Handbuch

der

Gesetze, Verordnungen

und

Normalerlässe

über das

Volksschulwesen in Niederösterreich.

Mit Ermächtigung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes

zusammengestellt von

Albert Ritter von Hermann,

k. k. n.-ö. Statthalterei-Concepts-Praktikant.

Wien, 1889.

Alfred Hölder,

k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,

Rothenthurmstraße 15.

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich.

Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht
redigiert von

Dr. Franz Ritter von Haymerle,

k. k. Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht &c.

Lex.-8. Preis eines Bandes von 4 Heften fl. 4.—, incl. Supplement fl. 5.20.

Bis jetzt sind 7 Bände des Centralblattes und 6 Bände des Supplementes erschienen, sowie von ersterem zwei Hefte des VIII. Bandes und von letzterem 2 Hefte des VII. Bandes.

Mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 20. Mai 1888, Z. 8862, zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, gewerblichen Fachschulen und jenen gewerblichen Fortbildungsschulen, an welchen die deutsche Sprache einen besonderen Unterrichtsgegenstand bildet, dann an allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen:

Deutsches Lesebuch für Gewerbeschulen

(Werkmeisterschulen, gewerbliche Fachschulen und verwandte Lehranstalten)

herausgegeben von

Dr. Franz Ritter von Haymerle,

k. k. Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht &c.

Zweite unveränderte Auflage. — Preis gebunden fl. 1.20.

Von demselben Verfasser:

Biographische Charakterbilder

aus dem Gebiete des Gewerbes, der Kunst und Industrie.

Preis gebunden 30 kr.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat sich bewogen gefunden, mit Erlass vom 30. April 1888, Z. 8065, die Directionen, Leitungen und Schulausschüsse der gewerblichen Lehranstalten auf dieses Werk aufmerksam zu machen.

Die „Biographischen Charakterbilder" eignen sich namentlich zur Betheilung von Schülern und Absolventen der gewerblichen Lehranstalten.

Mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. November 1885, Z. 21320, als Lehrmittel **für gewerbliche Fortbildungs- und allgemeine Handwerkerschulen,** sowie mit Erlass vom 4. October 1886, Z. 14689, als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zum Gebrauche beim Unterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt:

Formensammlung für das Freihandzeichnen an Bürgerschulen.

Nach methodischen Grundsätzen und mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt von **E. Bayr** und **M. Wunderlich,** städt. Lehrer in Wien.

(Heft VII der Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- u. Bürgerschulen.)

32 Tafeln in sorgfältig ausgeführtem, **theils 8fachem Farbendruck,** im Formate 30 : 44 Ctm. Preis in Mappe fl. 9.—. Einzelne Blätter daraus zu 40 kr.

Von denselben Verfassern:

Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- u. Bürgerschulen.

Nach methodischen Grundsätzen und mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt.

I. Heft, für die 1. u. 2. Classe, Preis 28 kr.; II. Heft, für die 3. Classe, Preis 28 kr.; III. Heft, für die 4. Classe, Preis 32 kr.; IV. Heft, für die 5. Classe, Preis 36 kr.; V. Heft, für die 1. Classe der Bürgerschulen, Preis 60 kr. und VI. Heft, für die 2. Classe der Bürgerschulen, Preis 96 kr.

Diese neue Formensammlung zeichnet sich durch genaues **Anschließen an den Lehrplan,** außerordentlichen **Reichthum der ornamentalen Combinationen, Schönheit der Ausstattung** und dessenungeachtet **größte Wohlfeilheit** aus.

Für die Lehrerwelt dürften diese Hefte eine Fundgrube neuer Darstellungen bilden und erlaube **ich** mir dieselben wärmstens zu empfehlen.

Verlag von **Alfred Hölder**, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien,
Rothenthurmstraße 15.

Handbuch

der

Gesetze, Verordnungen

und

Normalerlässe

über das

Volksschulwesen in Niederösterreich.

Mit Ermächtigung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes

zusammengestellt von

Albert Ritter von Hermann,
k. k. n.-ö. Statthalterei-Concepts-Praktikant.

Wien, 1889.
Alfred Hölder,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Rothenthurmstraße 15.

Vorwort.

Das vorliegende Handbuch enthält die in Kraft stehenden Reichs- und Landesgesetze, ferner die Verordnungen und Normalerlässe des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes über das Volksschulwesen in Niederösterreich und ist zunächst für den Gebrauch der Bezirks- und Ortsschulräthe, der Schulleitungen und der Lehrerschaft bestimmt.

Zur Erleichterung der Übersicht wurde der Inhalt dieses Handbuches in vier Theile gegliedert, deren erster die Reichsgesetze und deren zweiter die Landesgesetze umfasst. Der dritte Theil enthält die zur Durchführung der Schulnovelle vom Jahre 1883 erlassenen Verordnungen, dann die Schul- und Unterrichtsordnung, während im vierten Theile die zahlreichen von den Unterrichtsbehörden auf Grund der Reichs- und Landesgesetze erlassenen Normalien zusammengestellt erscheinen. Um auch in diesem Abschnitte die möglichste Übersicht zu erzielen, wurden sämmtliche Normalien, soweit sie nicht etwa schon in den vorangehenden drei Theilen des Handbuches in Form von Anmerkungen erschienen sind, in Gruppen eingetheilt, deren jede unter einem bestimmten Titel die auf ein und denselben Gegenstand bezüglichen Normen vereinigt.

Bei Zusammenstellung des Stoffes wurde an dem Grundsatze festgehalten, nur in Kraft stehende Normen aufzunehmen; demgemäß erscheinen an Stelle der abgeänderten oder aufgehobenen Gesetzes-Paragraphe stets

die neuen Bestimmungen des betreffenden späteren Gesetzes eingereiht. Von den veralteten Normalien mussten manche, wenn auch nur auszugsweise, Aufnahme finden, wenn dies zum Verständnis später erlassener Normen nothwendig schien. Überhaupt wurden aus Raumrücksichten mitunter nur die wesentlichen Bestimmungen mancher Normalerlässe angeführt und die meist an einen speciellen Fall anknüpfenden einleitenden Sätze weggelassen. Im Anhange wurden die während Drucklegung des Buches erschienenen Gesetze nachgetragen.

Wien, im Mai 1889.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Abkürzungen:

betr. = betreffend.
BSR. = Bezirksschulrath.
F. L. D. = Finanz-Landes-Direction.
L. A. = Landes-Ausschuss.
LSR. = Landesschulrath.
LSR.-E. = Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes.
LSR.-V. = Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes.
L. G. Bl. = Landesgesetzblatt.
M.-E. = Ministerialerlass.
M.-V. = Ministerialverordnung.
M. V. Bl. = Ministerialverordnungsblatt.
Pr. = Präsidium.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. V. G. = Reichsvolksschulgesetz.
S. = Seite.
S., s. = siehe.
Sch.- u. U.-O. = Schul- und Unterrichtsordnung.
St. = Statthalterei.

Chronologisches Register.

A. Gesetze.

Datum	Nr. des Gesetzblattes	Das Gesetz betrifft	Seite
1872			
26. Jänner	L. G. Bl. Nr. 9	die Abänderung des Landesgesetzes v. 28. Nov 1868, L. G. Bl. Nr. 23	35
20. Juni	R. G. Bl. Nr. 86	die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für denselben	26
1873			
28. Jänner	L. G. Bl. Nr. 10	die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes . . .	74
2. März	L. G. Bl. Nr. 35	die Abänderung des Landesgesetzes v. 28. Nov. 1868, L. G. Bl. Nr. 23	76
1874			
22. December	L. G. Bl. Nr. 9 ex 1875	die Abänderung der Landesgesetze vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34 und vom 12. April 1870, L. G. Bl. Nr. 51	40 57
1875			
22. October	R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876	die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes	27
1879			
3. März	L. G. Bl. Nr. 26	die Regelung der Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen Volks- und Bürgerschullehrer	77
3. März	L. G. Bl. Nr. 27	die Erlassung eines Substitutionsnormales	78
30. März	R. G. Bl. Nr. 48	die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe . .	31
1882			
3. Mai	L. G. Bl. Nr. 48	die Anrechnung der Dienstzeit der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen	78
1883			
2. Mai	R. G. Bl. Nr. 62	die Abänderung des R. V. G. . .	9
1886			
30. Juli	L. G. Bl. Nr. 43	die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrerstandes an den Volksschulen	79
1887			
16. April	L. G. Bl. Nr. 24	die Gewährung von Dienstalterszulagen an die männlichen Lehrkräfte an den öffentl. allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen	79
1888			
17. Jänner	R. G. Bl. Nr. 99	die Abänderung d. Reichsgesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86	26
14. December	L. G. Bl. Nr. 58	die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentl. Volksschulen	299
1889			
11. April	R. G. Bl. Nr. 41	die Einführung eines neuen Wehrges.	301

B. Normalien.

Datum	Minist.-Zahl	L.S.R.-Zahl	Seite
1869			
25. Februar . .	8685	—	278
18. Mai	140/Pr.	—	119
5. Juni . . .	4811	—	117
15. November .	10.864	—	238
23. November .	3495	—	161
3. December . .	10.581	—	19
16. December . .	11.809	—	268
1870			
20 Jänner . . .	12.435	—	65
6. April . . .	3169	—	230
13. Juli	1770	—	69
1. August . . .	10.735	—	63
20. " . . .	7648	—	99
10. September .	9167	—	253
24. November .	—	269	68
1871			
9. Jänner . . .	11.446	—	253
2. März . . .	12.319	—	136
4. " . . .	13.656	—	161
16. April . . .	2379	—	295
22. " . .	6049 / 789	—	63
1. Mai	593	—	238
24. Mai	—	1707	159
3. Juni	—	471	225
7. "	—	1276	222
17. Juli	20.705	—	272
19. "	—	2648	270
9. August . . .	—	2792	271
21. " . . .	5602	—	253
21. " . . .	—	1745	295
13. September .	—	3556	254
20. " .	—	3590	259
6. October . .	11.054	—	155
25. " . .	—	4031	274
4. November . .	—	4251	263
9. December . .	14.200	—	256
15. " . .	2802	—	179
22. " . .	—	5144	256
1872			
17. Jänner . . .	—	4416	254
17. " . . .	—	5258	255
24. " . . .	—	5288	179 / 231
29. Jänner . . .	—	5288	179
7. Februar . .	—	502	164
22. " . .	—	39.703 F.L.D.	118
25. " . .	1927	—	231
12. März . . .	—	623	231
13. " . . .	—	818	276
20. " . . .	—	5098	226
29. " . . .	2934	—	259
5. April . . .	2875	—	239
24. " . . .	—	1493	279
8. Mai . . .	3306 R.G.Bl. Nr. 68	—	230
17. "	13.702	—	118
12. Juni	3155	—	284
22. "	4711	—	213
6. Juli	13.547	—	123
10. "	2213	—	234
9. August . . .	—	2891	284
7. October . .	4967	—	164
12. " . .	11.773	—	220
23. " . .	—	4340	269
29. " . .	—	2694	164
6. November . .	—	5081	125
20. " . .	—	1858	259
27. " . .	—	6002	259 / 268
4. December . .	—	4910	284
11. " . .	—	437	269
18. " . .	—	6425	123
1873			
8. Jänner . . .	—	6431	121
29. " . . .	—	4492	234
9. Februar . .	—	632	260
8. März . . .	—	1151	296
25. " . . .	1418	—	165
2. April . . .	14.802	—	227
2. " . . .	—	6054	260
13. " . . .	—	5104 F.L.D.	255
25. " . . .	1867	—	279
7. Mai	—	2088	279
14. "	—	1910	227
14. "	—	2410	260
21. "	—	2329	168
4. Juni . . .	—	2735	260
9. " . . .	4816	—	135
10. " . . .	7702	—	279

Datum	Minist.-Zahl	LSR.-Zahl	Seite
17. Juni . . .	—	3285	255
9. August . . .	6708	—	186
22. October . .	—	3156	198
25. " . .	14.472	—	104
1874			
		3145	125
3. Jänner . . .	—	—	269
20. " . . .	16.024	—	168
7. März . . .	2775	721	261
11. " . . .	—	205	280
24. " . . .	—	1859	262
15. April . . .	—	—	186
18. Mai	6549	—	—
26. "	7114	—	238
28. Juni . . .	7922	—	284
22. Juli	—	4227	156
6. August . . .	—	4132	285
10. " . . .	3014	—	276
23. September .	—	5797	276
17. October . .	623	—	117
28. " . .	—	3618	199
18. November . .	—	7174	222
25. " . .	—	7203	255
16. December . .	—	7460	222
1875			
1. Jänner . . .	110	—	156
13. Februar . .	16.899	—	63
24. " . .	—	665	124
3. März . . .	—	1120	200
24. " . . .	—	205	280
3. April . . .	4162	—	295
24. " . . .	—	2159	288
2. Juni	6053	—	122
5. Juli	—	2401	284
8. "	8427	—	19
12. " . . .	315 C. u. M.	—	182
11. August . . .	—	4786	227
19. " . . .	—	3437	122
6. October . .	1066	—	235
13. " . .	—	6622	189
14. November . .	17.238	—	212
16. " . .	13.424	—	285
30. " . .	16.887	—	130
22. December . .	—	7808	130
22. " . .	—	8215	168
29. " . .	—	8085	157
29. " . .	—	8339	256
29. " . .	—	8340	205

Datum	Minist.-Zahl	LSR.-Zahl	Seite
1876			
15. Jänner . . .	18.752	—	168
26. " . . .	—	8250	157
19. Februar . .	1683	—	200
29. " . .	—	1691	189
1. März . . .	2601	—	283
1. " . . .	—	1259	158
3. April . . .	3501	—	23, 222
28. " . . .	—	3608	158
7. August . . .	—	5423	298
4. October . .	—	6411	158
29. November .	—	1691	189
2. December . .	6754	—	200
22. " . .	11.355	—	200
24. " . .	20.424	—	169
1877			
3. Jänner . . .	—	9166	159
8. Februar . .	550	—	281
7. März . . .	—	1107	281
8. " . . .	2123	—	170
7. April . . .	5416	—	229
17. " . . .	14.561	—	285
25. " . . .	—	2632	285
27. " . . .	—	2726	125
12. Mai	16.885	—	281
23. "	—	9145	200
29. Juni . . .	422 C. u. M.	—	256
21. Juli	14.726	—	111
1. August . . .	—	3642	281
20. " . . .	12.363	—	111
17. October . .	16.443	—	269
22. " . .	12.188	—	201
5. December . .	—	8164	201
24. " . .	15.497	—	269
28 " . .	21.142	—	23
1878			
14. Jänner . . .	12.682	—	270
30. " . . .	—	348	190
4 Februar . .	—	57	269
6. " . .	—	7379	223
18. März . . .	—	1550	118
3. April . . .	—	2120	140
5. " . . .	5316	—	190
17. " . . .	—	2501	235
22. Mai	3477	—	170, 178

Datum	Minist.-Zahl	LSR.-Zahl	Seite
22. Mai	—	ad 515	270
1. Juni . . .	3260	—	285
11. „ . .	8654	—	239
19 „ . . .	—	3876	285
27. Juli	12.123	—	130
18. August . . .	—	5459	296
31. „ . . .	—	182	140
28. December . .	17.225	—	205
1879			
8. Jänner . . .	—	8393	276
5. Februar . .	—	376	223
20. März . . .	2803	—	209
31. „ . . .	ad 4676	—	31
1. April . . .	2155	—	171
16. „ . . .	2121	—	118
29. „ . . .	6303	—	183
17. Mai	7034	—	170
21. „	3432	—	262
22. „	4914	—	287
25. „	4994	—	170 178
2. August . . .	4779	—	171 191
3. November .	14.795	—	122
12. „ .	—	3438	171
17. „ .	—	7425	122
28. „ .	18.570	—	184
10. December . .	15.886	—	173 178
10. „ . .	18.774	—	173
17. „ . .	—	2908	183
1880			
29. Februar . .	1515	—	174
7. April . . .	—	1397	174
8. „ . . .	15.535	—	263
27. „ . . .	5698	—	104
3. Mai	6266	—	231
15. „	7766	—	108
29. „	8253	—	178
4. „	—	3489	231
21. Juni	9075	—	174
27. „	9721	—	288
10. Juli	10.576	—	288
1. September .	3739	—	174
29. „ .	—	4162	207
14. October . .	—	6944	118
20. „ . .	—	6077	174
28. „ . .	—	7344	219
8. November . .	15.905	—	201
24. November . .	—	8240	256
26. „ . .	—	8065	201
1881			
22. Jänner . .	—	6808	118
23. Februar . .	—	1177	281
2. März . . .	—	1502	256
19. April . . .	24.493	—	201
26. „ . . .	2125	—	159
27. „ . . .	—	2887	201
10. Mai	—	16.134 F. L. D.	159
18. „	—	3204	263
27. „	7973	—	175 178
7. Juni	—	3492	159
28. „ . . .	8763	—	290
6. Juli	6464	—	212
22. „	—	4633	290
30. „	—	5336	159
21. September .	—	4900	212
23. „ .	13.152	—	31
11. October . .	—	7305	159
4. November .	—	7565	131
9. „ .	—	7889	183
17. December . .	17.432	—	175
1882			
25. Februar . .	—	1175	160
8. März . .	—	1521	263
19. April . . .	—	998	208
17. Mai	—	3014	264
24 „	8531	—	179
1. Juni . . .	8267	—	100 223
3. „ . . .	—	2687	289
14. „ . . .	—	8750	175
4. October . .	—	5679	184
4. November .	18.372	—	201
5. „ .	16.137	—	178
7. „ .	—	49.284 St.	264
2. December . .	—	7611	201
13. „ . .	—	7419	224
1883			
3. Jänner . . .	13.456	—	184
21. Februar . .	—	1225	208
28. „ . .	—	1128	281
28. „ . .	—	1356	124
26. März . . .	5485	—	192
10. April . . .	21 063	—	141
10. „ . . .	—	2337	192

Datum	Minist.-Zahl	LSR.-Zahl	Seite
25. Mai	9916	—	179
6. Juni	—	3716	290
8. „	10.618	—	83
12. „ . .	ad 10.618	—	93
13. „ . . .	—	431	142
11. Juli	—	4000	93
20. „	—	14.370 L. A.	132
6. September .	—	5574	276
24. „ .	—	4856	131
1. October . .	—	6421	124
1. November .	1091	—	118
5. December . .	22.202	—	277
10. „ . .	—	8033	118
19. „ . .	—	8371	290
20. „ . .	—	8316	277
1884			
19. Jänner . . .	1825	—	280
2. Februar . .	1500	—	264
12. „ . .	23.122	—	99, 100, 102, 103, 111
22. März . . .	4711	—	119
22. „ . . .	—	1376	289
1. April . . .	—	3833	192
9. „ . . .	—	2443	119, 264
28. „ . . .	—	2202	119
9. Mai	2347	—	203
14. „	—	1018	264
27. „	10.210	—	179
31. „	—	2554	192
5. Juni . . .	—	3609	264
8. „ . . .	9605	—	220
18. „ . . .	11.742	—	292
30. „ . . .	—	4229	194
1. Juli	—	4463	292
4. August . . .	—	5495	220
9. „ . . .	—	3903	196
11. September .	—	4198	202
8. October . .	—	6432	256
13. „ . .	—	7360	196
29. „ . .	—	4595	257
31. „ . .	—	3684	203
18. November . .	—	8468	196
22. „ . .	18.180	—	227
1885			
29. Jänner . . .	—	212	265
31. „ . . .	—	627	227

Datum	Minist.-Zahl	LSR.-Zahl	Seite
3. Februar . .	—	9165	277
9. „ . .	1562	—	24
7. März . . .	23.705	—	295
18. „ . . .	—	1624	228
5. April . . .	5006	—	134
10. „ . . .	1985	—	209
17. „ . . .	—	17.328 St.	134
3. Mai	—	1306	124
3. „	—	1740	295
13. „	—	3415	132
15. „	8016	—	175
20. „	—	2637	209
24. „	5104	—	19, 257
25. „	—	3626	175
27. „	—	3974	132
27. „	—	9448	176, 179
31. „	—	3803	257
3. Juni . . .	—	3899	161
8. „ . . .	—	2615 St.-Pr.	64
28. „ . .	707 C. u. M.	—	281
23. Juli	11.853	—	176
6. August . . .	4796	—	176
8. „ . . .	—	712	277
11. „ . . .	—	462	281
22. „ . . .	1857	—	229
22. „ . . .	—	3158	134
27. „ . . .	—	5924	176
3. October . .	30.174	—	111, 229
23. „ . .	18.439	—	111, 229
13. November .	21.124	—	209
14. „ .	—	7908	229
28. „ .	22.131	—	224
29. „ .	1382	—	203
7. December . .	19.173	—	177
11. „ . .	—	8871	224
16. „ . .	23.323	—	177
16. „ . .	23.324	—	185
18. „ . .	—	8912	203
23. „ . .	—	9234	177
23. „ . .	—	9235	185
1886			
31. Jänner . .	540	—	224
21. Februar . .	—	883	224
17. März . . .	5086	—	229

Datum	Minist.-Zahl	LSR.-Zahl	Seite
17. April	5131	—	178
21. "	16.320	—	204
28. "	1728	—	178
6. Mai	7322	—	198
12. "	—	3160	203
26. "	—	3772	197
27. "	24.206	—	176
28. "	10.040	—	179, 211
29. "	10.253	—	224
1. Juni	—	4054	224
13. "	—	4313	257
28. "	—	—	224
31. Juli	6031	—	14
31. "	6032	—	236
31. "	6033	—	239
12. August	14.201	—	198
20. "	—	6556	198
22. "	—	6292	265
21. September	6810	—	198
29. "	—	6837	266
15. October	20.483	—	243
29. "	20.619	—	229
9. November	22.346	—	176
11. "	—	9199	176
26. "	23.588	—	142
12. December	12.744	—	185
22. "	—	8224	278
22. "	—	9721	142
22. "	—	10.232	185
1887			
31. Jänner	—	464	204
2. Februar	3128	—	267
11. "	—	1014	267
12. "	25.500	—	296
22. "	—	1166	229
28. "	21.644	—	224
4. März	—	1144	142
6. "	—	1688	296
21. März	—	896 St.-Pr.	282
18. April	—	2351	282
28. "	—	3398	229
28. "	—	3474	296
15. Mai	8119	—	205
18. "	—	4060	267
25. "	—	4071	205
28. "	10.576	—	179, 211
31. "	5769	—	198
31. "	—	16.778 F. L. D.	258
14. Juni	—	4699	258
18. "	—	3663	268
29. "	—	33 412 St.	298
1. Juli	11.689	—	250
8. "	—	5319	298
20. "	14.654	—	282
10. August	—	6506	282
16. "	20.662	—	147
12. November	—	8599	282
15. December	17.580	—	147
1888			
4. April	—	2136	268
11. Mai	—	67.651 St.	283
17. "	2364	—	283
25. "	10.462	—	179, 211
30. "	—	3982	283
6. Juni	—	3776	142
15. "	—	1783	278
21. "	9024	—	205
23. "	—	ad 3776	147
8. Juli	—	5067	205
3. September	—	5857	283
19. October	15.493	—	123
24. "	—	8308	104
7. November	—	8085	135

Berichtigungen.

Auf Seite 63, Zeile 23 von unten, ist nach der Jahreszahl 1873 einzusetzen: (für Böhmen).
Seite 69, Zeile 18 von unten, lies Juli statt Juni.
" 111, " 13 " oben, " 1884 statt 1814.
" 118, " 28 " unten, " Ausweisungen statt Anweisungen.
" 174, " 27 " " " 21. Juni statt 2. Juni.
" 219, " 29 " " " 28. October statt 12. October.
" 222, " 6 " " " 1871, Z. 1276, statt 1887, Z. 276.
" 229, " 22 " " " 3398 statt 3391.

I. Reichsgesetze.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142,

über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen, und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Art. 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Art. 3. Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Art. 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerb oder Einkommen Steuer entrichten, gebürt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

Art. 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 7. Jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Art. 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (R. G. Bl. Nr. 87) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.

Art. 9. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (R. G. Bl. Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Art. 10. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

(Gesetz vom 6. April 1870, R. G. Bl. Nr. 42 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.)

Art. 11. Das Petitionsrecht steht jedermann zu.

Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Art. 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

(Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 und 135, über das Vereins- und Versammlungsrecht.)

Art. 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

Der Genuss der bürgerlichen oder politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines andern untersteht.

Art. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Art. 18. Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleich berechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Art. 20. Über die Zulässigkeit der zeitweiligen oder örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

(Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66.)

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143,

über die Einsetzung eines Reichsgerichtes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz zu erlassen, und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Zur Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingesetzt.

Art. 2. Das Reichsgericht hat endgiltig zu entscheiden bei Competenzconflicten:

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen;

b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht;

c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 3. Dem Reichsgerichte steht ferners die endgiltige Entscheidung zu:

a) über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesammtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der gesammten Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind;

b) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Art. 4. Über die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgericht zusteht, entscheidet einzig und allein das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schließen jede weitere Berufung, sowie die Vertretung des Rechtsweges aus.

Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gewiesen, so kann die Entscheidung von demselben wegen Incompetenz nicht abgelehnt werden.

Art. 5. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus 12 Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernennt.

Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, dass für jede der zu besetzenden Stellen drei fachkundige Männer bezeichnet werden.

Art. 6. Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen feststellen.

(Gesetz vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, ferner die M.-V. vom 26. October 1869, R. G. Bl. Nr. 163, mit welcher die Geschäftsordnung des k. k. Reichsgerichtes kundgemacht wurde.)

Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48,

wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde. Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§. 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.

§. 3. Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 4. Es steht jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten.

Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

§. 5. Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

§. 6. Die Lehrämter an den im §. 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§. 4) ist diesfalls das Errichtungsstatut maßgebend

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntnis beschränkt.

§. 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe.

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

§. 8. Das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis zu verwenden, insoferne es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§. 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus.

§. 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande

a) ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde,
b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk,
c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

§. 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar:

a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher;
b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistrictsaufseher;
c) der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2, an die im §. 10 bezeichneten Organe überzugehen.

§. 12. In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Die Zusammensetzung der im §. 10, lit. b und c bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt.

§. 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Überganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wieferne ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§. 14. Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen im Widerspruche stehenden, bisher giltigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, bleibt unberührt.

§. 15. Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

S. Gesetz vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Schulaufsicht, zum Theile abgeändert durch die Gesetze vom 22. December 1874, L. G. Bl. 1875, Nr. 9 und vom 17. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 42.

Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62

(theilweise abgeändert*) durch das Gesetz vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr 53),

durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

A. Von den öffentlichen Volksschulen.

I. Zweck und Einrichtung der Schulen.

§. 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§. 2. Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

1. Allgemeine Volksschule.

*§. 3. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

Religion;

Lesen und Schreiben;

Unterrichtssprache.

S. M.-E. vom 5. April 1878, Z. 5316, ferner M.-V. vom 2. August 1879, Z. 4779.

Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre; das für die Schüler Faßlichste und Wissenswerteste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung.

S. M.-E. vom 26. März 1883, Z. 5485 und vom 6 Mai 1886, Z. 7322.

Zeichnen;

Gesang; — ferner:

weibliche Handarbeiten für Mädchen;

Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

---

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten §§. 3, 7, 8, 10, 11, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 29, 30, 32, 36, 38, 41, 42, 46, 48, 53, 54, 59, 62 und 75 erscheinen hier in der durch das Gesetz vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53 abgeänderten Fassung abgedruckt. Die zur Durchführung derselben getroffenen Anordnungen s. in der M.-V. vom 8. Juni 1883, Z. 10.618, in dem M.-E. vom 12. Juni 1883, Z. 10.618 und in dem Erlasse des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 11. Juli 1883, Z. 4000 (III. Theil dieses Handbuches).

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere, als die hier genannten Lehrgegenstände, insbesondere in einer anderen Landessprache (§. 6) ab.

§. 4. Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landesschulbehörden fest.

§. 5. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen sind dem Leiter der Schule (§. 12) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt.

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken.

Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläſst, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§. 6. Über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Landesschulbehörde.

*§. 7. Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daſs jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.

Die Gruppierung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande, nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden.

*§. 8. Über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Landesschulbehörde.

§. 9. Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahrescursen der öffentlichen Volksschule bestimmt der Lehrplan.

An den Fabriksschulen (§. 60) muss die Unterrichtsdauer mindestens zwölf Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.

*§. 10. Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie specielle Lehrcurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend verbunden werden (§. 59, Absatz 2).

Über Kindergärten und verwandte Anstalten s. M.-V. und M.-E. vom 22. Juni 1872, Z. 4711.

S. ferner den M.-E. vom 25. Februar 1869, Z. 8685, betreffend den Unterricht in Seidenbau an den Volksschulen.

Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrcurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden (§. 59, Absatz 2).

S. M.-V. vom 10. April 1885, Z 1985.

*§. 11. Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.

Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte für jene allgemeinen Volksschulen, welche für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen eine von der Regel abweichende Einrichtung erhalten (§. 21, Absatz 4), sind diese Kinder nicht zu berücksichtigen.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde beseitigt werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen.

§. 12. Der verantwortliche Leiter der Volksschule ist der Lehrer, und wo mehrere Lehrkräfte bestellt sind, der hiezu bestimmte Oberlehrer.

§. 13. Schulen mit einer Lehrstelle sind mit einem Lehrer zu besetzen; sind zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so kann für einen Posten ein Unterlehrer angestellt werden.

Bestehen an einer Schule vier oder fünf Lehrstellen, so können zwei Unterlehrer verwendet werden.

Bei einer größeren Anzahl von Lehrstellen kann ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 3—13 gelten auch für selbständige Mädchenschulen für die Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes, die Anzahl der Lehrkräfte und die Anstellung von Lehrerinnen und Unterlehrerinnen an denselben.

Sind an einer Mädchenschule mehrere Lehrkräfte bestellt, so führt die leitende Lehrerin den Titel „Oberlehrerin".

*§. 15. Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muss für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen, abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule, zu errichten.

§. 16. Ob in den unteren Classen der Volksschule auch der Unterricht der Knaben weiblichen Lehrkräften anvertraut werden könne, bestimmt die Landesgesetzgebung.

2. Bürgerschule.

*§. 17. Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirte zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen.

Die Lehrgegenstände der Bürgerschule sind:

Religion;
Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen;
Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung;
Naturgeschichte;
Naturlehre;
Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung;
Geometrie und geometrisches Zeichnen;
Freihandzeichnen;
Schönschreiben;
Gesang; — ferner:
weibliche Handarbeiten für Mädchen;
Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen, im Clavier- und Violinspiel ertheilt werden.

*§. 18. Die Bürgerschule besteht aus drei Classen, welche sich an den fünften Jahrescurs der allgemeinen Volksschule anschließen.

Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die Bürgerschule mit einer allgemeinen Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter zu verbinden. In diesem Falle führt sie den Namen „Allgemeine Volks- und Bürgerschule".

*§. 19. Die Bestimmungen der §§. 4—8, 10—14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

1. Bei Feststellung des Lehrplanes ist auf die speciellen Bedürfnisse des Schulortes und Bezirkes Rücksicht zu nehmen.

2. In der Bürgerschule muss durchgängig die Trennung der Geschlechter eintreten.

3. Die Lehrerconferenz erstattet die Vorschläge für die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern an die Landesschulbehörde, auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher stellen.

4. Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel „Director".

5. Die Zahl der Lehrkräfte beträgt mit Ausschluss des Directors und der Religionslehrer mindestens drei.

II. Schulbesuch.*)

§. 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

*§. 21. Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

An den allgemeinen Volksschulen sind nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksclassen in Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zuzugestehen. Dieselben haben in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres, oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage zu bestehen.

Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschussbeschlüssen darum ansuchen. In diesem Falle kann der Lehrplan so eingerichtet werden, dass der abgekürzte Unterricht den Kindern in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen mindestens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ertheilt werde.

In allen in den voranstehenden zwei Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Unterricht in der Art zu ertheilen, dass die Schulpflichtigen mittelst desselben das allgemein vorgeschriebene Lehrziel erreichen können.

---

*) S. hiezu das Gesetz vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 22. Die Aufnahme findet, die Fälle der Übersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Die Bezirksschulaufsicht und in dringenden Fällen die Ortsschulaufsicht kann ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

*§. 23. Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

Kinder, welche eine höhere Schule, oder gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet; endlich solche, die zuhause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, dass den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zutheil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

Im allgemeinen haben auch die nicht vollsinnigen Kinder an dem Volksschulunterricht theilzunehmen

S. M.-E. vom 6. Juli 1881, Z. 6464.

§. 24. Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 25. Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Kindern die erforderlichen Schulbücher und anderen Lernmittel zu beschaffen.

III. Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte.

§. 26. Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.*)

§. 27. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Übungs- und Musterschule, bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen auch ein Kindergarten.

---

*) Mit der M.-V. vom 31. Juli 1886, Z. 6031, wurde das Organisations-Statut für die Lehrerbildungsanstalten in geänderter Fassung erlassen. S. dasselbe im M. V. Bl. 1886, Nr. 50.

Den Lehrerbildungsanstalten wird auch zur Anleitung und Übung in den landwirtschaftlichen Arbeiten ein zweckmäßig gelegenes Stück Land in entsprechendem Umfange zugewiesen.

§. 28. Die Dauer des Bildungscurses beträgt 4 Jahre.

*§. 29. In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

Religion;
Pädagogik mit praktischen Übungen;
Unterrichtssprache;
Geographie;
Geschichte und vaterländische Verfassungslehre;
Mathematik und geometrisches Zeichnen;
Naturgeschichte;
Naturlehre;
Landwirtschaftslehre, mit besonderer Rücksicht auf die Bodenverhältnisse des Landes;
Schönschreiben;
Freihandzeichnen;
Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik;
Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

*§. 30. Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:

Religion;
Pädagogik mit praktischen Übungen;
Unterrichtssprache;
Geographie;
Geschichte;
Arithmetik und geometrische Formenlehre;
Naturgeschichte;
Naturlehre;
Schönschreiben;
Freihandzeichnen;
Musik;
weibliche Handarbeiten;
Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu Gelegenheit findet, mit der Organisation des Kindergartens bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende, namentlich fremde Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrcursen.

§. 31. Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Wo es das Bedürfnis erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

*§. 32. Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird nebst physischer Tüchtigkeit, sittlicher Unbescholtenheit und einer entsprechenden Vorbildung in der Regel das zurückgelegte fünfzehnte Lebensjahr gefordert. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Minister eine Altersnachsicht von höchstens sechs Monaten bewilligen.

Der Nachweis der entsprechenden Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, welche in der Bürgerschule obligat gelehrt werden. Bewerber mit musikalischer Vorbildung sind bei der Aufnahme vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 33. Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgange 40 nicht überschreiten.

§. 34. Nach vollständiger Beendigung des Unterrichtscurses werden die Lehramtszöglinge einer unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung aus sämmtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrten Gegenständen unterzogen und erhalten, wenn sie den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugnis der Reife.

§. 35. Das Lehrpersonal der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Director, welcher zugleich die Übungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern und wird vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde ernannt.

Die Lehrer der Übungsschule sind verpflichtet, bei der Bildung der Lehramtszöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

*§ 36. Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals werden durch besondere Vorschriften geregelt. Die Religionslehrer sind im Falle definitiver Anstellung bezüglich der Rechte und Pflichten den Hauptlehrern gleichzustellen.

§. 37. Der Unterricht in den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unentgeltlich.

Unbemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen Übernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten.

*§. 38. Das Zeugnis der Reife (§. 34) befähigt zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an allgemeinen Volksschulen ist das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung im praktischen Schuldienste an einer öffentlichen oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privat-Volksschule durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an Bürgerschulen ist das Lehrbefähigungszeugnis für Bürgerschulen erforderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen vollkommen befriedigenden Verwendung an Volksschulen oder an anderen Lehranstalten durch Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird. Im Lehramte erprobte technische Lehrer für die mit einzelnen Schulen verbundenen speciellen Lehrcurse (§. 10) können vom Unterrichtsminister von dieser Prüfung dispensiert werden.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungs-Prüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

S. M.-V. vom 31. Juli 1886, Z. 6033 (Prüfungsvorschrift).

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5, Absatz 6).

§. 39. Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig.

Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten.

§. 40. Schulamtscandidaten, welche nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung seit mehr als drei Jahren keinen Schuldienst an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schule versehen haben, müssen sich vor ihrer definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule (§. 2) einer abermaligen Prüfung unterziehen.

In besonders berücksichtigenswerten Fällen kann der Minister für Cultus und Unterricht Dispens gewähren.

*§. 41. Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gegen Nachweis der übrigen gesetzlichen Erfordernisse (§. 32, Absatz 1) durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugnis der Reife erwerben (§. 38, Absatz 1).

Die Bedingungen, unter denen Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen erworben haben, die Lehrbefähigung und Anstellungsfähigkeit für Volksschulen erlangen können, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

Die definitive Anstellung solcher Candidaten kann jedoch nur nach einer mindestens einjährigen Verwendung im Volksschuldienste (§. 38, Absatz 2 und 3) erfolgen.

*§. 42. Zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrerberuf, insbesondere in Lehrgegenständen der Bürgerschule, sind besondere Lehrcurse zu errichten.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Cultus und Unterricht.

S. M.-V. vom 31. Juli 1886, Z. 6032 (Statut für Bürgerschul-Lehrcurse).

IV. Fortbildung der Lehrer.

§. 43. Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Conferenzen und Fortbildungscurse gefördert werden.

§. 44. In jedem Schulbezirke ist eine Lehrerbibliothek anzulegen.

Mit der Verwaltung der Lehrerbibliothek wird eine von der Bezirks-Lehrerconferenz (§. 45) gewählte Commission betraut.

§. 45. In jedem Schulbezirke ist mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Bezirksschulinspectors eine Lehrerconferenz abzuhalten.

Aufgabe derselben ist die Berathung und Besprechung über Gegenstände, welche das Schulwesen betreffen, insbesondere über die Lehrfächer der Volksschule, über die Methoden des Unterrichtes, Lehrmittel, Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, Schulzucht u. dgl. m.

Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirksconferenz theilzunehmen. Den Lehrern der Privatanstalten bleibt es freigestellt, sich an dieser Conferenz zu betheiligen.

*§. 46. In jedem Lande finden nach je sechs Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Vorsitze eines Landesschulinspectors statt (Landesconferenzen).

§. 47. Die Fortbildungscurse für Lehrer werden an den Lehrerbildungsanstalten, in der Regel zur Zeit der Herbstferien abgehalten.

Die Lehrer sind verpflichtet, einer Aufforderung von Seiten der Landesschulbehörde, sich an den Fortbildungscursen zu betheiligen, Folge zu leisten.

V. Rechtsverhältnisse der Lehrer.*)

*§. 48. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als verantwortliche Schulleiter (§§. 12, 14, Absatz 2, §. 19, Punkt 4 und 5) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche

---

*) S. hiezu die Landesgesetze vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 44, vom 28. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 10, vom 3. März 1879, L. G. Bl. Nr. 26 und 27, vom 3. Mai 1882, L. G. Bl. Nr. 48, vom 30. Juli 1886, L. G. Bl. Nr. 43 und vom 16. April 1887, L. G. Bl. Nr. 24.

auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Absatz 5) jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittes werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist die Pflicht der Schulleitung, an der Überwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Übungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

Die durch die §§. 62 und 63 der politischen Schulverfassung den Lehrern an öffentlichen Volksschulen eingeräumte Berechtigung zum Tragen der Staatsbeamten-Uniform wurde auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1875 ertheilten Ermächtigung mit M.-V. vom 8. Juli 1875, Z. 8427, außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 49. Die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt der Bezirksschulaufsicht, bei Lehrerbildungsanstalten und den damit in Verbindung stehenden Übungsschulen der Landesschulbehörde zu.

§. 50. Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde.

Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Vorrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

Dem Präsentierten, welcher den im §. 48 gestellten Anforderungen entspricht, kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn demselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, dass wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

In Bezug auf Lehrer der Volksschulen sind alle Normen über das Probetriennium als durch den §. 77 R. V. G. aufgehoben anzusehen. (M.-E vom 3. December 1869, Z. 10581.)

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, der auch in weiteren Kreisen peinliches Aufsehen erregte, wurde mit M.-E. vom 24. Mai 1885, Z. 5104, angeordnet, dass bei provisorischen, sowie bei definitiven Besetzungen von Lehrstellen an Volksschulen, vor Ausfertigung des bezüglichen Decretes, beziehungsweise vor Erstattung des Besetzungsvorschlages oder der Präsentation, eine genaue Erhebung über das moralische Vorleben der Betreffenden in Betracht gezogenen Candidaten (Candidatinnen) zu pflegen ist, damit Bewerber, welche in dieser Hinsicht nicht makellos oder sogar irgendwie behördlich beanständet erscheinen, vom Lehrdienste unbedingt ferngehalten werden.

Es ist jederzeit und in allen Fällen eine der wichtigsten Pflichten der bei Besetzung der Lehrstellen mitwirkenden Factoren, genau und gewissenhaft zu prüfen, ob die betreffenden Candidaten außer der durch die legalen Reife-, beziehungsweise

Lehrbefähigungszeugnisse nachzuweisenden formellen Lehrbefähigung auch in moralischer Richtung und nach ihrem Vorleben die volle Vertrauenswürdigkeit besitzen, welche zur Verwendung im Lehramte vor allem gefordert werden muss.

§. 51. Das Maß der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden muss besonders entlohnt werden.

§. 52. Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehramte unvereinbar seien, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 53. Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen versehene Lehrpersonen, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, können von der Landesschulbehörde zur nochmaligen Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebnis, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine weitere Verwendung in provisorischer Eigenschaft zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

*§. 54. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals in der Schule, und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren, sowie gegen definitiv angestellte Lehrer und Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

S. M.-E. vom 17. October 1877, Z. 16443 und M.-E. vom 24. December 1877, Z. 15497.

§. 55. Die Regelung des gesetzlichen Diensteinkommens und der Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten:

1. Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, dass Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen, und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

2. Die Lehrer haben ihr Diensteinkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten, und dürfen mit der Erhebung des Schulgeldes nicht betraut werden.

3. Über die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

§. 56. Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer, sowie die Witwen und Waisen derselben sind pensionsberechtigt und in dieser Beziehung im allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln, wobei auch jene Zeit anrechenbar ist, welche jemand nach zurückgelegter

Lehrbefähigungsprüfung in provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat.

§. 57. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes, sowie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonde zu errichten, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zustehen soll.

Gemeinden, welche für die Pensionierung der Lehrer in entsprechender Weise selbständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonde theilzunehmen, befreit.

Die näheren Bestimmungen sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

§. 58. Die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer und deren Angehörige erhalten aus denselben auch die entsprechenden Versorgungsgebüren.

VI. Errichtung der Schulen.*)

*§. 59. Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, dass eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

Ebenso kommt es der Landesgesetzgebung zu, in Betreff der Errichtung der für das Land nothwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen für sittlich verwahrloste Kinder, sowie der im §. 10 erwähnten Anstalten und Lehrcurse die geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 60. Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbständige Schulen zu errichten.

§. 61. Wo und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten seien, stellt die Landesgesetzgebung fest.

VII. Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben.

*§. 62. Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

Inwieferne die Bezirke daran theilnehmen, dann wie der Aufwand für die im §. 10 und §. 59, Absatz 2, erwähnten Anstalten und Curse zu bestreiten sei, bestimmt die Landesgesetzgebung.

---

*) S. hiezu das Gesetz vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, ferner die Gesetze vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 44 und 45, und die nachgefolgten Abänderungen.

§. 63. Jede Schule soll die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullocalitäten besitzen.

Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miete und Beheizung der Schullocalitäten, sowie die Herstellung der Lehrerwohnungen regeln besondere Landesgesetze.

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirtschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür, sowie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

§. 64. Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonde zu bilden.

Im Zusammenhange damit wird sie auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung und der Präsentations- (Ernennungs-) Rechte zu entscheiden haben.

§. 65. Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den anderen gesetzlichen Schullasten befreit.

§. 66. Soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.

Die Normalschulfonde gehen in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, dass die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesausschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminares der Landesschulbehörde zukommt.

Zum Schulfonde derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuss erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulfonde aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde.

Bei der Berechnung dieses Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird. (§§. 58 und 67.)

§. 67. Die Dotationserfordernisse für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Übungsschulen, ferner für die im §. 37 erwähnten Stipendien, sowie für die im §. 42 angeordneten höheren Lehrcurse werden aus Staatsmitteln bestritten.

Wo die Übungsschule zugleich die Bestimmung einer nothwendigen Gemeindeschule erfüllt, hat der Staat zu dem Dotationsaufwande für

dieselbe, gegen entsprechende Theilnahme der Regierung an der Besetzung der Lehrstellen, Beiträge zu leisten, deren Ausmaß in jedem Falle einem besonderen Übereinkommen vorbehalten bleibt.

Die Auslagen für die Fortbildungscurse (§. 47) sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

B. Von den Privatlehranstalten.

§. 68. Die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Unter denselben Bedingungen ist die Errichtung von Lehrerseminarien, in denen die Zöglinge des Lehramtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet.

§. 69. Privatbildungsanstalten und Seminare können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, dass der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, dass bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt und dass die Schlussprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugnis der Reife nicht ertheilt werden darf.

§. 70. Die Errichtung von Privatlehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in welcher solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Für die Lehrerverwendung an Privat-Volksschulen ist gemäß §. 70 des Reichsvolksschulgesetzes der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht erforderlich. (M.-E. vom 28. December 1877, Z. 21142.)

2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muss unbeanständet sein.

Gemäß M.-E vom 3. April 1876, Z 3501, (für Niederösterreich) sind zur disciplinaren Behandlung der Lehrer an Privat-Volksschulen die Schulbehörden nicht competent, da die staatliche Schulverwaltung auf die Rechtsverhältnisse dieser Lehrer

überhaupt keine Ingerenz auszuüben hat. Ergeben sich bei Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über Privatschulen Mängel und Unregelmäßigkeiten, zu deren näheren Erhebung die Schulbehörden selbstverständlich auch eine besondere Untersuchung einleiten können, so sind dieselben abzustellen und für die Befolgung und Durchführung der bezüglichen Anordnungen nach §. 71 des R. G. B. die Vorsteher der betreffenden Anstalten verantwortlich zu machen, und erforderlichen Falls wird gegen diese Schulen gemäß §§. 72 und 73 dieses Gesetzes vorzugehen sein.

3. Der Lehrplan muss mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.

4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, dass für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Änderung im Lehrplane und jede Veränderung des Locales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzutheilen.

Aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle, dass von Gemeinden um Gewährung von Schulbesuchs-Erleichterungen an Privat-Volksschulen, insbesondere an solchen, welche im Sinne des §. 72, al. 2 des R. V. G. eine öffentliche Schule ersetzen, auf Grund §. 21 dieses Gesetzes angesucht wurde, ergieng mit M.-V. vom 9. Februar 1885, Z. 1562, die gleiche Weisung und Belehrung an alle betheiligten Schulbehörden zur Darnachachtung mit dem Zusatze, dass derartige Gesuche, insofern sie unmittelbar von Gemeinden ausgehen, zurückzuweisen sind.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1—4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist.

§. 71. Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich.

§. 72. Privatanstalten können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht.

Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten wird das Öffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

S. M.-E. vom 12. October 1872, Z. 11773.

§. 73. Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde zu schließen.

Schlussbestimmungen.

§. 74. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Competenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht bereits durch die Landesgesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, nicht berührt.

*§. 75. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es den Landesgesetzgebungen daselbst vorbehalten, Abweichungen von dem im §. 21, Absatz 1, 3, 4, 5 und 6, im §. 22, Absatz 2, im §. 28 und im §. 38 und in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau auch in den §§. 17, 18, 19 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

Die Bestimmungen des §. 48, Absatz 2 haben in den Königreichen Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau keine Geltung.

§. 76. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, in allen seinen anderen Bestimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 77. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in dem betreffenden Lande alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

Nach Artikel II des Gesetzes vom 2. Mai 1883 ist mit der Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883 und der Erlassung der erforderlichen Übergangsbestimmungen der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Gesetz vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 47,

betreffend die Verwendung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschul- und der Lehrerpensions-Cassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das k. k. Finanzministerium hat über Einschreiten der betheiligten Landesschulbehörden den k. k. Steuerämtern die Geld- und Urkundengebarung der Bezirksschul-Cassen, sowie der Lehrerpensionsfonds-Cassen zu übertragen.

§. 2. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen und des Unterrichtes beauftragt.

S. Erlass der n.-ö. L. S. R. vom 9. August 1871, Z. 2792.

Gesetz vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86

(theilweise abgeändert durch das Gesetz vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99)

betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben.*)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäß §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, und §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen schließt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich.

§. 2. Den confessionellen Oberbehörden wird gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht, oder auf sonstige die Schulordnung nicht störende Weise nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erleichtert wird.

*§. 3. Für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen Volksschule oder an einer Bürgerschule ist entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen.

Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Ist der Religionsunterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wagenentschädigungen zu gewähren.

§. 4. Die regelmäßige Ertheilung des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen ist für jede Confession sicherzustellen, welcher wenigstens 20 Schüler in allen Classen zusammen, an welchen die Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören.

*§. 5. Die für den Religionsunterricht nach den §§. 3 und 4 erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonds, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen.

Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normierung der Wegentschädigung bleibt, wie dies in Betreff des Diensteinkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§. 55, 57 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62) der Landesgesetzgebung vorbehalten.

---

*) Die geänderten Paragraphe sind durch ein Sternchen bezeichnet.

§. 6. Rücksichtlich des Rechtes zur Besetzung der mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen und des hiebei einzuhaltenden Vorganges haben dieselben Vorschriften Geltung, welche für die weltlichen Dienststellen der betreffenden Schulen bestehen; es ist jedoch nur ein solcher Bewerber anzustellen, welchen die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat (§. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48).

§. 7. Wer den Religionsunterricht an einer Schule ertheilt, untersteht in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disciplinarvorschriften der Schulgesetze.

§. 8. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Die für den Religionsunterricht im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge (§§. 3 und 5) sind jenen Seelsorgegeistlichen, die nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, auf ein Minimaleinkommen (Congrua) Anspruch haben, in dasselbe gemäß Artikel II des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, nicht einzurechnen.

Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876,

betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Wien errichtet.

§. 2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

§. 3. Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen:

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;
b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, zur Competenz des Reichsgerichtes gehören;
c) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;
e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;
f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Ämtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt;
g) Disciplinar-Angelegenheiten;
h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;
i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungs-Commissionen.

§. 4. Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Zuständigkeit von amtswegen wahrzunehmen.

Über die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in der Regel selbst zu entscheiden (§. 9).

§. 5. Der Verwaltungsgerichtshof hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen.

Die Beschwerde kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist.

Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe unzulässig.

§. 6. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen.

Findet jedoch der Verwaltungsgerichtshof, dass der Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, oder dass derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, oder dass wesentliche Formen des Administrativverfahrens außeracht gelassen worden sind, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.

§. 7 Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

§. 8. Hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungsgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.

§. 9. Für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen.

§. 10. Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen. Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe des Verwaltungsgerichtshofes stehen in Rang und Bezügen gleich dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den Räthen des obersten Gerichtshofes.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muss die Qualification zum Richteramte haben.

§. 11. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind im allgemeinen nach den für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, Anwendung.

Die in dem letzteren Gesetze dem Disciplinargerichte zugewiesenen Functionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes von diesem selbst geübt.

Die übrigen Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden im Verordnungswege getroffen.

§. 12. Die näheren Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten (§. 46).

§. 13. Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten von vier Räthen und einem Vorsitzenden.

Für Steuer- und Gebürensachen bestehen ständige Senate des Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidungen über die Giltigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden getroffen werden.

Vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räthen und einem Vorsitzenden beschlossen werden.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Räthen muss wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualification zum Richteramte haben, entnommen werden.

Inwieweit der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt oder verpflichtet ist, in gewissen Fällen eine Entscheidung der Plenarversammlung

des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen, wird in der Geschäftsordnung (§. 46) bestimmt.

§. 14. Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung (§. 5) einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben.

§. 15. In die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Eine Erstreckung der Frist ist in der Regel (§. 21) nicht zulässig.

§. 16. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des §. 14 ist nicht zulässig.

Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von amtswegen zurückzuweisen.

§. 17. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von rechtswegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist, und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde.

§. 18. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen.

Die Beschwerde muss mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 19. Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde sofort auch diejenigen Personen zu belangen, zu deren Nachtheil die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte Aufhebung der administrativen Entscheidung oder Verfügung gereichen würde.

§. 20. Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben, sowie sämmtlicher Beilagen anzuschließen.

Sind mitbelangte Parteien vorhanden (§. 19), so hat der Beschwerdeführer außerdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, dass jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden kann.

(Die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes siehe im R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.)

Gesetz vom 30. März 1879, R. G. Bl. Nr. 48,

durch welches das Gesetz vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 63), betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, abgeändert wird.*) **)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das Gesetz vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 1. Die Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, deren Wohnsitz mehr als 8 Kilometer von dem Amtssitze des betreffenden Landes- oder Bezirksschulrathes entfernt ist, erhalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reise- und Zehrungsauslagen.

---

*) In Ausführung dieses Gesetzes wurde mit M.-E. vom 31. März 1879, ad Z. 4676, angeordnet:

I. Betreffend die Reisekostenvergütung.

Wo und insoweit eine Eisenbahn, ein Dampfschiff oder eine Personenfahrpost (Malle-Post oder Post-Eilfahrt) benützt werden kann, ist den über acht Kilometer weit vom Amtssitze wohnenden Mitgliedern der Landesschulräthe, sowie der Bezirksschulräthe, wofern die Mitglieder der letzteren überhaupt auf eine Reisekostenvergütung einen gesetzlichen Anspruch haben, bei Eisenbahnen der für gewöhnliche Personenzüge bestehende Fahrpreis der zweiten Wagenclasse, bei Dampfschiffen der Fahrpreis der ersten Classe, bei Postfahrten (selbstverständlich mit Ausschluss der sogenannten Extrapost) der tarifmäßige Postfahrpreis in allen Fällen mit Ausschluss jeder Nebengebür (Wagengeld von und zum Bahnhof, Trinkgelder u. a.), für die Hin- und Rückreise zu zahlen.

Wo und soweit solche Fahrtverbindungen nicht bestehen, hat der Betrag von 8 kr. für je ein Kilometer des Hin- und Rückweges als Maßstab zu gelten.

II. Betreffend die Zehrungskostenvergütung.

Als solche ist Mitgliedern der Landesschulräthe, welche über 8, aber nicht über 20 Kilometer weit vom Amtssitze wohnen, für jede Sitzung, an der sie theilgenommen haben, der Betrag von 3 fl., wenn aber die Hin- und Rückreise sammt der Sitzung nicht mehr als 8 Stunden in Anspruch nimmt, nur der halbe Betrag von 1 fl. 50 kr. zu erfolgen. Mehr als 20 Kilometer vom Amtssitze wohnenden Mitgliedern der Landesschulräthe ist, wenn die Reise sammt Sitzung und nothwendiger Übernachtung mehr als 24 Stunden in Anspruch nimmt, ein Betrag von 4 fl. zu zahlen.

Als Vergütung der Zehrungskosten ist den darauf Anspruch habenden Mitgliedern der Bezirksschulräthe, welche über 8, aber nicht über 20 Kilometer weit vom Amtssitze wohnen, für jede Sitzung, an der sie theilgenommen haben, der Betrag von 1 fl. 50 kr., wenn aber die Hin- und Rückreise sammt der Sitzung nicht mehr als 8 Stunden in Anspruch nimmt, nur der Betrag von 1 fl. zu erfolgen. Mehr als 20 Kilometer weit wohnenden anspruchsberechtigten Mitgliedern der Bezirksschulräthe ist, wenn die Reise sammt Sitzung und nothwendiger Übernachtung mehr als 24 Stunden in Anspruch nimmt, ein Betrag von 2 fl. zu zahlen.

**) Bezirksschulinspectoren sind bei Vornahme von Commissionen in administrativen Schulangelegenheiten hinsichtlich der Vergütung der Reise- und Zehrungskosten den übrigen Bezirksschulrathsmitgliedern gleichzuhalten (M.-E. vom 23. September 1881, Z. 13152).

§. 2. Das Ausmaß dieser Vergütung bestimmt nach Einvernehmen der betreffenden Landesschulbehörde der Unterrichtsminister; es dürfen aber die Reisekosten den Betrag von 1 fl. per 8 Kilometer und die Zehrungskosten den Betrag von 1 fl. 50 kr. für jeden halben Tag nicht übersteigen.

§. 3. Auf die Zehrungs- und Reisekosten, welche den Bezirksschulinspectoren und jenen Mitgliedern, die zu den verstärkten Bezirksschulräthen beizuziehen sind, durch den Besuch der Sitzungen erwachsen, hat dieses Gesetz keine Anwendung.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1879 in Wirksamkeit.

Art. III. Der Unterrichtsminister ist mit dem Vollzuge beauftragt.

II. Landesgesetze.

Gesetz vom 28. November 1868, L. G. Bl. Nr. 23,

(theilweise abgeändert*) durch die Gesetze vom 26. Jänner 1872, L. G. Bl. Nr. 9 und vom 2. März 1873, L. G. Bl. Nr. 35),

betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich über die gewerblichen Fortbildungsschulen anzuordnen, wie folgt:

I. Von den gewerblichen Fortbildungsschulen.

§. 1. Um den Arbeitern (Lehrlingen und Gehilfen) der Gewerbetreibenden in den zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten einen theoretischen und, soweit es thunlich ist, auch praktischen Unterricht zu ertheilen, haben gewerbliche Fortbildungsschulen zu bestehen.

§. 2. Über die Errichtung dieser Schulen entscheidet der Landesschulrath innerhalb der Grenzen des bewilligten Normalbudgets.

§. 3. Diese Schulen bestehen aus gewerblichen Cursen, eventuell aus Fachcursen und je nach Erfordernis aus Vorbereitungscursen.

Sie sind entweder selbständig oder mit anderen öffentlichen Schulen in Verbindung.

§. 4. Die Directoren und Lehrer derjenigen Schulen, mit welchen die gewerblichen Fortbildungsschulen in Verbindung stehen, sind zur Leitung derselben und zur Vertretung der eigenen Lehrfächer an denselben zunächst berufen.

Die ihnen anvertrauten Lehrmittel der Schulen, an welchen sie wirken, dürfen von ihnen für den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen benützt werden.

Die Schuldiener haben sich für Zwecke dieser Fortbildungsschulen verwenden zu lassen.

Die so verwendeten Directoren, Lehrer und Diener haben Anspruch auf eine angemessene Remuneration (§. 10).

---

*) Die geänderten Paragraphe sind durch ein Sternchen bezeichnet.

§. 5. Der Lehrplan wird nach Einvernehmen des Ortsschulrathes, in Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, des städtischen Bezirksschulrathes von dem Landesschulrathe bestimmt. Derselbe ist den localen Verhältnissen und Bedürfnissen möglichst anzupassen.

In dem Vorbereitungscurse ist eine Ergänzung jenes Unterrichtes anzustreben, welcher in den Volksschulen geboten wird. In den gewerblichen Cursen ist vor allen Dingen auf die technische Richtung der Lernenden Rücksicht zu nehmen.

§. 6 wurde durch §. 3 des Gesetzes vom 2. März 1873, L. G. Bl. Nr. 35, aufgehoben.

§. 7. Die in diesen Schulen eintretenden Schüler haben durch eine Aufnahmsprüfung den Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse zu liefern.

§. 8. Die dem Schulorte nächstgelegenen Ortschaften können mit ersterem zu Einem Schulbezirke vereinigt werden (§. 25), jedoch nur insoweit, als die geringere Entfernung der einbezogenen Ortschaften vom Schulorte den Schulbesuch ermöglicht (§. 6).

§. 9 wurde durch § 3 des Gesetzes vom 2 März 1873, L. G. Bl. Nr. 35, aufgehoben.

§. 10. Ein auf Grundlage dieses Gesetzes von dem Landesschulrathe verfasstes Organisationsstatut enthält den Lehrplan, die Anleitung zur Durchführung desselben und die Anordnung über die Entlohnung der Directoren, Lehrer und Diener.

II. Von der Bestreitung der Kosten für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

§. 11. Der niederösterreichische Landtag bestimmt über Antrag des Landesschulrathes und nach Einvernehmen der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, sowie der dabei betheiligten Gemeinde-Vertretungen die Gesammthöhe der Beiträge, welche die zur Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen Verpflichteten zu leisten haben (Normalbudget).

§. 12. Zur Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse beizutragen sind verpflichtet:

In Wien:

Die Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	60 Percent
Die Commune Wien mit	20 "
Der Landesfond mit	10 "
Die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbetreibenden Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	10 "

Außer Wien:

Die Gewerbetreibenden des betreffenden Gewerbeschulbezirkes nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	50 Percent

Der Landesfond mit . . . . 20 Percent
Die Gemeinden des Gewerbeschulbezirkes mit . . . . . 15 „
Die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbsleute Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit . . . . 15 „

*§. 13. Zur Errichtung und Erhaltung gewerblicher Fachcurse sind innerhalb jedes Gewerbeschulbezirkes die besonders betheiligten Gewerbetreibenden verpflichtet. So lange der Landesschulrath erkennt, dass eine solche Fachschule ihrer Aufgabe entspricht und dass von den Gewerbetreibenden, welche sie erhalten, der Schulzwang in Betreff des Besuches dieser Schule erfolgreich durchgeführt wird, werden die Kosten für die Erhaltung dieser Schule nach den rechnungsmäßig nachgewiesenen Auslagen aus Beiträgen für die Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse rückvergütet.

Der Betrag dieser Rückvergütung darf jedoch 75 Procent der von den Gewerbetreibenden, welche diese Schule erhalten, nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer (§. 12) zur Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse eingezahlten Beträge nicht überschreiten. Die Rückvergütung erfolgt, so lange die Schule besteht, an den mit der unmittelbaren Leitung derselben betrauten Ausschuss (§. 18). Im Falle der Auflösung der Schule erfolgt keine Rückvergütung.

Gesetz vom 26. Jänner 1872, L. G. Bl. Nr. 9.

§. 14. Die Lehranstalten, mit welchen gewerbliche Fortbildungsschulen in Verwendung stehen, tragen die Kosten für Beheizung und Beleuchtung der für den Unterricht erforderlichen Localitäten.

§. 15. Die von den Gewerbetreibenden zu leistenden Beiträge sind durch dieselben Organe und Mittel einzuheben, durch welche die Einhebung der Steuern erfolgt.

§. 16. Die Jahresrechnungen der gewerblichen Fortbildungsschulen sind von dem Ortsschulrathe, beziehungsweise städtischen Bezirksschulrathe (§. 18) an den Landesschulrath zur Begutachtung und Vorlage an den Landtag zu legen.

Der Landtag prüft und erledigt die Rechnungen. Der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, sowie den betheiligten Gemeinden sind die Jahresrechnungen mitzutheilen, in den Gewerbeschullocalen selbst aber zur allgemeinen Einsicht durch 14 Tage aufzulegen.

III. Von der Leitung und Beaufsichtigung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

§. 17. Die oberste Leitung der gewerblichen Fortbildungsschulen wird von dem Landesschulrathe geführt, welcher zu den Berathungen in Angelegenheiten dieser Schulen zwei Vertreter der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und zwei Vertreter, welche von den Gewerbeschul-Inspectoren des Landes aus ihrer Mitte gewählt werden, als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen hat.

*§. 18. Jede von einer besonderen Gruppe von Gewerbetreibenden errichtete und erhaltene Fachschule (§. 13) steht unter der unmittelbaren Leitung eines Ausschusses von sechs Mitgliedern, welcher von diesen Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Dieser Ausschuss untersteht dem Orts-, in Städten mit eigenem Gemeindestatut dem städtischen Bezirksschulrathe.

Ebenso untersteht die Localleitung der Vorbereitungs- und gewerblichen Fortbildungscurse dem Ortsschulrathe, in Städten mit eigenem Gemeindestatute dem städtischen Bezirksschulrathe.

Zu den betreffenden Berathungen des Orts- oder Bezirksschulrathes sind die vier Gewerbeschul-Inspectoren und der Leiter der Schule als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen.

Beziehen sich die Berathungen auf eine Fachschule, so ist hiezu in gleicher Weise ein Mitglied des diese Schule leitenden Ausschusses von diesem Ausschusse abzuordnen und erscheint dasselbe ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied.

Gesetz vom 26. Jänner 1872, L. G. Bl. Nr. 9.

*§. 19. Dem Landesschulrathe bleibt vorbehalten, für einzelne Bezirke oder Theile von Bezirken eigene Gewerbeschul-Commissionen zu errichten, welchen in Bezug auf diese Schulen der Wirkungskreis der Orts- und Bezirksschulbehörden zufällt und welche nicht gebunden sind, sich bei ihren Berathungen nach den Bestimmungen des §. 18 jeweilig zu verstärken. Diese Commissionen unterstehen unmittelbar dem Landesschulrathe, über die Art ihrer Zusammensetzung ist von Fall zu Fall die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen. Eine solche Commission hat jedenfalls ins Leben zu treten, so oft der niederösterreichische Landesausschuss und die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer oder die Mehrzahl der betreffenden Gemeindevertretungen oder die Mehrzahl der Gewerbeschulinspectoren eines Gewerbebezirkes dies verlangen.

Gesetz vom 26. Jänner 1872, L. G. Bl. Nr. 9.

§. 20. Die Gewerbeschul-Inspectoren werden von den Vorstehern jener Gewerbetreibenden des Gewerbeschulbezirkes gewählt, welche zu den gewerblichen Fortbildungsschulen beitragen.

§. 21. Die Wahlen der Gewerbeschul-Inspectoren werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Schulrathes ausgeschrieben. Die Wahl geschieht durch Einsendung von Stimmzetteln.

Zur Wahl ist absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 22. Die Functionsdauer ist drei Jahre. Wahlen, welche während dieser Periode stattgefunden, behalten ihre Geltung nur bis zum Ausgange derselben.

§. 23. Die Sitzungen in Angelegenheiten dieser Schulen sollen monatlich einmal statthaben.

Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Schulrathes oder drei Gewerbeschul-Inspectoren muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

§. 24. Die Mitglieder der Schulräthe und die Gewerbeschul-Inspectoren üben ihre Functionen unentgeltlich aus.

§. 25. Dem Landesschulrathe, als oberstem Leitungsorgane der gewerblichen Fortbildungsschulen, obliegt die Überwachung derselben. Er hat den Vorschlag für das Normalbudget und die Errichtung dieser Schulen an den Landtag zu erstatten. Er bestimmt die Ausdehnung des Gewerbeschulbezirkes, er entwirft das Organisationsstatut und den Lehrplan und erläßst die Anordnungen zur Durchführung derselben; er bestimmt die Dotierung der Schule, die Bezüge der Directoren, Lehrer und Diener.

Er überwacht unmittelbar oder durch den Bezirksschulrath (§. 19) die Localschulbehörden und entscheidet über Beschwerden und Anfragen.

Er hat das Recht, Gewerbeschul-Inspectoren, welche ihren Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommen, vom Amte zu entheben.

Er controliert die Geldgebarung, prüft die Jahresrechnungen der Schulen, und übermittelt sie mit seinem Gutachten an den Landtag.

Er bestimmt die beim Unterrichte zu verwendenden Bücher und sonstigen Lehrmittel.

§. 26. Der Ortsschulrath, in Städten mit einem eigenen Gemeindestatute der städtische Bezirksschulrath, hat die Führung der ökonomischen und administrativen Geschäfte dieser Schulen, er ernennt den Director, die Lehrer und Diener, insoferne sich diese nicht an den betreffenden Schulen befinden. Er überwacht den Unterricht.

Die Gewerbeschul-Inspectoren sind verpflichtet, in einer vom Schulrathe zu bestimmenden Reihenfolge dem Unterrichte beizuwohnen.

Sie dürfen sich in denselben oder in die Handhabung der Disciplin nicht einmengen.

Sie haben über ihre Wahrnehmungen Bericht an den Ortsschulrath zu erstatten.

IV. Besondere Bestimmungen.

§. 27. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes hat dieses Gesetz auf gewerbliche Fachcurse, insoferne dieselben nur durch freiwillige Beiträge oder besondere Stiftungen erhalten werden, keine Anwendung.

Dem Landesschulrathe bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwieferne diese Privatschulen den nach diesem Gesetze bestehenden Schulen gleichzustellen seien.

§. 28. Lehrlinge, welche das Untergymnasium, das Realgymnasium oder die Unterrealschule mit guten Fortgangsclassen zurückgelegt haben, sind zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen nicht verpflichtet.

§. 29. Für gewerbliche Arbeiterinnen können gewerbliche Fortbildungsschulen im Sinne dieses Gesetzes errichtet werden.

Die Arbeitgeber sind alsdann verpflichtet, den Arbeiterinnen den Besuch dieser Schulen innerhalb der durch dieses Gesetz (§. 6) bestimmten Zeit zu gestatten.

§. 30. Insolange die durch das vorliegende Gesetz zur Leitung und Überwachung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes bestellten

Organe, der Landes-, der Bezirks- und der Ortsschulrath nicht ins Leben getreten sind, werden deren Obliegenheiten für Wien durch die bereits bestehende provisorische Gewerbeschul-Commission, für das flache Land aber durch den Landesausschuss besorgt.

§. 31. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Gesetz vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34

(theilweise abgeändert durch die Gesetze vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 44, vom 22. December 1874, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1875 und vom 10. December 1882, L. G. Bl. Nr. 64),

betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. *)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

S. §. 59 des abgeänderten R.-V.-G.

§. 2. Wo diese Bedingung nicht eintritt, oder wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponieren, oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.

Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen durchzuführen.

---

*) Die abgeänderten Paragraphe sind durch ein Sternchen bezeichnet.

Dieselbe muſs überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5. In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten. Mit den Bürgerschulen können nach den localen Bedürfnissen gewerbliche oder landwirtschaftliche Lehrcurse verbunden werden.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daſs die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 4, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hiebei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falles mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals zum Nachtheile der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 4, 5, 12) stattfinden.

§. 9. Behufs der Einschulung ist das Land Niederösterreich in Volksschulsprengel einzutheilen. Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint.

§. 10. Sämmtlichen schulpflichtigen Kindern muſs durch die Einschulung die Möglichkeit der Aufnahme in eine bestimmte öffentliche Volksschule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben gesichert werden.

§. 11. Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritt in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größte Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Das Schulhaus soll womöglich in der Mitte des Schulsprengels trocken gelegen und so beschaffen sein, daſs weder die Gesundheit der Schüler gefährdet, noch die Ruhe während des Unterrichts gestört erscheine.

§. 14. Die Anzahl der Lehrzimmer muſs der Zahl der im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erforderlichen Lehrkräfte gleich sein; sie müssen bei einer Höhe von mindestens 10 Schuh für jedes Kind einen Flächenraum von sechs Quadratschuh besitzen, nebstbei hinreichenden Raum für die übrigen Unterrichtserfordernisse enthalten, noch

auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern berechnet, gehörig hell und entsprechend ventiliert sein.

§. 15. Jedes Schulhaus soll einen Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 16. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche von der Landesschulbehörde erlassen wird.

S. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 3. Jänner 1874, Z. 3145.

§. 17. Die Bezirksschulbehörde fixiert die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenräum, kubischem Inhalt und Situierung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 18. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 4, 5, 12) gehört.

Zweiter Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

§. 19. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatberechtigung vor. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Einschließung auf 1—4 Tage zu bestrafen.

§. 20. Kinder, welche bereits an einer höheren Schule sich befinden, oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 21. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerken, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule genießen.

§. 22. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 20 und 21 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 23. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntnis von der Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichnis der schul-

pflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 20—22 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 24. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugnis einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

S. §. 21 des abgeänderten R.-V.-G.

§. 25. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind nur jene Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermaßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

§. 26. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 20, 21) nicht eintritt, nicht binnen den ersten vierzehn Tagen des Schuljahres oder sofort nach ihrer Übersiedlung in den Schulsprengel in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, oder den Nachweis der gesetzlichen Befreiung von dieser Pflicht liefern, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 27. Die Ortsschulbehörde revidiert halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen etwaige Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 26). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 28. Eine Erhöhung des Strafausmaßes findet statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 26, 27) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschließung gehen.

§. 29. Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer den in §. 25 erwähnten Fällen Kinder vor Erlangung des in §. 24 vorgeschriebenen Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

§. 30. Inhaber von Fabriken, Gewerken, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 26 bis 29 bezeichneten Strafen.

§. 31. Die Verhängung der in den §§. 19, 26 bis 30 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Übertretungen regeln.

§. 32. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, so weit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 33. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Aufwande für das Volksschulwesen und den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 34. Die Errichtung und Erhaltung der Gebäude für nothwendige Volksschulen (§§. 1, 4, 5, 12), ferner die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten in denselben, die Beschaffung der Wohnung für den Leiter der Schule und derjenigen Wirtschaftsräume, welche für eine mit Grundstücken dotierte Lehrstelle erforderlich sind, endlich die Beistellung und Erhaltung der Schuleinrichtung und Unterrichtserfordernisse ist eine gemeinsame Angelegenheit der Gemeinden jedes Schulsprengels.

§. 35. Wenn eine Ortsgemeinde den ganzen Schulsprengel oder mehrere ganze Schulsprengel umfasst, so werden die im §. 34 erwähnten Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt.

§. 36. Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so liegt die Besorgung der im §. 35 erwähnten Angelegenheiten (Concurrenzangelegenheiten) dem Ortsschulrathe ob.

§. 37. Die Bezüge des Lehrpersonales, die Lehrmittel und die übrigen nicht nach §. 34 den Gemeinden obliegenden Auslagen für sämmtliche nothwendige Volksschulen (§§. 1, 4, 5, 12) bestreitet der Schulbezirk. Die Mittel hiezu werden durch eine Schulbezirksumlage aufgebracht. Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt durch den Landesfond.

§. 38. In gleicher Weise sind auch folgende Ausgaben zu bedecken:

a) Die Dotation der Bezirks-Lehrerbibliotheken, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen, einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigung;

c) die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

*§. 39. Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte ist in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, der Bezirksschulrath berufen, welchem jedoch sämmtliche von der Versammlung der

Gemeindevorstände gewählten Ersatzmänner mit beschließender Stimme beizuziehen sind.

Gesetz vom 22. December 1874, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1875.

§. 40. Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde, so werden diese Geschäfte gleich anderen Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt.

§. 41. Auf den Bezirksschulfond gehen alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der in §. 37 erwähnten Auslagen für die nothwendigen Volksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein, oder in Concurrenz mit anderen Personen oder Corporationen oblagen.

§. 42. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die im §. 37 erwähnten Auslagen verpflichtet, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 43. Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechterhaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§. 44. Nur jener Verpflichtungen, welche dem weder stiftungsgemäß, noch auf Grund von Privatrechtstiteln fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen. Die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Schulbezirk über.

§. 45. (Das Schulgeld, ferner)*) die für die in den §§. 37 und 38 erwähnten Zwecke gewidmeten Geschenke und Legate, welche mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu verwenden sind, endlich alle sonstigen für solche Zwecke sich ergebenden Einnahmen fließen in den Bezirksschulfond.

(Die §§ 46, 47, 48 und 49 sind durch das Gesetz vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr 44, mit welchem das Schulgeld an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen aufgehoben und Schulbezirksumlagen eingeführt wurden, außer Kraft gesetzt.)

§. 50. (Neben dem Schulgelde)*) darf weder eine Aufnahmsgebür noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstande, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lernmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Schulgemeinde beizuschaffen.

§. 51. Reichen die Schuleinkünfte (§§. 42, 43, 45) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage

---

*) Die eingeklammerten Worte entfallen infolge des Gesetzes vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 44.

auszuschreiben, welche in Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise wie andere Gemeindeumlagen, außerhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserforderniszuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

§. 52. Die eben erwähnte Umlage für den Bezirksschulfond der Stadt Wien fällt nicht unter die Bestimmungen des §. 90 der provisorischen Gemeindeordnung vom 9. März 1850.

§. 53. Diese Umlage für Volksschulzwecke (§. 51) ist auf die directen Steuern einschließlich aller Staatszuschläge, und zwar derart umzulegen, dass der Umlageprocentsatz bei der Grund- und der Gebäudesteuer zu dem Procentsatz bei der Erwerb- und Einkommensteuer im Verhältnisse von vier zu drei steht.

Müsste diese Umlage der Ziffer von acht Procent bei der Grund- und der Gebäudesteuer und von sechs Procent bei der Erwerb- und Einkommensteuer übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus dem Landesfonde zu erfolgen.

Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse jener Schulbezirke, bei welchen eine solche Deckung des Mehrbedarfes aus dem Landesfonde zu erfolgen hat, sind im Wege der Landesschulbehörde dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Gesetz vom 10. December 1882, L. G. Bl. Nr. 64.

Übergangsbestimmungen.

§. 54. Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten oder, falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 55. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 56. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 57. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 58. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 59. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der übrigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Gesetz vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35

(theilweise abgeändert durch die Gesetze vom 18. December 1871, L G. Bl. Nr. 44 und vom 28. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 10, und ergänzt durch die Gesetze vom 3. Mai 1882, L. G. Bl. Nr. 48, vom 30. Juli 1886, L. G. Bl. Nr. 43 und vom 16. April 1887, L. G. Bl. Nr. 24),

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat.

Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentierte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6. Das bisherige Präsentations- (Ernennungs-) Recht der Schulgemeinde geht an den Schulbezirk über und wird von denjenigen Organen ausgeübt, welche in den §§. 39 und 40 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen bestimmt sind.

S. §. 13 des Gesetzes vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 44.

§. 7. Wird die Dotation einer Lehrerstelle nicht ganz oder theilweise aus dem Schulfonde bestritten, so steht demjenigen, welcher sie allein bestreitet, das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

§. 8. Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9. Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspector angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Acte (§. 10) beizuschließen ist.

§. 10. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Candidaten (§. 5), beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 9) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 11. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50, Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so beauftragt sie den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten das Anstellungsdecret unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Erlaſs der Landesschulbehörde auszufertigen, sowie die Bezirksschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vorzunehmen und ihm sein Diensteinkommen anzuweisen hat.

§. 14. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15. Nimmt der Präsentations-Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 16. Jede in Gemäßheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muſs jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 17. Auch bei solchen Versetzungen dürfen die auf gegenwärtigem Gesetze beruhenden Vorschlags- und Präsentationsrechte nicht beeinträchtigt werden.

§. 18. Über die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursausschreibung.

§. 19. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals.

§. 20. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den örtlichen Verhältnissen in drei Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidiert sie von zehn zu zehn Jahren, ohne dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

(Die §§. 21 und 22 sind durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 10, außer Kraft gesetzt.)

§. 23. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) außerhalb des Gemeindegebietes von Wien durch die Gemeindevorstehung für Rechnung des Bezirksschulfondes, innerhalb des Gemeindegebietes von Wien für Rechnung des Communalschulfondes eingehoben.

§. 24. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug umzuwandeln; Sammlungen bei den einzelnen Ortseinwohnern dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 25. Das Quantum veränderlicher Naturalgiebigkeiten wird nach dem Durchschnitte der letzten fünfzehn Jahre in ein fixes verwandelt.

§. 26. So lange Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den letzten fünfzehn Jahren (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedersten Preisen) oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug, für Rechnung des Schulbezirkes verwandelt.

§. 27. Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, dass vom Katastralreinertrage jeder Parcelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 28. Das nach Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 26) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm in barem Gelde, und zwar in monatlichen Anticipatraten bezahlt werden.

Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 29. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Mietwert der Dienstwohnung oder die in Ermangelung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 30. Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipativraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Procent des mindesten Jahresgehaltes jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des fünften Dienstjahres fungieren. (§. 21.)

Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Procent des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

Vgl. §§. 3—5 des Gesetzes vom 28. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 10, ferner das Gesetz vom 3. Mai 1882, L. G. Bl. Nr. 48, §. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1886, L. G. Bl. Nr. 43, und das Gesetz vom 16. April 1887, L. G. Bl. Nr. 24.

§. 31. Jedem Director oder Oberlehrer gebürt eine Functionszulage, welche mindestens in den Gemeinden I. Gehaltsclasse 200 fl., in jenen der II. Gehaltsclasse 100 fl., in jenen der III. Gehaltsclasse 50 fl. zu betragen hat, und die in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte flüssig zu machen ist.

§. 32. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm womöglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist.

Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebürt ihm eine Quartiergeld-Entschädigung, welche mindestens in den Gemeinden der I. Gehaltsclasse mit 30 Percenten, in jenen der II. und III. Classe mit 25 Percenten des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 21) zu bemessen ist.

§. 33. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitz sie bereits stehen; eine solche muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

In Wien haben jene Lehrer, welche keinen Anspruch auf eine Naturalwohnung haben, ein Quartiergeld von 120 fl. in vierteljährigen Anticipativraten zu erhalten. Die Quartiergelder in den Fällen der §§. 32 und 33 haben die Schulgemeinden zu bezahlen.

§. 34. Eine mit Grundstücken dotierte Lehrerstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf die Benützung der erforderlichen Wirtschaftsräume.

(Der §. 35 dieses Gesetzes ist durch den §. 7 des Gesetzes vom 28. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 10, außer Kraft gesetzt worden.)

§. 36. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet; das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muſs ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

(Der §. 37 ist durch den §. 10 des Gesetzes vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 44, außer Kraft gesetzt.)

§. 38. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 39. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15, Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche über Antrag der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 40. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der Ehre ihres Standes widerstreitet, ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 41. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulierung seiner Bezüge nach den §§. 21 bis 31 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung der sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Versehung des Meſsner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 42. Die Bezirksschulbehörde hat bei Überschreitungen des im §. 41 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 40 enthaltenen Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§. 43. Jede Verletzung der Amtspflicht von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 44. Solche Disciplinarstrafen sind:
a) der Verweis,
b) die Entziehung des Anspruches auf die Dienstalterszulage,
c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 45. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 46. Die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 47. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers, Directors oder Leiters einer Schule kann mit oder ohne Anordnung des Dienstortes stattfinden.

§. 48. Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disciplinarerkenntnis zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonal seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 49. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 50. Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 44 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 51. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens e i n e r Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort platzgreifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes oder einer gröblichen Verletzung der Religion und Sittlichkeit schuldig gemacht hat.

§. 52. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntnis anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht (Absatz 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 53. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 54. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom

Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 55. Erscheint die Erhaltung des Suspendierten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welche höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 21, 30, 31) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebürt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

Vierter Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 56. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Die Landesschulbehörde kann ein solche Versetzung entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder von Amtswegen, jedoch immer erst nach Einvernehmung der Bezirksschulbehörde, verfügen.

§. 57. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

§. 58. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 78 zu entscheiden ist.

§. 59. Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 60. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Die Dienstalterszulagen (§. 30), sowie die Functionszulagen (§. 31) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 61. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 62. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 61) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebürt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 63. Diejenigen, welche vom Beginne des 11. bis zur Vollendung des 15. anrechenbaren Dienstjahres (§. 61) in den Ruhestand versetzt

werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten 15. Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten 40. Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) als Pension.

§. 64. Der in Ruhestand Versetzte hat sich nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

Der Ruhegenuss erlischt auch dann, wenn der in Ruhestand Versetzte ohne Zustimmung der Landesschulbehörde einen mit Gehalt dotierten Dienst übernimmt.

§. 65. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 66. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer haben keinen Versorgungsanspruch, wenn die Genehmigung der Bezirksschulbehörde zu der Verehelichung nicht eingeholt wurde.

§. 67. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60).

§. 68. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, so gebürt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 69. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft aus Verschulden der Gattin durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 70. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten, oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 71. Für jedes Kind des Verstorbenen, das von einer pensionsberechtigten Witwe zu verpflegen ist, gebürt ihr ein Erziehungsbeitrag, welcher so bemessen wird, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) überschreitet.

§. 72. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 73. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 69), so gebürt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 67 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im

Falle des §. 68 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 74. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von zwanzig Jahren vorhanden ist.

§. 75. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 71) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 73); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 76. Die Witwe oder in Ermanglung einer solchen die Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten das Sterbequartal mit 25 Percenten des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes anzusprechen.

§. 77. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen, oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 78. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Außer diesem Falle haben blos die Erben Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 79. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Landespensionscassa errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 80. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percent ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdies aber jährlich 2 Percent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die betreffende Pensionscasse zu entrichten.

§. 81. Als besondere Zuflüsse werden den Pensionscassen zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen;
2. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;

3. die Intercalarien für erledigte Lehrerstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§. 78), oder durch die Remunerationen des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
4. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§. 82. Der zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus dem Landesfonde gedeckt.

§. 83. Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscassen (§§. 80—82) ergeben, sind zu capitalisieren, und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 84. Gemeinden, welche für die Pensionierung ihrer Lehrer und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen in einer den bisherigen Bestimmungen (§§. 56—75) entsprechenden Weise selbständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an der Landespensionscasse theilzunehmen, befreit und können die in den §§. 80 und 81 erwähnten Zuflüsse für ihre eigene Pensionscasse erheben.

§. 85. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrerstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebüren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Übergangsbestimmungen.

§. 86. Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 20 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden in die drei Classen vor.

§. 87. Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§. 21—39 gebürt.

§. 88. Hierbei ist nur jenen beim Beginne der Wirksamkeit gegenwärtiger Gesetze angestellten Lehrern die erste im §. 30 bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits zehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Diejenigen Lehrer, welche bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zwar das fünfte, aber noch nicht das zehnte Dienstjahr zurückgelegt haben, treten erst mit Zurücklegung des zehnten Dienstjahres in den Genuss der ersten Dienstalterszulage. Alle übrigen bereits angestellten Lehrer zählen die für Erlangung der ersten Quinquennalzulagen erforderliche Frist (§. 30) erst vom Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 89. Die auf den erwähnten Kataster (§. 87) gegründete Regulierung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 90. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulierung der Bezüge jedes Mit-

gliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 80 zu entrichtende Beitrag bei der Casse, aus welcher er seinen Gehalt bezieht, in Vorschreibung zu bringen.

Schlussbestimmungen.

§. 91. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 92. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 93. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Gesetz vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51

(theilweise abgeändert*) durch die Gesetze vom 22. December 1874, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1875 und vom 17. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 42),

betreffend die Schulaufsicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich über die Schulaufsicht anzuordnen, wie folgt:

I. Vom Ortsschulrathe.

§. 1. Die aus Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Ein Ortsschulrath wird in der Haupt- und Residenzstadt Wien für den Gemeindebezirk, außer Wien aber für jede Schulgemeinde, bestellt. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden.

§. 3. Der Ortsschulrath wird:

a) in der Haupt- und Residenzstadt Wien von dem Ausschusse jedes Bezirkes und im ersten Bezirke von dem Gemeinderathe;

b) in den Schulbezirken außer Wien von der Gemeindevertretung gewählt. Wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, so wählt jede der betheiligten Gemeindevertretungen die nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die betreffenden Gemeinden oder auf den betreffenden Theil der Gemeinde entfallende Anzahl von Vertretern in den Ortsschulrath.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit auf die in der Gemeindeordnung für Niederösterreich vorgeschriebene Art, und gilt für die Dauer von drei Jahren.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die nicht weniger als fünf betragen soll, wird vom Bezirksschulrathe bestimmt.

---

*) Die geänderten Paragraphe sind durch ein Sternchen bezeichnet.

Außerdem werden zwei Ersatzmänner gewählt. Im Falle des Ausscheidens oder der andauernden Verhinderung eines Mitgliedes hat jener Ersatzmann in den Ortsschulrath einzutreten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

*§. 4. Wählbar sind in der Haupt- und Residenzstadt **Wien** jene, welche in den Gemeinderath, in den anderen Orten aber jene, welche in die Gemeinde-Vertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden fähig sind.

Der Verlust dieses Wahlrechtes hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeinde-Vertretung abzulehnen, oder welcher die letzten 3 Jahre Mitglied des Ortsschulrathes war.

Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes und der ungerechtfertigte Austritt, sowie die Vernachlässigung oder Verletzung der den Mitgliedern des Ortsschulrathes obliegenden Pflichten wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbuße von 10—100 fl. bestraft. Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

Der Landesschulrath ist berechtigt, über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes einen Ortsschulrath aufzulösen, wenn diesem die Besorgung der Geschäfte ohne Gefährdung des Interesses der Schule nicht weiterhin überlassen werden kann.

Der Bezirksschulrath muss längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung die Neuwahl für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes ausschreiben und zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte die erforderlichen Maßregeln treffen.

Wenn der neugewählte Ortsschulrath ebenfalls wieder nach den vorstehenden Bestimmungen aufgelöst wird, so kann der Landesschulrath über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes und mit Zustimmung des Landesausschusses die Neuwahl für längere Zeit, jedoch längstens für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes sistieren. In diesem Falle wird für die Dauer der Sistierung vom Landesschulrathe ein provisorischer Ortsschulrath aus wenigstens drei von ihm mit Zustimmung des Landesausschusses zu ernennenden Mitgliedern eingesetzt.

Dem provisorischen Ortsschulrathe kommen alle Rechte und Pflichten (§§. 7, 8, 9) des ordentlichen Ortsschulrathes zu und haben für ihn die Bestimmungen der §§. 5 und 6, 10 bis 16 Geltung.

Recurse gegen die Auflösung eines Ortsschulrathes haben keine aufschiebende Wirkung.

Gesetz vom 22. December 1874, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1875.

§. 5. Der Leiter der Schule ist den Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beschließender Stimme beizuziehen.

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so bestimmt der Bezirksschulrath denjenigen unter den Leitern dieser Schule, welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat. Doch nehmen auch die Leiter der

anderen Schulen an den die besonderen Angelegenheiten ihrer eigenen Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme theil.

So oft es sich um den Religionsunterricht handelt, ist der betreffende Religionslehrer, sofern nicht ein Religionslehrer derselben Confession als gewähltes Mitglied dem Ortsschulrathe angehört, den Berathungen desselben mit beschließender Stimme beizuziehen. Wird an den dem Ortsschulrathe unterstehenden Schulen der Religionsunterricht einer bestimmten Glaubensgenossenschaft von mehreren Religionslehrern ertheilt, so tritt der im Range am höchsten stehende, bei gleichem Range der Dienstälteste in den Ortsschulrath ein.

§. 6. In den Orten, bei deren Schulen noch das Schulpatronat besteht, ist der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 7. Der Ortsschulrath hat für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden an den im §. 1 bezeichneten Schulen des Ortes zu sorgen.

Es kommt ihm bezüglich dieser Schulen der durch das Landesgesetz vom 5. April 1870, Nr. 34, §§. 19—27, 48 (in Betreff der Schulbeschreibung, Aufsicht über den Schulbesuch und Befreiung von der Schulgeldentrichtung), dann der durch das Landesgesetz vom 5. April 1870, Nr. 35, §§. 1 und 5 (in Betreff der Mitwirkung bei Besetzung erledigter Lehrerstellen) eingeräumte Wirkungskreis zu.

Außerdem hat derselbe

1. die täglichen Schulstunden mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

2. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen und die Handhabung der Disciplin in der Schule zu beaufsichtigen;

3. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

4. den Lehrern Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen;

5. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Thunlichkeit auszugleichen;

6. das Schulgebäude, die zur Schule gehörigen Grundstücke und das Schulinventar zu beaufsichtigen;

7. die Vinculierung der der Schule gehörigen Wertpapiere und die sichere Aufbewahrung derselben, sowie der sonstigen Urkunden, Fassionen u. s. w. zu veranlassen;

8. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Verfügungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten;

9. die jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen zu verfassen und, insoweit die Auslagen den Schulbezirk treffen, an den Bezirksschulrath, insoweit dieselben aber die Gemeinde zu tragen hat, an den Gemeindevorstand rechtzeitig zu erstatten;

10. über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

11. Auskünfte, Anträge und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

§. 8. Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden, welche nicht eine Gesammtgemeinde bilden, zugewiesen, so bildet der Ortsschulrath zugleich den nach dem Landesgesetze vom 12. April 1864, §. 13, zu bestellenden Concurrenzausschuss für Schulangelegenheiten.

§. 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen ausgenommen, nur wo sie ganz oder theilweise aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 7 unter 6 bis 10 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10. Die Mitglieder des Ortsschulrathes wählen mittelst Stimmzettel aus ihrer Mitte (§. 4) mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Älteste unter den anwesenden Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz. Die Constituierung des Ortsschulrathes ist sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirk schulrathe anzuzeigen.

§. 11. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Sitzung einberufen.

§. 12. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Einladung sämmtlicher Mitglieder und die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab.

Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, einzustellen; er ist aber verpflichtet, den Gegenstand sofort an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern sie binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung überreicht werden.

§. 13. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14 Zur unmittelbaren Besorgung der vom Ortsschulrathe §. 7, Punkt 2, zugewiesenen Geschäfte bestimmt derselbe aus seiner Mitte (§. 4) den Ortsschulaufseher.

Der Ortsschulaufseher ist zum öfteren Besuche der Schule verpflichtet und hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulaufseher den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können mehrere Ortsschulaufseher bestellt werden.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntnis zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt.

Weder der Ortsschulaufseher, noch ein anderes Mitglied des Ortsschulrathes hat das Recht, während des Unterrichtes oder vor den Schülern eine Bemerkung über die Art der Behandlung derselben, sowie über die Unterrichtsertheilung zu machen.

Die Befugnis, nothwendige Anordnungen zu treffen, steht weder dem Ortsschulaufseher, noch einem anderen Mitgliede des Ortsschulrathes, sondern bloß der gesammten Körperschaft innerhalb ihres Wirkungskreises zu.

§. 15. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgeld für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch. Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

§. 16. In Städten mit eigenem Gemeindestatute kann der städtische Bezirksschulrath bestimmen, dass die Bestellung von Ortsschulaufsehern zu entfallen habe.

In solchen Städten außer Wien kann die Gemeindevertretung mit Genehmigung des Landesschulrathes von der Bestellung eines Ortsschulrathes gänzlich Umgang nehmen, wo dann der Wirkungskreis des Ortsschulrathes unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des §. 6 an den städtischen Bezirksschulrath übergeht.

II. Vom Bezirksschulrathe.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht wird vom Bezirksschulrathe geführt. Ihm unterstehen alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatlehranstalten und Specialschulen, mit Ausnahme der gewerblichen Fortbildungsschulen, dann die Kinderbewahranstalten des Bezirkes.

§. 18. Die Schulbezirke haben den Umfang der politischen Bezirke.

Der Bezirksschulrath hat den gleichen Amtssitz mit der Bezirkshauptmannschaft.

Im Wege der Landesgesetzgebung kann die Trennung eines politischen Bezirkes in mehrere Schulbezirke verfügt werden.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen (städtischen) Schulbezirk.

*§. 19. Der Bezirksschulrath besteht:

a) aus dem k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzenden;
b) aus Fachmännern im Lehramte. Zwei derselben sind von der Lehrerconferenz des Schulbezirkes zu wählen. Bestehen in einem Bezirke eine oder zwei öffentliche Bürgerschulen, so treten die Directoren derselben in den Bezirksschulrath ein. Befinden sich in einem Bezirke mehr als zwei Bürgerschulen, so haben zwei Directoren derselben in

den Bezirksschulrath einzutreten, welche von sämmtlichen Directoren der Bürgerschulen des Schulbezirkes gewählt werden. Besteht in einem Bezirke eine Lehrerbildungsanstalt, ein Gymnasium oder eine Realschule, so haben die Directoren einer jeden Kategorie dieser Anstalten in den Bezirksschulrath einzutreten. Befinden sich in einem Bezirke zwei oder mehr als zwei Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen, so hat von jeder Kategorie dieser Anstalten ein Director in den Bezirksschulrath einzutreten, welcher von den Directoren der Anstalten gleicher Kategorie des Schulbezirkes gewählt wird.

Im Falle der Stimmengleichheit bei einer dieser Wahlen entscheidet das Los;

c) aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;

d) aus den Mitgliedern, welche von einer Versammlung der Gemeindevorstände des Schulbezirkes gewählt werden. Diese Versammlung ist zu diesem Behufe an den Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft einzuberufen. Die Anzahl derselben wird vom Landesschulrathe festgesetzt, muss aber die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Bezirksschulrathes betragen und mindestens so groß sein, als die Anzahl der Gerichtsbezirke innerhalb des Schulbezirkes.

Außerdem hat die Versammlung der Gemeindevorstände für die gewählten Mitglieder Ersatzmänner in gleicher Anzahl, und zwar dergestalt zu wählen, dass für jedes Mitglied ein bestimmter Ersatzmann gewählt wird.

Wählbar als Mitglieder oder Ersatzmänner sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Wahlbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Auch hat die Lehrerconferenz des Schulbezirkes für die gewählten zwei Mitglieder Ersatzmänner in gleicher Anzahl, und zwar dergestalt zu wählen, dass für jedes Mitglied ein bestimmter Ersatzmann gewählt werde.

Gesetz vom 17. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 42.

*§. 20. In Städten mit eigenen Gemeindestatuten besteht jedoch der Bezirksschulrath:

a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden;

b) aus vier Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von welchen zwei Mitglieder aus der Zahl der an den öffentlichen Bürgerschulen wirkenden Directoren und Bürgerschullehrer und zwei Mitglieder aus der Zahl der an öffentlichen Volksschulen wirkenden Oberlehrer und Lehrer gewählt werden, aus einem Mitgliede in den anderen Städten.

Diese Wahlen erfolgen durch die Lehrerconferenz des betreffenden städtischen Schulbezirkes;

c) aus drei Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von welchen eines durch den Landesschulrath aus der Zahl der an den Lehrerbildungsanstalten wirkenden Directoren und Lehrer, und

zwei von den Directoren der daselbst befindlichen Mittelschulen gewählt werden, und in den Städten außer Wien aus den Directoren der etwa in der betreffenden Stadt befindlichen Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen, und öffentlichen Bürgerschulen.

Bestehen in dem Gebiete solcher Städte außerhalb Wiens zwei oder mehr als zwei Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen und öffentliche Bürgerschulen, so hat jede Schulkategorie nur einen Vertreter in den Bezirksschulrath zu entsenden, welcher von den Directoren der Anstalten gleicher Kategorie des Schulbezirkes gewählt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los;

d) in Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes, und in den Städten außer Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im städtischen Schulbezirke mehr als 300 beträgt;

e) aus den von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt der Landesschulrath. Dieselbe muss aber die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Bezirksschulrathes betragen.

Wählbar sind alle jene, welche das active Wahlrecht für die Gemeindevertretung haben.

Der Verlust des Wahlrechtes für die Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

Gesetz vom 17. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 42.

Über die Verpflichtung der Mitglieder des Bezirksschulrathes zur Wahrung des Amtsgeheimnisses s. den M.-E. vom 17. October 1874, Z. 623 C. U. M.

In Betreff der Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder des Bezirksschulrathes s. das Gesetz vom 30. März 1879, R. G. Bl. Nr. 48.

Gegen die vom Landeschef auf Grund der §§. 25 und 28 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873 vorgenommene Bestätigung oder Nichtbestätigung einer Ernennung oder Wahl für den Bezirksschulrath ist eine Berufung an das Ministerium nicht zulässig. (M.-E. vom 13. Februar 1875, Z. 16899.)

Die ämtlichen Correspondenzen der k. k. Bezirksschulinspectoren und der k. k. Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen haben die im Artikel 2, Abs. 8, dann im Artikel 7 des Gesetzes vom 2. October 1865 normierte Portofreiheit zu genießen.

Dieselben müssen aber auf der Adresse mit dem Namen und Charakter des Absenders, dann mit der im Artikel 5 des obigen Gesetzes vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein. (Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. August 1870, Z. 10735.)

Die außerhalb des Amtsortes wohnhaften Mitglieder des Bezirksschulrathes sind den im Artikel II, Abs. 1 des Gesetzes vom 2. October 1865 erwähnten exponierten Beamten gleich zu achten, daher deren Correspondenzen im Wechselverkehr mit dem Vorsitzenden des k. k. Bezirksschulrathes im Sinne des berufenen Artikels, dann nach Artikel VII des erwähnten Gesetzes portofrei zu behandeln sind.

Nur müssen derlei Correspondenzen auf der Adresse mit dem Namen und amtlichen Charakter des Absenders und Empfängers, dann mit der Bezeichnung „in Schulangelegenheiten“ versehen sein.

(Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 22. April 1871, Z. 6049/789.)

Mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Juni 1873, Z. 33932, wurden die vorstehenden Begünstigungen auch auf Fahrpostsendungen ausgedehnt.

§. 21. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird mittelst Stimmzettel von dem Bezirksschulrathe aus seiner Mitte mit absoluter Majorität gewählt.

Dieser Stellvertreter hat kein selbständiges Verfügungsrecht, sondern lediglich die Stellvertretung im Vorsitze, fungiert daher auch nur in Stellvertretung des jeweiligen Amtsleiters der Bezirkshauptmannschaft bei den Sitzungen des Bezirksschulrathes. Der eigentliche Vorsitzende des Bezirksschulrathes, d. i. der k. k. Bezirkshauptmann, bezw. der in dessen Abwesenheit oder Verhinderung mit der Leitung der k. k. Bezirkshauptmannschaft betraute Beamte, hat die Verantwortung für die Geschäftsgebarung des Bezirksschulrathes innerhalb der im Gesetze gezogenen Grenzen zu tragen und sonach auch alle Acten zu unterfertigen, wenngleich derselbe bei der betreffenden Verhandlung im Bezirksschulrathe nicht den Vorsitz geführt haben sollte. — Es erscheint daher auch in dem Falle, wenn die Leitung der Bezirkshauptmannschaft bei einer Beurlaubung oder wegen Erkrankung oder infolge einer sonstigen Verhinderung des Bezirkshauptmannes interimistisch von einem anderen Beamten der Bezirkshauptmannschaft besorgt wird, der gewählte Stellvertreter des Bezirkshauptmannes im Vorsitze bei dem Bezirksschulrathe zur Unterfertigung der Ausfertigungen des Bezirksschulrathes nicht berufen, weil im Falle der interimistischen Amtsleitung alle Amtsbefugnisse im vollen Umfange von dem Amtsvorsteher auf den Amtsleiter übergehen und daher der Amtsleiter nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden, sondern als der Vorsitzende des Bezirksschulrathes selbst fungiert. (Statth.-Erlass v. 8. Juni 1885, Z. 2615/Pr.)

Diese Wahl unterliegt der Bestätigung des Landeschefs.

Alle nach §§. 19, 20 und 21 stattfindenden Wahlen und Ernennungen gelten auf die Dauer von drei Jahren.

§. 22. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf die ihm unterstehenden Schulen und Anstalten jener Wirkungskreis zu, welcher nach früheren Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

In Bezug auf die öffentlichen Volksschulen steht ihm insbesondere der durch die Landesgesetze vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34 und 35, eingeräumte Wirkungskreis zu.

Außerdem kommt dem Bezirksschulrathe zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung im Schulwesen und die thunlichste Verbesserung desselben.

2. Die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und der Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben.

3. Die Verkündigung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen an die Leiter der Schulen, und die Versagung dieser Verkündigung bei Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind.

4. Die Leitung der Verhandlungen über die Regulierung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über Schulbauten und über die Anschaffungen für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen.

5. Die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, insofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist.

6. Die Entscheidung in erster Instanz über Beiträge zu Schulzwecken, insofern diese nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind.

7. Die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen.

8. Die Urlaubsertheilungen an die Lehrer für mehr als drei Tage.

9. Die Förderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranlassung der Bezirks-Lehrerconferenzen, Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken.

10. Die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen.

11. Die Anordnungen zur Constituierung der Ortsschulräthe und die Förderung und die Überwachung der Wirksamkeit derselben.

12. Die Veranlassung außerordentlicher Inspectionen der Schulen.

13. Die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen.

14. Die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

*§. 23. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal in einem Monate zur ordentlichen Berathung.

Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muſs auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen berufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

Ist ein von den Gemeindevorständen oder von der Lehrerconferenz gewähltes Mitglied (§. 19) dauernd verhindert, an den Berathungen des Bezirksschulrathes theilzunehmen, so ist dessen Ersatzmann einzuberufen.

Zur Feststellung des Jahrespräliminares (Landesgesetz vom 5. April 1870, L. G. Bl. 34, §. 39) sind alle von der Versammlung der Gemeindevorstände gewählten Ersatzmänner mit beschließender Stimme beizuziehen. Über Anträge auf veränderte Classification der Schulen kann nur bei dieser Gelegenheit beschlossen werden.

Gesetz vom 22. December 1874, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1875.

Mit dem M.-E. vom 20. Jänner 1870, Z. 12435 ex 1869, wurde aus Anlaſs eines speciellen Falles ausgesprochen, daſs die Sitzungen der Bezirksschulräthe nicht öffentlich abzuhalten sind, weil die Bezirksschulräthe gesetzlich als staatliche Schulbehörden „bestellt sind, bei denen wie bei anderen administrativen Staatsbehörden die Öffentlichkeit der Sitzungen nur durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift eingeführt werden kann.

§. 24. Zur Beschluſsfähigkeit wird die Einladung sämmtlicher und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaſst.

Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab. Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht

dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, worüber er aber sofort die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen verpflichtet ist. An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

§. 25. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern sie binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung überreicht werden.

§. 26. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende unmittelbar Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und jedenfalls in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt aus hiezu geeigneten Fachmännern für jeden Bezirk einen Schulinspector und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Es kommt ihnen das Prädicat kaiserlich-königlich zu.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines vom Landesschulrathe erstatteten Ternavorschlages für die Dauer von drei Jahren.

Nach erfolgter Constituierung des Bezirksschulrathes hat der Landesschulrath vor Erstattung des Ternavorschlages das Gutachten des Bezirksschulrathes einzuholen.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er außerhalb Wien kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben. In den Bezirksschulrath für Wien treten drei Bezirksschulinspectoren ein. Beträgt die Zahl der für Wien bestellten Bezirksschulinspectoren mehr als drei, so bestimmt der Landeschef jene, welche in den Bezirksschulrath einzutreten haben.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der confessionellen Behörde zu. Das dem Staate nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, zustehende Aufsichtsrecht über denselben wird zunächst durch den Bezirksschulinspector in Gemäßheit der ihm ertheilten Weisungen ausgeübt.

§. 28. Volksschuldirectoren, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, und Lehrer können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule erhalten, berufen werden.

In diesem Falle wird ihnen nach Erfordernis auf die Dauer dieser Function die zeitweise nothwendige Aushilfe bei dem Unterrichte auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 29. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen verpflichtet.

Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den wahrgenommenen Übelständen an Ort und Stelle, jedoch nicht während des Unterrichts oder vor den Schülern, durch mündliche Weisungen abzuhelfen.

Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrerconferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

1. auf die Wirksamkeit der Ortsschulräthe und Ortsschulaufseher;

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit und den Fleiß, überhaupt auf das Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehr- und Stundenplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; ob und welche Nebenbeschäftigungen die Lehrer betreiben.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben bei dem an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 31. Der Bezirksschulrath vertheilt die Geschäfte unter seine Mitglieder.

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse desselben aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und die Kanzleierfordernisse werden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft beigegeben.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln.

S. M.-V. vom 19. October 1888, Z. 15493.

III. Von dem Landesschulrathe.

§. 32. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sammt den dazu gehörigen Übungsschulen;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministeriums stehen.

Der k. k. Landesschulrath für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns hat am 14. November 1870 seine Wirksamkeit begonnen.

Der k. k. Landesschulrath hat seinen Sitz im Statthaltereigebäude: Stadt, Herrengasse Nr. 11, und sind die an denselben gerichteten Eingaben bei dem Einreichungsprotokolle der k. k. n.-ö. Statthalterei zu überreichen.

Kundmachung vom 24. November 1870, Z. 269/L. S. R., L. G. Bl. Nr. 67.

§. 33. Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus vier vom Landesausschusse abgeordneten Mitgliedern;

3. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspectoren;

5. aus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens;

6. aus drei von dem Gemeinderathe der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gewählten Mitgliedern;

7. aus drei Fachmännern im Lehrwesen.

Über die Verpflichtung der Mitglieder des Landesschulrathes zur Wahrung des Amtsgeheimnisses s. den M.-E. vom 17. October 1874, Z. 623 C. U. M.

In Betreff der Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder des Landesschulrathes s. das Gesetz vom 30. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 48.

§. 34. Die im §. 33 unter Zahl 3, 4, 5 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt, und zwar bezüglich der unter §. 33, Z. 7, aufgeführten Mitglieder auf Grund der vom Landesausschusse zu erstattenden Ternavorschläge.

Die Functionsdauer der im §. 33, Z. 2, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt drei Jahre.

Die Fachmänner im Lehrwesen erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 35. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle und, unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher.

In Bezug auf die Volksschulen steht ihm insbesondere der durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, und durch die Landesgesetze vom 5. April 1870, Nr. 34 und 35, eingeräumte Wirkungskreis zu.

Er übt das staatliche Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus.

Außerdem kommt dem Landesschulrathe zu:

1. die Überwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. die Prüfung der Nachweisung der gesetzlichen Befähigung der an Mittelschulen anzustellenden Directoren, Lehrer und Hilfslehrer unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittel- und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht und deren Veröffentlichung.

§. 36. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen. Er muss dieselben anordnen, wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, eine Ernennung oder Bestätigung einer solchen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, sonstige Angelegenheiten werden unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen vom Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

Die Publicierung von Auszügen aus den Sitzungsprotokollen der Landesschulräthe durch die Landeszeitung unterliegt grundsätzlich keinem Anstande.

Von der Publication werden jedoch stets jene Angelegenheiten auszuschließen sein, durch deren Verlautbarung öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten verletzt werden könnten.

(M.-E. vom 13. Juni 1870, Z. 1770.)

§. 37. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Einladung aller und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab. Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen, worüber er sofort die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen verpflichtet ist.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 38. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 36),

unmittelbar Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und jedenfalls in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 39. Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen, periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Überwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, der Orts- und Bezirksschulräthe und Bezirksschulinspectoren u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht im Wege des Landesschulrathes die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt.

Der Landeschef kann für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch an die im §. 33, Punkt 7, bezeichneten Mitglieder des Landesschulrathes übertragen.

Der Landesschulrath kann jedoch auch durch von ihm bestimmte Mitglieder des Landesschulrathes außerordentliche Inspectionen der demselben unterstehenden Schulen veranlassen.

Die Inspectoren erstatten über ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat. Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 40. Der Landesschulrath vertheilt die Geschäfte unter seine Mitglieder. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter, das Kanzleilocale und sonstige Kanzleierfordernisse des Landesschulrathes werden von der k. k. Statthalterei beigegeben.

Schlussbestimmungen.

§. 41. Sobald vom Landesschulrathe die Bezirks- und Ortsschulräthe constituiert sind, haben die neuen Organe die ihnen gesetzlich zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§. 42. Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 44

(theilweise abgeändert*) durch die Gesetze vom 28. Januar 1873, L. G. Bl. Nr. 10, und vom 10. December 1882, L. G. Bl. Nr. 64),

durch welches einzelne Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden niederösterreichischen Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35 L. G. Bl., abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Schulgeld an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ist aufgehoben und darf eben so wenig als die im ersten Satze des §. 50

*) Die abgeänderten Paragraphe sind durch ein Sternchen bezeichnet.

L. G. vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl., angeführten Leistungen abgefordert oder eingehoben werden.

§. 2 An die Stelle des Schulgeldes tritt eine Schulbezirksumlage. Die Höhe derselben richtet sich nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Classe der Schule, in welche sie eingeschult sind, in der Art, dass für jedes schulpflichtige Kind in einer Schule I. Classe 7 fl. 50 kr. österr. Währung, in einer Schule II. Classe 5 fl. ö. W. und in einer Schule III. Classe 2 fl. 50 kr. ö. W. berechnet werden. In welcher Weise die Zahl der schulpflichtigen Kinder behufs Bemessung dieser Umlage festzustellen ist, bestimmt die Landesschulbehörde.

§. 3. Über Verwendung der bestehenden Schulgeldstiftungen entscheidet von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des §. 43 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl., nach Anhörung der betheiligten Ortsschulbehörden der Bezirksschulrath.

§. 4. Die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage bildet einen Theil der Schuleinkünfte des Schulbezirkes (§. 51 L. G. vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl.).

*§. 5. Alle im §. 51 des Landesgesetzes vom 5. April 1879, L. G. Bl. Nr. 34 und in den §§. 2 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Umlagen auf den Schulbezirk werden unter dem gemeinschaftlichen Titel: „Umlage für Volksschulen“ auf die directen Steuern einschließlich aller Staatszuschläge, und zwar derart umgelegt, dass der Umlagepercentsatz bei der Grund- und Gebäudesteuer zu dem Percentsatze bei der Erwerb- und der Einkommensteuer im Verhältnisse von 4 zu 3 steht.

Gesetz vom 10. December 1882, L. G. Bl. Nr. 65.

§. 6. Mit Genehmigung des Landesausschusses und unter Einhaltung der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns und der besonderen Statuten einzelner Städte kann jede Gemeinde die ihre Angehörigen treffende Umlage für Volksschulen oder auch die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage auf die Gemeindecasse übernehmen.

Gemeinden, in welchen das Schulgeld bereits gegenwärtig aufgehoben ist, können dazu dieselben Einnahmen verwenden, aus welchen bisher der Ersatz des Schulgeldes bestritten wurde.

(Die §§. 7, 8 und 9 sind durch die §§. 1, 2 und 7 des Gesetzes vom 28. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 10, außer Kraft gesetzt.)

§. 10. Die Bezüge des weiblichen Lehrpersonales werden in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen bemessen wie jene des männlichen.

§. 11. Jeder Bezirksschulrath und in Schulbezirken, welche in einer einzigen Gemeinde bestehen, die Gemeindevertretung, kann mit Zustimmung des Landesschulrathes und des Landesausschusses Mitgliedern des Lehrstandes besondere Personalzulagen gewähren. Die hiedurch verursachten Auslagen trägt zu drei Vierttheilen der Bezirk, zu einem Vierttheile der Landesfond.

§. 12. In jedem Schulbezirke ist in der Regel eine Bürgerschule zu errichten. Die Ausnahme bestimmt die Landesschulbehörde.

Der Landesschulbehörde steht es auch zu, zu erkennen, ob selbständige Bürgerschulen für das eine oder andere Geschlecht, und ob mehr als eine Bürgerschule in einem Bezirk zu errichten seien.

§. 13. Das Präsentations- (Ernennungs-) Recht des gegenwärtigen verstärkten Bezirksschulrathes, §. 6 des Gesetzes vom 5. April 1870, Z. 35 L. G. Bl., geht an den Bezirksschulrath über.

§. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit.

§. 15. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Minister des Unterrichtes, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gesetz vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 45,

betreffend die Giebigkeiten für öffentliche Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1. Alle vor Wirksamkeit der Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35, bestandenen Verpflichtungen zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an öffentliche Volksschulen oder Lehrer an denselben sind aufgehoben, sofern selbe nicht nachweisbar auf Stiftungen, Verträge, letztwillige Anordnungen oder Schulpatronatsverhältnisse sich gründen.

§. 2. Wenn in Hinkunft derlei Zahlungen oder sonstige Leistungen aus freiem Willen der bisherigen Verpflichteten oder wessen immer erfolgen, so hat der betreffende Volksschulrath auf Verlangen des Abstatters demselben schriftlich zu bestätigen, dass diese Zahlung oder sonstige Leistung freiwillig geschehen sei.

§. 3. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, welche der zufolge §. 1 dieses Gesetzes nicht entfallenden derartigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen sich zur Ablösung eignen und in welcher Weise diese Ablösung durchzuführen sei.

§. 4. Das aus der Ablösung von Verpflichtungen für Volksschulen oder Lehrer an denselben herrührende Vermögen geht auf den bereits bestehenden oder zu bildenden Localschulfond jener Gemeinde über, welcher die abgelöste Verpflichtung zu statten kam.

Dasselbe hat von den künftig vorkommenden Ablösungen nach §. 1 nicht aufgehobener Verpflichtungen und von den bis zur Ablösung derselben fällig werdenden Bezügen (§§. 24—26 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 35) zu gelten.

§. 5. Die Erträgnisse des im §. 4 dieses Gesetzes erwähnten Vermögens sind zu den im §. 34 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 34, angeführten Zwecken und nach deren vollständiger Erfüllung auch zu anderen der betreffenden Schule zugute kommenden Zwecken zu verwenden.

§. 6. Mit Genehmigung des Bezirksschulrathes kann auch die Substanz des im vorstehenden §. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Vermögens

devinculiert und zu Zwecken der betreffenden Schule verwendet werden, sofern dies ohne Verletzung stiftungsmäßiger Widmungen geschehen kann.

§. 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 8. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Unterrichtsminister betraut.

Gesetz vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1872,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Von jeder in Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft ist, wenn der reine Nachlass die Summe von 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den niederösterreichischen Landesfond als gesetzliches Vermächtnis einzuheben.

§. 2. Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlass nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit der fixen Gebür von Einem Gulden zu entrichten.

§. 3. Übersteigt der reine Nachlass 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden.

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse

über	1000 fl.	bis einschließlich	5000 fl.	von jedem Hundert mit	25 kr.
„	5000 „	„ „	10000 „	„ „ „ „	30 „
„	10000 „	„ „	20000 „	„ „ „ „	35 „
„	20000 „	„ „	30000 „	„ „ „ „	40 „
„	30000 „	„ „	40000 „	„ „ „ „	45 „
„	40000 „	von jedem Hundert mit	. . .	. . . . . .	50 „

zu entrichten.

Wenn der Erblasser weder einen Notherben, noch einen Ehegatten hinterläßt, so wird der nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Percent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebür zu berücksichtigen.

§. 4. Der Wert des außer Österreich unter der Enns liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5. Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Gunsten von Schulen, für welche dieser Schulbeitrag zu verwenden (§. 8), wird in den zu entrichtenden Schulbeitrag eingerechnet.

§. 6. Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des niederösterreichischen Landesfondes von denselben Behörden bemessen und eingehoben, von welchen bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalschulfond bemessen und eingehoben wurde.

§. 7. Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben fünfpercentige Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten

Von Schulbeiträgen nicht über Einen Gulden, dann von Bruchtheilen eines Guldens bei größeren Vorschreibungen werden keine Verzugszinsen berechnet.

§. 8. Der Ertrag dieses Schulbeitrages ist zu Gunsten der öffentlichen Volksschulen und der in dieses Gebiet gehörigen Specialschulen in Österreich unter der Enns zu verwenden.

§. 9. Das Hofdecret vom 1. December 1788, J. G. S. Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen treten in Österreich unter der Enns außer Wirksamkeit.

§. 10. Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erfolgt, Anwendung.

§. 11. Die Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom 28. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 10,

betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der ordentliche Gehalt eines Lehrers beträgt vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen in einer Schulgemeinde I. Classe 800 fl. ö. W., in einer Schulgemeinde II. Classe 700 fl. ö. W. und in einer Schulgemeinde III. Classe 600 fl. ö. W.

§. 2. An den öffentlichen Bürgerschulen hat jeder für den Unterricht an Bürgerschulen geprüfte Lehrer Anspruch auf einen ordentlichen Gehalt, welcher um 100 fl. höher ist als der ordentliche Gehalt eines Volksschullehrers in einer Schulgemeinde derselben Classe.

§. 3. Jede Dienstalterszulage (Landesgesetz vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, §. 30), welche einem Lehrer an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes zuerkannt wurde oder nach der Wirksamkeit desselben zuerkannt werden wird, ist ohne Unterschied der Classe, in welche die Schulgemeinde eingereiht ist, fortan mit 50 fl. ö. W. zu bemessen.

Jeder Lehrer kann im Verlaufe seiner Dienstzeit sechs Dienstalterszulagen erwerben.

§. 4. Lehrer, welche am 1. October 1870 bereits angestellt waren, jedoch weniger als fünf Dienstjahre zurückgelegt hatten, zählen die zur Erlangung der ersten Dienstalterszulage erforderliche Frist vom 1. October 1870.

Lehrer, welche am 1. October 1870 bereits das fünfte, aber noch nicht das zehnte Dienstjahr zurückgelegt hatten, erhalten für diese Dienstleistung die erste Dienstalterszulage.

Lehrer, welche am 1. October 1870 zehn oder mehr als zehn Dienstjahre zurückgelegt hatten, erhalten für diese Dienstleistung zwei Dienstalterszulagen.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten Lehrer zählen die Frist zur Erlangung der weiteren Dienstalterszulagen vom 1. October 1870.

§. 5. Die Ergänzung, welche dem dermaligen Inhaber einer Lehrstelle nach §. 28 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 35, auf Grund seines früheren höheren Einkommens gebürt, wird ermittelt, indem die Summe aller in die Pension anrechenbaren Bezüge, in deren Genuss der betreffende Lehrer jeweilig sich befindet, von dem Betrage des früheren Einkommens der Lehrerstelle in Abzug gebracht wird.

§. 6. Es steht jedem Lehrer frei, auch fernerhin die Bemessung seiner Jahresbezüge nach den Bestimmungen der Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 35 und vom 18. December 1871, Z. 44 zu beanspruchen; doch muss dieser Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wirksamkeit dieses Gesetzes bei dem Bezirksschulrathe erhoben werden und muss sich auf die Gesammtheit seiner Jahresbezüge erstrecken.

§. 7. Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungszeugnis besitzen, erhalten eine Remuneration, welche in Schulgemeinden I. Classe 400 fl., in Schulgemeinden II. und III. Classe 350 fl. ö. W. beträgt. Nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses beziehen die Unterlehrer in Schulgemeinden I. Classe 600 fl., in Schulgemeinden II. Classe 500 fl., in Schulgemeinden III. Classe 400 fl. jährlichen Gehalt.

§. 8. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grund des §. 11 des Landesgesetzes vom 18. December 1871, Z. 44, verliehenen Personalzulagen treten in dem Maße außer Wirksamkeit, als sich durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die in die Pension berechenbaren Jahresbezüge des betreffenden Mitgliedes des Lehrstandes erhöhen.

Es bleibt jedoch die neuerliche Verleihung solcher Personalzulagen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 11 des Landesgesetzes vom 18. December 1871, Z. 44, statthaft.

§. 9. Die Verfügung des §. 10 des Landesgesetzes vom 18. December 1871, Z. 44, in Betreff des weiblichen Lehrpersonales hat auch auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit.

§. 11. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Unterrichtes beauftragt.

Gesetz vom 2. März 1873, L. G. Bl. Nr. 35,

betreffend die Abänderung der Landesgesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 und ihre Ausdehnung auf die Errichtung, Erhaltung und Leitung von Fortbildungsschulen und Fachcursen für Handelsbeflissene.*)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die auf Grundlage der Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 für die Leitung und Überwachung der gewerblichen Fortbildungsschulen eingesetzten Organe werden ermächtigt, innerhalb des vom Landtage genehmigten Normalbudgets Specialcurse und Fachcurse für jede Richtung des Handels oder der Gewerbe für Arbeiter (Lehrlinge und Gehilfen beiderlei Geschlechtes) zu richten und zu erhalten, sobald das Bedürfnis vorhanden ist, und die nöthigen Mittel nicht durch die besonders betheiligten Handels- oder Gewerbetreibenden beschafft werden können.

§. 2. Alle in den Gesetzen vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 enthaltenen Anordnungen in Betreff der Leitung und Überwachung, dann in Betreff der Errichtung und Erhaltung von gewerblichen Fortbildungsschulen werden auch auf die Fortbildungsschulen für Handelsbeflissene ausgedehnt.

§. 3. §§. 6 und 9 des Gesetzes vom 28. November 1868 treten außer Wirksamkeit.

§. 4. Schulen, welche auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 auf Grund dieses Gesetzes errichtet werden, können vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer als Pflichtschulen für gewisse Kategorien von Lehrlingen erklärt werden.

Arbeitgeber, welche solche Lehrlinge beschäftigen, sind verpflichtet, dieselben zum Besuche der Pflichtschule anzuhalten und bei etwaigen Controlmaßregeln zur Regelung des Besuches mitzuwirken

§. 5. Keine Pflichtschule darf mehr als acht Stunden in der Woche umfassen, welche auf den Sonntag und die Abende der Wochentage zu vertheilen sind.

§. 6. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitern (Lehrlingen und Gehilfen beiderlei Geschlechtes) den Besuch der auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 oder auf Grund dieses Gesetzes errichteten Schulen zu gestatten, wenn die Unterrichtszeit auf die Sonntage und an Wochentagen entweder auf die Frühstunden vor 9 Uhr oder auf die Abendstunden nach 6 Uhr beschränkt bleibt.

§. 7. Arbeitgeber, welche den Bestimmungen der §§. 4 und 6 nicht entsprechen, unterliegen den in §§. 131, 133, 137 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 enthaltenen Strafbestimmungen.

---

*) Das Gesetz vom 28. November 1868, L. G. Bl. Nr. 23, siehe S. 51, das Gesetz vom 26. Jänner 1872, L. G. Bl. Nr. 9, enthält Abänderungen der §§. 13, 18 und 19 des vorstehenden Gesetzes; siehe dasselbe ebenfalls S. 51.

Die zur Leitung und zur Beaufsichtigung der erwähnten Schulen bestellten Organe sind berechtigt, vor Anwendung dieser Strafbestimmungen im eigenen Wirkungskreise Geldstrafen bis zum Maximalausmaße von 10 fl. zu verhängen.

Recurse gegen solche Geldstrafen gehen an den Landesschulrath, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Der Betrag der Geldstrafen ist zu Gunsten der betreffenden Schulen zu verwenden.

§. 8. Am Schlusse eines jedes Schulcurses erhält jeder Schüler ein Zeugnis über seine Leistungen in der Schule.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 10. Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom 3. März 1879, L. G. Bl. Nr. 26,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks-, respective Landesfonde dotierten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich über die Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks-, respective Landesfonde dotierten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten, wird in seiner sinngemäßen Anwendung auch für den bezeichneten Lehrstand an den öffentlichen Volksschulen in Niederösterreich als maßgebend erklärt. Nach den Grundsätzen dieses Reichsgesetzes ist jeder einzelne Fall zu behandeln und es sind die diesfälligen, von den k. k. Bezirksschulräthen zu stellenden Anträge dem k. k. Landesschulrathe vorzulegen, welcher hierüber nach gepflogenem Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse beschließt.

§. 2. Handelt es sich um die Stelle eines definitiv angestellten Leiters, Lehrers oder Unterlehrers, so ist dieselbe für den Einberufenen während seiner activen Militärdienstleistung vorzubehalten. Ist derselbe verheiratet, so bleibt seine Familie während jener Verwendung im Genusse der von ihm innegehabten Naturalwohnung. Ist der Einberufene unverheiratet, so ist ein Theil seiner Naturalwohnung dem Substituten zu überlassen und der übrige Theil dieser Wohnung zur Verwahrung der Möbel und Effecten des Einberufenen, wenn dieser nicht sonst darüber andere Verfügungen getroffen hat, zu verwenden.

§. 3. Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Gesetz vom 3. März 1879, L. G. Bl. Nr. 27,

betreffend die Erlassung eines Substitutionsnormales für öffentliche Volks- und Bürgerschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bezüge für Supplierungen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen dem Landesausschusse und dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Ministers für Cultus und Unterricht unterliegt.

§. 2. Das Recht zu einem Bezuge für Supplierungen tritt in der Regel an den öffentlichen Volksschulen und an den fünf unteren Classen der öffentlichen Bürgerschulen erst bei einer Mehrleistung über 25 wöchentliche Unterrichtsstunden ein.

Nach diesen Grundsätzen ist jeder einzelne Fall zu behandeln und können Ausnahmen nur von dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe nach gepflogenem Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse bewilligt werden.

§. 3. Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom 3. Mai 1882, L. G. Bl. Nr. 48,

betreffend die Anrechnung der Dienstzeit in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich im Nachhange zu §. 30 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 35, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthums Österreich unter der Enns und zu dem §. 4 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873, Z. 10, betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Den Lehrern ist die Dienstzeit, während welcher sie in definitiver Anstellung als Lehrer oder als Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, bei Berechnung der ihnen gebürenden Dienstalterszulage mit einzurechnen.

§. 2. Dieses Gesetz hat auch auf die vor Wirksamkeit desselben von den Lehrern in der Eigenschaft als definitive Unterlehrer zurückgelegte Dienstzeit Anwendung.

§. 3. Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom 30. Juli 1886, L. G. Bl. Nr. 43,

betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jedem Leiter einer einclassigen allgemeinen Volksschule gebürt vom 1. Jänner 1886 angefangen eine Functionszulage im Jahresbetrage von 40 fl.

§. 2. Lehrer in Schulgemeinden dritter Gehaltsclasse, welche durch zehn Jahre in zufriedenstellender Dienstleistung in ein und derselben Schulgemeinde im Dienste gestanden sind, haben außer den gesetzlichen Dienstalterszulagen Anspruch auf eine Gehaltserhöhung von 50 fl., welche sich nach einer in derselben Gemeinde fortgesetzten zufriedenstellenden Dienstleistung von weiteren fünf Jahren auf 100 fl. erhöht.

Wenn ein Lehrer aus einer Schulgemeinde dritter Gehaltsclasse ohne seine Schuld und ohne sein Zuthun lediglich aus Dienstesrücksichten von der competenten Schulbehörde in eine andere Schulgemeinde dritter Gehaltsclasse definitiv versetzt wird, so ist die von demselben in der Schulgemeinde, aus der er versetzt wird, zugebrachte Dienstzeit zu jener in der Schulgemeinde, in welche er versetzt wird, hinzuzurechnen. Durch provisorische Versetzungen wird die für diese Gehaltserhöhungen anrechenbare Dienstzeit nicht unterbrochen.

Die Zuerkennung dieser Gehaltserhöhungen wird vom Landesschulrathe ausgesprochen.

Die bis jetzt schon zugebrachten Dienstjahre sind bei Zuerkennung dieser Gehaltserhöhungen anzurechnen.

§. 3. Die in den §§. 1 und 2 erwähnten Bezüge sind in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte flüssig zu machen und in den bei Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahresgehalt einzubeziehen.

§. 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Gesetz vom 16. April 1887, L. G. Bl. Nr. 24,

betreffend die Gewährung von Dienstalterszulagen an die männlichen Lehrkräfte an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die männlichen Lehrkräfte an den allgemeinen Volksschulen, sowie an den Bürgerschulen haben außer den gesetzlich bestimmten, in die Pension nicht einrechenbaren Dienstalterszulagen, Anspruch auf den Bezug von in die Pension nicht einrechenbaren Dienstalterszulagen (Activitätszulagen) jährlicher 50 fl. nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Diese in die Pension nicht einrechenbaren Dienstalterszulagen (Activitätszulagen) werden unter den gleichen Bedingungen wie die nach den Gesetzen vom 5. April 1870 (L. G. Bl. Nr. 35), vom 28. Jänner 1873 (L. G. Bl. Nr. 10) und vom 3. Mai 1882 (L. G. Bl. Nr. 48) zu bewilligenden, für die Pension anrechenbaren Dienstalterszulagen zuerkannt;

b) bei den Lehrern an den allgemeinen Volksschulen werden diese Zulagen mit dem nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden Anfalle der IV., V. und VI. Dienstalterszulage zuerkannt;

c) bei den Bürgerschullehrern werden diese Zulagen mit dem nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden Anfalle einer jeden in der Eigenschaft als Bürgerschullehrer erworbenen Dienstalterszulage zuerkannt;

d) die Zuerkennung dieser Dienstalterszulagen wird vom Landesschulrathe ausgesprochen.

§. 2. Den Lehrern an allgemeinen Volksschulen, welchen nach den bestehenden Gesetzen bereits der Bezug von vier oder mehr, sowie den Bürgerschullehrern, welchen bereits in der Eigenschaft als Bürgerschullehrer der Bezug von einer oder mehr in die Pension einrechenbaren Dienstalterszulagen zuerkannt worden ist, wird der Anspruch auf den Bezug der ersten in die Pension nicht einrechenbaren Zulagen (Activitätszulage) jährlicher 50 fl. vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an zuerkannt.

§. 3. Diese in die Pension nicht einrechenbaren Zulagen unterliegen dem Pensionsabzuge für den Landeslehrer-Pensionsfond nicht.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5. Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

III. Durchführungs-Verordnungen

zum abgeänderten Reichs-Volksschul-Gesetz.

Schul- und Unterrichts-Ordnung.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 8. Juni 1883, Z. 10618, M.-V.-Bl. Nr. 17,

zur Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53.

Vorbehaltlich der noch nothwendigen weiteren Verfügungen verordne ich hiermit zur Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, Folgendes:

I.

(Zu §. 3 des Gesetzes.)

Die Lehrpläne für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen sind von den Landesschulbehörden mit genauer Beachtung der in der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1874, Z. 6549, festgestellten Grundsätze zu revidieren, wobei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:

1. In den ersten drei Schuljahren ist den Übungen im Sprechen, Lesen und Rechtschreiben, sowie dem mündlichen Rechnen eine besondere Pflege zuzuwenden.

2. Für den Unterricht in der geometrischen Formenlehre sind besondere Lehrstunden nicht zu bestimmen, sondern es ist die Kenntnis der geometrischen Linien, Flächen und Körper beim Zeichenunterrichte auf den mittleren Unterrichtsstufen zu vermitteln und die Messung, sowie die Berechnung der Flächen und Körper auf den obersten Unterrichtsstufen in Verbindung mit dem Rechnen zu lehren.

3. Bei der Auswahl des Lehrstoffes aus den Realien sind auf allen Unterrichtsstufen zunächst das gewöhnliche Maß der Fassungskraft und die normalen Lebensverhältnisse der Schüler sorgfältig zu berücksichtigen.

4. An Schulen, wo ein besonderes Bedürfnis zumal mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung es fordert, kann neben dem Freihandzeichnen auch das Zirkelzeichnen in den Lehrplan aufgenommen werden.

5. Beim Gesangunterrichte ist außer dem patriotischen und Volksliede auch der Kirchengesang zu pflegen.

6. Mädchen erhalten Turnunterricht, wenn ihre Eltern zu Beginn des Schuljahres sie dazu anmelden. Dieser Unterricht ist nach Thunlichkeit überall, insbesondere aber in den höheren Classen, von Lehrerinnen zu ertheilen.

7. Bei der Vertheilung des Lehrstoffes sämmtlicher Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Abtheilungen, Gruppen oder Classen ist insbesondere darauf zu achten, dass alle normal entwickelten Schüler das Lehrziel erreichen und zum Aufsteigen auf die höhere Unterrichtsstufe befähigt werden können.

II.

(Zu §. 7 des Gesetzes.)

Die Schulbehörden haben Änderungen der bestehenden Schuleinrichtungen, insoweit diese den Halbtags- oder Ganztagsunterricht betreffen, nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn von Vertretungen eingeschulter Gemeinden oder von Ortsschulräthen wohlbegründete Ansuchen gestellt werden.

Bei Entscheidung über solche Ansuchen sind die bestehenden Schuleinrichtungen des Landes und Bezirkes, die Unterrichtsbedürfnisse, die Ausdehnung, Terrain- und Communicationsverhältnisse des Schulsprengels und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingehend zu erwägen.

Auf Grundlage dieser Erwägungen kann die Landesschulbehörde — nach Anhörung der Orts- und Bezirksschulräthe — insbesondere in Fällen, wenn die durch die Vermehrung der Schülerzahl bedingte Erweiterung oder Vermehrung der Schullocalitäten mit einer drückenden Belastung der Leistungspflichtigen verbunden wäre, an einclassigen Schulen und auch an den unteren Classen mehrclassiger Schulen auf dem Lande, den Halbtagsunterricht für eine bestimmte Frist oder als dauernde Einrichtung bewilligen.

III.

(Zu §. 8 des Gesetzes.)

Bei der den Landesschulbehörden zugewiesenen Wahl der Lehr- und Lesebücher haben dieselben darauf zu sehen und die geeignete Verfügung zu treffen, damit künftighin jedem unberechtigten Wechsel und jeder nicht gerechtfertigten Verschiedenheit der Bücher in den gleichartigen Schulen der einzelnen Schulbezirke begegnet werde.

IV.

(Zu §§. 17, 18, 19 des Gesetzes.)

In Bezug auf die Einrichtung der Bürgerschulen wird angeordnet:

1. Aus jeder bestehenden achtclassigen Bürgerschule sind mit Beginn des Schuljahres 1883/84 zwei selbständige Lehranstalten: eine allgemeine Volksschule und eine dreiclassige Bürgerschule, welch letztere wie bisher Pflichtschule für die eingeschulten Mädchen oder Knaben bleibt, zu bilden. Hierbei kann gleichzeitig die abgetrennte allgemeine Volksschule reorganisiert,

beziehungsweise nach Erfordernis auf die der Anzahl der Schüler entsprechende Classenzahl beschränkt werden.

Mit den Schulerhaltern ist das Einvernehmen darüber zu pflegen, ob die allgemeine Volksschule und die Bürgerschule als „allgemeine Volks- und Bürgerschule", unter der gemeinsamen Leitung des Bürgerschul-Directors zu verbleiben haben, oder ob für die allgemeine Volksschule ein Oberlehrer zu bestellen sei. Eine gemeinsame Leitung beider Schulen empfiehlt sich nur dort, wo dieselben räumlich vereinigt bleiben. In größeren Orten, wo mehrere Schulen bestehen, empfiehlt es sich, die allgemeinen Volksschulen von den Bürgerschulen auch räumlich zu trennen.

2. In die erste Classe der Bürgerschule werden Kinder aufgenommen, welche durch die betreffenden Schulnachrichten oder Zeugnisse den Nachweis liefern, dass sie mit genügendem Erfolge den fünften Jahrescurs irgend einer allgemeinen Volksschule besucht haben, ferner Kinder, welche mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben und die entsprechenden Vorkenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung nachweisen.

Zur Aufnahme in eine höhere Classe ist das entsprechende Alter und der durch Zeugnisse einer Bürgerschule oder durch eine Aufnahmsprüfung zu liefernde Nachweis der genügenden Vorbildung erforderlich.

3. Der Lehrplan ist so einzurichten, dass die Bürgerschule die der Volksschule gestellte Aufgabe vollständig löst und zugleich jene Vorbildung vermittelt, welche zum Besuche von Lehrerbildungsanstalten und von den die Vorbereitung in einer Bürgerschule voraussetzenden Fachschulen, sowie für das praktische bürgerliche Leben je nach den speciellen Bedürfnissen des Schulortes und des Bezirkes als erforderlich anzusehen ist.

Für jede Bürgerschule wird ein besonderer Lehrplan festzustellen sein, und es steht nichts im Wege, dass in Orten, wo mehrere Bürgerschulen sind, verschiedene Bedürfnisse in den Lehrplänen der einzelnen Schulen Berücksichtigung finden.

Die Bezirksschulbehörden haben zur Vorberathung des Lehrplanes für jede einzelne Bürgerschule besondere Conferenzen zu veranlassen. Zu diesen Conferenzen, welche ein Bezirksschulinspector zu leiten hat, sind nebst dem Lehrkörper der Bürgerschule, die Directoren der im Bezirke befindlichen Lehranstalten, für welche die Bürgerschulen vorzubereiten haben, sowie Vertreter der gewerblichen und landwirtschaftlichen Interessen des Schulortes und Bezirkes einzuladen.

In Orten, wo mehrere Bürgerschulen sich befinden, sind zu diesem Ende nach Anhörung der einzelnen Lehrkörper Conferenzen der Directoren der Bürgerschulen, der betreffenden Fachschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie der Vertreter gewerblicher Berufskreise abzuhalten.

Die Grundlage dieser Berathungen haben die mit der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1874, Z. 6549, vorgeschriebenen Lehrpläne für die selbständigen dreiclassigen, beziehungsweise für die 6., 7. und 8. Classe der achtclassigen Bürgerschulen für Knaben und Mädchen zu bilden, und es ist hierbei Folgendes zu beachten:

a) Die verschiedenen Bedürfnisse der Bürgerschulen für Knaben und für Mädchen sind wie bisher zu berücksichtigen.

b) Die concentrische Methode der Vertheilung des Lehrstoffes jener Gegenstände, welche in mehreren Classen gelehrt werden, ist wie bisher festzuhalten.

c) Das Maximum der wöchentlichen Lehrstunden in jeder Classe ist auf dreißig festgesetzt.

d) Die Bestimmungen des erwähnten Normallehrplanes, welche die von den speciellen Bedürfnissen des Schulortes und Bezirkes unabhängigen Gegenstände, nämlich: Religion, Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte, Gesang und Turnen betreffen, sind nach Thunlichkeit mit den Modificationen beizubehalten, dass die Zahl der für Religion bestimmten Lehrstunden auf wöchentlich zwei erhöht und der Gesangsunterricht auch auf Einübung mehrstimmiger Lieder ausgedehnt werde.

e) Die Zahl der Lehrstunden, sowie der Lehrstoff in den übrigen Unterrichtsgegenständen, nämlich: Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Schönschreiben und weibliche Handarbeiten für Mädchen wird von den speciellen praktischen Bedürfnissen abhängig sein, so dass z. B. in Orten oder Bezirken, wo besondere gewerbliche Verhältnisse eine größere Berücksichtigung des Zeichnens oder einen erweiterten Unterricht in der Chemie erfordern u. dgl., diesen Bedürfnissen im Lehrplane zu entsprechen ist, während an anderen Orten, wo landwirtschaftliche Erwerbszweige überwiegen, diese Verhältnisse durch einen angemessenen, in dem Rahmen der Naturgeschichte und Naturlehre eingeschlossenen Unterricht, der durch geeignete specielle Lehrbehelfe (Schulgarten, Baumschule ꝛc.) unterstützt wird, zu berücksichtigen sind.

f) Im Lehrplane ist auch die Zahl der wöchentlichen und monatlichen schriftlichen Haus- und Schularbeiten, welche auf die Sprachen und auf das Rechnen zu beschränken sind, festzustellen.

g) Die unter I dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen: 5, 6 und 7 haben auch auf die Bürgerschulen Anwendung zu finden.

h) Wenn die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sind, so kann an den Bürgerschulen für Knaben ein Unterricht zur Erzielung einer gewissen Handfertigkeit (Arbeitsschule) als unobligat eingerichtet werden.

S. M.-E. vom 21. September 1886, Z. 6810.

Der Lehrplan für jede einzelne Bürgerschule ist von der Landesschulbehörde unter Beifügung ihres Gutachtens dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Bis diese Genehmigung erfolgt, hat jede Bürgerschule den bisherigen Lehrplan einzuhalten.

4. Bestehen in einem Schulbezirke mehrere Bürgerschulen, so ist alljährlich außer der durch die Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1872, Z. 3306, geregelten Bezirksconferenz eine besondere Versammlung der Lehrer der Bürgerschulen abzuhalten, in welcher die speciellen Angelegenheiten dieser Lehranstalten zur Berathung kommen. Für diese Bürgerschullehrer-Conferenzen haben die Bestimmungen der erwähnten Verordnung über die Bezirksconferenzen sinngemäße Anwendung zu finden.

5. Die Schulbehörden werden dahin Einfluss zu nehmen haben, dass dort, wo erfahrungsgemäß ein über das Lehrziel der fünf- bis sechsclassigen allgemeinen Volksschulen hinausreichendes Bedürfnis nach Volksschulunterricht vorhanden ist, den bestehenden Gesetzen gemäß Bürgerschulen errichtet werden.

Insoweit die Durchführung der voranstehenden Anordnungen die Mitwirkung der Landesvertretung oder auch eine Änderung der Landesschulgesetze erheischt, haben die Landesschulbehörden nach den hierzu erforderlichen Berathungen mit den Landesausschüssen das Einvernehmen zu pflegen und nach Erfordernis die geeigneten Anträge an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu stellen.

V.

(Zu §. 21 des Gesetzes.)

Um einerseits die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles zu sichern und andererseits die für die Betheiligten durch vermehrte Schulauslagen und durch Störung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eintretende Belastung zu vermindern oder doch zeitweilig hintanzuhalten, sind in Betreff der Schulbesuchs-Erleichterungen folgende Bestimmungen streng zu beachten:

1. Schulbesuchs-Erleichterungen können nur an allgemeinen Volksschulen Kinder erhalten, welche den Unterricht durch volle sechs Jahre genossen haben.

2. An ein und derselben Schule kann nur eine bestimmte Art von Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt werden.

3. Der Unterricht darf weder im siebenten, noch im achten Schuljahre gänzlich entfallen.

4. Der Unterricht ist nur an Wochentagen zu ertheilen.

5. Kein Lehrer ist zu einer Leistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden zu verhalten.

6. Wenn nur einzelnen Kindern oder wenn Kindern ganzer Schulgemeinden Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt werden, die betreffenden Kinder aber nicht in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen unterrichtet werden, so hat die Schulbesuchs-Erleichterung durchschnittlich während des Schuljahres nicht mehr als die Hälfte der normalen Unterrichtszeit zu betragen.

Weitergehende Schulbesuchs-Erleichterungen können nur ausnahmsweise einzelnen Kindern aus besonders rücksichtswürdigen Gründen zugestanden werden, wenn nach dem Maße der erworbenen Kenntnisse die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles gesichert ist.

Ohne andere mögliche Combinationen auszuschließen, ergeben sich demnach folgende Schulbesuchs-Erleichterungen:

a) Besuch der Schule während der Winterhalbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommerhalbjahre.

b) Besuch der Schule an vier wöchentlichen Schultagen (ganztägig oder halbtägig je nach der Einrichtung der Schule) durch drei Winterhalbjahre (über das 14. Lebensjahr hinaus, also auch auf der 9. Alters-

stufe nach Beginn der Schulpflichtigkeit); gänzliche Befreiung während der Sommerhalbjahre.

c) Besuch der Schule an drei Schultagen in jeder Woche (ganz- oder halbtägig je nach der Einrichtung der Schule) während des ganzen 7. und 8. Schuljahres.

d) Besuch der Schule während des ganzen 7. und 8. Schuljahres halbtägig, wenn die übrigen Schüler ganztägigen Unterricht haben.

e) Regelmäßiger Besuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht während des Winters im 8. Schuljahre (ohne Unterschied der Schulkategorie).

7. Wenn den Kindern ganzer Schulgemeinden Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt werden, und wenn der Unterricht den betreffenden Kindern in besonderen von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen ertheilt wird, so darf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden (während der nach Punkt 6 normierten Zeit des Schulbesuches) nicht geringer als das Stundenausmaß sein, welches sich ergibt, wenn die Zahl der durch den Normallehrplan vorgeschriebenen wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die in der betreffenden Gruppe oder Classe vertretenen Altersstufen gleichmäßig vertheilt wird.

In den Zeitabschnitten des Schuljahres, während welcher die Kinder der zwei obersten Altersstufen die Schule gar nicht besuchen, haben die übrigen Schüler den Unterricht in der Stundenzahl zu erhalten, welche durch die Normalpläne für alle acht Altersstufen vorgezeichnet ist. (Siehe Anhang dieser Verordnung.)

8. In Orten mit mehreren allgemeinen Volksschulen, wo nur einzelnen Kindern eine und dieselbe Art von Schulbesuchs-Erleichtungen gewährt wird (Punkt 6), können die betreffenden Kinder verschiedener Schulen an einer Schule zu gemeinschaftlichem Unterrichte vereinigt werden.

9. Um einzelnen Kindern Schulbesuchs-Erleichterungen zu erwirken, haben die Eltern oder deren Stellvertreter unter Angabe der rücksichtswürdigen Gründe beim Ortsschulrathe das Ansuchen zu stellen. Dieser berichtet darüber an den Bezirksschulrath und stellt gleichzeitig den Antrag über die Art der allfällig zu gewährenden Schulbesuchs-Erleichterung. Der Bezirksschulrath entscheidet über das Ansuchen und bestimmt im Gewährungsfalle die Art der Schulbesuchs-Erleichterung.

10. Um den Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande Schulbesuchs-Erleichterungen zu verschaffen, haben die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden unter Vorlage der Protokolle über die betreffenden Gemeindeausschussbeschlüsse, welche auch die Art und das Maß der Schulbesuchs-Erleichterungen enthalten sollen, beim Bezirksschulrathe anzusuchen. Dieser legt das Ansuchen mit seinem Gutachten dem Landesschulrathe zur Entscheidung vor.

Stimmen die Gemeindeausschuss-Beschlüsse in Betreff der Schulbesuchs-Erleichterung überein, so ist das Ansuchen zu gewähren, wofern dasselbe den oben festgestellten Bestimmungen (Punkt 1 bis incl. 7) nicht widerspricht.

Ist eine Übereinstimmung der Gemeindeausschuss-Beschlüsse über die Art oder über das Maß der Schulbesuchs-Erleichterung nicht zu

bewerkstelligen, oder sind dieselben mit den erwähnten Bestimmungen nicht im Einklang, so bestimmt die Landesschulbehörde die Art und das Maß der Erleichterung.

Suchen nicht sämmtliche eingeschulte Gemeinden, sondern nur eine oder mehrere derselben um Schulbesuchs-Erleichterungen an, so ist hierüber, sowie über Ansuchen einzelner Eltern (Punkt 6 und 9) vom Bezirksschulrathe zu entscheiden.

11. Erhalten die Kinder der zwei obersten Altersstufen einen abgekürzten Unterricht in einer besonderen von den übrigen Schülern getrennten Abtheilung, so ist für diese Abtheilung ein besonderer Lehrplan vom Bezirksschulrathe zu verfassen und der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei ist insbesondere die zukünftige Lebensstellung der Kinder zu berücksichtigen.

12. Die Unterrichtszeit der besonderen Abtheilung (Punkt 7) für die den zwei letzten Jahresstufen angehörende Schuljugend wird von dem Ortsschulrathe bestimmt.

13. Ist die Einrichtung getroffen, dass die Kinder der zwei obersten Altersstufen den Unterricht in einer besonderen von den übrigen Schülern getrennten Abtheilung erhalten, so sind alle Kinder dieser Altersstufen zur Theilnahme an diesem Unterrichte verpflichtet und der Schulbesuch derselben ist mit aller Strenge zu überwachen. Einzelnen dieser Kinder kann auch überdies die Theilnahme an dem für die sechste Altersstufe bestimmten Unterrichte vom Ortsschulrathe nach Maßgabe der vorhandenen Schulräume ganz oder theilweise bewilligt werden.

VI.

(Zu §. 23 des Gesetzes.)

Der Besuch von Fachschulen oder Fachcursen (Musikschulen, Sprachschulen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Cursen, Fachzeichen- und Modellierschulen u. dgl.) ist schulpflichtigen Kindern unter der Voraussetzung gestattet, dass sie hierdurch an dem regelmäßigen Besuche der Volksschule nicht gehindert werden.

Sind gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse so eingerichtet, dass sie den Volksschulunterricht ersetzen, so sind die Kinder vom Besuche der Volksschule befreit. Hierüber haben, je nach der Einrichtung der betreffenden Schulen und Fachcurse und mit strenger Beachtung des Grundsatzes, dass jedes schulpflichtige Kind die nothwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen erwerben muss, die Landesschulbehörden zu entscheiden.

(Die in den Abschnitten VII, VIII und IX dieser M.-V. zur Durchführung der §§ 29, 30, 32, 38 und 41 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl Nr. 53 getroffenen Bestimmungen sind infolge der Ministerial-Verordnungen vom 31. Juli 1886, Z. 6031 und 6033, mit welchen das Organisations-Statut für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in geänderter Fassung und eine neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Volksschullehrer erlassen wurden, außer Wirksamkeit getreten.)

X.

(Zu §. 46 des Gesetzes.)

Die nächsten Landes-Lehrerconferenzen werden erst nach Ablauf von sechs Jahren seit der Abhaltung der letzten Landes-Lehrerconferenzen stattzufinden haben.

XI.

(Zu §. 48 des Gesetzes.)

Bei Bestellung der Schulleiter ist zu beachten:

1. Vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53 an, können nur Lehrpersonen als Schulleiter bestellt werden, welche auch die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes jenes Glaubenbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Insolange an einzelnen Schulen dieser Durchschnitt wegen kürzeren Bestandes der Schule oder aus anderen Gründen nicht zu ermitteln ist, sind vorläufig die Ergebnisse der Schülerconscription hierbei als Grundlage zu nehmen.

Der Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes wird durch das Lehrbefähigungs-Zeugnis (§. 38 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53) erbracht, wobei vorausgesetzt wird, dass der Candidat für die Schulleiterstelle seit Erlangung der Lehrbefähigung seine Confession nicht geändert hat.

Lehrpersonen, welche vor dem 1. October 1872, dem Tage, an welchem die Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872, R. G. Bl. Nr. 50, in Wirksamkeit getreten ist, die Lehrbefähigung erworben haben, sind auch zur Ertheilung des Religionsunterreichtes unter der erwähnten Voraussetzung als befähigt erklärt anzuerkennen.

Lehrpersonen, welche gemäß der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872 die Lehrbefähigung erworben haben, sind zur Ertheilung des Religionsunterrichtes unter der erwähnten Voraussetzung nur in dem Falle befähigt, wenn dies im Lehrbefähigungszeugnisse oder im Ergebnisse der abgelegten Ergänzungsprüfung (Ministerial-Erlass vom 30. September 1875, Z. 829) ausdrücklich ausgesprochen ist.

2. In jeder Concursausschreibung zur Besetzung einer Schulleitersstelle ist diese Stelle fortan, nebst Angabe der Kategorie der Volksschule, als solche ausdrücklich zu bezeichnen und nach Maßgabe des Glaubensbekenntnisses der Mehrzahl der Schüler der betreffende Nachweis als Behelf der Bewerbung zu fordern.

Im übrigen ist bei Bestellung der Schulleiter nach den die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen betreffenden Normen wie bisher vorzugehen.

3. Die gegenwärtig angestellten Schulleiter verbleiben, auch wenn sie die oben erwähnte Befähigung nicht besitzen, in ihrem Amte und haben die bezügliche Befähigung nur im Falle der Bewerbung um andere Schulleiterstellen nachzuweisen.

Die Landesschulbehörden werden aufgefordert, den Vollzug dieser Anordnungen, insoweit dieselben mit Rücksicht auf §. 75 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, in dem betreffenden Verwaltungsgebiete zur Anwendung kommen, sogleich zu veranlassen.

Anhang.

(Siehe Abschnitt V, Punkt 7.)

Nach den über die Arten und das Maß der Schulbesuchs-Erleichterungen im V. Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen können für den abgekürzten Unterricht in besonderen Schülerabtheilungen folgende Einrichtungen getroffen werden:

An ungetheilten einclassigen Volksschulen.

(Mit ganztägigem Unterricht.)

In dem Normal-Lehrplane sind 28 wöchentliche Unterrichtsstunden für 8 Altersstufen vorgeschrieben, daher entfallen auf jede Altersstufe durchschnittlich $3^1/_2$ wöchentliche Lehrstunden:

Schulbesuchs-Erleichterung für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres	Zahl der wöchentlichen Lehrstunden		
	Für die Schuljahre	Im Winter	Im Sommer
a) Schulbesuch während der Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	1.—6. 7. u. 8.	22 8	28 —
b) Schulbesuch während dreier Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	1.—6. 7. 8. 9.	24 6	28 —
c) und d) Halbe Unterrichtszeit; das ganze Jahr hindurch	1.—6. 7. u. 8.	25 4	25 4
e) Regelmäßiger Schulbesuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht im Winter des 8. Schuljahres	1.—7. 8.	26 3	28 —

An getheilten einclassigen Volksschulen.

(Mit Halbtags-Unterricht.)

In dem Normal-Lehrplane sind 17 wöchentliche Unterrichtsstunden für die 5 Altersstufen der Obergruppe vorgeschrieben, daher entfallen auf jede Altersstufe durchschnittlich $3^3/_5$ wöchentliche Lehrstunden.

Schulbesuchs-Erleichterung für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres	Zahl der wöchentlichen Lehrstunden		
	Für die Schuljahre	Im Winter	Im Sommer
a) Schulbesuch während der Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	4. 5. 6. 7. u. 8.	12 7	17 —
b) Schulbesuch während dreier Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	4. 5. 6. 7. 8. u. 9.	12 5	17 —
c) *) Halbe Unterrichtszeit; das ganze Jahr hindurch	4. 5. 6. 7. u. 8.	14 4	14 4
e) Regelmäßiger Schulbesuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht im Winter des 8. Schuljahres	4.5.6. u.7. 8.	15 3	17 —

*) Die Einrichtung d) entfällt, weil sämmtliche Schüler nur halbtägigen Unterricht haben.

An zweiclassigen Volksschulen.

(Mit ganztägigem Unterricht)

In dem Normal-Lehrplane sind 28 wöchentliche Unterrichtsstunden für die 5 Altersstufen der 2. Classe vorgeschrieben, daher entfallen auf jede Altersstufe durchschnittlich $5^3/_5$ wöchentliche Lehrstunden.

Schulbesuchs-Erleichterung für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres	Zahl der wöchentlichen Lehrstunden		
	Für die Schuljahre	Im Winter	Im Sommer
a) Schulbesuch während der Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	4. 5. 6. 7. u. 8.	24 12*)	28 —
b) Schulbesuch während dreier Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	4. 5. 6. 7. 8. u. 9.	24 8*)	28 —
c) *) Halbe Unterrichtszeit; das ganze Jahr hindurch	4. 5. 6. 7. u. 8.	24 6*)	24 6*)
e) Regelmäßiger Schulbesuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht im Winter des 8. Schuljahres	4.5.6. u.7. 8.	28 3*)	28 —

*) Um das Lehrziel zu erreichen, ist für das 4., 5., 6. Schuljahr eine größere wöchentliche Stundenzahl, als durchschnittlich auf diese Schüler-Abtheilung entfiele, bestimmt, und um den Lehrer der 2. Classe nicht zu überbürden, hat der Lehrer der 1. Classe, der lehrplanmäßig nur 21 wöchentliche Unterrichtsstunden zu geben hat, einen Theil des abgekürzten Unterrichtes in der obersten Abtheilung zu übernehmen.

An dreiclassigen Volksschulen.

(Mit ganztägigem Unterricht.)

In dem Normal-Lehrplane sind 28 wöchentliche Unterrichtsstunden für die 4 Altersstufen der 3. Classe vorgeschrieben, daher entfallen auf jede Altersstufe durchschnittlich 7 wöchentliche Lehrstunden.

Schulbesuchs-Erleichterung für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres	Zahl der wöchentlichen Lehrstunden		
	Für die Schuljahre	Im Winter	Im Sommer
a) Schulbesuch während der Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	5. 6. 7. u. 8.	24 14*)	28 —
b) Schulbesuch während dreier Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	5. 6. 7. 8. u. 9.	24 9*)	28 —
c) und d) Halbe Unterrichtszeit; das ganze Jahr hindurch	5. 6. 7. u. 8.	24 7*)	24 7*)
e) Regelmäßiger Schulbesuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht im Winter des 8. Schuljahres	5. 6. u. 7. 8.	28 3*)	28 —

*) Um das Lehrziel zu erreichen, ist für das 5. und 6. Schuljahr eine größere wöchentliche Stundenzahl, als durchschnittlich auf diese Schüler-Abtheilung entfiele, bestimmt, und um den Lehrer der 3. Classe nicht zu überbürden, haben die Lehrer der 1. und 2. Classe Theile des abgekürzten Unterrichtes in der obersten Abtheilung zu übernehmen.

Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes

vom 11. Juli 1883, Z. 4000,

in Betreff der Art der Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53.

Auf Grund der hohen Verordnung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1883, Z. 10618, zur Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, sowie auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1883, ad Z. 10618, mit welchem zur Information der Schulbehörden und Schulaufsichtsorgane, sowie zur Aufklärung in weiteren Kreisen Erläuterungen über Zweck und Absicht, wie über die Art der Durchführung des genannten Gesetzes mitgetheilt wurden, findet der k. k. n.-ö. Landesschulrath unter Vorbehalt etwa noch weiters nothwendiger Weisungen dem Bezirksschulrathe Nachstehendes zur Darnachachtung und zur entsprechenden Instruierung der unterstehenden Schulorgane zu eröffnen:

1. Das erwähnte Gesetz läßt das bestehende Volksschulsystem ungeändert und hat nur den Zweck, wie die Regierung während der parlamentarischen Verhandlungen wiederholt und mit voller Bestimmtheit aus-

gesprochen hat, Mängel, welche sich während des Bestandes des Reichs-volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 herausgestellt haben, zu beheben und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung insoweit zu berücksichtigen, als dies mit der Aufgabe der Volksschulbildung vereinbar ist.

2. Die Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes über die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule werden zwar zur durchgreifenden Anwendung erst gelangen können, sobald die hiernach revidierten Lehrpläne vom hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht werden festgestellt sein. (§. 4 des Reichsvolksschulgesetzes.) Die wichtigsten Anordnungen des Gesetzes und die im Art. 1 der Durchführungsverordnung aufgestellten Gesichtspunkte müssen jedoch schon im Rahmen der geltenden Lehrpläne sofort durchgeführt werden. Insbesondere ist der Unterricht in geometrischer Formenlehre fortan nicht mehr mit dem Zeichnen, sondern mit dem Rechnen in Verbindung zu bringen. Der Unterricht in der Haushaltungskunde für Mädchen hat ganz zu entfallen. Im Lehrstoffe aus den Realien ist das im Gesetze und in der Durchführungsverordnung vorgezeichnete Maß einzuhalten. Rücksichtlich der Theilnahme der Mädchen am Turnunterrichte sind die Anmeldungen der Eltern entgegenzunehmen; die in Zukunft zu Beginn jedes Schuljahres in dieser Richtung abzugebende Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter hat für die ganze Dauer desselben Schuljahres bindende Kraft, so dass die Befreiung der betreffenden Schülerin von der Theilnahme am Turnunterrichte im Laufe des Schuljahres nur aus Gesundheitsrücksichten nach ärztlichem Gutachten zu erfolgen hat.

An Schulen, an welchen für den Turnunterricht befähigte Lehrerinnen bestellt sind, ist diesen der Turnunterricht für die Mädchen insbesondere in den höheren Classen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 zu übertragen.

Der Bezirksschulrath wird ermächtigt, die hiernach nothwendigen Änderungen in den Lehrplänen vorläufig im eigenen Wirkungskreise provisorisch anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind spätestens bis Ende December 1883 hierher bekannt zu geben. Hierbei wird der Bezirksschulrath zu beachten haben, dass die bisher festgestellten Lehrziele im großen und ganzen unberührt zu bleiben haben, dass jedoch schon jetzt durch eine zweckentsprechende Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffes die unteren und mittleren Stufen schulpflichtigen Alters von zu weitgehenden Anforderungen entlastet werden und namentlich der Übelstand beseitigt werde, dass eine verhältnismäßig große Zahl normal entwickelter Kinder zur Wiederholung der Classe verhalten wird.

3. Zum Zwecke der Wahl der Lehr- und Lesebücher für die allgemeinen Volksschulen, selbstverständlich auch für jene, welche mit einer Bürgerschule unter gemeinsamer Leitung stehen, sind die Vorschläge der Bezirks-Lehrerconferenzen ehestens vorzulegen.

Bei diesen Vorschlägen, in denen rücksichtlich jedes einzelnen Lehrmittels die Daten der Zulässigkeitserklärung anzugeben sind, haben sich die Bezirks-Lehrerconferenzen die Weisung des Art. III der citierten hohen Ministerial-Verordnung vor Augen zu halten.

4. Bei der Erstattung von Anträgen auf Systemisierung neuer Lehrstellen sind alle nach §. 11 des Gesetzes maßgebenden Thatsachen genau anzuführen. Hierbei, wie bei Erstattung von Präsentationen ist auch auf die Bestimmung des Art. I, Punkt 6 der Ministerial-Verordnung gebürend Rücksicht zu nehmen.

5. Die Trennung der bestehenden achtclassigen Bürgerschulen in zwei selbständige Lehranstalten im Sinne des Art. IV, Punkt 1 der hohen Ministerial-Verordnung ist mit Beginn des Schuljahres 1883/84 durchzuführen. Ergibt sich hierbei die Nothwendigkeit einer Reorganisierung der abgetrennten allgemeinen Volksschule, beziehungsweise einer Reducierung der Classenzahl derselben, so sind hierüber geeignete Anträge zu stellen. Die bestehenden Einrichtungen über die Leitung der Bürgerschulen können vorläufig auch noch im Schuljahre 1883/84 in Kraft bleiben, wenn sich nicht eine Änderung als dringend erwünscht und auch noch als durchführbar darstellt, in welchem Falle hierüber mit thunlichster Beschleunigung Bericht und Antrag zu erstatten sind. Inwiefern für die von Bürgerschulen getrennten Volksschulen eigene Oberlehrer zu bestellen sind, sind im Laufe des Schuljahres 1883/84 entsprechende Anträge zu stellen.

Wegen Vorberathung des Lehrplanes für jede einzelne Bürgerschule hat der Bezirksschulrath mit thunlichster Beschleunigung das Erforderliche zu veranlassen. Die Gutachten über die Lehrpläne der Bürgerschulen wie über deren künftige Organisierung sind unter Vorlage des gesammten Berathungsmateriales spätestens bis Ende December d. J. zu erstatten.

Für Orte, in denen erfahrungsgemäß ein über das Lehrziel der fünf- und sechsclassigen allgemeinen Volksschulen hinausgehendes Bedürfnis nach Volksschulunterricht sich geltend macht, ist die Errichtung einer Bürgerschule einzuleiten, worüber von Fall zu Fall zu berichten ist.

Rücksichtlich der Reorganisation der Bürgerschulen werden dem Bezirksschulrathe die Beachtung und Würdigung folgender allgemeiner Gesichtspunkte empfohlen:

Da die Realschulen, welchen bei ihrer Gründung auch die Aufgabe gestellt worden war, einen mittleren Grad der Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen zu vermitteln, seit dem Bestande des Reichsvolksschulgesetzes dahin umgestaltet worden sind, um eine allgemeine Bildung und Vorbildung für die höheren Fachschulen zu bezwecken, so entstand eine Lücke in unserem Schulorganismus, welche unter Berücksichtigung anderer seither geänderter Verhältnisse in den Schuleinrichtungen durch eine entsprechende Umgestaltung und Hebung der Bürgerschulen (Durchführungsverordnung IV zu den §§. 17, 18 und 19) auszufüllen ist. Die Bürgerschule hat für die Berufskreise, welchen sich die Kinder nach Erfüllung ihrer Schulpflicht zuwenden, die erforderliche allgemeine Vorbildung zu geben und hierbei die speciellen Bedürfnisse zu berücksichtigen, welche durch die Erwerbsverhältnisse des Schulortes und Bezirkes bedingt sind.

Durch eine solche Einrichtung wird die Bürgerschule zugleich die Vorbildung zum Eintritte in Fachschulen bieten und es wird der Schüler,

welcher aus der Bürgerschule, der höchsten Kategorie der Volksschule, in die Lehrerbildungsanstalt übertritt, in die Ziele des Volksschulunterrichtes durch seinen eigenen Bildungsgang einen nachhaltig fördersamen Einblick gewonnen haben.

Soll die Absicht des Gesetzes erreicht werden, so muss eine rege Mitthätigkeit der zunächst betheiligen Berufskreise bei der Errichtung und Einrichtung jeder einzelnen Bürgerschule angestrebt werden und bei aller Wahrung der pädagogisch-didaktischen Grundsätze des Volksschulunterrichtes ist den gewerblichen und landwirtschaftlichen Interessen hierbei ein maßgebender Einfluss zu gestatten.

Dadurch, dass die Bürgerschule mit einer allgemeinen Volksschule jeder Kategorie verbunden werden kann, wird die Zahl der Bürgerschulen in Hinkunft weit leichter als bisher vermehrt werden können, und es lässt sich erwarten, dass zweckmäßig eingerichtete Bürgerschulen auch den Zudrang zu den unteren Classen der Mittelschulen vermindern werden.

6. Durch die Feststellung bestimmter Grenzen für Schulbesuchserleichterungen im Art. V der Durchführungsverordnung beabsichtigte das hohe Unterrichtsministerium, willkürlichen, mit der Aufgabe der Volksschule unvereinbarlichen Ansprüchen zu begegnen, während durch die Neuerung, dass die zwei obersten Altersstufen der schulpflichtigen Jugend ganzer Schulgemeinden auf dem Lande in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen unterrichtet werden können, den Wünschen der Bevölkerung nach Ermäßigung der Schullasten (§. 11, Absatz 4) und nach Erleichterung der Schulpflicht noch weiter als bisher entsprochen werden kann; durch Einrichtung einer solchen Schülerabtheilung, in welcher die Kinder nur unmittelbaren Unterricht erhalten im Zusammenhange mit der Bestimmung, dass für die sechs unteren Altersstufen der schulpflichtigen Jugend während eines Theiles des Schuljahres eine größere Zahl von Schulstunden als bisher entfällt, wird oft betonten, pädagogisch-didaktischen Übelständen begegnet und eine Gefährdung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles hintangehalten werden.

Die eingehenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung in Betreff der Art und des Maßes der Schulbesuchserleichterungen, sowie über den hierin zu beobachtenden Vorgang bedürfen keiner näheren Erläuterung. Selbstverständlich sind die hohenorts zuletzt mit dem Erlasse vom 2. April 1883, Z. 2159, getroffenen Anordnungen über Schulbesuchserleichterungen durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 außer Kraft gesetzt worden.

Die besonderen Lehrpläne für jene Abtheilungen, in welchen die Kinder der beiden obersten Altersstufen einen abgekürzten Unterricht, getrennt von den übrigen Schülern, erhalten sollen, sind ehestens zur hierortigen Genehmigung vorzulegen.

7. Ob gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse den Volksschulunterricht zu ersetzen geeignet erscheinen, ob daher der Besuch solcher Lehranstalten von der Verpflichtung, die öffentliche Volksschule zu besuchen, entbindet, wird der hierortigen Entscheidung vorbehalten.

8. Die Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten (Durchführungsverordnung zu den §§. 29, 30 und 32), welche für die Heranbildung des Volksschullehrstandes und für die Entwicklung des Volksschulwesens von nachhaltigstem Einflusse ist, wird durch das eingangs erwähnte Gesetz nicht berührt. Die Anforderung einer gleichartigen und angemessenen Vorbildung zur Aufnahme in diese Lehranstalten, sowie die neue gesetzliche Bestimmung, dass Unterlehrer nur nach zufriedenstellender Verwendung im praktischen Schuldienste zur Lehrbefähigungsprüfung und dadurch zur definitiven Anstellung im Lehramte gelangen können (§. 38 des Gesetzes und VIII der Durchführungsverordnung), werden nur zur Hebung der Bildung und des Ansehens des Volksschullehrerstandes beitragen.

9. Die nächste Landes-Lehrerconferenz wird im Jahre 1886 stattzufinden haben.

10. Die Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes in Betreff der Bedingungen definitiver Anstellung als Unterlehrer und des §. 48 des Gesetzes in Betreff der Bestellung der verantwortlichen Schulleiter sind mit dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. mit 19. Juni 1883, in Rechtskraft getreten, und sind sonach bei Erstattung von Präsentationen der Schulleiter und definitiver Unterlehrer fortan genau nach den Weisungen des Art. XI der Durchführungsverordnung zu beachten.

Die gesetzliche Bestimmung, dass der Schulleiter auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweise, welchem die Mehrzahl seiner Schüler durchschnittlich angehört (§. 48 des Gesetzes und Art. XI der Durchführungsverordnung), wird dazu beitragen, die der Volksschule gestellte Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, wirksam zu fördern und für das wachsende Bedürfnis der Mitwirkung der weltlichen Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes dauernd vorzusorgen. Durch diese Bestimmung tritt in den bestehenden Schuleinrichtungen die Änderung ein, dass der bezügliche Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes, welcher bei der Lehrbefähigungsprüfung oder bei einer nachträglichen Ergänzungsprüfung erworben wird, in den Concursausschreibungen für erledigte Schulleiterstellen ausdrücklich zu fordern und von den Vorschlags- und Präsentationsberechtigten, sowie von den Schulbehörden bei Bestellung der Schulleiter genau zu beachten ist. Da gemäß §. 5, Absatz 6 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 der Lehrer im Bedarfsfalle nur beim Religionsunterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder mitzuwirken verpflichtet werden kann, so versteht es sich von selbst, dass der zu bestellende Schulleiter auch jenem Glaubensbekenntnisse angehören muss, für welches die Befähigung in der Concursausschreibung gefordert wird.

Die Frage, ob der Schulleiter bei Ertheilung des Religionsunterrichtes mitzuwirken habe, bleibt bei Bestellung desselben außer Erörterung, indem diese specielle Pflicht durch das Gesetz nicht ausschließlich dem Schulleiter zugewiesen ist, sondern an mehrclassigen Schulen nach wie vor auch einem anderen hierzu befähigten Lehrer zugewiesen werden kann. Diesbezüglich

wird in jedem eintretenden Bedarfsfalle so wie bisher nach §. 5, Absatz 6 und 7 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 vorzugehen sein.

Wenn auch die neue Bestimmung, betreffs Bestellung der Schulleiter bei der überwiegenden Mehrzahl der Schulen, welche nahezu ausschließlich von Kindern einer und derselben Confession besucht werden, nur die oben bemerkten Zwecke für die Mehrzahl der Kinder einer Schule wahrt, so liegt es doch im Geiste derselben, sowie in der Lehr- und Erziehungsaufgabe der Volksschule überhaupt, dass auch der Sicherung des Religionsunterrichtes für die Minderheit der Schüler thunliche Fürsorge zugewendet werde. Es werden daher die Vorschlags- und Präsentationsberechtigten, sowie die Schulbehörden nur im Geiste des Gesetzes handeln, wenn sie bei Bestellung der Lehrkräfte für mehrclassige Schulen, wo stärkere Mischungen von Schülern verschiedener Confessionen vorhanden sind, auch die Minoritäten nach Möglichkeit berücksichtigen werden.

11. Die im §. 54 des Gesetzes ausgesprochene Bestimmung, dass ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten des Lehrpersonales außerhalb der Schule die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich zieht, wird nur eine Directive zu gleichmäßigem Vorgehen in Disciplinarangelegenheiten geben und jene nicht wenigen Fälle, welche auf dem Recurswege zur Kenntnis des hohen Unterrichtsministeriums gelangt sind, hintanhalten, dass als Pflichtwidrigkeiten auch Handlungen angesehen wurden, welche mit den Pflichten des Amtes und der Wahrung der Standesehre nichts gemein haben. Der gewissenhafte Lehrer hat schon bisher in seinem Diensteide: „der Schuljugend in allem mit gutem Beispiele voranzugehen, nicht nur die Kenntnisse, sondern auch den Sinn für Religiosität, Gesetzlichkeit und sittliche Ordnung nach allen seinen Kräften anzuregen und zu verbreiten", die strenge Verpflichtung erkannt, in und außer der Schule eine Haltung zu bewahren, um sich des Vertrauens und der Achtung, welche jedes öffentliche Amt und insbesondere das Lehramt erfordert, nicht unwürdig zu machen.

12. Bezüglich der in den §§. 10, 59, Abs. 2 und 62, Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Anstalten und Lehrcurse bleiben die geltenden Verordnungen und bestehenden Einrichtungen bis auf weiteres aufrecht; es tritt jedoch die wesentliche grundsätzliche Neuerung ein, dass die Errichtung und Erhaltung auch dieser Anstalten und Lehrcurse der Landesgesetzgebung zugewiesen wurde.

Die in dieser Richtung je nach der fortschreitenden Entwicklung des allgemeinen Volksschulwesens sich geltend machenden Bedürfnisse wird der Bezirksschulrath wahrzunehmen und hierüber mit den geeigneten Vorschlägen hierher zu berichten haben, wonach mit dem n.-ö. Landesausschusse das weitere Einvernehmen gepflogen werden wird.

(Bezüglich der die Lehrerbildungsanstalten betreffenden Absätze des vorstehenden Erlasses vgl. die Anmerkung auf Seite 89.)

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht
vom 20. August 1870, Z. 7648, R. G. Bl. Nr. 105,

womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird.

Auf Grund des §. 78 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, und nach Einvernehmung der Landesschulbehörden finde ich die folgende Schul- und Unterrichts-Ordnung für die allgemeinen Volksschulen unter dem Vorbehalte weiterer Anordnungen, welche die Erfahrung und der Fortschritt des Volksschulwesens als erforderlich erweisen werden, sowie mit Rücksicht darauf, dass einzelne Landesgesetze bezüglich der Volksschulen noch nicht zustande gekommen sind, provisorisch zu erlassen.

Dieselbe hat mit dem Beginne des Schuljahres 1870/71 in Wirksamkeit zu treten.

Schul- und Unterrichts-Ordnung für die allgemeinen Volksschulen.

I. Vom Schulbesuche. *)

§. 1. Die Ortsschulbehörde (der Ortsschulrath) hat dem Leiter der Schule behufs Überwachung des Schulbesuches acht Tage vor Beginn eines jeden Schuljahres ein Verzeichnis sämmtlicher schulpflichtiger Kinder des Schulsprengels zu übermitteln. Die Landesschulbehörde (der Landesschulrath) erläßt besondere Vorschriften darüber, wie die schulpflichtigen Kinder zu verzeichnen (conscribieren) und in Übersicht zu halten sind.

Den Eltern oder ihren Stellvertretern liegt es ob, die schulpflichtigen Kinder an einem der letzten drei Tage vor Beginn des Schuljahres in die Schule zu bringen, und in die Liste der schulbesuchenden Kinder (die Schulmatrik) eintragen zu lassen. Eltern oder deren Stellvertreter, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, sind von dem Leiter der Schule der Ortsschulbehörde behufs der gesetzlichen Amtshandlung namhaft zu machen.

In die Schulmatrik sind nicht allein die schulbesuchenden, sondern sämmtliche im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche in der Schulgemeinde wohnen, einzutragen. Die Schulmatrik ist nicht an den einzelnen Schulen, sondern vom Ortsschulrathe, überhaupt von denjenigen Organen zu führen, welchen die Evidenzhaltung der schulpflichtigen Kinder obliegt. (M.-V. vom 12. Februar 1884, Z. 23122, Punkt 1.)

§. 2. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres zwischen dem fünften und sechsten Lebensjahre stehen, können nur mit Bewilligung der Ortsschulbehörde aufgenommen werden. Diese Bewilligung ist nur für Kinder, welche physisch und geistig reif sind, und nur insoweit zu ertheilen, als dadurch die gesetzliche Schüleranzahl nicht überschritten wird.

§. 3. Kein Kind darf ohne statthafte Entschuldigungsgründe einzelne Stunden oder Tage der gesetzlichen Schulzeit versäumen.

---

*) S. „Schulbesuch" im IV. Theile dieses Handbuches.

Versäumnisse, welche binnen acht Tagen nicht genügend entschuldigt werden, sind, wenn deren Grund nicht notorisch ist, als unentschuldigt anzusehen.

§. 4. Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

a) Krankheit des Kindes;

b) Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn diese der Pflege des Kindes erwiesenermaßen nothwendig bedürfen;

c) schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;

d) Ungangbarkeit der Wege.

§. 5. Wenn bei nachgewiesener Armut der Mangel an Bekleidung den Grund der Schulversäumnisse bildet, so hat die Ortsschulbehörde dafür Sorge zu tragen, dass dem Bedürfnisse durch die gesetzlich dazu Verpflichteten sofort abgeholfen werde.

§. 6 Jeder Lehrer ist verpflichtet, zur Nachweisung der Schulversäumnisse mitzuwirken, und sämmtliche Schulversäumnisse, die entschuldigten und die nicht entschuldigten, Tag für Tag im Classenbuche genau zu verzeichnen. Das Verzeichnis dieser Schulversäumnisse ist innerhalb der durch das Gesetz für die Revision vorgeschriebenen Frist durch den Leiter der Schule der Ortsschulbehörde vorzulegen. Die Art und Weise, wie diese Vorlage geschieht, wird durch die Landesschulbehörde bestimmt.

Das Classenbuch und das Wochenbuch sind unter dem Namen Classenbuch zu einer Amtsschrift zu vereinigen, und es sind darin insbesondere die Schulversäumnisse an jedem Schulhalbtage und der abgehandelte Lehrstoff wöchentlich, sowie die Hausaufgaben zu verzeichnen. (M.-V. vom 12. Februar 1884, Z. 23122, Punkt 2.)

§. 7. Die Ortsschulbehörde hat unverzüglich die Ursachen der Schulversäumnisse, über deren Statthaftigkeit ein Zweifel obwaltet, zu untersuchen, und gegen die säumigen Eltern oder deren Stellvertreter nach den gesetzlichen Normen Amt zu handeln.

II. Von der Unterrichtszeit.

§. 8. Das Schuljahr dauert 46 Wochen. In der Regel beginnt dasselbe in der Zeit vom 1. September bis 1. November.

Die Volksschulen in Orten, wo sich Mittelschulen befinden, haben den Unterricht gleichzeitig mit der für diese festgesetzten Unterrichtszeit zu beginnen.

In den Landeshauptstädten haben die allgemeinen Volksschulen und die Bürgerschulen das Schuljahr gleichzeitig mit den Mittelschulen zu beginnen und zu schließen, und die Landesschulbehörden sind ermächtigt, diese Anordnung auch auf einzelne andere Städte, wo Mittelschulen sich befinden, und besonders locale oder sanitäre Gründe dafür sprechen, auszudehnen. In allen Städten, wo diese Verlängerung der Hauptferien an Volksschulen eintritt, ist aber die Zahl der Ferialtage während des Schuljahres (§. 9) in einem dieser Verlängerung entsprechenden Maße nach Thunlichkeit zu beschränken. (M.-V. vom 1. Juni 1882, Z. 8267.)

Für alle anderen Orte ist der Anfang und das Ende der Unterrichtszeit mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Beschäftigungs-

art der Einwohner von der Bezirksschulbehörde (dem Bezirksschulrathe) festzusetzen, der es aus denselben Gründen freisteht, die sechswöchentlichen Hauptferien innerhalb des Jahres zu vertheilen.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über den Anfang des Schuljahres können von der Landesschulbehörde bewilligt werden.

§. 9. Die Ferialtage während des Schuljahres werden durch die Landesschulbehörde festgesetzt.

S. „Schulferien" im IV. Theile dieses Handbuches.

§. 10. An allen Tagen des Schuljahres, welche nicht als Ferialtage bestimmt sind, ist Schule zu halten, und dürfen von der Ortsschulbehörde nur bei vorkommenden außerordentlichen Gelegenheiten höchstens noch drei Ferialtage während eines Schuljahres gewährt werden.

§. 11. An mehrclassigen Schulen hat in der Regel ein ganztägiger Unterricht stattzufinden, nur bei einclassigen Schulen darf im Falle des §. 45 dieser Schulordnung ein Halbtagsunterricht eingerichtet werden.

Die Landesschulbehörde hat das Recht, ausnahmsweise auf begründete Anträge der Bezirksschulbehörden auch in anderen Fällen einen Halbtagsunterricht zu bewilligen.

Vgl. jetzt hierzu die abändernden §§. 7 und 11 des R. V. G. und die M.-V. vom 8. Juni 1883, Z. 10618, II.

§. 12. Anfang und Dauer der täglichen Schulzeit sind nach Verschiedenheit und Erfordernis der Umstände auf frühere oder spätere Stunden mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl von der Ortsschulbehörde festzusetzen.

§. 13. Die Schulpflichtigkeit dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der zweite Absatz des §. 13 ist durch das abgeänderte R. V. G. außer Kraft gesetzt. Vgl. demnach §. 21 R. V. G. und V. Abschnitt der M.-V. vom 8. Jänner 1883, Z. 10618.

III. Von der Entlassung aus der Schule.

§. 14. Nach Vollendung der Schulpflichtigkeit erhalten Kinder, welche nach dem Urtheile des Leiters der Schule (an mehrclassigen Schulen nach dem Urtheile der Lehrerconferenz) die vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse (§. 21, alinea 2 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869) erworben haben und aus der Schule zu entlassen sind, das Entlassungszeugnis, wofür keine wie immer Namen habende Gebür (Taxe) zu entrichten ist. Im Falle der Verweigerung dieses Zeugnisses sind Eltern oder deren Stellvertreter berechtigt, bei der Bezirksschulbehörde um die Abhaltung einer Prüfung anzusuchen.

Das Entlassungszeugnis erhalten auch jene Kinder, denen nach §. 21, alinea 6 des Reichs-Volksschulgesetzes die Entlassung aus der Schule vor gänzlich vollendeter Schulpflichtigkeit von der Bezirksschulbehörde bewilligt worden ist.

§. 15. Kinder, welche das Entlassungszeugnis nicht erlangen, sind über das schulpflichtige Alter hinaus zum Schulbesuche verpflichtet.

Kinder, deren geistiger oder körperlicher Zustand nach vollendeter Schulpflichtigkeit erwiesenermaßen die Erreichung des Zweckes der Volksschule nicht mehr erwarten läſst, erhalten ein Abgangszeugnis, in welchem auf diesen Paragraphen der Schul- und Unterrichtsordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§. 16. Kinder, welche zu Hause oder in einer nicht mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatlehranstalt Unterricht erhalten haben, sind verpflichtet, am Ende ihres schulpflichtigen Alters sich einer Prüfung an einer öffentlichen Schule zu unterziehen, und sich hierüber bei der Bezirksschulbehörde jenes Schulsprengels, in welchem sie verzeichnet sind (§. 1), auszuweisen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von fünf Gulden österreichischer Währung zu erlegen, welche unter die Prüfenden und den Leiter der Schule zu gleichen Theilen vertheilt wird. Bei erwiesener Mittellosigkeit kann die der Schule zunächst vorgesetzte Schulbehörde von dieser Taxe ganz oder theilweise dispensieren.

Gemäß der nachgefolgten M.-V. vom 12. Februar 1884, Z. 23122, Punkt 4, sind die Ergebnisse der mit den Privatschülern vorgenommenen Entlassungsprüfungen im Kataloge der obersten Classe des betreffenden Jahres zu verzeichnen.

§. 17. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erwerbung eines Entlassungszeugnisses sind Kinder, welche in dem bezeichneten Termine eine höhere Schule besuchen, ferner solche, denen ein geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet und die aus diesem Grunde auch von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, zeitweilig oder dauernd durch das Gesetz entbunden sind.

Vgl. jetzt den abändernden §. 23 R. V. G.

§. 18. Das Entlassungszeugnis, in welchem bei öffentlichen Schülern die zuletzt besuchte Classe, Schülerabtheilung oder Gruppe anzugeben ist, wird von dem Leiter der Schule ausgestellt und von allen Lehrern der Classe, beziehungsweise Abtheilung oder Gruppe — einschließlich den betreffenden Religionslehrer — mitgefertigt.

Die Entlassung aus der Schule ist in der Schulmatrik und im Schulkataloge anzumerken. Im Schulkataloge sind auch die in das Entlassungszeugnis aufgenommenen Schlussurtheile zu verzeichnen.

(M.-V. vom 22. Juni 1885, Z 1857.) S. LSR.-E. vom 22. Februar 1887, Z. 1166.

§. 19. Die Entlassungszeugnisse für Kinder, welche eine öffentliche Volksschule besucht haben, müssen nebst dem vollständigen Nationale des Schülers enthalten:

a) die Dauer des Schulbesuches;
b) das Urtheil über das sittliche Verhalten und den Fleiß des Abgehenden;
c) das Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen;
d) die Erklärung, daſs hiernach, da den Anforderungen des Gesetzes Genüge geleistet worden ist, die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit erfolgt sei.

Bei den Zeugnissen der Privatschüler (§. 16) hat die Angabe der Dauer des Schulbesuches und das ad b erwähnte Urtheil zu entfallen.

§. 20. Der Schulbesuch in den Katalogen, Schulnachrichten, Zeugnissen u. s. f. ist nicht mit Worten zu bezeichnen, sondern es ist nur die Anzahl der versäumten entschuldigten und nicht entschuldigten halben Schultage anzugeben.

(M.-V. vom 12. Februar 1884, Z. 23122, Punkt 3.)

In den Amtsschriften an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen ist das sittliche Betragen der Schüler mit den Worten: vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend"; der Fortgang derselben mit: „sehr gut, gut, genügend, kaum genügend, ungenügend" und der Fleiß derselben mit: „ausdauernd, befriedigend, ungleichmäßig, gering" zu bezeichnen.

In sämmtlichen Amtsschriften sind für die einzelnen Unterrichtsgegenstände selbstverständlich die im Gesetze vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, festgestellten Bezeichnungen in allen Fällen zu gebrauchen.

(M.-V. vom 22. November 1884, Z. 18180.)

IV. Von der Schulzucht.

§. 21. Das Ziel aller Jugenderziehung ist ein offener, edler Charakter. Zur Anbahnung desselben hat der Lehrer auf ein wahrhaft sittliches Verhalten der Jugend, auf Pflicht- und Ehrgefühl, auf Gemeinsinn, Menschenfreundlichkeit und Vaterlandsliebe unausgesetzt hinzuwirken. Er ist berechtigt und verpflichtet, hierzu alle gesetzlich erlaubten und pädagogisch bewährten Mittel in Anwendung zu bringen.

§. 22. Jeder Schüler ist insbesondere zur Reinlichkeit und Ordnung, zum pünktlichen Gehorsam und anständigen Betragen anzuhalten.

Die Reinlichkeit hat sich nicht bloß auf den Körper und die Kleider, sondern auch auf die Lehr- und Lernmittel, die Schulgeräthe, die Schulzimmer und übrigen Räume des Schulhauses zu erstrecken.

Kinder, welche mit einem ekelhaften körperlichen Zustande behaftet sind, oder durch ihre Anwesenheit in der Schule die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit befürchten lassen, sind von der Schule ferne zu halten und erst nach Beseitigung dieses Hindernisses wieder zuzulassen.

Nach den ersten zwei Stunden jedes halbtägigen Unterrichts tritt eine Pause von 15 Minuten ein, während welcher, wo es die Verhältnisse gestatten, die Schüler mit Erlaubnis des Lehrers classen- oder abtheilungsweise das Schulzimmer verlassen können. Körperbewegungen aus dem Bereiche des Zimmerturnens werden einen Ersatz bieten, wo oder wenn ein Verlassen des Schulzimmers nicht möglich ist.

§. 23. Die Schüler haben rechtzeitig in der Schule zu erscheinen und dürfen sich ohne Erlaubnis nicht aus dem Lehrzimmer entfernen.

Für die Kinder der zwei untersten Altersstufen hat auch schon nach der ersten Unterrichtsstunde eine Pause von fünf Minuten einzutreten.

§. 24. Erziehungsmittel sind mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Kindes anzuwenden. In keinem Falle dürfen

Strafen das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden. Die körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen.

Im allgemeinen gelten als Disciplinarmittel das Lob, die Belohnung mit Ausschluss von Jahresprämien; andererseits die Warnung, der Verweis, Stehen oder Heraustretenlassen in oder außer der Bankreihe, Zurückbehalten in der Classe unter entsprechender Aufsicht (mit thunlicher Verständigung der Eltern), Vorladung des Kindes vor die Lehrerconferenz (an einclassigen Schulen vor den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde), endlich zeitweilige Ausschließung.

Die letztere kann nur ausnahmsweise in Fällen, wo das Verbleiben eines Kindes in der Schule die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährdet, auf den Antrag des Leiters der Schule (an mehrclassigen Schulen auf den Antrag der Lehrerconferenz) von der Ortsschulbehörde bewilligt werden.

In Bezug auf die von der Schule ausgeschlossenen Kinder finden die Bestimmungen des §. 20 des Reichs-Volksschulgesetzes Anwendung.

S. hierzu den M.-E. vom 29. April 1879, Z. 6303, im IV. Theile dieses Handbuches unter „Schülerbibliotheken".

§. 25. Der Lehrer soll das Verhalten der Kinder auch außer der Schule, soweit es von ihm beobachtet werden kann, berücksichtigen.

Mit dem M.-E. vom 25. October 1873, Z. 14.472, wurden die nachstehenden Bestimmungen des M.-E. vom 24. Juli 1849, Z. 5260 in Erinnerung gebracht und auf alle Volks- und Mittelschulen, sowie auf die denselben gleichgehaltenen Lehranstalten, u. zw. auf die Volksschulen mit den aus der Sch.- und U.-O. sich ergebenden Modificationen ausgedehnt:

1. Die Gymnasialschüler dürfen an Vereinen, welche von Personen, die nicht Gymnasialschüler sind, gebildet werden, weder als Mitglieder, noch als Zuhörer theilnehmen.

2. Dieselben dürfen auch keine Vereine unter sich bilden und daher weder Vereins-, noch andere Abzeichen tragen.

3. Zusammenkünfte und Versammlungen derselben in größerer Anzahl behufs der literarischen Ausbildung oder Geselligkeit können nur mit Genehmigung und unter Aufsicht des zuständigen Lehrkörpers stattfinden, welcher dafür verantwortlich gemacht wird, dass dabei jede Unordnung hintangehalten wird und nur löbliche Zwecke verfolgt werden.

Jeder Lehrkörper ist berechtigt, Schüler, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, nach einmaliger fruchtloser Ermahnung von dem Gymnasium zu entfernen.

Dieser M.-E. hat auf den „Verein Kindheit Jesu" keine Anwendung zu finden. Das Almosensammeln in den Schulen wird jedoch zu vermeiden sein. (LSR.-E. vom 24. October 1888, Z. 8308.)

Mit dem M.-E. vom 27. April 1880, Z. 5698 wurde dem n.-ö. Landesschulrathe eröffnet, dass die M.-V. vom 26. September 1856, Z. 14.051, durch welche die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Schauvorstellungen, insoferne diese den Charakter der Öffentlichkeit und eigentlicher Kinder-Schauvorstellungen an sich tragen, verboten worden ist, noch gegenwärtig in Kraft besteht. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne schulpflichtige Kinder zu Theatervorstellungen wie bisher verwendet, und dass in Instituten, überhaupt in Privatkreisen theatralische Vorstellungen von schulpflichtigen Kindern aufgeführt werden.

Eigenmächtiges Ausbleiben der Kinder aus der Schule ist sogleich den Eltern zur Abhilfe bekannt zu geben.

V. Von den Pflichten der Lehrer.

§. 26. Der Lehrer ist gebunden, das ihm übertragene wichtige Amt gewissenhaft zu versehen, alle durch die Gesetze und Verordnungen getroffenen Verfügungen und die Weisungen der vorgesetzten Behörden genau zu befolgen, sich jedes Missbrauches der Schule und seiner Stellung zu derselben zu politischen, nationalen oder confessionellen Umtrieben zu enthalten und auf sämmtliche seiner Obhut anvertraute Kinder ein wachsames Auge zu haben.

An Schulen, wo mehrere Lehrer bestellt sind, sollen diese durch Eintracht und wechselseitige Achtung sich das öffentliche Vertrauen erwerben, um auf diese Weise zum Wohle und zur Förderung der Schule beizutragen. Dem Leiter der Schule haben die übrigen Lehrer in Amtssachen pünktlich zu gehorchen.

§. 27. Es ist dem Lehrer untersagt, den Schulkindern die Verrichtung von Geschäften aufzutragen, welche mit der Schulzucht unverträglich sind oder mit dem Unterrichtszwecke in keinem Zusammenhange stehen.

§ 28. Sein Strafamt hat der Lehrer in stetem Bewusstsein seiner Pflicht und seiner sittlichen Verantwortlichkeit zu üben. Mit den Strafmitteln soll er sparsam und haushälterisch verfahren.

§. 29. Der Lehrer hat den im Interesse des Unterrichtes und der Erziehung nothwendigen Verkehr mit dem Elternhause und das einträchtige Zusammenwirken mit demselben nach Kräften zu fördern. Insbesondere soll er sich bei wiederholten Gebotsübertretungen der Schüler in Verbindung mit den Eltern oder deren Stellvertretern setzen, um über die weiter anzuwendenden Strafmittel Rücksprache zu nehmen.

Der Lehrer hat darauf zu achten, dass die Schulräume und Schulgeräthschaften stets in reinlichem Zustande sich befinden; er hat ferner die Schullocalitäten auf eine ihrer Bestimmung zuwiderlaufende Weise weder selbst zu benützen, noch auch benützen zu lassen. Für muthwillige Beschädigung haftet der Thäter. In allen Fällen, wo eine Verbesserung oder Vermehrung der Schulgeräthe sich als nothwendig herausstellt, hat sich der Leiter der Schule um Abhilfe an die Ortsschulbehörde und, falls die Abhilfe nicht erfolgt, an die Bezirksschulbehörde zu wenden.

§. 30. An einclassigen Schulen hat der Lehrer eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes im Lehrzimmer zu erscheinen, die für den Unterricht festgesetzten Stunden pünktlich zu beginnen und zu schließen. An mehrclassigen Schulen hat die Lehrerconferenz wegen Überwachung der Kinder vor Beginn des Unterrichtes durch Lehrer die nöthige Vorkehrung zu treffen. Kein Lehrer darf den Unterricht ohne gesetzliche Berechtigung unterbrechen, aussetzen oder verkürzen, oder irgend welche Veränderungen in der Unterrichtszeit vornehmen.

Im Falle eingetretenen Unwohlseins ist an einclassigen Schulen die Ortsschulbehörde, an mehrclassigen der Leiter der Schule rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§. 31. Urlaub bis zu drei Tagen darf an einclassigen Schulen die Ortsschulbehörde, an mehrclassigen der Leiter der Schule ertheilen,

wovon jedesmal der Bezirksschulbehörde die Anzeige zu erstatten ist. Ein längerer Urlaub kann nur von der Bezirksschulbehörde gewährt werden.

§. 32. Will ein Lehrer seine Lehrstelle niederlegen, so hat er, den Fall seiner Versetzung in ein anderes Lehramt ausgenommen, sein Entlassungsgesuch wenigstens ein Vierteljahr vorher bei der Ortsschulbehörde einzubringen.

Soll der Austritt eines Lehrers vor dem Schlusse des Schuljahres erfolgen, so ist hierzu die Bewilligung der Landesschulbehörde erforderlich.

In keinem Falle darf der Lehrer seinen Schuldienst eher verlassen, als bis er von demselben ordnungsmäßig enthoben wurde.

§. 33. An jeder Schule ist der Leiter derselben für die Instandhaltung der erforderlichen Amtsbücher und Amtsschriften verantwortlich, nämlich: einer Schulchronik, der Schulmatrik, der Classenbücher und Kataloge, des Wochenbuches über den vorgenommenen Lehrstoff, der Conferenzprotokolle, der Ausweise über die erhaltenen und vertheilten Gratisbücher u. s. f. Auch hat er das Amtssiegel zu verwahren. Über die vorhandenen Lehrmittel und Schulgeräthe führt er ein genaues Inventar. Den jährlichen Zuwachs macht er am Ende eines jeden Schuljahres ersichtlich und legt dieses Verzeichnis abschriftlich mit Bezeichnung der erforderlichen Anschaffung der Ortsschulbehörde vor.

Zum Schulinventar gehören auch das Schulgesetz und die bezüglich des Volksschulwesens erlassenen Verordnungen und Vorschriften.

Alle Bücher und Schriften sind, nach Jahrgängen geordnet, im Schularchive aufzubewahren und bei eintretendem Personenwechsel mittelst eines Protokolles dem Amtsnachfolger zu übergeben.

Die bezüglich der Schulmatrik, dann des Classen- und Wochenbuches durch die M.-V. vom 12. Februar 1884, Z. 23122 getroffenen Änderungen, s. bei §. 1 und §. 6.

§. 34. Der Leiter der Schule hat die Aufsicht und Leitung der inneren Schulangelegenheiten. Insbesondere hat er die Pflicht, für das genaue Befolgen der Schulordnung Sorge zu tragen.

Es liegt ihm ob, die Unterrichtsstunden seiner Mitlehrer und Mitlehrerinnen, soweit seine Zeit es erlaubt, zu besuchen, und auf die Beseitigung etwaiger Unordnungen und Missbräuche hinzuarbeiten. Den darauf abzielenden Anordnungen des Leiters haben die Lehrer Folge zu leisten. Erachtet ein Lehrer eine derartige Anordnung als dem Gesetze oder der Schulordnung widerstreitend, oder das Interesse der Schule gefährdend, so hat er das Recht und die Pflicht, die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

§. 35. Von außen kommende Beschwerden und Wünsche theilt der Leiter der Schule den betreffenden Lehrern mit. Im Falle die Angelegenheit für die Schule nachtheilig werden könnte, hat er der Ortsschulbehörde die Anzeige zu machen.

§. 36. Im Falle der Verhinderung eines Lehrers hat bei mehrclassigen Schulen der Leiter für die Fortführung des Unterrichtes zu sorgen, und bei einer voraussichtlich längeren Verhinderung die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

An einclassigen Schulen ist von dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sogleich die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

VI. Von der Lehrerconferenz.

§. 37. An Schulen mit mehreren Lehrkräften beruft der Leiter derselben regelmäßig jeden Monat zu einer außerhalb der Unterrichtszeit festgesetzten Stunde die Lehrerconferenz. Eine außerordentliche Conferenz beruft er so oft, als er selbst dazu einen dringenden Anlass findet oder zwei Mitglieder des Lehrkörpers darauf antragen.

Mitglieder der Conferenz sind die sämmtlichen Lehrer, Unterlehrer und Nebenlehrer (Hilfslehrer). Letztere haben eine beschließende Stimme in den Fällen, wo es sich speciell um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt; außerdem steht ihnen nur eine berathende Stimme zu.

S. LSR.-E. vom 25. Mai 1887, Z. 4071.

§. 38. Die Lehrerconferenzen haben im allgemeinen den Zweck, dass sich die Lehrer über die Grundsätze des Unterrichtes, der Zucht und der Schuleinrichtung, sowie über den Stand des Unterrichtes, das sittliche Verhalten und den Fortschritt der Kinder besprechen und jene Übereinstimmung und Gemeinsamkeit in ihrem Vorgehen erzielen, welche für eine jede Schule unentbehrlich sind.

In der Lehrerconferenz sind auch die Classenziele, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse einer Abänderung bedürfen, die Ausführung des allgemeinen Lehrplanes, der für jeden Unterrichtsgegenstand durch alle Classen festzuhaltende Lehrgang, die disciplinarischen Grundsätze und die zu verhängenden schwereren Strafen zu besprechen und festzusetzen. Ergeben sich Abweichungen von den allgemeinen, für Volksschulen überhaupt festgestellten Normen, so hat die Conferenz ihre Beschlüsse im Wege der Bezirksschulbehörde der Landesschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 39. Den Vorsitz führt in der Conferenz der Leiter der Schule und in seiner Verhinderung der von ihm bestimmte Lehrer. Wurde keiner bestimmt, so ist der Dienstälteste Leiter der Conferenz.

Alle Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen; jede Verhinderung ist dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über die Verhandlungen wird von den Mitgliedern der Lehrerconferenz abwechselnd ein die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthaltendes Protokoll geführt, dieses von allen Anwesenden gefertigt und im Archive aufbewahrt.

§. 40. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, ihr Separatvotum abzugeben und die etwaige Einsendung des Protokolles an die Bezirksschulbehörde zu begehren.

Dem Vorsitzenden steht es zu, die Ausführung eines gefassten Beschlusses zu sistieren, wenn derselbe nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderläuft oder das Interesse der Schule gefährdet. Er ist aber in

diesem Falle verpflichtet, alsogleich die Entscheidung der Bezirksschulbehörde einzuholen.

Jedes Mitglied des Lehrkörpers ist zur genauen Befolgung der von der Lehrerconferenz in ihrem Wirkungskreise gefassten Beschlüsse verpflichtet.

VII. Von der Classenabtheilung.

§. 41. Die Verzeichnung der Volksschulen richtet sich nach der Anzahl der Classen, welche mit Ausschluss bloßer Parallelen zu berechnen ist; einclassige Volksschule, zweiclassige u. s. w.

§. 42. Sämmtliche Schüler werden nach der Anzahl der Lehrkräfte entweder in eine Classe vereinigt oder in mehrere Classen getheilt.

Jede Classe, welche Kinder verschiedener Alters- oder Bildungsstufen vereinigt, zerfällt in mehrere Abtheilungen.

§. 43. Die Classen in mehrclassigen Schulen werden von unten nach oben gezählt und mit erste, zweite, dritte Classe u. s. w. bezeichnet.

In ähnlicher Weise werden die verschiedenen Abtheilungen einer Classe benannt.

§. 44. Die Vertheilung der Schulkinder auf die Classen oder Abtheilungen findet nach den Kenntnissen statt, wobei auch auf das Alter angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Vom vollendeten zwölften Lebensjahre an sind Knaben und Mädchen, wo es nur immer thunlich ist, getrennt zu unterrichten. Bei vier- und mehrclassigen Schulen ist diese Trennung unbedingt durchzuführen.

Mit M.-E. vom 15. Mai 1880, Z. 7766, wurde zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung dieser Bestimmung angeordnet, dass bei der Vertheilung der Schulkinder in die einzelnen Classen oder Abtheilungen, sowie bei dem Übertritte der Kinder in höhere Classen oder Abtheilungen auch die Kenntnisse aus der „Religionslehre" die gebürende volle Berücksichtigung zu finden haben.

§. 45. In einclassigen Schulen können sämmtliche Schüler, wenn deren Anzahl fünfzig übersteigt, in zwei Gruppen getheilt werden, deren jede zu verschiedenen Tageszeiten Unterricht erhält. Gemeinschaftlich mit der Gruppe der unteren Altersstufen sind auch die Mädchen der letzten zwei Altersstufen zu unterrichten.

§. 46. An mehrclassigen Schulen hat der Lehrkörper (die Lehrerconferenz) die Vertheilung der Kinder in die Classen und Abtheilungen nach den obwaltenden Verhältnissen vorzunehmen und hierüber gleich nach Beginn des Schuljahres im Wege der Ortsschulbehörde an die Bezirksschulbehörde zu berichten.

§. 47. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für die Kinder der vier ersten Schuljahre mindestens 18 und höchstens 24, für jene der vier folgenden Schuljahre in der Regel (§. 13) mindestens 24 und höchstens 28 Stunden.

In einclassigen Schulen mit Halbtagsunterricht hat die erste Gruppe 12, die zweite 18 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Wo ein abgekürzter Unterricht in besonderen Schulabtheilungen für die Kinder der zwei letzten Schuljahre eingeführt wird, hat die M.-V. vom 8. Juni 1883, Z. 10618, V. zur Anwendung zu kommen.

§. 48. Die Versetzung der Kinder aus einer Classe in die andere und innerhalb der Classen aus einer Abtheilung in die andere erfolgt in der Regel am Schlusse des Schuljahres.

Kinder, welche ausnahmsweise im Laufe des Schuljahres aufgenommen werden, sind auf Grund einer vorzunehmenden Prüfung von dem Leiter der Schule in diejenige Classe oder Abtheilung zu verweisen, welche den bereits erlangten Kenntnissen entspricht.

§. 49. Wo eine Classe Schüler mehrerer Altersstufen vereinigt und daher eine Gruppierung nach Abtheilungen stattfindet, hat der Lehrer für eine zweckentsprechende Beschäftigung der nicht unmittelbar von ihm unterrichteten Abtheilungen Sorge zu tragen. Eine zweckmäßig eingerichtete Verwendung von Schülern zur Wiederholung und Einübung des vom Lehrer bereits durchgenommenen Lehrstoffes ist nicht ausgeschlossen, wenn sie in Gegenwart und unter Beaufsichtigung des Lehrers derart geschieht, dass sie eben nur eine Hilfe bei dem mittelbaren Unterrichte ist.

VIII. Von den Lehrzielen.

§. 50. Die Feststellung der Lehraufgabe für den Religionsunterricht ist der Kirchenbehörde unter Festhaltung der darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (§. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes) vorbehalten; bis sie erfolgt ist, bleibt die bisherige Übung in Kraft.

Die Verfügungen der Kirchenbehörde über die religiösen Übungen hat die Bezirksschulbehörde dem Leiter der Schule durch die Ortsschulbehörde zu verkünden. In Fällen, wo sich über das Maß dieser Übungen zwischen der Bezirksschulbehörde und der Kirchenbehörde Differenzen ergeben, hat darüber die Landesschulbehörde zu entscheiden.

Es ist Pflicht der Schule, für die disciplinare Überwachung der Schüler bei den im Sinne des §. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes eingeführten religiösen Übungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu sorgen.

S. jetzt den abändernden Absatz 2 des §. 48 R. V. G. S. ferner „Religionsunterricht und Religionsübungen" im IV. Theile dieses Handbuches.

An Stelle der in den §. 51—60 getroffenen Anordnungen über Ziel und Gang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen sind die in Gemäßheit des M.-E. vom 18. Mai 1874, Z. 6549, vorgeschriebenen Lehrpläne für die verschiedenen Kategorien der öffentlichen Volksschulen getreten. S. auch M.-V. vom 8. Juni 1883, Z. 10618, I. Abschnitt im III. Theile und „Lehrpläne" im IV. Theile dieses Handbuches.

§. 61. Über die Aufnahme anderer als der vorbezeichneten Lehrgegenstände in den Unterrichtskreis der Volksschule, wenn diese von der Ortsschulbehörde gewünscht wird, entscheidet die Landesschulbehörde. Ein bezüglicher Unterricht kann nur in außerordentlichen Schulstunden stattfinden.

§. 62. Die einzelnen Lehrgegenstände dürfen nicht ohne Beziehung zu einander auftreten, sondern alle sind als ein einheitlicher Bildungsstoff

zu betrachten und müssen daher auch in wechselseitiger Beziehung zu einander behandelt werden.

Eine bestimmte Lehrmethode wird für keinen Lehrgegenstand der Volksschule vorgeschrieben.

Die Bezirks- und Landesschulinspectoren haben jedoch darüber zu wachen, dass jedes Experimentieren mit Methoden vermieden werde. Die Lehrer haben sich die von der Wissenschaft und Praxis anerkannten und von der Bezirksschullehrerconferenz angenommenen Methoden anzueignen.

§. 63. In jedem Bezirke hat die Bezirkslehrerconferenz von Zeit zu Zeit den Lehrplan innerhalb der gesetzlichen Normen und, sobald von der Landesschulbehörde Normalpläne bekannt gegeben sein werden, mit Beachtung derselben festzustellen und den der Volksschule zugewiesenen Unterrichtsstoff auf die verschiedenen Classen und Abtheilungen zu vertheilen. Hierbei sind die verschiedenen Kategorien der Volksschulen angemessen zu berücksichtigen. Die Beschlüsse sind der Bezirksschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß der M.-V. vom 18. Mai 1874, Z. 6549, sind diese Beschlüsse von der Bezirksschulbehörde der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Lehrpläne für die zu den Lehrerbildungsanstalten gehörigen Übungsschulen sind von den Lehrkörpern dieser Anstalten festzustellen und der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die auf diese Weise für jede Classe oder Abtheilung festgestellten Anforderungen müssen von jedem Lehrer erfüllt werden, und dieser bleibt für die Einhaltung des Classen- oder Abtheilungszieles den Schulaufsichtsbehörden verantwortlich.

Sowohl die Lehrerconferenzen als die Schulbehörden haben sich gegenwärtig zu halten, dass die in den §§. 51 bis 60 aufgestellten Lehrziele dermalen als die höchsten gelten, welche in der allgemeinen Volksschule anzustreben sind, dieselben daher im Sinne des §. 3 des Reichsvolksschulgesetzes namentlich in den zwei- und einclassigen Schulen nach Bedarf herabgesetzt werden können.

§. 64. Die Stundenpläne werden bei einclassigen Schulen von dem Lehrer, bei mehrclassigen Schulen von der Lehrerconferenz entworfen und der Bezirksschulbehörde (bei Übungsschulen der Lehrerbildungs-Anstalten der Landesschulbehörde) zur Genehmigung vorgelegt.

Die genehmigten Stundenpläne sollen in den betreffenden Schulzimmern ersichtlich sein.

IX. Von den Prüfungen und Zeugnissen.

§. 65. Am Schlusse eines jeden Schuljahres können nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde öffentliche Prüfungen abgehalten werden. Diese haben lediglich den Zweck, den Eltern Kenntnis von den Leistungen der Schule zu gewähren und in den weiteren Kreisen der Schulgemeinde eine rege Theilnahme für das Schulwesen zu kräftigen. Die Art und Weise, sowie die Zeit der Abhaltung der öffentlichen Prüfung hat die

Ortsschulbehörde mit dem Leiter der Schule zu besprechen und hierüber an die Bezirksschulbehörde zu berichten, welche rechtzeitig den Tag und den Leiter der Prüfung bestimmt.

An Stelle der Schlussprüfungen oder in Verbindung mit denselben können auch Schulfeierlichkeiten treten.

§. 66. Die Ertheilung von Zeugnissen in den allgemeinen Volksschulen ist auf die im III. Abschnitte dieser Schul- und Unterrichtsordnung erwähnten Entlassungs- und Abgangszeugnisse zu beschränken. Während der Dauer der Schulpflicht kann ein Schulzeugnis (Frequentationszeugnis) nur auf begründetes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter ausgefolgt werden; auf einem solchen Zeugnisse ist der Zweck desselben ausdrücklich zu bezeichnen.

Mit der M.-V. vom 12. Februar 1814, Z. 23122, Punkt 5, wurde bestimmt, dass als Schulzeugnisse (Frequentationszeugnisse), insbesondere beim Übertritt eines Kindes an eine andere Schule die „Schulnachrichten" auszufolgen sind; der Zweck der Ausfolgung ist auf denselben und im Kataloge ersichtlich zu machen.

Die Eltern oder ihre Stellvertreter sind jedoch viermal während des Schuljahres von dem sittlichen Betragen und den Fortschritten der Kinder durch schriftliche Mittheilungen in Kenntnis zu setzen (Schulnachrichten).

§. 67. Diese Schulnachrichten sollen Urtheile über Schulbesuch, sittliches Betragen und Fortgang des Schülers enthalten, und gelten hierfür die im §. 20 vorgeschriebenen Bezeichnungen.

§. 68. Die Eltern sind verpflichtet, die Mittheilung der Schulnachrichten durch den Lehrer mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Wird diese Bestätigung verweigert, so hat der Lehrer die Unterstützung der Ortsschulbehörde in Anspruch zu nehmen.

§. 69. Mit Privatschülern dürfen während ihres schulpflichtigen Alters Prüfungen nur ausnahmsweise auf begründetes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter von jeder öffentlichen Volksschule vorgenommen werden; auf dem auszustellenden Zeugnisse ist der Zweck desselben allemal ausdrücklich zu bezeichnen.

Bezüglich der Prüfungstaxe gilt die im §. 16 enthaltene Bestimmung.

Laut Eröffnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. Juli 1877, Z. 14726, kommt den Entlassungs-, beziehungsweise Abgangszeugnissen, welche nach dem III. Abschnitte, und den Zeugnissen, welche nach dem IX. Abschnitte der Sch. u. U.-O. vom 20. August 1870 ausgestellt werden, die Gebührenfreiheit nach der Tarifpost 117, lit. l zu, und wurde die entsprechende Belehrung durch das Verordnungsblatt des k. k. Finanzministeriums verfügt (M.-E. vom 20. August 1877, Z. 12363).

Die über Ansuchen der Parteien ausgestellten Duplicate von Schulnachrichten, Jahres- und Entlassungszeugnissen der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen unterliegen nach dem Schlagworte „Duplicate" des Gebührentarifes zum Gesetze vom 9. Februar 1850 dem in der T.-P. 7 lit. b dieses Gesetzes festgesetzten Stempel von 1 fl von jedem Bogen (M.-E. vom 23. October 1885, Z. 18439).

X. Von den Lehr- und Lernmitteln.*)

§. 70. Jede Schule soll mit den erforderlichen Lehr- und Lernmitteln vollständig versehen sein. Wegen Beischaffung derselben hat sich der Leiter der Schule an die durch das Gesetz berufene Behörde zu wenden.

§. 71. Für jede Schule sollen nach Bedarf mindestens folgende Lehrmittel angeschafft werden:

a) Apparate für den ersten Leseunterricht;
b) Veranschaulichungsmittel für den ersten Rechenunterricht;
c) Bilder für den Anschauungsunterricht;
d) ein Globus;
e) je eine Wandkarte von den Planiglobien, von dem Heimatlande, von der österreichisch-ungarischen Monarchie, von Europa und von Palästina;
f) Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeichnen;
g) eine kleine Sammlung von heimischen Naturkörpern und einfachen physikalischen Apparaten;
h) eine Schulbibliothek.

§. 72. Die von der Bezirkslehrerconferenz für jede Classe oder Abtheilung bestimmten Lernmittel sollen sich in den Händen aller Schulkinder befinden.

Außer den erforderlichen Schulbüchern hat jedes Schulkind eine Schreibtafel und auf den späteren Unterrichtsstufen die nöthigen Schreib- und Zeichenhefte, nach Anordnung des Lehrers, zu besitzen.

Die Schulbücher und anderen Lernmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die nach dem Gesetze dazu Verpflichteten beizuschaffen.

XI. Von den Schulen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.**)

§. 73. Zu den nothwendigen Unterrichtsgegenständen für Mädchen an den allgemeinen Volksschulen gehören auch die weiblichen Handarbeiten und die Haushaltungskunde.

Hierfür haben die Bezirksschulbehörden auf den Antrag oder nach Anhörung der Ortsschulbehörden einige Arbeitsschulen entweder in Verbindung mit den Volksschulen oder abgesondert von denselben einzurichten.

An selbständigen Mädchenschulen hat die Arbeitsschule allemal eine besondere Schulabtheilung zu bilden.

Der Unterricht muss, außerhalb der für den Volksunterricht im §. 47 festgesetzten Unterrichtszeit, mindestens durch sechs Monate im Schuljahre ertheilt werden.

---

*) S. „Lehr- und Lernmittel" im IV. Theile dieses Handbuches.

**) Die Bestimmungen dieses Abschnittes über den Unterricht in der Haushaltungskunde sind auf Grund des §. 3 des abgeänderten R. V. G. außer Kraft getreten, da nunmehr ein besonderer Unterricht in der Haushaltungskunde entfällt.

§. 74. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt die Bezirksschulbehörde.

§. 75. Eine Lehrerin darf nicht mehr als 40 Schülerinnen gleichzeitig unterrichten. Bei einer größeren Anzahl sind Parallelabtheilungen einzurichten.

§. 76. Die Bezirksschulbehörde bestimmt, von welchem Jahrescurse der Volksschule an der Unterricht zu beginnen hat.

§. 77. Eine Befreiung vom Besuche der Arbeitsschule kann die Ortsschulbehörde auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter denjenigen Mädchen bewilligen, von denen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, dass sie den nöthigen Unterricht auf andere Weise erhalten.

§. 78. Der Unterricht in den Handarbeiten hat sich zu erstrecken auf:

Stricken und Häkeln in seinen verschiedenen Anwendungen;
Nähen, vorzugsweise Weißnähen;
Flicken, sowohl von Strümpfen als aller Art von Zeugen;
Zeichnen der Wäsche;
Zuschneiden aller in der Schule vorkommenden Näharbeiten.

Das für die bürgerliche Haushaltung Unentbehrliche hat vorzugsweise Berücksichtigung zu finden; Kunstarbeiten können nur dann eintreten, wenn sich die Schülerinnen die nöthige Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten angeeignet haben.

Wünsche der Eltern in Betreff der Arbeit dürfen nur insofern berücksichtigt werden, als sie nicht gegen Ordnung und Regel der Schule streiten.

§. 79 entfällt gemäß §. 3 des abgeänderten R. V. G.

§. 80. Die Schülerinnen haben die zum Unterrichte erforderlichen Werkzeuge und Stoffe mitzubringen. Wird dies unterlassen, so sind Eltern oder Stellvertreter durch die Ortsschulbehörde zur Anschaffung des Fehlenden anzuhalten. Leisten Eltern oder deren Stellvertreter der Aufforderung nicht Folge, so hat auf deren Kosten die Ortsschulbehörde für die Anschaffung Sorge zu tragen.

Für Arme wird das Nothwendige von den durch das Gesetz dazu Verpflichteten beigestellt.

§. 81. Es steht der Ortsschulbehörde frei, die unmittelbare Aufsicht über die weibliche Arbeitsschule einem Frauen-Comité aus den Angehörigen der Gemeindemitglieder zu übertragen.

Dieses hat sodann die Aufgabe, die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen und die zur Förderung der Schule dienlichen Anträge an die Ortsschulbehörde zu stellen.

§. 82. In Bezug auf den Besuch der Arbeitsschulen, die Entlassung der Schülerinnen, die Schulzucht, die Pflichten der Lehrerinnen, die Prüfungen der Zeugnisse gelten im allgemeinen die für die Volksschulen vorgezeichneten Bestimmungen. Wo die Arbeitsschule in Verbindung mit der Volksschule steht, hat dieselbe an der Schlussprüfung oder Schulfeierlichkeit sich zu betheiligen, und hierbei auch die Handarbeiten der

Schülerinnen zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Ebenso sind die Zeugnisse solcher Arbeitsschulen mit jenen der Volksschule zu verbinden.

Schlussbestimmung.

§. 83. Die Formularien zu den verschiedenen Amtsschriften (Schluss-matriken, Classenbüchern, Katalogen, Zeugnissen, Schulnachrichten u. s. f.) werden den Schulen durch die Landesschulbehörde vorgezeichnet, welche auch die dazu nöthigen Instructionen zu ertheilen hat.

IV. Normalien.

a) Schulaufsicht.

α) Bezirksschulräthe.

M.-E. vom 5. Juni 1869, Z. 4811, betreffend die Ausübung der Aufsicht über Volksschulen, deren Directoren oder Lehrer zu provisorischen Inspectoren ernannt wurden.

Anlässlich vorgekommener Anfragen wird Euer . . . . bezüglich der Ausübung der Schulaufsicht durch die provisorischen Bezirksschulinspectoren zur weiteren Verlautbarung, soweit solche erforderlich erscheint, und zur eigenen Richtschnur eröffnet:

Volksschulen, deren Directoren oder Lehrer selbst zu provisorischen Inspectoren des Bezirkes, in welchem diese Schulen liegen, ernannt wurden, sind als eximiert von dieser Inspicierung anzusehen und der unmittelbaren Überwachung der Bezirksschulbehörde als solcher unterzuordnen; auch hat der Landesschulinspector für Volksschulen diesen Schulen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

M.-E. vom 17. October 1874, Z. 623, C.-U.-M., betreffend die Verpflichtung der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulbehörden zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Die wiederholt vorgekommene eigenmächtige Verlautbarung ämtlicher Vorgänge innerhalb der Bezirks- und Landes-Schulbehörden bestimmt mich, die Landesschulräthe zu erinnern, dass dieselben, sowie die Bezirksschulräthe Geschäfte der Regierung besorgen und dass daher jedes Mitglied der genannten Behörden ohne Unterschied, ob dasselbe ernannt oder in anderer Weise in den Schulrath berufen wurde, zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet ist. Die Verpflichtung ist unzweifelhaft in den Bestimmungen der §§. 1 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 48, und in jenen der Schulaufsichtsgesetze, kraft deren die Landesschulräthe als Staatsbehörden eingesetzt sind, gegründet, und sie ergibt sich überdies aus der Natur der Sache, da die Wahrung des Amtsgeheimnisses die selbstverständliche Voraussetzung jener die öffentlichen und Privatinteressen berührenden Wirksamkeit bildet, welche den Landes- und Bezirksschulbehörden gesetzlich zugewiesen ist.

Ferners finde ich anzuordnen, dass die „Pflicht jedes Mitgliedes eines Landesschulrathes zur Wahrung des Amtsgeheimnisses“ auch in die Geschäftsordnung jedes Landesschulrathes, wo dies bisher nicht schon geschehen, ausdrücklich aufzunehmen ist.

Zugleich fordere ich die k. k. Landesschulbehörde auf, im Sinne dieses Erlasses die Amtsverschwiegenheit auch den sämmtlichen Mitgliedern der Bezirksschulräthe streng zur Pflicht zu machen.

LSR.-E. vom 18. März 1878, Z. 1550.

Zufolge Erlasses des h. Finanz-Ministeriums vom 17. Mai 1872, Z. 13702, sind die Ausweise über alle vom Bezirksschulrathe zur Zahlung angewiesenen stehenden Bezüge und die von denselben in Abzug gebrachte Einkommensteuer hinsichtlich deren Vollständigkeit und Richtigkeit von dem jeweiligen Bezirksschulrathe zu bestätigen

Nachdem jedoch wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, dass ungeachtet dieser Bestätigung nicht alle Nebenbezüge nachgewiesen wurden und das Steuerärar hierdurch zu Schaden kam, so wird der Bezirksschulrath auf Grund der Zuschrift der hiesigen Finanz-Landesdirection vom 22. Februar l. J., Z. 39703, beauftragt, die gedachten Verzeichnisse vor der Vidierung stets einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, da sonst derselbe für die durch sein Verschulden dem Steuerärar zugefügten Nachtheile verantwortlich gemacht werden müsste.

LSR.-E. vom 14. October 1880, Z. 6944.

Im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse findet sich der k. k. n.-ö. Landesschulrath bestimmt, die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 16. April 1879, Z. 2121, betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten der Mitglieder der Bezirksschulräthe, auch auf jene Ersatzmänner dieser Mitglieder in Anwendung zu bringen, welche in Gemäßheit des n. ö. Landesgesetzes vom 22. December 1874, (L. G. Bl. Nr. 9 ex 1875, alljährlich einmal behufs Feststellung des Voranschlages des Bezirksschulfondes zu der Bezirksschulrathssitzung einberufen werden.

Hievon wird der Bezirksschulrath zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt. (Für alle Land-BSR.)

LSR.-E. vom 22. Jänner 1881, Z. 6808.

Mit Bezugnahme auf den h. o. Erlass vom 19. August 1875, Z. 3437, betreffend die Vorlage von Anweisungen über die formelle Geschäftsbehandlung der Bezirksschulräthe, wird der Bezirksschulrath beauftragt, behufs Herbeiführung eines möglichst correcten Vorganges, wenn dies nicht ohnehin bereits geschehen ist, darauf Bedacht zu nehmen, dass

a) die in Betreff der Volks- und Bürgerschulen alljährlich vorzulegenden Berichte und statistischen Tabellen bezüglich der gleichlaufenden Rubriken miteinander in Übereinstimmung gebracht werden, so z. B. die „Hauptberichte über den Zustand der Volks- und Bürgerschulen" und die „Nachweisungen über die formelle Geschäftsgebarung der Bezirksschulräthe" bezüglich der Rubriken „Anzahl der Schulen" „Anzahl der schulpflichtigen Kinder", „Durchschnittspercente der Schulversäumnisse", dass ferner

b) in der letzterwähnten Nachweisung bei der Rubrik „Inspectionsbefund" das Resultat nach der Anzahl der inspicierten Classen und nicht nach Schulen oder gar Inspectionstagen anzugeben ist, endlich

c) dass alle zu liefernden Daten stets nach öffentlichen und Privatschulen zu trennen sind.

LSR.-E. vom 10. December 1883, Z. 8033.

Laut Erlass des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. November 1883, Z. 1091, hat die Direction der Wiener-Zeitung über die empfindliche Belastung Klage geführt, welche derselben durch die unentgeltlichen Einschaltungen behördlicher Kundmachungen in das Amtsblatt der „Wiener-Zeitung" erwachsen, und bei dieser Gelegenheit insbesondere auch hervorgehoben, dass diese Belastung nicht nur durch die Art und Zahl dieser Verlautbarungen, sondern insbesondere auch durch die Umständlichkeit und breitspurige Abfassung derselben verursacht werde, eine Ausführlichkeit, welche häufig zu der Bedeutung des Gegenstandes der Verlautbarung in keinem richtigen Verhältnis stehe.

Hievon wird der Bezirksschulrath mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, in Hinkunft die zur Veröffentlichung im Amtsblatte der „Wiener-Zeitung"

bestimmten Kundmachungen in der möglichsten Kürze und Präcision abzufassen und auf diese Weise unnöthige Kosten für Satz und Papier zu vermeiden.

LSR.-E. vom 9. April 1884, Z. 2443.

Die in einer Reihe von Fällen gemachte Wahrnehmung, dass von einzelnen Bezirksschulräthen bei Bewilligung von Auslagen aus dem Bezirksschulfonde, insbesondere aber bei Zuerkennung der Dienstalterszulagen, die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze und der Normen nicht gebürend beachtet wurden, veranlasst den k. k. n.-ö. Landesschulrath im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse, den Bezirksschulrath zur Darnachachtung darauf aufmerksam zu machen, dass die bei einem Beschlusse über Auslagen aus dem Bezirksschulfonde, insbesondere bei einem Beschlusse über Zuerkennung von Dienstalterszulagen mitwirkenden Mitglieder des Bezirksschulrathes für die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung haftbar erscheinen und eventuell zum Ersatz des dem Bezirksschulfonde zugefügten Schadens herangezogen werden müssten. (Für alle B.-S.-R. außer Wien.)

LSR.-E. vom 28. April 1884, Z. 2202.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das h. k. k. Handels-Ministerium mit dem Erlass vom 22. März l. J., Z. 4711, bedeutet, dass, nachdem sowohl die Bezirksschulräthe, als auch die Administration (Comptoir) der „Wiener-Zeitung" die Portofreiheit im Sinne des Art. II, Absatz 1, dann der Art. VII und VIII des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, genießen, überdies das Volksschulwesen gemäß den §§. 1, 10 und 11 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, eine staatliche Angelegenheit ist, den von den Bezirksschulräthen an die erwähnte Administration zur Bestreitung von Insertionskosten abgesendeten Geldbriefen die Portofreiheit zuzukommen hat, und kann daran das rein ökonomische Moment, dass der Bezirksschulfond die Insertionsgebüren für die in der „Wiener-Zeitung" verlautbarten Concurse über Volksschullehrerstellen zahlen muss, nichts ändern.

LSR.-E. vom 13. December 1884, Z. 8820.

Über Antrag eines Bezirksschulrathes hat der k. k. n.-ö. Landesschulrath im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse gestattet, dass an Stelle der bisher in Gebrauch stehenden Zahlungsbogen bei den Schulfondscassen des betreffenden Bezirkes Zahlungsbüchel eingeführt werden.

Da die bisherigen Zahlungsbogen sich in vielfacher Beziehung als minder geeignet erweisen, so wird der Bezirksschulrath aufgefordert, die Einführung von Zahlungsbücheln im dortigen Bezirke in Erwägung zu ziehen und im Falle die Einführung der Zahlungsbücheln gewünscht wird, hieramts um Genehmigung hierzu einzuschreiten.

Hierbei wird bemerkt, dass auf Grund einer angestellten Berechnung die sich durch die Einführung obiger Zahlungsbücheln für den Bezirksschulfond ergebenden jährlichen Mehrauslagen ganz unbedeutend sind. (Für alle BSR. außer Wien.)

β) Bezirksschulinspectoren.

M.-V. vom 18. Mai 1869, Z. 140 Pr., womit eine Instruction für die provisorischen Bezirksschulinspectoren erlassen wird.

§. 1. Der Bezirksschulinspector hat sich eine genaue Kenntnis des Zustandes des Volksschulwesens in seinem Amtsbezirke zu verschaffen, auf dessen Verbesserung und Förderung kräftigst einzuwirken und sich insbesondere die Theilung überfüllter Schulclassen, die Erweiterung der bestehenden und die Errichtung neuer Volksschulen angelegen sein zu lassen. Er hat die öffentlichen und die Privatschulen so oft als möglich zu inspicieren und die vorschriftsmäßigen Schulvisitationen vorzunehmen.

Auch ist der Inspector verpflichtet, bezüglich der Schulen seines Bezirkes diejenigen Amtshandlungen zu pflegen, zu denen er speciell von dem Vorstande der Bezirksschulbehörde oder der Landesschulbehörde beauftragt wird.

§. 2. Bei dem Besuche der Schulen hat der Inspector darauf zu sehen:

a) in welchem Bauzustande sich das Schulhaus befindet, ob die Lage desselben gesund und nichts in der Nähe ist, was der Jugend irgend eine Gefahr bringen oder den Unterricht stören könnte;

b) ob sich die Lehrzimmer und die Schuleinrichtung in einem guten und zweckmäßigen Zustande befinden, ob für eine entsprechende Heizung und Lüftung der Schulzimmer gesorgt ist und ob die erforderliche Reinlichkeit und Ordnung waltet;

c) ob die Schule einen Turnplatz besitzt, ob bei Landesschulen ein Schulgarten zu einem den Bodenculturverhältnissen der Gegend entsprechenden landwirtschaftlichen Unterricht, insbesondere in der Obstbaum-, Seidenraupen-, Bienenzucht oder im Gemüsebau vorhanden ist und ob sich der Lehrer mit einem solchen Unterrichte befasst;

d) ob sich die Schule im Besitze der erforderlichen Lehrmittel befindet und ob eine Lehrer- und Schülerbibliothek vorhanden ist;

e) ob die Gratisbücher für arme Schulkinder gehörig abgeliefert werden, und ob mit denselben, sowie mit anderen unentgeltlich beigestellten Lehrmitteln vorschriftsmäßig gebart wird;

f) ob die jährliche Schulbeschreibung genau vorgenommen wird, ob alle schulpflichtigen Kinder die Schule regelmäßig besuchen oder wie sonst für ihren Unterricht vorgesehen ist, wie für den Unterricht der etwa vorhandenen taubstummen und blinden Kinder gesorgt ist, ob nicht Kinder vor dem schulpflichtigen Alter oder außer der vorschriftsmäßigen Zeit in die Schule aufgenommen werden, ob der Lehrer den Schulbesuch in genauer Evidenz hält, ob er die im Schulbesuche Säumigen ermahnt und rechtzeitig anzeigt, und ob jene Schüler, welche die Schule durch eine längere Zeit vernachlässigt und sich nicht die nothwendigsten Kenntnisse angeeignet haben, verhalten werden, dieselbe auch über das schulpflichtige Alter zu besuchen;

g) ob für Zwecke der Schule Fonde oder Stiftungen vorhanden sind, wer dieselben verwaltet und ob die Stiftungsverbindlichkeiten erfüllt werden;

h) ob die Bezüge des Lehrpersonals rechtzeitig und anstandslos abgeführt werden, ob und welche Nebenbeschäftigungen die Lehrer betreiben, und ob diese auf die Erfüllung ihrer Berufspflichten keinen nachtheiligen Einfluss üben;

i) ob die vorgeschriebene Unterrichtszeit genau eingehalten wird und dem Bedürfnisse genügt, ob der Lehrer den Unterricht nach dem vorgeschriebenen Lehrplane ertheilt, ob er dabei nur von der competenten Schulbehörde als zuläßig erklärte Bücher anwendet und zweckdienliche Unterrichtsmethoden gebraucht;

k) ob der Lehrstundenplan zweckentsprechend ist und eingehalten wird;

l) ob in den einzelnen Lehrgegenständen und durch den Gesammtunterricht das vorgeschriebene Lehrziel erreicht wird;

m) ob das Lehrpersonal bemüht ist, auf die Schuljugend einen erziehenden Einfluss zu üben und welche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angewendet werden;

n) ob an Schulen mit mehreren Lehrern die monatlichen Conferenzen vorschriftsmäßig abgehalten werden;

o) ob die Ortsschulaufsicht ihre Pflichten gegen die Schule erfüllt;

p) ob die Privatschul- und Erziehungsanstalten den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 3. Da das Gedeihen der Schule vor allem von der Beschaffenheit und dem harmonischen Zusammenwirken des Lehrpersonals abhängt, so hat der Inspector auf die Geschicklichkeit, den Fleiß, das Verhalten und die Fortbildung des Lehrpersonals seines Bezirkes die volle Aufmerksamkeit zu richten.

Über seine Wahrnehmungen in diesen Beziehungen bei der Inspection und Visitation der Schulen hat er genaue Aufzeichnungen zu führen.

§. 4. Der Inspector ist berechtigt und verpflichtet, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Winke und Rathschläge zu geben, und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Übelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen, wobei alles zu vermeiden ist, was das Ansehen der Lehrer zu schädigen geeignet wäre.

Er hat bei jedem Besuche der Schule das Ergebnis seiner Wahrnehmungen mit dem Lehrer, und wo deren mehrere angestellt sind, in einer mit denselben abzuhaltenden Conferenz eingehend zu besprechen, die Lehrer, sowie die Ortsschulaufsicht über die etwaigen Wünsche und Beschwerden zu vernehmen und letztere womöglich auf gütlichem Wege zu beheben und zu erledigen.

Über Gegenstände, deren Erledigung nicht in seinem Wirkungskreise liegt, hat er an den Vorstand der Bezirksschulbehörde, nöthigenfalls unter Beilegung der darüber aufgenommenen Protokolle, mit Beifügung seiner Anträge zu berichten. In diesen Berichten ist auch allemal dasjenige hervorzuheben, was er an Ort und Stelle eingeleitet hat.

§ 5. Der Bezirksschulinspector hat die Bezirkslehrerconferenzen einzuberufen und dieselben zu leiten.

§ 6. Dem Bezirksschulinspector liegt ob, die vom Vorstande der Bezirksschulbehörde oder der Landesschulbehörde abverlangten Gutachten in didaktisch-pädagogischen Schulangelegenheiten abzugeben und über Auftrag des Vorstandes der Bezirksschulbehörde die Erledigungsentwürfe zu den ihm zugewiesenen Geschäftsstücken didaktisch-pädagogischer Natur abzufassen.

Nach dem Schlusse des Schuljahres hat er den Jahresbericht über die sämmtlichen ihm zugewiesenen Schulanstalten in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

Anträge zu stellen, welche die Hebung und Förderung des Schulwesens betreffen, ist er jederzeit berechtigt.

Besondere Gestionsprotokolle hat der Bezirksschulinspector nicht zu führen.

LSR.-E. vom 8. Jänner 1873, Z. 6431.

Die Herren Bezirksschulinspectoren haben über jede gründlich vorgenommene Visitation einer Schule ihre Berichte mit den entsprechenden Anträgen (allenfalls Erledigungsentwürfen) nebst einem abgesonderten Bericht längstens binnen 14 Tagen nach vorgenommener Visitation dem Bezirksschulrathe zu überreichen.

Rücksichtlich jener Visitationen, welche keine Verfügungen des Bezirksschulrathes zur Folge haben sollen, wie auch rücksichtlich der Inspicierungen, welche weniger eingehend und allenfalls nur zur Controlierung einzelner Facta vorgenommen werden, ist die Vorlage der vorbezeichneten Einzelberichte nicht nothwendig, und es kann daher in einer Eingabe über die Inspicierung mehrerer Schulen berichtet werden. — Es ist nicht die Absicht des Landesschulrathes, die Herren Bezirksschulinspectoren aus Anlass ihrer Inspicierung mit Vielschreiberei zu belasten, weshalb eine gedrängte Darstellung der gemachten Wahrnehmungen umsomehr als genügend bezeichnet wird, als den Herren Bezirksschulinspectoren die Möglichkeit geboten ist, in den Sitzungen des Bezirksschulrathes die allenfalls wünschenswerten Aufklärungen zu geben.

Die Form der Inspectionsberichte ist selbstverständlich den Herren Bezirksschulinspectoren überlassen. Wollen dieselben von den Blanketten, welche für die Zwecke der Vereinfachung solcher Berichte vom Landesschulrath aufgelegt wurden, Gebrauch machen, so haben sie die gewünschte Anzahl von der Direction der Hilfsämter der k. k. n.-ö. Statthalterei abzuverlangen.

Finden die Herren Inspectoren eine Änderung der Form dieser Blankette wünschenswert, so mögen sie ihre diesfälligen Wünsche dem Landesschulrath bekannt geben, damit diese bei einer neuen Auflage der Blankette berücksichtigt werden können.

Die Inspectionsberichte der Herren Bezirksschulinspectoren sind beim Bezirksschulrathe einzeln zu protokollieren, der baldigsten Erledigung zuzuführen und sodann von Zeit zu Zeit, allenfalls quartaliter mit einem Einbegleitungsberichte unter Anschluss der Concepte ihrer Erledigungen (§. 30 des Schulaufsichtsgesetzes), dem Landesschulrathe vorzulegen.

LSR.-E. vom 19. August 1875, Z. 3437.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 2. Juni d. J., Z. 6053, Nachstehendes anher eröffnet:

„Die k. k. Bezirksschulinspectoren haben die Verpflichtung, durch thunlichst oftmalige Inspection der einzelnen Schulen und Classen, sowie durch den hierbei stattfindenden unmittelbaren Verkehr mit der Bevölkerung aufklärend, überwachend und das Schulwesen nach jeder Richtung fördernd zu wirken. Bei der Wichtigkeit dieser den Bezirksschulinspectoren gestellten Aufgabe und auch mit Rücksicht auf die hieraus dem Staate erwachsenden namhaften Kosten ist es für mich von besonderem Interesse, einen wenn auch nur summarischen Ausweis über die stattgefundenen Schulinspectionen und über einige den Schulbesuch betreffende Agenden der Bezirksschulräthe regelmäßig zu erhalten.

Ich ersuche deshalb den Bezirksschulrath, mir alljährlich gleichzeitig mit dem Hauptberichte über das Volksschulwesen, aber durch eine besondere Eingabe, einen Ausweis nach dem nachstehenden Formulare vorzulegen."

Hiervon wird der Bezirksschulrath mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, den in Rede stehenden Ausweis mit dem alljährlichen Hauptberichte — aber mit gesonderter Eingabe — anher vorzulegen. (S. hierzu die LSR.-E. vom 22. Jänner 1881, Z. 6808 und vom 22. Juli 1881, Z. 4633.)

Zur Z. $\frac{3437}{\text{L. S. R.}}$ ex 1875. **Ausweis** (Name des Landes:)

über die formelle Geschäftsbehandlung der k. k. Bezirksschulräthe in Schulsachen, die stattgefundenen Schulinspectionen und den Schulbesuch an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in (Name des Landes:)

Name des Schulbezirkes	Anzahl der abgehaltenen Sitzungen des Bezirksschulrathes	Geschäftsstücke in Schulsachen	Anzahl der Schulen	Anzahl der Schulclassen vorhandenen	Anzahl der Schulclassen inspicierten	Anzahl der abgehaltenen Inspectionstage	Inspectionsbefunde: sehr zufrieden	Inspectionsbefunde: zufrieden	Inspectionsbefunde: minder zufrieden	Inspectionsbefunde: nicht zufrieden	Anzahl der Kinder: schulpflichtigen	Anzahl der Kinder: schulbesuchenden	Anzahl der Kinder: den Schulbesuch vernachlässigenden	in %	Anzahl der Straffälle	zuerkannte Geldstrafen fl.	zuerkannte Geldstrafen kr.	zuerkannte Arreststrafen Tage	zuerkannte Arreststrafen Stunden	Name des k. k. Bezirksschulinspectors

LSR.-E. vom 17. November 1879, Z. 7425.

Aus Anlass vorgekommener Anfragen hat der leitende Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 3. November l. J., Z. 14795, eröffnet, dass in Betreff der Beurlaubung der Bezirksschulinspectoren die für Staatsbeamte überhaupt giltigen Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

In Fällen, wo durch eine solche Beurlaubung die Substituierung eines Bezirksschulinspectors erforderlich wird, hat statt des beurlaubten Bezirksschulinspectors dessen Stellvertreter die betreffende Quote des systematisierten Reisekosten- und Diätenpauschales zu beziehen.

Hievon wird der Bezirksschulrath zur Kenntnis und Darnachachtung verständigt.

M.=V. vom 19. October 1888, Z. 15493, betreffend die Auszahlung der Reisekosten und Diätenpauschalien der Bezirksschulinspectoren.

Aus Anlass eines speciellen Falles ordne ich an, dass die den Bezirksschulinspectoren bewilligten jährlichen Reisekosten und Diätenpauschalien in anticipativen Monatsquoten auszubezahlen sind.

Infolge dieser allgemeinen Anordnung, durch welche die betreffenden älteren an einzelne Landesschulbehörden gerichteten Erlässe außer Kraft treten, ist auch bei Beurlaubung von Bezirksschulinspectoren die nach dem hierämtlichen Erlasse vom 3. November 1879, Z. 14795*) dem Stellvertreter gebürende „betreffende Quote" monatlich, und zwar vom 1. des der Beurlaubung folgenden Monats anzuweisen.

γ) Ortsschulräthe.

Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 6. Juli 1872, Z. 13547, betreffend die Gewährung der Portofreiheit für die Correspondenzen und Sendungen der Ortsschulräthe.

Die Ortsschulräthe, welche zur Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen berufen sind, haben die im Artikel II, Abtheilung 8 und Artikel VII des Gesetzes vom 2. October 1865 normierte Portofreiheit für ihre ämtlichen Correspondenzen und Sendungen zu genießen.

Derlei Correspondenzen und Sendungen müssen jedoch auf der Adresse mit dem Namen und öffentlichen Charakter des Absenders und Empfängers, dann mit der Bezeichnung: „in Schulangelegenheiten" versehen sein.

LSR.=E. vom 18. December 1872, Z. 6425.

Es ist zur Kenntnis des Landesschulrathes gelangt, dass mehrere Ortsschulräthe nur selten oder gar nicht Sitzungen abhalten, wiewohl sich die Ortsschulräthe nach §. 11 des n.=ö. Schulaufsichts=Gesetzes vom 12. October 1870 wenigstens einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zu versammeln haben, und dass einzelne Ortsschulräthe zwar die vorgeschriebenen Sitzungen abhalten, den Lehrer aber dazu entweder gar nicht beiziehen oder dessen beschließende Stimme (§. 5 des Schulaufsichts=Gesetzes) nicht anerkennen.

Der Bezirksschulrath wird aufgefordert, diesen Übelstand, wo er sich vorfinden sollte, zu beheben, und namentlich sind die Lehrer darauf aufmerksam zu machen, dass es in ihrem eigenen und im Interesse der Schule liegt, die Ortsschulräthe in ihrer Wirksamkeit kräftig zu unterstützen.

Ebenso kommt es vor, dass Ortsschulräthe ungeachtet der Bestimmung des §. 7 ad 9 die jährlichen Voranschläge an die Gemeindevorstände nicht rechtzeitig abgeben, wodurch manche wichtigen Verfügungen verzögert oder gar unmöglich gemacht werden, da die Gemeindevertretungen bei ihren Präliminarien nicht die erforderlichen Positionen für die Schule einstellen, und demnach den Anforderungen der Schule nicht entsprechen können.

Den Ortsschulräthen wird daher die rechtzeitige Verfassung und Übergabe der jährlichen Voranschläge in Erinnerung zu bringen sein.

Auch ist mehrseitig darauf hingewiesen worden, dass manche Ortsschulaufseher in ihren Schulen einen Einfluss in didaktisch=pädagogischen Fragen geltend machen, wozu sie nach §. 14 des citierten Gesetzes nicht berechtigt sind, und wodurch Collisionen, Missmuth der Lehrer und andere Übelstände erwachsen.

Es sind demnach die Ortsschulaufseher dort, wo dieses der Fall ist, auf den ihnen zukommenden Wirkungskreis aufmerksam zu machen.

---

*) LSR.=E. vom 17. November 1879, Z. 7425.

Endlich ist dem Landesschulrathe bemerklich gemacht worden, dass es ungeachtet des im §. 41 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, enthaltenen Verbotes noch immer Lehrer gibt, welche den Messnerdienst versehen.

Der Bezirksschulrath wird demnach angewiesen, hierüber strenge zu invigilieren, im Falle des Vorkommens einer solchen Ungesetzlichkeit gegen die Schuldigen sofort die Erhebungen einzuleiten und das Resultat sodann zur h. o. Kenntnis zu bringen.

Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 24. Februar 1875, Z. 665, betreffend das Recursrecht der Ortsschulräthe.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus Anlass eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 3. Februar 1875, Z 17.329 dem k. k. Landesschulrathe eröffnet, dass den Ortsschulräthen, insofern dieselben zugleich als Schulconcurrenzausschüsse (§. 36 des Schulerrichtungsgesetzes vom 5. April 1870 und §. 7, al. 8 des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870) fungieren, das Recursrecht gegen Entscheidungen der Bezirksschulräthe nicht abgesprochen werden kann, da die Ortsschulräthe in dieser Eigenschaft als Vertreter der Schulerhalter auftreten.

Dieses wird zur Behebung vorkommender Zweifel über das Recursrecht der niederösterreichischen Ortsschulräthe hiermit bekanntgegeben.

LSR.-E. vom 28. Februar 1883, Z. 1356.

Die in einzelnen Fällen gemachte Wahrnehmung, dass der Schulleiter bei der Constituierung des Ortsschulrathes mitgestimmt hat, veranlasst den k. k. n.-ö. Landesschulrath, dem Bezirksschulrathe zur eigenen Darnachachtung und zur Verständigung aller Ortsschulräthe des Bezirkes zu eröffnen, dass der Schulleiter als solcher bei der Constituierung des Ortsschulrathes, d. i bei der Wahl der Functionäre desselben ein Stimmrecht nicht besitzt, da nach §. 10 des n.-ö. Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, der Vorsitzende des Ortsschulrathes und dessen Stellvertreter von den Mitgliedern des Ortsschulrathes aus ihrer Mitte (§. 4) zu wählen und nach §. 14 desselben Gesetzes der Ortsschulaufseher durch den Ortsschulrath aus seiner Mitte (§. 4) zu bestimmen ist, der Leiter der Schule jedoch durch das Gesetz nicht ausdrücklich als Mitglied des Ortsschulrathes erklärt wird, vielmehr nach §. 5 des Schulaufsichtsgesetzes den Verhandlungen des Ortsschulrathes nur beizuziehen ist.

LSR.-E. vom 13. Mai 1885, Z. 1306.

Nach dem Ergebnisse der mit h. o. Erlasse vom 1. October 1883, Z. 6421, eingeleiteten Erhebungen über den Vorgang bei den Wahlen in die Ortsschulräthe und bei der Constituierung der Ortsschulräthe findet der k. k. n.-ö. Landesschulrath Nachstehendes zu eröffnen:

1. Nach §. 3 des n.-ö. Schulaufsichts-Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, gilt die Wahl der Mitglieder der Ortsschulräthe für die Dauer von drei Jahren.

Rechtzeitig vor Ablauf der Functionsdauer der gewählten Mitglieder des Ortsschulrathes, somit ohne Rücksicht auf die Dauer der Amtsführung der Gemeindevertretung und auf den Zeitpunkt der Wahlen zur Neuconstituierung der Gemeindevertretung hat daher der Bezirksschulrath gemäß §. 22, P. 11, des Schulaufsichts-Gesetzes die Gemeindevertretungen zur Vornahme der Neuwahlen in den Ortsschulrath aufzufordern. Die Anordnung zur Vornahme dieser Neuwahlen ist nicht dem Ortsschulrathe oder den Gemeindevertretungen zu überlassen, sondern vom Bezirksschulrathe selbst zu treffen.

2. Nach rechtsgiltigem Abschlusse des Wahlverfahrens haben auf Berufung des an Jahren ältesten neugewählten Mitgliedes (§. 47 der Gemeindewahlordnung) die gewählten Ortsschulrathsmitglieder gemäß §. 10 des Schulaufsichts-Gesetzes die Constituierung des Ortsschulrathes vorzunehmen, worauf der Ortsschulrath in seiner neuen Zusammensetzung unverweilt seine Amtsthätigkeit fortzusetzen hat.

3. Da §. 3 des Schulaufsichts-Gesetzes rücksichtlich des Wahlkörpers, welcher die Wahl der zwei Ersatzmänner vorzunehmen hat, eine besondere Bestimmung nicht enthält, so hat auf die Wahl der Ersatzmänner die Anordnung desselben Paragraphes über die Wahl der Ortsschulrathsmitglieder selbst Anwendung zu finden. Wenn sonach derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile von Ortsgemeinden angehören, so ist die Wahl der Ersatzmänner nicht etwa von einer Versammlung aller Gemeindevertretungen, welchen Wahlkörper das Schulaufsichtsgesetz nicht kennt, sondern von den betheiligten Gemeindevertretungen für sich vorzunehmen, und es hat der Bezirksschulrath bei Bestimmung der Zahl der von jeder Gemeindevertretung zu wählenden Ortsschulrathsmitglieder zugleich die entsprechende Anordnung rücksichtlich der Wahl der zwei Ersatzmänner zu treffen.

4. Rücksichtlich des Stimmrechtes des Schulleiters bei der Wahl der Functionäre des Ortsschulrathes wird auf den h. o. Normal-Erlass vom 28. Februar 1883, Z. 1356, verwiesen.

---

b) Errichtung und Bau der Schulen, Abgrenzung der Schulsprengel.

1. LSR.-E. vom 6. November 1872, Z. 5081, an sämmtliche Bezirksschulräthe in N.-Ö., betreffend die Verständigung der staatlichen Sanitätspersonen bei Schulbauten.

Bevor der Landesschulrath in die Lage kommt, die bereits in Berathung stehenden Normen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und Schuleinrichtungen im Sinne des §. 16 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 34, zu erlassen, sieht sich derselbe zur Wahrung der sanitären Rücksichten für die Schuljugend bestimmt, anzuordnen, dass bei jedem Neu- und größeren Erweiterungsschulbaue, und zwar rücksichtlich der Volksschulen der k. k. Bezirksarzt, rücksichtlich der Staats- und Communal-Mittelschulen der Landes-Sanitätsrath vor Ertheilung der Baubewilligung um sein technisches Gutachten vom Standpunkte der Sanitätspflege unter Anschluss der Profilpläne und des Bauprogrammes anzugehen ist.

Hiervon wird der Bezirksschulrath zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

2. LSR.-V. vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, L. G. Bl. Nr. 6, über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen. *)

In Durchführung des §. 16 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, werden über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen folgende Bestimmungen erlassen:

Lage des Schulhauses.

§. 1. Der Platz, auf dem ein Schulhaus errichtet wird, soll womöglich in der Mitte des Schulsprengels liegen, er soll frei und trocken sein und sich nicht im Inundationsgebiete der Bäche und Flüsse oder in der Nähe vom Friedhofe, von stehenden Gewässern oder von Gewerbsanlagen befinden, welche übelriechende Ausdünstungen verbreiten oder wegen geräuschvollen Betriebes den Unterricht stören.

Der Platz muss hinreichende Größe haben für das Schulgebäude, für einen geschlossenen Turnraum und in Landgemeinden für eine Anlage zu landwirtschaftlichen Unterrichtszwecken (Schulgarten), sowie wenn möglich für einen Garten für den Leiter der Schule (Lehrergarten)

Wird das Schulhaus an einer stark befahrenen Straße gebaut, so ist der Garten zwischen Straße und Schulhaus zu legen.

---

*) Mit LSR.-E. vom 27. April 1877, Z. 2726, wurde die vorstehende LSR.-V. mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass nur diese, nicht aber die M.-V. vom 9. Juni 1873, Z. 4816, in Betreff der Schulbauten, zur Anwendung zu kommen hat. S. diese M.-V. unter „Schulgesundheitspflege".

Die definitive Wahl des Platzes kann erst dann erfolgen, nachdem das Gutachten des Amtsarztes in gesundheitspolizeilicher Beziehung eingeholt und die Genehmigung des Bezirksschulrathes ertheilt ist.

Das Schulgebäude im allgemeinen.

§. 2. Die Bauart des Schulgebäudes muss eine solide sein. Unter den Schulzimmern ist ein Keller im Flächenmaße derselben anzulegen. Das ebenerdige Geschoss muss wenigstens 0·8 Meter *) über das Straßenniveau erhöht werden. Schulzimmer, die unmittelbar ins Freie führen, sind unzulässig. Kein Schulzimmer darf mit einem Wohnraum in unmittelbarer Verbindung stehen. Für einen in Zukunft möglichen Zubau zur Schule soll Bedacht genommen werden.

Bei ebenerdigen Schulen ist es zu empfehlen, das Mauerwerk so stark zu machen, dass noch ein Stock aufgesetzt werden kann.

Das Schulgebäude darf nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen der Lehrer (§. 32 des n. ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 35) oder Schuldiener verwendet werden. Wenn dasselbe Gebäude auch noch zu anderen Zwecken der Gemeindeverwaltung benützt werden soll, so muss das eigentliche Schulhaus von dem anderen Gebäudetheile vollständig abgesondert sein, dass sie weder Eingänge, noch Treppen gemein haben.

§. 3. Die Hausthür und Hausflur, sowie die Gänge und Treppen müssen hell und lüftbar sein, die hinreichende Breite haben, und zwar die Hauptgänge nicht unter 2 Meter und die Treppen nicht unter 1·5 Meter. Die Treppen müssen entweder aus Stein oder aus Ziegeln mit Holzverkleidung hergestellt werden.

Die Steigung soll 0·135 bis 0·150 Meter betragen, der zugehörige Auftritt 0·34 bis 0·31 Meter messen.

Die von einem Stockwerke zum anderen führenden Treppen dürfen nicht in einem Laufe angelegt und nicht gewunden sein. Sie sind mit dazwischen liegenden Ruheplätzen zu versehen und womöglich in zwei oder drei Arme zu brechen. Wo die Treppe eine freie Seite hat, ist ein solides, hinreichend hohes dichtes Geländer mit Handgriff anzubringen und letzterers stets so zu gestalten, dass es von den Schülern nicht als Rutschbahn benützt werden kann. Für Scharreisen zur Reinigung der Fußbekleidung ist vor dem Eingange und vor jeder Schulzimmerthür zu sorgen.

§. 4. In größeren Schulgebäuden sind zur Unterbringung der Lehrmittelsammlungen (Bibliothek, physikalisches Cabinet und dergleichen) die nöthigen Localitäten, sowie ein zum Aufenthalte für die Lehrer bestimmtes Zimmer und die Kanzlei für den Oberlehrer oder Director in dem erforderlichen Ausmaße zu beschaffen.

Bei Schulbauten ist auf Errichtung von Kindergärten und Kinderbewahranstalten, jedoch nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Schulhause, Bedacht zu nehmen.

Schulzimmer.

§. 5. Die Größe des Schulzimmers, welches, wenn möglich, mit der Fensterseite nach Südosten gerichtet sein soll, ist von der Anzahl der Schüler abhängig, die jedoch nach §. 11 des Reichs-Volksschulgesetzes die Zahl 80 nicht überschreiten darf. Für jeden Schüler ist ein Flächenraum von 0·6 Quadratmeter erforderlich. Ferner muss das Schulzimmer den erforderlichen Flächenraum für die Unterrichts-Erfordernisse, für den Ofen sammt Zugehör, sowie für die Gänge besitzen. Die Höhe der Schulzimmer muss mindestens 3·2 Meter betragen. Der Gesammtluftraum für einen Schüler wird hiernach auf 3 Cubikmeter bestimmt. Die Länge der Schulzimmer soll außer bei Zeichensälen nicht mehr als 10 Meter betragen. Die Tiefe des Zimmers ist von der Fensterhöhe abhängig. Die Form der Schulzimmer bei kleineren Classen bis zu 40 Schülern soll sich der quadratischen möglichst nähern, sonst aber bezüglich der Zimmertiefe zur Zimmerlänge im Verhältnisse wie 3 : 5 stehen.

Der Fußboden muss eben und dicht sein. Fußböden aus hartem Holze sind den aus weichem Holze angefertigten vorzuziehen, die aus weichem Holze hergestellten Böden sollen jährlich mit heißem Leinöl getränkt werden.

---

*) 1 Meter = 3·1637 Wiener Fuß.

§. 6. Die Construction der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, dass das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert werde.

Der Anstrich der Wände muss einfärbig, licht, und zwar entweder von blaugrauer oder grünlichgrauer, giftfreier Farbe sein. Es ist zweckmäßig, die Wände auf 1 bis 1·5 Meter Höhe vom Fußboden herauf mit Holzgetäfel (Lambris) zu verkleiden und diese mit lichtem Ölfarben-Anstrich zu versehen.

Die Decke der Schulzimmer muss eben hergestellt werden, stuccaturt und von lichter Farbe sein.

Die Eingangsthür soll 0·95 Meter in ihrer lichten Weite und mindestens 2 Meter in ihrer lichten Höhe haben, und ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand zwischen der vordersten Schulbankreihe und der Kathederwand anzubringen.

Beleuchtung.

§. 7. Die Schulzimmer müssen ihr Licht durch Fenster, welche an einer der Langseiten angebracht sind, erhalten, und zwar so, dass es den Schülern von der linken Seite zukommt; an den übrigen drei Seiten dürfen in der Regel keine Fenster angebracht werden, oder wenn dennoch welche angebracht werden, müssen sie mit Fensterläden versehen werden.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnung eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens $^1/_6$ und, wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude und dergleichen beschränkt ist, bis zu $^1/_4$ der Fußbodenfläche betragen.

Die Brüstungshöhe der Fenster muss gleich sein mit der Höhe der Schulbänke. Die Fensterhöhe soll möglichst nahe an die Zimmerdecke reichen; auch sollen die Fenster weder gekuppelt, noch abgerundet, sondern viereckig sein. — Die Fensterpfeiler dürfen nicht breiter als 1·3 Meter sein. Bei bedeutender Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler nach innen entsprechend abzuschrägen.

Die oberen Flügel von mindestens zwei Fenstern in jedem Schulzimmer sollen, sofern sie nicht in einer anderen rationellen Weise zu Ventilationszwecken ausgenützt und eingerichtet werden, um horizontale — entgegengesetzte — Achsen drehbar und mit einer Vorrichtung versehen sein, dass das beliebige Öffnen und Schließen derselben von unten aus vorgenommen werden kann. Die Fenster müssen außerdem so construiert sein, dass sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und durch geeignete Feststellungs-Vorrichtungen offen gehalten werden können.

Das Durchsehen durch die unterste Partie der Fenster ist dort, wo es erforderlich, in einer geeigneten Weise, z. B. durch Anstrich der Fenstertafeln mit Zinkweiß, zu hindern.

§. 8. Zum Schutze gegen directes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectiertes Sonnenlicht sind in geeigneter Weise vertical bewegliche Vorhänge anzubringen. Die Vorhänge müssen das Fenster vollkommen decken und sind aus halbgebleichter Leinwand herzustellen.

Zur künstlichen Beleuchtung ist — wo es zu beschaffen ist — Leuchtgas zu verwenden, sonst Öl oder Petroleum in Hänge- oder Wandlampen, und zwar letzteres unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten. In beiden Fallen haben geeignete, die oberen Theile des Zimmers nicht zu sehr verdunkelnde Schirme in Anwendung zu kommen und ist für eine angemessene Anzahl und Vertheilung der Flammen Sorge zu tragen.

Heizung.

§. 9. Die Beheizung der Schulzimmer hat, wo eine Centralheizung nicht angelegt wird, durch zweckmäßige Mantelöfen oder durch analog wirkende Thonöfen bewirkt zu werden.

Der Feuerraum eiserner Öfen muss mit Ziegeln ausgefüttert sein.

Sollte der Mantel eines Mantelofens anstatt aus Mauerwerk oder gebranntem Thon aus Eisenblech hergestellt werden, so müsste er doppelte, wenigstens drei Centimeter von einander abstehende Wände erhalten. Die Heizvorrichtungen müssen hinreichend große, mit Rücksicht auf die Abkühlung des Raumes und die erforderliche

Erwärmung der bei dem Luftwechsel einströmenden frischen Luft bemessene Heizflächen erhalten. Ofenrohrklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden.

Ventilation.

§. 10. Außer der Lufterneuerung (Durchlüftung), welche mittelst Öffnen der Thüren und Fenster nach dem Unterrichte zu bewerkstelligen ist, muss für einen beständigen Luftwechsel in jedem Schulzimmer gesorgt werden.

Die diesen Luftwechsel vermittelnden Einrichtungen sollen so beschaffen sein, dass stetig frische, das heißt reine und im Winter angemessen erwärmte Luft in ausreichender Menge von außen in die Räume so eingeführt und die in denselben befindliche Luft so abgeführt werde, dass die Anwesenden von diesem Luftwechsel in keiner Weise unangenehm berührt oder gar gefährdet werden.

Im allgemeinen ist Folgendes festzuhalten:

Zur Erzielung des Luftwechsels während der Heizperiode muss der Mantelraum des Mantelofens an seinem unteren Ende durch einen hinreichend großen Canal mit der Außenluft in Verbindung gebracht werden können und muss ein verticaler vom Fußboden bis über das Dach emporgeführter Canal (Dachcanal) von entsprechendem Querschnitt an geeigneter Stelle — am besten in der Nähe des Mantelofens — angebracht und mit einer entsprechend großen Öffnung sowohl über dem Fußboden als unter der Decke versehen sein.

Zur Herbeiführung des Luftwechsels während der Jahreszeit, in welcher nicht geheizt wird, müssen mindestens in der Außenwand hinreichende Öffnungen unmittelbar über dem Fußboden und — wenn es mit Rücksicht auf die über die Einrichtung der oberen Fensterflügel im §. 7 enthaltene Bestimmung nothwendig sein sollte — unter der Decke angebracht werden.

Diese Öffnungen, sowie jene der früher erwähnten Canäle einschließlich der unteren Zimmeröffnung des Mantels, müssen durch Schieber oder Klappen verschließbar und respective regulierbar sein.

Die Einrichtungen für die Ventilation müssen in den Plänen vollständig eingezeichnet und ersichtlich sein.

Wasserversorgung.

§. 11. Jedes Schulhaus soll genügend mit gutem Trinkwasser versehen sein. Ist es möglich, gutes Quellenwasser mittelst einer Röhrenleitung dem Schulhause zuzuführen, so ist dies wohl das Beste. In diesem Falle sind die Pissräume mit fließendem Wasser zu versehen. Ist keine Wasserleitung anzubringen, so ist ein gedeckter Brunnen so anzulegen, dass er nicht in der unmittelbaren Nähe der Senk- oder Düngergrube sich befinde und dass jede Schädigung des Brunnens durch Infiltration beseitigt werde. Bei jeder Öffnung der Wasserleitung, sowie am Brunnen sollen Trinkgefäße vorhanden sein, für deren Reinhaltung zu sorgen ist. — Die Lage des Brunnens ist in den Bauplänen anzugeben.

Turnplatz.

§. 12. Jedes Schulhaus soll einen geschlossenen, heizbaren Turnraum von der erforderlichen Größe enthalten. Die Höhe desselben soll mindestens 4·4 Meter betragen, der Fußboden muss mit doppelten Brettern gedielt sein und kann gegen den Fußboden der anderen Räume tiefer gelegt werden.

Dem Bezirksschulrathe steht es frei, kleinere Gemeinden von der Verpflichtung der Erbauung eines geschlossenen Turnraumes zu entheben. — Der Turnplatz im Freien, der bei jeder Schule, welche einen geschlossenen Turnraum nicht hat, hergestellt werden muss, ist so anzulegen, dass er vom Schulhause übersehen werden kann, und ist, damit der Boden nach dem Regen rasch abtrocknen kann, mit Gefälle zu versehen und nach Bedürfnis mit Kies zu bedecken. Derselbe ist mit einer Hecke zu umgeben und an den Grenzen mit schattengebenden Bäumen zu bepflanzen.

Aborte.

§. 13. Die Aborte sind in der Regel entweder in einem Zubaue, welcher durch einen gedeckten Gang mit dem Schulhause in Verbindung steht, unterzubringen oder insoferne aus dem Hause zu rücken, dass sie sich in einem vollständigen Vorsprung befinden; bei der Wahl des Platzes ist auf die Richtung der herrschenden Winde Rücksicht zu nehmen. Wo die Aborte ausnahmsweise im Hause selbst angelegt werden müssen, sind doppelte, selbstzufallende Thüren und solche Vorrichtungen anzubringen, dass die Ausdünstungen sich so wenig als möglich in das Gebäude verbreiten können. Für den Lehrer ist ein besonderer Abort anzubringen. — In Orten, wo keine Unrathscanäle bestehen, ist sehr zu empfehlen, den Unrath in passend eingerichteten Tonnen (fosses mobiles) zu sammeln und für gewöhnlich täglich wegzuführen. Wenn eine Senkgrube angelegt wird, muss selbe so weit als möglich vom Schulhause mit hydraulischem Kalke und gutem Baumateriale gebaut werden und ist mit einem gut schließenden Deckel zu versehen, welcher mit einer Erdschichte von mindestens 0·5 Meter zu bedecken ist. Die Fallrohre sollen fraß- und frostfrei und so angelegt werden, dass die Wände des Hauses nicht inficiert werden können. Rohre von Steingut, hart gebranntem, innen glasiertem Thonzeug oder von Gusseisen sind empfehlenswert. Schläuche aus Holz sollen womöglich vermieden werden; sollten sie aus Ersparungsrücksichten in Anwendung kommen, so sind selbe von allen Seiten mit heißem Theer anzustreichen. Die Fallrohre sind mit ihrem vollen Querschnitte bis über den Dachfirst fortzuführen. Die Aborte sollen, wo nur immer thunlich, eine dauerhafte und gut functionierende Wasser-Closeteinrichtung erhalten.

Die Abortsitze (Spiegel) sollen dem Alter der Benützenden angemessen — also nicht übergroße — Öffnungen erhalten und in einer entsprechenden Höhe von 0·30 bis 0·45 Meter angebracht werden.

In jedem Sitzraume ist nur ein Spiegel anzubringen. Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0·8 Meter, ihre Länge 1·4 Meter betragen. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind bis zur Decke zu führen und aus Ziegeln herzustellen. Die Sitzräume sind von außen je mit verschiedenen Schlüsseln, von innen mit Haken oder leicht beweglichen Riegeln verschließbar zu machen. Für jede Schulclasse, in der sich Kinder einerlei Geschlechtes befinden, ist mindestens ein Sitzraum, für jede gemischte Schulclasse dagegen für jedes Geschlecht je ein Sitzraum zu bauen. Die Sitzräume für Knaben und Mädchen in gemischten Schulen sind, wenn nicht räumlich getrennte Aborte angebracht werden können, so anzulegen, dass die Zu- und Eingänge zu diesen Haupteingängen möglichst von einander getrennt sind. Für die Knaben einer Schule ist — in jeder Etage — ein besonderer Pissraum erforderlich. Die Wand, gegen welche gepisst wird, soll vollkommen glatt und bis auf 1·5 Meter über dem Boden, sowie der Fußboden des Pissraumes aus einem wasserdichten Materiale hergestellt werden. Die Rinne soll in den gegen dieselbe geneigten Boden eingelassen angebracht werden. Aborte und Pissräume müssen ventilierbar sein und von den Gängen und dergleichen durch einen entsprechenden gut ventilierten Vorraum getrennt werden. Alle Aborträume müssen sehr hell gemacht werden, hell getüncht werden und sollen wenn möglich auf 2 Meter Höhe mit glasierten Thonkacheln oder dergleichen verkleidete Wände erhalten.

Die Thüren der Aborte sind mit einer gewellten Glastafel und mit einem bleifreien Anstrich zu versehen. Der Fußboden der Aborte und deren Vorräume soll aus einem harten und undurchlässigen Materiale (Cement-Steinplatten und dergleichen) hergestellt werden.

Einrichtungsstücke.

§. 14. 1. Die Schulbänke müssen der Größe der Schüler entsprechend sein, und jede Schule muss mit Bänken von mindestens dreierlei Größen in hinreichender Menge versehen sein.

2. Jede Bank muss so eingerichtet sein, dass bequemes Schreiben bei sanfter Beugung des Körpers nach vorne, sowie das Stehen in derselben möglich ist. An jeder Bank hat eine zweckmäßige Rücklehne vorhanden zu sein.

3. Das Sitzbrett ist nach vorne abzurunden und nach rückwärts leicht auszuschweifen. Dasselbe hat eine Breite von 23 bis 28 Centimeter zu erhalten und ist in einer solchen Höhe anzubringen, dass, während die Fußsohle vollständig auf dem Boden aufsteht, Oberschenkel und Unterschenkel des Kindes nahezu einen rechten Winkel bilden, was ungefähr einer Höhe von 31 bis 41 Centimeter entspricht.

4. Die Breite der Tischplatte muss 38 bis 45 Centimeter betragen und hat eine Neigung von 4 bis 5 Centimeter zu erhalten. An der höheren Kante ist dieselbe mit einer schmalen Vertiefung zum Hineinlegen der Griffel, Federn &c. zu versehen.

5. Alle Kanten an jeder Schulbank sind abzurunden.

6. Die Tintengläser sind in die Bank einzulassen und mit einem Verschluss zu versehen.

7. Jedem Schüler sind von der Banklänge 50 bis 60 Centimeter zuzuweisen.

8. Die Schulbänke sind so aufzustellen, dass alle Schüler gut auf den Lehrer und die Tafel schauen können, der Lehrer aber die Disciplin gut erhalten und leicht zu den einzelnen Schülern gelangen kann.

9. Jedes Schulzimmer ist außer den erforderlichen Schulbänken mit mindestens einem Kasten zur Aufbewahrung der Lehrmittel, zwei Schultafeln, einem Lehrertisch, zwei Stühlen, einem Waschkasten und den erforderlichen Kleiderrechen zu versehen.

10. Die Lehrzimmer für weibliche Arbeiten sind, wo es die Verhältnisse gestatten, mit Pulten für jede einzelne Schülerin oder doch mit horizontalen Tischen und Einzelsitzen mit Rücklehne einzurichten. Tische und Sitze müssen den Körperverhältnissen der Schülerinnen angepasst sein. Auch sollen in jedem solchen Schulzimmer Kästen zur Aufbewahrung der Vorlagen, des Materiales und der jeweiligen Arbeiten vorhanden sein.

11. Zeichensäle sind stets mit Einzelsitzen zu versehen.

12. Der Turnraum oder der Turnplatz ist mit den erforderlichen Turngeräthen zu versehen.

§. 15. Bei Schulneubauten und bei Neuherstellung von Einrichtungsstücken tritt diese Verordnung mit dem Tage ihrer Kundmachung in volle Wirksamkeit.

Bei Erneuerungs- und Erweiterungsbauten bestehender Schulgebäude ist dieser nach Möglichkeit zu entsprechen.

Vorhandene unzweckmäßige Schulbänke und Einrichtungsstücke sind im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung allmählich abzuändern und zu ergänzen.

§. 16. Die Orts- und Bezirksschulräthe, sowie die k. k. Bezirksschulinspectoren haben über genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

LSR.-E. vom 22. December 1875, Z. 7808.

Aus Anlass eines besonderen Falles hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 30. November 1875, Z. 16887, anher bedeutet, dass die Bewilligung zur Errichtung einer allgemeinen Volksschule nicht lediglich auf das vom Bezirksschulrathe befürwortete Ansuchen der betreffenden Gemeinden, sondern auf Grund einer in Gemäßheit des §. 7 des niederösterreichischen Schulerrichtungs-Gesetzes vom 5. April 1870, Nr. 34, zu pflegenden commissionellen Erhebung ertheilt werden solle, und dass in künftigen derartigen Fällen genau nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen sei.

Hiervon wird der Bezirksschulrath zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntnis gesetzt. (Für alle Land.-B. S. R.)

M.-E. vom 27. Juli 1878, Z. 12123, betreffend Anordnungen gegen die Überbürdung der Gemeinden durch Schulbauten.

Aus einer großen Anzahl von Recursen, Beschwerden und Ansuchen um Unterstützungen habe ich ersehen, dass bei der Durchführung der Normen für den Bau und für die Einrichtung von Volksschulhäusern nicht überall mit der nöthigen Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der betreffenden Schulgemeinden vorgegangen wird.

Um nun jede Überbürdung der Gemeinden hintanzuhalten, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

Wo ein sonst in gutem Bauzustande befindliches, oder mit geringen Mitteln zu restaurierendes und nicht ganz sanitätswidriges Schulhaus vorhanden ist, soll deshalb, weil die Breite der Stiege oder die Höhe und das Ausmaß der Schulzimmer den bestehenden Normen nicht vollkommen entspricht, oder nicht die nöthige Anzahl Schulzimmer vorhanden ist, oder endlich die Ebenerd-Localitäten nicht vollkommen trocken erscheinen, nicht sogleich ein Neu- oder Umbau der Schule gefordert werden. Es wird vielmehr dem Übelstande einer zu geringen Höhe oder eines unzulänglichen Ausmaßes der Schulzimmer durch die Herstellung einer billigen Ventilation (etwa in den Fenstern), dem Abgange der nöthigen Anzahl Schulzimmer aber durch einen Anbau und die Adaptierung vorhandener Räumlichkeiten, und, wo dies nicht möglich, durch Mietung entsprechender Localitäten in der Nachbarschaft abzuhelfen sein, während der Feuchtigkeit durch Abschlagung des Mörtels und Anbringung einer Dachziegel-Verschalung mit einem dünnen, guten, aber nicht hydraulischen Verputz im Innern der Räume und Abgrabung des anliegenden Erdreiches oder Ziehung eines sogenannten englischen Licht- und Luftgrabens von außen, zu steuern ist.

Wo gar kein Schulhaus vorhanden ist oder das bestehende wegen seines schlechten Bauzustandes oder seiner sanitätswidrigen Anlage nicht mehr benützt werden kann, soll, insolange die Schulgemeinde nicht in der Lage ist, ohne drückende Schulden und unerschwingliche Zuschläge einen entsprechenden Neu- oder Umbau der Schule auszuführen, dem dringendsten Bedürfnisse durch Mietung und Adaptierung eines vorhandenen Gebäudes, und wo dies nicht angeht, durch Herstellung eines provisorischen Holzbaues begegnet werden, welcher, wie die Erfahrungen in Schweden und Norwegen zeigen, wenn er gut und sorgfältig ausgeführt wird, Jahrhunderte dauert und sich namentlich für arme Gebirgsgemeinden empfiehlt.

Überhaupt soll stets mit möglichster Schonung der Concurrenz vorgegangen, und wo ein Neu-, Zu- oder Umbau unvermeidlich, derselbe ohne Schädigung der Solidität und Zweckmäßigkeit in der einfachsten und billigsten Weise ausgeführt werden; auch sind den Gemeinden, falls sie durch anderweitige Auslagen in Anspruch genommen sind, überall längere Fristen zur Ausführung der ihnen aufgetragenen Schulbaulichkeiten zu gewähren.

Diese Andeutungen wolle die k. k. Landesschulbehörde nicht nur den Bezirksschulräthen zur Darnachachtung mittheilen, sondern auch bei allen ihrer Entscheidung unterbreiteten Fällen im Auge behalten.

LSR.-E. vom 4. November 1881, Z. 7565.

Der k. k. Landesschulrath sieht sich durch die in der Sitzung des n.-ö. Landtages vom 18. October 1881 vorgekommene Debatte in Betreff der Schulbauten und den bezüglichen Beschluss des Landtages, dass den Schulbehörden bei Anordnung von Schulbauten die eingehendste Rücksicht auf die finanzielle Lage der betreffenden Gemeinden empfohlen werde, veranlasst, mit Berufung auf den §. 35 des n.-ö. Schulaufsichtsgesetzes und unter ausdrücklicher Wahrung der im §. 22 des citierten Gesetzes dem Bezirksschulrath eingeräumten Competenz zu verfügen, dass in jenen Fällen, wo es sich bei vorkommenden Weigerungen der Gemeinden um eine Anordnung zur Vornahme von Schulbauten (Neu- und größeren Erweiterungsbauten) handelt, die betreffenden Acten vor der Entscheidung des Bezirksschulrathes dem Landesschulrathe, und zwar unter Darlegung der Vermögensverhältnisse der Schulgemeinde, welche der Bau angeht, zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

LSR.-E. vom 24. September 1883, Z. 4856.

Nach §. 9 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, ist das Land Niederösterreich behufs der Einschulung zu den allgemeinen öffentlichen Volksschulen in Schulsprengel einzutheilen.

Die Abgrenzung der Schulsprengel bildet die Grundlage aller Entscheidungen in Betreff der Bestreitung des Aufwandes für die allgemeinen öffentlichen Volksschulen, wie auch rücksichtlich der Bildung und Zusammensetzung der Ortsschulräthe.

Es ist daher unerlässlich, dass die Grenzen jedes Schulsprengels in einer jeden Zweifel und jede Unsicherheit ausschließenden Weise bestimmt werden. Die Umschreibung der Grenzen der Schulsprengel bietet besondere Schwierigkeiten, muss

aber gerade deshalb mit um so größerer Genauigkeit und Vollständigkeit erfolgen, wenn der Umfang der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde nicht zusammenfallen, vielmehr Ortsgemeinden unter mehrere Schulgemeinden getheilt werden.

Nach Inhalt der in Abschrift angeschlossenen Zuschrift des n.-ö. Landesausschusses vom 20. Juli 1883, Z. 14370, gibt jedoch die Art, in welcher die Grenzen der Schulsprengel festgestellt wurden, bedauerlicherweise zu ernsten Klagen Anlass.

Der k. k. n.-ö. Landesschulrath findet sich daher bestimmt, den Land-Bezirksschulrath aufzufordern, sofort eine Revision der Bildung der Schulsprengel in Angriff zu nehmen und für jeden Schulsprengel die Grenzen auf der Mappe genau zu bestimmen und zu ziehen.

Es ist zu wünschen, dass die Berichtigung der Schulsprengelgrenzen mindestens innerhalb eines Jahres durchgeführt werde.

Damit der k. k. n.-ö. Landesschulrath von den Modalitäten der Vollziehung dieses Auftrages genaue Kenntnis erlange, hat der Land-Bezirksschulrath, sobald die Grenzregulierung mehrerer Schulsprengel, rücksichtlich deren besondere Schwierigkeiten obwalten, durchgeführt ist, unter Vorlage des gesammten Actenmateriales einen das eingehaltene Verfahren eingehend darlegenden Bericht, und zwar spätestens bis Ende 1883, zu erstatten. (Für alle Land-B. S. R.)

LSR.-E. vom 13. Mai 1885, Z. 3415.

Gemäß §. 22, al. 1, und Punkt 4 des n.-ö. Schulaufsichts-Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, und §. 51 der h. Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, A, über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, kommt es den Bezirksschulräthen zu, über Schulbaulichkeiten, d. i. darüber, ob und in welchem Maße ein Schulbau von den eine Schulgemeinde bildenden Ortsgemeinden auszuführen ist, in erster Instanz zu entscheiden, insoferne nicht der Gegenstand höheren Behörden vorbehalten oder besonderen Behörden zugewiesen ist.

Da nun nach §. 22, P. 4, des Schulaufsichts-Gesetzes rücksichtlich der Regulierung und Erweiterung der bestehenden, sowie rücksichtlich der Errichtung neuer Volksschulen der Bezirksschulrath nur die Vorverhandlungen zu leiten hat, die Entscheidung in diesen Angelegenheiten sonach vom k. k. Landesschulrathe in erster Instanz zu fällen ist, so ergibt sich aus den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen die Folgerung, dass vom Bezirksschulrathe die Entscheidung über Schulbauten, oder überhaupt über die Beschaffung von Localitäten, welche durch eine Regulierung und Erweiterung bestehender, sowie durch Errichtung neuer Schulen erforderlich werden, erst dann gefällt werden kann, wenn über die Voraussetzung der Localitätenfrage, sonach über die Regulierung und Erweiterung bestehender, sowie über die Errichtung neuer Schulen schon in rechtskräftiger Weise entschieden worden ist.

Hierdurch wird nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern es liegt vielmehr im Sinne des h. o. Normal-Erlasses vom 4. November 1881, Z. 7565, dass bei den Verhandlungen wegen Regulierung und Erweiterung bestehender, sowie wegen Errichtnng neuer Schulen sofort auch über die Beschaffung der erforderlichen Localitäten Erhebungen gepflogen und über das Ergebnis derselben, insbesondere über die Höhe des hierdurch bedingten Aufwandes unter Darlegung der Vermögensverhältnisse der eingeschulten Ortsgemeinden eingehend Bericht erstattet wird.

Der Bezirksschulrath wird sonach aufgefordert, diese Gesichtspunkte über die Abgrenzung des Wirkungskreises, sowie über die Reihenfolge der Entscheidungen in Betreff der Schul-Errichtungen und Erweiterungen sich stets gegenwärtig zu halten und an die Ortsgemeinden, beziehungsweise Ortsschulräthe verbindende Aufforderungen rücksichtlich der Beistellung der erforderlichen Schullocalitäten nicht früher zu richten, als bis über die nothwendigen Voraussetzungen der Localitätenfrage eine rechtskräftige Entscheidung vom k. k. n.-ö. Landesschulrathe, beziehungsweise vom h. k. k. Ministerium f. C. u. U. gefällt worden ist. (Für alle Land-B. S. R.)

LSR.-E. vom 27. Mai 1885, Z. 3974 ex 1884.

Aus Anlass der mit h. o. Erlasse vom 24. September 1883, Z. 4856, angeordneten Revision der Schulsprengelgrenzen sind über mehrere principielle Punkte dieser Angelegenheit Anfragen gestellt worden. Der k. k. n.-ö. Landesschulrath

findet sich sonach zur Erzielung eines vollkommen gesetzmäßigen und gleichförmigen Vorganges rücksichtlich der Bildung der Schulsprengel und rücksichtlich der Festsetzung der Schulsprengelgrenzen bestimmt, dem Bezirksschulrathe Nachstehendes zu eröffnen:

1. Die Eintheilung des Landes in Schulsprengel und die Festsetzung der Schulsprengelgrenzen obliegt dem Bezirksschulrathe (§. 55 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34; §. 22, Punkt 1 und 4 des n.-ö. Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51) und ist daher keinesfalls dem Ortsschulrathe zu überlassen, welcher sich vielmehr bei seinen Functionen als Concurrenzausschuss (§. 36 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, §. 8 des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51 und §§. 12 bis 16, dann §. 8 des n.-ö. Landesgesetzes vom 12. April 1864, L. G. Bl. Nr. 6, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen) auf die rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksschulrathes über die Zuschulung stützen muss. Die Revision der Schulsprengelgrenzen ist daher in der Art vorzunehmen, dass rücksichtlich aller Schulsprengel, deren Grenzen bisher gar nicht oder nicht vollkommen bestimmt und klar, u. zw. vom Bezirksschulrathe selbst festgestellt wurden, nunmehr Umfang und Grenzen vom Bezirksschulrathe genau bestimmt werden.

Bei Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse kann und soll selbstverständlich die Mitwirkung des Ortsschulrathes in Anspruch genommen werden. Die Angaben der Ortsschulräthe sind aber einer angemessenen Prüfung zu unterziehen. Keinesfalls darf der Bezirksschulrath sich damit begnügen, den Bericht des Ortsschulrathes über den Umfang des Schulsprengels lediglich zur Kenntnis zu nehmen; es soll vielmehr für jeden Schulsprengel eine ausdrückliche Entscheidung des Bezirksschulrathes vorliegen

Im allgemeinen wird es sich empfehlen, bei der erst jetzt vorzunehmenden Festsetzung der Schulsprengelgrenzen an dem Bestehenden festzuhalten, damit die Schulconcurrenzverhältnisse nicht in unliebsame Verwirrung gebracht werden. Allein es ist nicht ausgeschlossen, dass hierbei auch Umschulungen stattfinden, wenn sich dies als zweckmäßig und den Anordnungen des Gesetzes entsprechend darstellt und wenn nicht gerade Concurrenzverhandlungen schweben.

Aus §. 22, Punkt 1 und 4 des Schulaufsichtsgesetzes, kann der Bezirksschulrath die Befugnis für sich ableiten, Umschulungen nicht bloß auf Ansuchen der Betheiligten, sondern nach Erfordernis auch von Amtswegen vorzunehmen; nur wird selbstverständlich, insbesondere im letzteren Falle, in welchem mit erhöhter Umsicht und Vorsicht vorzugehen ist, den Interessenten ihr Beschwerderecht im gesetzlichen Instanzenzug entsprechend gewahrt werden müssen.

2. Die Eintheilung des Landes in die einzelnen Schulsprengel hat den doppelten Zweck, die Ortsgemeinden zu bezeichnen, welche nach §. 34 des Schulerrichtungsgesetzes für die betreffende Schule concurrenzpflichtig erscheinen und allen schulpflichtigen Kindern die Aufnahme in eine bestimmte Schule zu sichern (§§. 9 und 10 des Schulerrichtungsgesetzes). Allerdings ist zur Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile zur Schule der benachbarten Gemeinde gesetzlich statthaft. Da aber nach dem Gesetze bei der Abgrenzung der Schulsprengel in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete einzuhalten sind und da die Fällung und die Execution der Entscheidungen über die Schullast umso verwickelter und schwieriger wird, je mehr einzelne Gemeinden concurrieren, so empfiehlt es sich, die Ortsgemeinden bei den Einschulungen nicht in zu viele und in zu kleine Theile zu zersplittern, vielmehr wenigstens die Katastralgemeinden ohne zwingende Gründe nicht weiter zu theilen, für einzelne Kinder aber, welche zu einer außerhalb des Schulsprengels ihres Wohnortes liegenden Schule einen näheren oder besseren Weg haben, unter Beachtung des §. 11 des Schulerrichtungsgesetzes die Aufnahme in diese Schule ohne eine förmliche Zuschulung des betreffenden Territoriums zu ermöglichen.

3. Den Gegenstand der Zuschulung bilden weder die Steuerträger, noch die schulpflichtigen Kinder, sondern das Territorium; es ist daher der ganze Schulbezirk in die Schulsprengel so einzutheilen, dass rücksichtlich des kleinsten Grundstückes, ins-

besondere rücksichtlich der zu Häusern gehörigen Grundstücke, keinerlei Zweifel über die Zuschulung besteht.

Die Entscheidungen über Bildung der Schulsprengel und über die Festsetzung der Schulsprengelgrenzen haben sonach zu enthalten:

a) Die Angabe der zugeschulten Ortsgemeinden;

b) bei jeder Ortsgemeinde die Angabe der zugeschulten Katastralgemeinden;

c) bei jeder Katastralgemeinde die genaueste und vollständigste Angabe aller zugeschulten Katastralparcellen.

Die Angabe einzelner Katastralparcellen kann entfallen, wenn eine Theilung der Katastralgemeinde nicht stattfindet, in welchem Falle jedoch ausdrücklich anzugeben ist, dass die ganze Katastralgemeinde zugeschult wird. Dagegen ist die Angabe der zu jeder Ortsgemeinde gehörigen Katastralgemeinden auch in dem Falle erwünscht, wenn die Grenzen der Orts- und Katastralgemeinden mit jenen des Schulsprengels zusammenfallen.

Zur Evidenzhaltung der Bildung der Schulsprengel ist es empfehlenswert, für jeden Schulbezirk zwei Verzeichnisse anzufertigen, von welchen das Eine die Schulgemeinden mit Angabe der zugeschulten Ortsgemeinden oder Theile von Ortsgemeinden, das Andere die Ortsgemeinden mit Angabe ihrer Eintheilung in die Schulsprengel zu enthalten hat.

Während einerseits die genauere Angabe auch des kleinsten Theiles einer Katastralgemeinde sowohl für die Sicherung der Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in eine bestimmte Schule, als auch für die den autonomen Organen überlassene Auftheilung der Schulauslagen innerhalb der einzelnen Ortsgemeinden von besonderer Wichtigkeit ist, so ist anderseits wegen der von den staatlichen Behörden zu fällenden und zu exequierenden Entscheidungen über die Schulconcurrenz auf die genaueste Angabe der Ortsgemeinden, welche ganz oder zum Theile zugeschult sind, das größte Gewicht zu legen, wobei dem Bezirksschulrathe der mit h. o. Erlasse vom 5. März 1879, Z. 2512, intimierte Erlass des hohen k. k. Ministeriums f. C. u. U. vom 10. April 1879, Z. 4139, in Erinnerung gebracht wird.

4. Die Festsetzung der Schulsprengelgrenzen ist sowohl dem Ortsschulrathe als auch allen zu dem bestimmten Schulsprengel ganz oder zum Theile zugeschulten Ortsgemeinden eventuell bei Änderungen der Zuschulungsverhältnisse unter Offenhaltung des Recurses — und wenn dies als zweckdienlich erkannt wird — auch den k. k. Steuerämtern mitzutheilen.

5. Die Einzeichnung der Schulsprengelgrenzen in Copien der Katastralmappen wird vom Gesetze nicht gefordert, ist aber immerhin sehr wünschenswert und kann keine Schwierigkeiten bieten, wenn die Beschreibung der Bildung des Schulsprengels und die Bestimmung der Schulsprengelgrenzen mit der geforderten Genauigkeit erfolgt. Wegen der Beschaffung der Mappencopien und wegen Einzeichnung der Schulsprengelgrenzen hätte sich der Bezirksschulrath an das k. k. Steueramt, an einen Vermessungsbeamten oder an das n.-ö. Katastralmappenarchiv zu wenden.

Der k. k n.-ö. Landesschulrath gestattet im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse zunächst im Principe, dass die für Einzeichnung der Schulsprengelgrenzen in Mappencopien erwachsenden Auslagen aus dem Bezirksschulfond bestritten werden. Doch ist über die Höhe der Auslagen und über die Art ihrer Bedeckung vorher Bericht und Antrag zu erstatten. (Für alle Land-B. S. R.)

LSR.-E. vom 22. Juni 1885, Z. 3158.

Laut Zuschrift der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. April 1885, Z. 17328, hat das h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium f. C. u. U. mit Erlass vom 5. April 1885, Z. 5006, aus Anlass eines speciellen Falles in einer Schulbau-Angelegenheit darauf verwiesen, dass gemäß §. 22, al. 2, und §. 35, al. 2, des n.-ö. Schulaufsichts-Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, die Schulbehörden darüber zu wachen haben, dass bei dem Baue eines Schulhauses den Anordnungen der §§ 13 und 15 des Schulaufsichtsgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, entsprochen wird.

Insbesondere hat das h. k. k Ministerium die Schulbehörden als berufen bezeichnet, die mit dem Erlasse des h. k. k. Ministeriums f. C. u. U. vom 6. Juni

1874, Z. 2593, zur Kenntnis genommene Verordnung des k. k. Landesschulrathes vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, welche auf Grund des §. 16 des Schulerrichtungs-Gesetzes die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile enthält, handzuhaben, und Punkt 4 des §. 22 des Schulaufsichts-Gesetzes hervorgehoben, wodurch dem Bezirksschulrathe ausdrücklich die Oberaufsicht über Schulbauten eingeräumt ist, sowie schließlich erklärt, dass sich aus diesen Normen und der Natur der Sache der leitende Grundsatz ergibt, dass die Beurtheilung der Zulässigkeit und Ausführbarkeit eines Schulhausprojectes in Bezug auf den Schulzweck einzig und allein den Schulbehörden zukommt, und sonach bei der Verhandlung und Entscheidung einer Schulbau-Angelegenheit, insoferne es sich um Wahrung des öffentlichen Schulinteresses handelt, die Schulbehörden competent sind.

Hiervon wird der Bezirksschulrath zur Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntnis gesetzt, dass zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, sowie zur Vermeidung unnöthigen Mehraufwandes, welcher aus einer getrennten Procedur der politischen Baubehörden und der Schulbehörden den Betheiligten erwachsen würde, es sich empfiehlt, in Schulbauangelegenheiten im Einvernehmen mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft das Amt zu handeln. (Für alle Land-B. S. R.)

LSR.-E. vom 7. November 1888, Z. 8085.

Von Seite eines Bezirksschulrathes wurde der Antrag auf Erlassung einer allgemeinen Vorschrift gestellt, nach welcher bei allen Gemeinden für die Sicherheit der Schulhäuser auf die Anbringung von Blitzableitern auf allen Schulgebäuden zu dringen wäre.

Auf Grund der diesfalls gepflogenen Erhebungen und eingeholten Äußerungen findet sich der k. k. n.-ö. Landesschulrath zwar nicht veranlasst, diesfalls eine allgemein bindende Norm zu erlassen, doch muss die Anbringung von Blitzableitern an Schulgebäuden überhaupt und namentlich an solchen, welche wegen ihrer Ausdehnung oder Lage einer erhöhten Blitzgefahr ausgesetzt sind, als zweckmäßig und wünschenswert erklärt werden.

Es bleibt daher dem Ermessen des Bezirksschulrathes überlassen, schon gegenwärtig die Frage der Anbringung von Blitzableitern auf schon gegenwärtig bestehenden Schulgebäuden anzuregen, oder eine bezügliche Einflussnahme auf neu zu erbauende Schulgebäude zu beschränken.

Bei Anbringung von Blitzableitern wird aber in jedem Falle für die entsprechende Instandhaltung derselben Sorge zu tragen sein, weil sonst eine schädigende Wirkung derselben zu befürchten wäre.

Hiervon wird der Bezirksschulrath zur Benehmungswissenschaft in die Kenntnis gesetzt.

---

c) Schul-Gesundheitspflege.

M.-E. vom 9. Juni 1873, Z. 4816, betreffend die Feststellung der Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen.

Zur vollständigen Durchführung der neuen Volksschulgesetze ist unter anderem noch nothwendig, über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser, dann in Verbindung damit auch bezüglich der in den Schulen bisher so wenig beachteten Schulgesundheitspflege geeignete Anordnungen zu treffen, um die in den Schulerrichtungsgesetzen, beziehungsweise in der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 enthaltenen wenigen Normen hierüber nach dem thatsächlich vorhandenen Bedürfnisse zu ergänzen.

Da eine Generalisierung der diesbezüglichen Normen theils durch die Verschiedenheit der Schulentwicklung und selbst der klimatischen Verhältnisse, theils auch durch einzelne Verschiedenheiten in den Competenzbestimmungen der betreffenden Landesschulgesetze behindert ist, muss diese Angelegenheit abgesondert für jedes Land

behandelt und der endgiltigen Erledigung zugeführt werden. Um dies möglichst zu fördern und in den wesentlichen Bestimmungen die thunlichste Übereinstimmung herbeizuführen, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die beiliegende Verordnung entworfen.

Indem ich diesen Entwurf nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zur Grundlage für die weiteren Verhandlungen im Gegenstande bestimme, finde ich zugleich anzuordnen, dass die darin hinsichtlich der Schulgesundheitspflege enthaltenen Bestimmungen in allen Ländern sofort und auf so lange provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben, bis hierüber für jedes einzelne Land die endgiltige Ministerial-Verordnung erlassen sein wird; weshalb ich es auch den Landesschulbehörden zur Pflicht mache, die Durchführung dieser Bestimmungen bei den bestehenden Volks- und Bürgerschulen schleunigst zu veranlassen und strengstens zu überwachen. Zu diesem Ende wird der Verordnungsentwurf auch durch das Ministerial-Verordnungsblatt verlautbart

Die weitere Verhandlung hat darin zu bestehen, dass die Landesschulbehörde mit Benützung ihrer eigenen Vorarbeiten, die ich bereits mit dem Erlasse vom 2. März 1871, Z. 12.319, angeordnet hatte, den hierortigen Verordnungsentwurf schleunigst in collegialische Berathung zieht, denselben den Schulverhältnissen ihres Verwaltungsgebietes anpasst, die für dasselbe als nothwendig erkannten Änderungen in einem Exemplare linksseitig ersichtlich macht und mir das Operat zur endgiltigen Schlussfassung vorlegt. Hieran knüpfe ich die besondere Aufforderung, den Vorgang, welcher in Bezug auf Schulbauten im Verwaltungsgebiete künftig beobachtet werden soll, bis ins Detail zu normieren und die Competenzen mit Berücksichtigung der bestehenden Normen genau zu fixieren, überdies auch in Erwägung zu ziehen, ob der für das Land zu erlassenden Verordnung nicht sofort auch Normalbaupläne für Schulhäuser und Abbildungen zweckmäßiger Schultafeln, Schultische, Schulbänke u dgl., wofür sogleich zu sorgen wäre, beigelegt werden sollten.

Wo bezüglich dieses Gegenstandes ein Einvernehmen mit dem Landesausschusse ausdrücklich vorgeschrieben ist oder überhaupt als erforderlich oder erwünscht erkannt wird, ist solches im geeigneten Zeitpunkte und jedenfalls vor der Einsendung des Operates an mich zu pflegen.

Verordnung. *)

Temperatur der Schullocale.

§. 21. In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer 1·2 bis 1·5 Meter über dem Boden aufzuhängen, und zwar an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist.

Die Temperatur soll während der ganzen Schulzeit der Regel nach 14—15° R. nicht übersteigen.

Bei einer Temperatur im Schulzimmer unter 13° R. muss ohne Rücksicht auf die Jahreszeit geheizt werden.

Der Lehrer muss sofort für Abhilfe sorgen, wenn die Schüler über zu starke Hitze oder Kälte sich beklagen. Die subjectiven Empfindungen des Lehrers dürfen niemals maßgebend für die Temperatur des Schulzimmers sein.

Lüften der Schullocale.

§. 22. Auf den richtigen Gebrauch der Ventilationseinrichtungen (§. 12) hat der Lehrer sein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Lüftung mittelst Öffnens der Fenster und Thüren muss, und zwar auch im Winter sowohl in den Zwischenpausen (§. 23 der Schul- und Unterrichtsordnung) als nach dem Schlusse der Schulstunden vorgenommen werden.

---

*) Die §§. 1—21 entfallen im Hinblicke auf die Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 3. Jänner 1874, Z. 3145 (Seite 125).

Reinhaltung der Schullocale.

§. 23. Schulzimmer, Treppen und Gänge sollen in der Regel täglich von Schmutz und Staub sorgfältig gereinigt und während des Schuljahres wenigstens viermal, nach Bedürfnis, und wo immer möglich, auch öfters und gründlich aufgewaschen werden.

Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Schulhauses, Anstreichen der Wände u. dgl. sind in den Hauptferien so zeitig vorzunehmen und so rasch zu fördern, dass alles vor dem Wiederbeginne des Unterrichts gehörig trocknen kann

Die Schulbänke sind einige Zeit nach dem Auskehren des Schulzimmers abzuwischen, Wände, Öfen, Kästen, Tafeln abzustauben.

Die Fenster sind stets rein zu erhalten. Mit Wasser angelaufene Fensterscheiben sind fleißig abzuwischen, ebenso die Gesimse beim Aufthauen der gefrorenen Fensterscheiben.

Nasse und schmutzige Kleidungsstücke, Regenschirme u. dgl. sollen, wo möglich, außerhalb des Schulzimmers abgelegt werden können.

Dass die Schüler vor dem Eintritt ins Schulzimmer die Fußbekleidung gehörig reinigen und an den Gebrauch der hierzu vorhandenen Einrichtung (§. 4) sich gewöhnen, hat der Lehrer sorgfältig zu überwachen.

Ein Waschbecken nebst Handtuch zum Reinigen der Hände soll in keiner Schule fehlen.

Auf die Reinhaltung der Aborte ist ganz besonders zu achten. Die Sitzbretter sollen täglich gereinigt, der Boden mindestens einmal in der Woche aufgewaschen werden. Die Aborte sind rechtzeitig zu leeren, regelmäßig zu lüften und zeitweilig zu desinficieren.

Licht der Schullocale.

§. 24 Nächst dem Gehirn bedarf das Auge des Kindes während des Unterrichtes der sorgfältigsten, schonendsten Berücksichtigung und ist daher von dem Lehrer alles zu beobachten, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich erscheint.

Zum Schutze der Augen gegen blendendes Sonnenlicht hat der Lehrer die Fenstervorhänge (§. 10) stets in der geeigneten Weise zu handhaben und insbesondere dafür zu sorgen, dass das Einfallen des Lichtes von zwei entgegengesetzten Seiten des Schulzimmers vermieden und das etwa von vorn einfallende Licht entweder ganz abgesperrt oder nach Bedürfnis gedämpft wird.

Auch hat der Lehrer beim Unterricht die Aufstellung der Schul- und Wandtafeln, Wandkarten u. dgl. zwischen zwei hell erleuchteten Fenstern sorgfältig zu vermeiden.

Bei Zwielicht darf kein Unterrichtsgegenstand, welcher die Augen anstrengt, vorgenommen werden.

Die sogenannte Location der Schüler nach ihren Leistungen darf in den Volks- und Bürgerschulen nicht stattfinden.

Kurzsichtigen Schülern ist stets ein geeigneter Platz anzuweisen.

Beschaffenheit der Lehr- und Lernmittel.

§. 25. Bezüglich der Wandtafeln zum Schreiben ist darauf zu achten, dass sie vollkommen eben, recht schwarz, und um das Auge zu schonen, von matter Farbe seien. Besteht die Tafel aus Holz, so muss dieses astlos, von gehöriger Härte und recht ausgetrocknet sein. Der Anstrich muss fleißig erneuert werden. Alles, was auf die Wandtafeln aufgetragen wird, soll sich für das Auge in rechter Weise hervorheben. Um die Wandtafeln rein zu erhalten, dürfen Schwamm und Wasserbecken in keiner Schule fehlen. Um sie in die richtige Stellung zum Auge des Schülers zu bringen, empfehlen sich freie Rahmenständer, welche der darin um eine Achse sich bewegenden Tafel jede beliebige Stellung zu geben gestatten. Besondere Vortheile bieten Wandtafeln, welche in Rahmen und Nuthen laufend, mittels eines Gegengewichtes auf- und niedergezogen werden können.

Neben den Wandtafeln sind die allgemeinen Anschauungsmittel (Modelle, bildliche und plastische Lehrmittel, Vorlagen für den ersten Sachunterricht, Lehr-

tafeln, Rechentabellen, Noten- und Singtabellen, Schreib-, Zeichenvorlagen u. dgl.) sorgfältigst zu beobachten. Dieselben werden durchwegs ihrem unterrichtlichen Zwecke um so besser entsprechen und zugleich zur Schonung der Sehorgane um so eher dienen, in je größerem Maßstabe die darauf befindlichen Darstellungen ausgeführt sind und je mehr die letzteren durch ein richtiges Verhältnis von Licht und Schatten, durch Anwendung kräftiger Farben und durch Maßhalten in Aufnahme von Gegenständen und Bezeichnungen die betreffenden Bilder klar, leicht, bestimmt und dadurch fassbar hervortreten lassen. Bei der Auswahl geographischer Wandkarten ist zu beachten, dass sie nicht durch Überladung mit Detail in Namen und Zeichen und durch verschwommene Darstellung das Auge schädigen. Bei den Zeichenvorlagen ist auf eine kräftige Vorzeichnung in großem Maßstabe, namentlich auf eine scharfe Hervorhebung der charakteristischen Umrisse zu sehen. Bei den Anschauungsmitteln für den Elementarunterricht, die viel Gleichartiges darstellen, ist zu berücksichtigen, dass das einzelne gegenüber dem andern recht deutlich sich abhebe, dass das richtige Größenverhältnis der einzelnen Gegenstände untereinander eingehalten, und dass durch passende Verwendung verschiedener Farben, durch zweckmäßige Gruppierung und durch praktische Einrichtung der Versinnlichungsapparate die Auffassung durch das Auge erleichtert werde.

Eine um so größere Sorgfalt erheischen die Lehrmittel der Schüler.

Bei den Schulbüchern ist mit aller Entschiedenheit zu halten auf sattes, nicht graues Papier, auf einen deutlichen, kräftigen, nicht blassen und nicht engen Druck, ferner auf desto größere Schriftformen, je jünger die Schüler sind. Bezüglich der Landkarten, Schulatlanten u. dgl. gilt auch das bezüglich der Lehrmittel Gesagte.

Der Gebrauch der Schreibtafeln (natürlicher oder künstlicher Schiefertafeln) ist auf das Nothwendigste zu beschränken und thunlichst bald durch Anwendung des Schreibpapiers zu ersetzen.

Das in der Schule zu verwendende Papier soll fest, satt, gut geleimt und sowohl für das Schreiben als für das Zeichnen von gehöriger Weiße sein.

Schulzeit.

§. 26. Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes zu Gunsten des (ganz oder theilweise) freien Nachmittags darf unter keinen Umständen stattfinden.

Hausaufgaben.

Die Schüler sind mit Hausaufgaben nicht zu überhäufen. Ebenso ist es gegen die Gesundheitslehre, wenn die Schüler für die Ferienzeit so viele Arbeiten erhalten, dass der Zweck der Ferien völlig vereitelt wird. Bei Stellung der Hausaufgaben soll der Lehrer das Alter, die örtlichen und häuslichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigen. Hausaufgaben zwischen der Vor- und Nachmittagsschule sind durchaus untersagt.

Um sich versichert halten zu können, dass den Schülern die nöthige Zeit zur Erholung und zur Nachtruhe frei bleibt, sollen, wo mehrere Lehrer in einer Classe Unterricht ertheilen, sich die Lehrer in ihren Conferenzen über Zahl, Umfang und richtigen Wechsel der Hausaufgaben verständigen.

Stundenpläne.

§. 27. Bei Aufstellung der Stundenpläne (§. 64 der Schul- und Unterrichtsordnung) sind die im §. 27 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869 bezeichneten Gesichtspunkte genau festzuhalten. Der Unterricht muss mit jeder Stunde hintereinander die Denkthätigkeit der Schüler weniger in Anspruch nehmen. Denkübungen müssen stets mit mehr mechanischen Beschäftigungen abwechseln.

Körperliche Haltung und Entwicklung der Schulkinder.

§. 28. Beim Gehen und Stehen soll von den Schülern eine gerade und aufrechte, jede Schlaffheit vermeidende Haltung verlangt werden.

Beim mündlichen Unterrichte, wo die Schüler sich bloß zuhörend oder sprechend, ohne Gebrauch eines Lehr- oder Lernmittels verhalten, sollen die Schüler gerade sitzen, so dass die Rückgratlinie sich in senkrechter Stellung befindet und der Rücken im Kreuz eingebogen ist. Zwischen dem Sitzen in den Bänken und dem Stehen im freien Raume des Schulzimmers ist jedoch, wo es immer angeht, ein angemessener Wechsel zu beobachten.

Das Verstecken der Hände unter der Bank oder in den Taschen, sowie jede unangemessene oder unanständige Stellung der Beine ist nicht zu dulden.

Damit die Schüler beim Gang zu und von der Schule mit Büchern, Heften und anderen Schulerfordernissen nicht allzu sehr belastet werden, ist darauf zu halten, dass sie nur das Nothwendige mit sich bringen. Überdies ist Knaben und Mädchen das Tragen eines Ränzchens anzurathen, das Büchertragen unter dem linken Arme zu untersagen.

Um die physische Entwicklung der Schüler zu befördern und eine gute körperliche Haltung derselben zu erzielen, empfehlen sich insbesondere dort, wo nicht bereits ein ordentlicher Turnunterricht stattfindet, in den Unterrichtspausen gymnastische Übungen und Spiele, ebenso an freien Nachmittagen Spaziergänge der Lehrer mit den Schülern.

Bei den Übungen im Gesange ist das Stimmorgan der Kinder vor zu früher oder zu großer Anstrengung, sowie vor allen verderblichen Einflüssen zu hüten, und ist jeder krankhaften Disposition aufmerksam vorzubeugen.

Auch darf der Lehrer nie vergessen, dass die Pubertätsjahre, insbesondere bei den Mädchen, immer eine gewisse Schonung in Bezug auf vorwiegend geistige Thätigkeiten erheischen.

In den Stunden für weibliche Handarbeiten, namentlich bei Nadelarbeiten, müssen wiederholte kurze Ruhepausen eintreten, worin die Kinder eine ihrer Arbeitsstellung entgegengesetzte Lage einnehmen und das Auge frei auf entferntere Gegenstände schweifen lassen.

Reinlichkeit der Schulkinder.

§. 29. Bezüglich der pflichtmäßigen Sorge des Lehrers für die Reinlichkeit der Schüler wird auf den §. 22 der Schul- und Unterrichtsordnung gewiesen.

Die Schüler sollen nie anders, als rein gewaschen an Händen und Gesicht und mit ordentlich gekämmten Haaren in der Schule erscheinen. Zu diesem Ende soll der Lehrer von Zeit zu Zeit vor Anfang der Schule die Kinder mustern, und diejenigen, welche unsauber zur Schule kommen, entweder nach Hause schicken, um sie reinigen zu lassen, oder die Reinigung sofort außerhalb des Schulzimmer vornehmen lassen.

Es darf nicht geduldet werden, dass Mädchen, deren Haare nicht in Ordnung sind, mit einer Haube oder sonstigen Kopfbedeckung diesen Mangel verhüllen.

Natürliche Bedürfnisse der Schulkinder.

§. 30. In der Regel soll den Schülern nicht versagt werden, während des Unterrichtes zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse abzutreten. Der Lehrer hat aber die Schüler mit Vorsicht daran zu gewöhnen, dass sie für diesen Zweck die Unterrichtspausen benützen. Es ist nicht zu dulden, dass die Schüler zu lange in den Aborten verweilen, auch sollen in der Regel nie mehrere Schüler zugleich während des Unterrichtes abtreten dürfen.

Schlussbestimmungen.

§. 31 Jedem Lehrer wird es zur strengsten Pflicht gemacht, mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre sich bekannt zu machen, und dieselben nicht nur in allen seinen Beziehungen zur Schuljugend in Anwendung zu bringen, sondern auch nach Thunlichkeit dahin zu wirken, dass ebenso die Hausdiätetik all dasjenige beachte, was zur richtigen physischen Erziehung der Kinder während der Schulzeit gehört. Der Lehrer hat die Aufgabe der Schule, nicht allein die geistigen, sondern auch die leiblichen Kräfte und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers einer möglichst allseitigen

harmonischen Entwicklung zuzuführen, und den alten Satz, dass nur in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohne, sich stets gegenwärtig zu halten. Er hat all demjenigen, was in dieser Beziehung auch die Schul- und Unterrichtsordnung vorschreibt, genau zu entsprechen.

Die Orts-, Bezirks- und Landesschulbehörden haben die der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Einrichtung der Schulhäuser, sowie die Befolgung der bezüglich der Gesundheitspflege in den Schulen neben den Forderungen der Schul- und Unterrichtsordnung besonders beigefügten Normen genau zu überwachen, und wo sich Mängel und Gebrechen zeigen, solche sofort abzustellen oder nach Erfordernis die Anträge an die höhere Behörde zu stellen.

In Betreff der Verpflichtung der Sanitätsorgane zur sanitären Überwachung der Schulen wird im allgemeinen auf das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, gewiesen.

Außerdem ist bei jeder Bezirksschulbehörde eine besondere ständige Commission für die Schulgesundheitspflege zu bilden. In dieselbe ist ein ärztlicher Fachmann als ordentliches Mitglied zu berufen. Dieser hat in sanitären Gegenständen geeignete Rathschläge zu ertheilen, den in dieser Beziehung wahrgenommenen Übelständen an Ort und Stelle Abhilfe zu schaffen, von Zeit zu Zeit Revisionen der der Bezirksschulbehörde untergeordneten Schulen vorzunehmen, hierüber an letztere zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen. Die näheren Instructionen für die ärztlichen Schulinspectionen sind von den Landesschulbehörden zu erlassen.

Für Ärzte, welche sich um die Schulgesundheitspflege besonders verdient machen, können neben entsprechender Anerkennung auch Remunerationen aus Staatsmitteln beim Ministerium für Cultus und Unterricht in Antrag gebracht werden.

LSR.-E. vom 3. April 1878, Z. 2120.

Gemäß Mittheilung der k. k. n.-ö. Statthalterei ist von den ämtlichen Sanitätsorganen die Wahrnehmung gemacht worden, dass hie und da Schüler nach dem Turnen ohne die vorgeschriebene Rast das Turnlocale sofort verlassen, und dass die geschlossenen Turn-Localitäten, speciell jene zum Umkleiden, nicht überall geheizt waren.

Diese Wahrnehmungen und die herrschenden sanitären Zustände bestimmen den k. k. Landesschulrath, den Bezirksschulrath auf jene Übelstände aufmerksam zu machen, damit beim Turnen jeder Anlass zur Verkühlung sorgsam vermieden werde.

Insbesondere ist den Turnlehrern zu empfehlen, dieselben mögen jene kräftigeren Übungen, welche gewöhnlich ein Erhitzen der Schüler zur Folge haben, nicht am Schlusse der Unterrichtsstunde vornehmen lassen und mit aller Gewissenhaftigkeit darauf sehen, dass die Schüler entsprechend abgekühlt die Turnlocalitäten verlassen.

LSR.-E. vom 31. August 1878, Z. 182.

Die gemachte Wahrnehmung, dass eine ungewöhnlich hohe Zahl von Schülern (namentlich in den Mittelschulen) an Kurzsichtigkeit leidet und gezwungen ist, sich der Augengläser zu bedienen, sowie die von Schulmännern bestätigte Thatsache, dass die Kurzsichtigkeit unter den Schülern auffallend um sich greife, veranlassten das k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium, über diesen Gegenstand das Gutachten beziehungsweise die Anträge des k. k. Landessanitätsrathes einzuholen. — Infolge der anhergeleiteten Anträge des k. k. Landessanitätsrathes hat der k. k. Landesschulrath beschlossen, die Bezirksschulräthe auf die Wahrnehmungen, welche in ärztlichen und und Lehrerkreisen bezüglich der Überhandnahme der Myopie (Kurzsichtigkeit) gemacht wurden, aufmerksam zu machen und die Bezirksschulräthe anzuweisen:

a) dafür Sorge zu tragen, dass die Verordnung des k. k. Landesschulrathes vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen strenge gehandhabt werde;
b) den Lehrern zur Pflicht zu machen, dass sie auf die entsprechende Körperhaltung der Schüler beim Schreiben und Zeichnen Rücksicht nehmen, die Schüler mit Hausaufgaben und namentlich mit solchen, welche die Augen anstrengen,

nicht überbürden und der Aneignung einer kleinen Handschrift von Seiten der Schüler entgegenwirken.

Bezüglich jener Schüler, bei welchen sich der Beginn der Kurzsichtigkeit äußert, haben die Lehrer mit ihren Angehörigen das Einvernehmen zu pflegen und die Inanspruchnahme eines sachkundigen Arztes anzurathen.

c) Sind in weiblichen Arbeitsschulen der Mädchen unter zehn Jahren Handarbeiten nicht zu gestatten, welche so fein sind, dass sie wegen ihrer Feinheit näher als 26 *cm* ans Auge gebracht werden müssen. Auch bei älteren Schulmädchen sind solche Arbeiten, welche die Augen anstrengen, auf das nothwendigste Maß zu beschränken und ist mit allem Nachdruck dafür zu sorgen, dass die Localitäten der weiblichen Arbeitsschule hinlänglich licht und mit entsprechenden Arbeitstischen versehen sind

d) Ist bei den Anträgen auf Genehmigung der Schulbücher darauf zu sehen, dass der Druck möglichst groß und rein (Nr 8) und das Papier weiß sei.

e) Ist dort, wo in den Schulen, wenigstens zeitweise, eine künstliche Beleuchtung nothwendig wird, für hinlängliches Licht Sorge zu tragen.

f) Haben die Schulaufsichtsorgane in Absicht auf die Wahrung der in Rede stehenden Interessen vorzüglich auch die Privatlehranstalten zu überwachen, weil in diesen die Schullocalitäten und Schuleinrichtungen nur zu häufig weit ungenügendere sind, als in den am schlechtesten bestellten öffentlichen Volksschulen.

M.-V. vom 10. April 1883, Z. 21.063 ex 1882, betreffend die Gesundheitspflege in den Schulen.

Mit der Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1873, Z. 4816, sowie mit den für einzelne Länder erlassenen besonderen Verordnungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen wurden auch Bestimmungen über die Ventilation, die Temperatur,. Lüftung und Reinhaltung der Schullocalitäten und über die körperliche Haltung und Entwickelung, sowie über die Reinlichkeit der Schulkinder getroffen.

Es ist jedoch die Wahrnehmung gemacht worden, dass diese Bestimmungen an zahlreichen Schulen nicht in jener stricten Weise zur Durchführung gelangen, welche im Interesse der Gesundheitspflege in den Schulen überhaupt und namentlich auch zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den Schulkindern dringend geboten ist. Insbesondere wird darüber Klage geführt, dass den Vorschriften über die Reinhaltung der Schullocalitäten, nach welchen die Schulzimmer, Treppen, Gänge und Schuleinrichtungsgegenstände in der Regel täglich vom Schmutz und Staub sorgfältig zu reinigen und die Fußböden wenigstens viermal während des Schuljahres gründlich aufzuwaschen sind, in vielen Schulen nicht entsprochen wird. Eine weitere Klage betrifft die meist übermäßig hohe Temperatur in den Schulzimmern und die nicht zureichende Lüftung der Schulräume.

Um diesen Übelständen zu begegnen, werden die Schulleitungen verantwortlich zu machen sein, dass die eingangs erwähnten Bestimmungen der betreffenden Ministerial-Verordnungen in strictester Weise zur Durchführung gelangen, und dass insbesondere bei der Beheizung der Schulzimmer stets darauf gesehen werde, dass das Maximum der Temperatur 15 Grad Réaumur nicht überschreite, und dass eine constante Wärme von mindestens 13 Grad Réaumur erreicht werde.

In den Ländern, wo ständige Commissionen für Schulgesundheitspflege bei den Bezirksschulbehörden nicht activiert sind, ist im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu sorgen, dass in allen bei den Bezirksschulbehörden zur Behandlung kommenden, die Schulgesundheitspflege betreffenden Angelegenheiten die competenten amtlichen Sanitätsorgane zu Rathe gezogen und dieselben auch veranlasst werden, dass sie bei ihren Dienstreisen im Bezirke auf den sanitären Zustand der Schulen ihre Aufmerksamkeit richten und die bei ihren Inspicierungen der Schulen in dieser Beziehung wahrgenommenen Gebrechen dem Bezirksschulrathe zur Anzeige bringen, welcher sohin sofort die erforderliche Abhilfe zu treffen haben wird. Zu diesem Be-

hufe werden die amtlichen Sanitätsorgane mit einer besonderen Instruction zu versehen sein, hinsichtlich welcher die Landesschulbehörden mit dem betreffenden Landes-Sanitätsrathe das erforderliche Einvernehmen zu pflegen haben.

LSR.-E. vom 13. Juni 1883, Z. 431.

Damit bei Schülern und Schülerinnen an Volks- und Bürgerschulen dem Entstehen von Verkrümmungen des Rückgrates oder sonstigen Deformitäten des Körpers auch von Seite der Schule vorgebeugt werde, wird dem Bezirksschulrathe neuerdings empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass alle diesem Zwecke dienlichen Vorschriftsmaßregeln zur Anwendung kommen.

Vor allem ist beim Schreib-, Zeichen- und Arbeitsunterrichte mit aller Strenge auf eine richtige Körperhaltung zu sehen. Dies ist selbstverständlich dadurch bedingt, dass die Schulbänke und Arbeitstische entsprechend construiert und die einzelnen Schulclassen nicht überfüllt sind. Die k. k. Bezirksschulinspectoren sind anzuweisen, hierauf bei den Inspectionen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Bei dem Turnunterrichte sind bei den Schulkindern überhaupt vorzugsweise Stab- und Hangübungen zu berücksichtigen; bei Kindern jedoch, die bereits mit Deformitäten des Körpers behaftet sind, sind die Turnübungen, zu welchen diese Kinder zu verhalten sind, nur unter Zuziehung eines Arztes zu bestimmen.

LSR.-E. vom 22. December 1886, Z. 9721.

Infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums f. C. u. U. vom 26. November l. J., Z. 23588, wird es den Schulaufsichtsorganen zur strengsten Pflicht gemacht, der genauen Beachtung der schulhygienischen Grundsätze und speciellen Vorschriften von Seite der Schulleiter und Lehrer die stete Aufmerksamkeit zuzuwenden, und zu diesem Behufe in entsprechender Pflege dieses wichtigen Zweiges der Schulverwaltung, bei jeder Inspection und bei anderen sich darbietenden Gelegenheiten die wahrgenommenen diesbezüglichen Mängel abzustellen, oder erforderlichen Falles zur Anzeige zu bringen.

Hiernach hat der Bezirksschulrath das Weitere zu verfügen.

Mit dem LSR.-E. vom 4. März 1887, Z. 1144, wurde anlässlich der starken Verbreitung der granulösen Augenentzündung unter der Schuljugend in Triest angeordnet, dass bis auf Weiteres aus Triest und Umgebung in n.-ö. Lehr- und Erziehungsanstalten übertretende Schüler vor ihrer Aufnahme ausnahmslos durch ein von einem öffentlich angestellten Arzte ausgefertigtes Zeugnis den Nachweis beizubringen haben, dass aus ihrem Eintritt den Mitschülern keine Gefahr erwächst.

LSR.-V. vom 6. Juni 1888, Z. 3776, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten.

Um der Weiterverbreitung von Krankheiten der Schuljugend, welche entweder entschieden ansteckend sind, oder als solche gelten (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Croup, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, egyptische Augenentzündung &c.) nach Möglichkeit zu begegnen, findet der k. k. niederösterreichische Landesschulrath in Zusammenfassung und theilweiser Ergänzung der Verordnungen vom 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. Bl. Nr. 6, vom 3. Mai 1882, Z. 2391, L. G. Bl. Nr. 51, vom 6. Juni 1883, Z. 3346, L. G. Bl. Nr. 50, und vom 13. Juni 1883, Z. 4616 ex 1882, L. G. Bl. Nr. 53, im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei im Hinblicke auf §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, Folgendes zu verordnen:

I. Vorschriften zur Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten überhaupt.

§. 1. Die Vorstände von öffentlichen wie privaten Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten jeder Art, von öffentlichen und Privat-Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, von öffent-

lichen und Privat-Handelsschulen und von dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten, sowie das in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungspersonale ist verpflichtet, dem Gesundheitszustande ihrer Schüler und Pflegebefohlenen im allgemeinen wie im einzelnen und insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten unausgesetzt die vollste Beachtung zuzuwenden und in ihrem Contacte mit den Angehörigen der Schüler bei ihnen bekannt gewordenen Erkrankungen derselben, soweit als thunlich der Beschaffenheit der Erkrankung nachzuforschen.

§. 2. Schülern, welche von einer ansteckenden oder als ansteckend geltenden Krankheit (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Croup, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, egyptische Augenentzündung &c.) befallen sind, oder bei welchen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist der Besuch der Anstalt unbedingt und insolange zu verwehren, bis durch ein Zeugnis desjenigen Arztes, welchem behördlicherseits die Überwachung der Desinfection anvertraut ist (städtischer Arzt, Gemeindearzt, gemeindeärztlicher Functionär), in Orten aber, in welchen hierfür solche Sanitätsorgane nicht bestellt sind, durch ein Zeugnis des behandelnden Arztes oder des betreffenden Sanitätsorganes des Nachbarortes dargethan ist, dass die Desinfection vorschriftmäßig durchgeführt wurde, und dass sonach aus dem Wiedererscheinen des betreffenden Schülers den Mitschülern keine Gefahr mehr erwächst.

Solche Schüler haben sich vor dem Betreten des Schulzimmers mit dem betreffenden Zeugnisse dem Leiter der Schule vorzustellen.

§. 3. Aus Familien, von welchen den Vorständen oder den Lehrern solcher Anstalten bekannt wird, dass daselbst derartige ansteckende Erkrankungsfälle bestehen, darf niemand die Anstalt besuchen, bis die Gefahr der Übertragung der betreffenden Krankheit in die Schule durch Beibringung des im §. 2 dieser Verordnung erwähnten Zeugnisses als beseitigt constatirt ist.

§. 4. Es sind nur solche Kinder vom Schulbesuche auszuschließen, welche mit den an einer Infectionskrankheit Erkrankten in derselben Wohnung zusammenleben, somit dem Contacte mit den Kranken ausgesetzt sind.

Der politischen Bezirksschulbehörde bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen bei Entstehung von Localepidemien oder bei Bildung von Epidemieherden Veranlassung zu treffen, dass nach Umständen die Kinder eines Theiles eines Hauses oder selbst eines ganzen Hauses vom Schulbesuche ausgeschlossen werden.

§. 5. Kommen die Schulleitungen in die Kenntnis, dass ein Schüler oder jemand, mit welchem ein Schüler in derselben Wohnung zusammenlebt, von einer übertragbaren Krankheit befallen wurde, so haben sie durch die entsprechende Ausfüllung des Absatzes A oder B der Blanquette nach beiliegendem Muster, respective nach Durchstreichung desjenigen Absatzes, welcher im gegebenen Falle keinen Gegenstand der Mittheilung bildet, die Gemeindevorstehung hiervon in Kenntnis zu setzen.

In Wien, und zwar im I. Bezirke, sind solche Anzeigen an das Wiener Stadtphysikat beim Magistrat, in den übrigen Wiener Gemeindebezirken an die betreffende Gemeindebezirkskanzlei zu leiten.

Die Gemeindevorstehung, respective in Wien das Stadtphysikat oder die betreffende Wiener Gemeindebezirksvorstehung, veranlasst auf Grund dieser Anzeige die entsprechende Erhebung, ergänzt nach dem Resultate dieser Erhebung das erhaltene Anzeigeblanquett durch Eintragung des ärztlichen Befundes in die gehörige Rubrik und sendet, unbeschadet der weiteren sanitätspolizeilichen Verfügungen, das sohin ergänzte Blanquett an die Schulleitung zurück.

§. 6. Hat die Schulleitung oder Anstaltsvorstehung davon Kenntnis, dass Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen eines von einer ansteckenden Krankheit befallenen und mit ihm in derselben Wohnung zusammenlebenden Schülers ihrer Schule oder Anstalt eine andere Schule, Lehr- oder Erziehungsanstalt besuchen, so ist diese Thatsache in dem Absatze C der angeschlossenen Blanquette ersichtlich zu machen.

§. 7. Den Mitschülern eines von einem übertragbaren Leiden befallenen Schülers ist der Besuch des Kranken und seiner Familie, insofern letztere in derselben Wohnung mit dem Erkrankten zusammenlebt, für die Dauer der Ausschließung

des kranken Schülers von der Schule, desgleichen die Besichtigung der Leiche eines an einer derartigen Krankheit Verstorbenen, sowie die Theilnahme an dem Leichenbegängnisse zu untersagen.

§. 8. Die Vorstehungen von Pensionaten und Erziehungsanstalten werden aufgefordert, die Erkrankung eines Pfleglings an einem der in Rede stehenden Leiden sofort nach der Constatierung desselben der Gemeindevorstehung anzuzeigen und nach dem Ermessen des von der Behörde entsendeten Amtsarztes (§. 2) da, wo eine entsprechende Isolierung des Erkrankten im Hinblicke auf die in Betracht kommenden Verhältnisse möglich ist, dieselbe zu vollziehen und den Verkehr mit den übrigen Zöglingen und mit jenen Bediensteten der Anstalt, welche mit den gesunden Zöglingen verkehren, möglichst hintanzuhalten oder aber den Erkrankten in auswärtige Pflege zu bringen.

Die Rückkehr eines derartig erkrankt gewesenen Zöglings in die Anstalt und der Verkehr mit den anderen Zöglingen ist erst dann zu gestatten, wenn durch ein ärztliches Zeugnis des Amtsarztes (§. 2) jede Gefahr einer Übertragung des Krankheitsstoffes als beseitigt constatiert ist.

§. 9. Die Vorstände von Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten jeder Art und beziehungsweise das in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungspersonale sind für die genaue Befolgung dieser Verordnung verantwortlich.

II. Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Lehrpersonen oder andere im Dienste der Schule befindliche Personen.

§. 10. Im Schulgebäude einer Volks- oder Bürgerschule sind zunächst nur den Leitern der Schulen (Schulleitern, Oberlehrern, Directoren) und den zur Beaufsichtigung und Reinhaltung des Schulhauses unbedingt nothwendigen Dienern Wohnungen einzuräumen.

Die Unterbringung von Naturalwohnungen dieser Personen im Schulgebäude selbst liegt nicht nur im Interesse der Schule, sondern auch in der Absicht der Anordnung des §. 32 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35.

Den Lehrern und Unterlehrern, welchen, sei es durch das Gesetz (§§. 33 und 36 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35), sei es durch freiwilliges Zugeständnis der Gemeinde oder aus irgend einem anderen Titel, eine freie Wohnung zugesprochen ist, sind nach Thunlichkeit außerhalb des Schulgebäudes Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Außer den genannten Schulorganen ist niemandem die Benützung einer Wohnung im Schulgebäude zu gestatten.

Die Verwendung eines Theiles eines zu Schulzwecken gewidmeten Hauses, auch für Wohnungen von Privaten ist nur unter der Bedingung gestattet, dass nach Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, L. G. Bl. Nr. 6, die Privatwohnungen von den eigentlichen Schullocalitäten vollständig getrennt sind.

Die Verwendung von Zinshäusern oder Häusern, in welchen auch nicht zur Schule gehörige Personen wohnen, zu Schulzwecken ist überhaupt möglichst hintanzuhalten und im allgemeinen nur als eine vorübergehende, provisorische Maßnahme unter den entsprechenden Vorsichten zu gestatten.

§. 11. Alle in einem Schulgebäude untergebrachten Naturalwohnungen von Functionären der Schule sind in der Art zu situieren und anzulegen, dass, wenn schon nicht dauernd, so doch im Falle des Auftretens einer Infectionskrankheit im Bereiche dieser Wohnungen eine vollständige Isolierung derselben von den eigentlichen Schulräumen durchgeführt werden kann.

Die Erfüllung dieser Anordnung ist bei Neubauten, wie bei größeren Erneuerungs- oder Erweiterungsbauten zur Bedingung der Baugenehmigung zu machen (§. 20 der Verordnung des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, Z. 4816).

Bei den bestehenden Schulhäusern ist unter Würdigung der Vermögenskraft der Gemeinden und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schulhauses an sich, wie im Verhältnisse zur Ausdehnung der Schule und des Schulortes dahin zu wirken, dass mindestens bei sich darbietender günstiger Gelegenheit die im Schulhause befindlichen Wohnungen von den Schullocalitäten in einer möglichst einfachen und wenig kostspieligen Weise getrennt werden.

§. 12. Ist in der im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Familie eines im Schulgebäude selbst wohnenden Schulorganes eine Infectionskrankheit ausgebrochen, so haben der betreffende Bedienstete und alle Mitglieder seiner Familie, welche mit ihm in derselben Wohnung zusammenleben, auf die Dauer der Ansteckungsgefahr sich jedes Verkehres mit anderen Schulorganen, mit den Schülern und mit deren Familien gänzlich zu enthalten, und es ist daher der betreffende Functionär auch vom Schuldienste für solange fernzuhalten, bis durch den Amtsarzt (§. 2) die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit, sowie die Durchführung der Desinfection constatiert worden ist.

§. 13. Wenn und insolange die Isolierung einer im Schulhause befindlichen Wohnung, in welcher eine Infectionskrankheit aufgetreten ist, nicht in einem von der Sanitätsbehörde als zureichend erkannten Maße hergestellt und entsprechend aufrecht erhalten werden kann, und wenn die Hintanhaltung der Gefahr einer Übertragung der Krankheit auf die Schüler auch auf eine von der Sanitätsbehörde gebilligte Art nicht thunlich erscheint, wenn somit die Sanitätsbehörde die Schließung der Schule als unvermeidlich bezeichnet, dann ist diese sofort anzuordnen. Es sind jedoch unverzüglich die nach der Lage des speciellen Falles thunlichen Vorkehrungen zu treffen, um die baldigste Wiederaufnahme des Unterrichtes zu ermöglichen.

§. 14. Lehrpersonen an öffentlichen und Privat-Volks-, Bürger-, Mittelschulen und an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner an öffentlichen und Privat-Handelsschulen und an den dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten, in deren mit ihnen in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Familien eine Infectionskrankheit aufgetreten ist, haben sich für insolange der Ertheilung des Unterrichtes in der Schule oder Anstalt und des Verkehres mit derselben zu enthalten, bis vom Amtsarzte (§. 2) die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit constatiert ist.

§. 15. Ist im Schulgebäude einer Volks- oder Bürgerschule eine Infectionskrankheit aufgetreten, ohne dass deshalb der Unterricht ausgesetzt werden musste, so bleiben zwar selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch aufrecht, bei Verhängung von Strafen für Schulversäumnisse ist jedoch mit Milde und mit Berücksichtigung der außerordentlichen Umstände vorzugehen.

§. 16. Die §§. 11, 12 und 13 haben in Hinkunft auch auf die öffentlichen und Privatmittelschulen, auf die Privatvolks- und Bürgerschulen, auf die öffentlichen und Privat-Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner auf die öffentlichen und Privat-Handelsschulen und auf die dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten sinngemäß Anwendung zu finden.

§. 17. Alle in einem Schulgebäude einer Lehr- oder Erziehungsanstalt wohnhaften Bediensteten der Schule oder Anstalt sind unter Androhung strenger Ahndung im Disciplinarwege verpflichtet, jeden in ihrem Hausstande vorkommenden Erkrankungsfall der Schul- oder Anstaltsvorstehung sogleich anzuzeigen, worauf diese sohin durch den betreffenden Gemeindearzt die Beschaffenheit der Erkrankung klarstellen lassen muss, wobei derselbe die etwa weiter nöthigen sanitätspolizeilichen Verfügungen zu veranlassen hat.

Ebenso sind die in solchen Gebäuden wohnhaften Vorsteher von Lehr- und Erziehungsanstalten unter Androhung strenger Ahndung verpflichtet, bei jedem Erkrankungsfalle einer in ihrem Hausstande lebenden Person sofort den Arzt zu rufen und falls von demselben nicht die Ungefährlichkeit der betreffenden Erkrankung in Beziehung auf Weiterverbreitung sofort klargestellt wurde, dem Amtsarzte der politischen Behörde erster Instanz die weitere Anzeige zu machen.

III. Desinfection der Schulgebäude.

Hinsichtlich der Desinfection der Schulgebäude ist nach der über Antrag des obersten Sanitätsrathes verfassten und den politischen Landesbehörden mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20662, bekanntgegebenen Anleitung vorzugehen, welche im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom Jahre 1887, XX. Stück, unter Nr. 50 kundgemacht worden ist.

Formulare B für das Land.

A. .... Schule in .... / Lehr- und Erziehungsanstalt in ....

d . . Schüler / Zögling .... wohnhaft .... ist dem

Vernehmen nach an .... erkrankt.

B. Im Hausstande de . Schüler / Zögling .... wohnhaft in ....

.... herrscht dem Vernehmen nach eine übertragbare Krankheit.

C. Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen de . . Genannten soll . . die Schule / Lehranstalt in

.... besuchen.

Es wird im Sinne der Verordnung vom .... Z. ....

ersucht, die fragliche Krankheit ärztlich constatieren und über das bezügliche Ergebnis Mittheilung machen zu wollen.

Datum: ....

Unterschrift des Leiters obiger Schule oder der Lehr- und Erziehungsanstalt:

Unterschrift des Lehrers:

Ärztlicher Befund.

A. .... ist mit .... behaftet.

B. .... ist mit keiner übertragbaren Krankheit behaftet.

C. Im Hausstande de . Genannten wurde .... constatiert.

Datum: ....

Unterschrift des Gemeindevorstandes:

Unterschrift des Arztes:

(Das Formulare A für Wien weicht nur in unwesentlichen Punkten vom Formulare B ab. Der ärztliche Befund ist in Wien vom Amtsarzt zu unterfertigen. Im übrigen s. die Bestimmungen des §. 5 der vorstehenden Verordnung.)

Die genaue Beachtung dieser Verordnung wurde den Bezirksschulräthen mit dem LSR.-E. vom 23. Juni 1888, Z. 3776, aufgetragen und denselben zugleich unter Hinweis auf die M.-V. vom 10. April 1883, Z. 21063 ex 1882, zur besonderen Pflicht gemacht, in Fällen, welche die hygienen und sanitären Interessen der Schulen betreffen, wegen deren fachkundigen Vertretung die Beiziehung der Amtsärzte nicht zu unterlassen. Hierbei wurde den Bezirksschulräthen bedeutet, dass die Erhebungen und Amtshandlungen in Epidemieangelegenheiten, gleichviel, ob dieselben infolge einer Anzeige einer Schulleitung, einer Gemeindevorstehung oder eines Arztes eingeleitet wurden, lediglich von der politischen Behörde als Sanitätsbehörde zu pflegen sind, dass Anzeigen über Infectionskrankheiten in Schulen jedesmal rechtzeitig der Bezirksbehörde zugemittelt werden, der es selbstverständlich obliegen wird, in ihren Maßnahmen wegen Durchführung der bestehenden Normen mit den betreffenden Schulbehörden das Einvernehmen zu pflegen. Schließlich wurde den Bezirksschulräthen mit Beziehung auf den Abschnitt III der besprochenen Verordnung noch bemerkt, dass die Desinficierung inficierter Schulgebäude nicht den Schulleitungen überlassen werden darf, sondern dass dieselbe stets unter ärztlicher Leitung und Überwachung durchzuführen ist.

Mit dem M.-E. vom 15. December 1887, Z. 17580, wurde den Landesschulbehörden die nachfolgende, nach den Anträgen des obersten Sanitätsrathes verfasste und den politischen Landesbehörden durch Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886, bekannt gegebene Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten mit dem Auftrage übermittelt, dieselbe der dortamtlichen Verordnung, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Schulen, statt der bisher giltigen Desinfectionsvorschrift als Anhang beizufügen.

Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten.

I. Einleitende Bemerkungen.

1. Zur wirksamen Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten ist nebst der gleichzeitigen Sorge für die Beschaffung reiner Luft, reinen Wassers, reinen Bodens und der peinlichsten Reinhaltung der Krankenstube, des Kranken und seiner Umgebung die umsichtigste Anwendung von Mitteln geboten, durch welche die Ansteckungsstoffe, die vom kranken Körper ausgehen und, auf gesunde Menschen übertragen, in denselben die gleiche Krankheit erzeugen, zerstört oder bis zur Unschädlichkeit verändert und, wo dies nicht angeht, wenigstens zeitweise unwirksam gemacht werden, bis sie an Orte gelangen, wo sie nicht weiter schaden können.

Wesen der Infectionsstoffe.

2. Durch die Forschungen der neuesten Zeit sind die meisten der bisher näher bekannten Ansteckungsstoffe als pflanzliche, den Spaltpilzen angehörende Organismen nachgewiesen worden. Ob sogenannte ungeformte Fermente auch als Ansteckungsstoffe wirken, kann zur Zeit noch nicht als feststehend angesehen werden; immerhin darf aber auf Grund der Wahrnehmungen angenommen werden, dass die Mittel, durch welche die pflanzlichen Infectionsstoffe vernichtet oder unwirksam gemacht werden, auch ausreichen, den ungeformten Fermenten ihre Ansteckungsfähigkeit zu benehmen.

Infectionsträger.

3. Die in den menschlichen Organismus gelangten und daselbst während des Verlaufes der Krankheit sich vermehrenden Infectionsstoffe (Coccen, Bacterien, Bacillen) verlassen mit den verschiedenen Absonderungsflüssigkeiten und Auswurfstoffen den Körper. Je nach den Organen, in welchen sie sich angesiedelt haben, werden sie bald in den Darmentleerungen (bei Cholera, Typhus, Ruhr), bald in den Secreten der Drüsen und Schleimhäute (bei Diphtheritis, contagiöser Augenentzündung, Puerperalfieber, Keuchhusten, Tuberculose &c.), bald in dem Inhalte von Hauteruptionen und an Epidermisschuppen (Pocken, Masern, Scharlach, bei letzterem auch im Urine), in den Wund- und Geschwürflächen (bei Rothlauf, Milzbrand, Rotz) angetroffen.

Verhalten der Infectionsstoffe.

4. Die an die Außenwelt gelangten Infectionsstoffe haften an dem Kranken und an den Gegenständen, mit welchen er oder dessen Auswurfstoffe in Berührung gekommen sind. Die Infectionspilze erhalten sich unter günstigen äußeren Umständen längere Zeit am Leben und behalten ihre Fähigkeit, sich zu entwickeln und zu vermehren.

Letzteres gilt besonders für jene Spaltpilze, welche schon innerhalb des menschlichen Körpers, was wohl selten der Fall ist, oder nach ihrem Austritt aus demselben Dauerformen, sogenannte Sporen, entwickeln, welche eine größere Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse besitzen als die Lebensformen (Bacterien, Bacillen &c.), aus denen sie hervorgegangen sind, und welche sich aus ihnen abermals entwickeln.

Es wird daher die Unschädlichmachung, beziehungsweise Vernichtung der Infectionsstoffe (Desinfection) so früh als immer möglich einzuleiten sein, um die Abtödtung der weniger widerstandsfähigen vegetativen Formen der Spaltpilze zu bewirken, bevor sich bei längerem Verzuge unter günstigen Verhältnissen Dauerformen — Sporen — gebildet haben, welche nicht nur ein länger anhaltendes und eingreifenderes Desinfectionsverfahren zu ihrer Vernichtung erfordern, sondern auch, sobald ihre Träger eingetrocknet sind, als Staub mit der Luft verweht und so der Einwirkung der Desinfectionsmittel schwer zugänglich gemacht werden.

Infectionskrankheiten.

5. Die Krankheiten, gegen deren Verschleppung eine Desinfection zur Durchführung zu kommen hat, sind nachstehende:

1. asiatische Cholera, 2. Pocken (Blattern), 3. Diphtheritis, 4. Fleck- und Rückfalltyphus, 5. Darmtyphus, 6. epidemische Ruhr, 7. Scharlach, 8. Masern und Rötheln, 9. Rothlauf und accidentelle Wundkrankheiten, 10. Milzbrand und Rotzkrankheit, 11. Wochenbettkrankheiten, 12. contagiöse Augenentzündung, 13. Lungenschwindsucht und Stick- (Keuch-) Husten.

Verfahrungsweise.

6. Desinfectionsmittel und das damit zu beobachtende Verfahren haben sich weniger nach der Art der ansteckenden Krankheit, sondern nach dem zu desinficierenden Objecte zu richten. Es bleibt daher für dieselben Objecte bei den verschiedenen Infectionskrankheiten das gleiche.

Dagegen wird der Umfang des Desinfectionsverfahrens und die Ausdehnung auf die verschiedenen Objecte, über welche sich dasselbe zu erstrecken hat, in jedem gegebenen Falle sowohl nach der Art der Krankheit wie auch nach den äußeren Umständen und Lebensverhältnissen des Erkrankten zu bemessen und daher von der Sanitätsbehörde, beziehungsweise vom Amtsarzte, der die nöthigen Informationen vom behandelnden Arzte einzuholen hat, fallweise zu bestimmen sein.

Im allgemeinen ist bei den unter 1 bis 7 angeführten Krankheiten die Desinfection im größeren Umfange und bei den sub 1 bis 4 angeführten auch nachhaltiger durchzuführen, während bei den übrigen Krankheiten ein weniger ausgedehntes und

nur auf die von dem Kranken unmittelbar benützten Gegenstände beschränktes Desinfectionsverfahren besonders in den Fällen als ausreichend erachtet werden darf, wenn nur ein Infectionskranker in dem zu desinficierenden Raume sich befindet und für die schleunige Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe, für ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft des Krankenzimmers und dessen Reinhaltung gesorgt wurde.

Der eingreifendsten Desinfection sind die Absonderungsflüssigkeiten und Auswurfstoffe des Kranken, welche als die Träger der Infectionsstoffe bekannt sind, zu unterziehen.

II. Desinfectionsmittel.

7. Als Desinfectionsmittel sind in Anwendung zu bringen:

a) Das Verbrennen. Dasselbe darf nur bei wertlosen Gegenständen, Verbandstoffen und Auswischfetzen, die mit dem Auswurfe, Stuhlentleerungen oder Erbrochenem stark verunreinigt sind, desgleichen bei dem Kehricht, Bettstroh oder im Falle die Partei hierzu die Einwilligung gibt, bei besonders besudelten aber noch wertbaren Objecten angeordnet werden.

b) Der strömende überhitzte Wasserdampf in den hierzu eingerichteten Desinfectionsapparaten und Desinfectionsanstalten.

Da der strömende Wasserdampf eines der wirksamsten und ein bei sehr vielen Objecten, welche am häufigsten die Übertragung und Verschleppung von Ansteckungsstoffen vermitteln, wie Kleider, Wäsche, Betten, wollene und wattierte Decken, Matratzen, selbst Papier und Bücher, ohne Schädigung des Materials anwendbares Desinfectionsmittel ist, so wird dahin zu wirken sein, dass in jeder größeren Stadt, aber auch in Krankenanstalten, Straf- und Arbeitshäusern u. dergl. solche nach Verhältnis des Bedarfes eingerichtete stationäre Desinfectionsanstalten errichtet werden. Zur gemeinsamen Benützung für kleinere Gemeinden würde sich die Beistellung transportabler Apparate empfehlen.

Insolange derartige Apparate nicht zur Verfügung stehen, sind zur Noth jene Einrichtungen zu treffen, welche in der mit dem M.-E. vom 5. August 1886, Z. 14067, hinausgegebenen Cholerainstruction, III. Desinfectionsvorschriften angegeben wurden.

Demnach ist als Nothbehelf ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchen die Objecte eingehängt oder auf einer Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welchen der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird. Der obere Theil des Behälters ist mit einem dicht schließenden Deckel zu versehen, der ein Dampfausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf, als jenes, durch das der Dampf einströmt.

Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringbarkeit der Objecte ab. Kleider müssen mindestens 1 Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen mindestens 2 bis 3 Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben. Die dem Dampfkasten entnommenen Objecte sind hierauf der Lüftung auszusetzen und nach dem Trocknen auszufolgen.

Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein größerer Waschkessel oder eine Destillierblase nach Abnahme des Helmes verwendet werden, über welchen ein Holzfass, das dicht an den Kessel anschließt, als Desinfectionsraum gestellt wird; der untere Fassboden ist durch einen Gitterboden ersetzt. In den oberen Boden ist ein größeres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes angebracht, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich durch die Temperatur des entweichenden Dampfes, die bei 100 Grad Celsius liegen muss, zu versichern, dass die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet werden.

Ausdrücklich sei bemerkt, dass Pelzwerk, Leder, geleimte Objecte die Behandlung mit strömendem Wasserdampfe ohne Schädigung nicht vertragen.

Die Anwendung heißer trockener Luft (trockene Hitze) gibt keine genügende Gewähr für den Erfolg der Desinfection und schädigt insbesondere die aus thierischen Stoffen erzeugten Gegenstände.

c) Fünfprocentige Carbolsäurelösung, hergestellt aus einem Theile krystallisierter oder zerflossener, jedoch noch Carbolsäurekrystalle enthaltender Carbolsäure durch sorgfältiges Umrühren mit 18 Theilen warmen Wassers.

Diese Carbolsäurelösung findet wegen ihrer entwicklungshemmenden und die vollständige Abtödtung der pflanzlichen Infectionsstoffe herbeiführenden Wirkungen die vielseitigste Anwendung. Sie eignet sich zur Desinfection aller waschbaren Gegenstände, der Ledersachen, Holzgeräthe, aller vom Kranken kommenden Auswurfstoffe, der Closets u. s. w. Sie kann auch zur Erzeugung von Carbolnebel (Carbolspray) in Krankenzimmern verwendet werden, zu welchem Zwecke man sich eines größeren Zerstäubungsapparates bedient.

Die Carbolsäure ist giftig, im concentrierten Zustande ätzend, erfordert daher eine umsichtige Behandlung.

Die im Handel vorkommende flüssige braungefärbte rohe Carbolsäure besitzt wegen ihres sehr wechselnden, meist geringen Gehaltes an reiner Carbolsäure einen fraglichen desinfectorischen Wert. Ihre Anwendung ist nur zur Bespülung der Anstandsorte, Retiraden u. dgl. zulässig.

d) Sublimatlösung (Ätzsublimat, Quecksilberchlorid). Dieselbe wird durch Auflösung von einem Gramm Quecksilberchlorid in einem Liter destillierten Wassers bereitet. Quell- oder Brunnenwasser eignet sich deshalb nicht zur Auflösung, weil es bei einem nur etwas erheblicheren Gehalte an kohlensaurem Kalke eine theilweise oder vollständige Zersetzung des Quecksilberchlorids veranlasst und damit die desinfectorische Wirkung abschwächt. Der allgemeineren Verwendung des Sublimates steht ungeachtet der sehr energischen Wirkung dieses Mittels auf Bacterienculturen, Coccen und Sporen der Umstand entgegen, dass dasselbe durch sehr viele mineralische und organische Verbindungen zersetzt und dadurch unwirksam gemacht wird, dass aber auch die aus dem Sublimate erzeugten Umsetzungsproducte auf den menschlichen Organismus gesundheitsschädlich wirken, weshalb die mit Sublimat desinficierten Gegenstände nur dann eine weitere unbedenkliche Verwendung finden dürfen, wenn dieselben nach der Behandlung mit der Sublimatlösung so nachdrücklich gereinigt werden, dass dabei die an ihnen haftenden Quecksilberverbindungen vollständig entfernt werden. Dieser Forderung lässt sich in vielen Fällen nicht genügen, so z. B. wird es geradezu unmöglich, aus Fußböden und porösen Wänden, die mit Sublimatlösung desinficiert wurden, hinterher die Quecksilberverbindungen vollständig zu entfernen, und kann in solchen Fällen zu nachherigen Mercurialerkrankungen Anlass gegeben werden.

Aus diesen Gründen ist von der Anwendung des Sublimates als Desinfectionsmittel in allen Fällen abzusehen und an dessen Stelle Carbolsäure zu benützen, in welchen nicht die volle Gewähr vorhanden ist, dass die Manipulation mit diesem so heftigen Gifte unter Beobachtung aller Vorsicht von sachverständigen Personen vorgenommen wird. Deshalb darf dessen Anwendung nur über besondere ärztliche Anordnung und unter persönlicher Leitung des Arztes erfolgen.

e) Neben den vorstehenden durch Experiment und Erfahrung als wirksam erprobten allgemeiner verwendbaren Desinfectionsmitteln sind noch zu erwähnen die sogenannten Räucherungen mittelst Chlor, Bromdampf, schwefliger Säure ꝛc., welche in früherer Zeit, solange die Natur der Infectionsstoffe nicht genauer erkannt und das Verhalten derselben zu den genannten Agentien nicht experimentell erforscht war, als sehr energische Desinfectionsmittel gerühmt wurden. Man hatte sich begnügt, den zu desinficierenden Raum und die zu desinficierenden Gegenstände der Einwirkung der vorgenannten Gase auszusetzen, ohne näher zu untersuchen, ob denn die quantitativen Verhältnisse und die Vorbedingungen, unter welchen dieselben die vernichtende Wirkung auf Infectionsstoffe ausüben, erfüllt sind oder erfüllt werden können.

Erst die in letzterer Zeit angestellten Versuche haben hierüber Aufschluss gegeben. Denselben zufolge sind Chlor und Brom allerdings imstande, infolge ihrer energischen Wirkung auf organische Substanzen bei Gegenwart von Feuchtigkeit auch zerstörende Wirkung auf Infectionsstoffe zu üben, wenn sie in genügender Concentration zur Anwendung kommen.

Zur Desinfection von Zimmerräumen und den in denselben befindlichen Gegenständen müsste der Luft mindestens 1 Volumprocent Chlor- oder Bromdampf beigemengt sein, um die in derselben vorhandenen Ansteckungsstoffe in verlässlicher Weise zu zerstören. Demnach würde ein mittelgroßes Zimmer von etwa 100 Cubikmeter Luftraum ein Cubikmeter Chlorgas zur Desinfection erfordern. Um dieses Quantum Chlor zu entwickeln, wären 15 Kilogramm 20procentigen Bleichkalkes und 36 Kilogramm gewöhnlicher Salzsäure erforderlich. Abgesehen von der Schädigung, welche die der längeren Einwirkung des Chlors ausgesetzten Gegenstände erfahren, lassen sich solche Quantitäten der zur Chlorentwicklung erforderlichen Materialien ohne besondere Vorrichtungen und ohne Sachkenntnis nicht bewältigen. Bei Verwendung kleinerer Mengen wird wohl die Zimmerluft den Chlorgeruch annehmen, derselbe bietet aber keine Gewähr für die stattgefundene desinfectorische Wirkung.

Der Chlorkalk (Bleichkalk) im gepulverten Zustande oder in wässeriger Lösung wirkt im Contacte mit Infectionsstoffen allerdings auf letztere zerstörend, seiner allgemeinen Anwendung steht jedoch der Umstand hindernd entgegen, dass er in concentrierter Lösung, in der allein er verlässlich wirksam ist, die meisten der Desinfection bedürftigen Gegenstände schädiget, überdies selbst einer Zersetzung unterliegt und daher unwirksam wird.

Für Brom gelten analoge Verhältnisse. Die schweflige Säure ist nach den neuesten experimentalen Untersuchungen als ein wenig und unsicher wirkendes Desinfectionsmittel zu bezeichnen.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist daher von der Anwendung des Chlor, Brom und der schwefligen Säure in der Regel Umgang zu nehmen und kann nach denselben nur dann gegriffen werden, wenn die Durchführung der verlässlicheren Desinfectionsarten auf nicht behebbare Schwierigkeiten stößt.

f) Verdünnte Lösungen der Ätz- und kohlensauren Alkalien und insbesondere der Schmierseife (Kaliseife) im Verhältnisse von 1 : 1000 heben das Wachsthum von Sporen auf und besitzen demnach gleichfalls desinfectorische Wirkungen. Gegen deren Anwendung zu Desinfectionszwecken ist umsoweniger etwas einzuwenden, weil sie zugleich als Reinigungsmittel vielfach geeignet sind und daher auch in dieser Richtung volle Beachtung verdienen.

g) Ätzkalk im gepulverten Zustande, aber auch als Kalkmilch und allerdings schwächer als Kalkwasser, wirkt nach angestellten Versuchen mit Typhus- und Cholerabacillen und mit künstlich nachgebildeten Choleradejectionen im Laufe weniger Stunden vernichtend auf Typhus- und Cholerakeime und dürfte dessen Anwendung zu Desinfectionszwecken besonders in den Fällen in Betracht zu ziehen sein, in welchen vermöge der erschwerten Verkehrs- und Localverhältnisse die rasche Herbeischaffung und Verwendung der eingangs angeführten wirksamen Desinfectionsmittel auf Schwierigkeiten stößt.

III. Ausführung der Desinfection.

Objecte der Desinfection.

8. Die Desinfection ist sofort einzuleiten, wenn das Vorhandensein einer der vorbezeichneten Infectionskrankheiten zweifellos sichergestellt ist, und ist bis nach Ablauf der Krankheit fortzusetzen. Derselben sind die Personen und Gegenstände zu unterziehen, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen und infolge dessen mit den Infectionsträgern, Auswurfstoffen &c. besudelt wurden, oder verunreinigt sein konnten.

Isolierung des Kranken.

9. Zur Vereinfachung des Desinfectionsverfahrens ist vor allem der Erkrankte in entsprechender Weise zu isolieren und aus dessen Umgebung alles fern zu halten, was nicht zu dessen Pflege benöthigt wird. Insbesondere sind aus dem Krankenzimmer alle entbehrlichen Einrichtungsstücke und Gegenstände, welche die Durchführung der Desinfection erschweren oder umständlich machen, zu entfernen. Dies ist besonders für Krankenzimmer zu beobachten, in welchen an Cholera, Pocken, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtheritis, Scharlach oder Ruhr erkrankte Personen untergebracht sind. Es ist unstatthaft, Möbel oder Gebrauchsgegenstände während der Krankheitsdauer aus dem Krankenraume zu schaffen; ergäbe sich hierzu eine dringende Veranlassung, so sind dieselben zuvor nach den gegebenen Vorschriften zu desinficieren.

Desinfection: a) der Kleider, Leib- und Bettwäsche.

10. Die vom Kranken unmittelbar vor der Erkrankung getragenen Kleider, benützten Wäschestücke und Geräthe dürfen von anderen Personen nicht in Gebrauch genommen, sondern müssen vorerst der Desinfection unterzogen werden.

Die zuletzt getragenen waschbaren Kleidungsstücke, benützte Leib- und Bettwäsche, sowie die während der Erkrankungsdauer in Abgang kommenden Wäschestücke und Bettüberzüge sind bei den an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Fleck- und Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand oder Rotz Erkrankten in einem mit 5procentiger Carbolsäurelösung beschickten, im Krankenraume bereitstehenden Behälter zu legen, in diesem aus dem Zimmer zu schaffen und nach mindestens zwölfstündiger Einwirkung, wobei darauf zu achten ist, dass die sämmtlichen Wäschestücke von der Carbollösung durchtränkt bleiben, zur weiteren Reinigung zu übergeben.

Die nicht waschbaren Kleidungsstücke und sonstigen vom Kranken benützten Effecten, welche diese Behandlung nicht vertragen, sind mittelst Wasserdampf (Punkt 7 b) zu desinficieren.

Bei den übrigen im Punkte 5 angeführten Krankheiten ist es zulässig, die Leibeskleidung, Leib- und Bettwäsche des Erkrankten in Kaliseifenlösung einzuweichen, ehestens auszukochen und sodann auf gewöhnliche Art auszuwaschen.

b) Gebrauchsgegenstände.

Die während der Erkrankungszeit zum Abwischen der Zimmereinrichtung ꝛc. benützten Tücher sind je nach der Art der Krankheit entweder gleichfalls mit Carbollösung oder mit Seifenlösung zu behandeln.

Der Kehricht der Krankenstube, sowie die zum Aufwischen von Auswurfsstoffen verwendeten Lappen und beschmutzten Verbandstücke, wenn sie keinen Wert haben, sind zu verbrennen, desgleichen benütztes Bettstroh.

c) Instrumente.

Alle gebrauchten Instrumente und Utensilien sind, soweit es angängig ist, worüber der Arzt entscheidet, in Carbollösung zu legen und sodann zu reinigen.

d) Dejecte.

Je nach der Art der Krankheit ist noch auf die Ausscheidung der Erkrankten besonders Bedacht zu nehmen.

Bei Cholera ist das Erbrochene, der Stuhlgang und der Urin, bei allen Arten der typhösen Erkrankungen und bei der epidemischen Ruhr sind die Stuhlgänge, bei Scharlach, Diphtheritis, eventuell bei Rotz der Auswurf, der Nasenschleim und der Urin in Gefäßen, welche zu einem Viertel mit Carbollösung gefüllt sind, aufzufangen und sodann in den Abort zu schütten. Die entleerten Gefäße sind nach erfolgter Reinigung wieder für den weiteren Gebrauch mit Carbolsäurelösung zu beschicken.

e) Aborte.

Die Kranken der vorgedachten Art sollen Aborte nicht benützen. Ist dies vor Feststellung der Krankheit oder auch nach derselben geschehen, so muss dem Gebrauche durch Gesunde eine stärkere Bespülung des Sitzbrettes und des Abtrittstrichters mit 5procentiger Carbolsäurelösung und die Abreibung des Sitzes mit in Carbolsäurelösung getränkten Lappen vorausgehen.

Besondere Vorsichten je nach den Krankheitsformen.

11. Bei Pocken, Scharlach, Masern und Rötheln sind als Infectionsträger die Hautabgänge besonders zu beachten. Bei Milzbrand und bei den accidentellen Wundkrankheiten beanspruchen die Verbandstoffe und in Anwendung gebrachten Instrumente, bei der contagiösen Augenentzündung die Hand- und Taschentücher, die mit der Absonderung der Augen besudelt sein können, die Verbandstücke, die zum Abspülen der Augenlider benützten Schwämme und die Waschbecken besondere Aufmerksamkeit. Beim Keuchhusten und bei der Lungenschwindsucht sind die Gegenstände, die mit dem Auswurfe aus den Respirationsorganen beschmutzt werden oder in welchen derselbe aufgenommen wird, einer Desinfection mit Carbolsäurelösung nach Bedarf zu unterziehen. In Betreff der Wochenbettkrankheiten ist auf die genaue Beobachtung der in der Verordnung vom 4. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 54, enthaltenen Weisungen zu dringen.

In Betreff der Cholera bleiben auch die in der Cholerainstruction vom 5. August 1886, Z. 14067, enthaltenen Desinfectionsvorschriften aufrecht.

Desinfection a) des Genesenen.

12. Nach Ablauf der Krankheit müssen genesene Kranke, bevor sie wieder mit Gesunden verkehren, sich in einem Seifenbade, und falls der beschränkten Verhältnisse halber ein solches nicht verfügbar ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmer Seifenlösung sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benützte oder desinficierte Kleider anlegen.

Die Bade- und Waschwässer sind in den Abort zu gießen, die Wasch- und Badebehälter mit Carbolsäurelösung auszuwaschen; mit letzterer ist der Abortschlauch nachzuspülen.

b) der Leichen.

Die Leichen der an Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- oder Rückfalltyphus- Ruhr, Milzbrand, Rotz Verstorbenen sind sofort nach Feststellung des Todes ungewaschen und in mit 5procentiger Carbolsäurelösung durchtränkte Tücher gehüllt ein, zusargen und thunlichst bald aus der Wohnung zu schaffen.

Auf die ehethunlichste Entfernung der an anderen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen aus dem Sterbehause ist hinzuwirken. Masern-, Scharlach-, Abdominaltyphus-Leichen sind, in mit Kaliseifen- oder Chlorkalklösung durchtränkte Leichentücher eingehüllt, zu versargen. Eine Schaustellung solcher Leichen ist überhaupt zu verbieten. Die zur Aufbahrung derselben benützten Geräthe und Paramente sind in gleicher Weise wie die im Krankenzimmer befindlichen Einrichtungsstücke der Desinfection zu unterziehen.

c) der Effecten.

Die im Verlauf der Krankheit verwendeten Betten, Matratzen, Kissen, Decken, Teppiche sind, wie die nicht waschbaren Bekleidungsstoffe bei Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- und Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand, Rotz der Desinfection mit strömendem Wasserdampfe 2 bis 3 Stunden lang (Punkt 7 lit. b) zu unterziehen.

Bei den anderen Infectionskrankheiten kann an Stelle des strömenden Wasserdampfes die Desinfection in trockener Hitze zugelassen werden.

Zur Übertragung der genannten Gegenstände in die Desinfectionsanstalt sind trag- und sperrbare mit dichtem Deckelverschlusse versehene Kisten am besten geeignet; in deren Ermanglung müssen die der Desinfection unterliegenden Gegenstände in mit 5procentiger Carbolsäurelösung durchtränkte Tücher eingebunden zur Desinfection übergeben werden.

Die Kisten und sonstigen hierbei verwendeten Transportmittel sind sofort nach ihrer Entleerung mit 5procentiger Carbolsäurelösung und hinterher mit Wasser zu reinigen.

Desinfection des Krankenzimmers.

13. Nach Ablauf der Erkrankung ist die Desinfection auf das Krankenzimmer und dessen Einrichtung auszudehnen.

War letzteres mit an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Fleck- oder Rückfalltyphus, Scharlach erkrankten Personen belegt, so hat sich die Desinfection auf sämmtliche im Krankenzimmer vorhandene Einrichtungsstücke zu erstrecken, wenngleich der Kranke mit denselben nicht in directe Berührung gekommen war.

Bei den andern in Punkt 5 angeführten Krankheiten kann unter Würdigung aller Verhältnisse die Desinfection auf jene Objecte beschränkt werden, welche mit dem Kranken und dessen Ausscheidungen in directer Berührung standen.

Decorierungsstücke.

In den Fällen, in welchen eine eingreifendere Desinfection geboten scheint, sind die waschbaren Decorierungsstücke, Fenstervorhänge, Gardinen u. dgl. in Carbolsäurelösung oder in Kaliseifenlösung einzuweichen und hierauf in kochendes Wasser zu übertragen und der weiteren Reinigung zu unterziehen. Die nicht waschbaren, aber die Behandlung mit heißem Wasserdampfe vertragenden Gegenstände sind diesem auszusetzen (vgl. Punkt 7, lit. b).

Möbel.

Mit Leder, Wachstuch u. dgl. überzogene Einrichtungsstücke, Ruhebetten, Schlafsessel 2c, welche die Behandlung im strömenden Wasserdampf nicht gestatten, sind mittels in Carbolsäurelösung eingetauchter Lappen oder Schwämme abzureiben und hierauf mit in Wasser genetzten, endlich mit trockenen Tüchern abzuwischen.

Mit Sammt, Seide oder anderen wertvollen Überzügen versehene Möbel, sowie andere Einrichtungsstücke, welche das Scheuern mit Carbolsäurelösung oder Seifenlösung nicht vertragen, sind, wenn zulässig, in einem abgeschlossenen Raume der Einwirkung von Carbolspray auszusetzen, jedenfalls mit trockenen Wollappen abzuwischen und hierauf an einem vom Verkehre abgeschlossenen luftigen Orte — Schupfen, Bodenraum — einer mehrtägigen Lüftung zu unterziehen.

Gewöhnliche Einrichtungsstücke, Holz- und Metallgeräthe, Geschirre sind mit Carbolsäurelösung oder mit Seifenlösung zu behandeln.

Thüren, Fenster, Fußböden 2c.

Nach Räumung des Krankenzimmers sind die Thüren, Fenster, Holzverkleidungen, Fußböden 2c. mit Carbolsäurelösung, die in vorhandene Risse und Fugen eingelassen wird, zu scheuern und dann mit Wasser, dem nach Bedarf Lauge beigemischt werden kann, gründlich zu reinigen. Mit Auswurfstoffen besudelte Wandflächen sind nach dem Durchfeuchten mit Carbolsäurelösung in entsprechender Ausdehnung abzukratzen. Das Abgekratzte ist ins Feuer zu werfen.

Die zum Abwischen und Scheuern benützten Lappen und Schwämme sind zu verbrennen.

Wo immer thunlich, sind die Decken und Wände des Krankenzimmers mit Kalk zu tünchen.

Das in allen seinen Theilen desinficierte Krankenzimmer ist einer längeren Lüftung, die auf mehrere Tage auszudehnen ist, wenn während des Krankheitsverlaufes bedenklichere Umstände eingetreten sind, auszusetzen.

Verhaltungsregeln für das Wartepersonale.

14. Das Wartepersonal hat sich während des Dienstes im Krankenzimmer und die bei den Desinfectionsarbeiten beschäftigten Personen haben sich während dieser Thätigkeit des Essens, Trinkens, Rauchens zu enthalten.

Überhaupt dürfen nur für den jeweiligen Bedarf des Kranken bestimmte Speisen und Getränke ins Krankenzimmer gebracht, Nahrungsmittel und Getränke daselbst nicht vorräthig gehalten werden.

Die bei der Krankenpflege und mit der Desinfection beschäftigten Personen sollen sich während ihrer Verwendung eines besonderen Anzuges oder mindestens eines anschließenden Überkleides bedienen, das sie beim Verlassen des Krankenzimmers und nach Beendigung ihrer Arbeit abzulegen haben. Überdies müssen sie sich die Hände mit verdünnter (5procentiger) Carbolsäurelösung, ferner das Gesicht, den Kopf und die Barthaare sorgfältig mit Seifenwasser reinigen.

Die Krankenwärter sind auch zu verhalten, ihre Hände mit Carbolsäurelösung und Seife jedesmal zu waschen, wenn sie bei der Pflege des Kranken beschmutzt wurden.

Krankentransport.

15. Zum Transporte von Infectionskranken ist die Benützung öffentlicher Fuhrwerke unstatthaft. Zu diesem Zwecke müssen besondere Krankentransportwägen oder Tragbahren verfügbar gehalten werden.

Dieselben sind derart herzustellen, dass ihre Reinigung und Desinfection ohne Umständlichkeit leicht und gründlich bewirkt werden kann.

Insecten als Infectionsträger.

16. Einen besonders beachtenswerten Factor für die Verschleppung der Infectionskrankheiten bilden die Insecten, insbesondere die Fliegen. Dieselben sind vom Kranken und dem Krankenraume thunlichst abzuhalten und ist deren Vertilgung anzustreben.

Das Verweilen von Hausthieren im Krankenzimmer ist nicht zu dulden.

Die vorstehenden Weisungen sind nicht in der Voraussetzung gegeben, dass dieselben allerorts unter allen Umständen und Verhältnissen unabänderlich ausführbar wären. Sie sind zu befolgen in allen Fällen, wo die Vorbedingungen ihrer Durchführbarkeit vorhanden sind; wo dagegen diese infolge der socialen und hygienen Nothlage der Betroffenen fehlen, haben sie als Fingerzeig zu dienen, welche Punkte eine erfolgreiche Prophylaxe treffen muss und ist es die Pflicht der Epidemieärzte, mit aller Umsicht all das im Sinne der gegebenen Weisungen anzuordnen, was nach den obwaltenden Verhältnissen geboten und durchführbar erscheint, wobei sie mit Berufung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G. Bl. Nr. 68, §. 4 lit. a, die Mitwirkung der betreffenden Gemeinden in Anspruch zu nehmen haben.

Ergeben sich Erkrankungen in Schulen, Herbergen, Asylen, Detentions- und Strafanstalten, bei welchen nach den vorstehenden Weisungen eine Desinfection erforderlich ist, so sind im Sinne derselben unter Würdigung der Verhältnisse des Falles die entsprechenden Anordnungen zu treffen, wobei vor allem auf die ausgiebigste Lüftung und gründliche Reinigung der Localität, in welcher der Kranke verweilt hat, zu dringen ist. Eine besondere Aufmerksamkeit ist auch dem Gesundheitszustande der mit dem Infectionskranken in Verkehr gekommenen Genossen zu widmen.

---

d) Schulbesuch.

Erlass des k. k. Justizministers vom 6. October 1871, Z. 11054, an alle Oberlandesgerichts-Präsidenten, betreffend die Vollstreckung der von den Bezirksschulräthen verhängten Einschließungsstrafen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und um vorgekommenen Zweifeln zu begegnen, wird dem k. k. Oberlandesgerichte zur eigenen Kenntnis und zur Verständigung der unterstehenden Gerichte eröffnet, dass die von den Bezirksschulräthen auf Grund der Schulgesetze verhängten Einschließungsstrafen über Ersuchen der Bezirksschulräthe in den Arresten der Bezirksgerichte nach

Maßgabe der für die den politischen Behörden angehörigen Häftlinge erlassenen Bestimmungen des Justizministerialerlasses vom 26. August 1868, Z. 10267, zu vollstrecken sind.

LSR.-E. vom 22. Juli 1874, Z. 4227, in Betreff der Schulversäumnisse und der Nebenbeschäftigungen der Lehrer.

Nach §. 27 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, ist es die Pflicht der Ortsschulbehörde, halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule zu revidieren und sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter einzuschreiten. Die Verhängung der Strafen steht dem Bezirksschulrathe zu.

Nun ist es dem Landesschulrathe bekannt, dass an vielen Schulen die Zahl der ungerechtfertigten Schulversäumnisse sehr bedeutend ist, und manche Ortsschulräthe es unterlassen, ja gegenüber dem Drängen des Lehrers es geradezu verweigern, Anzeigen an den Bezirksschulrath zu machen.

Es sind daher die Ortsschulräthe, sowie die Schulleiter in dieser Hinsicht zur getreuen Pflichterfüllung aufzufordern, und es wird zugleich bemerkt, dass es Sache der Schulleiter ist, wenn der Ortsschulrath seine Pflicht nicht gehörig erfüllt, die ungerechtfertigten Schulversäumnisse unmittelbar beim Bezirksschulrathe anzuzeigen.

In einigen Bezirken wird weiters der Übelstand wahrgenommen, dass die Lehrer, welche den Organistendienst beibehielten, diesem zum Nachtheile des Unterrichtes während der Schulzeit obliegen.

Insbesondere werden an vielen Orten die Begräbnisse vormittags während der Unterrichtsstunden abgehalten und betheiligt sich daran der Lehrer sammt der Schuljugend, wodurch zuweilen ein sehr beträchtlicher Theil der Schulzeit vergeudet wird.

Der Bezirksschulrath wird daher aufgefordert, sämmtliche Schulleiter, sowie die Ortsschulräthe in Kenntnis zu setzen, dass Behinderungen oder Unterbrechungen des Unterrichtes, sowie jede Störung der Schulordnung durch den Organistendienst oder durch irgend eine andere, wenn auch an sich erlaubte Nebenbeschäftigung nicht zulässig sind, und der Lehrer im Falle einer Collision nur die Wahl habe, entweder den Schuldienst oder die Nebenbeschäftigung aufzugeben.

M.-E. vom 1. Jänner 1875, Z. 110, betreffend die Controle über die Schulversäumnisse.

Mit diesem Erlasse wurde auf die in einigen Ländern noch unzureichenden Maßnahmen in Betreff der Behandlung der Schulversäumnisse bei den Volksschulen (§. 6 der Schul- und Unterrichtsordnung) hingewiesen und bemerkt:

„Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten, welche in größerem oder geringerem Maße die Unthätigkeit der Ortsschulräthe, der Abgang noch nothwendiger Schulen und Schulclassen, sowie die Unzureichenheit der Arbeitskräfte in manchen Bezirksschulbehörden der Herstellung eines regelmäßigen Schulbesuches und der raschen Anwendung der entsprechenden Zwangsmittel noch entgegensetzen, kann jedoch angesichts des enormen Kostenaufwandes, den die Bevölkerung für das Volksschulwesen zu bestreiten hat, es nicht genug betonen, wie gerade eine unausgesetzte und wirksame Förderung des Schulbesuches, dessen Vernachlässigung alle Bestrebungen der neuen Schulgesetzgebung illusorisch macht, eine der allerwichtigsten Aufgaben der Schulbehörden in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft bildet. Dem gesetzlich eingeführten Schulzwange entsprechend darf auch nicht ein nichtentschuldigtes Schulversäumnis ungeahndet bleiben, wo die Möglichkeit des regelmäßigen Schulbesuches vorhanden ist, beziehungsweise durch die fortschreitende Regulierung des Schulwesens herbeigeführt wird. Sollten die bestehenden Landesschulgesetze zur vollen Sicherung des Zweckes irgend einer Änderung bedürfen, wäre es zunächst Sache der Landesschulbehörden, das Bedürfnis wahrzunehmen und darauf abzielende Anträge zu stellen.

Indem ich daher neuerlich die volle Aufmerksamkeit und Thatkraft der Landesschulbehörden für diese Angelegenheit in Anspruch nehme, spreche ich meine Überzeugung aus, dass der möglichst erreichbare Erfolg nur dann erzielt werden wird,

wenn die Landesschulbehörden den Vorgang bezüglich der Anzeige und Bestrafung der Schulversäumnisse den unteren Organen bis ins Detail genau vorzeichnen und über die Befolgung desselben auf die Dauer des Bedarfes selbst die Controle üben werden."

LSR.-E. vom 29. December 1875, Z. 8085.

Aus Anlass einer Anfrage über den Moment der Vollendung der Schulpflicht in der Volksschule wird dem Bezirksschulrathe Nachstehendes bekannt gegeben:

Nach §. 19 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, nimmt unmittelbar vor dem Beginne jedes Schuljahres die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor.

Die Schulpflichtigkeit beginnt nach §. 21 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, und nach §. 2 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Nach §. 2 der citierten Schul- und Unterrichtsordnung können Kinder, welche beim Beginne des Schuljahres zwischen dem fünften und sechsten Lebensjahre stehen, unter gewissen Bedingungen von der Ortsschulbehörde in die Schule aufgenommen werden.

Die Zeit des Schuleintrittes ist nach der hierortigen Verordnung vom 3. Juni 1871, Z. 471, sowohl in den Schulbesuchs- und Fortgangskatalogen, als auch in der Schulmatrik ersichtlich zu machen.

Nach den angeführten Bestimmungen kann also ein Kind vor dem vollendeten sechsten Jahre in die Schule eintreten.

Der Moment des Austrittes ist ohne Rücksicht auf einen früheren Eintritt nach den citierten Bestimmungen der Tag des vollendeten 14. Lebensjahres.

Ausnahmen hiervon enthalten:

a) der §. 21 al. 2 des Reichsvolksschulgesetzes im Zusammenhange mit dem §. 24 des n.-ö. Landesgesetzes vom 4. Mai 1870, L. G. Bl. Nr. 34, wonach der Austritt aus der Schule nur dann erfolgen darf, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

Haben sie solche Kenntnisse nicht nachgewiesen, und tritt nicht der Fall des §. 25 des vorcitierten Landesgesetzes ein, dass nämlich ihr geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermaßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt, so müssen solche Kinder nach §. 15 der Schul- und Unterrichtsordnung über das schulpflichtige Alter hinaus die Schule besuchen.

b) Der §. 21 al. 3 des Reichsvolksschulgesetzes, welcher gestattet, dass am Schlusse des Schuljahres Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden kann.

Andere als die bezeichneten Fälle der Verlängerung oder Verkürzung der Schulpflicht sind im Gesetze nicht normiert.

Es lässt sich wohl nicht verkennen, dass die Entlassung der Schüler inmitten des Schuljahres allenfalls wenige Tage oder Wochen vor dem Abschluss einzelner Disciplinen für die Schüler mit Nachtheilen verbunden sein kann, allein da die Vorschriften über die Entlassung der Schüler eine Verlängerung der Schulpflicht um Wochen oder Monate aus diesem Titel nirgends ins Auge fassen, so muss es dem Einflusse der Schulleiter und Lehrer überlassen werden, ihre Schüler dahin zu vermögen, dass sie auch über die Dauer der Schulpflicht, bis zum Momente eines geeigneten Abschlusses, die Schule freiwillig besuchen.

LSR.-E. vom 26. Jänner 1876, Z. 8250.

Behufs Erzielung eines ununterbrochenen Schulbesuches und eines gleichmäßigen Vorganges bei den Amtshandlungen über die Schulversäumnisse findet der k. k. Landesschulrath Nachstehendes zu verordnen:

Die Leiter der öffentlichen oder Privat-Volks- und Bürgerschulen haben im Hinblick auf §. 27 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, und auf Grund der sorgfältig zu führenden Schulbesuchskataloge binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden halben Monats das Verzeichnis sämmtlicher Schulversäumnisse, namentlich der Schüler und Schülerinnen aus der 7. und 8. Altersgruppe, nach dem Muster A in doppelter Ausfertigung, und wenn keine Schulversäumnisse vorkamen, die negative Anzeige dem Ortsschulrathe zu übergeben.

Letzterem liegt ob, hierüber nach den §§. 4, 5 und 7 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, vorzugehen, nach gepflogener Erhebung seinen Beschluss in die hierfür bestimmten Rubriken der zweifachen Verzeichnisse einzutragen und diese oder die negative Anzeige dem Bezirksschulrathe, u. zw. längstens binnen acht Tagen, vorzulegen.

Der Bezirksschulrath wird sodann in der nächstfolgenden Sitzung seine Erkenntnisse in die betreffende Rubrik einsetzen, ein Pare des Verzeichnisses zurückbehalten und das andere Pare dem betreffenden Ortsschulrathe zur Verkündigung, beziehentlich zum Vollzuge der Strafe, u. zw. längstens binnen acht Tagen zustellen. Er hat ferner die Verpflichtung, die verhängten Strafen und deren Vollzug in genauer Evidenz zu halten, die Durchführung der rechtskräftigen Straferkenntnisse möglichst zu beschleunigen und für die pünktliche Einsendung der eingehobenen Strafgelder Sorge zu tragen. — Nach Ablauf eines jeden Quartals ist dann auf Grund dieser Verzeichnisse die Zahl der wegen der Schulversäumnisse bestraften Parteien, der verhängten und eingezahlten Strafgelder und die Zahl der Fälle der verhängten Arreststrafen nach dem Muster B summarisch dem Landesschulrathe zur Kenntnis zu bringen. (Für alle BSR. außer Wiener-Neustadt (Stadt) und Waidhofen a. d. Ybbs.)

LSR.-E. vom 1. März 1876, Z. 1259.

Der k. k. Landesschulrath findet die in seinem Normal-Erlasse vom 26. Jänner l. J., Z. 8250, enthaltene Bestimmung, wornach das zweite Pare der Verzeichnisse über Schulversäumnisse „dem betreffenden Ortsschulrathe zur Verkündigung, beziehentlich zum Vollzuge der Strafe, u. zw. längstens binnen acht Tagen“ zuzustellen ist, aufzuheben und an dessen Stelle zu bestimmen, dass das andere Pare des Verzeichnisses der polit. Bezirksbehörde mit dem Ersuchen um Verkündigung, beziehentlich Vollzug des Straferkenntnisses zu übergeben ist. (Für alle BSR. außer Wiener-Neustadt (Stadt) und Waidhofen a. d. Ybbs)

LSR.-E vom 28. Juni 1876, Z. 3608.

Von Seite eines Bezirksschulrathes ist darauf hingewiesen worden, dass in Betreff des Wortlautes des §. 28 des Gesetzes über die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Niederösterreich eine Divergenz zwischen dem Texte des Landesgesetz- und Verordnungsblattes und jenem des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht obwalte.

Der §. 28 des citierten Gesetzes lautet im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns (XXIV. St., Nr. 34) wie folgt: „Eine Erhöhung des Strafausmaßes findet statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§. 26 und 27) der Kinder rückfällig erschienen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschließung gehen.“

Da nach den bestehenden Normen zur verbindenden Kundmachung der Gesetze und Verordnungen das Reichsgesetzblatt und die Landesgesetzblätter bestimmt sind, so folgt daraus, dass der in diesen Gesetzblättern vorkommende Wortlaut als der authentische anzusehen ist.

LSR.-E. vom 4. October 1876, Z. 6411.

Der Landesschulrath findet seine Verordnung vom 26. Jänner l. J., Z. 8250, in folgender Weise zu modificieren:

Die Verzeichnisse über die Schulversäumnisse sind dem Bezirksschulrathe nur in einem Pare allmonatlich vorzulegen. — Zugleich wird aus Anlass einer An-

frage, ob in der Rubrik: „wie oft früher angezeigt, verwarnt, bestraft“, dem Bezirksschulrathe bedeutet, dass diesbezüglich nur das letzte und das laufende Schuljahr zu beachten sein wird. (Für alle BSR. außer Wiener-Neustadt (Stadt) und Waidhofen a. d. Ybbs.)

LSR.-E. vom 3. Jänner 1877, Z. 9116.

Auf Grund mehrfach gemachter Wahrnehmungen über die mangelhafte Ausführung des §. 23 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, insofern nämlich bei den Übersiedlungen schulpflichtiger Kinder aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel die Ausfertigung des vorgeschriebenen Übersiedlungszeugnisses unterbleibt und bei der Aufnahme in eine andere Schule vor der Beibringung desselben hie und da Umgang genommen wird, wird der Bezirksschulrath aufgefordert, sämmtliche Schulleitungen neuerdings darauf aufmerksam zu machen, dass dieselben bei Übersiedlungen schulpflichtiger Kinder die entsprechenden Übersiedlungszeugnisse ausnahmslos auszustellen haben, resp. dass die letzteren jederzeit beizubringen sind, und dass in diesen Zeugnissen die ganze bisher zurückgelegte Schulzeit des betreffenden Kindes genau anzugeben ist.

LSR.-E. vom 7. Juni 1881, Z. 3492.

Laut Note der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 10. Mai 1881, Z. 16134, hat das h. k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 26. April 1881, Z. 2125, aus Anlass gestellter Anfragen erklärt, dass Eingaben der Parteien an die Schulbehörden um Erleichterungen im Schulbesuche oder Befreiungen hievon, die Stempelfreiheit nicht genießen und dem Eingabenstempel nach T. P. 43 à 50 kr. auch dann unterliegen, wenn sie mit einem Armutszeugnisse belegt sind.

Beilagen solcher Gesuche (mit Ausnahme der stempelfreien Armutszeugnisse) unterliegen, sofern sie nicht ohnedies schon gestempelt sind, dem Beilagestempel nach T. P. 20 (15 kr.).

Wird jedoch das Ansuchen um Schulbesuchserleichterung oder Befreiung nur **mündlich** bei der Schulbehörde angebracht, **ohne dass hierüber ein Protokoll aufgenommen wird** und von der Schulbehörde selbständig erledigt oder hierüber der höheren Behörde Bericht erstattet, so tritt kein Anlass zur Einhebung einer Stempelgebür ein.

Hievon wird der Bezirksschulrath zur weiteren, entsprechenden Veranlassung in Kenntnis gesetzt.*)

LSR.-E. vom 11. October 1881, Z. 7305.

Aus den Äußerungen der Bezirksschulräthe, welche infolge der Aufforderung vom 30. Juli 1881, 5336, bezüglich der eventuellen Regelung des Schulbesuches während der Wintermonate in Gebirgsgegenden hierorts abgegeben wurden, hat der k. k. n.-ö. Landesschulrath entnommen, dass die Ortsschulräthe von dem ihnen durch den §. 12 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, eingeräumten Rechte der Bestimmung des Anfanges und der Dauer der täglichen Schulzeit größtentheils einen entsprechenden Gebrauch gemacht und solche Bestimmungen getroffen haben, dass den Schulkindern der eingeschulten Ortschaften der Schulbesuch während der kürzeren Wintertage ermöglicht wird.

Was die von den einzelnen Bezirksschulräthen in dieser Angelegenheit gemachten Äußerungen anbelangt, so findet der k. k. Landesschulrath über dieselben und auf Grund eigener Wahrnehmungen Nachstehendes zu bemerken:

In den Gebirgsgegenden sind in der Regel die Wintermonate diejenigen, in welchen die Schule ihre Thätigkeit am meisten entfalten kann, weil während der Sommermonate die Schuljugend vielfach für die landwirtschaftlichen Verrichtungen verwendet und durch die gewährten Schulbesuchserleichterungen vom Schulbesuche frei gehalten wird.

Diese Verhältnisse erfordern während der Wintermonate die möglichste Ausnützung der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit. In diesem Streben dürfen

*) Hingegen kommt den Recursen gegen Schulstraferkenntnisse die Stempelfreiheit gemäß T. P. 44 *i)* und *l)* des Gebürengesetzes ebenso zu, wie allen Eingaben in dem Verfahren wegen des nicht begonnenen, vernachlässigten oder vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches (LSR.-E. vom 24. Mai 1871, Z. 1707).

jedoch die Rücksichten für die Gesundheit der Schulkinder nicht außeracht gelassen, es müssen ihnen daher innerhalb der Unterrichtszeit die entsprechenden Ruhepausen gewährt, und es müssen die entfernt wohnenden Kinder zu einer Zeit aus der Schule entlassen werden, welche es möglich macht, dass sie ihre Wohnungen auch bei Tageslicht erreichen.

Inwiefern an einzelnen Schulen die Lehrstundenpläne mit Rücksicht auf diese Grundsätze einer Correctur bedürftig wären, haben die Ortsschulräthe dem Bezirksschulrathe bekanntzugeben.

Wenn wegen besonderer Elementarvorfälle die entfernt wohnenden Kinder früher als zur bestimmten Schlussstunde vom Unterrichte entlassen werden, so geht daraus nicht hervor, dass auch die einheimischen Schüler, für welche keine Gefahr droht, um die wertvolle Unterrichtszeit verkürzt werden müssen. Das frühere Entlassen der kleineren Kinder vom Unterrichte ist nicht zu empfehlen, weil solche Kinder des Schutzes der größeren am Heimwege bedürfen und weil es rathsam ist, dass alle Kinder der entfernteren Wohnungen gleichzeitig den Rückweg zu diesen antreten.

Als weitere Rücksichten in Absicht auf die Förderung des Schulbesuches während der Wintermonate in Gebirgsgegenden erscheinen: die stetige Gangbarmachung der verschneiten zur Schule führenden Wege, die Begleitung und das Abholen der Kinder durch Erwachsene (allenfalls mit Benützung des Wagens oder Schlittens) und die Veranstaltung, dass den entfernter wohnenden Kindern, welche die Mittagskost nicht zu Hause nehmen können, im Schulorte eine warme Nahrung (den armen mit Unterstützung der Schulwohlthäter und der Schulgemeinde) verabreicht werde. — Letztere Einrichtung besteht bereits in mehreren Schulen und hat sich als nutzbringend erwiesen. (Suppenanstalten.) (Für alle BSR. außer Wien.)

LSR.-E. vom 25. Februar 1882, Z. 1175.

Indem die Bezirksschulräthe bei Vorlage von Recursen über zuerkannte Schulstrafen bisher in ungleicher Weise vorgegangen sind und der Landesschulrath aus den Vorlagen nicht immer in der Lage ist, sich ein richtiges Urtheil mit vollster Beruhigung zu bilden, wird bei Vorlage von Recursen gegen verhängte Schulstrafen dem Bezirksschulrathe zur Pflicht gemacht, nachstehende Actenstücke vorzulegen:

1. den Recurs des Bestraften;
2. das Protokoll oder Referat oder sonstige, die Grundlage, auf welche hin die Strafe verhängt wurde, bildende Actenstücke, und endlich
3. eine Tabelle nach dem beigeschlossenen Formulare A, mit welchem alle Rubriken genau und umfassend auszufüllen sind. Insoferne es nöthig ist, können die durch die Tabelle vorgeschriebenen Daten in dem Vorlage-Berichte des Bezirksschulrathes ergänzt oder erläutert werden.

Der Kopf dieser Tabelle macht jede weitere Belehrung bezüglich der Ausfüllung der Rubriken derselben überflüssig.

Die genaue Erfüllung dieser Anordnung wird den Bezirksschulräthen zur Pflicht gemacht

A. Berufungs-Ausweis.

Post-Nr. im Schulversäumnis-Ausweis	Name des Recurrenten	des Schülers			des Bezirksschulrathes		
		Name	Name mit Angabe des Geburtstages und Jahres	Schulclasse oder Abtheilung, Sitten und Fortgang	Äußerung über die Motive des Recurses	Antrag	Anmerkung Personal- und Vermögensverhältnisse des Recurrenten

LSR.-E. vom 3. Juni 1885, Z. 3899.

Nach §. 31 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, richtet sich das Verfahren in Schulstraf-Angelegenheiten nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorhergesehene Übertretungen regeln.

Auf das Strafverfahren über Schulversäumnisse hat daher die Bestimmung des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, über die Recursfristen Anwendung zu finden, wornach der Recurs binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses anzumelden und binnen weiteren drei Tagen bei der ersten Instanz zu überreichen ist.

Hievon wird der Bezirksschulrath zur genauen Darnachachtung, und soferne dies nicht bereits geschehen ist, wegen entsprechender Abänderung der Formulare für Straferkenntnisse mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, auf den Straferkenntnissen, beziehungsweise auf dem bezüglichen Strafacte genau den Tag der Zustellung, beziehungsweise Verkündigung des Erkenntnisses anzumerken.

---

e) Lehr- und Lernmittel.

M.-V. vom 23. November 1869, Z. 3495, betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen.

Zur Ausführung des §. 8 und des §. 19, des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, finde ich den Vorgang bei der Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen in folgender Weise zu regeln:

1. Durch die Aufnahme eines Lehrtextes dieser Kategorie in einen der k. k. Schulbücherverläge erscheint derselbe auch als im Sinne der angeführten Gesetzesstellen zulässig erklärt.

2. Anträge auf Zulassung von anderen Lehrtexten sind an die Landesschulbehörde zu richten.

Der Lehrtext, dessen Zulassung beantragt wird, muß den Lehrstoff mindestens in der Ausdehnung eines Jahres behandeln, dem Antrage muſs ein Exemplar des zuzulassenden Werkes und die Angabe des fixen Verkaufspreises beigefügt sein.

3. Die Landesschulbehörde ist nicht verpflichtet, Gesuche um Zulassung von Lehrtexten in Verhandlung zu nehmen, wenn dieselben bloß von Privatpersonen eingebracht sind.

4. Die Landesschulbehörde läſst die von ihr in Verhandlung genommenen Lehrtexte von Fachmännern prüfen und legt deren Gutachten, begleitet von ihren eigenen Anträgen, dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vor.

5. Die Zulassung des Lehrtextes wird im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht unter Angabe der Landesschulbehörde, deren Antrag oder Gutachten der Entscheidung zugrunde liegt, bekannt gemacht.

Die anderen Landesschulbehörden können sodann die Einführung des Lehrtextes in den ihnen unterstehenden Schulen im eigenen Wirkungskreise gestatten. Tragen sie dagegen Bedenken, einem hierauf abzielenden Antrage Folge zu geben, so haben sie hierüber dem Minister für Cultus und Unterricht Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung abzuwarten.

6. Handelt es sich um Zulassung von Religionslehrbüchern in Volksschulen, so ist dem §. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, zu entsprechen.

M.-E. vom 4. März 1871, Z. 13.656, betreffend den Vorgang beim Bezuge der Armenbücher für die Volksschulen.

§. 1. Die k. k. Schulbücherverlagsdirection ermittelt alljährlich nach dem Schulbücherabsatze des nächstvorausgegangenen Jahres die Geldbeträge, um welche

in dem nächstfolgenden Jahre Armenbücher für die öffentlichen Volksschulen der einzelnen Königreiche und Länder aus dem k. k. Schulbücherverlage angesprochen werden können.

§. 2. Das Ministerium für Cultus und Unterricht gibt die auf dieser Grundlage festgestellte Armenbüchergebür sowohl der Wiener Schulbücherverlags-direction als den Landesschulbehörden bekannt.

§. 3. Die Landesschulbehörde wird diese Gebür nach Verhältnis der schul-pflichtigen Kinder auf die einzelnen Schulbezirke vertheilen. Sollte ein anderer Maßstab der Vertheilung gewünscht werden, so hat die Landesschulbehörde hierüber ihren Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten.

§. 4. Die für die einzelnen Schulbezirke berechneten Gebüren gibt die Landes-schulbehörde den Bezirksschulräthen kund. Zugleich hat sie die Repartition durch die Landeszeitung zu veröffentlichen und einen Abdruck davon dem Ministerium für Cultus und Unterricht einzusenden.

§. 5. Den Bezirksschulräthen steht es zu, nach eigener Auswahl von jenen Verlagsartikeln des k. k. Wiener Schulbücherverlags Armenbücher anzusprechen, welche an den Volksschulen ihres Bezirkes thatsächlich gebraucht werden, doch darf der Gesammtwert dieser Armenbücher, nach dem Preise eingebundener Exemplare berechnet, die für den Bezirk nach §. 4 festgesetzte Gebürsumme nicht übersteigen. Die bisherige Unterscheidung zwischen Armenbücher für die 1., 2. und 3. Volks-schul- und den Gratisbüchern für die 4. Classe der bestandenen Hauptschulen hat hierbei außer Betracht zu kommen.

Die Titel der geforderten Bücher müssen, um Irrungen vorzubeugen, genau in den betreffenden Sprachen geschrieben und ebenso der Preis der einzelnen Artikel beigefügt sein.

§. 6. Die Anspruchsschreiben (Formular I) sind von den Bezirksschulräthen an die Landesschulbehörde zu senden. Diese wird dieselben in Bezug auf deren Übereinstimmung mit der nach §. 4 festgesetzten Gebür, sowie bezüglich der Eignung für den betreffenden Schulbezirk prüfen. Findet die Landesschulbehörde, dass die Gebür überschritten worden ist, so hat sie, ohne sich in eine Correspondenz einzu-lassen, den Anspruch selbst auf das richtige Maß zurückzuführen. Desgleichen hat sie die Anstände, die sich etwa bezüglich der Auswahl der Bücher ergeben sollten, sofort zu beheben.

§. 7. Die auf diese Weise richtiggestellten Anspruchsausweise wird die Landes-schulbehörde gesammelt auf Einmal der Wiener Schulbücherverlagsdirection zusenden.

§. 8. Die Wiener Schulbücherverlagsdirection hat sich lediglich zu überzeugen, ob die Anspruchssumme des Landes mit der für dasselbe ausgewiesenen Armen-büchergebür (§. 1) übereinstimme, und sohin ohne weitere Prüfung der Anspruchs-schreiben der einzelnen Schulbezirke die verlangten Armenbücher unmittelbar an die betreffenden Bezirksschulräthe kostenfrei abzusenden.

Von der Sendung wird der Bezirksschulrath mittels eines eigenen Aviso-schreibens in Kenntnis gesetzt (Formular II). Der Sendung selbst wird das Blankett des Empfangsscheines (Formular III) beigeschlossen werden. Der Bezirksschulrath hat den gehörig ausgefertigten Empfangsschein an die Schulbücherverlagsdirection zurückzuleiten. Anstände, die sich bei Übernahme der Armenbüchersendung ergeben sollten, sind durch unmittelbare Correspondenz mit der Schulbücherverlagsdirection zu beheben. Eine als mangelhaft befundene Sendung darf ohne vorläufig einge-holte und erhaltene Zustimmung der Schulbücherverlagsdirection an diese letztere vom Bezirksschulrathe nicht spediert werden.

§. 9. Bis Ende August eines jeden Jahres sollen die Armenbücher an sämmtliche Bezirksschulräthe abgeliefert werden.

Um dies zu ermöglichen, müssen die Anspruchsschreiben von der Landes-schulbehörde längstens im Monat Juni an die Schulbücherverlagsdirection gelangen.

Mit Ende October sollen sich sämmtliche Empfangsscheine im Besitze der Schulbücherverlagsdirection befinden.

§. 10. Sollte die Landesschulbehörde eine über die Gebür gehende reichlichere Betheilung einer oder mehrerer Schulen mit Armenbüchern als wünschenswert

erachten, so ist diesfalls unter genauer Angabe der Büchertexte an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu berichten, welches die weitere Verfügung durch die Schulbücherverlagsdirection treffen wird.

Der Wert solcher außerordentlicher Armenbüchersendungen wird von der Gebür für das nächstfolgende Jahr (§. 1) in Abschlag gebracht werden.

Armenbücherform. I zu §. 6.

Land . . . .

Schulbezirk . . . . Z.

Anspruchsschreiben.

Für den Schulbezirk . . . . werden auf Grund des mit Erlass der k. k Landesschulbehörde . . . . vom . . . . Zahl . . . für das Schuljahr . . . . ermittelten Betrages von . . . . fl. . . kr. nachstehend benannte Armenbücher angesprochen:

Zahl der Exemplare	Benennung der Bücher	Preis eines Exemplares in Einband	Geldwert insgesammt	
			fl.	kr.

. . . . am . . . . . . 18 . .

L S. (Unterschrift.)

Armenbücherform. II zu §. 8.

Z. . . . .

Avisoschreiben.

Der k. k. Bezirksschulrath in . . . . erhält über das im Wege der k. k. Landesschulbehörde unter dem . . . . 18 . . Zahl . . . . . . anher gelangte Anspruchsschreiben durch Vermittlung . . . . nachstehende Armenbücher für das Schuljahr 18 . . :

Zahl der Exemplare	Benennung der Bücher	Anmerkung

Von der k. k. Schulbücherverlagsdirection in Wien,

am . . . . 18 . .

N. N.

Armenbücherform. III zu §. 8.

Land . . . .

Schulbezirk . . . .

Empfangsschein.

Der gefertigte k. k. Bezirksschulrath hat für das Schuljahr 18 . . die in dem Avisoschreiben vom . . . . 18 . . Z. . . . . bezeichneten Armenbücher von der k. k. Schulbücherverlagsdirection in Wien im Werte von . . . . durch Vermittlung . . . . richtig erhalten.

Vom k. k. Bezirksschulrath . . . .

am . . . . 18 . .

L. S. (Unterschrift.)

LSR.-E. vom 7. Februar 1872, Z. 502.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass an verschiedenen Volksschulen eines und desselben Bezirkes verschiedene, wenn auch vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht allgemein als zulässig erkannte Lernmittel (Schulbücher) benützt werden, was vielfache, naheliegende Übelstände im Gefolge hat.

Dieses bestimmt den k. k. Landesschulrath, den Bezirksschulrath aufzufordern, durch die Bezirksschulinspectoren streng darüber zu wachen, dass in den ihm unterstehenden Schulen nur solche Lernmittel verwendet werden, welche nach §. 72, al. 1 der Schul- und Unterrichtsordnung, und nach §. 8, al. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, über Vorschlag der Bezirkslehrerconferenz von der Bezirksschulaufsicht hierzu bestimmt worden sind. (Für alle BSR. außer Wien.)

M.-E. vom 7. October 1872, Z. 4967, betreffend die Überwachung der Wahl der Lehrtexte an Volks- und Bürgerschulen.

Der k. k. Landesschulrath wird ersucht, den Bezirksschulinspectoren zur besonderen Pflicht zu machen, die Wahl der an jeder Schule in Verwendung kommenden Lehrbücher strenge zu beaufsichtigen und bei jedem Buche den Nachweis der ministeriellen Zulässigkeitserklärung zu verlangen. Insbesondere haben die Bezirksschulinspectoren ihr Augenmerk auf die Sprach- und Lesebücher zu richten. Die Inspectoren haben sich ferner gegenwärtig zu halten, dass die Häufung von Special-Lehrtexten und Lehrmitteln so viel als möglich hintanzuhalten ist und dass Lehrtexte für einzelne Fächer, in welchen mit dem Lesebuche das Auskommen gefunden werden kann, als entbehrlich nicht zu dulden sind.

Für die Zukunft muss strenge daran festgehalten werden, dass kein Lehr- oder Lesebuch vor der Zulässigkeitserklärung in Gebrauch genommen werden darf.

Sollte es gegenwärtig vorkommen, dass einzelne der zur Verwendung gebrachten Lehrtexte zum Behufe der Zulässigkeitserklärung zwar der Behörde vorgelegt sind, die Zulässigkeitserklärung aber noch nicht ausgesprochen ist, so haben die Inspectoren nach genauer Prüfung der Texte bei dem k. k. Landesschulrathe die Erklärung abzugeben, ob der einstweiligen ausnahmsweisen Verwendung dieser Bücher ein Bedenken entgegensteht oder nicht.

In keiner Weise endlich ist zu dulden, dass Bücher unter dem Vorwande, dass sie neben den zum Gebrauche genehmigten Lehrtexten als Hilfsbücher dienen, ohne nachgewiesene Nothwendigkeit den Schülern aufgedrungen werden.

LSR.-E. vom 29. October 1872, Z. 2694.

Der Landesschulrath hat in seiner Sitzung vom 12. Juni v. J. beschlossen, dass bei Verhandlungen wegen Zulassung von Lehrbüchern zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und Volksschulen die Vorlage in zwei Exemplaren der betreffenden Bücher zu geschehen hat, und wird ein Exemplar zum Gebrauche des Landesschulrathes zurückbehalten.

M.-V. vom 25. März 1873, Z. 1418, betreffend den Gebrauch von Lehrtexten und Lehrmitteln in den Volks- und Bürgerschulen.

Es ist eine durch die eigenen Wahrnehmungen des Ministeriums, sowie durch vielseitige Klagen bestätigte Thatsache, dass an den Volks- und Bürgerschulen die gesetzlichen Vorschriften, welche die Wahl der Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel regeln, vielfach unbeachtet bleiben, dass Lehrmittel, welche die Zulässigkeitserklärung des Ministeriums nicht erlangt haben, im Gebrauche belassen und dass nicht selten die Schüler sogar verhalten werden, außer den eingeführten Lehrtexten noch andere Bücher anzukaufen, die ihnen von den Lehrern unbefugter Weise als Hilfsbücher bezeichnet werden

Diesen Missbräuchen, welche die Autorität des Gesetzes wie das Schulinteresse in hohem Grade schädigen, den Volksschulunterricht ungebürlich vertheuern, und in den Lehrern, welche ihren eigenen literarischen Erzeugnissen unter unerlaubten Vorwänden einen Absatz zu sichern suchen, den ganzen Lehrstand entwürdigen, muss von den Schulbehörden auf das nachdrücklichste entgegengetreten werden.

Zu diesem Zwecke finde ich vor allem die nachfolgend aufgeführten, auf das Schulbücherwesen Bezug habenden Normen in Erinnerung zu bringen:

a) Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden (1868, Nr. 48).

§. 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe.

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

b) Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62).

§. 8. Über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirks-Lehrerconferenz die Bezirksschulaufsicht.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 4—8 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung: 3. Die Lehrerconferenz trifft die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern; auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher an die Landesschulbehörde richten.

c) Ministerial-Verordnung vom 23. November 1869, Z. 3495, betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen (R. G. Bl. Nr. 170).

Zur Ausführung des §. 8 und des §. 19, Z. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, finde ich den Vorgang bei der Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen in folgender Weise zu regeln:

1. Durch die Aufnahme eines Lehrtextes dieser Kategorie in einen der k. k. Schulbücherverläge erscheint derselbe auch als im Sinne der angeführten Gesetzesstellen zulässig erklärt.

2. Anträge auf Zulassung von anderen Lehrtexten sind an die Landesschulbehörden zu richten.

Der Lehrtext, dessen Zulassung beantragt wird, muss den Lehrstoff mindestens in der Ausdehnung Eines Jahres behandeln; dem Antrage muss ein Exemplar des zuzulassenden Werkes und die Angabe des fixen Verkaufspreises beigefügt sein.

3. Die Landesschulbehörde ist nicht verpflichtet, Gesuche um Zulassung von Lehrtexten in Verhandlung zu nehmen, wenn dieselben bloß von Privatpersonen eingebracht sind.

4 Die Landesschulbehörde läßt die von ihr in Verhandlung genommenen Lehrtexte von Fachmännern prüfen und legt deren Gutachten, begleitet von ihren eigenen Anträgen, dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vor.

5. Die Zulassung des Lehrtextes wird im „Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht" unter Angabe der Landesschulbehörde, deren Antrag oder Gutachten der Entscheidung zugrunde liegt, bekannt gemacht.

Die anderen Landesschulbehörden können sodann die Einführung des Lehrtextes in den ihnen unterstehenden Schulen im eigenen Wirkungskreise gestatten. Tragen sie dagegen Bedenken, einem hierauf abzielenden Antrage Folge zu geben, so haben sie hierüber dem Minister für Cultus und Unterricht Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung abzuwarten.

d) Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1872, betreffend die Bezirks- und Landesconferenzen der Volksschullehrer (R. G. Bl. Nr. 68).

§. 2. Die Bezirks-Lehrerconferenzen haben insbesondere die Einrichtung der im Gebrauche stehenden Lehr- und Lesebücher, sowie der sonstigen Lehrbehelfe und Förderungsmittel des Unterrichtes zu prüfen und Vorschläge zur Vervollkommnung derselben, beziehungsweise zur Einführung neuer Lehr- und Lernmittel zu erstatten.

§. 12. In Rücksicht auf die Mittel zur Förderung des Schulwesens hat die Landesconferenz denselben Wirkungskreis für das ganze Land, welcher den Bezirksconferenzen bezüglich der einzelnen Bezirke desselben zukommt.

e) Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen vom 20. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 105, X. Abschnitt).

§. 70. Jede Schule soll mit den erforderlichen Lehr- und Lernmitteln vollständig versehen sein. Wegen Beischaffung derselben hat sich der Leiter der Schule an die durch das Gesetz berufene Behörde zu wenden.

§. 71. Für jede Schule sollen nach Bedarf mindestens folgende Lehrmittel angeschafft werden:

a) Apparate für den ersten Leseunterricht;
b) Veranschaulichungsmittel für den ersten Rechenunterricht;
c) Bilder für den Anschauungsunterricht;
d) ein Globus;
e) je eine Wandkarte von den Planiglobien, von dem Heimatlande, von der österreichisch-ungarischen Monarchie, von Europa und Palästina;
f) Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeichnen;
g) eine kleine Sammlung von heimischen Naturkörpern und einfachen physikalischen Apparaten;
h) eine Schulbibliothek.

§. 72. Die von der Bezirkslehrerconferenz für jede Classe oder Abtheilung bestimmten Lernmittel sollen sich in den Händen aller Schulkinder befinden.

Außer den erforderlichen Schulbüchern hat jedes Schulkind eine Schreibtafel und auf den späteren Unterrichtsstufen die nöthigen Schreib- und Zeichenhefte nach Anordnung des Lehrers zu besitzen.

Die Schulbücher und anderen Lernmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die nach dem Gesetze dazu Verpflichteten beizuschaffen.

f) Mit allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigtes Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau.

Art. III. Insbesondere gehören in den Wirkungskreis des (galizischen) Landesschulrathes:

5. Die Vorzeichnung der Lehrtexte für Volksschulen und Genehmigung von Lehrbüchern für Mittelschulen.

Die Mitwirkung der Bischöfe bei Genehmigung der Religionslehrbücher bleibt in derselben Art aufrecht, wie solche durch die bisherige Gesetzgebung gewahrt wurde.

Diese Normen finde ich durch nachfolgende Anordnungen zu ergänzen:

§. 1 Die Ministerial-Verordnung vom 23. November 1869, Z. 3495, betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen (siehe oben unter c) hat künftig auch auf alle sonstigen Lehrmittel (als: Schreibvorlagen und Vorlegeblätter für den Zeichnungsunterricht, Bilder für den Anschauungsunterricht, geographische, historische und naturgeschichtliche Darstellungen u. dgl.) soweit Anwendung zu finden, als dieselben von der Schule in Gebrauch genommen oder von den Schülern angekauft werden sollen.

§. 2. Die von dem Unterrichtsminister ausgesprochene Zulassung eines Lehrtextes oder Lehrmittels gilt nur für jene Auflage, welche der Verhandlung zugrunde gelegen hat und erstreckt sich auf neue Auflagen nur dann, wenn diese ein ganz unveränderter Wiederabdruck des ursprünglich zugelassenen Lehrtextes oder Lehrmittels sind und als solcher auf dem Titelblatte bezeichnet werden.

§. 3. Den zur Beaufsichtigung der Volks- und Bürgerschulen berufenen Bezirks- und Landesschulinspectoren wird unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit zur strengsten Pflicht gemacht, sich in fortwährender Kenntnis der zum Lehrgebrauche zugelassenen Lehrtexte und Lehrmittel zu erhalten, ein Verzeichnis derselben bei der Schulinspection stets mitzuführen, bei dieser Inspection den Gebrauch der Lehrtexte und Lehrmittel auf das genaueste zu überwachen und sich jedesmal die Überzeugung zu verschaffen, dass in den Schulen keine anderen als die für zulässig erklärten Lehrtexte und Lehrmittel im Gebrauche sind.

Nicht zugelassene Lehrtexte und Lehrmittel sind von denselben sofort außer Gebrauch zu setzen.

§. 4. Für die Beobachtung der auf den Gebrauch von Lehrbüchern und Lehrmitteln Bezug habenden Normen ist zunächst der Leiter der Schule, aber auch jeder einzelne Classenlehrer verantwortlich. In jedem Falle der Außergebrauchsetzung eines nicht genehmigten Lehrbuches oder Lehrmittels haben der schuldtragende Leiter der Schule und der betreffende Lehrer oder die betreffenden Lehrern die Anschaffungskosten dieses Lehrbuches oder Lehrmittels zu ersetzen.

§. 5. Für die Bekanntgebung der vom Ministerium als zulässig erklärten Lehrtexte und Lehrmittel, welche zunächst durch das „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht" veranlasst wird, haben die Landesschulbehörden Sorge zu tragen.

§. 6. Die für jedes Schuljahr in Gebrauch zu nehmenden Lehrtexte sind aus der Reihe der zugelassenen, von den hierzu berufenen Organen (§§. 8 und 19 des Reichsvolksschulgesetzes) jedesmal noch vor Schluss des vorausgehenden Schuljahres festzustellen und den Ortsschulräthen bekannt zu geben. Von den festgestellten Lehrtexten darf im Verlaufe des Schuljahres nicht mehr abgegangen werden.

§. 7. Da die Privat-Volks- und Bürgerschulen den allgemeinen Schulgesetzen unterworfen sind, haben die gegenwärtigen Anordnungen auch auf diese volle Anwendung zu finden.

§. 8. Die Landesschulbehörden erhalten für ihren Amtsgebrauch und zur Betheilung der Landes- und Bezirksschulinspectoren eine Anzahl Exemplare der gegenwärtigen Verordnung und ein Verzeichnis der seit Beginn der Wirksamkeit des Reichs-Volksschulgesetzes bis Ende März 1873 allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel.

Die Landesschulbehörden haben dafür zu sorgen, dass eine jede öffentliche und Privat-Volks- und Bürgerschule, sowie eine jede Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit einem Exemplar dieser Verordnung, die in den Schulacten aufzubewahren ist, versehen werde. Die dazu benöthigte Anzahl Exemplare ist beim Expedit des Ministeriums für Cultus und Unterricht anzusprechen.

§. 9. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1873/4 tritt bei Anwendung der Vorschrift des Absatzes 3 die folgende Erleichterung ein:

Findet der Bezirks-Schulinspector ein Lehrbuch oder ein Lehrmittel im Gebrauche, bezüglich dessen eine Zulässigkeitserklärung nicht vorliegt, welches jedoch nach seinem Inhalte keinen dringenden Anlass zur Beanständung bietet, so hat er dem Leiter der Schule den Gebrauch des Lehrmittels vorläufig zu gestatten, gleichzeitig aber denselben wegen etwaiger Erwirkung der Zulässigkeitserklärung auf den gesetzlichen Weg zu verweisen.

Wenn ein im Gebrauch vorgefundenes Lehrbuch oder Lehrmittel nach seinem Inhalte Anlass zu gewichtigen Bedenken bietet, hat der Inspector selbes sofort außer Gebrauch zu setzen und gleichzeitig hierüber an die Landesschulbehörde unter Vorlage eines Exemplares Bericht zu erstatten.

§. 10. Der Gebrauch der für die Unterrealschulen zugelassenen Lehrbücher beim Unterrichte in den Bürgerschulen wird vorläufig noch bis zum Schlusse des Schuljahres 1873/4 genehmigt.

LSR.-E. vom 21. Mai 1873, Z. 2329.

Der k. k. Landesschulrath findet zu bestimmen, dass unter keiner Bedingung von den Lehrern den Schülern sogenannte Hilfsbücher empfohlen werden dürfen, sondern dass in den Volks- und Bürgerschulen ausschließlich nur gesetzlich approbierte Lehrtexte gebraucht werden dürfen.

Hilfsbücher, die der Lehrer zu seiner eigenen Fortbildung verwendet, bedürfen selbstverständlich keiner Zulässigkeitserklärung.

M.-V vom 7. März 1874, Z. 2775, betreffend die Beaufsichtigung des Gebrauches von Lehrmitteln in den Volks- und Mittelschulen.

In jüngster Zeit sind neuerdings Klagen laut geworden, dass durch Misstände bei Wahl und Einführung von Lehrtexten und Lehrmitteln in den öffentlichen Schulen die Kosten des Unterrichtes für den Schüler in unnöthiger und bedrückender Weise gesteigert werden.

Insbesondere wird angegeben, dass häufig ohne Nothwendigkeit, ja manchmal selbst während des Schuljahres ein Wechsel in den Lehrbüchern eintritt, dass den Schülern der Gebrauch der älteren, von den neuesten im Inhalte kaum merklich unterschiedenen Auflage nicht gestattet wird, und dass die Preise einzelner Lehrbücher und Lehrmittel übermäßig hoch gestellt sind.

Diese Klagen veranlassen mich, die k. k. Landesschulbehörden bei Hinweisung auf die Ministerialverordnung vom 17. Juni 1873, Z. 10.523, betreffend den Vorgang bei Zulassung von Lehrbüchern und Lehrmitteln in den Mittelschulen (Verordnungsblatt 1873, Nr. 77, S. 397) neuerlich aufzufordern, der Lehrbücherfrage bei allen ihnen unterstehenden öffentlichen und Privatschulen durch die Landesschulinspectoren volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, jede Beschwerde, welche aus dem Publicum zu ihrer Kenntnis gelangt, genau zu untersuchen und jeden constatierten Missbrauch abzustellen oder zur Abhilfe anzuzeigen.

LSR.-E. vom 22. December 1875, Z. 8215.

Der k. k. Landesschulrath findet in Erinnerung zu bringen, dass, nachdem alle in den Schulen zu verwendenden Lehrbücher und für die Hand der Schüler bestimmten Lehrbehelfe ohne Rücksicht auf Umfang und Materie derselben der Approbation von Seite des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht bedürfen, eine solche aber für sogenannte Beichtspiegel für Schulkinder nicht ausgesprochen wurde, die Vertheilung solcher, sowie aller im Sinne des §. 26 der Schul- und Unterrichtsordnung unzulässig bezeichneten Tractate unstatthaft erscheint und daher auf das bestimmteste untersagt wird.

M.-V. vom 15. Jänner 1876, Z. 18.752, betreffend die Lehrmittel für Naturgeschichte und Naturlehre an Volks- und Bürgerschulen.

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, dass naturhistorische Objecte und physikalisch-chemische Apparate zur Verwendung als Lehrmittel an Volks- und Bürger-

schulen einer allgemeinen Zulässigkeitserklärung von Seite des Unterrichtsministeriums fortan nicht mehr bedürfen und sonach §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1873, Z. 1418, auf diese Lehrmittel keine Anwendung zu finden hat.

Da bei dem Unterrichte in der Naturgeschichte das locale Vorkommen, sowie die speciellen Bedürfnisse der einzelnen Schulen vor allem zu berücksichtigen sind, und an vielen Orten die Naturkörper der Heimat und ein entsprechend eingerichteter Schulgarten reiche Anschauungsmittel bieten können, so läſst sich eine allgemein giltige Norm über den Bedarf für die naturgeschichtliche Lehrmittelsammlung an Volks- und Bürgerschulen nicht feststellen und es wird daher den Bezirks- und Landesschulbehörden obliegen, von Fall zu Fall hierüber zu entscheiden.

Die Versuche beim Unterrichte in der Naturlehre sind an Volks- und Bürgerschulen nur mit den einfachsten Hilfsmitteln auszuführen und sind die Schüler stets auf die wichtigsten physikalischen und chemischen Veränderungen des bürgerlichen Lebens, sowie auf die Erscheinungen in der Natur aufmerksam zu machen, so daſs zu einem fruchtbaren Unterricht in der Naturlehre innerhalb des den Volks- und Bürgerschulen gesteckten Lehrzieles nur wenige Apparate erforderlich sind. Der Umfang des physikalisch-chemischen Lehrapparates wird nach der Schulkategorie verschieden sein, worüber in den einzelnen Fällen die Bezirks- und Landesschulbehörden nach den Lehrplänen zu entscheiden haben werden. Für achtclassige allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen, deren Lehrpläne durch die Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1874, Z. 6549, festgestellt wurden, genügen folgende Apparate und Utensilien:

I. Apparate: Krämerwage mit hydrostatischer Wagschale, mit hohlem Würfel und genau hineinpassendem Massivcylinder; Grammgewichtssatz; Thermometer (Réaumur und Celsius); Hebel mit Stativ; Rollen; Flaschenzug; Wellrad; Winde; Pendel mit den Längen 1, 4, 9, 16 auf einem Stativ, communicierende Röhren; Auftriebapparat; Haarröhrchen; Aräometer für leichte und schwere Flüssigkeiten mit Glascylinder; Barometer; Heber; Modelle einer Saugpumpe, Druckpumpe, Feuerspritze, eines Heronsbrunnens und einer hydraulischen Presse; Stimmgabel; Labialpfeife; Zungenpfeife; Hufeisenmagnet; Magnetnadel; Compaſs; Glas- und Hartgummistange; Elektrisiermaschine; Leydnerflasche; Elektroskop; galvanische Elemente; galvanoplastischer Apparat; Modell eines Telegraphen; gekrümmte Spiegel; Sammellinse; Zerstreuungslinse; Glasprisma; Stereoskop mit einer Sammlung belehrender Bilder; Camera obscura; Modell eines Fernrohrs.

II. Utensilien: Werkzeuge; Spirituslampe mit Dochthülse, Blechcylinder und Davy'schem Drahtnetz; Dreifuß; Tischstativ; Reibschale; Abdampfschale; Retortenhalter; Eprouvetten sammt Gestell; Spritzflasche; Kochkolben; Glasflaschen; Glastrichter; Glasröhren; Retorten; Vorlagen; Glascylinder; Woulff'sche Flasche; Rührstäbe; Kautschukschläuche.

Diejenigen Apparate, welche durch Ankauf erworben werden, seien so einfach als möglich. Dadurch werden wichtige didaktische Vortheile mit dauerhafter Construction und billigen Preisen der Lehrmittel sich vereinigen lassen.

Die Landesschulbehörden haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen und die Bezirksschulräthe auf diese Verordnung besonders aufmerksam zu machen.

M.-E. vom 24. December 1876, Z. 20424, betreffend die Wahl von Lehrtexten und Lehrmitteln zum Gebrauche in den Volks- und Bürgerschulen und in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Nachdem durch die Ministerial-Verordnungen vom 18. Mai 1874, Z. 6549, und vom 26. Mai 1874, Z. 7114, die Normallehrpläne für die verschiedenen Kategorien von Volksschulen und für die Lehrerbildungsanstalten festgestellt worden waren, muſste vorgesorgt werden, daſs diesen Lehranstalten, deren specielle Bedürfnisse an Lehrbüchern bisher auch nicht annähernd befriedigt sind, die nothwendigsten Behelfe zur praktischen Gestaltung der festgestellten Bestimmungen geboten werden.

Ich habe daher angeordnet, daſs die nothwendigsten, den Lehrplänen entsprechenden Lehrterte von Commissionen oder von einzelnen bewährten Schulmännern verfaſst werden.

Die Lehrtexte sollen in dem k. k. Schulbücherverlage erscheinen oder nach Umständen, worüber in jedem einzelnen Falle entschieden werden wird, Buchhändlern zur Herausgabe überlassen werden.

Indem ich der k. k. Landesschulbehörde dies eröffne, bemerke ich, dass durch diese Verfügung selbstverständlich die Privatconcurrenz bei Herstellung solcher Schulbücher nicht im geringsten beschränkt werde, und dass insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 25. März 1873, Z. 1418, und §. 50 des Organisationsstatutes der Lehrerbildungsanstalten vom 26. Mai 1874, Z. 7114, betreffend den Gebrauch von Lehrtexten und Lehrmitteln in den Volks- und Bürgerschulen, sowie in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten in voller Kraft bleiben.

Die Bezirksschulbehörden und die Lehrkörper der Bürgerschulen und der Lehrerbildungsanstalten werden demnach auch in Zukunft die freie Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern ohne Rücksicht auf die Verfasser und Verleger zu treffen und ohne alle Nebenrücksicht darauf zu sehen haben, dass die Schüler gute und billige Bücher erhalten.

Mit der M.-V. vom 8. März 1877, Z. 2123, wurde eine Sammlung plastischer Lehrmittel und Anschauungsbehelfe für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, (Tages-) Gewerbeschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bürgerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen festgestellt und verlautbart.*)

Mit dem M.-E. vom 22. Mai 1878, Z. 3477, wurde zur Sicherung genauer Befolgung der den Gebrauch der Lehrbücher betreffenden Vorschriften die Anordnung getroffen, dass alljährlich ein Verzeichnis der Lehrbücher und Lehrmittel, welche zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassen sind, durch das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht veröffentlicht werde. Zugleich wurde bei der Verlautbarung des ersten Verzeichnisses für 1878 bemerkt, dass bisher allgemein zugelassene Lehrbücher, welche in dem Verzeichnisse nicht enthalten sind, vom nächsten Schuljahre 1878/9 an in den Schulen nur in dem Falle gebraucht werden dürfen, wenn sie bis dahin durch eine neuerliche Entscheidung zum Lehrgebrauche für zulässig erklärt werden.

Mit dem M.-E. vom 17. Mai 1879, Z. 7034, wurde den Landesschulbehörden folgender Erlass mitgetheilt, welcher unterm 1. April 1879, Z. 4782, an die Verleger von Lehrbüchern für Volks- und Bürgerschulen ergieng.

Soll nicht die Erfüllung der Schulpflichtigkeit mit unnöthigen und bedrückenden Kosten verbunden sein, so muss eine Stabilität der Lehrtexte, soweit diese mit dem Fortschritte im Schulwesen vereinbar ist, angestrebt werden. In Übereinstimmung mit den von Landesvertretungen, Schulgemeinden und Lehrerconferenzen ausgesprochenen diesbezüglichen Wünschen wird fortan an dem Grundsatze festzuhalten sein, dass die zum Lehrgebrauche allgemein zugelassenen, in 2. oder 3. Auflage erschienenen und somit wiederholt revidierten Lehr- und Lesebücher für die Volks- und Bürgerschulen durch einige Jahre in unveränderten Auflagen erscheinen. Jedenfalls werden neue Auflagen solcher Bücher, wenn dieselben willkürliche, durch den Lehrzweck nicht ausdrücklich empfohlene Änderungen des Textes enthalten, zum Lehrgebrauche nicht zugelassen werden

M.-V. vom 25. Mai 1879, Z. 4994, betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel und die aus diesem Anlasse zugleich getroffenen Anordnungen.

Mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlass vom 22. Mai 1878, Z. 3477, wird im Folgenden das neue Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel veröffentlicht.

Bei diesem Anlasse finde ich zugleich anzuordnen:

1. Von jeder neuen unveränderten Auflage eines allgemein zugelassenen Lehrbuches oder Lehrmittels, welches nach §. 2 der hieramtlichen Verordnung vom 25. März 1873, Z. 1418, einer neuerlichen Zulässigkeitserklärung nicht bedarf, ist sogleich ein Exemplar dem Unterrichtsministerium vom Verleger einzusenden.

---

*) S. M. V. Bl. 1877, Nr. 6.

2. Wenn ein zum Lehrgebrauche zugelassenes Lehrbuch oder Lehrmittel vergriffen ist und nicht wieder aufgelegt wird, ist dem Unterrichtsministerium hiervon Anzeige zu erstatten.

3. Nicht nur auf dem Umschlags-, sondern auch auf dem inneren Titelblatte jedes zum Lehrgebrauche zugelassenen Buches, beziehungsweise Lehrmittels, ist der Ladenpreis ersichtlich zu machen.

4. Schreibhefte, welche außer dem Titel und dem Lineamente keinen Text oder keine wie immer gearteten Abbildungen enthalten, können ohne besondere Zulässigkeitserklärung in den Schulen gebraucht werden.

Beim Gebrauche sowohl dieser als auch derjenigen Schreibhefte, welche mit Rücksicht auf ihren Text oder die bildlichen Darstellungen zum Lehrgebrauche für zulässig erklärt sind haben die Lehrer und die Schulaufsichtsorgane insbesondere darauf zu achten, dass das Papier fest, satt, gut geleimt und von gehöriger Weiße sei. (§. 25 des hieramtlichen Erlasses vom 9. Juni 1873, Z. 4816.)

M.-V. vom 2. August 1879, Z. 4779, betreffend den Gebrauch einer einheitlichen Orthographie in den deutschen Lehr- und Lesebüchern für den Volksschulunterricht.

Es ist eine bedauerliche Thatsache, dass durch die verschiedene Orthographie, welche in den deutschen Lehr- und Lesebüchern der Volks- und Bürgerschulen in Anwendung ist, der elementare Sprachunterricht in empfindlicher Weise erschwert und hierdurch auch die wünschenswerte thunlichst gleichmäßige Vorbildung der Schüler für den Besuch der Mittelschulen beeinträchtigt wird.

Zur Behebung dieses Übelstandes finde ich mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlass vom 5. April 1878, Z. 5316, betreffend die Förderung des Sprachunterrichtes in den Volks- und Bürgerschulen anzuordnen, wie folgt:

1. In den deutschen Lehr- und Lesebüchern und Lehrmitteln, welche in den Volks- und Bürgerschulen, in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, sowie in allen im Gebiete der Volksschule gelegenen Lehranstalten benützt werden sollen, ist die Schreibung zu gebrauchen, welche in der Schrift: „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage 1879“ dargelegt ist.

2. Diese Anordnung hat auch auf alle neuen Auflagen solcher bereits zulässig erklärten Schulbücher und Lehrmittel Anwendung zu finden, wenn auch der Inhalt derselben sonst ungeändert bleibt.

LSR.-E. vom 12. November 1879, Z. 3438, die Hintanhaltung eines unmotivierten Wechsels der Lehrtexte in den öffentlichen und Privat-Volks- und Bürgerschulen betreffend.

In Absicht auf die Beseitigung der Nachtheile, welche durch den häufigen Wechsel mit Lehrbüchern an Volks- und Bürgerschulen entstehen können, hat das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Decrete vom 1. April 1879, Z. 2155, an den steiermärkischen k. k. Landesschulrath Nachstehendes erlassen:

„Die in den nächsten Jahren erscheinenden Auflagen der deutschen Lehr- und Lesebücher des k. k. Schulbücherverlages werden im großen und ganzen unverändert sein und sie werden daher ohne die geringste Störung des Unterrichtes gleichzeitig mit den jüngst erschienenen Auflagen dieser Bücher in den Schulen verwendbar sein.

Auch wird gleichzeitig das Geeignete veranlasst, dass dieser Grundsatz ebenso in Betreff der übrigen im Buchhandel erschienenen, zum Lehrgebrauche an Volks- nnd Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassenen Lehr- und Lesebücher beachtet werde; den Verlegern wird mitgetheilt, dass neue Auflagen solcher Bücher, wenn dieselben willkürliche, durch den Lehrzweck nicht streng gebotene oder vom Unterrichtsministerium nicht ausdrücklich empfohlene Veränderungen des Textes enthalten, zum Unterrichtsgebrauche nicht zugelassen werden.

Wenn auch durch diese Verfügungen für eine größere Stabilität der Lehrtexte selbst, soweit diese mit dem Fortschritte im Volksschulwesen vereinbar ist, Vorsorge getroffen wird, so ist doch die Beseitigung der Klagen über die unnöthigen und bedrückenden Kosten, welche durch eine unzweckmäßige Wahl oder durch einen

allzuhäufigen Wechsel der Schulbücher mit der Erfüllung der Schulpflichtigkeit verbunden werden, zunächst im Wirkungskreise der Bezirksschulbehörden gelegen. Diesen liegt es ob, bei der Wahl der Lehr- und Lesebücher vor allem die Bedürfnisse des Unterrichtes eingehend zu erwägen, hierbei aber auch die materiellen Anforderungen, welche an die Eltern der schulpflichtigen Kinder gestellt werden, zu beachten. Insbesondere sind bei einem Wechsel der Schulbücher die bezüglichen Verhältnisse eingehend und umfassend zu würdigen. Es wird auch Vorsorge zu treffen sein, dass jeder willkürliche Wechsel der Schulbücher an den Bürgerschulen hintangehalten werde; jedenfalls ist anzuordnen, dass vor Schluss eines jeden Schuljahres von diesen Schulen, sowie von den Privatschulen ein Verzeichnis der für das nächste Jahr gewählten Bücher der Bezirksschulbehörde vorgelegt und jeder Wechsel in den Lehr- und Lesebüchern begründet werde."

Im Sinne dieses mit dem weiteren Erlasse des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Mai l. J., Z. 7034, zur Berücksichtigung anher mitgetheilten Erlasses findet der k. k. Landesschulrath Nachstehendes zu verfügen:

1. Dem zu Tage tretenden Bestreben der Conferenzen nach Einführung neuer Lehr- und Lesetexte ist, wo selbes als unbegründet sich erweist, durch entsprechende Belehrung und Weisung entgegenzutreten, was umsomehr geschehen kann und darf, als es gegenwärtig eine Anzahl zweckmäßiger, den Normallehrplänen vollkommen angepasster und für zulässig erklärter Lehr- und Lesetexte gibt, die die allseitig gewünschte Stabilität im Büchergebrauche schon jetzt größtentheils möglich macht.

2. Allen Anträgen auf Einführung neuer Schulbücher ist seitens des Bezirksschulrathes, welchem dem §. 8 des Reichsvolksschulgesetzes zufolge nach Anhörung der Conferenz die Wahl unter den für zulässig erklärten Büchern selbst zukommt, ungetheilte Beachtung zuzuwenden und in jedem Falle — etwa durch Comité-Berathungen — sorgfältig in Erwägung zu ziehen, ob das Bedürfnis des Gebrauches von neuen Schulbüchern vollkommen nachgewiesen und begründet sei, ob nicht durch den beantragten Wechsel unnützer Weise größere materielle Anforderungen an die betreffenden Eltern gestellt werden, vor allem aber, ob der Inhalt der zur Einführung vorgeschlagenen Texte ein wirklich so eminenter sei, dass er jenen der bis dahin im Gebrauche gestandenen weit übertrifft.

3. Da an Bürgerschulen nach §. 19 des Reichsvolksschulgesetzes die Lehrerconferenz die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern zu treffen hat, so sind die Directionen im Sinne des obangeführten hohen Erlasses anzuweisen, darauf zu sehen, dass jeder willkürliche Wechsel der Schulbücher auch an solchen Schulen hintangehalten und derselbe, sofern es nothwendig geworden, jedesmal auch genau begründet werde, was am Schlusse des Schuljahres unter Vorlage eines Verzeichnisses der für das nächste Schuljahr gewählten Texte zu geschehen hat.

Ein derartiges Verzeichnis der für den Lehrgebrauch gewählten Bücher ist jedesmal am Schuljahresschlusse auch von den Privatschulen, mögen dieselben mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattet sein oder nicht, der Bezirksschulbehörde vorzulegen und der allfällige Wechsel in den Lehr- und Lesebüchern gleichfalls zu begründen.

4. Es ist anzuordnen und streng darüber zu wachen, dass die Schüler nicht verhalten werden, die neuesten Auflagen von Lehr- und Lesebüchern anzuschaffen, solange die in ihren Händen befindlichen älteren Auflagen neben den neueren brauchbar und zulässig sind; dass ferner bei jedem in Aussicht genommenen Wechsel die alten Bücher womöglich nicht plötzlich außer Gebrauch gesetzt, sondern dass die getroffene Wahl von neuen Büchern früher schon bekannt gegeben werde, und dass auch die den Verschleiß der Schulbücher besorgenden Buchbinder und Krämer auf dem Lande hiervon rechtzeitig verständigt werden. Überhaupt muss dem Bezirksschulrathe nachdrücklich empfohlen werden, bei aller Wahrung der Unterrichtsinteressen und unbeschadet der bestehenden Vorschriften stets auch die Schonung des Säckels der Eltern, wie dies der mehrberegte hohe Erlass betont, ins Auge zu fassen, um so den seit der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze öfter laut gewordenen Klagen, dass die Volksschule theils durch Einführung von nicht nothwendigen Büchern, theils durch häufigen Wechsel derselben ungerechtfertigter Weise vertheuert werde, wirksam zu begegnen.

M.-V. vom 10. December 1879, Z. 15.886, betreffend die Feststellung von Verzeichnissen der zulässigen Lehrmittel und empfehlenswerten Hilfsmittel für den Zeichenunterricht.*)

Behufs Erzielung eines übereinstimmenden Vorganges beim Gebrauche der zulässigen Lehrmittel und empfehlenswerten Hilfsmittel für den Zeichenunterricht werden die nachstehenden vier Verzeichnisse publiciert.

Hierdurch wird zunächst den betreffenden Lehrern ermöglicht, sich die zu Gebote stehenden Lehr- und Hilfsmittel für den Zeichenunterricht in übersichtlicher Form gegenwärtig zu halten; ferner enthalten die Verzeichnisse Nr. I und Nr. III eine taxative Aufzählung der für die dort angegebenen Lehranstalten zugelassenen Lehrmittel, wobei alle daselbst nicht aufgeführten Lehrmittel von dem Schulgebrauche strenge ausgeschlossen erscheinen, gleichviel ob etwa eine Approbation derselben früher stattgefunden hat oder nicht. Zugleich werden sämmtliche Schulbehörden, sowie die Landes- und Bezirksschulinspectoren hiermit angewiesen, der genauen Durchführung und Beachtung dieser Vorschrift besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

M.-V. vom 10. December 1879, Z. 18.774, betreffend die Feststellung einer Sammlung von Anschauungsbehelfen und plastischen Lehrmitteln für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mittelschulen, (Tages-) Gewerbeschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen.)**

Um dem Bedürfnisse nach einer systematisch angelegten, nach den Unterrichtsstufen fortschreitenden Sammlung von Anschauungsbehelfen und plastischen Modellen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, höheren Gewerbeschulen, Werkmeisterschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen zu genügen, habe ich mich bestimmt gefunden, die Anfertigung, beziehungsweise Zusammenstellung der nachstehend angeführten Sammlung anzuordnen.

Dieselbe besteht aus fünf Serien, und zwar:

I. Serie: Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.
II. Serie: Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).
III. Serie: Übergang zu den Kunstformen (Gipsmodelle, welche die Entwicklung der Kunstform aus den geometrischen Grundformen veranschaulichen).
IV. Serie: Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).
V. Serie: Figurale Gipsmodelle.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Lehrziele der vorgenannten Anstalten, sowie zur Erleichterung der Übersicht werden nebst einem nach den fortlaufenden Nummern jeder einzelnen Serie geordneten Gesammtverzeichnisse der Apparate und Modelle auch Normalverzeichnisse jener Objecte veröffentlicht, welche für jede einzelne Kategorie der oben erwähnten Lehranstalten unumgänglich nothwendig und daher auf jeden Fall anzuschaffen sind.

Die in einem Normalverzeichnisse nicht aufgeführten, jedoch in dem Gesammtverzeichnisse vorkommenden Apparate und Modelle können übrigens auch an den betreffenden Anstalten innerhalb des Lehrplanes verwendet werden, selbstverständlich mit jenen Beschränkungen, welche in dem Normalverzeichnisse ausdrücklich bezeichnet sind. Die Anschaffung der ganzen Sammlung, beziehungsweise der in den einzelnen Normalverzeichnissen aufgeführten Objecte ist für die vorgenannten Lehranstalten insoferne obligatorisch, als deren Leitungen im Interesse einer einheitlichen Organisation des Freihandzeichenunterrichtes hiermit angewiesen werden, wenn sie eine Lehrmittelsammlung anzuschaffen in dem Falle sind, die gegenwärtig festgestellte Sammlung — wenigstens allmählich — zu beziehen.

Es dürfen daher bei dem erwähnten Unterrichte nunmehr nur die in dieser Sammlung vorkommenden Apparate und Modelle verwendet werden; hiervon aus-

---

*) S. M. V. Bl. 1879, Nr. 56.
**) S. M. V. Bl. 1879, Nr. 57.

genommen sind die an einer Lehranstalt bereits vorhandenen, durch einen früheren Ministerial-Erlass als zulässig erklärten Gipsmodelle, welche auch fernerhin, soweit sie dem vorgeschriebenen Lehrplane entsprechen, in Verwendung belassen werden können.

Sämmtliche Schulbehörden, sowie die Landes- und Bezirks-Schulinspectoren werden hiermit angewiesen, der genauen Durchführung und Beachtung dieser Vorschrift besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

M.-E. vom 29. Februar 1880, Z. 1515, betreffend Stadtpläne, Orts- und Bezirkskarten.

Laut der Mittheilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 29. Jänner l. J., Abth. 5, Nr. 277, ist das k. k. militärgeographische Institut in Wien erbötig, Schulwandkarten einzelner Bezirke auf Grund der Original-Aufnahms-Sectionen unter der Bedingung anzufertigen, dass mindestens zweihundert Exemplare von einem Bezirke unmittelbar beim Institute bestellt werden. Das Exemplar wird nach der Größe des Bezirkes auf 2 fl. bis circa 4 fl. zu stehen kommen.

Da die hierorts vorgelegte Wandkarte des Reichenberger Bezirkes in vorzüglicher Weise ausgeführt ist, derartige Karten zu einem rationellen Unterrichte in der Heimatskunde unentbehrlich sind und ein vortreffliches Mittel zum Unterrichte im Kartenlesen bieten, überdies solche Karten nicht nur zum Schulgebrauche geeignet sind, sondern auch Amts- und Privatpersonen sehr gute Dienste leisten können, so ersuche ich den k. k. Landesschulrath, die unterstehenden Schulbehörden und Lehranstalten auf dieses Anerbieten aufmerksam zu machen und den Ankauf dieser Lehrmittel thunlichst zu fördern.

Bei diesem Anlasse ermächtige ich den k. k. Landesschulrath, Eingaben um Zulassung von geographischen Schilderungen einer Stadt oder eines Bezirkes, von Stadtplänen, sowie von Orts- und Bezirkskarten zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen im eigenen Wirkungskreise zu erledigen. (Intimirt mit LSR.-E. vom 7. April 1880, Z. 1397.)

M.-E. vom 2. Juni 1880, Z. 9075, über die Benützung anatomischer Wandtafeln in Volks- und Bürgerschulen.

Ich ersuche die k. k. Landesschulbehörde, die Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen durch die Bezirksschulinspectoren bei den Schulinspectionen oder bei anderen sich darbietenden Gelegenheiten aufmerksam machen zu lassen, dass bei Benützung selbst der zum Lehrgebrauche zulässig erklärten anatomischen Wandtafeln die pädagogischen Rücksichten, welche einerseits die Natur der dargestellten Gegenstände, andererseits das jugendliche Alter der Schüler und Schülerinnen erfordern, fest im Auge behalten werden.

Insbesondere ist zu verbieten, dass solche Lehrmittel zur Ausschmückung der Schulräumlichkeiten verwendet, überhaupt außer der betreffenden Unterrichtszeit zur Besichtigung ausgestellt werden.

LSR.-E. vom 20. October 1880, Z. 6077.

Mit dem hierortigen Erlasse vom 7. April 1880, Z. 1397) wurde der Bezirksschulrath auf die Herausgabe von Schulwandkarten aufmerksam gemacht, wozu sich das k. k. militär-geographische Institut in Wien anheischig gemacht hat.

Da der k. k. Landesschulrath seither in Kenntnis gesetzt ist, dass das genannte Institut in einzelnen Fällen erklärt hat, die Schulwandkarten nicht zu den vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, resp. vom k. k. Landesschulrathe bezeichneten Preisen liefern zu können, so wurde das bezeichnete k. k. Ministerium hiervon in Kenntnis gesetzt und es ist dem Landesschulrathe infolge dessen die Abschrift einer hierüber erlassenen Note des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 1. September 1880, Z. 3739, mitgetheilt worden, aus welcher hervorgeht,

a) dass der Preis von 2 bis 4 Gulden per Exemplar einer Schulbezirkskarte vom k. k. militärgeographischen Institute unter der allerdings nicht ganz richtigen Voraussetzung angegeben wurde, dass keine Karte eines Schulbezirkes mehr als 4 Blätter umfassen wird.

Hieraus folgt, dass bei jenen Bezirken, wo mehr als 4 Blätter erforderlich sind, sich der Preis höher stellen würde, als vorstehend bezeichnet worden ist.

b) Hat der k. k. Landesschulrath weiter entnommen, dass das k. k. militärgeographische Institut in der Lage und geneigt ist, in den Fällen, wo aus dem angeführten Grunde der Preis sich höher stellen musste, Specialkarten der Bezirke zu verlegen, welche in Farbendruck (die doppeluferigen Gewässer blau, Wald grün, Hauptstraßen roth) wohlfeiler abgesetzt werden könnten.

Indem der k. k. Landesschulrath den Bezirksschulrath hiervon in Kenntnis setzt, macht er denselben zugleich auf die vom Vereine für Landeskunde in Niederösterreich herausgegebenen preiswürdigen Sectionskarten aufmerksam, welche beim heimatkundlichen Unterrichte, namentlich für den Heimatsort und die Umgebung zweckmäßig benützt werden können."

M.-V. vom 27. Mai 1881, Z. 7973, betreffend den Gebrauch von Schreibheften an den Volks- und Bürgerschulen.*)

Anlässlich der Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel wurde angeordnet:

1. Der Gebrauch von Schreibheften mit Abbildungen und Texten aus der Naturgeschichte, Geographie und Geschichte, überhaupt mit Darstellungen, welche mit dem Schreibunterrichte in keinem unmittelbaren Zusammenhange sind, wird fortan in den Volks- und Bürgerschulen allgemein untersagt. Nur solche schon gegenwärtig approbierte Hefte können noch innerhalb der zwei nächsten Jahre, d. i. bis zum Schlusse des Schuljahres 1882/83 gebraucht werden.

2. Hefte mit Vorschriftzeilen, Regeln oder Abbildungen über Federhaltung, überhaupt mit Darstellungen, welche unmittelbar den Schreibunterricht betreffen, sind vom Gebrauche nicht ausgeschlossen, bedürfen jedoch hierzu der Genehmigung der betreffenden Landesschulbehörde.

3. Schreibhefte, welche außer dem Titel und dem Liniamente keinen Text oder keine wie immer geartete Abbildungen enthalten, können ohne besondere Genehmigung in den Schulen verwendet werden.

4. Beim Gebrauche jeder Art von Schreibheften haben die Lehrer und die Schulaufsichtsorgane insbesondere darauf zu achten, dass das Papier fest, glatt, gut geleimt und von gehöriger Weiße sei und dass jede durch den Unterricht nicht streng gebotene Auslage hintangehalten werde.

LSR.-E. vom 14. Juni 1882, Z. 8750.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem hohen Erlasse vom 17. December 1881, Z. 17.432, anher eröffnet, dass nach einer Mittheilung des k. k. militärgeographischen Institutes in Wien wider Erwarten von dem Anerbieten betreffend die Herstellung geographischer Heimatskarten, welches mit dem hohen Erlasse vom 29. Februar 1880, Z. 1515, bekannt gegeben worden ist, nur ein sehr spärlicher Gebrauch gemacht wurde.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit solcher Lehrmittel für den geographischen Elementarunterricht wird daher der Bezirksschulrath neuerdings auf die h.-ä. Erlässe vom 7. April 1880, Z. 1397, und vom 20. October 1880, Z. 6077, aufmerksam gemacht.

LSR.-E. vom 25. Mai 1885, Z. 3626.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Mai 1885, Z. 8016, hat das hohe k. und k. Reichskriegsministerium mit Note vom 5. Mai 1885, Z. 1769, eröffnet, dass die Direction des militärgeographischen Institutes ermächtigt wurde, die von demselben herausgegebene Übersichtskarte der österr.-ungar. Monarchie (1 : 750.000) für Schulzwecke an Schulen und Lehrer mit einem 30%igen Nachlasse vom Verkaufspreise dann zu erfolgen, wenn die diesfälligen Anforderungen von den betreffenden Schulbehörden gestellt werden.

Das ganze Kartenwerk besteht aus 45 Blättern und erscheint in Lieferungen von mindestens 3 Blättern; dermalen sind bereits 29 Blätter erschienen; der ge-

*) S. M. V. Bl. 1881, Nr. 31.

wöhnliche Verkaufspreis (Ladenpreis) beläuft sich auf einen Gulden per Blatt. Das ganze Werk dürfte im Laufe des nächsten Jahres beendet sein.

Die Anforderungen der noch zu verständigenden unterstehenden Schulen sind durch den Bezirksschulrath beim militärgeographischen Institute einzubringen, mit welchem auch alle über den Bezug dieser Karte und bezüglich der späteren Rechnungsrichtigkeit erforderlichen Details directe zu vereinbaren sind.

Gleichzeitig wird bemerkt, dass ein etwaiger Missbrauch mit dieser Begünstigung durch eventuelle Bestellung für Private unter dem Titel „für Schulzwecke" dieselbe sofort rückgängig machen würde.

M.-E. vom 27. Mai 1885, Z. 9448.

Mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlass vom 27. Mai 1884, Z. 10.210, wird im Folgenden das neue Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen und in den Bürgerschulen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel veröffentlicht. Einige ältere Lehrbücher, welche nach den Berichten der Landesschulbehörden an keiner Volksschule im Gebrauche sind, wurden aus dem Verzeichnisse ausgeschieden.

Neue Lehrbücher, sowie neue im Texte unveränderte Auflagen einzelner Theile der bereits als zulässig erklärten Lehrbücher, welche nach dem hieramtlichen Erlasse vom 25. Mai 1879, Z. 4994, einer neuerlichen Zulässigkeitserklärung nicht bedürfen, aber dem Unterrichtsministerium behufs Aufnahme in das Schulbücherverzeichnis vorzulegen sind, werden fortan mit Titeln zu versehen sein, aus denen sich zweifellos ergibt, ob das Buch, beziehungsweise dessen Theil für allgemeine Volks- oder für Bürgerschulen bestimmt ist. Diese Bestimmung findet jedoch auf Religionslehrbücher keine Anwendung.

Buchstabentäfelchen, Setzkasten, Rechenmaschinen und Lehrmittel für weibliche Handarbeiten bedürfen zu ihrer Verwendung in den Schulen keiner hieramtlichen Zulässigkeitserklärung.

M.-V. vom 23. Juli 1885, Z. 11.853.

Auf Grund eines Gutachtens des k. k. obersten Sanitätsrathes und mit Beziehung auf die hieramtliche Verordnung vom 9. Juli 1873, Z. 4816, betreffend die Gesundheitspflege in den Volksschulen wird der Gebrauch von gegitterten (quadrierten) Rechentafeln, Schreibheften &c. in den Mittelschulen und in allen im Gebiete der Volksschule gelegenen Lehranstalten verboten.

Die Directoren und Schulleiter haben den Schülern zu Beginn des Schuljahres die bezüglichen Weisungen zu geben und die Befolgung derselben zu überwachen.

LSR.-E. vom 27. August 1885, Z. 5924.

Die wenngleich nur vereinzelte Wahrnehmung, dass der Umschlag von Schulbüchern zur Ankündung solcher literarischer Erzeugnisse benutzt worden ist, welche für die Jugend unbedingt unpassend sind, hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht laut Erlasses vom 6. August 1885, Z. 4796, veranlasst, es als fortan unstatthaft zu bezeichnen, dass den für den Schulgebrauch bestimmten Büchern irgend welche Annoncen, mit alleiniger Ausnahme der sonst üblichen Anzeigen approbierter Schulbücher desselben Verlages angefügt werden.

Bei Außerachtlassung dieses Verbotes wird entweder die Approbationsverhandlung nicht eingeleitet, oder die bereits ertheilte Approbation zurückgenommen.

Hiervon wird der Bezirksschulrath zur Darnachachtung und weiteren entsprechenden Veranlassung mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, eine allfällige Nichtbeachtung dieses Verbotes sofort anher anzuzeigen.

LSR.-E. vom 11. November 1886, Z. 9199.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. November 1886, Z. 22.346, wird der Bezirksschulrath beauftragt, die Lehrer der Volks- und Bürgerschulen aufmerksam zu machen, dass es ihnen im Sinne der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Mai

1886, Z. 24.106, unbedingt untersagt ist, eine oder die andere Schreib- und Zeichenrequisitenhandlung den Kindern gegenüber zu empfehlen.

M.-E. vom 7. December 1885, Z. 19.173, in Betreff der Zulässigkeitserklärung der Lehrbücher für Volksschulen.

Es wurde zur hierortigen Kenntnis gebracht, dass neue, aber veränderte Auflagen approbierter Lehrbücher für Volksschulen knapp vor Beginn des Schuljahres in Verschleiß gebracht worden sind, ohne dass die vorschriftsmäßige besondere hieramtliche Zulässigkeitserklärung solcher Neuauflagen ausgesprochen war.

Um den hieraus entstehenden Übelständen wirksam zu begegnen, wird eröffnet, dass fortan vom 15. Juni bis 1. November jeden Jahres überhaupt keine Zulässigkeitserklärung von Büchern zum Lehrgebrauche an Volksschulen ertheilt werden wird. Es dürfen demnach bei Beginn jeden Schuljahres nur solche Bücher, beziehungsweise Auflagen derselben in Gebrauch genommen werden, welche in dem im hieramtlichen Verordnungsblatte am 1. oder 15. Juni des betreffenden Jahres kundgemachten Verzeichnisse der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen und in den Bürgerschulen zugelassenen Lehrbücher genannt sind, und neue Auflagen nur in dem Falle, wenn die Texte unverändert sind und die Bücher als unveränderte Auflagen eines als zulässig erklärten Lehrbuches auf den Titelblättern mit Angabe des Datums und der Zahl des betreffenden Ministerial-Erlasses bezeichnet sind.

Wenn somit einerseits den Lehrerconferenzen und Schulbehörden zur Wahl der Lehrbücher eine feste Grundlage gegeben ist, so wird andererseits den Verlagshandlungen ausreichende Zeit geboten, um durch Neudruck bereits als zulässig erklärter Lehrbücher oder durch Veranstaltung neuer unveränderter Auflagen solcher Bücher für den Bedarf vor Beginn jeden Schuljahres rechtzeitig zu sorgen.

Bei diesem Anlasse bemerke ich, dass Änderungen in den Texten der als zulässig erklärten Volksschulbücher thunlichst hintanzuhalten sind und nur über hieramtliche Aufforderungen oder aus gewichtigen sachlichen Gründen, welche bei Vorlage der veränderten Auflage vom Verfasser und Verleger eingehend darzulegen sein werden, vorzunehmen sind. Auch wird es mit Hinblick auf §. 8 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, Aufgabe der Landesschulbehörde sein, jede sachlich nicht gerechtfertigte Verschiedenheit der Lehrbücher in den Schulen eines und desselben Schulbezirkes allmählich zu beseitigen.

LSR.-E. vom 23. December 1885, Z. 9234.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. December 1885, Z. 23.323, bilden die Zustände, welche sich auf dem Gebiete der Schulbücherliteratur entwickelt haben, seit längerer Zeit den Gegenstand allgemeiner Klage.

Insbesondere wird — abgesehen von der Schädigung des Unterrichtes — der ärmere Theil der Bevölkerung hierdurch vielfach auch materiell betroffen.

Indem sich das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehält, auf diesem Gebiete umfassende Maßnahmen zu verfügen, welche zwar dem Principe der fortschreitenden Verbesserung der Lehrbücher gerecht werden, aber auch gewissen Missbräuchen steuern sollen, hat hochdasselbe mit dem bezogenen hohen Erlasse vorerst Folgendes angeordnet:

1. Den Lehrkörpern sämmtlicher Volks- und Mittelschulen sind die Weisungen der auf die Approbation und den Gebrauch von Lehrtexten Bezug nehmenden Erlässe und Verordnungen, namentlich des Ministerial-Erlasses vom 17. Juni 1873, Z. 10.532, 7. November 1872, Z. 4967, und der Verordnungen vom 25. März 1873, Z. 1418, und ferner der Ministerial-Erlässe vom 25. Mai 1879, Z. 4994, und vom 27. Mai 1881, Z. 7973, neuerlich einzuschärfen und es ist deren genaue Befolgung den betreffenden Schulleitern und Directoren unter ihrer persönlichen Verantwortung zur Pflicht zu machen

2. Weder einem Lehrer oder Director, noch dem ganzen Lehrkörper einer allgemeinen Volksschule oder einer Bürgerschule steht es zu, neben den zum Unterrichte unbedingt nothwendigen approbierten Lehrtexten noch die Beschaffung anderer

Bücher oder Lernbehelfe von den Schülern zu fordern. Überhaupt ist streng darauf zu achten, dass den Schülern jede ungerechtfertigte Auslage für Lernbehelfe erspart werde.

Hievon wird der Bezirksschulrath mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, die Befolgung dieser Anordnungen durch die Bezirksschulinspectoren auf das sorgfältigste überwachen zu lassen und einer jeden Missachtung derselben mit aller Entschiedenheit und Strenge entgegen zu treten.

M.-E. vom 17. April 1886, Z. 5131, in Betreff der Titel der Lehr- und Lesebücher für Volksschulen.

Aus Anlass gemachter Wahrnehmungen wird angeordnet, dass Lehr- und Lesebücher für Volksschulen fortan nur unter der Bedingung der Zulässigkeitserklärung zum Lehrgebrauche erlangen können, wenn bestimmte Personen als Verfasser oder Herausgeber auf dem Titelblatte namentlich genannt sind; dagegen sind Bücher, welche anonym erscheinen oder als von Vereinen verfasst oder herausgegeben bezeichnet sind, fernerhin behufs Zulässigkeitserklärung zum Lehrgebrauche in Schulen nicht in Verhandlung zu nehmen.

M.-E. vom 28. April 1886, Z. 1728, betreffend die Schreib- und Zeichenrequisiten für Volksschulen.

Wiederholt wurden Klagen laut, dass durch häufigen Wechsel und durch zwecklose Ungleichförmigkeit der in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen gebrauchten Schreib- und Zeichenrequisiten den Eltern der schulbesuchenden Kinder unnöthige Auslagen verursacht und den Erzeugern und Verkäufern solcher Lernbehelfe große Schwierigkeiten bereitet werden.

Mit Hinweis auf die hieramtliche Verordnung vom 27. Mai 1881, Z. 7973, fordere ich die Landesschulbehörden auf, dieser Angelegenheit eingehende Beachtung zuzuwenden, und nach Anhörung von Fachmännern aus den betreffenden industriellen Kreisen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Hierbei sind als Grundsätze festzuhalten, dass in den Volksschulen gleicher Kategorie in einem und demselben Schulbezirke, soweit es thunlich ist, gleichförmige Schreib- und Zeichenrequisiten a l l m ä h l i c h eingeführt werden, dass Muster der betreffenden Materialien an jeder Schule zur Einsichtnahme für Erzeuger und Verkäufer solcher Requisiten, sowie für die Eltern der schulbesuchenden Kinder stets aufliegen, und dass bei strenger Wahrung der didaktischen Bedürfnisse und sanitären Rücksichten die möglichste Sparsamkeit beachtet werde.

M.-V. vom 27. Mai 1886, Z. 24.106.

Aus Rücksicht für das Ansehen der Lehrerschaft, sowie zum Schutze der betreffenden Gewerbetreibenden wird den Lehrern der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen der Verschleiß von Schulbüchern unbedingt untersagt.

Im Nachfolgenden werden die Verordnungen und Erlässe, mit welchen Verzeichnisse der zum Schulgebrauch zugelassenen Lehr- und Lernmittel verlautbart wurden, unter Angabe der Nr. des M. V. Bl., unter der dieselben zu finden sind, übersichtlich zusammengestellt:

M.-E. vom 22. Mai 1878, Z. 3477, M. V. Bl. Nr. 16.
(Lehrbücher für Volks- und Bürgerschulen.)

M.-V. vom 25. Mai 1879, Z. 4994, M. V. Bl. Nr. 37.
(Lehrbücher für Volks- und Bürgerschulen.)

M.-V. vom 10. December 1879, Z. 15.886, M. V. Bl. Nr. 56.
(Lehrmittel für den Unterricht im Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen und anderen Lehranstalten.)

M.-E. vom 29. Mai 1880, Z. 8253, M. V. Bl. Nr. 17.
(Lehrbücher und Lernmittel für Volks- und Bürgerschulen.)

M.-V. vom 27. Mai 1881, Z. 7973, M. V. Bl. Nr. 31.
(Lehrbücher und Lernmittel für Volks- und Bürgerschulen.)

M.-E. vom 5. November 1882, Z. 16,137, M. V. Bl. Seite 217.
(Apparate, Draht- und Holzmodelle für den Unterricht im Freihandzeichnen.)

M.=E. vom 24. Mai 1882, Z. 8531, M. V. Bl. Nr. 20.
(Lehrbücher und Lernmittel für Volks= und Bürgerschulen.)

M.=E. vom 25. Mai 1883, Z. 9916, M. V. Bl. Nr. 16.
(Lehrbücher und Lernmittel für Volks= und Bürgerschulen.)

M.=E. vom 27. Mai 1884, Z. 10.210, M. V. Bl. Nr. 23.
(Lehrbücher und Lernmittel für Volks= und Bürgerschulen.)

M.=E. vom 27. Mai 1885, Z. 9448, M. V. Bl. Nr. 19.
(Lehrbücher und Lernmittel für Volks= und Bürgerschulen.)

M.=E. vom 28. Mai 1886, Z. 10.040, M. V. Bl. Nr. 30.
(Lehrbücher und Lernmittel für Volks= und Bürgerschulen, für die mit den Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse und für die Mädchen=Fortbildungscurse.)

M.=E. vom 28. Mai 1887, Z. 10.576, M. V. Bl. Nr. 17.
(Lehrbücher und Lernmittel für Volks= und Bürgerschulen, für die mit den Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse und für die Mädchen=Fortbildungscurse; mit einem Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.)

M.=E. vom 25. Mai 1888, Z. 10.462, M. V. Bl. Nr. 23.
(Lehrbücher und Lernmittel für Volks= und Bürgerschulen, für die mit den Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse und für die Mädchen=Fortbildungscurse.)

---

f) Schulbibliotheken.

LSR.=E. vom 29. Jänner 1872, Z. 5288.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 15. December 1871, Z. 1802, eröffnet, dass nunmehr in Ausführung des §. 44 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und des §. 71 der Schul= und Unterrichtsordnung die Regelung der bestehenden, sowie Gründung der noch nothwendigen Schüler= und Lehrerbibliotheken in Angriff genommen werde, und zu diesem Zwecke Entwürfe von zwei Instructionen, u. zw. eine für die Bezirkslehrerbibliotheken, die andere für die Volksschulbibliotheken zur Beachtung mitgetheilt werden. Es wird demnach vorerst die Sache der Bezirksschulinspectoren sein, dieser Angelegenheit die genaueste Sorgfalt zu widmen und mit Rücksicht auf das Bedürfnis der einzelnen Schulen den Ortsschulräthen geeignete Rathschläge zu ertheilen, wie solche Schulbibliotheken ins Werk gesetzt und entsprechend fortgeführt werden, dem Bezirksschulrathe jedoch die darauf bezüglichen Anträge rechtzeitig zu stellen. — Die beiliegenden Entwürfe für die Ordnung der Bezirkslehrer=, sowie der Volksschulbibliotheken werden dem Bezirksschulrathe zur Grundlage dienen, um innerhalb der Grenzen der darin enthaltenen Bestimmungen mit Berücksichtigung der Schulverhältnisse des Bezirkes solche Bibliotheksordnungen festzustellen und denselben zur Darnachachtung vorzuschreiben.

Insofern es sich bei den zu treffenden Verfügungen zunächst und hauptsächlich um die Festsetzung der Geldmittel für die gedachten Bibliotheken handelt, so ist nach den diesbezüglichen besonderen Bestimmungen des Landes=Schulerrichtungsgesetzes vorzugehen, wobei bezüglich der Schulbibliotheken für die Jugend bemerkt wird, dass denselben gemäß der Schul= und Unterrichtsordnung die Eigenschaft von Lehrmitteln zukommt, über deren Beschaffenheit theils das Schulerrichtungsgesetz, theils jenes über die Schulaufsicht die erforderlichen Normen enthalten.

Nebstbei wird es sich aber namentlich in Bezug auf die Schulbibliotheken empfehlen, auch andere Mittel und Wege zu ihrer Gründung und Vermehrung ausfindig zu machen, die für Volksschulen überall und so wirksam bekundete Wohlthätigkeit in entsprechender Weise heranzuziehen und insbesondere auf die Thätigkeit der Ortsschulbehörden und der Lehrer selbst in diesem Zwecke angemessen einzuwirken. — Soweit eine Unterstützung durch die Bücherverläge des Staates thunlich erscheint, so hat Se. Excellenz der Herr Minister dieselbe bereitwillig zugesichert und eine weitere Mittheilung darüber in Aussicht gestellt.

Ordnung für Bezirkslehrerbibliotheken.

1. Die Bezirkslehrerbibliothek hat den Zweck, den Lehrern des Schulbezirkes wissenschaftliche Zeitschriften, Werke pädagogisch-didaktischen und fachwissenschaftlichen Inhalts, sowie Lehrmittel, deren Anschaffung den Einzelnen nicht leicht möglich ist, zugänglich zu machen.

Der Standort derselben wird von der Bezirksschulbehörde nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz bestimmt.

2. Die zur Verwaltung dieser Bezirksbibliothek gesetzlich berufene, von der Bezirkslehrerconferenz zu wählende Commission hat nach Beschluß der Lehrerconferenz aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter, welcher zugleich Rechnungsführer ist, und vertheilt die laufenden Geschäfte unter ihre Mitglieder selbst.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Commission ist die erfolgte Einladung sämmtlicher Mitglieder und die absolute Mehrheit der Abstimmenden erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, welcher außer diesem Falle nicht mitstimmt.

Über die Sitzungen der Bibliothekscommission werden kurzgefasste Protokolle geführt, welche am Sitze der Bezirksbibliothek zur Einsicht der Mitglieder der Lehrerconferenz und der Schulbehörden aufliegen.

3. Der Bibliothekscommission kommt zu:

a) die Stellung von Anträgen an die Bezirksschulbehörde betreffs des für die Bezirksbibliothek erforderlichen Geldaufwandes;
b) die Stellung von Anträgen an die Lehrerconferenz bezüglich des Ankaufes von Büchern und Lehrmittel innerhalb der vorhandenen Dotation;
c) in dringenden Fällen der Ankauf von Büchern und Lehrmittel gegen nachträgliche Genehmigung der Lehrerconferenz;
d) die Empfangnahme der etwa der Bezirksbibliothek zugewendeten Geschenke;
e) die Rechnungslegung über die für die Zwecke der Bezirksbibliothek eingegangenen Geldbeträge an die Bezirksschulbehörde und an die Lehrerconferenz;
f) die Besorgung des Ankaufs und Einbandes, der Katalogisierung und Evidenzhaltung der Bücher und Lehrmittel;
g) die leihweise Ausfolgung der Bücher und Lehrmittel an die Theilnehmer der Bezirksbibliothek und die Fürsorge, dass diese Gegenstände rechtzeitig zurückgestellt werden;
h) die Bewirkung des entsprechenden Schadenersatzes für beschädigte oder nicht zurückgestellte Gegenstände, oder die Erstattung der entsprechenden Anzeige an die Bezirksschulbehörde.

4. Die Mitglieder der Lehrerconferenz haben das Recht, Bücher oder Lehrmittel zur Anschaffung in Antrag zu bringen.

Solche Anträge sind schriftlich, und zwar spätestens drei Tage vor Abhaltung der Lehrerconferenz bei der Bibliothekscommission einzubringen.

5. Jeder öffentlichen Volksschule des Schulbezirkes ist eine Abschrift des Katalogs der in der Bezirksbibliothek befindlichen Bücher und Lehrmittel durch die Commission zu übergeben und in gleicher Weise am Schlusse jedes Schuljahres der im Laufe desselben erfolgte Zuwachs bekannt zu machen.

6. Die Bücher und Lehrmittel sind in einer möglichst sicherstellenden Weise als Eigenthum der Bezirksbibliothek (mittelst Stampiglie oder mit geschriebenen Worten) zu bezeichnen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in den Bibliothekskatalog unter Angabe des Tages der Übernahme, des vollständigen Titels, des Verfassers und der Erwerbsart (bei angekauften des Preises) einzutragen.

Durch die vorgedachte Nummerierung soll die Anwendung einer zweiten Bezeichnung des Aufstellungsplatzes oder der Wissenschaftsgruppe für ein Buch nicht ausgeschlossen sein.

7. Die Bücher sollen fest und dauerhaft gebunden und die sonstigen Lehrmittel vor Beschädigung geschützt sein.

Zur Aufbewahrung derselben sind verschließbare Kästen zu verwenden, welche in der Regel im Schulhause des Standortes der Bezirksbibliothek, oder, wenn dies nicht zulässig wäre, in einer anderen Localität aufgestellt werden sollen, welche die Bezirksschulbehörde im Einvernehmen mit der Bibliothekscommission dazu bestimmt.

8. Die Bibliothekscommission führt ein genaues Verzeichnis der entlehnten Bücher und Lehrmittel in chronologischer Ordnung mit Angabe des Titels und der Bibliotheksnummer derselben, des Entlehners, des Tages der Entlehnung, der zur Rückstellung vorgezeichneten Zeit und der erfolgten seinerzeitigen Rückerstattung.

9. Zur Ausfolgung der Bücher und Lehrmittel aus der Bezirksbibliothek ist in der Regel das persönliche Erscheinen des entlehnenden Lehrers erforderlich. Wählt derselbe hierzu eine Mittelsperson, so hat dieselbe ein schriftliches Ansuchen des betreffenden Lehrers, in welchem die Mittelsperson und das zu entlehnende Object genau bezeichnet sein muss, zu übergeben, und der entlehnende Lehrer haftet für die Vertrauenswürdigkeit der in Anspruch genommenen Mittelsperson.

Jede erfolgte Entlehnung ist durch den Empfangsschein des Übernehmers zu bestätigen.

10. Kein der Bezirksbibliothek einverleibtes Buch oder Lehrmittel derselben darf ohne Zustimmung der Lehrerconferenz und der Bezirksschulbehörde verkauft werden; die erfolgte Bewilligung ist auf dem zur Veräußerung gelangenden Objecte in amtlicher Weise ersichtlich zu machen und der Erlös wieder für die Zwecke dieser Bibliothek zu verwenden.

11. Den Bezirksschulinspectoren und den Landesschulinspectoren für Volksschulen liegt ob, den Bezirksbibliotheken eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Bibliothekscommissionen mit Rath und That zu unterstützen und darauf zu sehen, dass bei der Verwaltung dieser Bibliotheken Willfährigkeit und Unparteilichkeit beobachtet werde.

12. Im Jahresberichte der Landesschulbehörde ist stets auch auf den Zustand und die Benützung der Bezirksbibliotheken Rücksicht zu nehmen.

Ordnung für Volksschulbibliotheken.

1. Die Volksschulbibliothek hat den Zweck, der Schuljugend die Mittel zu bieten, durch eine entsprechende Lectüre ihre intellectuelle und moralische Bildung zu fördern.

2. Der verantwortliche Leiter der Volksschulbibliothek ist der Leiter der Schule. Demselben steht zu:

a) die Wahl der anzuschaffenden Bücher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder dem von diesem dazu bestimmten Mitgliede der Ortsschulbehörde, bei mehrclassigen Schulen auch im Einvernehmen mit dem Lehrkörper;

b) die Besorgung des Ankaufs, der Aufbewahrung, Evidenzhaltung, Verleihung und Rücknahme der Bücher nach Maßgabe dieser Bibliotheksordnung;

c) die Rechnungslegung über die für die Volksschulbibliothek in Empfang genommenen Geldbeträge.

An mehrclassigen Schulen kann, wenn es der Umfang der Bibliothek erheischt, dem Bibliotheksleiter ein aus der Mitte des Lehrkörpers zu wählender Bibliotheksadjunct beigegeben werden, welcher zunächst die Aufstellung, Katalogisierung und Verrechnung der Bücher übernimmt und das Ausleihegeschäft besorgt.

3. Jedes der Volksschulbibliothek gehörige Buch ist auf eine möglichst sicherstellende Weise als Eigenthum der betreffenden Schule (mittelst Stampiglie oder mit geschriebenen Worten) zu bezeichnen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in den Bibliothekskatalog unter Angabe des vollständigen Titels, des Verfassers, der Erwerbsart (bei den angekauften des Preises) einzutragen.

4. Alle Bücher sollen fest und dauerhaft gebunden sein.

5. Die Bücher sind in eigenen verschließbaren Kästen aufzubewahren.

6. Die Gratisschulbücher für arme Schulkinder, welche der Schule aus dem k. k. Schulbücherverlage oder durch die Gemeindeverwaltung zukommen, sind abgesondert zu verzeichnen und in einer eigenen Abtheilung aufzubewahren.

7. Es gehört unter die Aufgaben des bei der Schule angestellten Lehrpersonales, sich mit dem Inhalte der in der Volksschulbibliothek vorhandenen Bücher bekannt zu machen, um den einzelnen Schülern die Lectüre solcher Bücher empfehlen zu können, welche für sie mit Rücksicht auf ihre Individualität von besonderem Nutzen wären.

8. In mehrclassigen Schulen dürfen die Bücher an die Schüler nur mit Zustimmung ihrer Classenlehrer (Classenlehrerinnen) verabfolgt werden.

9. Die Bücher der Volksschulbibliothek können auch Mitgliedern der Schulgemeinde, welche der Schule entwachsen sind, zum Lesen verabfolgt werden, insoweit dadurch die Ansprüche der Schuljugend nicht beeinträchtigt werden.

10. Der Leiter des Ausleihgeschäfts führt ein genaues Verzeichnis aller entlehnten Bücher in chronologischer Ordnung mit Angabe des Titels und der Bibliotheksnummer des Buches, des Entlehners, des Tages der Entlehnung, der zur Rückstellung vorgezeichneten Zeit und der erfolgten seinerzeitigen Rückerstattung.

11. Der Leiter des Ausleihgeschäfts hat darüber zu wachen, dass kein Buch verloren gehe, und dass die ausgeliehenen Bücher in der festgesetzten Frist zurückgestellt werden.

Wenn sich ein Verlust oder eine Beschädigung ergeben sollte, so hat der Bibliotheksleiter den Entlehner zum entsprechenden Ersatze zu verhalten oder die Anzeige an die Ortsschulbehörde zu erstatten.

12. Die Ortsschulbehörde bestimmt, unter welchen Vorsichten die Hinausgabe der Bücher an erwachsene Mitglieder der Schulgemeinde erfolgen kann und ob von solchen für die Entlehnung der Bücher ein Entgelt und welches zu entrichten ist.

Wird ein Entgelt festgesetzt, so ist in das unter 10 erwähnte Verzeichnis noch eine Rubrik für die Abstattung dieses Entgeltes aufzunehmen und es ist dann Aufgabe des Bibliotheksleiters, auch diese Geldbeträge, welche nur wieder für die Zwecke der Volksschulbibliothek zu verwenden sind, entsprechend zu verrechnen.

13. Kein Buch der Volksschulbibliothek darf ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde veräußert werden; die ertheilte Bewilligung ist auf jedem zur Veräußerung gelangenden Buche in amtlicher Weise ersichtlich zu machen.

14. Sollte die Schule, an welcher sich die Volksschulbibliothek befindet, aufgelassen werden, so sind die Bücher derselben jener Volksschule zuzuwenden, welcher der Schulsprengel der aufgelösten Schule zugewiesen wird.

15. Ist mit einer Volksschulbibliothek eine Locallehrerbibliothek vereinigt, so gelten bezüglich dieser die Bestimmungen der §§. 2, 3, 4, 5, 11 und 13 der gegenwärtigen Bibliotheksordnung mit dem Beifügen, dass auch die Bücher derselben an Mitglieder der Schulgemeinde geliehen werden können, wenn dadurch die Interessen des Lehrkörpers nicht beeinträchtigt werden.

15. Die Bezirksschulinspectoren haben in ihren Berichten auf das Vorhandensein und die Benützung der Volksschulbibliotheken Rücksicht zu nehmen.

M.-V. vom 12. Juli 1875, Z. 315/C. U. M., betreffend den Vorgang bei der Auswahl der in die Schülerbibliotheken der Volks- und Bürgerschulen aufzunehmenden Bücher, und die Aufsicht hierüber.

Da die Erweiterung der Schülerbibliotheken an Volks- und Bürgerschulen in erfreulicher Weise fortschreitet, diese Büchersammlungen jedoch nur dann ihrem Zwecke entsprechen können, wenn bei der Wahl und dem Gebrauche der Bücher nach pädagogischen Grundsätzen vorgegangen und die besonderen Verhältnisse der betreffenden Schule, sowie die Fassungskraft der Schüler, in deren Hände diese Bücher gelangen sollen, eingehend berücksichtigt werden, weshalb insbesonders alle Bücher ausgeschlossen bleiben müssen, welche die Anhänglichkeit an die Allerhöchste Dynastie, das patriotische Gefühl oder die Achtung vor den vaterländischen Einrichtungen zu verletzen geeignet sind: so finde ich unter Hinweisung auf den Ministerial-Erlass vom 15. December 1871, Z. 2802 (Ministerial-Verordnungsblatt 1872, Nr. 60), betreffend die Gründung von Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen, folgende Weisungen zu erlassen:

1. Als verantwortlicher Leiter der Schülerbibliothek ist der Leiter dieser Schule anzusehen.

2. In die Schülerbibliothek darf kein Buch, möge es als Geschenk oder durch Ankauf der Volksschule zukommen, aufgenommen werden, welches nicht vorerst von dem bei der Schule angestellten Lehrpersonale genau gelesen und nach den im Eingange dieser Verordnung angegebenen Gesichtspunkten sorgfältig geprüft und als geeignet befunden wird.

3. Bevor ein Buch in die Schülerbibliothek aufgestellt wird, hat das Lehrpersonale im Bibliothekskataloge ausdrücklich zu bestätigen, dass das Buch als geeignet befunden wurde, und der Lehrer, von welchem das Buch prüfend gelesen wurde, hat durch seine Namensfertigung an der betreffenden Stelle des Katalogs die Verantwortlichkeit hierfür zu bestätigen.

4. Die gegenwärtig bereits vorhandenen Bücher der Schülerbibliotheken sind in der angegebenen Weise durchzusehen und nach den vorstehenden Anordnungen zu behandeln. Als unzulässig erkannte Bücher sind aus der Schülerbibliothek sogleich zu entfernen.

5. Die Bezirksschulinspectoren haben die Kataloge der Schülerbibliotheken ihres Inspectionsbereiches, erforderlichen Falles mit Zuziehung und Beihilfe bewährter Schulmänner zu revidieren, die als ungeeignet befundenen Bücher sofort auszuscheiden und die Anzeige hierüber beim Bezirksschulrathe zum Zwecke der weiteren Amtshandlung gegen die schuldtragenden Lehrpersonen zu erstatten.

6. Die aus den Schülerbibliotheken ausgeschiedenen Bücher sind durch den Bezirksschulrath an den Landesschulrath abzuliefern, wo dieselben zu deponieren sind.

LSR.-E. vom 17. December 1879, Z. 2908.

Mit dem Erlasse vom 29. April 1879, Z. 6303, welcher auch im Verordnungsblatte für den Dienstbetrieb des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom l. J., St. IX, Nr. 27, enthalten ist, hat das genannte k. k. Ministerium Nachstehendes anher bedeutet:

„Wiederholt wurde beim Unterrichtsministerium die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, die Vertheilung von Jahresprämien in den Volksschulen wieder zu gestatten. Diese Frage wird bei der Revision der Schul- und Unterrichtsordnung in Erwägung gezogen werden. Die derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften (§. 24 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7645) schließen es jedoch nicht aus, dass fleißige und gesittete Schüler der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen bei geeigneten Anlässen, insbesondere bei Ausfolgung der Entlassungszeugnisse, an patriotischen Festtagen oder bei anderen Schulfeierlichkeiten, mit geeigneten Büchern beschenkt werden, wenn die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind. Wird eine solche Beschenkung auf möglichst viele Schüler ohne bestimmte Reihung ausgedehnt, so dass davon zunächst nur die nachlässigen und ungesitteten Schüler ausgeschlossen sind, so werden auch die Übelstände und pädagogischen Nachtheile nicht eintreten, welche für die Beseitigung der Jahresprämien maßgebend waren. Bei zweckentsprechender Auswahl der Bücher wird vielmehr hierdurch ein Mittel geboten sein, das patriotische Gefühl zu beleben, in weiteren Kreisen nützliche Kenntnisse zu verbreiten und die ästhetische Gemüthsbildung zu fördern.

Bei der Auswahl der Bücher hat die h. ä. Verordnung vom 12. Juli 1875, Z. 315 C. U. M. betreffend die Schülerbibliotheken, sinngemäße Anwendung zu finden.“

Dieses wird dem Bezirksschulrathe mit dem Bedeuten intimiert, dass die Vertheilung von Büchern nicht den Charakter von Prämienvertheilungen erhalten darf und dass sich die Bestimmungen des §. 24 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 gegenwärtig zu halten sind.

LSR.-E. vom 9. November 1881, Z. 7889, die Privatlectüre der Kinder betreffend.

Von Seiten eines Bezirksschulrathes wurde die Anordnung getroffen, dass den schulpflichtigen Kindern von den an den Schulen des Bezirkes wirkenden Lehrpersonen (Oberlehrer, Religionslehrer, Lehrer, Unterlehrer, Lehrerinnen, Unterlehrerinnen, Arbeitslehrerinnen) nur solche Bücher zur Lectüre geboten werden, welche der Schulbibliothek entnommen sind.

Da diese Anordnung in ihrer Allgemeinheit geeignet ist, die berufsfreudige Wirksamkeit der Lehrer für Förderung einer entsprechenden Privatlectüre der Schulkinder zu lähmen, und da sie auch mit den Ministerial-Erlässen vom 12. Juli 1875, Z. 315 (M. V. Bl. Nr. 28 ex 1875), und vom 29. April 1879, Z. 6303 (M. V. Bl. Nr. 27 ex 1879), nicht im Einklange ist, so fand sich das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt, die bezeichnete Verfügung mit dem Erlasse vom 28. November 1879, Z. 18.570, aufzuheben.

Nach dem Sinne der erwähnten Ministerial-Erlässe kann es nämlich den Lehrpersonen nicht verwehrt werden, ihren Schülern auch solche Bücher leihweise oder als Geschenke zur Lectüre zu bieten, die in der Schulbibliothek nicht enthalten sind, nur ist die betreffende Lehrperson im Sinne der hohen Verordnung vom 12. Juli 1875, Z. 315 C. U. M., Eingang und Punkt 3, und nach §. 26 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 für eine entsprechende Wahl der Bücher strenge verantwortlich.

LSR.-E. vom 4. October 1882, Z. 5679.

Nachdem in jüngster Zeit wiederholt Fälle vorgekommen sind, dass Bücher ohne vorhergegangene sorgfältige Prüfung in die Schülerbibliotheken aufgenommen wurden, so sieht sich der k. k. n.-ö. Landesschulrath veranlasst, die Bezirksschulräthe zu beauftragen, alle Schulleitungen neuerdings nachdrücklichst aufzufordern, bei der Auswahl der Bücher in die Schülerbibliotheken genau im Sinne der Verordnung des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1875, Z. 315, vorzugehen. Die k. k. Bezirksschulinspectoren werden angewiesen, die genaue Befolgung der citierten h. Verordnung, insbesondere den Punkt 3 derselben strengstens zu überwachen und gegen pflichtsäumige Lehrpersonen nach Punkt 5 unnachsichtlich vorzugehen. (Für alle BSR. außer Wien.)

M.-E. vom 3. Jänner 1883, Z. 13.456 ex 1882, betreffend die Beaufsichtigung und die Benützung der Schülerbibliotheken an Volks- und Bürgerschulen.

Durch die Verordnung vom 12. Juli 1875, Z. 315, wurden Weisungen, betreffend den Vorgang bei der Auswahl der in die Schülerbibliotheken der Volks- und Bürgerschulen aufzunehmenden Bücher und die Aufsicht hierüber, erlassen.

Ich finde mich bestimmt, diese Verordnung behufs genauer Darnachachtung in Erinnerung zu bringen und die Lehrer strenge zu verpflichten, alle Bücher von den Schülerbibliotheken ferne zu halten, welche die Ehrfurcht vor der Religion, die Anhänglichkeit an die Allerhöchste Dynastie, das patriotische Gefühl oder die Achtung vor den vaterländischen Einrichtungen zu verletzen geeignet sind.

Den Bezirksschulinspectoren wird es obliegen, die genaue Beobachtung dieser Weisungen an jeder einzelnen Schule ihres Inspectionsbezirkes zu überwachen, und die Landesschulinspectoren werden bei jeder Schulinspection durch Einblick in den Bibliothekskatalog mindestens davon sich zu überzeugen haben, dass die Namensfertigung des Lehrers, von welchem das Buch vor der Aufnahme in die Schülerbibliothek prüfend gelesen wurde, und der betreffs der Eignung des Buches zur Lectüre der Kinder zunächst verantwortlich ist, vorschriftsmäßig im Bibliothekskataloge ersichtlich gemacht ist.

Bei der Hinausgabe der Bücher an die Schüler sind die Verhältnisse und Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes eingehend zu würdigen, da eine nach Maß und Art sorgfältig gewählte Privatlectüre insbesondere auf die Charakterbildung von mächtigem Einflusse ist. Dem Lehrer obliegt es aber auch, die Schüler anzuleiten, wie sie lesen sollen, und die Privatlectüre der Kinder gelegentlich beim Unterrichte, insbesondere bei den schriftlichen Arbeiten, zu verwerten, um so durch eine zielbewusste Verwendung der Schülerbibliothek die Lösung der ihm gestellten erziehlichen Aufgabe zu fördern und die Lectüre guter Bücher zu einem selbständigen Bildungsmittel für seine Schüler zu gestalten.

Die Erörterung der Fragen: was und wie von den Kindern außer der Schule gelesen werden soll, und wie die Schülerbibliotheken als Förderungsmittel

des Schulzweckes zu benützen sind, wird einen oft wiederkehrenden Berathungsgegenstand in den Bezirkslehrerconferenzen zu bilden haben.

LSR.-E. vom 23. December 1885, Z. 9235.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass in Schülerbibliotheken an Volks- und Bürgerschulen Bücher angetroffen wurden, welche wegen ihres Inhaltes dem Zwecke der Jugendbildung und Erziehung nicht nur nicht entsprechend, sondern geradezu schädlich bezeichnet werden mussten.

Um derartigen bedauerlichen Erscheinungen ein Ziel zu setzen, hat das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 16. December 1885, Z. 23.324, angeordnet, dass den Schulleitern und Directoren der Volks- und Bürgerschulen der h. Erlass vom 3. Jänner 1883, Z. 13.456 ex 1882 (V.-Bl. vom Jahre 1883, S. 6), betreffend die Beaufsichtigung und Benützung der Schülerbibliotheken an Volks- und Bürgerschulen zur genauesten Befolgung neuerlich in Erinnerung gebracht, und dass dieselben, ebenso wie die Directoren der Mittelschulen, verpflichtet werden, sämmtliche Bücher, welche der Schülerbibliothek an der ihrer Leitung anvertrauten Schule einverleibt sind, insoferne dies nicht bereits geschehen ist, sowie auch die dieser Bibliothek künftig zuzuweisenden Druckschriften (und Bilderwerke) einer eingehenden Revision zu unterziehen und dafür zu sorgen, dass alle Bücher, welche ihrem Inhalte nach in patriotischer, religiöser oder sittlicher Richtung irgendwie Bedenken erregen sollten, sofort ausgeschieden, beziehungsweise ferngehalten werden.

Die Directoren und Schulleiter sind berechtigt, die ihnen unterstehenden Lehrpersonen bei dieser Revision in Anspruch zu nehmen.

Jeder Lehrer hat hinsichtlich eines jeden von ihm geprüften Buches durch seine Namensunterschrift in dem Bibliothekskataloge unter Beisetzung des Datums der vollzogenen Prüfung dafür zu haften, dass der Inhalt des Buches gegen keinen der oben bezeichneten Punkte verstoße.

Zu dieser Revision, für deren gewissenhafte Vornahme die Directoren und Schulleiter persönlich verantwortlich zu machen sind, ist den einzelnen Schulen eine entsprechende Frist, und zwar längstens bis 1. Mai 1886 einzuräumen, nach deren Ablauf sie über den Vollzug an die Schulbehörde zu berichten haben.

Über die Durchführung dieses Auftrages und die dabei gemachten Erfahrungen ist zuverlässig bis spätestens 1. Juni 1886 anher zu berichten.

LSR.-E. vom 22. December 1886, Z. 10.232.

Aus den Berichten über die in Durchführung des h. Ministerial-Erlasses vom 16. December 18-5, Z. 23.324 (h. ä. Erlass vom 23. December 1885, Z. 9235 LSR.), vorgenommenen Revision der Schülerbibliotheken an Volksschulen, hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht entnommen, dass aus Schülerbibliotheken Bücher entfernt wurden, welche an anderen Schulen gleicher Kategorie desselben Bezirkes unbeanständet blieben.

Um solche Gegensätze in den Urtheilen über ein und dasselbe Buch in ein und demselben Bezirke zu beseitigen, hat das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. December 1886, Z. 12.744, angeordnet, dass commissionelle Überprüfungen solcher Bücher in den einzelnen Schulbezirken vorgenommen werden. Mit dieser Überprüfung ist von der Bezirksschulbehörde die zur Verwaltung der Bezirks-Lehrerbibliotheken berufene Commission (Ministerial-Erlass vom 15. December 1871, Z. 2802, M. V. Bl. Jahrg. 1872, S. 328) oder der ständige Ausschuss der Bezirkslehrerconferenz (Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1872, Z. 3306 I, „von den Bezirkslehrerconferenzen" §. 7, M. V. Bl. vom Jahre 1872, S. 225) zu betrauen. Das Ergebnis dieser abschließenden Beurtheilung der betreffenden Bücher, bei welcher bei persönlicher Verantwortlichkeit der Commissionsmitglieder die im Eingange bezogenen hohen Ministerial-Erlässe bezeichneten Gesichtspunkte strengstens zu beachten sind, wird dem Bezirksschulrathe vorzulegen sein, welcher den betreffenden Schulleitungen die Weisungen über die Beibehaltung oder Ausscheidung dieser einzelnen in Frage stehenden Bücher geben wird. In den Bibliothekskatalogen wird die Weisung des Bezirksschulrathes nach Zahl und Datum anzumerken sein.

Die bestehenden Anordnungen in Betreff der Volksschulbibliotheken, insbesondere die persönliche Verantwortlichkeit der Schulleiter und Lehrer bei Auswahl der in die Schülerbibliotheken fortan neu aufzunehmenden Bücher werden hierdurch nicht berührt.

---

g) Lehrpläne.*)

Mit der M.-V. vom 9. August 1873, Z. 6708, wurden die Lehrpläne für das Zeichnen an den im Wirkungskreise der Landesschulbehörden stehenden Lehranstalten eingeführt. Abdrücke derselben sammt den mit der M.-V. vom 6. Mai 1874, Z. 5815, M. V. Bl. Nr. 25, erlassenen Instructionen sind beim k. k. Schulbücherverlage zu beziehen.

M.-V. vom 18. Mai 1874, Z. 6549, betreffend Lehrpläne für Bürgerschulen und für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen.**)

Normallehrpläne.

Die dem Unterrichtsminister nach §. 4 des R. V. G. zustehende Feststellung der Lehrpläne für die öffentlichen Volksschulen erfolgte durch die M.-V. vom 20. August 1870, Z. 7078 und 7648, zunächst in provisorischer Weise. Mit der ersteren wurde ein vollständiger Lehrplan für dreiclassige Bürgerschulen, beziehungsweise für die obersten drei Classen der achtclassigen Bürgerschulen zur Einführung mit der gleichzeitigen Einladung an die Landesschulbehörden vorgezeichnet, diesen provisorischen Lehrplan einer eingehenden Berathung zu unterziehen und über die als zweckdienlich erkannten Änderungen dem Ministerium zu berichten. Durch die andere Verordnung, enthaltend die Sch. u. U.-O. für allgemeine Volksschulen, wurden die wesentlichen Grundzüge der Lehrpläne für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen vorgezeichnet und die Landesschulbehörden aufgefordert (§. 63 der Sch. u. U.-O.), auf dieser Grundlage Normallehrpläne auszuarbeiten und bekanntzugeben, mit deren Beobachtung die Bezirksschulbehörden auf Antrag der Bezirkslehrerconferenzen den Lehrplan für die ihnen unterstehenden Schulen festzustellen haben.

Da bisher nur einzelne Landesschulbehörden Normallehrpläne für Volksschulen herausgegeben haben, und da in den Gutachten der Landesschulbehörden eine Änderung der provisorischen Lehrpläne für Bürgerschulen in einzelnen Richtungen als wünschenswert bezeichnet wurde, habe ich, um in diese Angelegenheit die möglichste Einheit zu bringen und das Zustandekommen definitiver Einrichtungen zu fördern, mich veranlasst gefunden, diese beiden Aufgaben zu combinieren, und nicht nur einen Lehrplan für Bürgerschulen mit Berücksichtigung der landesschulbehördlichen Gutachten, sondern auch Lehrpläne für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen im Ministerium ausarbeiten zu lassen.

Im Anschlusse übermittle ich der k. k. Landesschulbehörde . . . Exemplare der im Ministerium festgestellten Lehrpläne für

a) ungetheilte einclassige Volksschulen,
b) getheilte „ „
c) zweiclassige Volksschulen,
d) dreiclassige „
e) vierclassige „
f) fünfclassige „
g) sechsclassige „
h) siebenclassige „
i) achtclassige Bürgerschulen für Knaben,
k) „ „ „ Mädchen,

---

*) Vgl. hierzu auch die Abschnitte h) Religionsunterricht und Religionsübungen und i) Handarbeitsunterricht, in welchen die näheren Bestimmungen hierüber enthalten sind.

**) Die mit dieser Verordnung bekannt gegebenen Normallehrpläne s. im M. V. Bl. 1874, S. 191 u. f.

mit dem Bemerken, dass weitere Exemplare derselben bei dem k. k. Schulbücherverlage in Wien und dessen Filialen gleich anderen Artikeln desselben bezogen werden können.

Indem diese Lehrpläne, gestützt auf pädagogische Grundsätze, den zu vermittelnden Unterrichtsstoff begrenzen, schreiben sie das allgemeine Lehrziel vor; indem sie denselben mit Rücksicht auf bestimmte Altersstufen der Schüler und auf Schulkategorien, sowie nach Maßgabe der inneren Verwandtschaft einzelner Unterrichtsgegenstände gruppieren, deuten sie den allgemeinen Lehrgang an. Da aber die Erreichung eines jeden Lehrzieles von mannigfachen Factoren abhängig ist, welche außer dem Bereich eines unmittelbaren gesetzlichen Einflusses liegen, zeichnen die vorliegenden allgemeinen Lehrpläne in ihren Zielen nur dasjenige vor, was unter normalen Schulverhältnissen zu erreichen möglich ist; und ebenso beschränken sie sich wegen der verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Ländern darauf, den Lehrgang in allgemeinen Grundzügen festzustellen, weshalb in beiden Beziehungen weitere Ausführungen und Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Anlangend die jedem einzelnen Lehrgegenstande vorangestellten Lehrziele weichen jene im Lehrplane der achtclassigen Bürgerschule und der achtclassigen Volksschule von jenen der übrigen Pläne ab. Der Grund hierfür liegt einerseits im §. 17 des R. V. G., nach welchem die Bürgerschule denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren hat, und andererseits im §. 18 dieses Gesetzes, nach welchem eine solche Einrichtung der allgemeinen Volksschule zulässig erscheint, dass dieselbe zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen kann. Dadurch kommt jedoch, da auch das R. V. G. die allgemeine Volksschule und die Bürgerschule unter den allgemeinen Begriff der „öffentlichen Volksschule" stellt, die Zugehörigkeit der Bürgerschule zur Volksschule keineswegs in Frage. Indem erstere ihren Schülern diejenige Bildung ermöglicht, welche die spätere Wahl eines bürgerlichen Berufes bedingt und voraussetzt, repräsentiert sie die höchste Kategorie der Volksschule, und ist somit weder eine Fachschule, noch ein regelmäßiges Vorbereitungsinstitut für irgend eine höhere Lehranstalt. Sie unterscheidet sich von der achtclassigen Volksschule lediglich durch jene Erweiterung und Vertiefung des Unterrichts, welche durch die höhere Befähigung ihrer Lehrer und durch die günstigen äußeren Einrichtungen ermöglicht wird, woraus folgt, dass sowohl für die achtclassige Bürgerschule, als auch für die achtclassige Volksschule im Wesen derselbe Lehrplan einzuhalten ist, und die Abfassung eines besonderen Lehrplanes für achtclassige Volksschulen als in keiner Weise nothwendig erachtet werden musste.

Außerdem sind die vorliegenden Lehrpläne für die höchsten Kategorien der öffentlichen Volksschulen bestimmt, einem anderen praktischen Bedürfnisse abzuhelfen. Da nicht alle Schüler dieser Schulen die oberste Classe derselben erreichen, sondern auch auf früheren Unterrichtsstufen überhaupt dann die Schule verlassen, sobald sie ihrer Schulpflichtigkeit genügegeleistet haben, war die Nothwendigkeit gegeben, den Unterricht derartig einzurichten, dass auch jene Schüler, welche vor Vollendung des ganzen Bildungsganges die Schule verlassen, mit einem möglichst abgerundeten Wissen ins praktische Leben übertreten. Dies ist nur erreichbar, wenn der Unterricht auf allen Stufen in concentrischen Kreisen fortschreitet und jede wissenschaftliche Systematik ausschließt, wie dies in den bezüglichen Plänen durchgeführt erscheint.

Bei den übrigen Kategorien der allgemeinen Volksschulen sind die Anforderungen, welche die Lehrpläne stellen, naturgemäß und im Einklange mit dem Schlussabsatze des §. 63 der Sch. u. U.-O. herabgesetzt.

Einen fördernden Einfluss auf die Methode des Unterrichts bezwecken alle vorliegenden Lehrpläne damit, dass dieselben im Sinne der §§ 50—70 der Sch. u. U.-O. überall das Princip der Concentration des Unterrichts zur Geltung bringen. Vor allem ist der Verfrühung eines sogenannten Fachunterrichts vorgebeugt, indem der Unterricht in den Realien, in den unteren und mittleren Classen sich durchweg auf das Lesebuch stützt. Wenn diesem Unterrichte auch von der dritten Classe an besondere Stunden zugewiesen sind, ist derselbe keineswegs selbständig, sondern an der Hand des Lesebuches zu betreiben, womit andererseits

das Vorführen von einschlägigen Anschauungsobjecten und erläuternden Demonstrationen keineswegs ausgeschlossen werden soll.

Ohne den Zweck der Volksschule zu alterieren, ist bei der Vertheilung des Lehrstoffes in den Lehrplänen auch auf jene Schüler Rücksicht genommen, welche ihre weitere Bildung in einer Mittelschule anstreben, in welcher Beziehung vorgesehen wurde, dass Schülern mehrclassiger Schulen nach zurückgelegtem vierten oder fünften Schuljahre der Übertritt in die Mittelschule ermöglicht wird.

Der Lehrstoff für den Zeichenunterricht erscheint mit Rücksicht auf die hierortige Verordnung vom 9. August 1873, Z. 6708, festgestellt.

Die „Haushaltungskunde"*) tritt als selbständiger Gegenstand nicht auf. Die einschlägigen Belehrungen sind, soweit sie sich auf Herstellung der Kleider beziehen, beim Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen und im übrigen ist bei dem Unterrichte in den Realien eingehende Rücksicht darauf zu nehmen.

Wenn endlich bei dem Entwurfe der vorliegenden Lehrpläne zunächst Schulen mit deutscher Unterrichtssprache ins Auge gefasst wurden, so ermöglicht es doch deren Einrichtung, dass dieselben auch bei Abfassung von Plänen für nichtdeutsche Schulen zugrunde gelegt werden können.

In mehrsprachigen Ländern werden in die Lehrpläne auch noch jene Bestimmungen aufzunehmen sein, welche sich auf die etwaige Einführung des Unterrichtes in der zweiten Landessprache beziehen.

Anlangend das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit verordne ich Folgendes:

Die vorliegenden Lehrpläne für achtclassige Bürgerschulen der Knaben und Mädchen haben an Stelle der mit der hierortigen Verordnung vom 20. August 1870, Z. 7078, eingeführten provisorischen Lehrpläne sowohl in den achtclassigen, als auch in den selbständigen dreiclassigen Bürgerschulen im Sinne der eben citierten Verordnung mit dem Beginne des Schuljahres 1874/5 definitiv in Anwendung zu kommen. Die etwa nöthigen Übergangsbestimmungen zu treffen, wird den Landesschulbehörden überlassen. Jede Abweichung von diesen Plänen, sei solche durch die Eigenthümlichkeiten der Unterrichtssprache oder durch andere Bedürfnisse bedingt, bleibt stets meiner Genehmigung vorbehalten und haben die Landesschulbehörden die diesbezüglich etwa nöthigen Anträge zu stellen.

Die vorliegenden Lehrpläne für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen haben die Bestimmung bei der den Landesschulbehörden nach §. 63 der Sch. u. U.-O. obliegenden Herausgabe von Normallehrplänen zur Grundlage und Richtschnur zu dienen, sowie den Zweck, die etwa schon bekanntgegebenen Normallehrpläne mit denselben in die nach den Schulverhältnissen des Landes thunlichste Harmonie zu bringen. Hierbei verpflichte ich sämmtliche Landesschulbehörden, bei der Herausgabe der Normallehrpläne, beziehungsweise bei der Revision der schon erlassenen, sowie bei allen künftigen Anordnungen bezüglich der Lehrpläne streng zu beachten:

a) dass kein Lehrgegenstand, welcher in den Ministeriallehrplänen für eine Classe vorgeschrieben ist, weggelassen werden darf;
b) dass der Übertritt in den Mittelschulen im vollen Einklange mit den Ministeriallehrplänen gesichert werde;
c) dass in jedem zur Anwendung kommenden Lehrplane die Bestimmungen der Ministeriallehrpläne sub 3 „bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien" behufs genauer Befolgung wörtlich aufgenommen werde**) Außerdem fordere ich die Landesschulbehörden auf, daran festzuhalten, dass die von ihnen zu erlassenden Lehrpläne in allen wesentlichen Bestimmungen für

*) Diese ist als Lehrgegenstand durch das geänderte R. V. G. entfallen.

**) Diese Bestimmungen lauten:
„An ein-, zwei- und dreiclassigen Volksschulen ist die Verwendung von besonderen Lehrbüchern für Realien nicht gestattet. Besondere zulässig erklärte Lehrbücher für Realien (Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde und Geschichte) durfen an vierclassigen Schulen erst in der vierten, an funfclassigen Schulen erst in der fünften Classe, an sechsclassigen Schulen erst von der fünften Classe an, und an siebenclassigen Schulen erst von der sechsten Classe an in Verwendung genommen werden."

alle Volksschulen des Landes bindend seien. Zu diesem Zwecke finde ich mit Rücksicht auf die wünschenswerte Einheit des Unterrichts in Schulen eines und desselben Landes die Bestimmung des §. 63 der Sch. u. U.-O., nach welchem bisher den Bezirksschulbehörden das Recht zustand, über die von den Bezirks-Lehrerconferenzen beantragten Änderungen in der Vertheilung des der Volksschule zugewiesenen Lehrstoffes zu entscheiden, hiermit außer Kraft zu setzen und diese Befugnis fortan nur den Landesschulbehörden auf Antrag der Bezirksschulbehörden einzuräumen.

Der Erwägung der Landesschulbehörden stelle ich anheim, ob nicht den zu erlassenden Normallehrplänen auch einige praktische Winke in Form allgemeiner Sätze beizugeben wären; z. B. über die Pflege einer richtigen und dialectfreien Sprache beim Unterricht; über die Beobachtung einer einheitlichen, mit der Orthographie des eingeführten Lehrbuches übereinstimmenden Schreibung; über die Ertheilung jedes Unterrichts in der Volksschule als Gesammtunterricht; über die Beschränkung häuslicher Aufgaben; über die zweckmäßige Einrichtung der stillen Beschäftigung von Schülerabtheilungen in combinierten Classen u. dgl. m. Außerdem ist es den Landesschulbehörden freigestellt, ausführlichere Instructionen und Muster zu Stundenplänen den Normallehrplänen beizufügen.

Indem ich bemerke, dass der gegenwärtige Erlass auch durch das M. V. Bl. publiciert wird, ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde, die Absichten desselben im Interesse eines gedeihlichen Fortschreitens des Volksschulunterrichts ehestens zu verwirklichen und von den hiernach erlassenen Normallehrplänen einige Exemplare mir vorzulegen.

Schließlich lenke ich die Aufmerksamkeit der Landesschulbehörden auch bei diesem Anlasse auf die Bestimmungen der §§. 10 und 19 des R. V. G. mit der Aufforderung, bei der definitiven inneren Organisierung der öffentlichen Volksschulen auch die Errichtung von Kindergärten, beziehungsweise von Fachcursen für eine specielle landwirtschaftliche oder gewerbliche Ausbildung sich möglich angelegen sein zu lassen.

LSR.-E. vom 13. October 1875, Z. 6622.

Wiederholt wurde von den Landesschulinspectoren die Wahrnehmung gemacht, dass in jenen Volksschulen, deren Einrichtung einem minderen als dem Achtclassensystem entspricht, die in dem Lehrplan ausdrücklich vorgeschriebene Zusammenfassung von Altersstufen in Abtheilungen im Rahmen einer Classe häufig unbeachtet bleibt. Aus diesem Grunde tritt der pädagogisch nicht zu rechtfertigende Umstand ein, dass mit Schülern einer und derselben Classe zwei und mehrere Jahre nach einander ein und derselbe Lehrstoff in gleicher Form und in gleichem Umfange behandelt wird, anstatt dass derselbe im Interesse der älteren Schüler der Classe von Jahr zu Jahr eine größere Erweiterung oder Vertiefung erführe. Die unausbleibliche Folge ist Gleichgiltigkeit und Abstumpfung der Schüler und gegenüber dem Schulzwange eine vollkommen berechtigte Verstimmung der Familie, der das unbestrittene Recht zusteht, in dem fortgesetzten Schulbesuche entsprechendes Fortschreiten ihrer normal begabten Kinder nach weiteren Zielen zu beanspruchen. Der Landesschulrath verkennt keineswegs die Schwierigkeiten der in dieser Richtung zu lösenden Aufgabe von Seite der Lehrer, allein die Lösung dieser Aufgabe muss im Interesse der Volksbildung und im Hinblicke auf die namhaften Opfer, welche die Steuerträger der Schule bringen, mit aller Bestimmtheit verlangt werden. — Neben der Hingabe der Lehrer an ihre Aufgabe überhaupt ist eine für die ein- und mehrclassigen Volksschulen dem bezüglichen Classensystem entsprechende zweckmäßige Gestaltung des Stundenplanes geradezu eine Lebensfrage.

LSR.-E. vom 29. November 1876, Z. 1691.

Der Bezirksschulrath wird beauftragt, das Geeignete zu veranlassen, dass im Verlaufe eines jeden Schuljahres die Schüler der Volks- und Bürgerschulen mit den in den §§. 95 bis inclusive 100 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. Jänner 1851 (R. G. B. Nr. 1, vom Jahre 1852) enthaltenen Bestimmungen, welche

die erforderliche Belehrung über die gefährlichen Folgen einer Außerachtlassung derselben enthalten, in geeigneter leichtfasslicher Weise bekanntgemacht werden.

LSR.-E. vom 30. Jänner 1878, Z. 348, betreffend die Dispensierung vom Turn- und Singunterrichte.

Dispensen vom obligaten Turn- und Gesangsunterrichte können, die Fälle der ärztlich erwiesenen physischen Indisposition abgerechnet, auch dann nicht ertheilt werden, wenn der betreffende Schüler die zur Erlernung eines obligaten Lehrgegenstandes bestimmte Zeit einem anderen nützlichen Lehrzweige zuwendet.

M.-E. vom 5. April 1878, Z. 5316, betreffend die Förderung des Sprachunterrichts in den Volks- und Bürgerschulen.

Mehrseitig werden Klagen über geringe Erfolge des Volksschulunterrichts laut, insbesondere wird Beschwerde geführt, dass die sogenannten Realien (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre) vorzeitig in den Kreis der Lehrgegenstände treten, wodurch die Erfolge in den für die Schüler der Volksschule nothwendigsten Unterrichtsgegenständen, insbesondere in der Unterrichtssprache, beeinträchtigt werden.

Der in dieser Frage maßgebende Standpunkt ist in den Normallehrplänen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen (M.-V. vom 18. Mai 1874, Z. 6549) klar dargelegt. In diesen Lehrplänen ist an dem Grundsatze festgehalten, dass auf den unteren und mittleren Stufen des Volksschulunterrichts unter sämmtlichen Lehrgegenständen der Unterrichtssprache die überwiegende Mehrzahl von Lehrstunden zuzuwenden ist, und dass die Realien erst auf den oberen Unterrichtsstufen zu einer eingehenderen Behandlung zu gelangen haben; im besonderen wurde darin angeordnet, dass an den sechsclassigen Volksschulen in der 3. Classe von 23 wöchentlichen Lehrstunden nur zwei, in der 4. Classe von 25 wöchentlichen Lehrstunden nur drei dem Unterrichte in den Realien zu widmen sind, und dass an den achtclassigen Volks- und Bürgerschulen der Unterricht in den Realien noch später als in den Schulen niederer Kategorie, nämlich erst von der 6. Classe an, erhöhte Bedeutung erlangen soll. In den wenigen Stunden, welche auf den mittleren Stufen des Volksschulunterrichts den Realien wöchentlich zu widmen sind, sollen nach den Normallehrplänen nur einzelne naturgeschichtliche Individuen auf Grundlage der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches behandelt und aus der Naturlehre in gleicher Weise nur die einfachsten Kenntnisse vermittelt werden; auch sollen Bilder aus der Geographie und Geschichte, insbesondere der Heimat und des Vaterlandes, dem Kinde vorgeführt werden. Durch einen so begrenzten, der Fassungskraft der Kinder angepassten realistischen Unterricht werden nicht nur allgemein wichtige pädagogisch-didaktische Vortheile erreicht, insbesondere die erforderliche erfrischende Abwechslung in den Lehrgang gebracht, sondern wird auch dem Sprachunterrichte eine wesentliche Unterstützung geboten werden können.

Da die Landesschulbehörden bei der Feststellung der Lehrpläne für die allgemeinen Volksschulen ihres Verwaltungsgebietes an diesen Grundsätzen festgehalten haben, so kann die Ursache minder günstiger Unterrichtserfolge in den dermalen bestehenden Lehrplänen nicht gesucht werden, zumal diese in den einzelnen Ländern erst in kurzer Zeit in Wirksamkeit stehen. Es muss vielmehr zunächst dahin gestrebt werden, den bestehenden Anordnungen überall eine sinngemäße Ausführung zu sichern. In dieser Richtung muss ich die vollste und unausgesetzte Thätigkeit der k. k. Landesschulbehörde in Anspruch nehmen. Wenngleich die Wahl der zum Ziele führenden Mittel bei den so mannigfaltigen Verhältnissen und Bedürfnissen in jedem einzelnen Falle dem wohlerwogenen Ermessen der k. k. Landesschulbehörde überlassen werden muss, so finde ich doch anlässlich der eingangs erwähnten Klagen hinsichtlich des Unterrichts in der Unterrichtssprache, welchem in der Volksschule eine ganz besondere Pflege zugewendet werden muss, noch Folgendes anzuordnen:

1. Für die mehrclassigen Schulen ist, wofern es noch nicht geschehen, ein genauer, den vorgeschriebenen Lehrplan ausführender Lehrgang nach Classen und Abtheilungen aufzustellen und ist dieser nach den zu sammelnden Erfahrungen von

Zeit zu Zeit einer sorgfältigen Revision und etwa erforderlichen Verbesserung zu unterziehen.

2. Die für den Unterricht in der Unterrichtssprache lehrplanmäßig bestimmten Lehrstunden sind ausschließlich diesem Lehrgegenstande zu widmen und weitgehende, vom Gegenstande ablenkende, sachliche Erklärungen sorgfältig zu vermeiden.

3. Wenn Lesestücke aus den Realien in den Sprachunterrichtsstunden behandelt werden sollen, so dürfen nur solche Lesestücke gewählt werden, deren Inhalt durch eine sachgemäße Behandlung in den für die Realien bestimmten Lehrstunden den Schülern schon erklärt worden ist.

4. Auf den mittleren Stufen des Volksschulunterrichts, insbesondere in der 3., 4. und 5. Classe der höher organisierten Schulen, ist eine ganz besondere Pflege der Kenntnis der Formen und dem Verständnisse des Baues des einfachen Satzes der Unterrichtssprache zuzuwenden, indem ein besonderer angemessener Unterricht in der Grammatik als Mittel zur Förderung sprachlicher Bildung auch in der Volksschule nicht entbehrt werden kann, und Fertigkeit im Erkennen und Unterscheiden der Formen, sowie Einsicht in die Elemente des Satzbaues der Unterrichtssprache von jedem Schüler, der zum erfolgreichen Besuche einer Mittelschule geeignet sein soll, unbedingt gefordert werden muss, ein gegenseitiges Ineinandergreifen der Unterrichtsanstalten verschiedener Kategorien aber die Grundbedingung eines gesunden Schulorganismus ist.

5. Soll der Sprachunterricht in den Volksschulen entsprechende Erfolge erzielen, so erscheint es ferner als unerläßlich, demselben auch an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten innerhalb der durch das Organisationsstatut vom 26. Mai 1874, Z. 7114, gezogenen Grenzen die sorgsamste Pflege zuzuwenden. Zur Förderung dieses Lehrgegenstandes, sowie überhaupt der thunlichsten praktischen Ausbildung der Zöglinge in der Unterrichtsertheilung in denjenigen Lehrgegenständen, durch welche die für die Schüler der Volksschule nach §. 21 des R. V. G. nothwendigsten Kenntnisse vermittelt werden sollen, wolle die k. k. Landesschulbehörde nach Anhörung der Lehrkörper für jede einzelne Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt das Verhältnis der Zahl der praktischen Übungen, welche in den einzelnen Unterrichtsgegenständen alljährlich zu halten sind, bestimmen und dabei als Grundsatz festhalten, dass die Zahl der Lehrversuche in der Unterrichtssprache und im Rechnen die Zahl der Lehrübungen in den Realien weitaus überrage.

Ich ersuche die k. k. Landesschulbehörde demgemäß das Weitere zu verfügen, den Bezirks- und Landesschulinspectoren die sorgfältigste Durchführung und Überwachung der voranstehenden Anordnungen nachdrücklichst zu empfehlen und in den über das Volksschulwesen alljährlich zu erstattenden Berichten insbesondere auch den Stand des Sprachunterrichts eingehend zu schildern.

M.-V. vom 2. August 1879, betreffend den Gebrauch einer einheitlichen Orthographie in den deutschen Lehr- und Lesebüchern für den Volksschulunterricht.

Es ist eine bedauerliche Thatsache, dass durch die verschiedene Orthographie, welche in den deutschen Lehr- und Lesebüchern für Volks- und Burgerschulen in Anwendung ist, der elementare Sprachunterricht in empfindlicher Weise erschwert und hierdurch auch die wünschenswerte thunlichst gleichmäßige Vorbildung der Schüler für den Besuch der Mittelschulen beeinträchtigt wird.

Zur Behebung dieses Übelstandes finde ich mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlass vom 5. April 1878, Z. 5316, betreffend die Förderung des Sprachunterrichts in den Volks- und Bürgerschulen anzuordnen wie folgt:

1. In den deutschen Lehr- und Lesebüchern und Lehrmitteln, welche in den Volks- und Bürgerschulen, in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, sowie in allen im Gebiete der Volksschule gelegenen Lehranstalten benützt werden sollen, ist die Schreibung zu gebrauchen, welche in der Schrift: „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien. Im k. k. Schulbücherverlage 1879" dargelegt ist.

2. Diese Anordnung hat auch auf alle neuen Auflagen solcher bereits zulässig erklärten Schulbücher und Lehrmittel Anwendung zu finden, wenn auch der Inhalt derselben sonst ungeändert bleibt.

M.-E. vom 26. März 1883, Z. 5485, betreffend die Einführung gleicher Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen in den Schulen.

Das k. k. Handelsministerium hat auf Antrag der Normal-Aichungscommission die in dem beigeschlossenen Verzeichnisse angeführten Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen im eigenen Ressort und namentlich im Aichdienste zur Anwendung vorgeschrieben und das Ansuchen anher gerichtet, den Gebrauch dieser Abbreviaturen auch beim Unterrichte an Volks- und Mittelschulen einzuführen.

Indem ich auf dieses Ansuchen einzugehen finde, ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde behufs Einführung der in diesem Verzeichnisse angeführten Abkürzungszeichen beim Unterrichte an Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten das Erforderliche zu verfügen.

Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen.

1. Längenmaße.		2. Flächenmaße.	
Kilometer	*km*	Quadratkilometer	km^2
Meter	*m*	Quadratmeter	m^2
Decimeter	*dm*	Quadratdecimeter	dm^2
Centimeter	*cm*	Quadratcentimeter	cm^2
Millimeter	*mm*	Quadratmillimeter	mm^2
		Hektar	*ha*
		Ar	*a*

3. Raummaße.		4. Hohlmaße.	
Cubikkilometer	km^3	Hektoliter	*hl*
Cubikmeter	m^3	Liter	*l*
Cubikdecimeter	dm^3	Deciliter	*dl*
Cubikcentimeter	cm^3	Centiliter	*cl*
Cubikmillimeter	mm^3		

5. Gewichte.

Tonne	*t*	Gramm	*g*
Metrischer Centner	*q*	Decigramm	*dg*
Kilogramm	*kg*	Centigramm	*cg*
Dekagramm	*dkg*	Milligramm	*mg*

Anmerkung. 1. Zu den Abkürzungszeichen wird in Schrift und Druck lateinische Cursivschrift verwendet. 2. Den Zeichen ist rechts kein Punkt beizusetzen. 3. Die Zeichen werden der Zahl rechts in gleicher Zeile beigefügt; bei Zahlen mit Decimalstellen nach der letzten Decimalstelle.

(Intimiert mit LSR.-E. vom 10. April 1883, Z. 2337.)

LSR.-E. vom 31. Mai 1884, Z. 2554.*)

In Ausführung der §§. 17 und 19 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, und des Artikels IV, Punkt 3, der h. Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 17), hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit h. Erlass vom 1. April 1884, Z. 3833, für die Bürgerschulen in Niederösterreich folgende Lehrpläne genehmigt, von denen je ein vollständiges Exemplar im Anschlusse mitfolgt:

A. Lehrplan für dreiclassige Knaben-Bürgerschulen mit gewerblicher Richtung.

B. Lehrplan für dreiclassige Knaben-Bürgerschulen mit gewerblicher und zugleich ausgesprochen landwirtschaftlicher Richtung.

---

*) Die Lehrpläne sind beim k. k. Schulbücherverlage zu beziehen.

C. Lehrplan für dreiclassige Knaben-Bürgerschulen mit gewerblicher und zugleich ausgesprochen chemischer Richtung.

D. Lehrplan für dreiclassige Mädchen-Bürgerschulen mit bürgerlich-gewerblicher Richtung.

E. Lehrplan für dreiclassige Mädchen-Bürgerschulen mit bürgerlich-gewerblicher Richtung, an welchen im Schulgarten auch Gemüsebau und Blumencultur betrieben werden sollen.

Von diesen Lehrplänen werden nunmehr für die einzelnen Bürgerschulen vorgeschrieben:

Der Lehrplan A für die Knaben-Bürgerschulen in Wien, Hernals und Baden;

der Lehrplan B für die Knaben-Bürgerschulen in Mistelbach, Zwettl, Groß-Siegharts, Eggenburg, Retz, Pottendorf, Amstetten, Ybbs, Korneuburg, Mödling, Bruck a. d. Leitha und Neunkirchen;

der Lehrplan C für die Knaben-Bürgerschulen in Wr.-Neustadt, Simmering, Unter-Meidling, Penzing und Rudolfsheim;

der Lehrplan D für die Mädchen-Bürgerschulen in Wien und den Vororten, ferner in Baden und Wr.-Neustadt;

der Lehrplan E für die Mädchen-Bürgerschulen in Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl, Eggenburg, Retz, Mistelbach, Krems, St. Pölten, Stockerau, Neunkirchen und Horn.

Diese Lehrpläne, welche im k. k. Schulbücherverlage in Wien erschienen und zu den auf den einzelnen Exemplaren angeführten Preisen zu beziehen sind, haben mit Beginn des Schuljahres 1884/85 in Wirksamkeit zu treten. Die hierbei allfällig erforderlichen Übergangsbestimmungen hat der Bezirksschulrath im eigenen Wirkungskreise zu treffen.

Nach §. 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht im Clavier- und Violinspiele ertheilt werden. Falls die Einführung dieser Unterrichtszweige sich als wünschenswert herausstellt, wird der Bezirksschulrath aufgefordert, die Lehrpläne hierfür zur h. o. Genehmigung vorzulegen und wegen allfälliger Bewilligung von Remunerationen für die Ertheilung dieses Unterrichtes gemäß §. 39 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, geeignete Anträge zu stellen.

Der Lehrplan für die nicht obligate französische Sprache an Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen (§. 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53) wird nachfolgen.

Zugleich wird der Bezirksschulrath auf den §. 19, Punkt 5 des eben citierten Gesetzes aufmerksam gemacht, wornach die Zahl der Lehrkräfte an einer Bürgerschule mit drei Classen mit Ausschluss des Directors und der Religionslehrer mindestens drei zu betragen hat. Sollte dieser Stand an den Bürgerschulen des dortigen Bezirkes noch nicht erreicht sein, so sind geeignete Anträge wegen Systemisierung der hiernach nöthigen Lehrstellen anher zu stellen.

Bei der Besetzung der Lehrstellen an der reorganisierten dreiclassigen Bürgerschule sind solche Lehrkräfte, welche für Bürgerschulen geprüft sind und den Gehalt eines Bürgerschullehrers bereits beziehen, aber bisher in den unteren fünf Classen der achtclassigen Bürgerschule in Verwendung standen, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bezüglich der Verwendung der einzelnen Lehrkräfte ist dafür zu sorgen, dass in einer Classe die Zahl der unterrichtenden Lehrer thunlichst gering sei; ferner ist dahin zu wirken, dass ein und derselbe Lehrer nicht dasselbe Fach in der Parallelabtheilung derselben Classe zu lehren hat.

Der Unterricht im Turnen, im Gesange und in den weiblichen Handarbeiten darf nur solchen Fachlehrkräften übertragen werden, welche für den betreffenden Unterrichtszweig eine „besondere Eignung“ besitzen. Sind solche Lehrkräfte im Lehrkörper nicht vorhanden, so sind hierfür taugliche Hilfskräfte zu bestellen.

Bürgerschullehrer und Lehrerinnen können nur zum Unterrichte in solchen Gegenständen verpflichtet werden, für welche dieselben für „Bürgerschulen“ lehrbefähigt sind; dieselben in der mit der Bürgerschule unter einer Leitung stehenden Volksschule zu beschäftigen, ist nicht statthaft.

Rücksichtlich des Turnunterrichtes an den Mädchen-Bürgerschulen wird der Bezirksschulrath auf Art. I, P. 6 der h. Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, aufmerksam gemacht, wornach künftig bei Präsentationen für Mädchen-Bürgerschulen Rücksicht zu nehmen sein wird (Punkt 4 des h. ä. Normalerlasses vom 11. Juli 1883, Z. 4000).

Über die Frage, ob Schüler mit einer oder mehreren Noten „mittelmäßig" in dem Zeugnisse oder in den Schulnachrichten der allgemeinen Volksschulen in die Bürgerschule aufzunehmen seien, hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht laut des oben bezogenen h. Erlasses vom 1. April 1884, Z. 3833, derzeit nicht entschieden, da es nach Art. IV, P. 2 der mehrerwähnten h. Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, gestattet ist, entweder auf Grund eines Schulzeugnisses (beziehungsweise der Schulnachrichten) oder durch Ablegung einer Aufnahmsprüfung die Aufnahme in die Bürgerschule anzustreben und da es überhaupt nicht im Interesse der Hebung des Volksschulunterrichtes gelegen ist, den Eintritt in die Bürgerschule über das durch die obwaltenden Verhältnisse gebotene Maß zu erschweren.

Zugleich wird der Bezirksschulrath aufgefordert, eine besondere Sorgfalt der Hebung der Bürgerschulen zuzuwenden und die Errichtung solcher Lehranstalten in Gemeinden, wo ein über eine Volksschule mittlerer Kategorie hinausreichendes Bedürfnis nach Volksschulunterricht dargethan ist, anzustreben.

Schließlich wird dem Bezirksschulrath Folgendes bemerkt:

Der Art. IV, P. 1 der h. Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, bestimmt, dass anläßlich der Trennung der achtclassigen Bürgerschulen in eine allgemeine Volksschule und in eine dreiclassige Bürgerschule die erstere gleichzeitig reorganisiert, beziehungsweise nach Erfordernis auf die der Anzahl der Schüler entsprechende Classenzahl beschränkt werden könne.

Bei Erstattung der auf die Durchführung dieser Bestimmung abzielenden Anträge (P. 5, al. 1 des h. ä. Erlasses vom 11. Juli 1883, Z. 4000, hat der Bezirksschulrath rücksichtlich jeder Bürgerschule über folgende Punkte genaue Angaben zu liefern:

1. über die Zahl der Classen der abgetrennten allgemeinen Volksschule,
2. über die Zahl der Schüler in jeder Classe derselben,
3. über den Lehrerstatus an diesen Volksschulen.

Rücksichtlich des Status sind alle Lehrkräfte, welche mit der Befähigung für Bürgerschulen bisher an der achtclassigen Bürgerschule angestellt waren, mögen sie nun bloß in den drei oberen oder nur in den fünf unteren Classen verwendet worden sein, mit Namen anzuführen.

Rücksichtlich jeder einzelnen dieser Lehrkräfte ist wegen ihrer künftigen Verwendung, beziehungsweise Zuweisung zu einer reorganisierten dreiclassigen Bürgerschule ein bestimmter Antrag zu stellen.

LSR.-E. vom 30. Juni 1884, Z. 4229.

Im Nachhange zu dem h. ä. Erlasse vom 31. Mai 1884, Z. 2554, wird dem Bezirksschulrathe ein Exemplar des von dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe im Sinne des §. 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, und in Ausführung des Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. April 1884, Z. 3833, für den nicht obligatorischen Unterricht in der französischen Sprache an den Bürgerschulen in Niederösterreich festgesetzten Lehrplanes zugestellt.

Dieser Lehrplan hat mit Beginn des Schuljahres 1884/5 an Stelle des mit h. ä. Erlasse vom 18. Juli 1877, Z. 2861, vorgeschriebenen Lehrplanes in Wirksamkeit zu treten.

Lehrplan
für den Unterricht in der französischen Sprache an Bürgerschulen.

(Nicht obligat.)

Lehrziel: Aneignung einer correcten Aussprache, Kenntnis der Elemente, der Formenlehre und der für das Verständnis leichter Lesetexte und die praktische

Verwertung der Sprachkenntnisse wesentlichsten Regeln der Syntax. Fähigkeit, leichte französische Lesestücke correct zu lesen, zu verstehen und ins Deutsche zu übertragen. Fähigkeit, französisch vorgesprochene, aus dem behandelten Sprachstoffe gebildete Sätze zu verstehen und französisch zu beantworten.

Lehrplan:

I. Classe. Wöchentlich drei Stunden.

Aussprache. Einübung der französischen Laute, ausgehend von dem gesprochenen Worte. Die Bindung der Wörter. Der Wort- und der Satzton.

Formenlehre. Der bestimmte und der unbestimmte Artikel. Das Substantiv: Die regelmäßige Pluralbildung. (Das Pluralzeichen s und x.) Die Declination. Das Adjectiv: Bildung der leichteren Formen des Femininums. Bildung des Plurals. Die regelmäßige Comparation. Das Verb: Die einfachen Zeitformen des Indicativs, der Conditionalis I und der Imperativ von avoir und être; des Präsens Indicativ und der Imperativ des Activs der regelmäßigen Verba auf er, das mit avoir gebildete Perfectum. Die bejahende, verneinende, fragende und fragend-verneinende Form der betreffenden Zeiten. Das Pronomen: Das mit dem Verb verbundene Personalpronomen als Subject. Die possessiven, demonstrativen und interrogativen Bestimmwörter. Die Interrogativa qui und que. Das Numerale: Die Grund- und die Ordnungszahlwörter bis „zwanzig", die gebräuchlichsten einfachen Präpositionen.

Syntax (im Anschlusse an die betreffenden Capitel der Formenlehre). Die Wortfolge im Behauptungssatze. Der attributive und der prädicative Gebrauch des Adjectivs. Die Stellung des Personalpronomens als Subject.

Sprachübungen im Anschlusse an den grammatischen Übungsstoff.

Leseübungen mit Zugrundelegung eines zum Verständnisse geeigneten Textes.

Schularbeiten (monatlich eine): Umformungen des durchgenommenen Übungsstoffes als Dictate. Hausarbeiten (monatlich zwei): Übersetzung einiger deutscher Sätze ins Französische.

II. Classe. Wöchentlich drei Stunden.

Formenlehre. Das Substantiv: Ergänzung der Pluralbildung. Der Artikel. Theilungsartikel. Das Adjectiv: Ergänzung der Bildung des Femininums (das Adjective auf er, el, en, e, g 2c.) und des Plurals, die unregelmäßige Comparation. Das Verb: Die einfachen Zeitformen des Indicativs, der Conditionalis I und der Imperativ des Activs der regelmäßigen Verba auf er, ir, re. Die zusammengesetzten Zeitformen des Indicativs von avoir und être. Die Zeitformen des Indicativs des Verbs il y a. Pronomen: Das verbundene Personalpronomen als Object, das absolute Personal-, das Possessiv- und das Demonstrativpronomen. Numerale: Vervollständigung der Kenntnis der Grund- und der Ordnungszahlwörter, der Bruchzahlen.

Syntax. Das Wesentlichste über die Stellung des attributiven Adjectivs. Stellung des Personalpronomens bei dem Verb. Anwendung der Grund- und der Ordnungszahlwörter.

Sprechübungen in Frage und Antwort. Leseübungen. Anleitung zum Lesen und Verstehen einfacher Lesestücke, Übersetzen derselben ins Deutsche nach der in der Lehrstunde gemeinsam durchgeführten Vorbereitung. Memorieren einfacher kurzer Musterstücke in poetischer oder prosaischer Form.

Schularbeiten (monatlich eine): Dictate wie in Classe I. Übersetzung leichter Sätze ins Französische. Hausarbeiten wie in Classe I.

III. Classe. Wöchentlich drei Stunden.

Formenlehre. Das Verb: Vervollständigung der Kenntnis der Conjugation von avoir und être und des Activs der regelmäßigen Verba, die am häufigsten vorkommenden unregelmäßigen Verba, das unpersönliche Verb, Bildung des Passivs, das reflexive Verb. Pronomen: Das reflexive, das Relativ- und das unbestimmte

Pronomen. Adverb: Bildung des Adverbs der Weise, seine Comparation. Präposition: Ergänzung der Kenntnis der einfachen und Einübung der gebräuchlichsten zusammengesetzten Präpositionen. Conjunction: Die wichtigsten coordinierenden und subordinierenden Conjunctionen.

Syntax (möglichst im Anschlusse an die betreffenden Capitel der Formenlehre). Das Wichtigste über den Gebrauch und den Wegfall des Artikels und die Verwendung von de und à zur Bildung von Attributen und Ergänzungen, über den Gebrauch des Indicativs und des Conjunctivs, des Imperfectums und des passé défini. Die Übereinstimmung des Perfectparticips. Den Gebrauch von avoir und être als Hilfsverba. Die gerade und die invertierte Wortfolge im Behauptungs- und im Fragesatz. Die Stellung des Objects und des Adverbs.

Lectüre leicht stilisierter Musterstücke erzählender und beschreibender Prosa, sowie von Briefen und Dialogen nach einem Lesebuche. Memorieren kleiner Gedichte.

Sprachübungen als Anleitung zum mündlichen Ausdruck im Französischen.

Schularbeiten und Hausarbeiten wie in Classe II.

LSR.-E. vom 9. August 1884, Z. 3903.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, und des Art. I, Punkt 1—7 der Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1883, Z. 10618 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 17), hat der k. k. n.-ö. Landesschulrath die Lehrpläne für die ein- bis einschließlich sechsclassigen allgemeinen Volksschulen mit Beachtung der in h. Ministerialverordnung vom 18. Mai 1874, Z. 6549 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 32), festgesetzten Grundsätze revidiert. — Da nach Art. IV, P. 5 der citierten h. Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883 die Schulbehörden dahin Einfluß zu nehmen haben, dass dort, wo erfahrungsgemäß ein über das Lehrziel der fünf- und sechsclassigen allgemeinen Volksschulen hinausreichendes Bedürfnis nach Volksschulunterricht vorhanden ist, den bestehenden Gesetzen gemäß Bürgerschulen errichtet werden, so hat der k. k. n.-ö. Landesschulrath die Lehrpläne für sieben- und achtclassige allgemeine Volksschulen keiner Revision unterzogen. Für die fünfclassigen allgemeinen Volksschulen an Orten mit Bürgerschulen wurde ein eigener Lehrplan festgesetzt. — Sämmtliche Lehrpläne, welche im k. k. Schulbücherverlage in Wien erschienen und zu beziehen sind, haben mit Beginn des nächsten Schuljahres in Wirksamkeit zu treten, mit welchem Zeitpunkte die von den Bezirksschulräthen im Sinne des h. ä. Normalerlasses vom 11. Juli 1883, Z. 4000, Punkt 2, Absatz 3 in den Lehrplänen getroffenen provisorischen Änderungen außer Kraft zu treten haben.

Rücksichtlich des Turnunterrichtes für Mädchen wird der Bezirksschulrath auf Art. I, P. 6 der mehrfach citierten h. Ministerialverordnung aufmerksam gemacht, worauf künftig bei Präsentationen für Mädchenschulen Rücksicht zu nehmen sein wird.

Mit dem **LSR.-E. vom 13. October 1884, Z. 7360**, wurden mehrere Versehen berichtigt, welche bei den mit den LSR.-E. vom 31. Mai 1884, Z. 2554, und vom 9. August 1884, Z. 3903, hinausgegebenen Lehrplänen unterlaufen waren. Diese Berichtigungen wurden bei der zweiten Auflage der im Schulbücherverlage erschienenen Lehrpläne bereits berücksichtigt, weshalb von dem Abdruck dieses Erlasses Umgang genommen werden kann.

LSR.-E. vom 18. November 1884, Z. 8468.

Die Lehrpläne, welche die Landesschulbehörden für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen herausgegeben haben, enthalten den Lehrstoff für den Unterricht in den Realien nur in allgemeinen Umrissen, so dass dort, wo nicht besondere Instructionen bestehen, die Auswahl des Unterrichtsstoffes insbesondere in den oberen Classen und Abtheilungen dem einzelnen Lehrer überlassen ist. Ein solcher Vorgang ist aber geeignet, die Durchführung des in der h. Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, Art. I, Punkt 3 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 17), ausgesprochenen Grundsatzes, daß bei der Auswahl des Lehrstoffes aus den Realien auf allen Unterrichtsstufen zunächst das gewöhnliche Maß der

Fassungskraft und die normalen Lebensverhältnisse der Schüler sorgfältig zu berücksichtigen sind, unter allen Verhältnissen zu sichern.

Im Sinne des §. 63 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, und der Ministerialverordnung vom 18. Mai 1874, Z. 6549, Punkt c (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 32), hat daher das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem h. Erlass vom 10. November 1884, ad Z. 20691, Folgendes angeordnet: Nachdem die Lehrpläne für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen gemäß dem Art. I. der Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, revidiert sind, haben die Bezirksschulinspectoren mit tüchtigen und erfahrenen Volksschullehrern über die Auswahl und die Vertheilung des Lehrstoffes aus den Realien auf die einzelnen Classen und Abtheilungen der verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen des Schulbezirkes besondere Conferenzen zu halten. Die Ergebnisse dieser Vorbereitungen haben einen Gegenstand eingehender Verhandlung in der Bezirks-Lehrerconferenz zu bilden, und die betreffenden Anträge sind von der Bezirksschulbehörde unter Beifügen ihres Gutachtens der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die einzelnen naturgeschichtlichen Objecte, die Instrumente und Naturerscheinungen, der geographische Lehrstoff und die einzelnen abgeschlossenen Geschichtsbilder, welche in den verschiedenen Classen und Abtheilungen Gegenstand des Unterrichtes sein sollen, sind mit sorgfältiger Berücksichtigung der Aufgabe der allgemeinen Volksschule, der Stufen, auf welchen die Schulen mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Classen und die Gruppierung der Schüler stehen, auf das gewöhnliche Maß der Fassungskraft und auf die normalen Lebensverhältnisse der Kinder, sowie auf die Erwerbsverhältnisse des Schulbezirkes zu wählen.

Wenn auch die sichere Bürgschaft des günstigsten Erfolges hierin jederzeit der Einsicht und dem Tacte der Lehrer selbst vorbehalten bleiben wird, so ist doch schon bei dieser Auswahl das für jede Schule geltende Grundprincip der Erziehungslehre festzuhalten, daß es die Aufgabe des Unterrichtes ist, alle geistigen Fähigkeiten der Kinder anzuregen, und die lebensfreudige Entwicklung des Gemüthes zu fördern, aber auch eben deshalb in den realistischen, insbesondere geschichtlichen Gegenständen auf das Sorgfältigste alles zu vermeiden, was, wenngleich wissenschaftlich feststehend und wertvoll für Forschung und Lehre, doch in der Volksschule nur geeignet ist, die kindlichen Begriffe zu verwirren und die Grundlage der in den Schülern heranzubildenden religiösen Überzeugung oder ihrer Anhänglichkeit und Liebe zum gemeinsamen Vaterlande unsicher und schwankend werden zu lassen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass zur Aneignung des Lehrstoffes aus den Realien der häusliche Fleiß der Kinder nicht in Anspruch genommen werden darf, sondern daß durch häufige Wiederholungen im Laufe des Schuljahres, u. zw. auch des in den vorhergegangenen Schuljahren abgehandelten Lehrstoffes ein, wenngleich nicht umfangreiches, aber sicheres, im praktischen Leben verwertbares Wissen durch den Schulunterricht gewonnen werden muss.

Die für die einzelnen Schulbezirke zu treffenden Durchführungsbestimmungen werden eine Ergänzung der Lehrpläne zu bilden haben, zu deren genauer Einhaltung jeder Lehrer verpflichtet ist. Den Bezirks-Lehrerconferenzen und den Schulaufsichtsorganen steht es jederzeit frei, nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen Abänderungsanträge, betreffend die Lehrpläne und die erwähnten Durchführungsbestimmungen, an die vorgesetzte Landesschulbehörde zu richten.

Hiervon wird der Bezirksschulrath mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, das Geeignete zu veranlassen, dass dieser h. Anordnung ohne Verzug entsprochen werde.

LSR.-E. vom 26. Mai 1886, Z. 3772.

Das internationale Comité für Maße und Gewichte hat als einheitliches Abkürzungszeichen für das Myriameter und Quadratmyriameter das griechische M in Verbindung mit dem lateinischen m, beziehungsweise die zwei vorgenannten M mit der hochstehenden Ziffer 2 (^{2}) bestimmt und das h. k. k. Handelsministerium hat auf Antrag der k. k. Normal-Aichungscommission die Abbreviaturen auch den Behörden des eigenen Ressorts zur Anwendung vorgeschrieben.

Über Ansuchen dieses h. Ministeriums wird zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1886, Z. 7322, der Bezirksschulrath mit Beziehung auf den Erlass des letztgenannten Ministeriums vom 26. März 1883, Z. 5485 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, Jahrgang 1883, Nr. 10), intimiert mit h. ä. Erlass vom 10. April 1883, Z. 2337, beauftragt, wegen Einführung dieses Abkürzungszeichens beim Unterrichte an den Volks- und Bürgerschulen des unterstehenden Bezirkes das Erforderliche zu veranlassen.

LSR.-E. vom 20. August 1886, Z. 6556.

Das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 12. August 1886, Z. 14201, anher eröffnet, es sei ihm zur Kenntnis gebracht worden, dass in einzelnen Volksschulen der naturgeschichtliche Unterricht indirect ertheilt werde, und hat hieran die Bemerkung geknüpft, dass, wenngleich der indirecte Unterricht in Volksschulclassen mit mehreren Abtheilungen bei einzelnen Lehrgegenständen zur Anwendung kommen kann und muss, derselbe doch in Bezug auf den Unterricht in der Naturgeschichte, der Natur der Sache nach, unthunlich sei.

Der Bezirksschulrath wird daher angewiesen, dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und in dieser Richtung etwa wahrgenommene Unzukömmlichkeiten abzustellen.

M.-E. vom 21. September 1886, Z. 6810, betreffend den Handfertigkeitsunterricht an Volksschulen.

Wenngleich die Wertschätzung des Handfertigkeitsunterrichts insbesondere als Erziehungsmittel für Knaben im schulpflichtigen Alter in immer weitere Kreise dringt, so sind doch die Ansichten über die zweckmäßige Einrichtung dieses Unterrichts wesentlich verschieden und auch von örtlichen Verhältnissen abhängig. Ich halte es daher für die Sache nicht als förderlich, schon derzeit besondere bindende Vorschriften über die Einrichtung des Handfertigkeitsunterrichts in Volksschulen zu erlassen.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Sache wird es den Schulbehörden und Schulaufsichtsorganen obliegen — bei voller Wahrung allgemein anerkannter hygienischer und pädagogisch-didaktischer Grundsätze — den Bestrebungen zur Einführung dieses Lehrgegenstandes und der mannigfaltigen Entwicklung dieses Unterrichtszweiges ihre wohlwollende fördersame Unterstützung zuzuwenden.

Mit Hinweis auf den Schlusssatz des §. 3 des R. V. G. und auf Artikel IV, Punkt 3, lit. h der hierämtlichen Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, ermächtige ich den k. k. Landesschulrath, über Ansuchen um Einführung des Handfertigkeitsunterrichts als nicht obligaten Lehrgegenstandes in den Volksschulen instanzmäßig zu entscheiden. Zur Gewährung solcher Ansuchen wird der Nachweis der Zustimmung der betreffenden Schulerhalter, sowie der Bedeckung der Kosten von Seite der Schulerhalter, von Vereinen oder Privatpersonen, sowie die Wahrung der oben angeführten Grundsätze erforderlich sein.

Auch gegen die Errichtung von Handfertigkeitsschulen als Privatlehranstalten im Gebiete der Volksschulen obwaltet kein Anstand, doch wird in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des k. k. Landesschulrathes, wobei die Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes über Privatlehranstalten sinngemäß anzuwenden sind, einzuholen sein.

---

h) Religionsunterricht und Religionsübungen.

LSR.-E. vom 22. October 1873, Z. 3156.

Der §. 5 des Schulgesetzes vom 14 Mai 1869 ordnet an, dass die Verfügungen der Kirchenbehörden über die religiösen Übungen (an Volksschulen) dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden sind. — Nach §. 50 der Schul- und Unterrichtsordnung hat ferner in Fällen, wo sich über das Maß dieser Übungen

zwischen der Bezirksschulbehörde und der Kirchenbehörde Differenzen ergeben, die Landesschulbehörde zu entscheiden.

Um einerseits Widerspenstigkeiten, andererseits Acte der Willkür, zu welchen Mangel einer bestimmten Norm über die religiösen Übungen der Schuljugend Anlass geben kann, hintanzuhalten, wird der Bezirksschulrath aufgefordert, falls im dortigen Bezirke in der fraglichen Richtung nicht schon vorgesorgt wurde, sich an die Kirchenbehörde wegen Feststellung des Ausmaßes der religiösen Übungen zu wenden, worauf sodann nach den obigen gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen ist.

LSR.-E. vom 28. October 1874, Z. 3618.

Aus Anlass mehrseitig gestellter Anfragen findet sich der k. k. n.-ö. Landesschulrath bestimmt, hinsichtlich der Prüfungen aus der katholischen Religionslehre an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen Folgendes zur genauen Darnachachtung bekanntzugeben.

Nach dem Ministerial-Erlasse vom 28. Juni 1869, Z. 5705, Verordnungsblatt Nr. 60, ist bei den den Gesammtunterricht umfassenden Prüfungen an den öffentlichen Volksschulen auch die Religion zu prüfen, und diese Prüfung hat in dem Schullocale stattzufinden. Es besteht jedoch kein gesetzliches Hindernis, dass die kirchlichen Oberbehörden zu diesen öffentlichen Prüfungen geistliche Commissäre entsenden.

Von der Anwesenheit eines bischöflichen Commissärs kann jedoch die Vornahme oder Ablehnung der Prüfung aus der katholischen Religionslehre nicht abhängig gemacht werden, und während der Prüfung aus der Religion kann dem etwa anwesenden bischöflichen Commissär der Vorsitz nicht eingeräumt werden, da der §. 65 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, hinsichtlich der Leitung der Prüfung für einen oder den anderen Unterrichtsgegenstand eine Ausnahme nicht festsetzt, indem die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über das Verhältnis der Schule zur Kirche wohl bestimmen, dass die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen bleibt, zugleich aber die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate wahren, der dasselbe nach dem n.-ö. Schulaufsichtsgesetze vom 12. October 1870 (§. 27, Schlußsatz) zunächst durch den k. k. Bezirksschulinspector ausüben lässt.

Damit jedoch die kirchlichen Oberbehörden in den Stand gesetzt werden, zu den nach §. 65 der Schul- und Unterrichtsordnung abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen geistliche Commissäre nach ihrem Ermessen zu entsenden, so wird der Bezirksschulrath aufgefordert, in jedem einzelnen Falle den von dem Bezirksschulrathe festgesetzten Tag, sowie die Stunde der öffentlichen Prüfung auch dem betreffenden Decanate bekanntzugeben. An Bittagen oder am Tage der Marcusprocession, an welchen die Theilnahme der Seelsorger durch ihre kirchlichen Obliegenheiten unmöglich gemacht ist, sollen Prüfungen nicht bestimmt werden.

Da bei Kirchenvisitationen durch die Dechante an vielen Orten Religionsübungen und Katechisationen in der Kirche vorgenommen werden, so kann an denselben die Schuljugend nur dann ordnungsmäßig theilnehmen, wenn die bezügliche Anordnung der Schulleitung durch die Bezirksschulbehörde verkündigt worden ist, wobei der Bezirksschulrath nach §. 22, Punkt 3 des n.-ö. Schulaufsichtsgesetzes vorzugehen und insbesondere darauf zu achten hat, dass die betreffende religiöse Übung nur an einem entweder nach den allgemeinen Vorschriften oder nach den dem Ortsschulrathe gesetzlich zustehenden Befugnissen (§. 10 der Schul- und Unterrichtsordnung) schulfreien Tage, oder überhaupt außer den ordentlichen Schulstunden stattfinden darf.

Sollten kirchliche Organe mit Umgehung der Bezirksschulbehörde eine derartige Religionsübung abhalten wollen, so hat sich nach dem eingangs erwähnten Ministerial-Erlasse vom 28. Juni 1869 weder der Lehrer zu betheiligen, noch können die Kinder von Seite der Schule hieran theilzunehmen verpflichtet werden, und deren Resultate können auf das Zeugnis einen Einfluss nicht üben.

Bei den von den k. k. Schulinspectoren abzuhaltenden Schulinspectionen, die Ankunft des k. k. Inspectors möge bekannt gemacht worden sein oder dieselbe möge unerwartet erfolgen, obliegt es jedem Religionslehrer wie jedem anderen Lehrer, wenn er an dem betreffenden Tage nach der Stundeneintheilung in der Schule zu lehren

verpflichtet ist, in Gegenwart des k. k. Schulinspectors den Unterricht wie gewöhnlich zu ertheilen Dasselbe hat stattzufinden, wenn andere schulbehördliche Personen die Schule besuchen.

LSR.-E. vom 3. März 1875, Z. 1120.

Der hochwürdigste Bischof von St. Pölten hat den Herrn Minister für Cultus und Unterricht in einer Eingabe auf den Übelstand aufmerksam gemacht, welcher in Bezug auf den Religionsunterricht in den Volksschulen hie und da thatsächlich sich ergibt, wenn den diesen Unterricht ertheilenden Seelsorgepriestern durch unaufschiebliche seelsorgliche Functionen (insbesondere durch Krankenversehgänge) die genaue Einhaltung der im Lehrplane festgesetzten katechetischen Stunden geradezu unmöglich wird, und wenn in solchen Fällen die Schulleiter eine Verlegung, resp. einen Umtausch der Stunden nicht zugestehen.

Das daran geknüpfte Ansuchen des hochwürdigen Bischofs um Abhilfe erkennt der Herr Minister als vollkommen begründet an, und fordert den k. k. Landesschulrath auf, den Leitern der sämmtlichen Volksschulen im Lande, in denen der Religionsunterricht durch die Seelsorgegeistlichkeit ertheilt wird, die Weisung zu geben, dass sie in bezüglichen Fällen überhaupt und besonders dann, wenn ihnen die Verhinderung rechtzeitig zur Kenntnis kommt, den Verhältnissen jede thunliche Rechnung tragen und nichts unterlassen, was geeignet ist, dem in der Volksschule so wichtigen Religionsunterrichte die volle gesetzliche Lehrstundenzahl zu sichern, und das so nothwendige Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Lehrer für den Zweck der Schulerziehung zu fördern.

Mit dem M.-E. vom 19. Februar 1876, Z. 1683, wurde aus Anlass eines speciellen Falles für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, welche von israelitischen Kindern besucht werden, angeordnet, dass bei Verfassung der Stundenpläne auf das israelitische Gebot, am Sabbathe des Schreibens, Zeichnens, überhaupt der Handarbeiten sich zu enthalten, thunlichst Rücksicht zu nehmen und dass jeder directe oder indirecte Zwang zur Übertretung dieses Gebotes von Seite der Schule zu unterlassen ist.

M.-E. vom 22. December 1876, Z. 11355, betreffend die Abhaltung vorbereitenden Religionsunterrichtes in den Volksschulen.

Aus Anlass eines speciellen Falles finde ich der k. k. Landesschulbehörde zu eröffnen: Soweit die Vorbereitung der katholischen Jugend zum Empfange der heiligen Sacramente durch Unterricht in den Volksschulen zu vermitteln ist, wird dieselbe der Regel nach einen Bestandtheil des Religionsunterrichtes bilden müssen, welcher in den durch die Lehr- und Stundenpläne bestimmten Unterrichtsstunden zu ertheilen ist.

Sollten jedoch an einzelnen Orten die Verhältnisse es erfordern, dass hiezu ein besonderer Vorbereitungsunterricht außer der regelmäßigen Unterrichtszeit ertheilt werde, zu welchem die Schüler von Seite der Schule verhalten werden sollen, so ist nach §. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und nach §. 50 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 nothwendig, dass die betreffenden Kirchenbehörden ihre Verfügung dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulbehörde kundgeben.

Der Gewährung diesbezüglicher begründeter Ansprüche stehen die Schulgesetze nicht entgegen, nur ist aus pädagogisch-didaktischen Gründen daran festzuhalten, dass ein solcher außerordentlicher Religionsunterricht von dem ordentlichen Religionslehrer der Schule ertheilt, auf eine wenige Wochen des Schuljahres umfassende Dauer beschränkt werde und in den Schullocalitäten wie der ordentliche Religionsunterricht stattfinde.

Ergeben sich zwischen der Kirchenbehörde und der Bezirksschulbehörde Differenzen, so haben die höheren Schulbehörden instanzmäßig zu entscheiden.

LSR.-E. vom 23. Mai 1877, Z. 9145.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 2. December 1876, Z. 6754, Nachstehendes anher eröffnet:

Da die Ertheilung des Religionsunterrichtes in pädagogischer Hinsicht, sowie jeder andere Lehrgegenstand der Aufsicht der hiezu gesetzlich berufenen Organe untersteht, so ist es zunächst die Aufgabe der Bezirks- und Landesschulinspectoren, durch Ertheilung der erforderlichen Rathschläge und Weisungen dahin zu wirken, dass auch bei Ertheilung des Religionsunterrichtes nach anerkannt zweckmäßigen methodischen Grundsätzen vorgegangen werde. Sollten etwa Übelstände wahrgenommen werden, die durch ihre Allgemeinheit die Unterrichtserfolge im Großen und Ganzen beeinträchtigen, so wolle der k. k. Landesschulrath hievon die betreffenden Ordinariate in Kenntnis setzen und einen ausführlichen Bericht erstatten.

Hievon wird der Bezirksschulrath zur weiteren Verständigung der Herren k. k. Bezirksschulinspectoren mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, bei etwa vorkommenden Wahrnehmungen der zuletzt bezeichneten Übelstände unter genauer Bezeichnung derselben rechtzeitig anher zu berichten.

LSR.-E. vom 5. December 1877, Z. 8164.

Aus Anlass eines speciellen Falles hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 22. October 1877, Z. 12188, in Beziehung auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes in Filialgemeinden eröffnet, dass der Anspruch der Religionslehrer auf die Beistellung von Fahrgelegenheiten noch immer zu Recht besteht, da der §. 55 der politischen Schulverfassung weder durch das Reichsschulgesetz, noch durch das Gesetz vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, aufgehoben worden ist; nur trifft selbstverständlich diese Leistung gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, nicht mehr die Gemeinde, sondern ausschließlich die katholischen Confessionsgenossen in derselben.

Hiervon wird der Bezirksschulrath in die Kenntnis gesetzt.

LSR.-E. vom 26. November 1880, Z. 8065.

Um die allseitig unbehinderte und würdige Abhaltung der bezüglichen religiösen Übungen zu ermöglichen, hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 8. November 1880, Z. 15905, genehmigt, dass fortan zum Behufe des für katholische Schüler und Schülerinnen an Volks- und Bürgerschulen in den hiefür maßgebenden Verordnungen (§. 50 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, Verordnungsblatt S. 509) vorgeschriebenen Empfanges der heiligen Sacramente der Buße und des Altars von dem Director der Anstalt, respective dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Religionslehrer den localen Verhältnissen entsprechend, entweder je ein voller Tag oder je ein Nachmittag sammt dem zunächst folgenden Vormittage vom Unterrichte frei gegeben werden.

LSR.-E. vom 27. April 1881, Z. 2887.

Durch den Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. November 1880, Z. 15905, betreffend die Abhaltung religiöser Übungen, ist nicht ausgeschlossen, dass die heilige Beicht und Communion auch an regelmäßigen Ferialtagen abgehalten werden, insoferne den Verhältnissen der Seelsorge in dem betreffenden Pfarrsprengel die Wahl eines solchen Tages am entsprechendsten erscheint.

In jedem einzelnen Falle hat nach dem oben erwähnten Erlasse der Schulleiter im Einvernehmen mit den Religionslehrern, welche obige Verhältnisse wahrzunehmen und zu vertreten haben, die erforderlichen speciellen Anordnungen zu treffen.

In dem Falle, wenn zum Empfange der heiligen Sakramente ein Schultag frei gegeben wird, ist in denjenigen Classen, von denen kein Kind an der heiligen Beichte theilnimmt, regelmäßig Unterricht zu halten.

LSR.-E. vom 9. December 1882, Z. 7611.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit hohem Erlasse vom 4. November 1882, Z. 18.372 ex 1881, angeordnet, dass in allen Fällen, in welchen über das Religionsbekenntnis eines Schülers einer Lehranstalt, an welcher nach dem Gesetze Religion einen obligaten Lehrgegenstand bildet, ein Zweifel besteht, eine Entscheidung über das gesetzliche Religionsbekenntnis des betreffenden Schülers bei den

politischen Behörden von amtswegen zu erwirken, und sonach wegen der Theilnahme eines solchen Schülers an dem seinem gesetzlichen Religionsbekenntnisse entsprechenden Religionsunterrichte nach den bestehenden Normen das Erforderliche zu verfügen ist.

Mit dem **LSR.-E. vom 11. September 1884, Z. 4198**, wurde den Bezirksschulräthen der nachstehende vom f. e. Ordinariate in Wien und vom bischöflichen Ordinariate in St. Pölten einvernehmlich verfasste Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Bürgerschulen zur Bekanntgabe an die Leitungen derselben mitgetheilt:

Lehrplan

für den katholischen Religionsunterricht in der dreiclassigen Bürgerschule.

I. Classe: Die Ceremonien der katholischen Kirche (nach dem Lehrbuche von Franz Fischer). Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien. Wiederholung der biblischen Geschichte.

II. Classe: Die katholische Glaubens- und Sittenlehre. (I. und II. Theil von Franz Fischer's Religionslehre.) Wiederholung der biblischen Geschichte.

III. Classe: Die katholische Gnadenlehre. (III. Theil von Franz Fischer's Religionslehre.) Die Geschichte der katholischen Kirche in übersichtlicher Darstellung (nach approbierten Lehrbüchern).

Anmerkung I. Für den Unterricht in den Ceremonien der katholischen Kirche, sowie in der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre ist der Gebrauch anderer approbierter Lehrbücher ebenfalls gestattet.

Anmerkung II. Es ist übrigens in den einzelnen Classen der Bürgerschule neben dem systematisch fortschreitenden Religionsunterrichte immer auch darauf zu sehen, dass die Schüler ein Gesammtbild der christlichen Offenbarungswahrheiten im Sinne der Instruction §. 2, Seite 5 erhalten, damit sie, wenn sie mit was immer für einer Classe abschließen, das für einen katholischen Christen nothwendigste Wissen innehaben.

Den im Sprengel der Wiener Erzdiöcese befindlichen Bezirksschulräthen wurde mit demselben Erlasse der nachstehende vom f. e. Ordinariate in Wien verfasste Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der fünfclassigen Volksschule, deren Oberbau die dreiclassige Bürgerschule ist, mitgetheilt:

Lehrplan

für den katholischen Religionsunterricht in der fünfclassigen Volksschule, deren Oberbau die eventuell räumlich getrennte dreiclassige Bürgerschule ist.

I. Classe: Die ersten Religionskenntnisse, abgeleitet aus biblischen Erzählungen mit Zuhilfenahme von approbierten Bildern zum Zwecke des Anschauungsunterrichtes, Einübung des Vaterunsers und des englischen Grußes, sowie anderer kirchlicher Gebete. Das Wichtigste über die Hauptfeste des katholischen Kirchenjahres in leicht fasslicher Darstellung.

II. Classe: Übersichtliche Offenbarungsgeschichte des alten und neuen Testamentes mit besonderer Berücksichtigung der Lebensgeschichte Jesu Christi. Einübung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, Aufzählung der Grundlehren der Gebote Gottes und der Kirche, der sieben heiligen Sacramente, sowie anderer Stücke, die zu wissen nothwendig sind, mit fasslicher Erklärung im Einzelnen. (Kleine biblische Geschichte von Dr. Schuster.)

III. Classe: Katechetische Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, des Vaterunsers und des evangelischen Grußes, der zehn Gebote Gottes und der fünf Gebote der Kirche. Biblische Geschichte:

Altes Testament bis zu den Zeiten der Richter; neues Testament, das erste Drittheil des Lehrbuches mit übersichtlicher Darstellung des Lebens Jesu Christi.

IV. Classe: Katechetische Erklärung der heiligen Sacramente mit besonderer Rücksichtnahme auf die heilige Beicht und Communion, Unterricht über die christliche Gerechtigkeit. Biblische Geschichte: Altes Testament bis zur Trennung des Reiches;

neues Testament, das zweite Drittheil des Lehrbuches mit Wiederholung (übersichtlich) der Lebensgeschichte Jesu Christi.

V. Classe: Die ausführliche Lehre vom christkatholischen Glauben, von der christlichen Hoffnung und von der christlichen Liebe; desgleichen von den heiligen Sacramenten und der christlichen Gerechtigkeit (Großer Katechismus.) Biblische Geschichte: Abschluss derselben aus dem alten und neuen Testamente mit Wiederholung des Ganzen.

Anmerkung. Für den Fall, dass an solchen Schulen noch eine VI. Classe bestehen bleibt, ist dem Religionsunterrichte in derselben der Lehrplan der I. Classe der Bürgerschulen zu Grunde zu legen, wobei jedoch vor allem auf Vertiefung und Abschließung des bisherigen Unterrichtes Rücksicht zu nehmen ist.

Schließlich wurden mit diesem Erlasse die von den einzelnen israelitischen Cultusgemeinden verfassten Lehrpläne für den israelitischen Religionsunterricht den betreffenden Bezirksschulräthen mitgetheilt.

LSR.-E. vom 31. October 1884, Z. 3684.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlass vom 9. Mai 1884, Z. 2347, aus Anlass vorgekommener Fälle, dass evangelische Kinder den Confirmanden-Unterricht nicht besuchen konnten, weil derselbe mit dem Schulunterrichte collidierte, Nachfolgendes eröffnet:

In Anbetracht der besonderen Bedeutung, welche dem Confirmanden-Unterrichte für die religiöse Ausbildung der evangelischen Jugend beigemessen werden muss, kann allerdings, jedoch nur ausnahmsweise und nur in Fällen, wo es die Verhältnisse wirklich erheischen, nach Analogie des §. 21 des Reichs-Volksschulgesetzes und des §. 13 der Schul- und Unterrichtsordnung einzelnen Kindern zu dem angedeuteten Zwecke eine zeitweilige Dispensation vom Volksschulbesuche ertheilt werden.

Hiebei muss jedoch von der Voraussetzung ausgegangen werden, dass zunächst die Ertheilung des Confirmanden-Unterrichtes sich stets nur auf die Dauer einiger Wochen beschränkt, dass im allgemeinen für diesen Unterricht nach Möglichkeit die bestehenden Ferialtage der Nachmittage der betreffenden öffentlichen Schulen benützt werden, auch aus verschiedenen öffentlichen Schulen eine solche Unterrichtszeit, durch welche möglichst wenige Kinder im regelmäßigen Volksschulbesuche behindert sind, ausgewählt wird, und dass nur in Fällen, wo diese Vorkehrungen nicht ausreichen, eine zeitweilige Dispensation vom Schulbesuche hinsichtlich jener Kinder bewilligt wird, denen sonst der Confirmanden-Unterricht wegen Collision mit dem Besuche der Volksschule thatsächlich nicht ertheilt werden könnte.

Der Bezirksschulrath wird aufgefordert, in Fällen, als um ausnahmsweise, zeitweilige Befreiung 13- und 14jähriger evangelischer Schulkinder vom Schulbesuche während der Zeit des Confirmanden-Unterrichtes angesucht werden sollte, derartige Gesuche im Sinne dieses hohen Ministerial-Erlasses zu erledigen.

LSR.-E. vom 18. December 1885, Z. 8912.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 29. November 1885, Z. 1382, anher eröffnet, dass in Fällen, wenn an allgemeinen Volks- oder an Bürgerschulen für den Religionsunterricht einer bestimmten, staatlich anerkannten Confession nicht vorgesorgt ist, und wenn von den einer solchen Confession angehörenden Schulkindern ein seitens eines ordnungsmäßig bestellten Religionslehrers ausgestelltes Zeugnis über genossenen Religionsunterricht nach den obwaltenden örtlichen Umständen nachweisbar nicht beigebracht werden kann, das diesbezügliche thatsächliche Verhältnis in dem Entlassungszeugnisse der betreffenden Schulkinder statt der Note aus der Religionslehre ersichtlich zu machen ist.

LSR.-E. vom 12. Mai 1886, Z. 3160.

Anlässlich eines speciellen Falles wurde im Zuge der Verhandlung die Frage aufgeworfen, ob der Katechet der Pfarre des Schulortes verpflichtet ist, den Religions-

unterricht auch den Kindern einer zwar eingeschulten, aber zu einem anderen Pfarrsprengel gehörigen Gemeinde zu ertheilen und seitens der Kirchenbehörde das Begehren gestellt, dass zu den schulbehördlichen Verhandlungen, welche die Errichtung neuer Schulen oder Maßnahmen, die einer solchen gleichkommen oder Zuschulungen zum Gegenstande haben, die betreffenden kirchlichen Organe zugezogen werden.

Über den diesfälligen Bericht des k. k. n.-ö. Landesschulrathes hat nun das h. k. k. Ministerium f. C. u. U. mit dem Erlasse vom 21. April 1886, Z. 16320 ex 1885, Nachstehendes anher eröffnet:

Was die erste Frage anbelangt, so hat der k. k. Landesschulrath in seinem Berichte ganz richtig betont, dass nach den bestehenden Schulgesetzen bei Bildung der Schulsprengel der Bedacht auf die Grenzen der Pfarrsprengel nicht genommen werden muss.

Bei der Bildung der Schulsprengel sind nach §. 9 des Schulerrichtungs-Gesetzes vom 5. April 1870 in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete und sonst die Rücksichten der Erleichterung des Schulbesuches, sowie im weiteren nach Umständen die Rücksichten der Erreichung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde maßgebend und diese Rücksichten lassen in manchen Fällen eine Bedachtnahme auf die Grenzen der Pfarrsprengel nicht zu.

Ferner kann im Grunde der bestehenden Schulgesetze für die Maßnahmen der Schulbehörden in Bezug auf den Lehrplan und die Schulordnung die Schule nur als solche und im ganzen ohne Rücksicht auf den Umstand in Betracht kommen, ob die Schüler bloß in einem oder in mehreren Pfarrsprengeln ihren Wohnsitz haben.

Ergeben sich aus dem Umstande, dass die Schüler einer Schule mehreren Pfarrsprengeln angehören, Verhältnisse, welche wegen der Ertheilung des Religionsunterrichtes eine Regelung der kirchlichen Jurisdiction der betreffenden Pfarrämter bedürfen, so muss diese Regelung der oberen Kirchenbehörde überlassen werden; den Schulbehörden kommt nur die Wahrnehmung zu, ob die getroffenen Verfügungen der Kirchenbehörde im Sinne des §. 5 des Reichsvolksschul-Gesetzes vom 14. Mai 1869 mit der allgemeinen Schulordnung vereinbar sind.

Was dagegen die Zuziehung der kirchlichen Organe zu den oben bezeichneten schulbehördlichen Verhandlungen betrifft, so erscheint dieselbe, insoferne es sich um nach Vorschrift der Schulgesetze vorzunehmende commissionelle Verhandlungen und hiebei auch um Sicherstellung der Ertheilung des Religionsunterrichtes handelt, in der Natur der Sache, sowie auch in der Zweckmäßigkeit für die Schuladministration begründet. Da die Religion einen obligaten Lehrgegenstand bildet, liegt es den Schulbehörden ob, Sorge zu tragen, dass der Unterricht dieses Lehrgegenstandes an der neuerrichteten oder neuorganisierten Schule rechtzeitig beginne und ordnungsmäßig ertheilt werde, zu welchem Behufe es nothwendig und zweckmäßig ist, dass alle hiefür maßgebenden Umstände noch vor der Errichtung oder neuen Organisierung der Schule festgestellt werden.

Hievon wird der Bezirksschulrath infolge des bezogenen h. Ministerial-Erlasses zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

LSR.-E. vom 31. Jänner 1887, Z. 464.

Wie von Seite des fürsterzbischöflichen Ordinariates in Wien hierher mitgetheilt wurde, gelangte bisher die Eröffnung neuer Volksschulen oder die Errichtung neuer Classen an solchen und sohin das Bedürfnis eines Religionslehrers für dieselben erst im Wege des Bezirksschulrathes durch den k. k. n.-ö. Landesschulrath zur Kenntnis der zur Bestellung des Religionslehrers berufenen Kirchenbehörde, durch welche sodann erst das betreffende Seelsorgeamt verständigt werden musste, was häufig zur Folge hatte, dass der Religionsunterricht an den betreffenden Classen nicht rechtzeitig beginnen konnte.

Behufs Vermeidung einer derartigen Verzögerung wird der Bezirksschulrath beauftragt, künftighin in allen Fällen, in welchen durch den k. k. n.-ö. Landesschulrath die Neuerrichtung oder Erweiterung einer Schule oder die Errichtung von Parallelclassen bewilligt wird, hievon die betreffenden Seelsorgeämter zu verständigen, damit der Religionsunterricht dann sobald als möglich beginnen könne.

L.-Sch.-R.-E. vom 25. Mai 1887, Z. 4071.

Aus Anlass eines besonderen Falles hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 15. Mai 1887, Z. 8119, den k. k. n.-ö. Landesschulrath aufgefordert, die erforderlichen Weisungen zu geben, dass an allen mehrclassigen Volksschulen die Religionslehrer zu jeder Conferenz (§. 37 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870) eingeladen werden.

Der Bezirksschulrath wird hiemit beauftragt, den Leitungen der ihm unterstehenden Volks- und Bürgerschulen diese Verfügung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht bekanntzugeben und dieselben zur rechtzeitigen Ansetzung der Conferenzen mittelst schriftlicher, von den Mitgliedern derselben zu unterfertigender Einladungen zu verhalten.

L.-Sch.-R.-E. vom 8. Juli 1888, Z. 5067.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Juni 1888, Z. 9024, soll in vielen Fällen an öffentlichen Schulen der evangelische Religions-Unterricht von weltlichen Lehrern subsidiarisch ertheilt werden, ohne dass diesbezüglich die im §. 5 des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, vorgeschriebene Zustimmung der Kirchenbehörde eingeholt wurde.

Mit Beziehung auf den h. Ministerial-Erlass vom 28. December 1878, Z. 17225, M. V. Bl. Nr. 5 ex 1879, wird daher dem Bezirksschulrathe die genaue Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschrift auch gegenüber der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in Erinnerung gebracht.*)

i) Handarbeitsunterricht.

L.-Sch.-R.-E. vom 29. December 1875, Z. 8340.

Die bezüglich des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten an den Volks- und Bürgerschulen gemachten Wahrnehmungen veranlassen den k. k. Landesschulrath zu nachstehenden Bestimmungen:

1. Hat der Bezirksschulrath dafür zu sorgen, dass an jenen Schulen, wo der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, welcher nach §. 3 und 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 zu den obligaten Lehrgegenständen gehört, noch nicht eingeführt ist, diesem Unterrichte durch Bestellung von Lehrerinnen ohne Verzug Eingang verschafft werde.

2. Dort, wo Lehrerinnen für literarische Gegenstände angestellt sind, sollen diese nach §. 15 und 51 des citierten Gesetzes auch für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in Anspruch genommen werden.

3. An mehrclassigen Volksschulen beiderlei Geschlechtes ist dahin zu streben, dass daselbst verhältnismäßig auch Lehrerinnen oder Unterlehrerinnen angestellt werden, um im Sinne des vorstehenden Artikels II ebenda die Anstellung eigener Industrielehrerinnen möglichst entbehrlich zu machen.

4. Um nicht berechtigte Remunerationsansprüche der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen, welche den weiblichen Arbeitsunterricht ertheilen, hintanzuhalten, haben die Schulleitungen im Hinblicke auf §. 51 obig genannten Gesetzes dafür zu sorgen, dass, insoweit die Lehrerinnen durch den Arbeitsunterricht mehr belastet sein sollten, dieses durch Übernahme eines oder des anderen Lehrgegenstandes in ihrer Classe von Seite einer anderen, beim Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten nicht

*) Die unmittelbare kirchliche Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen wird von dem zuständigen Pfarrer, an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten von dem zuständigen Senior und die kirchliche Oberaufsicht in dem ganzen Sprengel jeder Superintendenz von dem Superintendenten, und zwar in der Weise geübt, dass das höhere Aufsichtsorgan auch das ihm unterstellte delegieren kann.

Die Superintendenturen haben im Wege der Senioren den competenten Bezirksschulräthen die Namen und Amtssitze der Pfarrer als der kirchlichen Aufsichtsorgane über den evangelischen Religionsunterricht an den Volks- und Bürgerschulen ihrer Parochie bekanntzugeben. (M.-E. vom 28. December 1878, Z. 17.225.)

beschäftigten Lehrperson derart ausgeglichen werde, dass weder die Lehrer noch die Lehrerinnen mit mehr wöchentlichen Unterrichtsstunden in Anspruch genommen erscheinen. Als die zu solcher Übernahme geeigneten Lehrgegenstände werden bezeichnet: der Gesang, das Turnen, das Schreiben und das Zeichnen.

5. Tritt an einer Schule die Nothwendigkeit ein, eine oder mehrere Arbeitslehrerinnen zu bestellen, so erhalten diejenigen den Vorzug, welche das entsprechende Lehrbefähigungszeugnis nachweisen können. Wird eine Lehrerin der weiblichen Handarbeiten auf Grund ihrer notorischen oder von glaubwürdiger Seite bestätigten Kenntnisse ohne jenes Zeugnis provisorisch bestellt, so hat der Bezirksschulrath dafür zu sorgen, dass von derselben binnen Jahresfrist das Lehrbefähigungszeugnis beigebracht werde, widrigens dieselbe von ihrer Verwendung beim Arbeitsunterrichte zu entheben ist.

6. Als Basis der Bemessung des Honorars für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach §. 39 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, vom k. k. Landesschulrathe ausgesprochen wird, dient die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und die Berücksichtigung der Localverhältnisse der betreffenden Schule, weshalb auch bei gleicher Stundenanzahl je nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse in zwei Orten die Remunerationen größer oder kleiner sein können.

Es wird der Grundsatz festgehalten, dass die Verwendung als Lehrerin für weibliche Handarbeiten in der Regel nur als eine Nebenbeschäftigung vertrauenswürdiger Frauenspersonen erscheint, welche darin eine Beihilfe, nicht aber ausschließlich die Mittel zu ihrer Existenz suchen, da bei den Ansprüchen der letzteren Art das Land durch die Kosten des weiblichen Arbeitsunterrichts mehr, als entsprechend nothwendig ist, belastet würde.

7. Die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten sind verpflichtet, ordentliche Kataloge zu führen, welche nachstehende Rubriken enthalten sollen:

a) Familien- und Vorname und Alter der Schülerin;
b) die Schulclasse, welcher sie angehört;
c) Name, Stand und Wohnort der Eltern, Vormünder rc. derselben;
d) Bezeichnung der Abwesenheit (in Bruchform);
e) Arbeit der Schülerin (Zeit des Beginnes und der Vollendung derselben);
f) Fortgang;
g) Fleiß;
h) sittliches Betragen;
i) Anmerkung.

Diese Kataloge sind bei den Locallehrerconferenzen, an welchen sich die öffentlichen Arbeitslehrerinnen ebenfalls zu betheiligen haben, ebenso wie die Classenkataloge über den Schulbesuch und Fortgang der Schüler vorzulegen und zu benützen.

8. So wie die Ortsschulräthe dafür zu sorgen haben, dass für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten nur Localitäten mit guter Beleuchtung verwendet werden, so ist den Arbeitslehrerinnen besonders zur Pflicht zu machen, dass sie der guten Körperhaltung der Schülerinnen und der Schonung der Augen derselben eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden und alles zu verhüten suchen, wodurch die Gesundheit der Kinder gefährdet werden könnte.

9. Ist in den Arbeitsschulen das mit dem Normallehrplan vom 25. November 1874, Z. 6427, für jede Gruppe vorgezeichnete Arbeitsziel strenge einzuhalten und der Einzelunterricht der Schülerinnen möglichst zu vermeiden. Der Unterricht in der Haushaltungskunde bildet gegenwärtig nicht mehr einen selbständigen Lehrgegenstand, da bei dem Unterrichte in den einschlägigen Disciplinen auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen werden soll.

In Folge dessen haben dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten stets Belehrungen über die zu verwendenden Stoffe, nach Art, Güte und Bezugsquellen zu begleiten, weshalb dahin gestrebt werden soll, für diesen Zweck eine entsprechende Lehrmittelsammlung anzulegen.

10. Da die Reinlichkeit als eine Hauptbedingung der Gesundheit und als eine wesentliche Eigenschaft der weiblichen Handarbeiten erscheint, so haben die Orts-

schulräthe dafür zu sorgen, dass in jedem Schulzimmer der Arbeitsschule ein Wasserkrug, ein Waschbecken mit einem Abwischtuche und ein Kasten zur Aufbewahrung der Arbeiten beigestellt werde.

11. Die Zahl der Unterrichtsstunden wird theils durch die Lehrpläne und theils durch die Anordnung des Bezirksschulrathes bestimmt.

12. Wenn (wie es in den sieben- und achtclassigen Schulen, auch Bürgerschulen, zuweilen vorkommt) in einzelnen, namentlich der obersten Classen wenige Schülerinnen vorhanden sind, so ist ein abgesonderter Arbeitsunterricht für diese Classen nicht erforderlich und es empfiehlt sich aus mehreren Gründen, solche zwei bis drei Classen gemeinschaftlich in zwei bis drei Gruppen zu unterrichten, wobei selbstverständlich die Grenze des §. 75 der Schul- und Unterrichtsordnung eingehalten werden muss.

13. Nach §. 77 der Schul- und Unterrichtsordnung kann der Ortsschulrath eine Befreiung vom Besuche der öffentlichen Arbeitsschule auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter denjenigen Mädchen bewilligen, von denen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, dass sie den nöthigen Unterricht in anderer Weise erhalten.

Um in letzterer Beziehung die erforderliche Sicherheit zu erlangen, sind die Inhaberinnen von concessionierten Privatarbeitsschulen für Mädchen zu verpflichten, über den Besuch ihrer Lehranstalt die im Artikel 3 des vorliegenden Erlasses verzeichneten Kataloge zu führen und bezüglich der schulpflichtigen Mädchen an die Leitung der öffentlichen Schulen, welchen sie angehören, vierteljährige Auszüge aus diesen Katalogen zu übergeben.

Wenn vermuthet werden kann, dass schulpflichtige Mädchen unter dem Vorwande eines häuslichen Arbeitsunterrichtes, den sie aber nicht genießen, der weiblichen Arbeitsschule entzogen werden, so hat die Schulleitung eine Überprüfung solcher Schülerinnen durch die Arbeitslehrerin zu veranlassen, und wenn nach deren Befunde die Befreiung durch einen nichtigen Vorwand erzielt wurde, die Entziehung der Befreiung bei der Ortsschulbehörde zu beantragen.

Die ohne behördliche Genehmigung hier und da bestehenden weiblichen Arbeitsschulen sind sofort einzustellen.

LSR.-E. vom 29. September 1880, Z. 4162.

Bezüglich jener Schülerinnen, welche nach §. 77 der Schul- und Unterrichtsordnung und nach §. 8 des h. o. Erlasses vom 31. März 1876, Z. 59, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu Hause oder in einer Privatlehranstalt genossen haben, wird Folgendes angeordnet:

Da nach §§. 3 und 17 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu den obligaten Lehrgegenständen der Volks- und Bürgerschule gehört, da nach §. 82 der Schul- und Unterrichtsordnung in Beziehung auf die Entlassung die Prüfungen und Zeugnisse rc. der Schülerinnen der Arbeitsschulen die für die Volksschulen vorgezeichneten Bestimmungen im allgemeinen gelten, und die Zeugnisse der Arbeitsschulen mit jenen der Volksschulen in Verbindung zu bringen sind, und da nach §. 16 der Schul- und Unterrichtsordnung jene Kinder, welche zu Hause oder in einer mit dem Öffentlichkeitsrechte nicht ausgestatteten Privatlehranstalt Unterricht erhalten haben, verpflichtet sind, am Ende ihres schulpflichtigen Alters sich einer Prüfung an einer öffentlichen Schule zu unterziehen, so folgt daraus, dass Schülerinnen, welche den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu Hause oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte nicht ausgestatteten Privatlehranstalt genossen haben, gehalten sind, sich behufs Erlangung des Entlassungszeugnisses, an jener Schule, welche dieses Zeugnis auszustellen hat, einer Prüfung aus den weiblichen Handarbeiten zu unterziehen.

Für diese Prüfung ist, da sich diese nur auf einen Lehrgegenstand bezieht, eine Taxe von zwei Gulden ö. W. zu entrichten, welche unter die prüfenden Arbeitslehrerinnen und den Leiter der Schule zu gleichen Theilen vertheilt wird. Bei erwiesener Mittellosigkeit kann der Ortsschulrath von dieser Taxe ganz oder theilweise dispensieren.

LSR.-E. vom 19. April 1882, Z. 998, den Handarbeitsunterricht betreffend.

Der k. k. Landesschulrath hat vielfach die Wahrnehmung gemacht, dass im Handarbeitsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen am Lande manche Unzukömmlichkeiten vorhanden sind, die ihren Grund theils in der Willkür der Arbeitslehrerinnen, theils auch in den für Volksschulen ganz allgemein gehaltenen Vorschriften des Lehrplanes, theils aber auch darin haben, dass dieser Unterricht von den Schulleitern zu wenig eingehend überwacht wird. Aus diesem Grunde wird der Landesschulrath beauftragt, für jede Kategorie von Schulen des Bezirkes auf Grund der Normallehrpläne vom 25. November 1874, Z. 6427, der Ministerialverordnung vom 18. Mai 1874, Z. 6549 und des §. 75 der Schul- und Unterrichtsordnung detaillierte Lehrpläne für jede einzelne Classe oder Abtheilung ausarbeiten zu lassen, wornach sich die Arbeitslehrerinnen genau zu halten haben werden.

Hierbei bleibt es den einzelnen Bezirksschulräthen unbenommen, in dieser Angelegenheit sich mit anderen Bezirken ins Einvernehmen zu setzen. Um diesen Unterrichtszweig thunlichst zu heben, werden hier einige Weisungen gegeben, welche bei der Ausarbeitung der detaillierten Lehrpläne zu berücksichtigen und den einzelnen Schulen zur Darnachachtung sogleich mitzutheilen sind:

1. Dispensen vom Arbeitsunterrichte durch die Ortschulräthe sollen möglichst wenig und nur dann ertheilt werden, wenn ein lehrplanmäßiger Privatunterricht sichergestellt ist.

2. An vier- und mehrclassigen Schulen kann über Ansuchen der betreffenden Ortsschulräthe der Arbeitsunterricht im zweiten Schuljahre beginnen, in diesem Falle ist derselbe für alle Mädchen desselben Schuljahres obligat, es kann jedoch aus didaktischen Gründen nicht gestattet werden, dass nur einzelne Mädchen des zweiten Schuljahres dem Arbeitsunterrichte anwohnen.

3. An mehrclassigen Schulen haben alle Mädchen derselben Classe oder Abtheilung zur selben Zeit die gleiche Arbeit zu machen; der Classenunterricht ist nach Möglichkeit durchzuführen.

Dem Nähen ist mehr Aufmerksamkeit und dem Ausbessern der Wäschestücke mehr Zeit zu widmen, als es bisher vielfach der Fall war.

5. Das Netzen kann an sieben- und achtclassigen Schulen in die sechste Classe verlegt werden.

6. Es dürfen den Kindern nie zu feine und zu schwierige Muster als Vorlage gegeben werden, ebenso dürfen die Arbeiten nicht mit zu feinem Materiale angefertigt werden, weshalb es sich empfehlen wird, die Nummern der Garne und des Zwirnes, welche in Verwendung kommen dürfen, im detaillierten Lehrplane ausdrücklichst anzusetzen.

7. Die Musterbänder haben sich auf möglichst wenige und kurze Muster zu beschränken.

8. Das Sticken ist auf das Weißsticken von Namen zu beschränken, was immer in der Hand ohne Stickrahmen oder Sticktrommel auszuführen ist.

9. An Wäschestücken darf nie eine gekaufte Verzierung angebracht werden.

10. Die Mädchen sind nie mit unnöthigen oder zu vielen Arbeiten zu quälen, daher auch Hausarbeiten für diesen Unterrichtszweig nicht zuläßig sind.

11. Luxus- und Gelegenheitsarbeiten können, nachdem die dem Arbeitsunterrichte zuweisbare Zeit erfahrungsmäßig kaum zur Aneignung der nöthigen Fertigkeit in den gewöhnlichen und unentbehrlichen Arbeiten hinreicht und dieselben den lehrplanmäßigen Unterricht stören, nicht gestattet werden.

Schließlich sind die Schulleiter zu verhalten, diesem wichtigen Unterrichtszweige eine größere Aufmerksamkeit zu widmen und denselben sorgfältig zu überwachen. (Für alle BSR. außer Wien.)

LSR.-E. vom 21. Februar 1883, Z. 1225.

Der §. 47 der Schul- und Unterrichtordnung normiert, dass die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für weibliche Arbeiten von der Bezirksschulbehörde zu bestimmen ist, daher auch in den vom k. k. n.-ö. Landesschulrathe mit Erlass

vom 25. November 1874, Z. 6427, vorgeschriebenen Normal-Lehrplänen die Festsetzung der Stundenzahl für den Arbeitsunterricht den Bezirksschulräthen überlassen erscheint.

Nachdem aber die genannten Lehrpläne des k. k. n.-ö. Landesschulrathes auf Grund der Verordnung des k. k. Unterrichtsministeriums vom 18. Mai 1874, Z. 6549, festzustellen waren, welche Verordnung selbst für die oberen Classen der fünf-, sechs- und siebenclassigen Volksschulen nur „vier" wöchentliche Unterrichtsstunden bestimmt, so kann an Schulen mit weniger Classen über dieses Ausmaß für eine Classe oder Abtheilung wohl nicht hinausgegangen werden.

Aus diesem Grunde und aus dem pädagogischen Gesichtspunkte, dass auch für die Mädchen jede Überbürdung ferngehalten werden müsse, darf in den unteren Classen oder Abtheilungen kein Mädchen mit mehr als wöchentlich drei und in den oberen Classen oder Abtheilungen mit höchstens vier Arbeitsstunden belastet werden.

M.-V. vom 13. November 1885, Z. 21.124, in Betreff der Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für Volksschulen.

Da nach den §§. 3 und 17 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, an den allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen die Haushaltungskunde als besonderer Gegenstand nicht mehr zu lehren ist, so ordne ich an, dass die Haushaltungskunde aus der Reihe der Unterrichtsgegenstände der Bildungscurse für Arbeitslehrerinnen zu entfallen hat.

Indem somit § 91 des Organisationsstatuts der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 26. Mai 1874, Z. 7114, außer Kraft tritt, ordne ich ferner an, dass die Bestimmungen, welche im Anhange des §. 45 erwähnten Statuts für die Lehrerinnenbildungsanstalten vorgezeichnet sind, auch fortan für die Arbeitslehrerinnenbildungscurse an Stelle der allgemeinen Vorschrift am Schlusse des § 91 des Statuts zu gelten haben.

Demgemäß hat die Bezeichnung „Haushaltungskunde" auch aus den Lehrbefähigungszeugnissen für Arbeitslehrerinnen, aus den Reifezeugnissen der Lehrerinnenbildungsanstalten, sowie aus den betreffenden übrigen Bestimmungen des Organisationsstatuts fernerhin zu entfallen.

Diese Anordnungen haben sogleich in Wirksamkeit zu treten.

---

k) Specielle Lehrcurse und Fortbildungscurse für Mädchen.

M.-V. vom 10. April 1885, Z. 1985, in Betreff der Einrichtung der nach §. 10 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, mit Volksschulen verbundenen Lehrcurse.*)

Nach §. 10 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, können mit einzelnen allgemeinen Volksschulen und mit Bürgerschulen Lehrcurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend verbunden werden. Je nach ihrer Einrichtung haben diese Lehrcurse entweder den Zweck, die in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu festigen und mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes specielle, für einen bestimmten Erwerb verwertbare Gegenstände in den Kreis des Unterrichts einzubeziehen, oder sie haben die Aufgabe, den Mädchen eine höhere allgemeine Bildung zu vermitteln. Wird die eine Art dieser mit Volksschulen verbundenen Lehrcurse, die speciellen Lehrcurse, der männlichen und weiblichen Jugend Gelegenheit bieten, praktisch verwertbare Kenntnisse aus einzelnen Gegenständen in gewerblicher oder landwirtschaftlicher Richtung sich eigen zu machen, so

*) Durch diese Verordnung ist der M.-E. vom 20. März 1879, Z. 2803, außer Kraft gesetzt worden (LSR.-E. vom 20. Mai 1885, Z. 2637).

wird die andere Art dieser Lehrcurse, die Fortbildungscurse für Mädchen, dem Bedürfnisse gerecht werden, den Mädchen, für welche keine Mittelschulen bestehen, auf Grund eines guten Volksschulunterrichts eine über die Lehrziele der Volksschule hinausreichende allgemeine Bildung zugänglich zu machen.

Die Einrichtung der einzelnen Lehrcurse wird nach der Zahl und Art der Lehrgegenstände, nach der Unterrichtsdauer, der Zahl der wöchentlichen Lehrstunden, der Unterrichtszeit ꝛc. sich sehr mannigfaltig gestalten, und es wird dadurch den auch in der Landbevölkerung laut gewordenen Wünschen nach einer Fortbildung über das schulpflichtige Alter hinaus je nach den Ortsbedürfnissen in vollem Maße entsprochen werden können.

Diese mit Volksschulen verbundenen Lehrcurse berühren in keiner Weise die zum Zwecke industriellen Unterrichts getroffenen Einrichtungen, insbesondere nicht die für Lehrlinge und Gehilfen der Gewerbetreibenden bestimmten gewerblichen Fortbildungsschulen*), und unterscheiden sich von den im §. 23 des eingangs erwähnten wesentlich schon dadurch, dass diese Schulen und Fachcurse je nach ihrer Organisation allfällig auch von Kindern im schulpflichtigen Alter besucht werden können, während jene mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse und Fortbildungscurse für Mädchen ausschließlich für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend bestimmt sind.

Um den zahlreichen schon bestehenden, insbesondere mit Privatschulen verbundenen Lehrcursen zum Zwecke allgemeiner Fortbildung für Mädchen die wünschenswerte Grundlage ihrer gedeihlichen Entwicklung zu sichern, und um die Errichtung von mit Volksschulen verbundenen Lehrcursen, für deren Erhaltung die Mittel aufgebracht werden können, zu fördern, ordne ich bis zum Zustandekommen entsprechender gesetzlicher Bestimmnngen (§§. 59 und 62 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53) im Nachhange zu der hieramtlichen Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, behufs Durchführung des §. 10 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, Folgendes an:

1. Mit jeder allgemeinen Volksschule oder Bürgerschüle können den Bedürfnissen des Ortes entsprechende „specielle Lehrcurse“ oder „Fortbildungscurse für Mädchen“ verbunden werden.

2. In die speciellen Lehrcurse und in die Fortbildungscurse für Mädchen dürfen nur Zöglinge aufgenommen werden, welche ihrer Schulpflichtigkeit völlig entsprochen haben.

3. Der Unterricht in den speciellen Lehrcursen darf in keinem Falle beiden Geschlechtern gemeinschaftlich ertheilt werden, sondern es können nur specielle Lehrcurse für männliche Zöglinge und specielle Lehrcurse für weibliche Zöglinge errichtet werden.

4. Die mit Volksschulen verbundenen Lehrcurse unterstehen der für Volksschulen eingesetzten Schulaufsicht; dem Leiter (der Leiterin) der Schule obliegt die unmittelbare Leitung des Lehrcurses; die Lehrer (Lehrerinnen) der Schule sind zur Mitwirkung bei Ertheilung des Unterrichts im Lehrcurse zunächst berufen; und in der Regel ist die Unterrichtssprache in den Lehrcursen dieselbe und jede, welche für die betreffende Schule bestimmt ist.

5. Die Lehrer (Lehrerinnen), welche in Gegenständen Unterricht ertheilen, die auch an Volksschulen als obligat gelehrt werden, haben mindestens die für Volksschulen gesetzlich vorgeschriebene betreffende Lehrbefähigung nachzuweisen.

Lehrer (Lehrerinnen), welche in Gegenständen unterrichten, die an Volksschulen als obligat nicht gelehrt werden, können nach einer mindestens zweijährigen zufriedenstellenden provisorischen Dienstleistung im Lehramte von dem Nachweise einer formellen Lehrbefähigung vom Unterrichtsminister dispensiert werden.

6. Die Localitäten und Lehrmittel der betreffenden Volksschulen können beim Unterrichte in den Lehrcursen benützt werden.

Im allgemeinen müssen die Einrichtungen derart sein, dass auf die Erhaltung und Pflege der Gesundheit der Zöglinge die möglichste Rücksicht genommen wird.

---

*) M. V. Bl. vom Jahre 1883, Nr. 3, S. 31.

7. Es dürfen nur solche Lehrbücher und Lehrmittel gebraucht werden, die für irgend eine Kategorie von Lehranstalten oder speciell für diese Lehrcurse vom Unterrichtsminister als zulässig erklärt sind.*)

8. Die Landesschulbehörden werden bis auf weiteres ermächtigt, die Statuten der speciellen Lehrcurse und der Fortbildungscurse für Mädchen zu genehmigen, sowie diesbezügliche weitere Anordnungen zu treffen. Hierbei ist diese Verordnung genau zu beachten, und es haben die für Volksschulen bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

M.-E. vom 10. April 1885, Z. 1985, an die Landeschefs, in Betreff der mit Volksschulen verbundenen Lehrcurse.

Mit Beziehung auf meinen an Eure . . . . . . gerichteten Erlass vom 12. Juni 1883, ad Z. 10618, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, und auf die gleichzeitig im hieramtlichen Verordnungsblatte kundgemachte Verordnung vom 10. April 1885, Z. 1985, in Betreff der Einrichtung der nach § 10 des erwähnten Gesetzes mit Volksschulen verbundenen Lehrcurse, ersuche ich Eure . . . . . . vorzusorgen, dass bei den Vorarbeiten zur Schaffung von Landesgesetzvorlagen bezüglich der in den §§. 10, 59, Absatz 2, und §. 62, Absatz 2 des citierten Reichsgesetzes erwähnten, mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse und Fortbildungscurse für Mädchen folgende Momente nicht unbeachtet bleiben:

a) Die Aufbringung des zur Errichtung und Erhaltung der mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse und Fortbildungscurse für Mädchen erforderlichen Aufwandes ist im Gesetze eingehend zu normieren. Es wird daher auszusprechen sein, ob das betreffende Erfordernis für diese Lehrcurse aus denselben Mitteln zu bestreiten sei, aus denen die allgemeine Volksschule oder die Bürgerschule, mit welcher ein solcher Curs verbunden ist, erhalten wird, oder ob die speciellen Lehrcurse und Fortbildungscurse für Mädchen durch eine besondere Concurrenz zu erhalten seien, und in diesem Falle, in welcher Art und Weise diese Concurrenz zu bilden sei.

Sollte eine Änderung der Standorte solcher specieller Lehrcurse nach einem oder nach mehreren Jahren, d. i. die Errichtung von Wanderlehrcursen — wie sich dies insbesondere in Betreff der speciellen Lehrcurse landwirtschaftlicher Richtung, welche mit Volksschulen in kleineren Landgemeinden zu verbinden wären, empfiehlt — ins Auge gefasst werden, so würde sich für solche Einrichtungen die Aufstellung eines Normalbudgets, eines jährlichen Pauschalbetrages, als zweckentsprechend erkennen lassen.

b) Im Zusammenhange mit dem unter a) Bemerkten wird die Landesgesetzvorlage auch Bestimmungen zu enthalten haben, unter welchen Bedingungen und mit welchen allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen specielle Lehrcurse oder Fortbildungscurse für Mädchen zu verbinden sein werden.

c) Nur in Betreff der Rechtsverhältnisse der Lehrer in praktischen Gegenständen, die an Volksschulen nicht obligat gelehrt werden, sind umfassende gesetzliche Bestimmungen in dem Falle erforderlich, wenn sie definitiv im Lehramte angestellt werden sollen. Für Lehrer der erwähnten Gegenstände, welche nicht definitiv angestellt werden sollen, sowie für die Lehrer, welche dem Volksschullehrstande oder den Lehrkörpern von Fachschulen oder höheren Schulen angehören, reichen Bestimmungen in Betreff ihrer Bestellung und bezüglich der denselben zu gewährenden Remunerationen aus.

In jedem Falle ist der aus dem erwähnten Reichsgesetze sich ergebende Grundsatz festzuhalten, dass die pädagogische Leitung des mit einer allgemeinen Volksschule oder mit einer Bürgerschule verbundenen speciellen Lehrcurses oder

*) Mit M.-E. vom 28. Mai 1886, Z. 10040, M. V. Bl. Nr. 30, wurde ein Verzeichnis der für Volksschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchenfortbildungsschulen als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel veröffentlicht. — Solche Verzeichnisse wurden ferner mit M.-E. vom 28. Mai 1887, M. V. Bl. Nr. 17 und mit M.-E. vom 25. Mai 1888, Z. 10.462, M. V. Bl. Nr. 23, kundgemacht.

Fortbildungscurses für Mädchen dem Leiter der betreffenden Volksschule gegen eine zu bestimmende Remuneration zukommt.

d) Da diese Curse den mannigfaltigen, in jedem einzelnen Falle wahrzunehmenden praktischen Bedürfnissen der einzelnen Orte zu entsprechen haben, so empfiehlt es sich, in Betreff der Einrichtung derselben Einzelbestimmungen zu vermeiden, sondern diese den im Landesgesetze zu bezeichnenden Schulbehörden zu übertragen, die sich bei Erledigung dieser Angelegenheiten des Rathes von Fachmännern zu bedienen haben werden.

e) Alle Bestimmungen, welche bezüglich dieser Curse durch die Landesgesetzgebung zu treffen sind, sollen in ein Landesgesetz zusammengefasst werden. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, dass für einzelne Lehrcurse, z. B. specielle Lehrcurse in landwirtschaftlicher Richtung, oder für einen einzelnen Lehrcurs mit bestimmtem besonderen Zwecke auch besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

Ich ersuche Eure . . . . ., von diesem Erlasse und von der gleichzeitig kundgemachten, eingangs erwähnten hieramtlichen Verordnung die Landesvertretung und den Landesschulrath in Kenntnis zu setzen und der Errichtung solcher Curse eine besondere Fürsorge zuzuwenden.

---

l) Schulen für nicht vollsinnige Kinder.

LSR.-E. vom 21. September 1881, Z. 4900.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 6. Juli d. J., Z. 6464, folgendes anher eröffnet:

Da die Schulpflichtigkeit für alle Kinder gesetzlich bestimmten Alters ausnahmslos besteht, und nach §. 23 des Reichsvolksschulgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen und hieran geknüpften Verpflichtungen nur individuelle Befreiungen vom Besuche der öffentlichen Volksschule gestattet sind, so haben auch die nicht vollsinnigen Kinder im allgemeinen an dem Volksschulunterrichte theilzunehmen.

Beim Unterrichte und bei der Erziehung blinder oder taubstummer Kinder sind aber besondere Rücksichten zu beobachten und specielle Aufgaben zu lösen, so dass für die allseitige Bildung solcher Kinder eigenartige Anstalten eine unabweisbare Nothwendigkeit sind.

Die Zahl und die Ausdehnung der bestehenden Blinden- und Taubstummen-Erziehungs-Institute ist aber erfahrungsgemäß für den Bedarf nicht ausreichend.

Wenngleich daher die Vermehrung, Erweiterung und Vervollkommnung dieser Anstalten als unverrückbares Ziel angestrebt werden muss, so können wenigstens als Nothbehelf auch an den Volksschulen Einrichtungen getroffen werden, um allen bildungsfähigen, blinden und taubstummen Kindern den für sie geeigneten unentbehrlichsten Unterricht und die hiermit verbundene Erziehung zu vermitteln.

Durch das Organisationsstatut für Lehrerbildungsanstalten vom 26. Mai 1874, Z. 7114, ist angeordnet, dass die Zöglinge dieser Lehranstalten mit der Behandlung von taubstummen und blinden Kindern bekannt gemacht werden und durch h. ä. Erlass vom 14. November 1875, Z. 17238, wurden die Landesschulbehörden aufgefordert, zur Durchführung dieses Grundsatzes die besonderen Anordnungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen. Hierdurch sind die Vorbedingungen geschaffen, um blinden und taubstummen Kindern auch an Volksschulen theils durch Theilnahme an dem Unterrichte der vollsinnigen Kinder, theils durch einen eigenartigen Unterricht in besonderen Lehrstunden wenigstens die elementarsten Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, insbesondere aber ihre Erziehung zu fördern, um sie zum Eintritte auch in eine höhere Classe der Blinden- und Taubstummen-Institute vorzubereiten, wodurch der nicht unwesentliche Vortheil sich ergäbe, durch Abkürzung der Bildungsdauer für einzelne Zöglinge dieser Erziehungsanstalten die Wohlthat derselben einer größeren Zahl von Kindern zuwenden zu können.

Der Bezirksschulrath wird daher aufgefordert, dieser Angelegenheit die vollste Aufmerksamkeit zu widmen und mit specieller Berücksichtigung der Familienverhältnisse

und der Bildungsfähigkeit der einzelnen blinden oder taubstummen Kinder, sowie der Eignung der Lehrer an den betreffenden Schulen die besonderen Einrichtungen zu treffen, um der thunlichst größten Zahl dieser Kinder die Wohlthat des Unterrichtes zu vermitteln.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht ist bereit, Lehrern, die zum Unterrichte blinder und taubstummer Kinder verwendet werden sollen, Unterstützungen zu dem Zwecke zu bewilligen, um durch Besuch eines Blinden-, respective Taubstummen-Institutes mit den Bedürfnissen dieses speciellen Unterrichtes sich vertraut zu machen.

Auch wird der Herr Minister für Cultus und Unterricht eine eifrige Bethätigung der Lehrer auf diesem Unterrichtsgebiete als besonders verdienstlich würdigen.

m) Kindergärten und verwandte Anstalten.

M.-E. vom 22. Juni 1872, Z. 4711, in Betreff der Kindergärten und damit verwandten Anstalten.

Das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 enthält in den §§. 10, 27, 29 und 30 grundsätzliche Bestimmungen, welche Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie die Heranbildung derjenigen, welche in solchen Anstalten zu wirken berufen sein sollen, zum Gegenstande haben.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen bedürfen, obwohl eine gesetzliche Pflicht zur Errichtung gedachter Anstalten nicht besteht, einer näheren Ausführung, welche eine Richtschnur geben soll, einerseits all denjenigen, welche die Gründung solcher Anstalten zu fördern geneigt sind, andererseits den Schulbehörden, denen gesetzlich die Aufsicht über dieselben zusteht und dadurch die Pflicht obliegt, bezügliche Bestrebungen anzuregen und kräftigst zu unterstützen.

Demzufolge habe ich mich bestimmt gefunden, die in Abschrift beiliegende Verordnung „über Kindergärten und verwandte Anstalten" zu erlassen, deren Kundmachung durch das Reichsgesetz und Verordnungsblatt unter Einem erfolgt.

Indem ich den k. k. Landesschulrath ersuche, für die ausgebreitetste weitere Verlautbarung dieser Verordnung im Lande zu sorgen, füge ich nachstehendes bei:

Es liegt unzweifelhaft im Geiste des Reichs-Volksschulgesetzes, dass eine gesunde, vernünftige Erziehung der Jugend im vorschulpflichtigen Alter einen wichtigen Theil der gesammten Volkserziehung bildet, und durch sie eine gedeihliche Lösung der Aufgabe der Volksschule wesentlich bedingt ist. Als die diesem Zwecke entsprechendste Anstalt für Kinder im vorschulpflichtigen Alter ist, übereinstimmend mit dem Urtheile der gewiegtesten ärztlichen und pädagogischen Schriftsteller, heutzutage in allen Culturstaaten „der Kindergarten" anerkannt. Während die Anfänge der Erziehung im zarten Kindesalter ihrem Wesen nach mit dem vorwiegenden Charakter der Pflege der Familie oder der Bewahranstalt (theilweise auch der Krippe) zufallen, übernimmt der Kindergarten seine Zöglinge, um deren Leibes- und Geisteserziehung derart gleichmäßig zu fördern, dass dieselben dereinst am Volksschulunterrichte mit Erfolg theilnehmen können. Bewahranstalten und Krippen haben vorwiegend den Charakter von Pflegeanstalten, während die Aufgabe des Kindergartens unter einem höheren Gesichtspunkte, dem der Erziehung, aufzufassen ist.

Die Kindergarten-Erziehung soll der Jugend heilsame Anregung und zweckmäßige Beschäftigung bieten, neben der Übung des Leibes, der Hände und Sinne, in rechter Würdigung der kindlichen Natur auf Belebung des Frohsinnes, auf echte Gemüths- und Willensbildung durch Zucht und Beispiel, und namentlich auf die Gewöhnung zu jenen geselligen Tugenden hinwirken, welche ebensosehr eine Zierde der Jugend als die Grundlage gesunder Volksbildung ausmachen. Der Kindergarten bietet den Kindern alles, was die Erziehungswissenschaft als zulässig und nothwendig bezeichnet, und hält alles fern, was den Kindern nicht frommt. Aus diesen Gründen

wurden in der Verordnung die Kindergärten ausführlich behandelt und verwandte Anstalten nur mit wenigen Bestimmungen am Schlusse berücksichtigt.

Die sorgfältige Erziehung, wie sie der Kindergarten vermittelt, soll künftig nicht bloß den Kindern vorschulpflichtigen Alters in wohlhabenden Familien zutheil werden, sondern die thunlichste Verbreitung finden und dadurch bewirkt werden, dass auch die Familienerziehung im allgemeinen eingreifende Änderungen zum Guten erfahre. Die Kindergarten-Erziehung kann hinfort nicht ausschließlich der Thätigkeit wohlthätiger Vereine überlassen bleiben, auch nicht mehr bloß eine Sache des Erwerbs bilden. Darum appelliert die Verordnung, ohne der bisherigen Thätigkeit der Vereine und Privaten Schranken zu setzen, an die Einsicht und Opferwilligkeit der ganzen Bevölkerung, indem sie Länder, Schulbezirke und vorzugsweise die Ortsgemeinden aufruft, die Gründung öffentlicher Kindergärten in die Hand zu nehmen, und auch in diesen Schöpfungen einen wesentlichen Theil der Verpflichtungen gegenüber ihren Angehörigen zu erblicken und zu erfüllen. Dieser Appell schließt zugleich die Aufforderung an alle zur Leitung des Volksschulwesens berufenen Behörden und einzelnen Organe in sich, dieser wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, nach Zulass und Bedarf überall anregend und fördernd mitzuwirken. Eine solche Einflussnahme der Schulbehörden wird sich zunächst bezüglich der Städte, welche im allgemeinen ohnehin einer zeitgemäßen Kindererziehung bereits das nöthige Verständnis entgegenbringen, dann bezüglich der Fabriks- und überhaupt jener Orte geltend zu machen haben, wo die Verhältnisse eine naturgemäße Familienerziehung beeinträchtigen oder geradezu in Frage stellen. Mit gesondert bestehenden öffentlichen Mädchenschulen wären überall, so bald als möglich, Kindergärten zu verbinden. Nicht minder liegt es vollkommen in der Tendenz der Verordnung, dass die schon bestehenden Kinderbewahranstalten, welche erfahrungsgemäß so häufig an Überfüllung, Mangel eines leitenden Princips und anderen Gebrechen leiden, mit Rücksicht auf die Forderungen der Pädagogik, sobald als möglich, in Kindergärten umgestaltet werden, zumal dadurch der Zweck der Bewahranstalt als solcher in keiner Weise gefährdet zu werden braucht (§. 5). Schon durch diese Umwandlung der genannten Humanitäts- in eigentliche Erziehungsanstalten könnte unter materieller Mitwirkung der Länder, Bezirke und Gemeinden, welche insbesondere zur Beschaffung der in größeren Städten durch Einbeziehung eines Gartens kostspieligeren Localitäten für solche Anstalten anzurufen wäre, bei einem namhaften Theile der unteren Volksclassen der rechte Grund zur geistig-sittlichen Erziehung gelegt werden. Solange aber diese Umgestaltung nicht möglich wird, sind doch in die Bewahranstalten die Grundzüge des Kindergartens thunlichst einzuführen. Unzweifelhaft werden Vereine und Private, besonders dann, wenn eine materielle Unterstützung größerer Gemeinschaften hinzutritt, bereit sein, zur inneren Verbesserung der bestehenden Anstalten die Hand zu bieten und neue, zeitgemäß eingerichtete Anstalten ins Leben zu rufen. Zu letzterem Zwecke wäre auch die Bildung neuer wohlthätiger Frauenvereine, auf welchem Wege bisher schon manches Anerkennungswerte erreicht wurde, in geeigneter Weise anzuregen.

Wo öffentliche Kindergärten errichtet werden, ist thunlichst dahin zu wirken, dass den Familien die unentgeltliche Benützung derselben gewährt werde.

Ich wünsche lebhaft, dass das Streben nach Hebung unserer Volksbildung dem auch die gegenwärtige Verordnung Ausdruck gibt, allseitig gewürdigt werde und der Anerkennung des Zweckes baldigst Thaten folgen mögen. Es wird eine dankenswerte Aufgabe der Landesschulbehörden sein, wegen der Ausführung dieser Verordnung insbesondere mit den Vertretungen des Landes und der größeren Stadtcommunen direct sich in das Vernehmen zu setzen. Zur Einflussnahme auf die Entwicklung und Gestaltung des Kindergarteninstituts in weiteren Kreisen erscheinen vorzugsweise die k. k. Bezirksschulinspectoren berufen. Diesen mache ich es insbesondere zur Pflicht, mit dem Wesen der Kindergartenerziehung sich eingehend bekannt zu machen, das Bedürfnis bezüglicher Anstalten wahrzunehmen, überall anregend zu wirken und nach Erfordernis die höhere Einwirkung durch geeignete Anträge hervorzurufen. Erfolge in dieser Richtung sollen ihnen zum besonderen Verdienst angerechnet werden. Dieselben sind auch in den Jahresschulberichten der

Landesschulbehörde ersichtlich zu machen, mit denen hinfort vollständige Nachweisungen über Kindergärten und verwandte Anstalten in einem besonderen Abschnitte zu liefern sein werden.

Die nähere Instruierung der Bezirksschulinspectoren in dieser Richtung und insbesondere bezüglich dessen, worauf sie bei dem Besuche der Kindergärten und Bewahranstalten zu sehen haben, überlasse ich bis auf weiteres den Landesschulbehörden selbst, indem ich Grundzüge für eine solche Instruction, worin zugleich die concreten Ziele der Kindergartenerziehung angegeben sind, abschriftlich zur Benützung beischließe.

Im engen Zusammenhange mit dem Streben der Unterrichtsverwaltung nach Gründung und Vermehrung zweckmäßiger Erziehungsanstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter steht die Sorge für die Heranbildung derjenigen, welche in diesen Anstalten wirken sollen, wovon der Abschnitt b) der Verordnung handelt. Während zur Leitung eines Kindergartens, die anstandslos Männern anvertraut werden kann, einige Bekanntschaft mit der Organisation solcher Anstalten ausreicht, wofür bezüglich der Lehrerbildungsanstalten im §. 29 des Reichsvolksschulgesetzes vorgesehen ist, und welcher Forderung künftig jede mögliche Beachtung zuzuwenden ist, eignet sich zu der eigentlichen Kindergartenerziehung ausschließlich das weibliche Geschlecht. Zur erfolgreichen Lösung dieser Aufgabe bedarf es eines kindlichen, dem Verständnis für das Kinderleben offenen Sinnes, liebevoller Geduld und Milde, welche das Kind unwiderstehlich anzieht, sowie einer praktischen Anstelligkeit gegenüber den Kleinen — durchwegs Eigenschaften, welche ganz vorzugsweise dem weiblichen Geschlechte gegeben sind. Wo daher staatliche Lehrerinnenbildungsanstalten schon bestehen oder neue errichtet werden, haben diese fortan auch die Heranbildung von Kindergärtnerinnen sich ernstlich angelegen sein zu lassen. Zu diesem Ende ist zunächst die Veranstaltung zu treffen, dass nebst demjenigen, was alle Lehramtscandidatinnen über Kleinkindererziehung im Gegenstande der Pädagogik nothwendig zu lernen haben, denjenigen Lehramtscandidatinnen, welche sich speciell auch als Kindergärtnerinnen befähigen wollen, während des vorletzten oder letzten Jahrgangs Gelegenheit geboten sei, eine eingehendere theoretisch-praktische Kenntnis des Kindergartens zu erlangen. In solcher Absicht wurde dieser Gegenstand in den mit meiner Verordnung vom 11. Mai d. J., Z. 2259, vorgezeichneten Reifezeugnisformularien als ein nicht obligater ausdrücklich aufgenommen, und schließt sich dieser Anordnung consequent der §. 20 der gegenwärtigen Verordnung an, wornach zur Anstellung als Kindergärtnerin nicht schlechtweg jedes Reifezeugnis für Volksschulen, sondern nur dasjenige berechtigt, in welchem ein guter Prüfungserfolg bezüglich der theoretisch-praktischen Kenntnis des Kindergartens nachgewiesen ist.

Außerdem sollen zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen an einzelnen, von mir zu bestimmenden Lehrerinnenbildungsanstalten noch besondere einjährige Curse nach Art jener für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten (Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 131, VIII) eingerichtet werden, und ist die Organisation derselben im §. 21 der gegenwärtigen Verordnung ausgeführt.*)

Da sich dieser Zweck nach der einen und anderen Richtung nur dann wird vollständig erreichen lassen, wenn eine bewährte Kindergärtnerin bestellt und ein Kindergarten zur praktischen Übung der Lehrerinnenbildungsanstalt beigegeben wird, unterliegt es keinem Anstande, die hierfür erforderlichen Kosten aus dem Cameralfonde, Titel „Lehrerbildungsanstalten" in Anspruch zu nehmen, und ich sehe seitens derjenigen Landesschulbehörden, in deren Gebiete Lehrerinnenbildungsanstalten bereits bestehen, diesbezüglichen Anträgen entgegen. Hierbei wäre in Bezug auf die Bestellung von Kindergärtnerinnen sowohl über die Besoldung, welche denselben zu gewähren ist, als auch über die Art der Bestellung (ob durch Berufung oder Concursausschreibung im In- und Auslande) sich eingehend auszusprechen. Die Errichtung von Übungskindergärten bei den Lehrerinnenbildungsanstalten auf Staatskosten wird aber nur dort ins Auge zu fassen sein, wo nicht ein guter öffentlicher oder Privatkindergarten besteht oder neu errichtet wird, und durch ein Übereinkommen mit dem Gründer dessen Mitbenützung für die Zwecke der Lehrerinnenbildungsanstalt

*) S. jetzt M. V. vom 31. Juli 1886, Z 6031, VIII. Abschnitt (M. V. Bl. Nr. 50).

gesichert werden könnte. Unter allen Umständen wünsche ich, dass mit der Heranbildung von Kindergärtnerinnen nach den voranstehenden Andeutungen in den größeren Hauptstädten schon mit dem nächsten Schuljahre der Anfang gemacht werden könnte.

Daneben ist den im §. 23 der Verordnung erwähnten gleichen Privatbildungscursen jede Förderung angedeihen zu lassen, da die Gewinnung brauchbarer Kindergärtnerinnen ein immer dringenderes Bedürfnis unserer socialen Verhältnisse wird und dieses Bedürfnis durch die staatlichen Lehrerbildungsanstalten nur allmählich wird befriedigt werden können.

Der Verordnungsabschnitt c) zeigt, welch wichtige ergänzende Aufgabe dem Kindergarten zukommt. Er soll gleichzeitig auch eine praktische Bildungsstätte für die erwachsene weibliche Jugend sein. In ihm wird die künftige Mutter für ihren Beruf, die künftige Erzieherin für eine liebevolle und verständige Behandlung des Kindes die beste theoretisch-praktische Schule finden. Er wird auch für angehende Kindermädchen eine Schule sein. In solcher Weise soll der Kindergarten allmählich auch Hilfskräfte für die Familienerziehung, die bisher nicht selten vom Auslande genommen werden, schaffen, und begabten Mädchen Gelegenheit geben, einen ehrenhaften Erwerb zu finden.

Dass Kinderbewahranstalten, von denen der Abschnitt B der Verordnung handelt, nach wie vor bestehen und auch neu errichtet werden können, ergibt sich aus den bestehenden Schulgesetzen; es ist jedoch, wie schon oben näher ausgeführt wurde, Aufgabe der Schulaufsicht, auch in diese Anstalten regelnd einzugreifen.

M.-V. vom 22. Juni 1872, Z. 4711, womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten erlassen werden.

A. Kindergärten.

a) Zweck und Einrichtung.

§. 1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu unterstützen und zu ergänzen, somit die Kinder durch geregelte Übung des Leibes und der Sinne, sowie durch naturgemäße Bildung des Geistes für den Volksschulunterricht vorzubereiten.

§. 2. Die Mittel der Kindergartenerziehung sind: Beschäftigungen, welche den schaffenden und gestaltenden Thätigkeitstrieb bilden, Bewegungsspiele mit und ohne Gesang, Anschauen und Besprechen von Gegenständen und Bildern, Erzählungen und Gedichtchen, endlich leichte Gartenarbeiten.

Aller Unterricht im Sinne der Schule ist streng ausgeschlossen.

§. 3. Die Aufnahme in den Kindergarten darf nicht vor dem Antritt des vierten Lebensjahres und die Entlassung aus demselben muss im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (§§ 21, 23) mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres der Zöglinge erfolgen. Aufnahme und Austritt der Kinder kann nach Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter jederzeit stattfinden.

Kinder, welche mit Gebrechen behaftet sind, die eine Gefahr für die übrigen Zöglinge fürchten lassen, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden.

§. 4. Kindergärten können von Ländern, Schulbezirken, Ortsgemeinden, Vereinen, sowie von jeder unbescholtenen, selbständigen Privatperson unter den in den §§. 5—16 dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen gegründet werden.

Zur Eröffnung solcher Anstalten wird die Genehmigung der Landesschulbehörde erfordert.

Die von Ländern, Schulbezirken und Ortsgemeinden errichteten Kindergärten werden öffentliche, die von Vereinen und Privatpersonen gegründeten und erhaltenen Privatkindergärten genannt.

§. 5. Der Kindergarten kann entweder selbständig, oder in Verbindung mit einer Volksschule bestehen. Er beschäftigt die Kinder mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich durch 2—3 Vormittags- und 2 Nachmittagsstunden; er kann aber zugleich so eingerichtet werden, dass er Kinder auch für die übrige Zeit des Tages in Aufsicht und Beköstigung nimmt.

§. 6. Die Anzahl der einer beaufsichtigenden Person zuzuweisenden Kinder darf höchstens 40 betragen.

§. 7. Die für einen Kindergarten bestimmten Räumlichkeiten müssen bequeme, sichere Zugänge und eine vollkommen gesunde Lage haben, hell und für die ungehemmte Bewegung der Zöglinge ausreichend sein. Stiegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dem Kindergarten muss außer passenden Zimmern oder Sälen ein ausreichender, freundlicher und geschützter Platz zu Spiel und Bewegung im Freien (d. i. ein Garten oder ein Hofraum mit Spielplätzen) zugebote stehen. Ausnahmen sind nur für größere Städte und nur bei Privatkindergärten zulässig.

§. 8. Der Kindergarten muss die nöthigen Anschauungs- und Beschäftigungsmittel, die erforderlichen Bänke oder Sitze, mit Liniennetzen versehene Tische und angemessene Vorrichtungen für die leiblichen Bedürfnisse der Kinder besitzen.

§. 9 Jeder Kindergarten ist nach einem, den localen Bedürfnissen entsprechenden Statute und Beschäftigungsplane zu führen.

§. 10. Der Gründer ist für die äußere Einrichtung, der Leiter (Leiterin) für die pädagogische Führung des Kindergartens verantwortlich.

§. 11. Die Leitung eines mit der Volksschule verbundenen Kindergartens steht dem Leiter dieser Volksschule zu.

Die Leiter (Leiterinnen) selbständig bestehender Kindergärten müssen sittlich unbescholten sein, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens das Reifezeugnis für allgemeine Volksschulen besitzen und den Nachweis liefern, dass sie sich durch ein wenigstens dreimonatliches Hospitieren in einem gut eingerichteten Kindergarten mit dem Wesen der Kindergarten-Erziehung vertraut gemacht haben. Eine Dispens von der Beibringung des Reifezeugnisses kann nur der Unterrichtsminister in Fällen ertheilen, wo die erforderliche pädagogische Befähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

§. 12. Die praktische Erziehung im Kindergarten und der eigentliche Verkehr mit den Kindern kommt den Kindergärtnerinnen zu, welche die vorschriftsmäßige Befähigung für diesen Beruf (§. 20—24) nachzuweisen haben. Die Lehrerin kann, falls sie diese Befähigung besitzt, auch das Amt einer Kindergärtnerin ausüben.

§. 13. Wärterin im Kindergarten darf jede rüstige und geistig normal organisierte, moralisch unbeanständete Person sein.

§. 14. Die Bestellung des Leiters (der Leiterin) der Kindergärtnerinnen und Wärterinnen steht unter Beobachtung der §§. 11—13 dem Gründer des Kindergartens gegen Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu. Demselben ist auch die Bestimmung überlassen, ob und in welchem Ausmaße für die Benützung des Kindergartens ein Honorar zu entrichten sei.

§. 15. Jeder Wechsel in der Leitung oder Führung des Kindergartens, sowie jede Änderung des Locales ist der Bezirksschulbehörde vor der Ausführung anzuzeigen.

§. 16. Der Besuch des Kindergartens seitens des Publicums ist gegen Anmeldung jederzeit gestattet.

§. 17. Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Schulbehörden. Die didaktisch-pädagogische Aufsicht liegt dem k. k. Bezirksschulinspector ob. Im übrigen sind die öffentlichen Kindergärten durch die Ortsschulbehörde, die Privatkindergärten durch die Bezirksschulbehörde zu überwachen.

Der Ortsschulbehörde steht es frei, zur unmittelbaren Überwachung der öffentlichen Kindergärten ein Frauencomité aus den Angehörigen der Gemeindemitglieder beizuziehen. Dieses hat sodann die Aufgabe, die Anstalten von Zeit zu Zeit zu besuchen, und die zur Förderung derselben dienlichen Anträge an die Ortsschulbehörde zu stellen.

§. 18. Kindergärten, an welchen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht beachtet oder den Zweck gefährdende Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde zu schließen.

b) Heranbildung von Kindergärtnerinnen.

An Stelle der §§. 19—24 sind die Bestimmungen des Abschnittes VIII der M.-V. vom 31. Juli 1886, Z. 6031, getreten. (Org.-Statut für Lehrerbildungsanstalten. (M. V. Bl. Nr. 50).

c) Vorbildung der weiblichen Jugend durch den Kindergarten für Erziehung und Kinderpflege.

§. 25. Die Mädchen in den Oberclassen der Volks- und Bürgerschulen sind nach Thunlichkeit zur Theilnahme an den Spielen und Beschäftigungen des Kindergartens abtheilungsweise beizuziehen.

Überdies ist jeder Leiter und jede Leiterin eines Kindergartens berechtigt, Mädchen, welche der Schulpflicht bereits genügt haben, eine Anleitung zur naturgemäßen Kinderpflege zu geben und ihnen über den dadurch erzielten Erfolg Zeugnisse auszustellen.

B. Kinderbewahranstalten.

§. 26. Die Kinderbewahranstalt hat die Aufgabe, Kinder der arbeitenden Classen zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung aufzunehmen, dieselben an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitte zu gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einzuflößen.

Auch in diese Anstalten dürfen Kinder vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre nicht aufgenommen werden.

Zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt ist die Bewilligung der Landesschulbehörde erforderlich, welcher es in jedem Falle zusteht, auch die Bedingungen dieser Bewilligung festzusetzen.

Für die Beaufsichtigung der Kinderbewahranstalten gelten dieselben Bestimmungen wie für die Aufsicht der Kindergärten. Hierbei ist das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, dass die Einrichtungen den pädagogischen und sanitären Anforderungen der Gegenwart entsprechen, und dass jeder Schulunterricht von diesen Anstalten streng ausgeschlossen bleibe.

C. Krippen.

§. 27. Warteanstalten oder Krippen (Crêches), welche aus humanitären Rücksichten Kinder unter drei Jahren jene Pflege angedeihen lassen, die ihnen die Eltern nicht gewähren können, sind lediglich den sanitätspolizeilichen Normen unterworfen.

Grundzüge zur Instruction für die Bezirksschulinspectoren bezüglich der Kindergärten und verwandten Anstalten.

1. Der Bezirksschulinspector hat sich in seinem Amtsbezirke die Gründung von Kindergärten und die Umwandlung der etwa bestehenden Bewahranstalten in Kindergärten angelegen sein zu lassen. Er hat die öffentlichen und Privatkindergärten, beziehungsweise Kinderbewahranstalten so oft als möglich zu inspicieren und ist berechtigt und verpflichtet, seine Rathschläge, wo es nothwendig ist, zu geben und etwa wahrgenommene Übelstände sogleich durch mündliche Weisungen in geeigneter Weise abzustellen.

2. Bei dem Besuche der Kindergärten und Kinderbewahranstalten hat der Bezirksschulinspector vor allem auf die genaue Einhaltung der diese Anstalten regelnden Ministerial-Verordnung zu achten. Insbesondere hat er darüber zu wachen, dass die dem Kindergarten zugrunde liegende Idee liebevoll aufgefasst, und in Bezug auf Mittel und Methoden des Kindergartens maß- und tactvoll ausgeführt werde. Jede Einseitigkeit ist in der Weise fern zu halten, dass das Spiel nicht zur Spielerei, zum bloßen Zeitvertreib herabsinke, noch ein bloßes Lernen stattfinde ohne begleitende Thätigkeit.

Bezüglich der Beschäftigungen achte der Inspector darauf, dass dieselben dem jedesmaligen Alter der Kinder angemessen gewählt, aber diesen niemals aufgenöthigt, und dass den Kindern wahrhaft bildende und nicht bloß mechanische Fertigkeiten beigebracht werden; dann dass für die richtige Abwechslung in den Beschäfti-

gungen gesorgt werde, dass die Thätigkeiten im Zimmer, so oft es Jahreszeit und Witterung erlauben, mit jenen im Garten abwechseln und die Kinder möglichst oft im Garten sich aufhalten.

Der Inspector gestatte nicht, dass Kindergarten und Bewahranstalt direct auf die Schule vorzubereiten suche; Lesen, Schreiben, Rechnen dürfen in den Kreis der Übungen nicht einbezogen werden, auch darf eine solche Anstalt den Charakter der Lernschule durch Einführung einer strammen Disciplin nicht annehmen.

Bezüglich der Stunden, in welchen der Kindergarten geöffnet ist, sehe der Inspector darauf, dass dieselben den localen Verhältnissen und den pädagogischen Grundsätzen entsprechen, und dass die Kinder nicht zu einer allzulangen, ununterbrochenen Anwesenheit im Kindergarten durch die Wahl dieser Stunden genöthigt werden.

3. Die concreten Ziele der Kindergartenerziehung, welche nicht überschritten werden dürfen, sind:

a) Die Kinder sollen sich willig und gern in den Kreis ihrer Genossen einordnen;
b) sie sollen mit Aufmerksamkeit und Interesse den kindlichen Gesprächen, Unterhaltungen und Erzählungen der Kindergärtnerin folgen;
c) sie sollen fähig werden, das Vorgesprochene schnell, laut und ziemlich richtig nachzusprechen;
senkrechte, wagrechte und schiefe Striche leidlich zu zeichnen;
Unterschiede zwischen verschiedenen Buchstabenformen leicht aufzufinden;
die hauptsächlichsten Richtungen, Bewegungen, Thätigkeiten und Gegenstände ihrer Umgebung richtig zu benennen und umgekehrt mit jeder dieser Benennungen auch die richtige Anschauung zu verbinden;
d) ihr Tactgefühl soll zum Durchbruche kommen und geübt werden;
e) sie sollen eins, zwei, drei genau von einander unterscheiden und zehn Dinge sicher abzählen können.

LSR.-E. vom 12. October 1880, Z. 7344, in Betreff der Überwachung, der Förderung und der Beobachtung der Wirksamkeit der Kindergärten und der Kleinkinderbewahranstalten.

Durch die Opferwilligkeit des Landes, mehrerer Gemeinden, verschiedener Vereine und einzelner Menschenfreunde besitzt Niederösterreich bereits eine ansehnliche Zahl von Kindergärten und Kleinkinderbewahranstalten, welche Institute dazu bestimmt sind, die Kinder im vorschulpflichtigen Alter nach der jedem dieser Institute zukommenden Aufgabe in besondere Obsorge zu nehmen.

Der Schulverwaltung muss daran gelegen sein, diese Institute nicht bloß zu überwachen und in ihrem Gedeihen nach Kräften zu fördern, sondern sie muss auch die Wirksamkeit derselben mit prüfendem Auge beobachten.

Aus diesem Grunde sieht sich der k. k. Landesschulrath bestimmt, Nachstehendes zu verfügen:

Die Lehrer an Volks- und Bürgerschulen werden verpflichtet, vom Beginne des laufenden Schuljahres angefangen bezüglich aller Schüler (Knaben und Mädchen), welche in die I. Classe, beziehentlich in die Untergruppe des I. Schuljahres eingetreten sind und in den künftigen Jahren eintreten werden, wenn diese Kinder einen Kindergarten oder eine Kleinkinderbewahranstalt besucht haben, in der Rubrik „Anmerkung" der Schulbesuchs- und Fortgangskataloge einzutragen: Hat einen Kindergarten, beziehentlich eine Kleinkinderbewahranstalt durch (Angabe der Zeit in Jahren und Monaten) besucht. Dieselbe Bemerkung ist auch noch in der II. Classe, respective im II. Schuljahre der Untergruppe aufzunehmen.

Hiernach werden im laufenden Schuljahre bloß die erste, im künftigen Schuljahre und so fort in den folgenden Jahren in den beiden untersten Classen, respective in den beiden ersten Schuljahren der Untergruppe, die Kinder bezeichnet erscheinen, welche vom didaktisch-pädagogischen Standpunkte der bezeichneten speciellen Beobachtung zu unterziehen sind.

Welche Rücksichten bei dieser Beobachtung zu walten haben, muss jedem Schulmanne und Pädagogen nahe liegen; es wird hier bloß betont, dass der Zweck

dieser Beobachtung darin liegt, zu constatieren, ob und inwieweit die Kindergärten und Kleinkinderbewahranstalten auf die Entwicklung der Kinder einen günstigen Einfluss genommen haben, ob und inwieweit die Kinder, welche aus diesen Instituten in die Schule eingetreten sind, sich von anderen, welche solche Institute nicht besucht haben, unterscheiden und ob nicht etwa ein oder das andere Gebrechen hervorkommt, welches der Einrichtung der Kindergärten oder der Kleinkinderbewahranstalten (also nicht etwa einzelnen an bestimmten Anstalten wirkenden Personen) zugeschrieben werden muss.

Die von der Lehrerschaft der betreffenden Classen oder Gruppen in der bezeichneten Richtung während des Schuljahres gemachten Wahrnehmungen haben die Schulleiter wo möglich im allgemeinen und jedenfalls ohne Nennung der Namen der Kinder, aber unter Angabe der Zahl der bezüglich der Kindergärten, wie auch bezüglich der Kleinkinderbewahranstalten beobachteten Schüler (beiderlei Arten sind auseinander zu halten), kurz gefasst, bei Einsendung der statistischen Daten für den Jahreshauptbericht dem k. k. Bezirksschulinspector zur Kenntnis zu bringen.

Befinden sich an ihren Schulen keine solche Kinder, welche zu jenen Beobachtungen Anlass geben, so ist dieses einfach zu constatieren.

LSR.-E. vom 4. August 1884, Z. 5495.

Bei voller Anerkennung des ersprießlichen Wirkens der mannigfaltigen Veranstaltungen, welche von Gemeinden, Corporationen, Vereinen und einzelnen Personen zum Zwecke der Erziehung von Kindern im vorschulpflichtigen Alter getroffen wurden, hat sich der Herr Minister für Cultus und Unterricht doch veranlasst gesehen, mit dem Erlass vom 8. Juni 1884, Z. 9605, dem lebhaften Wunsche Ausdruck zu geben, dass solche Erziehungsstätten, welche den Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerung in Stadt und Land insbesondere entsprechen, in größerer Zahl entstehen. Wenn einerseits das stete Streben dahin gerichtet sein muss, in den Kinderbewahranstalten die Grundsätze der Kindergartenerziehung immermehr zur Geltung zu bringen, so wird es sich mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nicht selten empfehlen, den Kindergärten eine Einrichtung zu geben, dass sie zugleich den Zweck von Bewahranstalten erfüllen, und als Humanitäts- und Erziehungsanstalten der sittlichen Erziehung der Kinder der unteren Altersclassen dienstbar werden.

Hiervon wird der Bezirksschulrath unter Hinweis auf den Erlass und die Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1872, Z. 4711, mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, dieser Richtung im zustehenden Wirkungskreise die stete Fürsorge zuzuwenden und insbesondere hierzu die Mitthätigkeit der Bezirksschulinspectoren und Lehrer in Anspruch zu nehmen.

Zugleich wird der Bezirksschulrath zufolge des Eingangs citierten hohen Erlasses aufgefordert, auf die Schrift: „Der Volkskindergarten und die Krippe, Wegweiser bei Gründung und Führung dieser Kleinkindererziehungsanstalten, verfasst von Alois Fellner, Bürgerschuldirector und Director der Kindergärtnerinnenbildungsanstalt in Wien, VII., Burggasse 16, mit 19 Illustrationen; Wien und Leipzig 1884; Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn" die Lehrer in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

---

n) Privatlehranstalten.*)

M.-E. vom 12. October 1872, Z. 11.773, betreffend Schulclassenänderungen an Privatvolksschulen und das Öffentlichkeitsrecht aus diesem Anlasse.

Mit dem Erlasse vom 25. Juli 1870, Z. 21.716, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei der Privatschulinhaberin N. N. in Wien die von derselben

---

*) S. auch die Anmerkungen beim Abschnitt B des R. V. G. auf S. 23 u. 24 dieses Handbuches.

angesuchte Bewilligung ertheilt, ihre sechsclassige mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Privatvolksschule zu einer achtclassigen Anstalt zu erweitern und die Ausdehnung des Öffentlichkeitsrechtes auf die zwei obersten Schulclassen davon abhängig gemacht, dass in den drei oberen Classen dieser Privatschule der Bürgerschullehrplan zur Richtschnur genommen werde.

Nachdem N. N. der eben erwähnten Bedingung nachgekommen ist und ihre Bitte um Ausdehnung des Öffentlichkeitsrechtes auf die 7. und 8. Schulclasse erneuert, beantragt nunmehr der k. k. Landesschulrath, dass derselben das Öffentlichkeitsrecht wohl für eine achtclassige Privatvolksschule, nicht aber für eine achtclassige Privatbürgerschule, für welche sie die nach §. 70 des Reichsvolksschulgesetzes erforderliche Lehrbefähigung nicht besitzt, verliehen werden möge.

Über diesen Antrag eröffne ich dem k. k Landesschulrathe, dass das bisherige Vorgehen bezüglich dieser Angelegenheit dem Reichsvolksschulgesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Normen nicht entspricht.

Da nämlich die sechsclassige Privatlehranstalt der N. N. dem Gebiete der allgemeinen Volksschulen angehörte, an diesen aber ein bestimmtes Classensystem gesetzlich nicht besteht, die Vermehrung oder Verminderung der Classen einer allgemeinen Volksschule daher nur eine Änderung des an derselben eingeführten Lehrplanes nothwendig macht, so war in dem gegebenen Falle, wo es sich lediglich um die Erweiterung der bestehenden Privatschule durch zwei Schulclassen handelte, weder eine Bewilligung hierzu anzusuchen, noch schulbehördlich zu ertheilen, sondern hatte die Privatschulinhaberin nach §. 70, Punkt 5 des Reichsvolksschulgesetzes, lediglich die Pflicht, die aus diesem Anlasse nothwendig gewordene Änderung des Lehrplanes ihrer Schule der Schulbehörde vor der Ausführung anzuzeigen.

Ebensowenig war, da die genannte Privatschulinhaberin die Umgestaltung ihrer Privatvolksschule in eine Bürgerschule nicht anstrebte, irgend ein Grund vorhanden, sie zur Einführung des Bürgerschullehrplanes in ihre auf acht Classen erweiterte Anstalt zu verpflichten. Die Ansicht, von welcher der k. k. Landesschulrath bei der diesbezüglichen Anordnung ausgegangen zu sein scheint, dass nämlich eine allgemeine Volksschule durch Erweiterung auf acht Classen sofort eine Bürgerschule wird, ist im Reichsvolksschulgesetze nicht begründet. Nach diesem erscheint vielmehr die achtclassige allgemeine Volksschule, indem sie jeder Altersstufe der Schuljugend eine besondere Schulclasse zuweist, als der vollkommenste Organismus zur Erreichung des der allgemeinen Volksschule vorgeschriebenen Lehrzieles, während die Bürgerschule nach §. 17 des Reichsvolksschulgesetzes der Jugend eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren hat.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, dass das Öffentlichkeitsrecht, welches eine Privatvolksschule einmal erworben hat, weder durch eine Vermehrung, noch durch eine Verminderung ihrer Schulclassen an und für sich alteriert wird, beziehungsweise für neu hinzugefügte Schulclassen neu erworben werden muss; die Schulbehörden haben vielmehr lediglich den Beruf, in Fällen, wo ihnen Änderungen in der inneren Organisation von Privatschulen angezeigt werden, zu prüfen, ob die Bedingungen des Öffentlichkeitsrechtes noch fortbestehen oder nicht, und im letzteren Falle die Entziehung dieses Rechtes bei mir in Antrag zu bringen. In diesem Sinne ist nun auch das Öffentlichkeitsrecht der Privatvolksschule der N. N. infolge der Erweiterung derselben auf acht Classen zu behandeln und das diesbezügliche Einschreiten angemessen zu erledigen.

Sowie es übrigens im allgemeinen Sache des k. k. Landesschulrathes ist, die genaue Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen des Öffentlichkeitsrechtes seitens aller damit betheiligten Privatvolks- und Bürgerschulen unausgesetzt mit aller Strenge zu überwachen und die Bezirksschulinspectoren dazu anzuhalten, ist diese Überwachung insbesondere gegenüber jenen dieser Anstalten geboten, denen das Öffentlichkeitsrecht noch vor der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze verliehen worden ist, da eine Fortdauer dieses Öffentlichkeitsrechtes nothwendig dadurch bedingt ist, dass die Organisation der betreffenden Privatschulen jener der im Sinne der neuen Gesetze organisierten öffentlichen Schulen entspricht.

M.=E. vom 3. April 1876, Z. 3501, betreffend die Nichtanwendung der Disciplinargesetze auf Lehrer an Privatvolksschulen.

Zur disciplinaren Behandlung der Lehrer an Privatvolksschulen sind die Schulbehörden nicht competent, da die staatliche Schulverwaltung auf die Rechtsverhältnisse dieser Lehrer überhaupt keine Ingerenz auszuüben hat. Ergeben sich bei Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Privatschulen Mängel und Unregelmäßigkeiten, zu deren näherer Erhebung die Schulbehörden selbstverständlich auch eine besondere Untersuchung einleiten können, so sind dieselben abzustellen und für die Befolgung und Durchführung der bezüglichen Anordnungen nach §. 71 des Reichsvolksschulgesetzes die Vorsteher der betreffenden Anstalten verantwortlich zu machen, und erforderlichenfalls wird gegen diese Schulen gemäß §§. 72 und 73 dieses Gesetzes vorzugehen sein.

LSR.=E. vom 18. November 1874, Z. 7174.

Der Bezirksschulrath wird angewiesen, mit Strenge darauf zu sehen, dass sich die Leitungen von Privat=Lehranstalten je nach dem ihnen zustehenden Rechte nicht anders nennen als: „Privat=Volksschule für Knaben oder Privat=Volksschule für Mädchen oder Privat=Bürgerschule für Knaben, beziehungsweise für Mädchen mit dem Öffentlichkeitsrechte."

An jenen Privat=Lehranstalten, wo auf ihren Schildern und Affichen ꝛc. andere als die hier angeführten Bezeichnungen vorkommen, sind dieselben sogleich zu beseitigen.

LSR.=E. vom 16. December 1874, Z. 7460.

Der k. k. Landesschulrath findet sich bestimmt, folgendes zu verordnen: Im Falle der Auflassung einer mit dem Rechte zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (dem Öffentlichkeitsrechte) versehenen Privat=Volks= oder Bürgerschule sind die Inhaber derselben verpflichtet, zugleich mit der Anzeige über die Zurücklegung ihrer Rechte die sämmtlichen Matriken, Kataloge und Ausweise der aufgelassenen Lehranstalt der Schulbehörde, bei welcher diese Anzeige erfolgt, zu übergeben. — Wenn die Auflassung der Schule durch den Tod erfolgt, so hat der Bezirksschulrath dafür zu sorgen, dass jene Behelfe aus der Verlassenschaft des Institutsinhabers ausgeschieden werden. — Diese Matriken, Kataloge und Ausweise sind bei dem Bezirksschulrathe des Ortes, welchem die aufgelassene Privatschule unterstand, in Verwahrung zu nehmen und es wird derselbe ermächtigt, auf Grund dieser Documente in allen Fällen, wo von den genannten Lehranstalten Zeugnisse ausgestellt werden, solche über Ersuchen der betheiligten Parteien auszufertigen und auszufolgen.

Diese Bescheinigungen haben im Eingange zu lauten: „Auf Grund der bei dem Bezirksschulrathe deponierten Schulmatrik der vorbestandenen mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat= . . . Schule des (der) N. N. in (Ort der bestandenen Schule) ꝛc."

Die Ausstellung solcher Documente ist in den betreffenden Matriken und Katalogen vorzumerken und es ist dafür zu sorgen, dass mit der Ausfertigung derselben nur solche Kräfte betraut werden, welche die hierzu erforderliche Kenntnis besitzen.

---

o) Schulferien.

LSR.=E. vom 7. Juni 1887, Z. 276, betreffend die gesetzlichen Ferialtage für die Volks= und Bürgerschulen.

Auf Grund des §. 9 der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, Z. 7648, R. G. Bl. Nr. 105, findet der Landesschulrath bezüglich der Ferialtage an Volks= und Bürgerschulen Nachstehendes zu bestimmen:

Als Feiertage werden nebst den Sonn- und gebotenen Festtagen bezeichnet:

a) Der Montag und Dienstag nach dem Faschingssonntage;
b) die vier letzten Tage der Charwoche;
c) der Dienstag nach Ostern und nach dem Pfingstfeste;
d) der Tag „Allerseelen“;
e) zu Weihnachten der 24. und 31. December;
f) der Geburtstag Sr. Majestät des regierenden Kaisers, und
g) allwöchentlich ein ganzer, vom Ortsschulrathe näher zu bezeichnender Wochentag oder zwei halbe Wochentage.

Der Bezirksschulrath wird demnach ersucht, dieses entsprechend zu verlautbaren und darüber zu wachen, dass das bezeichnete Ausmaß der Schulferialtage nicht überschritten werde *)

LSR.-E. vom 6. Februar 1878, Z. 7379.

Da den meisten Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs wegen der um diese Zeit fallenden Herbstferien die Gelegenheit benommen ist, am Tage des Allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers ihren loyalen Gefühlen Ausdruck zu geben, so findet sich der k. k. Landesschulrath veranlasst zu bestimmen, dass in Orten, wo am 18. August Herbstferien stattfinden, der 4. October der Tag des Allerhöchsten Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers von den bezeichneten Schulen als Ferialtag behandelt und gefeiert werde.

LSR.-E. vom 5. Februar 1879, Z. 376.

Damit es auch den israelitischen Schülern der niederösterreichischen Volks- und Bürgerschulen ermöglicht werde, an den Festtagen der Confession, welcher sie angehören, ihren religiösen Verpflichtungen nachzukommen, findet sich der k. k. Landesschulrath im Hinblicke auf das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger vom 25. Mai 1868, VI., Art. 15 und auf Grund des §. 9 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, bestimmt, für die Schüler dieser Confession nachstehende Tage als solche zu bezeichnen, an welchen dieselben nicht verpflichtet sein sollen, die Schule zu besuchen. Diese sind:

Der 1., 2. 7. und 8. Tag des Passahfestes,
der 1. und 2. Tag des Wochenfestes,
der 1 und 2. Tag des Neujahrsfestes,
der Versöhnungstag und
der 1., 2., 8. und 9. Tag des Laubhüttenfestes.

Der Bezirksschulrath wird unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlässe vom 7. Juni 1871, Z. 1276, und vom 6 Februar 1878., Z. 7379, betreffend die Schulferialtage an Volks- und Bürgerschulen, aufgefordert, hiernach das Weitere zu veranlassen.

M.-V. vom 1. Juni 1882, Z. 8267, betreffend die Dauer der Hauptferien an Volksschulen in größeren Städten.

In theilweiser Abänderung des §. 8 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, ordne ich an, dass die allgemeinen Volksschulen und die Bürgerschulen in den Landeshauptstädten das Schuljahr gleichzeitig mit den Mittelschulen zu beginnen und zu schließen haben, und ermächtige die Landesschulbehörde, diese Anordnung auch auf einzelne andere Städte, wo Mittelschulen sich befinden und besondere locale oder sanitäre Gründe hierfür sprechen, auszudehnen.

In allen Städten, wo diese Verlängerung der Hauptferien an Volksschulen eintritt, ist aber die Zahl der Ferialtage während des Schuljahres (§. 9 der Schul- und Unterrichtsordnung) in einem dieser Verlängerung entsprechenden Maße nach Thunlichkeit zu beschränken.

Diese Anordnung hat schon bei Schluss des laufenden Schuljahres in Kraft zu treten.

---

*) Die für Wien getroffenen Abänderungen siehe in dem LSR.-E. vom 13. December 1882, Z. 7419.

LSR.-E. vom 13. December 1882, Z. 7419.

In theilweiser Abänderung des h. o. Normalerlasses vom 7. Juni 1871, Z. 1276, und im Sinne der h. Ministerialverordnung vom 1. Juni 1882, Z. 8267, ordnet der k. k. n.-ö. Landesschulrath an, dass für die Zukunft nachfolgende Ferialtage während des Schuljahres an den Volks- und Bürgerschulen in Wien zu entfallen haben:

1. Der Montag und Dienstag nach dem Faschingsonntage.
2. Der Mittwoch in der Charwoche.
3. Der Dienstag nach Ostern.
4. Der 31. December.

Des weiteren wird der Bezirksschulrath beauftragt, strenge darauf zu sehen, dass das Schuljahr erst mit dem 15. Juli, oder wenn dieses Datum auf einen Sonntag fällt, mit dem 14. Juli jedes Jahres geschlossen wird; ferner, dass für die Zukunft die vorbereitenden Arbeiten zu Anfang des Schuljahres, wie Aufnahmsprüfungen, Bekanntgabe der Schulbücher und der Stundenpläne, Ausschulungen der Schüler u. s. w., vor dem 16. September stattfinden, damit mit diesem Tage der Unterricht sofort beginnen kann.

LSR.-E. vom 11. December 1885, Z. 8871.

Das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat sich laut Erlasses vom 28. November 1885, Z. 22131, bestimmt gefunden anzuordnen, dass fortan der 19. November als der Tag des Allerhöchsten Namensfestes Ihrer Majestät der Kaiserin an den allgemeinen Volksschulen, den Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Gymnasien und Realschulen bedingungslos freizugeben ist.

Hiervon wird der Bezirksschulrath mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, betreff der würdigen Feier dieses Ferialtages das Weitere zu veranlassen.*)

LSR.-E. vom 1. Juni 1886, Z. 4054, betreffend die Auflassung des Nachmittagsunterrichtes an den Volks- und Bürgerschulen während des letzten Monates des Schuljahres 1885/86.

Um den Schülern der Mittelschulen, der Lehrer- und der Lehrerinnenbildungsanstalten und der Volksschulen in den großen Städten während der heißen Jahreszeit eine Erleichterung zu gewähren, hat das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 29. Mai 1886, Z. 10.253, angeordnet, dass an den Volksschulen vom 15. Juni an bis zum Schlusse des Schuljahres der Nachmittagsunterricht gänzlich zu entfallen hat.

Die durch diese Anordnung allfällig erforderliche Abänderung der Stundeneintheilung ist von den betreffenden Directoren und Oberlehrern zu verfügen.

Hierbei ist es zulässig, dem Vormittagsunterrichte, wofern er bisher bloß auf zwei Stunden ausgedehnt war, eine dritte Stunde zuzulegen.**) ***)

---

*) Mit dem M.-E. vom 31. Jänner 1886, Z. 540 (intimiert mit LSR.-E. vom 21. Februar 1886, Z. 883), wurde diese Anordnung auch auf die gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungscurse ausgedehnt.

**) Mit dem M.-E. vom 28. Juni 1886 wurde die obige Anordnung, betreffend die Auflassung des Nachmittagsunterrichtes in den Volksschulen, auch auf die Vororte Wiens ausgedehnt.

***) Mit dem M.-E. vom 28. Februar 1887, Z. 21644, wurde jedoch angeordnet, dass alljährlich während der Zeit vom 1. Juni bis zum Schlusse des Schuljahres der Nachmittagsunterricht an den Volksschulen nur an jenen Tagen vollkommen zu entfallen hat, an welchen die Temperatur der freien Luft im Schatten um 10 Uhr vormittags bereits auf 18° R. gestiegen ist; erreicht aber die Temperatur der freien Luft im Schatten erst während der Mittagsstunden oder während der ersten nachmittägigen Unterrichtsstunde, die Höhe von 20° R., so ist der Unterricht nach der ersten nachmittägigen Unterrichtsstunde zu schließen. Die Weisungen hierüber haben die Directoren und Oberlehrer den betreffenden Lehrern und Schülern je nach den oberwähnten Temperaturverhältnissen um 10 Uhr vormittags, beziehungsweise am Schlusse der ersten nachmittägigen Unterrichtsstunde zu geben.

p) Führung der Amtsschriften.

LSR.-E. vom 3. Juni 1871, Z. 471, in Betreff der Führung der Amtsschriften an Volks- und Bürgerschulen.

Auf Grund des §. 83 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, R. G. Bl. Nr. 105, findet der n.-ö. Landesschulrath nachstehende Bestimmungen bezüglich der Volks- und Bürgerschulen zu treffen:

a) In jeder Volksschule, respective Classe der Volksschule, soll der Katalog über den Schulbesuch und Fortgang der Schüler nach Formular I/a geführt werden.

Für die Bürgerschulen, respective für die drei obersten Classen derselben, sind zu gleichem Zwecke die Kataloge nach dem Formulare I/b bestimmt.

In der Rubrik des Ausweises über den Schulbesuch ist an Schulen, wo der ganztägige Unterricht eingeführt ist, das vor- und nachmittägige Ausbleiben durch zwei Striche zu bezeichnen.

Diese Kataloge sollen stets in dem betreffenden Schulzimmer vorhanden sein, werden nach dem Unterrichte im Kathedertische aufbewahrt und am Schlusse des Schuljahres, versehen mit den Unterschriften des Leiters der Anstalt, der geistlichen und weltlichen Lehrer aufbewahrt.

b) In jeder Schule, beziehungsweise Classe, ist ein Classenbuch aufzulegen, in welchem der wöchentlich behandelte Lehrstoff und sonst Bemerkenswertes unter Beifügung der Namensfertigung des betreffenden Lehrers eingetragen werden soll.

c) Zur dauernden Evidenz über die schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder ist eine Hauptmatrik zu führen, für welche bezüglich der allgemeinen Volksschulen das Formular II/a und bezüglich der Bürgerschulen das Formular II/b vorgeschrieben wird. — In die Rubrik „Bemerkungen" ist die Charakteristik des Schülers wie auch die Zeit und der Anlass seines Austrittes und sonst Bemerkenswertes einzutragen.

d) Bezüglich jener Schüler, welche die Schule nicht besuchen, weil sie einen häuslichen oder in einer Privatschule Unterricht erhalten, ist eine Matrik über Privatprüfungen nach dem Formulare III/a oder III/b zu führen.

e) Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Führung der sogenannten Hand- und Taschenkataloge nicht ausgeschlossen, sondern der Landesschulrath nimmt hiermit Anlass, diese auf das wärmste zu empfehlen.

f) Für die Fälle, wo nach dem Gesetze an die Schüler Zeugnisse ertheilt werden sollen, sind die Formularien IV, V/a oder b, VI/a oder b, VII/a oder b, VIII/a oder b und IX bestimmt. Selbstverständlich sind die mit b bezeichneten Formularien für die Schüler an Bürgerschulen bestimmt.

Nebst den vorbezeichneten Katalogen soll an jeder Schule vorhanden sein:

g) ein Geschäftsprotokoll, enthaltend die fortlaufende Zahl, den Tag des Einlangens eines Geschäftsstückes, den Inhalt desselben mit einigen Schlagwörtern bezeichnet und eine Rubrik, welche nachweist, was und wann hierüber verfügt wurde;

h) ein Normalienbuch, enthaltend alle in Schulangelegenheiten erlassenen Normalverordnungen, insoferne dieselben in den Gesetz- oder Verordnungsblättern nicht enthalten sind;

i) an mehrclassigen Schulen die Protokolle über die Lehrerconferenzen, nach Jahrgängen geordnet;

k) Inventare über die vorhandenen Lehrmittel und Schulgeräthe, über die Lehrer- und Schüler-Bibliothek, und

l) eine Schulchronik, enthaltend die Geschichte der betreffenden Schule, die Veränderungen im Lehrpersonale und andere die Lehranstalt betreffende Ereignisse.

An Schulen, wo bereits solche Gedenkbücher bestehen, mögen dieselben fortgesetzt werden. Wo jedoch die Schulchronik neu begründet wird, soll dieselbe mit dem laufenden Schuljahre beginnen, was jedoch nicht ausschließt (es wird dies viel-

mehr empfohlen), dass, wenn verlässliche Daten aus der früheren Zeit bekannt sind, diese in die Schulchronik aufgenommen werden.

An ein- und zweiclassigen Volksschulen bestimmt der Lehrer und Katechet mit dem Ortsschulrathe den Inhalt und die Form der in die Schulchronik aufzunehmenden Notizen. An Volksschulen mit mehr als zwei Classen und an Bürgerschulen ist dieses dem Lehrkörper im Einvernehmen mit dem Ortsschulinspector anheimgestellt.

Die Drucksorten für die im vorliegenden Erlasse bezeichneten Kataloge und Matriken kann wer immer auflegen lassen.

Schließlich wird beigefügt, dass die sämmtlichen in Rede stehenden Formularien der Wiener k. k. Schulbücher-Verlags-Direction behufs allfälliger Auflage durch den k. k. Schulbücherverlag mitgetheilt worden sind.*)

LSR.-E. vom 20. März 1872, Z. 5098.

Im Hinblick auf den §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, findet der Landesschulrath bezüglich der Conscribierung und Evidenzhaltung schulpflichtiger Kinder Nachstehendes zu bestimmen:

Die Conscribierung der schulpflichtigen Kinder soll alljährlich ohne Rücksicht, ob das Schuljahr an den betreffenden Volksschulen im Herbste oder im Frühjahre beginnt, im Monate September vorgenommen werden.

Die Grundlage dieser Conscribierung bilden einestheils, und zwar rücksichtlich der Schüler, welche bereits die Schule besucht haben, die Hauptmatrik der Schule, anderntheils, und zwar rücksichtlich der Neueintretenden die Tauf-, respective Geburtsmatrik im Entgegenhalte mit der Sterbematrik und die Conscriptionsbögen (Fremdenlisten) der Eingewanderten.

Den durch die Sterbematrik zu rectificierenden Auszug aus der Tauf-, respective Geburtsmatrik wird der Ortsschulrath nach der bisherigen Gepflogenheit durch Ansuchen bei dem betreffenden Pfarramte (Rabbinate) 2c. erlangen.

Die Einsicht in die Conscriptionsbögen (Fremdenregister), respective das Verzeichnis der aus diesem entnommenen schulpflichtigen Kinder ist bei den betreffenden Gemeindeverwaltungen zu bewirken.

Hat der Ortsschulrath, welchem nach §. 19 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung zusteht, die erforderlichen Materialien gesammelt, so ist die Vornahme der Schulbeschreibung in der betreffenden Gemeinde einige Tage vorher, und zwar unter Hinweisung auf die in dem bezogenen Paragraphe für die Entziehung eines Kindes oder für unwahre Angaben bei der Aufzeichnung festgesetzte Strafe anzukündigen und sodann am bestimmten Tage von Haus zu Haus vorzunehmen.

Die Aufschreibung selbst nehmen jene Mitglieder des Ortsschulrathes vor, welche von diesem hierzu bestimmt werden.

Die Lehrer sind nicht verpflichtet, bei der Aufschreibung mitzuwirken, es steht ihnen jedoch frei, an derselben theilzunehmen.

Eine solche Mitwirkung ist nicht bloß zur Erleichterung der diesfälligen Mühewaltung, sondern auch aus naheliegenden pädagogischen Gründen besonders wünschenswert.

In S t ä d t e n kann die Beschreibung von Haus zu Haus unterbleiben, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, dass die Parteien die ihnen zugesendeten Listen unter Mitfertigung der Hauseigenthümer oder ihrer Stellvertreter gehörig ausfüllen und rechtzeitig einsenden werden.

Für die Aufzeichnung der schulpflichtigen Kinder dienen im Sinne des §. 19, 20 und 21 des vorbezogenen Landesgesetzes zweierlei Aufnahmsbogen nach den Formularien A und B.

---

*) Vgl. hierzu den LSR.-E. vom 31. Jänner 1885, Z. 627, mit welchem in den vorstehenden Anordnungen Änderungen eingetreten sind.

Das Formular A betrifft alle Kinder, welche mit Beginn des auf die Aufschreibung folgenden Schuljahres im schulpflichtigen Alter stehen, während das Formular B jenen im schulpflichtigen Alter stehenden Schülern gilt, bei welchen die Aufnahmen der citierten §§. 20 und 21 eintreten.

Die Aufzeichnungsbögen sind von denjenigen, welche die Aufzeichnung vorgenommen haben, unter Angabe der Tage, wann die Aufzeichnung vorgenommen wurde, zu fertigen.

Sobald die Aufzeichnungsbögen für den Bezirk der Schule gesammelt sind, sollen dieselben unter Anhandnahme des Auszuges aus den Tauf-, respective Geburts- und Sterbematriken und den Conscriptionslisten vom Ortsschulrathe rectificiert werden, worauf die Eintragung in die Schulmatrik und die Frequentationskataloge zu erfolgen hat.

Der Beginn des Schuljahres ist stets einige Tage vorher anzukünden, und es wird empfohlen, dieser Ankündigung die möglichste Publicität zu geben, um den gleichzeitigen Eintritt aller schulpflichtigen Kinder zu bewirken.

Gegen die Säumigen ist gleich nach Beginn des Schuljahres amtzuhandeln.

Längstens bis zum 30. November jeden Jahres hat der Ortsschulrath im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 14, dem Bezirksschulrathe die sämmtlichen Tabellen A und B zu überreichen, welcher dieselben, wenn sich Anstände ergeben sollten, richtig zu stellen, sich aus ihnen einen Auszug zu machen und dieselben binnen sechs Wochen zurückzustellen hat.

Es ist jedoch dem Bezirksschulrathe unbenommen, anstatt der individuellen Vorlage der vorbezeichneten Tabellen bloße Summarien zu verlangen, in welchen die erforderlichen Daten enthalten sein müssen.

Die vorerwähnten Auszüge, beziehungsweise die eventuell von dem Ortsschulrathe vorzulegenden Summarien dienen sodann als Grundlage zur Bemessung der im §. 2 des Gesetzes vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 44, bezeichneten Schulbezirksumlage. (Für alle BSR. außer Wien.)

M.-E. vom 2. April 1873, Z. 14802, in Betreff der Ausstellung von Jahres- und Entlassungszeugnissen für Schüler an Bürgerschulen.*)

In Betreff der Ausstellung von Jahres- und Entlassungszeugnissen für Schüler an Bürgerschulen finde ich Nachstehendes anzuordnen:

a) An den Bürgerschulen sind mit Beibehaltung der im Laufe des Schuljahres auszugebenden Schulnachrichten an die Schüler auch Jahreszeugnisse nach den Formularien I und II zu erfolgen.

b) Denjenigen Knaben und Mädchen, welche die Bürgerschule nur infolge der erloschenen Schulpflichtigkeit verlassen, ehe sie die letzte Classe derselben mit Erfolg zurückgelegt haben, sind im Sinne des §. 14 der Schul- und Unterrichtsordnung Entlassungszeugnisse nach dem Formulare III auszustellen.

Mit dem **LSR.-E. vom 11. August 1875, Z. 4786,** wurden die Bezirksschulräthe aufgefordert, den Ortsschulräthen den §. 1 der M.-V. vom 20. August 1870, Z. 7648, wegen rechtzeitiger Herstellung von Verzeichnissen sämmtlicher schulpflichtiger Kinder neuerdings dringend einzuschärfen.

LSR.-E. vom 31. Jänner 1885, Z. 627.

Mit Verordnung vom 22. November 1884, Z. 18.180, Ministerialverordnungsblatt Nr. 38, Seite 319, hat das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Beziehung auf die h. Ministerialverordnung vom 12. Februar 1884, Z. 23.122, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 4, Seite 58, und in Abänderung des §. 20 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, und der im

*) Dieser M.-E. wurde den Bezirksschulräthen mit der weiteren Anordnung intimiert, dass für jede Bürgerschulclasse, worin mehrere Lehrer beschäftigt sind, von dem Director alljährlich einer dieser Lehrer zum Classenvorstande bestellt werde. Diesem Classenlehrer obliegt im allgemeinen die hochwichtige Aufgabe, ein übereinstimmendes Zusammenwirken aller in der Classe beschäftigten Lehrer zu erzielen, und ihm kommt es vor allem zu, das Gesetz und die erziehende Autorität der Schule gegenüber zu vertreten. (LSR.-E. vom 14. Mai 1873, Z. 1910.)

Formulare (Beilage zu Stück VIII des Ministerial-Verordnungsblattes ex 1873) zum hohen Erlasse vom 2. April 1873, Z 14.802, enthaltenen Notenscala Folgendes angeordnet:

In den Amtsschriften an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen ist das sittliche Betragen der Schüler mit den Worten: „vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend"; der Fortgang derselben mit: „sehr gut, gut, genügend, kaum genügend, ungenügend" und der Fleiß derselben mit: „ausdauernd, befriedigend, ungleichmäßig, gering", zu bezeichnen.

Als selbstverständlich wird bemerkt, dass in den Zeugnissen, Katalogen, überhaupt in sämmtlichen Amtsschriften an Volksschulen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände die im Gesetze vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, festgestellten Bezeichnungen in allen Fällen zu gebrauchen sind.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, und im Sinne der h. Ministerialverordnungen vom 8. Juni 1883, Z. 10.618 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 17), und vom 12. Februar 1884, Z. 23.122 (Ministerial-Verordnungsblatt Seite 58), sowie mit Berücksichtigung der Eingangs bezogenen h. Ministerialverordnung hat der k. k. n.-ö. Landesschulrath sämmtliche Amtsschriften der Volks- und Bürgerschulen einer Revision unterzogen und an denselben auf Vereinfachung und Verminderung der Schreibgeschäfte abzielende Modificationen vorgenommen.

Diese revidierten Amtsschriften und Formularien, welche durch die Schulbücher-Verlags-Direction in Druck gelegt und von derselben bezogen werden können, werden somit zum Amtsgebrauche mit dem Beisatze vorgeschrieben, dass diese Formularien genau in der vom k. k. Landesschulrath festgestellten Form, somit ohne irgend eine Änderung in Gebrauch zu nehmen sind, dass sonach auch an jenen Drucksorten, deren Auflagen mit h. ä. Erlasse vom 3. Juni 1871, Z. 471, freigegeben wurde, Änderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

In weiterer Durchführung obiger Verordnungen findet der k. k. Landesschulrath Nachfolgendes anzuordnen:

1. Im Interesse eines einheitlichen Vorganges bei der Führung der Matrik hat der Bezirksschulrath sofort eine darauf bezügliche Instruction an die Ortsschulräthe hinauszugeben.
2. Die Eintragung förmlicher Schülercharakteristiken in die Classenkataloge hat in Hinkunft zu unterbleiben.
3. Obgleich für die monatliche Classification der Schüler durch die Einrichtung der Kataloge wieder vorgesorgt ist, bleibt es doch dem Ermessen der Lehrkräfte überlassen, hiervon Gebrauch zu machen; doch wird die volle Classification der Schüler bei jedem Quartalabschlusse strengstens gefordert.
4. Die Absenzen sind allmonatlich zu summieren und in die Rubrik „Schulversäumnisse" des Kataloges genau einzutragen.
5. Alle früher erflossenen, auf die Errichtung und Führung der Amtsschriften bezüglichen Erlässe des k. k. Landesschulrathes treten, insoweit dieselben mit den gegenwärtigen Bestimmungen im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Hiervon wird der Bezirksschulrath zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

LSR.-E. vom 18. März 1885, Z. 1624.

Mit Beziehung auf den h. ä. Erlass vom 31. Jänner 1885, Z. 627, wird dem Bezirksschulrathe eröffnet, dass die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien unter Einem ersucht wird, bei Veranstaltung einer neuen Auflage der Formularien für Schulnachrichten in der auf denselben abgedruckten Notenscala die Rubrik „Fleiß", somit die letzte Zeile der Notenscala entfallen zu lassen.

Diese Änderung in der Form der Schulnachrichten hat der Bezirksschulrath zu beachten, im Falle der Bezirksschulrath selbst die Drucklegung der Schulnachrichten veranlassen sollte.

LSR.-E. vom 14. November 1885, Z. 7908.

Das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 23. October 1885, Z. 18.439, anher eröffnet, dass laut Mittheilung des h. k. k. Finanzministeriums vom 3. October l. J., Z. 30.174, die über Ansuchen der Parteien ausgestellten Duplicate von Schulnachrichten, Jahres- und Entlassungszeugnissen der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen nach dem Schlagworte „Duplicate" des Gebürentarifes zum Gesetze vom 9. Februar 1850 dem in der T. P. 7, lit. h) dieses Gesetzes festgesetzten Stempel von 1 fl. von jedem Bogen unterliegen.

LSR.-E. vom 22. Februar 1887, Z. 1166.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1885, Z. 1857, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 28 ex 1885, hat der §. 18 der Schul- und Unterrichtsordnung in seiner bisherigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

„Das Entlassungszeugnis, in welchem bei öffentlichen Schülern die zuletzt besuchte Classe, Schülerabtheilung oder Gruppe anzugeben ist, wird von dem Leiter der Schule ausgestellt, und von allen Lehrern der Classe, bezw. Abtheilung oder Gruppe, einschließlich der betreffenden Religionslehrer, mitgefertigt."

In Ausführung dieses h. Erlasses hat nun der k. k. n.-ö. Landesschulrath die mit dem h. o. Erlasse vom 31. Jänner 1885, Z. 627, eingeführten Entlassungszeugnisse der allgemeinen Volks- und Bürgerschule abgeändert, und werden hiermit die abgeänderten Formulare dieser Entlassungszeugnisse, welche durch die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien in Druck gelegt wurden und von derselben bezogen werden können, zum Amtsgebrauche mit dem Beisatze vorgeschrieben, dass diese Formulare genau in der vom k. k. Landesschulrathe festgestellten Form, somit ohne irgend eine Änderung, sofort in Gebrauch zu nehmen sind.

Außerdem wird dem Bezirksschulrathe bedeutet, dass in den Entlassungszeugnissen für allgemeine Volksschulen im Kopftexte nach dem Worte „Classe" der freigelassene Raum mit der entsprechenden Bezeichnung der Gruppe, Abtheilung, beziehungsweise des Schuljahres auszufüllen ist.

Bei dieser Gelegenheit wird dem Bezirksschulrathe der Punkt b) des Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. April 1873, Z. 14.802, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 50, zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

LSR.-E. vom 28. April 1887, Z. 3391.

Das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 17. März 1886, Z. 5086, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Februar 1884, Z. 23.122, betreffend die Verminderung der Schreibgeschäfte an Volksschulen, seine Geneigtheit ausgesprochen, zu gestatten, dass die für die Meldung der Schüler beim Übertritte aus der Volksschule in die Mittelschule mit dem Erlasse des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. April 1878, Z. 5416, vorgeschriebenen Frequentationszeugnisse durch die an den Volksschulen üblichen „Schulnachrichten" ersetzt werden, wenn den letzteren eine diesem Zwecke entsprechende Form gegeben wird.

Über Antrag des k. k. n.-ö. Landesschulrathes hat nun das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 29. October 1886, Z. 20.619, genehmigt, dass die im Sinne des Eingangs bezogenen h. Ministerial-Erlasses abgeänderten neuen Formularien der Schulnachrichten als Ersatz für die mit dem hohen Ministerial-Erlasse vom 7. April 1878, Z. 5416, zur Meldung bei dem Übertritte an die Mittelschule vorgeschriebenen Frequentationszeugnisse zu dienen haben.

In Durchführung dieses hohen Erlasses findet nun der k. k. n.-ö. Landesschulrath die Einführung der neuen Schulnachrichten mit Beginn des Schuljahres 1887—88 allgemein anzuordnen; es ist jedoch schon allen Schülern, welche sich am Ende des laufenden Schuljahres zum Übertritte an eine Mittelschule melden, eine neue Schulnachricht mit vollständiger Classification über das letzte Quartal des Schuljahres 1886—87 auszufolgen.

Hierbei wird dem Bezirksschulrathe bedeutet, dass es ihm gestattet ist, diese durch die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction bereits in Druck gelegten und von derselben zu beziehenden neuen Schulnachrichten in für öffentliche Knaben- und Mädchenschulen, sowie für Privatschulen gesonderten Ausgaben herstellen zu lassen.

Von dieser Verfügung werden unter Einem die Directionen der hierländigen Mittelschulen verständigt.

---

q) Fortbildung der Lehrer.

M.-V. vom 6. April 1870, Z. 3169, betreffend die Fortbildungscurse der Volksschullehrer.

Zur Durchführung des §. 47 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, verordne ich, wie folgt:

§. 1. Die Fortbildungscurse werden alljährlich in den Ferienmonaten abgehalten. Die Dauer derselben beträgt 4 bis 8 Wochen.

§. 2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle jene Lehrgegenstände, welche an den Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden; in den ersten Jahren sollen jedoch vornehmlich die realistischen Lehrfächer der Volksschule berücksichtigt werden.

§. 3. Die Bezirksschulinspectoren haben alljährlich am Schlusse des ersten Semesters der Landesschulbehörde ein Verzeichnis jener Volksschullehrer, deren Betheiligung an dem Fortbildungscurse wünschenswert ist, zu übergeben.

§. 4. Die Landesschulbehörde bestimmt mit Rücksicht auf die für diesen Zweck im Budget präliminierte Summe die Anzahl der zur Theilnahme zu verpflichtenden Lehrer und bezeichnet zugleich jene Lehrerbildungsanstalten, an welchen in dem betreffenden Jahre die Fortbildungscurse abgehalten werden sollen.

Die Landesschulbehörde hat bei der Auswahl der einzuberufenden Lehrer darauf Rücksicht zu nehmen, dass thunlichst nur solche Lehrer gleichzeitig einberufen werden, die in denselben Gegenständen Unterricht erhalten können.

§. 5. Die Zahl der einzuberufenden Lehrer soll in der Regel für dieselbe Gruppe von Lehrgegenständen zwanzig nicht übersteigen.

§. 6. Der Unterrichtsstoff und die specielle Organisation der einzelnen Curse wird alljährlich nach eingeholtem Gutachten des Lehrkörpers der Lehrerbildungsanstalt von der Landesschulbehörde festgesetzt.

§. 7. Die Lehrer, welche von der Landesschulbehörde zur Unterrichtsertheilung an dem Fortbildungscurse bestimmt werden, erhalten von der Landesschulbehörde aus den zu diesem Behufe zur Verfügung gestellten Mitteln eine Remuneration.

§. 8. Jene Lehrer, welche zur Theilnahme an dem Fortbildungscurse verpflichtet werden, erhalten nebst einer Vergütung für die Reisekosten einen Pauschalbetrag für Zehrkosten.

§. 9. Außer den von der Landesschulbehörde zur Theilnahme Verpflichteten steht es jedem Lehrer frei, sich an den Fortbildungscursen als Zuhörer zu betheiligen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Fortbildungsunterrichtes für die zur Theilnahme daran Verpflichteten zulässig erscheint.

§. 10. Am Schlusse des Fortbildungscurses erhalten jene Theilnehmer, welche sich regelmäßig an demselben betheiligt haben, hierüber eine Bestätigung.

§. 11. Außer den in den Ferienmonaten abzuhaltenden Fortbildungscursen kann die Landesschulbehörde insbesondere in den Städten, wo sich eine größere Anzahl von Lehrern vorfindet, während des Schuljahres besondere Curse anordnen, an welchen sich jedoch bloß die Lehrer der Stadt, ohne ihrem eigentlichen Berufe entzogen zu werden, betheiligen können.

M.-V. vom 8. Mai 1872, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Bezirks- und Landesconferenzen der Volksschullehrer.

Zur Ausführung der §§ 45 und 46 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, verordne ich, wie folgt:

I. Von den Bezirksconferenzen.

§. 1. In jedem Schulbezirke findet regelmäßig einmal im Jahre eine Lehrerversammlung statt.

Wenn der Schulbezirk unter mehrere Inspectoren getheilt ist, werden für jeden Theil des Bezirkes besondere Conferenzen abgehalten.

Wo wegen zu großer Ausdehnung oder Unwegsamkeit des Bezirkes oder aus andern Gründen eine gemeinschaftliche Conferenz nicht möglich ist, finden Versammlungen für die einzelnen Theilnehmer des Bezirkes statt.

§. 2. Die Bezirkslehrerconferenzen haben im allgemeinen die Aufgabe: die nöthige Übereinstimmung der inneren Organisation des Schulwesens im Bezirke anzustreben, über die Mittel zur Förderung des Volksschulwesens zu berathen, darauf bezügliche Anträge an die Bezirksschulbehörde zu stellen, und über die ihnen von dieser in Schulangelegenheiten vorgelegten Fragen Gutachten abzugeben.

Insbesondere haben sie:

1. den ihnen durch die Schul- und Unterrichtsordnung bezüglich der Lehrpläne, Classenziele u. s. f. zugewiesenen Aufgaben zu entsprechen;

2. die Einrichtung der in Gebrauch stehenden Lehr- und Lesebücher, sowie der sonstigen Lehrbehelfe und Förderungsmittel des Unterrichtes zu prüfen, und Vorschläge zur Vervollkommnung derselben, beziehungsweise zur Einführung neuer Lern- und Lehrmittel zu erstatten;

3. die von der Theorie und Praxis als zweckmäßig anerkannten Lehrmethoden eingehend zu erörtern und über die Annahme derselben, sowie über die Grundsätze der Schulzucht sich auszusprechen;

4. den Kindergärten, weiblichen Arbeitsschulen, Schulbibliotheken, Schulgärten, landwirtschaftlichen Versuchsfeldern, Turnanstalten, sowie allen jenen Vorkehrungen, welche auf die Gesundheitspflege der Schuljugend abzielen, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

5. die Hindernisse, welche der Entwicklung des öffentlichen Unterrichts im Bezirke entgegenstehen, zu erwägen und Vorschläge zu deren Behebung zu erstatten;

6. die Mittel zu besprechen, welche anzuwenden sind, um die möglichste Übereinstimmung zwischen der häuslichen und der Schulerziehung zu erzielen;

7. über die Mittel zur Erweiterung der Schulen und des Schulwesens im Bezirke, insbesondere zur Einführung von Fortbildungscursen und niedern Fachschulen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Bezirkes zu berathen;

8. die Mittel zur Fortbildung der Lehrer in ihrem Berufe, namentlich die Einrichtung der Bezirks-Lehrerbibliothek zu erörtern.*)

Zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer dienen in den Bezirksconferenzen ganz besonders Vorträge wissenschaftlichen oder pädagogischen Inhaltes, die Vorführung des praktischen Lehrverfahrens in bestimmten Unterrichtsgegenständen und Ausstellungen von Lehrmitteln.

§. 3. Die regelmäßige Bezirksconferenz (§. 1) wird von der Bezirksschulbehörde einberufen, welche Ort, Zeit und Dauer der Versammlung bestimmt. Die Dauer der Conferenz darf drei Tage nicht überschreiten.

---

*) Die näheren Bestimmungen über Bezirks-Lehrerbibliotheken s. im LSR.-E. vom 24. Jänner 1872, Z. 5288, Seite 179.

Den Bezirks-Lehrerbibliotheken kommt zufolge M.-E. vom 25. Februar 1872, Z. 1972, die gebürenfreie Benützung der Postanstalten nicht zu. Da jedoch die Correspondenzen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche vom Staate als öffentliche anerkannt sind, mit den Behörden und im gegenseitigen Verkehre in Unterrichtsangelegenheiten portofrei sind und da die Versendung von Büchern zwischen den genannten Anstalten zum Gebrauche und zur Bildung der Lehrer als Unterrichtsangelegenheit zu betrachten ist: so erscheint es zur Erzielung der Portofreiheit nur nothwendig, dass die Bücher nicht von den Lehrerbibliotheken an die Lehrer, sondern von der Direction (Leitung) einer öffentlichen Schule am Standorte der Lehrerbibliothek an die Direction (Leitung) der als öffentlich anerkannten Schule, welcher der Lehrer angehört und umgekehrt versendet werden (LSR.-E. vom 12. März 1872, Z. 923).

Diese Portofreiheit kommt jedoch zufolge M.-E. vom 3. Mai 1880, Z. 6266, nur Sendungen von Büchern und Druckschriften pädagogischen und didactischen Inhaltes zu; Erzeugnisse der belletristischen Literatur, sowie in die Lehrerbibliotheken gehörige Zeitschriften, welche nicht ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen, sind von der Portofreiheit ausgeschlossen (LSR.-E. vom 4. Juni 1880, Z. 3489).

Die Bezirksschulbehörde ist berechtigt, im Falle anerkannter Nothwendigkeit auch außerordentliche Conferenzen zu veranstalten; doch hat dieselbe dort, wo die Kosten der Conferenzen nicht aus der Schulbezirkscasse bestritten werden, vorher die Genehmigung der Landesschulbehörde dazu einzuholen.

§. 4. Mitglieder der Bezirksconferenz und bei derselben zu erscheinen verpflichtet sind sämmtliche Directoren, Oberlehrer, Lehrer, weltliche Lehrerinnen, die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die definitiv angestellten Religionslehrer derselben, dann die Directoren, Hauptlehrer und Übungsschullehrer der k. k. Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt des Bezirkes.

Allen diesen Mitgliedern steht in den der Conferenz zugewiesenen Angelegenheiten beschließende Stimme, sowie actives und passives Wahlrecht zu.

Die mit dem Zeugnis der Reife versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen sind zum Erscheinen verpflichtet, haben jedoch nur eine berathende Stimme.

Den nicht definitiv angestellten Religionslehrern, den Hilfs- und Nebenlehrern und Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten, den Lehrerinnen der Arbeitsschulen, dann den Lehrern und Lehrerinnen an Privatvolksschulen steht es frei, sich an den Conferenz mit berathender Stimme zu betheiligen.

Alle Mitglieder der Bezirksschulbehörde sind berechtigt, den Verhandlungen der Conferenz beizuwohnen.

Dem Vorsitzenden steht es zu, auch Experte mit berathender Stimme in die Conferenz zu laden.

§. 5. Vorsitzender und Leiter der Bezirksconferenz ist der betreffende Bezirksschulinspector. Dieser bestimmt für jede Conferenz seinen Stellvertreter. Die Conferenz wählt aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer für die Dauer eines Jahres.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn sie nicht im Vorjahre dieses Ehrenamt bekleidet haben.

§. 6. Die Tagesordnung jeder Conferenz wird den Mitgliedern derselben mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritte bekannt gegeben. Die Conferenz ist berechtigt, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen.

§. 7. Die Conferenz wählt zur Vorbereitung bestimmter Verhandlungsgegenstände für die nächste Versammlung einen ständigen Ausschuss aus ihren Mitgliedern. Der Bezirksschulinspector ist Vorsitzender desselben. Zur Vorberathung oder Durchführung einzelner Gegenstände können überdies besondere Comités gewählt werden.

§. 8. Die Bezirksconferenz wählt nach Maßgabe der bestehenden Normen aus ihren Mitgliedern die Vertreter des Lehrerstandes in der Bezirksschulbehörde, die mit der Verwaltung der Bezirkslehrerbibliothek betraute Commission und die Abgeordneten in die Landesconferenz.

§. 9. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse anzugeben hat. Dasselbe ist mit einem Berichte des Vorsitzenden an die Bezirksschulbehörde, und von dieser mit der Anzeige der darüber getroffenen Verfügungen und mit etwaigen eigenen Anträgen an die Landesschulbehörde zu leiten.

In den Jahresschulberichten der Landesschulbehörden ist stets auch die Wirksamkeit der Bezirks-Lehrerconferenzen genau darzulegen.

§. 10. Die bei den Bezirks-Lehrerconferenzen einzuhaltende Geschäftsordnung wird durch die Landesschulbehörde bestimmt.

II. Von der Landesconferenz.

§. 11. In jedem Lande findet regelmäßig nach je drei Jahren die Lehrer-Landesconferenz statt. Im Falle anerkannter Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ist die Landesschulbehörde berechtigt, die Conferenz in zwei gesonderten Versammlungen abhalten zu lassen.

§. 12. Die Aufgabe der Lehrerconferenz ist, über die von der Landesschulbehörde ihr vorgelegten Fragen Gutachten abzugeben, über die Mittel zur Förderung

des Volksschulwesens, dann über Angelegenheiten, welche Rechte, Pflichten und Verhältnisse der Lehrerschaft betreffen, zu berathen; sie ist ferner berechtigt, auch selbständige Anträge zu stellen.

In Rücksicht auf die Mittel zur Förderung des Schulwesens hat die Landesconferenz denselben Wirkungskreis für das ganze Land, welcher den Bezirksconferenzen bezüglich der einzelnen Bezirke desselben zukommt.

Mit jeder Landesconferenz ist nach Thunlichkeit eine Ausstellung von Lehrmitteln zu verbinden.

§. 13. Die Landesconferenz wird von der Landesschulbehörde einberufen. Sie findet im Laufe der Herbstferien, in der Regel am Sitze der Landesschulbehörde statt und darf nicht länger als fünf Tage dauern.

Der Landesschulrath ist berechtigt, auch außerordentliche Versammlungen zu berufen.

§. 14. Die Mitglieder der Landesconferenz werden von den Bezirksconferenzen gewählt. Die Anzahl der in den einzelnen Schulbezirken zu wählenden Mitglieder wird mit Rücksicht auf den Umfang der Bezirke und die Zahl der Lehrer in denselben von der Landesschulbehörde bestimmt, wobei kein Bezirk durch mehr als drei Mitglieder vertreten sein soll.

Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zuläßig. Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl und zum Besuche der Conferenz verpflichtet.

Den Bezirksschulinspectoren des Landes als solchen steht es frei, an den Landesconferenzen mit Sitz und Stimme theilzunehmen. Gleiches gilt von den Directoren der Lehrerbildungsanstalten und der Bürgerschulen, falls sie nicht von den Bezirksconferenzen gewählt worden sind.

Die Mitglieder des Landesausschusses und der Landesschulbehörde sind Ehrengäste der Landesconferenz.

Dem Vorsitzenden steht es zu, auch Experte mit berathender Stimme in die Conferenz zu laden.

§. 15. Die Landesconferenzen sind in der Regel öffentlich. Nur aus besonderen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 16. Vorsitzender und Leiter der Landesconferenz ist der Landesschulinspector für Volksschulen und dort, wo mehrere Landesschulinspectoren für Volksschulen bestehen, der von der Landesschulbehörde hierzu designierte. Der Vorsitzende bestimmt für jede Conferenz seinen Stellvertreter. Die Conferenz wählt aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zuläßig. Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn sie nicht in der abgelaufenen Periode dieses Ehrenamt bekleidet haben.

§. 17. Die Tagesordnung jeder Versammlung wird mindestens drei Monate vor dem Zusammentritte bekannt gegeben. Die Conferenz ist berechtigt, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen

§. 18. Zum Zwecke der Berichterstattung über die verschiedenen Gegenstände der Tagesordnung kann die Conferenz sich in Sectionen (Comités) theilen.

§. 19. Die Landesconferenz wählt aus ihren Mitgliedern einen Ausschuss, dem sämmtliche Angelegenheiten, welche zur Verhandlung kommen sollen, zur Vorberathung zu überweisen sind. Der Landesschulinspector ist Vorsitzender dieses Ausschusses. Der Ausschuss hat auch die Geschäftsordnung für die Landesconferenz zu entwerfen. In der Regel darf kein Gegenstand zur Verhandlung kommen, wenn er nicht vorher von dem Ausschusse begutachtet worden ist. Nur in dem Falle, wenn die Landesconferenz die Dringlichkeit eines Gegenstandes mit einer Majorität von zwei Dritttheilen beschließt, kann die Verhandlung darüber sogleich vorgenommen werden.

§. 20. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Dasselbe ist mit einem Berichte des Vorsitzenden an die Landesschulbehörde und von dieser mit der Anzeige der darüber getroffenen Verfügungen und mit etwaigen eigenen Anträgen an den Unterrichtsminister zu leiten.

Schlussbestimmungen.

§. 21. Das Ausmaß der Reisekosten-Entschädigungen, beziehungsweise Taggelder für die zur Theilnahme an den Bezirks- und Landesconferenzen verpflichteten Lehrer, welche nicht im Orte der Conferenz ihren Wohnsitz haben, wird nach Anhörung der Bezirksschulbehörden durch die Landesschulbehörde bestimmt.

§. 22. Diese Verordnung hat in jenen Königreichen und Ländern, in denen die Frage des Kostenaufwandes für die Lehrerconferenzen bereits durch Landesgesetze geregelt ist, sofort, in den übrigen Ländern aber erst mit dem Zeitpunkt der erfolgten Sicherstellung dieses Kostenaufwandes in Wirksamkeit zu treten.

Mit dem **LSR.-E. vom 10. Juli 1872, Z. 2213,** wurde nachstehende Geschäftsordnung für die Bezirkslehrerconferenzen kundgemacht:

Geschäftsordnung für die Bezirkslehrerconferenzen.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen. Er constatiert die Anwesenheit der zum Erscheinen verpflichteten Mitglieder und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung, wobei die Mittheilungen des Bezirksschulinspectors über seine Wahrnehmungen an den inspicierten Schulen und die von der Bezirksschulbehörde abverlangten Gutachten voranzugehen und die Vorträge, sowie die Lehrproben mit den daran sich knüpfenden Erörterungen den Schluss zu bilden haben. Er ertheilt das Wort nach der Reihe der Anmeldungen, kann jederzeit selbst das Wort ergreifen, hält Abschweifungen vom Gegenstande mit dem Rufe „zur Sache" hintan; Ausschreitungen und Störungen ahndet er mit dem Rufe „zur Ordnung". Er läßt über die Anträge abstimmen, constatiert die Stimmenmehrheit und überwacht den gesetzmäßigen Gang der Berathungen.

Kein Mitglied darf über denselben Gegenstand öfter als dreimal das Wort ergreifen. Der Vorsitzende kann jedem Sprecher das Wort entziehen, wenn dieser ungeachtet zweimaliger Ermahnung vom Gegenstande abschweift oder einem Mitgliede persönlich nahetritt. Der Versammlung steht nicht das Recht zu, demjenigen das Wort zu ertheilen, dem es der Vorsitzende entzogen hat.

Anträge, die im Laufe der Debatte gestellt werden, müssen, um zur Berathung zugelassen zu werden, mindestens von dem vierten Theile der Anwesenden unterstützt werden. Selbständige, nicht mit der Tagesordnung zusammenhängende Anträge sind schriftlich einzubringen und gelangen erst nach Erschöpfung der Tagesordnung zur Verhandlung.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hand und nur in besonderen Fällen durch Namensaufruf.

Wahlen werden nur durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen.

Bei Beschlüssen und bei allen Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei Wahlen keine solche, so tritt die engere Wahl ein.

In dem Protokolle sind die nicht gebürend entschuldigten Versäumnisse ersichtlich zu machen. Dasselbe ist sofort von der Conferenz zu verificieren und von dem Vorsitzenden und einem der Schriftführer zu unterzeichnen.

Bezüglich jener Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Bezirkslehrerconferenz von irgend einem Mitgliede gewünscht wird, sind die Anträge entweder am Schlusse der Conferenz vorzubringen oder nachträglich, jedoch rechtzeitig, an den ständigen Ausschuss einzusenden. Dieser hat seinerseits rechtzeitig die als nothwendig erachteten Anträge für die nächste Tagesordnung der Bezirksschulbehörde vorzulegen.

LSR.-E. vom 29. Jänner 1873, Z. 4492.

In Durchführung der Bestimmungen des §. 21 der h. Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1872 (Verordnungsblatt Nr. 40), betreffend die Bezirks- und Landesconferenzen der Volksschullehrer, findet der k. k. Landesschulrath Folgendes zu bestimmen:

Diejenigen Mitglieder des Lehrstandes, welche nach § 4 der citierten Ministerialverordnung zur Theilnahme an der Bezirkslehrerconferenz verpflichtet sind und

nicht im Orte der Conferenz ihren Wohnsitz haben, erhalten als Reisekostenvergütung Meilengelder, u. zw. für jede Meile hin und zurück 80 Kreuzer aus dem Bezirksschulfonde, wobei eine Entfernung unter einer Viertelmeile für eine volle Viertelmeile anzurechnen ist. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, dass die Meilengelder als Reisekostenvergütung nur für die Theilnehmer an jenen Bezirksconferenzen zu erfolgen sind, auf welche sich die Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1872 bezieht. Auf den Bezug von Taggeldern haben die Theilnehmer an den Bezirkslehrerconferenzen nach §. 38, Punkt b des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, keinen Anspruch.

Für die Abgeordneten, welche an den Lehrerlandesconferenzen theilzunehmen haben, wird in Absicht auf die Reisekostenentschädigung für jene Wegesstrecken, welche per Achse zurückzulegen sind, dieselbe Entschädigung (Meilengelder) wie bei Bezirksconferenzen, jedoch mit der weiteren Bestimmung zuerkannt, dass für jene Strecken, wo Eisenbahnen und Dampfschiffe verkehren, ausschließlich die Benützung dieser Verkehrsanstalten, u. zw. auf Eisenbahnen die II. Classe und auf Dampfschiffen die I. Classe und die Aufrechnung der diesfälligen Gebüren an Stelle der Meilengelder Platz zu greifen hat. — Als Taggelder (§. 38, Punkt 3 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34) haben die Abgeordneten bei den Landeslehrerconferenzen täglich 5 fl. zu beziehen. (Für alle Land-BSR.)

M.-V. vom 6. October 1875, Z. 1066, betreffend den Unterricht im Zeichnen an den Fortbildungscursen der Volksschullehrer.

Um einen nach Stoff und Methode besseren Unterricht im Zeichnen an den Volksschulen baldigst zu bewerkstelligen, fordere ich die k. k. Landesschulbehörden auf, bei Organisierung der Fortbildungscurse der Volksschullehrer (M.-V. vom 6. April 1870) auch dem genannten Lehrgegenstande die sorgfältigste Beachtung zuzuwenden.

In diesen Cursen ist im allgemeinen im Sinne des Lehrplanes für das Freihandzeichnen an den Lehrerbildungsanstalten, sowie nach der durch die Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1874 bekannt gemachten Instruction vorzugehen. Den Besuchern der Fortbildungscurse sind die Normallehrpläne und Instructionen für das Zeichnen, sowie die geometrische Formenlehre für Volksschulen zu erläutern. Besonderes Gewicht ist auf das Zeichnen an der Schultafel und auf Übung im Dictieren einfacher Zeichnungen zu legen. Zu diesem Zwecke soll den Besuchern Gelegenheit geboten werden, unter Anleitung des Fachlehrers abwechselnd einen Theil der Elementarzeichenschule des Professors Josef Grandauer durchzuarbeiten. Wo der Raum es gestattet, haben die Besucher der Curse gleichzeitig auf mehreren Tafeln zu arbeiten.

Der Fachlehrer hat Musterbeispiele von Dictaten einfacher Zeichnungen zu geben, nach welchen die Hörer ähnliche Übungen mündlich anzustellen haben, und wenn die für den Gegenstand gebotene Zeit dieses nur in geringerem Maße gestattet, sind Dictate gegebener Zeichnungen schriftlich als Hausaufgaben von den Cursbesuchern auszuarbeiten.

LSR.-E. vom 17. April 1878, Z. 2501.

Die vom k. k. Landesschulrathe bezüglich der Bezirkslehrerconferenzen gemachten Wahrnehmungen bestimmen denselben nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Der betreffende k. k. Bezirksschulinspector hat dem Bezirksschulrathe rechtzeitig seinen Antrag bezüglich des Ortes, der Zeit und der Dauer der Bezirkslehrerconferenz zu erstatten und das Programm dieser Conferenz vorzulegen.

2. Sobald vom Bezirksschulrathe hierüber Beschluss gefasst worden ist, hat er dieses bei der Lehrerschaft des Bezirkes zu verlautbaren und zugleich ein Pare dieser Verlautbarung dem k. k. Landesschulrathe vorzulegen.

3. Soll der k. k. Bezirksschulinspector insbesondere dahin streben, dass sich die Verhandlungen der Bezirkslehrerconferenz recht nutzbringend gestalten, und dass insbesondere Fragen aus dem praktischen Schulleben zur Verhandlung gelangen.

4. Bei der Bezirkslehrerconferenz ist zu constatieren, ob die zum Erscheinen verpflichteten Lehrpersonen (§. 45, al. 3, des Gesetzes vom 14. Mai 1869 und §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1872) bei derselben anwesend sind und den Verhandlungen bis zu Ende angewohnt haben. Die ohne hinreichenden Grund dawider Handelnden sind zur Rechtfertigung zu ziehen und nach Umständen zu bestrafen.

5. Nach der Conferenz hat der k. k. Bezirksschulinspector das Conferenzprotokoll sammt den dazu gehörigen Beilagen mit seinen Anträgen dem Bezirksschulrathe zu überreichen, welcher hierüber, soweit es seinen Wirkungskreis betrifft, die entsprechenden Beschlüsse fasst.

6. Sodann ist der ganze Act sammt den Concepten über die getroffenen Verfügungen dem k. k. Landesschulrathe vorzulegen. Handelt es sich dabei um Anträge, über welche der k. k. Landesschulrath oder eine andere Behörde zu entscheiden hat, so soll vom Bezirksschulrathe im Einbegleitungsberichte hierüber sein Gutachten ausgesprochen werden.

7. Gestattet der k. k. Landesschulrath, dass sowohl für den ständigen Ausschuss als auch für die Bibliothekscommission je zwei Ersatzmänner gewählt werden, welche in derselben Functionsperiode jedesmal dann einzutreten haben, wenn eines oder das andere Mitglied jener Corporationen aus diesen austreten muss, oder wenn wegen zeitweiliger Verhinderung eines desselben behufs Erzielung der Beschlussfähigkeit die Einberufung eines Ersatzmannes erforderlich erscheint.

M.-V. vom 31. Juli 1886, Z. 6032, womit ein Statut der Bürgerschullehrercurse erlassen wird.

In Durchführung des §. 42 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, finde ich das folgende Statut der Bürgerschullehrercurse zu erlassen, welches mit Beginn des Schuljahres 1887/88 in Wirksamkeit zu treten haben wird.

Die Landesschulbehörden haben die diesbezüglichen Bedürfnisse in eingehende Erwägung zu ziehen und alljährlich bis spätestens Ende Jänner die betreffenden Anträge, enthaltend die Lehrpläne, die Vorschläge zur Bestellung der Lehrer, den erforderlichen, im einzelnen dargelegten Aufwand 2c. in abgesonderten Berichten zu stellen, so dass die ersten diesbezüglichen Berichte bis Ende Jänner 1887 vorzulegen sein werden.

Statut der Bürgerschullehrercurse.

1. Die Bürgerschullehrercurse haben die Aufgabe, eine weitere Ausbildung für den Volksschullehrerberuf insbesondere in Lehrgegenständen der Bürgerschulen zu vermitteln.

2. Diese Curse werden nach Bedarf an einzelnen Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten über Vorschlag der Landesschulbehörden mit Genehmigung des Unterrichtsministers abgehalten.

Mit Rücksicht auf das Bedürfnis und auf die für einzelne Lehrgegenstände (Zeichnen, Chemie, Landwirtschaft u. dergl) erforderlichen reichlichen Unterrichtsmittel können solche Curse für einzelne Lehrgegenstände auch an anderen Lehranstalten (Gewerbeschulen, allgemeinen Zeichenschulen, Oberrealschulen, landwirtschaftlichen Lehranstalten u. dergl.) abgehalten werden.

Durch Abhaltung gleicher Curse abwechselnd an verschiedenen Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten oder anderen Lehranstalten eines und desselben Landes, sowie durch Aufeinanderfolge verschieden eingerichteter Curse an denselben Lehranstalten sind die verschiedenen Bedürfnisse der Schulorte und Schulbezirke nach Thunlichkeit zu befriedigen.

3. Die Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) an diesen Cursen ist dieselbe, welche für die betreffende Lehranstalt bestimmt ist.

4. Die Bürgerschullehrercurse unterstehen den für die Lehrerbildungsanstalten bestellten Schulaufsichtsorganen. Dem Director der betreffenden Lehranstalt obliegt gegen Remuneration die unmittelbare Leitung des Curses. Die Lehrer werden über Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister bestellt und erhalten für ihre Mühewaltung ein Honorar.

5. An jedem Curse können Hörer und Hörerinnen gleichzeitig theilnehmen. Die Zahl sämmtlicher Hörer und Hörerinnen eines Curses wird auf 40 beschränkt. Ausnahmen von diesen Grundsätzen werden über Antrag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister bewilligt.

6. Zur Aufnahme in einen Bürgerschullehrercurs ist der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen oder mindestens der mit gutem Erfolge an einer Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt abgelegten Reifeprüfung, sowie sittliche Unbescholtenheit erforderlich.

Aufnahmswerber, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen besitzen, haben den Vorzug.

7. Jeder vollständige Bürgerschullehrercurs umfasst sämmtliche Gegenstände, welche eine Fachgruppe bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen bilden, kann aber auch auf andere Gegenstände, welche in den Bürgerschulen nicht gelehrt werden, insbesondere auf Landwirtschaftslehre, ausgedehnt werden.

Nach Bedarf können auch Curse nur für einzelne Unterrichtsgegenstände errichtet werden.

8. Der vollständige Bürgerschullehrercurs dauert durch ein Schuljahr mit mindestens 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Die Dauer der Curse für einzelne Gegenstände und die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden an diesen Cursen wird von Fall zu Fall vom Unterrichtsminister bestimmt.

9. Die wöchentliche Unterrichtszeit ist so anzuordnen, dass die Theilnahme am Curse den an Volksschulen des Ortes und dessen nächster Umgebung wirkenden Lehrern möglich ist.

10. Für jeden Bürgerschullehrercurs hat die Landesschulbehörde einen Lehrplan zu entwerfen und zur Genehmigung dem Unterrichtsminister vorzulegen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen:

a) Bei Wahl der Fachgruppe für vollständige Bürgerschullehrercurse ist das Bedürfnis nach Lehrern einer bestimmten Fachgruppe an den Bürgerschulen des Landes maßgebend. Fachgruppen, in welchen eine Fortbildung ohne Anleitung und ohne Lehrmittel mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind zunächst zu berücksichtigen.

b) Bei Errichtung von Cursen für einzelne Unterrichtsgegenstände sind die lehrplanmäßig festgestellten besonderen Bedürfnisse der allgemeinen Volksschulen, sowie der Bürgerschulen des Schulortes und Bezirkes insbesondere maßgebend.

c) Bei Feststellung der Lehrziele und bei Auswahl des Lehrstoffes ist an die in den Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten gewonnene Bildung anzuknüpfen. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind mit Berücksichtigung der Anforderungen bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen und der besonderen Bedürfnisse der Volksschulen des Ortes und Bezirkes zu erweitern.

d) Auf methodische Unterweisung in der Unterrichtsvertheilung ist bei jedem Gegenstande besondere Rücksicht zu nehmen. Nach Thunlichkeit sind zu diesem Zwecke Probelectionen an Schulen zu veranstalten.

11. Hörer (Hörerinnen), welche den Grundsätzen der Disciplin zuwiderhandeln, werden dem Disciplinarverfahren unterzogen.

Disciplinarstrafen sind:

a) Zurechtweisung durch den Professor;
b) Mahnung durch den Director;
c) Androhung der Ausschließung;
d) wirkliche Ausschließung.

Die Disciplinarstrafen c) und d) werden vom Lehrkörper verhängt und dem Bezirksschulrathe, dem der Hörer (Hörerin) allfällig untersteht, ohne Verzug zur Kenntnis gebracht.

Ein Hörer (Hörerin), welcher durch 14 Tage ohne Entschuldigung vom Unterrichte wegbleibt, wird aus dem Kataloge gestrichen.

Beschwerden gegen Beschlüsse des Lehrkörpers in Disciplinarangelegenheiten sind nicht zulässig.

12. Am Schlusse des Curses erhalten die Hörer (Hörerinnen), welche dem Unterrichte fleißig beigewohnt haben, Frequentationszeugnisse. Diese Zeugnisse sind von dem Director und von den betreffenden Professoren zu unterschreiben.

13. Der Unterricht in den Bürgerschullehrercursen ist unentgeltlich. Der Aufwand für diese Curse wird aus Staatsmitteln bestritten.

14. Privatlehrcurse dieser Art können nach voranstehenden Grundsätzen mit Genehmigung des Unterrichtsministers errichtet werden.

---

r) Prüfungsvorschriften.

M.-E. vom 1. Mai 1871, Z. 593, womit die Bedingungen geregelt werden, unter denen die Befähigung zum Unterrichte in der französischen, italienischen und englischen Sprache an Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten und ähnlichen Privatinstituten erworben werden kann.

1. Diejenigen, welche die Lehrbefähigung für die französische, italienische oder englische Sprache erwerben wollen, um darin an Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie an Privatlehranstalten im Gebiete der Volksschulen Unterricht ertheilen zu können, haben sich vor den mit Ministerialverordnung vom 15. November 1869, R. G. Bl. Nr. 168, eingesetzten Prüfungscommissionen einer Prüfung daraus zu unterziehen.

Die Prüfungscommissäre für die Sprachen werden über Antrag der k. k. Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister ernannt.

2. Die Anmeldung zu einer solchen Prüfung geschieht bei der Direction der Prüfungscommission schriftlich unter Nachweis des zurückgelegten Lebensalters von mindestens 18 Jahren und unter Beilegung einer kurzen Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges des Bewerbers oder der Bewerberin.

3. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzuhalten. Sie hat zu erproben, dass Examinand die betreffende Sprache, sowie auch jene Sprache, deren er sich bei dem Unterrichte zu bedienen gedenkt, nicht nur correct spricht und schreibt, sondern dass er auch ein eingehendes grammatisches Verständnis und die Fähigkeit besitzt, anderen den Unterricht zu ertheilen.

Nebstbei ist einige Bekanntschaft mit der neueren Literatur der betreffenden Sprache zu fordern.

Candidaten, welche weder ein Zeugnis der Reife für das Lehramt an Volksschulen, noch ein Lehrbefähigungszeugnis besitzen, sind auch einer besonderen Prüfung über die nothwendigsten didaktisch-pädagogischen Kenntnisse zu unterziehen.

4. Für die Ablegung einer solchen Prüfung ist eine Taxe von fünf Gulden zu entrichten.

5. Die Erlangung eines Zeugnisses ist durch den guten Erfolg der Prüfung bedingt. Das Zeugnis hat ein vollständiges Nationale des Examinanden, ferner das Urtheil, dass derselbe als Lehrer der betreffenden Sprache an den sub 1 benannten Lehranstalten verwendet werden kann, und endlich die Angabe jener Sprache zu enthalten, deren sich der Candidat bei dem bezüglichen Unterrichte zu bedienen als fähig erwiesen hat.

6. Im übrigen haben die Bestimmungen der vorcitierten Ministerialverordnung vom 15. November 1869, R. G. Bl. Nr. 168, analoge Anwendung zu finden.

M.-E. vom 26. Mai 1874, Z. 7114, betreffend die Ausfolgung von Duplicaten der Lehrbefähigungszeugnisse für öffentliche Volksschulen.

Anlässlich der anhergestellten Anfrage, wie in Bezug auf die Ausfolgung von Duplicaten der Lehrbefähigungszeugnisse für öffentliche Volksschulen vorzugehen sei, finde ich anzuordnen:

1. Zur Erlangung des Duplicates eines in Verlust gerathenen Lehrbefähigungszeugnisses für öffentliche Volksschulen hat sich der Verlustträger mit einem schriftlichen Gesuche an die Landesschulbehörde zu wenden und darin die Ursache oder den amtlichen Zweck des gewünschten Duplicates zu begründen.

2. Für die von der Landesschulbehörde bewilligte Ausstellung eines Duplicates ist eine Taxe von vier Gulden zu entrichten, welche die Prüfungscommission unmittelbar in die Staatscasse abzuführen hat.*)

3. Die Prüfungscommissionen haben in den periodischen Berichten über ihre Wirksamkeit auch die Zahl der ausgestellten Duplicate unter Beziehung auf die landesschulbehördliche Bewilligung und den Gesammtbetrag der bezüglichen in die Staatscasse abgeführten Taxen nachzuweisen.

4. Von der Übung, über die Ausfertigung solcher Duplicate die anderen Prüfungscommissionen oder Landesschulbehörden in die Kenntnis zu setzen, hat es abzukommen.

M.-V. vom 31. Juli 1886, Z. 6033, womit eine neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Volksschullehrer erlassen wird.

Auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 2. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 53, finde ich an Stelle der Verordnung vom 5. April 1872, Z. 2875, sowie der diesbezüglichen nachträglichen allgemeinen und besonderen Anordnungen die folgende neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Lehrer für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen zu erlassen, welche mit dem Prüfungstermine im November 1886 in Wirksamkeit zu treten hat.

Die bestehenden Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen werden hiermit aufgelöst, und die Landesschulbehörden werden aufgefordert, bis spätestens Mitte September l. J. die Anträge wegen Ernennung der neuen Prüfungscommissionen vorzulegen. Bei den diesbezüglichen Vorschlägen werden auch die Anträge, für welche Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) die Lehrbefähigungsprüfungen bei den einzelnen Prüfungscommissionen abgelegt werden können, zu stellen sein.

Die Landesschulbehörden werden die Verfügungen nach Art. I, Punkt 4 der Prüfungsvorschrift, betreffend die Aufbewahrung der Amtsschriften der bestandenen Prüfungscommissionen, zu treffen haben.

Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

1. Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen für *allgemeine Volksschulen* und für *Bürgerschulen* werden an allen Orten, wo staatliche Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalten sind, Prüfungscommissionen eingesetzt.

Die Directoren und deren Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der „*Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen*“ werden über Vorschlag der Landesschulbehörde auf drei Jahre vom Unterrichtsminister ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer berufen werden.

Behufs Vornahme der Befähigungsprüfungen zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes werden von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Commissäre und Examinatoren bestellt. Die Examinatoren haben Sitz und Stimme in der Prüfungscommission und eine beschließende Stimme in den Fällen, welche allgemeine Prüfungsangelegenheiten oder ihren Gegenstand betreffen.

2. Der Unterrichtsminister bestimmt, für welche Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) die Lehrbefähigungsprüfungen bei den einzelnen Prüfungscommissionen abgelegt werden können.

Bestehen an dem Standorte der Prüfungscommission mehrere Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit verschiedenen Unterrichtssprachen, so werden an

*) Diese Taxen sind gleich den für die Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen zu zahlenden Taxen für die Erfordernisse der Prüfungscommissionen zu verwenden. (M.-V. vom 11. Juni 1878, Z. 8654.)

diesem Orte zwei besondere Commissionen für die betreffenden Unterrichtssprachen eingesetzt.

3. Die Prüfungen finden zweimal im Jahre, und zwar, wenn nicht vom Unterrichtsminister für einzelne Länder oder Orte andere Termine künftig bestimmt werden, in den Monaten Mai und November statt.

Bei jeder Prüfungscommission werden Candidaten und Candidatinnen geprüft. Die Prüfungen der Candidaten und der Candidatinnen werden in denselben Terminen, und insoweit nicht im Folgenden besondere Anordnungen gegeben sind, nach gleichen Vorschriften vorgenommen,

4. Die Amtsschriften der Prüfungscommission sind bei der Direction der betreffenden Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt des Standortes der Commission aufzubewahren.

5. Die Prüfungscommissionen unterstehen unmittelbar der betreffenden Landesschulbehörde, welche daher auch über allfällige Differenzen, welche in den Conferenzen der Commissionen zutage treten, das Amt zu handeln hat.

Die Entscheidung des Unterrichtsministers ist nur einzuholen, wenn die Anwendung der Prüfungsvorschrift auf einzelne Fälle zweifelhaft erscheint, oder wenn es sich um eine normative Auslegung dieser Vorschrift handelt.

Art. II. Lehrerbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen.

1. Der Bewerber um Zulassung zur Prüfung hat ein von ihm selbst geschriebenes, an die Bezirksschulbehörde gerichtetes Gesuch bei seiner Schulleitung einzubringen. In dem Gesuche ist genau anzugeben, vor welcher Commission und für welche Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) der Bewerber sich der Prüfung unterziehen will, und allfällig, ob er auch die Befähigung anstrebt, eine andere Landessprache (Landessprachen) oder an allgemeinen Volksschulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand lehren zu können.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

a) Eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges;
b) das an einer Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt erworbene Reifezeugnis;
c) der Nachweis über eine mindestens zweijährige (in Dalmatien dreijährige), nach bestandener Reifeprüfung zurückgelegte Verwendung im praktischen Schuldienste an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule.

Candidatinnen haben überdies den Nachweis (Reifezeugnis, Lehrbefähigungszeugnis als Arbeitslehrerin) zu liefern, dass sie zur Anstellung als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volksschulen mit der betreffenden Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) befähigt erklärt sind.

Prüfungscandidaten, welche an keiner Schule in Verwendung sind, haben das vorschriftsmäßig ausgefertigte Gesuch mit Beischluss ihrer Dienstzeugnisse unmittelbar bei der Bezirksschulbehörde, in deren Bereich sie zuletzt in Verwendung gewesen sind, einzubringen. Solchen Gesuchen ist auch ein von einem Amtsarzte ausgestelltes Zeugnis über physische Eignung des Bewerbers zum Lehrberufe insbesondere darüber, dass der Candidat vollsinnig ist und kein auffallendes Gebrechen des Sprachorganes hat, anzuschließen.

2. Wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise beigebracht sind, entscheidet die Bezirksschulbehörde nach Würdigung der Verwendung der Bittsteller im Schuldienste über die Zulassung derselben zur Prüfung und verständigt im Zulassungsfalle die betreffende Prüfungscommission mit Übermittlung der Acten.

Wird die Verwendung des Candidaten im praktischen Schuldienste als nicht zufriedenstellend erkannt, so wird demselben das Gesuch mit Angabe der Gründe und mit dem Bemerken zurückgestellt, dass es ihm freisteht, in einem späteren Termine seine Bitte zu erneuern.

Die Prüfungscommissionen haben die Acten zu revidieren, in Fällen, wenn nach ihrer Ansicht den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprochen ist, den betreffenden Candidaten zur Prüfung nicht zuzulassen und die Entscheidung der der Bezirksschulbehörde vorgesetzten Landesschulbehörde einzuholen.

Candidaten, welche an Übungsschulen der Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Verwendung stehen oder an diesen Schulen zuletzt verwendet worden sind, haben die vorschriftsmäßig belegten Gesuche um Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung durch die Direction an ihre vorgesetzte Landesschulbehörde zu leiten, welche hierüber entscheidet.

In keinem Falle sind die dienstlichen Äußerungen über die Verwendung der Candidaten zurückzustellen, sondern bei den Prüfungsacten aufzubewahren.

3. Die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen hat den Charakter einer praktischen Prüfung.

Der Candidat hat den Nachweis zu liefern, dass er mit den Grundsätzen der Volksschulerziehung, insbesondere mit der Schuldisciplin und Schulgesundheitspflege, und mit methodischer Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule vertraut ist, Erfahrung und Urtheilsfähigkeit in Fragen der Erziehung und des Volksschuldienstes gewonnen hat und den Lehrstoff der allgemeinen Volksschule im großen und ganzen, ohne dass auf Einzelnes Wert gelegt wird, beherrscht, überhaupt, dass er zur selbständigen Erziehungsthätigkeit und Unterrichtsertheilung an allgemeinen Volksschulen geeignet ist.

Die Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik, insbesondere auf Methodik der obligaten Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschulen, auf den Lehrstoff dieser Schulen (mit Ausnahme der weiblichen Handarbeiten) und auf die Vorschriften für die Schulpraxis.

Candidaten und Candidatinnen, welche während ihrer Verwendung im praktischen Schuldienste laut amtlicher Bestätigung keinen Unterricht im Gesang oder im Turnen ertheilt haben, sind nur auf ihr Ansuchen auch in diesen Gegenständen einer Prüfung zu unterziehen.

4. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche, in eine mündliche und in eine Lehrprobe, die sämmtlich in einem und demselben Prüfungstermine abzulegen sind.

Zur Vornahme der mündlichen Prüfung und der Lehrprobe kann der Director der Commission Sectionen bilden. Jede derselben besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungscommission und hat die ihr durch das Los zugewiesenen Candidaten aus allen Gegenständen zu prüfen.

Die Fragen, welche an die Candidaten gestellt werden, sind im Prüfungsprotokolle zu verzeichnen.

5. Die schriftliche Prüfung besteht:

a) Aus der Verfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches Thema in der Unterrichtssprache.

Candidaten, welche für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen die Lehrbefähigung in demselben Termine erlangen wollen, haben in jeder der betreffenden Sprachen einen besonderen Aufsatz zu verfassen.

b) Aus der Lösung von drei Aufgaben aus dem Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre.

c) Aus der Beantwortung von drei Fragen aus den Realien (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre) zusammen.

Die Sprache, in welcher die Candidaten, welche für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen die Lehrbefähigung in demselben Termine erlangen wollen, die Aufgaben b) zu lösen und die einzelnen Fragen c) zu beantworten haben, wird von Fall zu Fall von dem Director der Prüfungscommission bestimmt.

Das Thema a) ist aus der Erziehungs- und Unterrichtsthätigkeit an der allgemeinen Volksschule, die Aufgaben b) und Fragen c) sind innerhalb des Lehrstoffes der allgemeinen Volksschule von den betreffenden Examinatoren mit Zustimmung des Directors der Prüfungscommission zu wählen und dem Candidaten erst unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit bekannt zu geben.

Für jede der drei schriftlichen Prüfungen a), b) und c) sind höchstens vier Stunden zu verwenden.

Die Benützung von Hilfsmitteln ist bei keiner schriftlichen Prüfung gestattet.

Sämmtliche schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungscommission vorgenommen.

6. Die mündliche Prüfung wird öffentlich abgehalten und darf für eine Abtheilung von Candidaten die Dauer von vier Stunden nicht überschreiten.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die specielle Methodik der obligaten Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule, wobei auch auf den Lehrstoff dieser Schulen, soweit dies der Prüfungszweck bedingt, einzugehen ist, und auf die Vorschriften für die Schulpraxis.

Die Prüfung ist zunächst auf Grundlage der für den Lehrgebrauch an allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärten Lese- und Lehrbücher, sowie der Lehrmittel vorzunehmen. In Betreff der Anforderungen sind die Grenzen der Schulpraxis an dieser Schulkategorie einzuhalten; formale Forderung ist, dass der Candidat sich in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermag.

Den Candidaten, welche für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen die Lehrbefähigung in demselben Termine erlangen wollen, sind aus jedem Prüfungsgegenstande Fragen zur Beantwortung in jeder der betreffenden Sprachen zu stellen.

7. Alle Candidaten haben über ihre Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes ihrer Confession eine besondere mündliche Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung ist durch die von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Examinatoren im Beisein des Directors der Prüfungscommission oder dessen Stellvertreters und der von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft abgeordneten Commissäre vorzunehmen.

Die Beurtheilung des Prüfungserfolges steht den betreffenden Examinatoren und Commissären zu. Der Director der Prüfungscommission hat auch der Religionslehre hinsichtlich der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sein Urtheil hierüber den kirchlichen Vertretern mitzutheilen.

Auf die Zuerkennung der Lehrbefähigung in den übrigen Prüfungsgegenständen haben diese Examinatoren und Commissäre keinen Einfluß zu nehmen.

8. Die Lehrprobe wird in einer allgemeinen Volksschule und vor denselben Prüfungscommissären, welche die mündliche Prüfung vorgenommen haben, gehalten.

Der zu behandelnde Gegenstand wird dem Candidaten einen Tag vorher von dem Director der Prüfungscommission nach Einvernehmung des Leiters der betreffenden Schule und der Prüfungscommissäre bekannt gegeben.

Den Commissären und Examinatoren behufs Vornahme der Befähigungsprüfungen zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes ist es freigestellt, besondere Lehrproben im Beisein des Directors der Prüfungscommission oder dessen Stellvertreters abzuhalten.

9. Candidaten, für allgemeine Volksschulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache, welche bei der Reifeprüfung aus der deutschen Sprache als obligatem Gegenstande geprüft worden sind, haben auch eine schriftliche und mündliche Prüfung aus der deutschen Sprache abzulegen. Sie haben hierbei unter Angabe der Werke den Nachweis zu liefern, dass sie seit Ablegung der Reifeprüfung einige deutsche Bücher zu ihrer Fortbildung mit Erfolg benützt haben.

10. Die Candidaten, welche bei der Lehrbefähigungsprüfung auch die Befähigung erlangen wollen, nebst der Unterrichtssprache eine zweite Landessprache (Landessprachen) oder an nichtdeutschen allgemeinen Volksschulen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand lehren zu können, haben aus jeder der betreffenden Sprachen eine schriftliche und mündliche Prüfung abzulegen.

Die Aufgaben und die Dauer der schriftlichen Prüfung hat der Examinator mit Zustimmung des Directors festzustellen.

Die Lehrbefähigung kann nur ertheilt werden, wenn der Candidat die betreffende Sprache mündlich und schriftlich richtig gebrauchen kann. Die Prüfungsergebnisse werden aber in das Zeugnis nur in dem Falle aufgenommen, wenn und insoweit sie günstig sind.

11. Nach Beendigung der Prüfung ist in einem Protokolle das Ergebnis festzustellen, und zwar für die Lehrprobe und für jeden Prüfungsgegenstand insbesondere.

Candidaten, welche während der Prüfung zurückgetreten sind, werden nicht in Betracht gezogen und erhalten nur über Ansuchen eine Bestätigung, dass sie von der Prüfung zurückgetreten sind.

Die Leistungen sind mit den Noten: vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend zu bezeichnen.

Die Note für jedes einzelne Fach wird auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit bestimmt. Bei der Beurtheilung der mündlichen Leistungen und der Lehrprobe haben nur jene Mitglieder mitzustimmen, welche den Prüfungsact vollzogen haben. Bei der Beurtheilung der schriftlichen Leistungen und bei Feststellung der Zeugnisnoten haben alle Mitglieder der Commission, welche einzelne Fächer geprüft haben, abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die geringere Note.*)

Die Lehrbefähigung der Candidatinnen aus den weiblichen Handarbeiten (Art. II, Punkt 1 und 5) ist mit Berufung auf das betreffende Zeugnis durch die Worte „lehrbefähigt für allgemeine Volksschulen" (allfällig auch: „und für Bürgerschulen") in der betreffenden Rubrik zu verzeichnen.

In Fällen, wenn aus dem Gesange oder aus dem Turnen eine Prüfung nicht abgehalten wurde (Art. II, Punkt 3), ist die Thatsache „nicht geprüft" in der betreffenden Rubrik zu bemerken.

Hat der Candidat bei der Lehrprobe und in allen Fächern, aus welchen er geprüft worden ist, mindestens die Note „genügend" erhalten, so ist ihm die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen zuzuerkennen. Erhält der Candidat bei der Lehrprobe, in der Unterrichtssprache und in der Mehrzahl der übrigen Fächer, aus denen er geprüft worden ist, die Note „vorzüglich" oder „lobenswert" und keine geringere Note als „befriedigend", so ist demselben die Lehrbefähigung „mit Auszeichnung" für allgemeine Volksschulen zuzuerkennen.

Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugnis hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Nationale des Geprüften mit Angabe seines Studienganges und der Orte und der Dauer seiner Verwendung im Schuldienste.

   In Fällen, wenn aus dem Gesange oder aus dem Turnen eine Prüfung nicht abgehalten worden ist, ist die Thatsache in dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

   In den Zeugnissen der Candidatinnen ist die erworbene Lehrbefähigung für weibliche Handarbeiten mit Berufung auf das betreffende Zeugnis zu bemerken.

2. Das Gesammturtheil über die Zuerkennung oder Versagung der Lehrbefähigung, und zwar durch die Bezeichnungen „mit Auszeichnung befähigt", „befähigt" „nicht befähigt".

3. Bei Zuerkennung der Lehrbefähigung die Zustimmung, in welcher Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) der Candidat zu lehren befähigt ist, und allfällig, ob der Candidat eine zweite Landessprache (Landessprachen) und bei nichtdeutscher Unterrichtssprache, die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren befähigt ist.

Am Schlusse des Zeugnisses wird ausgesprochen, ob und in welchem Grade der Candidat zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes befähigt oder ob er dazu nicht befähigt ist.

Falls infolge des Genusses eines Stipendiums eine reversmäßige Verpflichtung des Candidaten zur Dienstleistung im Lehramte — mit oder ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Kronland — zur Zeit der Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses noch fortdauert, ist dies im Zeugnisse anhangsweise zu bemerken.

Das Zeugnis ist von dem Director und einem Mitgliede der Prüfungscommission zu fertigen.

---

*) Infolge gestellter Anfragen, ob diese Anordnung auch für die Feststellung der Note aus der Religionslehre Geltung habe, wurde mit M.-E. vom 15. October 1886, Z. 20483, unter Hinweis auf Art. I. Punkt 1, Absatz 3, Art. II, Punkt 7, Absatz 3, Art. III, Punkt 7 und auf Art. IV, Punkt 2 der Prüfungsvorschrift erklärt, dass sowie bisher auch fortan die Beurtheilung des Erfolges der Prüfung über die Befähigung der Candidaten zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes ausschließlich nur den von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Examinatoren und abgeordneten Commissären zusteht, und dass daher selbstverständlich die Bestimmung der Religionsnote kein Gegenstand der Conferenz der Prüfungscommission sein kann.

13. Bei einer Reprobation muss die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung vor derselben Prüfungscommission, und zwar in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Religionsprüfung wiederholt werden.

Die Wiederholung der Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig, wobei der Vorgang, betreffend die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung (Art II, Punkt 1 und 2) einzuhalten ist. Eine öftere Wiederholung kann nur über Antrag der Landesschulbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrathes und der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten. Eine solche Bewilligung gilt nur für die Dauer eines Jahres.

14. Nach Schluss jedes Prüfungstermines hat die Prüfungscommission ein Verzeichnis der reprobierten Candidaten nach folgendem Formulare anzufertigen:

Verzeichnis

der bei der k. k Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in .... im .... Termin 18 . . reprobierten Candidaten.

Namen der Candidaten	Geburts-			Dienst-		Reprobiert für	
	Tag	Ort	Land	Eigenschaft	Ort	allgemeine Volks-schulen	Bürger-schulen

Dieses Verzeichnis ist nach jedem Prüfungstermine der Landesschulbehörde vorzulegen und von dieser an jede andere Landesschulbehörde ohne besondere Zuschrift in so vielen Exemplaren zu versenden, als zur Vertheilung an alle Prüfungscommissionen und Bezirksschulbehörden in dem betreffenden Amtsbereiche erforderlich sind.

Art. III. Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen.

1. Jeder Candidat, welcher die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erwerben will, muss sich mindestens aus allen Gegenständen einer der nachstehenden drei Gruppen von Unterrichtsgegenständen der Prüfung unterziehen:

a) Die sprachlich-historische Fachgruppe: Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen), Geographie und Geschichte.

b) Die naturwissenschaftliche Fachgruppe: Naturgeschichte, Naturlehre, dazu als Ergänzung: Mathematik oder geometrisches Zeichnen.

c) Die mathematisch-technische Fachgruppe: Mathematik, Freihandzeichnen und Schönschreiben, dazu als Ergänzung: Naturlehre oder geometrisches Zeichnen.

Überdies ist Pädagogik Prüfungsgegenstand jeder Gruppe.

Den Candidaten der zweiten und dritten Gruppe steht es frei, als Ergänzung statt der als Regel bezeichneten Fächer ein anderes Fach der dritten oder zweiten Gruppe zu wählen, sowie die Prüfung aus beiden Ergänzungsfächern, aber nur in einem und demselben Prüfungstermine, abzulegen. Der Ergänzungsgegenstand wird in Betreff der Prüfungsanforderungen den übrigen Gegenständen der gewählten Fachgruppe gleichgehalten.

Auch ist es den Candidaten jeder Fachgruppe gestattet, die Befähigung zu erwerben, Schönschreiben, eine zweite Landessprache (Landessprachen) oder

bei nichtdeutscher Unterrichtssprache die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren.

Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen kann nicht mit der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen in einem und demselben Prüfungstermine erworben werden.

Candidaten, welche die Lehrbefähigung für eine Fachgruppe der Bürgerschulen erlangt haben, steht es frei, in einem folgenden Prüfungstermine auch die Lehrbefähigung aus einer andern Gruppe zu erwerben.

2. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung für Bürgerschulen sind die Fachgruppe und die Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen), für welche die Lehrbefähigung erworben werden will, sowie die betreffende Prüfungscommission und allfällig, ob der Candidat auch die Befähigung erlangen will, das Schönschreiben oder eine zweite Landessprache (Landessprachen) oder an nichtdeutschen Bürgerschulen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand lehren zu können, genau anzugeben. Beizulegen sind:

a) Eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges insbesondere mit Rücksicht auf die Vorbereitung zur Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen unter Angabe der benützten Werke.

b) Das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen.

c) Der Nachweis über eine mindestens dreijährige (in Dalmatien vierjährige) Verwendung an Volksschulen oder anderen Lehranstalten

Candidatinnen haben überdies den Nachweis (Reifezeugnis, Lehrbefähigungszeugnis als Arbeitslehrerin an Bürgerschulen) zu liefern, dass sie zur Anstellung als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an Bürgerschulen mit der betreffenden Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) befähigt erklärt sind.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. II, Punkt 1 und 2 mit dem Bemerken, dass Candidaten, welche zuletzt nicht an Volksschulen, sondern an anderen Lehranstalten in Verwendung gewesen sind, die Gesuche im Wege der Direction der betreffenden Lehranstalt an die Landesschulbehörde zu richten haben, welche in solchen Fällen über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, und dass in allen Fällen die Zulassung zur Prüfung überhaupt nur bei einer vollkommen befriedigenden Verwendung im praktischen Schuldienste gewährt werden darf.

3. Bei der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen hat der Candidat den Nachweis zu liefern, dass er in den Gegenständen der von ihm gewählten Fachgruppe das der pädagogisch-didaktischen Aufgabe der Bürgerschule entsprechende Wissen und Können besitzt und in Fragen der Erziehung und des praktischen Volksschulunterrichtes sicher zu urtheilen fähig ist.

Die Anforderungen, welche bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen gestellt werden, sind:

a) Pädagogik: Kenntnis der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der empirischen Psychologie und Logik. Übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik insbesondere der neueren Zeit und durch eigene Lectüre gewonnene Kenntnis einiger Hauptwerke der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit seit 1600. Eingehendere Kenntnis der historischen Entwicklung der österreichischen Volksschule und deren Aufgabe und Einrichtung in der Gegenwart. Vertrautheit mit der Schulpraxis, insbesondere mit der Schuldisciplin und Schulgesundheitspflege und mit der speciellen Methodik der Gegenstände der gewählten Fachgruppe. Kenntnis empfehlenswerter Jugendschriften der betreffenden Gegenstände.

b) Unterrichtssprache: Kenntnis der Grammatik der Schriftsprache der Gegenwart und der gebräuchlichsten Formen und Arten der prosaischen und poetischen Darstellung. Übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der neueren Literatur durch eigene Lectüre. Fertigkeit in der Abfassung von Geschäftsaufsätzen. Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke.

c) Deutsche Sprache (an nichtdeutschen Bürgerschulen) und zweite Landessprache (bei anderer Unterrichtssprache) als Unterrichtsgegenstände: Kenntnis der Grammatik der Schriftsprache der Gegenwart und der gebräuch-

lichsten Formen und Arten der prosaischen und poetischen Darstellung. Correctheit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke.

d) Geographie: Kenntnis der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntnis der politischen Geographie insbesondere Europas und speciell Mitteleuropas. Übersichtliche Kenntnis der Handelsgeographie. Gründliche Kenntnis der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie. Sicherheit in der vergleichenden Behandlung geographischen Stoffes. Geübtheit in kartographischen Darstellungen auf der Schultafel.

e) Geschichte: Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Culturverhältnisse. Kenntnis der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Übersichtliche Kenntnis der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

f) Naturgeschichte: Übersichtliche auf Anschauung und Übung im Bestimmen begründete Kenntnis der drei Naturreiche und Bekanntschaft mit den wichtigsten naturhistorischen Systemen. Das Wichtigste über den Bau der Erdrinde. Kenntnis der praktischen Verwertung der Naturkörper in den Gewerben und in der Landwirtschaft. Kenntnis des Menschen nach Bau, Thätigkeit der Organe und Pflege der Gesundheit, sowie der ersten Hilfeleistung bei Körperverletzungen.

g) Naturlehre: Auf Beobachtung und Experiment begründete Kenntnis der Naturkräfte und ihrer Gesetze. Gewandtheit im Erklären der auffallendsten Naturerscheinungen und der wichtigsten Maschinen. Vertrautheit mit der Handhabung der gebräuchlichsten Apparate. Kenntnis der wichtigeren chemischen Grundstoffe, sowie ihrer Verbindungen und deren Anwendung in den Gewerben und in der Landwirtschaft.

h) Mathematik (Rechnen und Geometrie): Eingehende Kenntnis sämmtlicher arithmetischer Operationen und deren Begründung, sowie der wichtigsten Lehrsätze der Algebra, soweit dieselbe zur Begründung der arithmetischen Operationen nothwendig ist. Gewandtheit in den Rechnungsfällen des bürgerlichen Lebens. Kenntnis der einfachen Buchführung. Bekanntschaft mit den wichtigeren Lehrsätzen der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung ihrer praktischen Anwendung.

Anmerkung. Bei den Prüfungen der Candidatinnen entfällt die Trigonometrie.

i) Geometrisches Zeichnen: Gewandtheit in der Ausführung geometrischer Constructionen, dann im Zeichnen geometrischer Flachornamente und einfacher Situationspläne. Bekanntschaft mit den wichtigsten Grundsätzen der Projectionslehre und mit deren Anwendung auf Schattenlehre. Gewandtheit in der üblichen Darstellung einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches.

Anmerkung. Bei den Prüfungen der Candidatinnen entfallen das Situationszeichnen, die Projectionslehre und die Darstellung der Objecte des Bau- und Maschinenfaches. Kenntnis der Darstellungsweise geometrischer Körper im Grund- und Aufriss und Gewandtheit im Zeichnen der praktisch wichtigeren Körpernetze sind zu fordern.

k) Freihandzeichnen: Fertigkeit im Zeichnen geometrischer Formen und einfacher Flachornamente auf der Schultafel aus freier Hand in großem Maßstabe. Fertigkeit im verständnisvollen Nachzeichnen ornamentaler und einfacher figuraler Motive nach Vorlegeblättern, Fertigkeit in der Ausführung von Flachornamenten in Farbtönen. Kenntnis der wichtigsten Grundsätze der Farbenlehre. Geschicklichkeit im freien Nachzeichnen geometrischer Körper und einfacher plastischer Ornamente nach Modellen mit Bezeichnung der Selbst- und Schlagschatten und der Lichtstellen. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Stillehre.

Anmerkung. Bei den Prüfungen der Candidatinnen ist auch die Fertigkeit im Zeichnen einfacher Motive für weibliche Handarbeiten nachzuweisen.

l) Schönschreiben: Fertigkeit im Schönschreiben der an den Bürgerschulen der betreffenden Unterrichtssprache lehrplanmäßig eingeführten Schriftarten.

4. Die Bestimmungen des Art. II, Punkt 4 haben auch bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen mit der Abänderung Anwendung zu finden, dass die Sectionen aus mindestens fünf Mitgliedern der Prüfungscommission zu bestehen haben.

5. Die *schriftliche Prüfung* ist aus der Pädagogik und aus jedem der Gegenstände der gewählten Fachgruppe, allfällig auch aus Schönschreiben, sowie aus der zweiten Landessprache und der deutschen Sprache, wenn diese Sprachen Unterrichtsgegenstände sind (Art. III, Punkt 1), abzulegen.

Candidaten, welche für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen die Lehrbefähigung in demselben Termine erlangen wollen, haben in jeder der betreffenden Sprachen einen besonderen Aufsatz über ein pädagogisches Thema zu verfassen. Die Sprache, welche solche Candidaten bei den einzelnen übrigen schriftlichen Prüfungen zu gebrauchen haben, wird von Fall zu Fall von dem Director der Prüfungscommission bestimmt.

In dem Falle (Art. III, Punkt 1, Schlussabsatz), wenn ein für eine Fachgruppe befähigter Candidat die Lehrbefähigung für eine andere Fachgruppe erwerben will, entfällt die schriftliche Prüfung aus der Pädagogik. Aus allen übrigen Gegenständen der neugewählten Fachgruppe ist die Prüfung abzulegen, auch wenn der Candidat aus einem Gegenstande der neugewählten Fachgruppe die Lehrbefähigung besitzt.

Für jede schriftliche Prüfung sind höchstens vier Stunden zu verwenden. Für die Clausurprüfung im Freihandzeichnen kann die Arbeitszeit nach Ermessen des Prüfungscommissärs im Einvernehmen mit dem Director erweitert werden.

In Betreff der Wahl der Themen, Aufgaben und Fragen, wobei die Grenzen der im Art. III, Punkt 3 festgestellten Anforderungen genau zu beachten sind, sowie in Betreff der Benützung von Hilfsmitteln (mit Ausnahme von Logarithmentafeln) und der Beaufsichtigung der Candidaten sind die Bestimmungen des Art. II, Punkt 5, sinngemäß anzuwenden.

6. Die *mündliche Prüfung* ist öffentlich und erstreckt sich auf Pädagogik und auf alle Gegenstände der gewählten Fachgruppe, allfällig auch auf die zweite Landessprache und auf die deutsche Sprache (Art. III, Punkt 1) mit Festhaltung der Grenzen der im Art. III, Punkt 3 vorgezeichneten Anforderungen.

Den Candidaten, welche für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen die Lehrbefähigung in demselben Termine erlangen wollen, sind aus jedem Prüfungsgegenstande Fragen zur Beantwortung in jeder der betreffenden Sprachen zu stellen.

In dem Falle (Art. III, Punkt 1, Schlussabsatz), wenn ein für eine Fachgruppe befähigter Candidat die Lehrbefähigung für eine andere Fachgruppe erwerben will, ist die Prüfung aus der Pädagogik auf die specielle Methodik der Gegenstände der neugewählten Fachgruppe zu beschränken

7. Die für allgemeine Volksschulen erworbene *Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes* (Art. II, Punkt 7), schließt auch diese Befähigung für Bürgerschulen in sich. Candidaten, welche diese Befähigung noch nicht erlangt haben, können dieselbe bei der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen durch Ablegung der besonderen Religionsprüfung erwerben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Lehrbefähigung für den Gesang und das Turnen (Art. II, Punkt 3).

8. In Betreff der Abhaltung der *Lehrprobe* sind die Bestimmungen des Art. II, Punkt 8 sinngemäß anzuwenden.

9. Bei Beurtheilung der Leistungen, bei Ausfertigung der Zeugnisse und in Betreff der Behandlung der von der Prüfung zurückgetretenen und der reprobierten Candidaten sind im allgemeinen die Bestimmungen des Art. II, Punkt 11, 12, 13 und 14 sinngemäß anzuwenden. Im besonderen ist aber zu beachten:

a) Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen darf nicht zuerkannt werden, wenn der Candidat bei der Lehrprobe eine geringere Note als „befriedigend" oder in mehr als *einem* Prüfungsgegenstande nur die Note „genügend" erhalten hat. Die Befähigung mit Auszeichnung ist nur in dem Falle zuzuerkennen, wenn der Candidat bei der Lehrprobe und in der Mehrzahl der übrigen Prüfungsgegenstände die Note „vorzüglich" oder „lobenswert" und in keinem Gegenstande eine geringere Note als „befriedigend" erhalten hat.

b) Die Ergebnisse einer allfälligen Prüfung aus der Religion, aus dem Turnen und Gesange, sowie aus einer zweiten Landessprache und bei nichtdeutscher Unterrichtssprache aus der deutschen Sprache als *Unterrichtsgegenstand*

sind nur, wenn und insoweit dieselben günstig sind, in das Zeugnis anhangsweise und ohne Einflussnahme auf das Gesammtergebnis der Bürgerschul-Lehrbefähigungsprüfung aufzunehmen.

c) Candidaten, welche bei der Prüfung aus einer Fachgruppe reprobiert wurden, können sich bei einer abermaligen Prüfung statt dieser Fachgruppe eine andere Fachgruppe wählen oder innerhalb der erstgewählten Fachgruppe eine andere Combination der Prüfungsgegenstände (Art. III, Punkt 1, b und c) wählen.

Art. IV. Ergänzungsprüfungen.

1. Candidaten, welche ein ordnungsmäßig ausgefertigtes Lehrbefähigungszeugnis für Mittelschulen besitzen, können über ihr Ansuchen unter Vorlage einer kurzen Darstellung der Lebensverhältnisse, des Bildungsganges, des Mittelschul-Lehrbefähigungszeugnisses und eines Zeugnisses über ihre physische Eignung zum Lehrberufe (Art. II, Punkt 1), sowie eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit zur Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen oder für allgemeine Volksschulen von der Landesschulbehörde in den ordentlichen Prüfungsterminen zugelassen werden.

Bei jeder dieser Prüfungen haben die Candidaten sich bloß einer Ergänzungsprüfung aus der Pädagogik und aus jenen Lehrfächern zu unterziehen, aus welchen sie die Lehrbefähigung für Mittelschulen nicht nachweisen.

In den Prüfungsprotokollen (Art. II, Punkt 11 und Art. III, Punkt 9) ist in Betreff jener Lehrgegenstände, aus welchen die Candidaten die Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen, auf das Mittelschul-Lehrbefähigungszeugnis ohne Einsetzung bestimmter Noten zu verweisen, und bei der Beurtheilung, ob die Lehrbefähigung mit Auszeichnung zuzuerkennen sei, ist der Inhalt des Mittelschul-Lehrbefähigungszeugnisses in eingehende Erwägung zu ziehen.

Am Schlusse des Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volksschulen ist ausdrücklich zu bemerken, dass der Candidat im Volksschuldienste erst dann definitiv angestellt werden kann, wenn er nach Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen eine mindestens einjährige zufriedenstellende Verwendung an einer öffentlichen oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule nachweisen wird.

Im übrigen gelten für solche Ergänzungsprüfungen die im Art. II und III gegebenen Vorschriften.

2. Candidaten, welche ein Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen besitzen, aber zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht befähigt sind, sowie solche Candidaten, welche einer Lehrbefähigungsprüfung aus dem Turnen oder aus dem Gesange nicht unterzogen worden sind (Art. II, Punkt 3, Art. III, Punkt 7), und endlich solche Candidaten, welche auch die Befähigung erwerben wollen, eine zweite Landessprache oder an nichtdeutschen Volksschulen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren, können aus einem oder aus mehreren der genannten Unterrichtsgegenstände Ergänzungsprüfungen ablegen.

Diese Ergänzungsprüfungen werden in den ordentlichen Prüfungsterminen der Lehrbefähigungsprüfungen vorgenommen und können aus Religion, Gesang, Turnen und deutscher Sprache bei jeder Prüfungscommission, welche zur Vornahme der Prüfung in der Unterrichtssprache des Candidaten berechtigt ist, aus der zweiten Landessprache jedoch nur bei einer solchen Prüfungscommission in einem der betreffenden Länder abgelegt werden.

Die aus der Religion, aus dem Gesange oder aus dem Turnen erworbene ergänzende Lehrbefähigung gilt für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen (Art. III, Punkt 7). Die Befähigung, eine zweite Landessprache oder an nichtdeutschen Volksschulen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand lehren zu können, kann von jedem für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen lehrbefähigten Candidaten nach Maßgabe der verschiedenen Anforderungen (Art. II, Punkt 10 und Art. III, Punkt 3 c) entweder nur für allgemeine Volksschulen oder auch für Bürgerschulen erworben werden.

Besondere Zeugnisse werden über diese Ergänzungsprüfungen nicht ausgefolgt; das Prüfungsergebnis wird, wenn und insoweit dasselbe günstig ist, in dem bereits erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse anhangsweise verzeichnet.

Die Wiederholung dieser Ergänzungsprüfungen ist nicht beschränkt.

Im übrigen gelten für diese Ergänzungsprüfungen die betreffenden Bestimmungen der Art. II und III.

Art. V. Specielle Prüfungen.

1. Candidaten, welche ein Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen besitzen und die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen, beziehungsweise für dieselbe Gruppe der Lehrgegenstände in Bürgerschulen, jedoch mit einer zweiten Unterrichtssprache erwerben wollen, können sich bei einer Commission, welche zur Abhaltung von Lehrbefähigungsprüfungen in der betreffenden Unterrichtssprache eingesetzt ist (Art. I, Punkt 2), einer speciellen Prüfung unterziehen.

Hierbei hat der Candidat durch einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema und durch eine mündliche Prüfung nachzuweisen, dass er die zweite Unterrichtssprache sowohl im allgemeinen als auch in Bezug auf das bezügliche Lehrgebiet schriftlich und mündlich vollkommen beherrscht.

Hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen gelten die Bestimmungen des Art. II, Punkt 5 und 6, beziehungsweise Art. III, Punkt 5 und 6.

In Betreff der Zeugnisse ist die Bestimmung Art. IV, Punkt 2 anzuwenden.

2. Candidaten, welche ein Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen besitzen, können sich behufs Erwerbung der Lehrbefähigung aus Landwirtschaft oder aus einem technischen Fache für die mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse*), ferner zum nicht obligaten Unterrichte im Clavier- oder Violinspiel an Bürgerschulen, endlich zum Unterrichte blinder, taubstummer, schwachsinniger oder verwahrloster Kinder speciellen Prüfungen aus einer oder aus mehreren dieser Disciplinen unterziehen. Auch können solche Candidaten eine specielle Prüfung aus dem Orgelspiele ablegen. Die betreffenden Gesuche sind im Dienstwege an die Landesbehörde zu leiten.

Zur Vornahme dieser speciellen Prüfungen werden nach Bedarf und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse einzelne Prüfungscommissionen über Antrag der Landesschulbehörde durch Fachmänner verstärkt.

Jede solche Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Theile und hat darzuthun, dass dem Candidaten nach seinem Wissen und Können die angestrebte Befähigung zuerkannt werden kann.

Über diese speciellen Prüfungen, deren Wiederholung nicht beschränkt ist, werden besondere Zeugnisse ausgestellt.

Im übrigen sind bei diesen Prüfungen die in den Art. II und III enthaltenen bezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

3. Lehrer (Lehrerinnen), welche in mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen oder in Fortbildungscursen für Mädchen in Gegenständen unterrichten, die an Volksschulen als obligat nicht gelehrt werden, können nach einer mindestens zweijährigen zufriedenstellenden provisorischen Dienstleistung an solchen Cursen von dem Nachweise der formellen Lehrbefähigung vom Unterrichtsminister befreit werden.

4. Für die Erwerbung der speciellen Lehrbefähigung zum Unterrichte in der französischen und englischen Sprache an allen Lehranstalten im Gebiete der Volksschule (Bürgerschulen, speciellen Lehrcursen, Fortbildungscursen, Sprachschulen und Lehrerbildungsanstalten) bleibt der Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1871, Z. 593*), mit dem Bemerken in Kraft, dass bei diesen Prüfungen der Candidat insbesondere nachzuweisen hat, dass er die betreffende fremde Sprache mündlich und schriftlich richtig und geläufig gebrauchen kann, und dass bei Zuerkennung der Lehrbefähigung, welche nur bei mindestens „befriedigenden" Noten in allen Prüfungsgegenständen ertheilt werden darf, keine Unterscheidung der einzelnen

---

*) §. 10 des Reichsvolksschulgesetzes und M.-V. vom 10. April 1885, Z. 1985 (M. V. Bl. Jahrgang 1885, Nr. 15).

Schulkategorien gemacht werden darf, und daher die Lehrbefähigung für alle diese Lehranstalten zu ertheilen oder zu verweigern ist *)

Art. VI. Prüfungstaxen.

1. Vor Beginn der Prüfung ist beim Director der Commission eine Taxe zu entrichten, welche in keinem Falle zurückerstattet wird.

Diese Taxe beträgt für die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen 10 fl., für die Bürgerschul-Lehrbefähigungsprüfung 12 fl. und für eine Ergänzungs- oder specielle Prüfung, dieselbe erstrecke sich in einem und demselben Termine auf einen oder auf mehrere Gegenstände, 6 fl.

2. Am Schlusse jedes Prüfungstermines werden aus den Taxen sämmtliche Regieauslagen der Prüfungscommission (Kanzleierfordernisse, Reisekosten der auswärtigen Mitglieder, Dienerschaft u. s. w.) bestritten, und der Restbetrag wird unter den Director und die übrigen Mitglieder der Prüfungscommission nach Maßgabe der Mühewaltung der einzelnen Mitglieder, auf Grund eines Berichtes und Antrages des Directors, von der Landesschulbehörde vertheilt. Hierbei sind die Examinatoren für den Religionsunterricht gleich den übrigen Mitgliedern der Commission zu berücksichtigen.

Art. VII. Übergangsbestimmung.

Bis auf weiteres können aus rücksichtswürdigen Gründen Personen, welche mit gutem Erfolge durch länger als drei Jahre an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privat-Volksschulen im Lehrdienste aushilfsweise in Verwendung sind, von der Beibringung des Reifezeugnisses behufs Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen (Art. II, Punkt 1 b) befreit werden. Die Bewilligung einer solchen Ausnahme, welche nur für ein Jahr zu gelten hat, ist dem Unterrichtsminister vorbehalten. Bei den Prüfungen solcher Candidaten ist auf den Nachweis der Kenntnisse aus dem Lehrstoffe der allgemeinen Volksschule besondere Rücksicht zu nehmen (Art. II, Punkt 3).

Anhang

betreffend die Formulare für Amtsschriften.

Bei Ausstellung von Zeugnissen ist das bei den k. k. Schulbücherverlägen in Wien und Prag vorräthige Zeugnispapier zur Anwendung zu bringen und alle Prüfungscommissionen haben sich an die folgenden Formulare zu halten.

Jedes Lehrbefähigungszeugnis ist auf einem ganzen Bogen auszustellen, dessen 3. Seite für die anhangsweise allfällig auszufertigenden Zeugnisse (Art. III, Punkt 9 b), Art. IV, Punkt 2, Art. V, Punkt 1) zu verwenden ist.

Die Prüfungsprotokolle sind so einzurichten, dass die einzelnen Zeugnisse als Abschriften derselben erscheinen.

---

*) Mit M.-V. vom 1. Juli 1887, Z. 11689, wurde bestimmt, dass bei den speciellen Prüfungen zum Unterrichte in der französischen und englischen Sprache an allen Lehranstalten im Gebiete der Volksschule die Lehrbefähigung „mit Auszeichnung" zuzuerkennen ist, wenn der Candidat bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung, insbesondere in Betreff der Geläufigkeit und der Aussprache in der fremden Sprache vorzüglich entsprochen hat und in der Unterrichtssprache, sowie in der Pädagogik, insbesondere in der Methodik des Sprachunterrichtes mindestens die Note „befriedigend" erhalten hat. In den übrigen Fällen ist nach den erwähnten Bestimmungen vorzugehen. In den Zeugnissen über diese speciellen Prüfungen sind die Generalien, die zurückgelegten Studien, sowie die Orte und die Dauer allfällig bereits geleisteter Schuldienste nach den Formularien 3 und 4 im Anhang der erwähnten Prüfungsvorschrift mit der entsprechenden Änderung des Zeugnistitels zu verzeichnen. Urtheile oder Noten bezüglich der einzelnen Prüfungsgegenständen sind in die Zeugnisse nicht aufzunehmen, und der Schlussabsatz derselben hat zu lauten:

„Auf Grund der Prüfungsergebnisse wird Herr (Fräulein oder Frau) zum Lehramte für die . . . . . . Sprache in allen Lehranstalten im Gebiete der Volksschule (Bürgerschulen, speciellen Lehrcursen, Fortbildungscursen, Sprachschulen und Lehrerbildungsanstalten) mit . . . . . . Unterrichtssprache als . . . . . . befähigt erklärt."

Im übrigen haben auch bei den speciellen Prüfungen die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift vom 31. Juli 1886 sinngemäße Anwendung zu finden.

Zeugnisformulare.

1. Für Lehrer allgemeiner Volksschulen.

K. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in ....

Z. ______

18 . .

Lehrbefähigungs-Zeugnis für allgemeine Volksschulen.

Herr . . . . , geboren am . . . . 18 . .
zu . . . . ,
Confession, hat . . . .
sodann in den Jahren . . . . die k. k. Lehrerbildungsanstalt
. . . . (mit einem Stipendiumgenusse von . . fl.)
besucht und erhielt am . . . . 18 . . ein Zeugnis der Reife
. . . . für Volksschulen mit . . . . . . Unterrichtssprache.

Nachdem derselbe hierauf als provisorischer . . . .
. . . .
gedient hatte, unterzog er sich im Monate . . . . 18 . .
vor der unterzeichneten Prüfungcommission der Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen.*)

Auf Grund der Prüfungsergebnisse wird Herr . . . .
zum selbständigen Lehramte an allgemeinen Volksschulen mit . . . .
Unterrichtssprache als . . . . **) befähigt erklärt.

***) Herr . . . . . . wird nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfung auch befähigt erklärt, die . . . . Sprache als Unterrichtsgegenstand an allgemeinen Volksschulen mit . . . . . Unterrichtssprache zu lehren.

Nach dem Ergebnisse der besonders vorgenommenen Prüfung aus der Religionslehre wird der Candidat zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes seiner Confession an Volksschulen als . . . . befähigt erklärt.

Herr . . . . . ist infolge des Genusses eines Stipendiums reversmäßig verpflichtet, noch . . . Jahre im Lehramte an Volksschulen in . . . . . zu dienen.

. . . . , am . . . . 18 . .

K. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

. . . .
Director der Prüfungscommission.

. . . .
Commissionsmitglied.

2. Für Lehrerinnen allgemeiner Volksschulen.

Für Lehrerinnen sind die Zeugnisse mit den von selbst sich ergebenden Änderungen dem Formulare 1 gleich zu halten.

Vor dem Absatze: „Auf Grund der Prüfungsergebnisse 2c.“ ist die aus den weiblichen Handarbeiten bereits erworbene Lehrbefähigung durch die Worte: „Laut Zeugnisses d. dto. . . . . ist die Candidatin als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volksschulen (allfällig auch: „und an Bürgerschulen“) lehrbefähigt“ zu verzeichnen.

*) In Fällen, wenn aus dem Gesange oder aus dem Turnen eine Prüfung nicht abgehalten wurde (Art. II, Punkt 3) ist hier einzufügen: „wobei der Candidat aus dem . . . . nicht geprüft wurde“.

**) Raum für die allfällige Bezeichnung (Art. II, Punkt 11) „mit Auszeichnung“.

***) Nur für Commissionen, bei welchen die Bestimmung des Art. II, Punkt 10 der Prüfungsvorschrift in Anwendung kommen kann.

3. Für Lehrer an Bürgerschulen.

K. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in............

Z. ________
18..

Lehrbefähigungs-Zeugnis für Bürgerschulen.

Herr . . . ., geboren zu . . . . am . . . . 18 . . . . Confession, hat sich im Monate . . . . 18 . . vor der unterzeichneten Prüfungscommission der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen unterzogen, und zwar aus . . . .

Aus den der Anmeldung beigeschlossenen Belegen ergibt sich:

a) Zurückgelegte Studien und abgelegte Prüfungen

. . . .

b) Ort und Dauer bereits geleisteter Schuldienste

. . . .

Auf Grund der Prüfungsergebnisse wird Herr . . . . zum selbständigen Lehramte an Bürgerschulen mit . . . . . . Unterrichtssprache für . . . . (Nennung der Gegenstände) . . . . als . . . . befähigt erklärt.

*) Herr . . . . wird nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfung auch befähigt erklärt, die . . . . . Sprache als Unterrichtsgegenstand an Bürgerschulen mit . . . . . . Unterrichtssprache zu lehren.

. . . . , am . . . . 18 . .

K. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

. . . .
Director der Prüfungscommission. Commissionsmitglied.

4. Für Lehrerinnen an Bürgerschulen.

Für Lehrerinnen sind die Zeugnisse mit den von selbst sich ergebenden Änderungen dem Formulare 3 gleich zu halten.

Vor dem Absatze „Auf Grund der Prüfungsergebnisse etc." ist die bereits aus den weiblichen Handarbeiten erworbene Lehrbefähigung durch die Worte „Laut Zeugnisses d. dto. . . . . ist die Candidatin als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an Bürgerschulen lehrbefähigt" zu verzeichnen.

5. Für reprobierte Candidaten.

Die Formulare 1, 2, 3 und 4 erhalten die Aufschrift „Zeugnis" durch Streichung der übrigen Wörter und in dem Absatze: „Auf Grund der Prüfungsergebnisse etc" wird vor „befähigt" das Wort „nicht" eingestellt. Der Absatz in Betreff der Religionsprüfung ist zu streichen.

6. Für Candidaten, welche die Lehrbefähigungsprüfung wiederholten.

Bei günstigem Prüfungserfolge sind die Formulare 1, 2, 3 und 4 ohne eine die Wiederholung der Prüfung betreffende Bemerkung zu verwenden.

Bei ungünstigem Prüfungserfolge ist das Formulare 5 mit der Abänderung zu verwenden, dass der Absatz: „Auf Grund der Prüfungsergebnisse etc." zu lauten hat: „Auf Grund der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung etc."

*) Nur für Commissionen, bei welchen die betreffende Bestimmung des Art. III, Punkt 1, Absatz 7 in Anwendung kommen kann.

7. Für Candidaten einer speciellen Prüfung.

In den besonderen Zeugnissen über specielle Prüfungen (Art. V, Punkt 2) sind die Generalien, die zurückgelegten Studien und abgelegten Prüfungen, sowie die Orte und die Dauer bereits geleisteter Schuldienste nach den Formularen 3 und 4 mit der entsprechenden Änderung des Zeugnistitels zu verzeichnen. Die Angabe der Prüfungsgegenstände und die Fassung der Befähigungsclausel sind nach Art und Zweck der Prüfung mit Genehmigung der Landesschulbehörde, welcher die Prüfungscommission untersteht, zu formulieren.

Mit der M.-V. vom 10. September 1870, Z. 9167, R. G. Bl. Nr. 116, wurde eine Vorschrift über die Prüfungen der Candidaten für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, **mit der M.-V. vom 21. August 1871, Z. 5602,** eine solche über die Prüfungen der Candidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Clavierspieles an Lehrerbildungsanstalten kundgemacht. Erstere ist im M. V. Bl. 1870 auf Seite 557, letztere im M. V. Bl. 1871 auf Seite 210 enthalten.

---

s) Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes.

1. Anstellung des Lehrpersonales.

Mit dem **M.-E. vom 9. Jänner 1871, Z. 11446,** wurde folgende Eidesformel für das Leitungs- und Lehrpersonale an den k. k. Lehrerbildungsanstalten, den öffentlichen Bürger- und allgemeinen Volksschulen vorgeschrieben.

(Für alle.)

Nachdem Sie als . . . . angestellt worden sind, so werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich u. s. f., und nach allerhöchst demselben den aus allerhöchst dessen Stamm und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, die Gesetze, sowie die Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörden strenge zu befolgen, Ihre Dienstpflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, und jeden wie immer gearteten Missbrauch Ihres Amtes sorgfältig zu meiden.

Sie werden schwören,

(Für Directoren und Oberlehrer.)

Lehrern und Schülern in allem mit gutem Beispiele voranzugehen, über die Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt die gehörige Aufsicht zu führen, ihnen mit Achtung und Wohlwollen zu begegnen, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten, in deren Erfüllung liebevoll zu unterstützen und zu einem zweckmäßigen Zusammenwirken anzuleiten, überall das wahre Beste der Anstalt und nur dieses im Auge zu haben, unter der Jugend nicht nur die Kenntnisse, zu deren Lehre die Anstalt berufen ist,

(Für Leiter einclassiger Volksschulen.)

überall das wahre Beste der ihrer Leitung anvertrauten Schule und nur dieses im Auge zu haben, der Schuljugend in allem mit gutem Beispiele voranzugehen, unter derselben nicht nur die Kenntnisse, für deren Lehre Sie bestimmt sind,

(Für Hauptlehrer, Classenlehrer und Unterlehrer.)

dem Leiter der Anstalt, an welchem Sie zu wirken berufen sind, mit Achtung und Gehorsam zu begegnen, ein harmonisches Zusammenwirken mit Ihren Berufs-

genossen stets anzustreben, Ihren Schülern in allem mit gutem Beispiele voranzugehen, unter denselben nicht nur die Kenntnisse, für deren Lehre Sie bestimmt sind,

(Für alle.)

sondern auch den Sinn für Religiosität, Sittlichkeit und gesetzliche Ordnung nach allen Kräften anzuregen und zu verbreiten, bei der Beurtheilung der Leistungen der Schüler mit gewissenhafter Strenge und Unparteilichkeit vorzugehen, und sich von diesen Pflichten durch keinerlei Rücksichten jemals abwendig machen zu lassen.

Sie werden endlich angeloben, dass Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden.

Was mir soeben vorgehalten wurde, und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

LSR.-E. vom 13. September 1871, Z. 3556.

Specielle Fälle veranlassen den k. k. Landesschulrath, den Bezirksschulrath aufzufordern, die Ortsschulräthe darauf aufmerksam zu machen, dass die Verlautbarung von Concursen zur Besetzung von erledigten Lehrerstellen an Volksschulen in Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, von dem betreffenden Bezirksschulrathe und nicht von den Ortsschulräthen zu veranlassen ist.

LSR.-E. vom 17. Jänner 1872, Z. 4416.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass von Bezirksschulräthen bei der Ernennung des Lehrpersonales an Volksschulen die Vorschriften der Gebürengesetze vom 9. Februar 1850 und vom 13. December 1862 entweder ganz außer acht gelassen oder doch nicht gehörig befolgt werden. — Demnach erscheint es geboten, dass dort, wo die obigen Gesetze entweder gar nicht oder mangelhaft gehandhabt wurden, den Bestimmungen derselben nachträglich entsprochen werde. — Zu diesem Ende wird Folgendes bemerkt:

Die Ernennung des Lehrpersonales geschieht entweder provisorisch oder definitiv. — Bei der provisorischen Ernennung sind der Gebür nach Scala III, gemäß Tarifpost 40a) des Gesetzes vom 13. December 1862 die mit der Stelle verbundenen Bezüge (Genüsse) von drei Jahren, bei der sogleichen definitiven Anstellung von zehn Jahren und bei der definitiven Anstellung eines provisorisch Ernannten nach dem hohen Finanzministerialerlasse vom 17. Juni 1863, Z. 19865 (Fin. M. V. Bl. Seite 200), von sieben Jahren — vorausgesetzt, dass die Gebür für die provisorische Anstellung nach den Genüssen von drei Jahren bereits entrichtet oder doch bemessen wurde und die Genüsse bei der definitiven Anstellung die gleichen geblieben sind — in Anschlag zu bringen, wobei zufolge des hohen Finanzministerialerlasses vom 3. November 1871, Z. 27617 (V. Bl. Seite 205), die von den Volksschullehrern gesetzlich an die Pensionscasse zu entrichtenden Percente nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Bei Beförderungen ist nach Anmerkung 3 zur T.-P. 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 die Gebür nur vom Mehrgenusse zu entrichten, es muss aber die Entrichtung der Gebür von dem früher erlangten Genusse oder die Befreiung von derselben nach den zur Zeit in Wirksamkeit gewesenen gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden. — Nach §. 6 B des Gesetzes vom 13. December 1862 muss die Gebür bis einschließlich 20 fl. ohne den 25procentigen Zuschlag durch Verwendung von Stempelmarken, die nach §. 3 des Stempelmarkengesetzes vom 28. März 1854 auf der ersten Zeile des Contextes des Anstellungsdecretes (nicht des Titels) vor irgend einer Schrift außer dem Titel anzubringen und am unteren Rande zu überschreiben sind, entrichtet werden. Bei höheren Beträgen kann die Entrichtung entweder mittelst Stempelmarken in derselben Weise oder unmittelbar durch bare Einzahlung bei der Gefällscasse (in Wien bei der Centralamtscasse, auf dem Lande bei den Steuerämtern) geschehen. — Übersteigt die Gebür für Anstellungen 20 fl. (ohne Zuschlag), so kann nach Anmerkung 2 zur T.-P. 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 die Einzahlung in 12 gleichen Monatsraten erfolgen.

Bei der unmittelbaren Entrichtung und selbstverständlich auch bei der Entrichtung in Monatsraten, muſs nach §. 44 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 von der ernennenden Behörde dem Gebürenbemessungsamte (dem Steueramte, bei dem der Angestellte seinen Gehalt behebt oder in dessen Bezirke er seinen Beruf ausübt), binnen acht Tagen vom Zeitpunkte der Ernennung an gerechnet, eine Abschrift des Ernennungsdecretes mit Angabe der Jahresgenüsse (Gehalt, Naturalquartier oder Quartiergeld ꝛc.) zur Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Gebür bei Vermeidung der im §. 418 des Gefällsstrafgesetzes festgesetzten Ordnungsstrafen und bei sonstiger Haftung für die Gebür nach §. 71, Z. 6, und §. 73, Z. 4, des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 mitgetheilt werden. — Von diesen gesetzlichen Normen abzugehen oder eine Änderung daran im administrativen Wege vorzunehmen, ist das hohe Finanzministerium laut Erlasses vom 26. November 1871, Z. 33755, nicht berechtigt. — Rücksichtlich jener Lehrer (Lehrerinnen) u. s. w., denen der Bezirksschulrath das Anstellungsdecret nach dem Tage der Herablangung dieses Erlasses ausgefertigt, ist sich aber fortan nach den bestehenden Normen behufs der Anmeldung und der Gebürenbemessung zu benehmen. — Um dem Lehrerstande die thunlichste Erleichterung bei der Gebürenentrichtung zu ermöglichen, wendet sich der k. k. Landesschulrath unter Einem an die k. k. Finanzlandesdirection mit dem Ersuchen, die unterstehenden Behörden zu ermächtigen, dass die Einzahlung der von dem Lehrpersonale zu entrichtenden unmittelbaren Gebür nach Zulass der Anmerkung 2 zu Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 in allen Fällen in 12 gleichen Monatsraten erfolgen könne.*)

Rücksichtlich derjenigen Anstellungen aber, wo die Gebür mittelst der Stempelmarke auf einmal zu entrichten kommt, wird der Bezirksschulrath ermächtigt, diese Gebür aus dem Bezirksschulfonde vorzuschießen und dieselbe bei der Gehaltsbehebung in 24 gleichen Monatsraten für die Bezirksschulfondcasse in Abzug bringen zu lassen.**)

LSR.-E. vom 17. Jänner 1872, Z. 5258.

Da über die Tragweite des §. 32 der Schul- und Unterrichtsordnung bei den Bezirksschulräthen Niederösterreichs verschiedene Ansichten obwalten, so sieht sich der Landesschulrath zu der Erklärung veranlasst, dass nach seiner Auffassung die citierte Bestimmung nur auf jene Lehrer (Lehrerinnen) Bezug hat, welche definitiv angestellt sind und welche aus dem Schulverbande gänzlich scheiden. Es sind demnach jene Lehrer (Lehrerinnen), die sich mit einem Decrete ausweisen, welches ihre Wiederanstellung an einer anderen Schule Niederösterreichs beurkundet, über ihr Verlangen von ihrer bisherigen Stellung sofort zu entheben.

Gilt dieser Grundsatz bezüglich der definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, so soll derselbe umsomehr bezüglich der Unterlehrer und Unterlehrerinnen, welche bloß provisorisch angestellt sind, seine Anwendung finden.

LSR.-E. vom 23. Juli 1873, Z. 3285.

Nach §. 16 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, muſs jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

Aus dem Schlussſatze folgt, dass Versetzungen der Mitglieder des Lehrstandes auf solche Fälle beschränkt sind, wo es sich um Lehrstellen mit gleichen Bezügen (abgesehen von Dienstalterszulagen) handelt.

LSR.-E. vom 25. November 1874, Z. 7203.

Der k. k. n.-ö. Landesschulrath findet sich zur Anordnung bestimmt, dass die an mehrclassigen Schulen angestellten Lehrer und Unterlehrer ihre an Schulbehörden

*) Diese Verfügung wurde von der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction laut Note vom 19. Februar 1872, Z. 1979, getroffen. (LSR.-E. vom 4. März 1872, Z. 828.)

**) Da die Anstellung der Industrielehrerinnen nur als eine provisorische zu betrachten ist, unterliegt das Anstellungsdecret einer solchen nach Tarifpost 40 und §. 16, lit. e des Gebürengesetzes dem Stempel nach Scala III von dem dreifachen Betrage der jährlichen Remuneration. (Erlass der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirection vom 13. April 1873, Z. 5104.)

gerichteten Gesuche, namentlich Bewerbungsgesuche um Lehrstellen, jedesmal bei dem betreffenden Schulleiter behufs Übermittlung an die vorgesetzte Bezirksschulbehörde einzureichen haben.

Bewerbungsgesuche der Directoren, Oberlehrer und derjenigen Lehrer, die an einclassigen Schulen wirken, sind unmittelbar im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen (§. 4 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35). Nebst den Zeugnissen 2c. ist jedem Gesuche eine Diensttabelle beizulegen. Die Rubriken 1, 2, 3, 4 und 5 hat der Petent selbst auszufüllen. Diese Angaben sind hinsichtlich ihrer Genauigkeit von dem Director oder Oberlehrer und vom k. k. Bezirksschulinspector zu controlieren, welche sodann ihre Urtheile in die Rubriken 6 und 7 einzusetzen haben. Befindet sich der Petent an einer einclassigen Schule oder ist derselbe Leiter einer mehrclassigen Schule, so bleibt die Rubrik 6 unausgefüllt.

LSR.-E. vom 29. December 1875, Z. 8339.

Der Bezirksschulrath wird aufgefordert, bei Erledigung von Competenzgesuchen die Diensttabellen stets zurückzubehalten. — Zugleich wird der Bezirksschulrath darauf aufmerksam gemacht dass die im §. 22, Art. 10 des Landesgesetzes vom 12. October 1870 bezeichneten Verwendungszeugnisse nur im Falle der Dienstesenthebung, oder wenn die betreffende Dienstperson ein Verwendungszeugnis für einen anderen Zweck als die Bewerbung um einen Schuldienst benöthigt, ausgestellt werden sollen. — Im letzten Falle ist jedesmal der Zweck des Verwendungszeugnisses in demselben ausdrücklich zu bezeichnen.

Mit dem LSR.-E. vom 24. November 1880, Z. 8240, wurde den Bezirksschulräthen empfohlen, bei Präsentationen einheimische, d. h. niederösterreichische Bewerber in erster Linie zu berücksichtigen.*) **)

LSR.-E. vom 2. März 1881, Z. 1502.

Der Bezirksschulrath wird aufgefordert, darauf zu achten, dass die für einclassige Schulen zu präsentierenden Lehrer die volle Lehrbefähigung besitzen. Sollte sich kein derartig qualificierter Competent für einen solchen Schuldienst in Bewerbung setzen, so hat der Bezirksschulrath in Erwägung zu ziehen, ob es nicht vorzuziehen wäre, diesen Schuldienst durch einen vertrauenswürdigen Unterlehrer als Schulprovisor versehen zu lassen, wornach dann das Weitere zu verfügen ist.

Zugleich wird der Bezirksschulrath angewiesen, diejenigen Lehrer des dortigen Bezirkes, welche die Lehrbefähigung in allen vorgeschriebenen Disciplinen nicht besitzen, zur Ablegung der Ergänzungsprüfung mit dem Beifügen aufzufordern, dass sie im widrigen Falle es sich selbst zuschreiben müssten, wenn sie wegen nicht voller Lehrbefähigung auf andere ihnen minder willkommene Dienstesstellen versetzt werden sollten. (Für alle BSR. außer Wien.)

LSR.-E. vom 8. October 1884, Z. 6432.

Das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat anläßlich eines speciellen Falles entschieden, dass zur definitiven Versetzung aus Dienstesrücksichten von definitiv angestellten Volksschullehrern nach §. 22, Punkt 7 des Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Schulaufsicht, der k. k. Landesschulrath, nicht aber der Bezirksschulrath competent erscheint.

Hiervon wird der Bezirksschulrath zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt, und gleichzeitig aufgefordert, über die vom Bezirksschulrath im eigenen Wirkungskreise, also provisorisch verfügten Versetzungen definitiv angestellter Lehrpersonen

---

*) Ungarische Lehrerzeugnisse bedürfen, um die Anstellungsfähigkeit in den im Reichsrath vertretenen Ländern zu begründen, von Fall zu Fall der Anerkennung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. (M.-E. vom 9. December 1871, Z. 14200, intimiert mit LSR.-E. vom 22. December 1871, Z. 5144.)

**) Ausländer dürfen auch nur aushilfsweise im Schuldienste nicht verwendet werden, außer sie vermögen den Nachweis zu erbringen, dass sie behufs Einbürgung bereits die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einer inländischen Ortsgemeinde erlangt haben. (M.-E. von 29. Juni 1877, Z. 422, CUM.)

gemäß h. ä. Erlasses vom 24. October 1883, Z. 7001, Anzeige zu erstatten. (Für alle Land.-BSR.)

LSR.-E. vom 29. October 1884, Z. 4595.

Bei verschiedenen Anlässen hat der k. k. n.-ö. Landesschulrath die Wahrnehmung gemacht, dass jüngere, wenig erfahrene Lehrkräfte zu Schulleitern einclassiger allgemeiner Volksschulen ernannt, oder mit der Supplierung solcher Stellen betraut, dass selbst lediglich mit dem Reifezeugnisse versehene Lehrkräfte in der Eigenschaft provisorischer Lehrer mit dem Gehalt eines solchen als Schulleiter einclassiger Volksschulen bestellt werden.

Wenn auch dieser Vorgang gemäß §. 38 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, §. 21, Punkt 7 des n.-ö. Landesgesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, und der §§. 1—16 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, mit den gesetzlichen Anordnungen nicht in directem Widerspruche steht, so ist derselbe doch aus gewichtigen sachlichen Gründen im allgemeinen als verwerflich zu bezeichnen.

Das Amt eines Leiters einclassiger Volksschulen erfordert methodisches Geschick und einen gefestigten Charakter. Werden nun jüngere Lehrkräfte, welchen die geforderte Qualification in der Regel mangelt, zu diesem Amte berufen, so besteht die Gefahr und sie hat sich in einer Reihe von Fällen verwirklicht, dass dieselben in scientifischer, methodischer und moralischer Richtung verkümmern. Durch die Bestellung zu provisorischen Lehrern wird den jüngeren Lehrkräften, zumal jenen, welche die Lehrbefähigungsprüfung noch nicht bestanden haben, frühzeitig die Aussicht auf eine Beförderung und damit ein Hauptantrieb zur Fortbildung benommen.

Der Bezirksschulrath wird sonach aufgefordert, in allen Fällen definitiver oder provisorischer Besetzung von Schulleiterstellen an einclassigen, allgemeinen öffentlichen Volksschulen bei Wahl der Persönlichkeiten mit größter Sorgfalt vorzugehen, wobei insbesonders noch betont wird, dass die gleichmäßige Beachtung der empfohlenen Erwägungen in allen Schulbezirken auch aus dem Grunde zu wünschen ist, damit nicht unter den jüngeren Lehrkräften eine schädliche Wanderlust erregt werde, und damit nicht aus an sich zu missbilligenden, der Schule abträglichen Motiven die Lehrkräfte in einen Schulbezirk auf Kosten anderer Bezirke gezogen werden.

LSR.-E. vom 31. Mai 1885, Z. 3803.

Aus Anlass eines in letzter Zeit vorgekommenen Falles, welcher auch in weiteren Kreisen peinliches Aufsehen erregte, hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 24. Mai 1885, Z. 5104, angeordnet, dass bei provisorischen, sowie bei definitiven Besetzungen von Lehrstellen an Volksschulen vor Ausfertigung des bezüglichen Decretes, beziehungsweise vor Erstattung des Besetzungsvorschlages oder der Präsentation, eine genaue Erhebung über das moralische Vorleben der betreffenden in Betracht gezogenen Candidaten (Candidatinnen) zu pflegen ist, damit Bewerber, welche in dieser Hinsicht nicht makellos, oder sogar irgendwie behördlich beanständet erscheinen, vom Lehrdienste unbedingt fern gehalten werden.

Es ist jederzeit und in allen Fällen eine der wichtigsten Pflichten der bei Besetzung der Lehrstellen mitwirkenden Factoren, genau und musterhaft zu prüfen, ob die betreffenden Candidaten außer der durch die legalen Reife-, beziehungsweise Lehrbefähigungszeugnisse nachzuweisenden formellen Lehrbefähigung auch in moralischer Richtung und nach ihrem Vorleben die volle Vertrauenswürdigkeit besitzen, welche zur Verwendung im Lehramte vor Allem gefordert werden muss.

Hiervon wird der Bezirksschulrath zur genauen Darnachachtung mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, hierauf bei Erstattung von Präsentationen in den Qualificationstabellen Rücksicht zu nehmen.

LSR.-E. vom 13. Juni 1886, Z. 4313.

Laut der von den k. k. Finanz-Bezirksdirectionen an die k. k. Finanz-Landesdirection erstatteten Berichte über die bisher gemachten Wahrnehmungen hinsichtlich

der Beobachtung der Vorschriften der Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, seitens der Bezirksschulräthe Niederösterreichs mit Ausnahme jenes von Wien bei der Ernennung des Lehrpersonales an Volksschulen, ist es fast allen diesen Bezirksschulräthen wieder zur Regel geworden, von den Lehrer-Anstellungsdecreten auch in jenen Fällen, in welchen die bezügliche Dienstverleihungsgebür ohne Zuschlag den Betrag von 20 fl. nicht übersteigt, entgegen der Bestimmung des §. 6 B des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Gebür nicht in Stempelmarken zu entrichten, sondern die Vorschreibung dieser Gebür zur unmittelbaren Einzahlung durch das Steueramt zu veranlassen, welcher Vorgang, abgesehen von seiner Ungesetzlichkeit, häufig zu vielen sonst überflüssigen Schreibereien und zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung der Gebüreneinbringung Anlass gibt.

Ferner wird von der k. k. Finanzbehörde auch darüber Klage geführt, dass von den Ernennungen und Beförderungen des Lehrpersonales an Volksschulen das Steueramt lediglich durch die an dasselbe als Bezirksschulfondscassa erlassene Gehaltsanweisung in Kenntnis gesetzt wird, denn in allen diesen Fällen muss sich das Steueramt selbst eine Abschrift der Gehaltsanweisung zum Zwecke der Eintragung in das Register B über gebürenpflichtige Acte anfertigen, und ist dann, wenn dem Ernannten ein Naturalquartier angewiesen wird — worüber selbstverständlich in der Gehaltsanweisung nichts enthalten sein kann — gar nicht in der Lage, den Bestimmungen der T. P. 40 a) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wornach die Gebür nach dem Betrage aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse zu bemessen ist, vollständig zu entsprechen.

Über das mit Note der k. k. Finanz-Landesdirection vom 28. Mai 1886, Z. 17261, gestellte Ansuchen wird demnach der Bezirksschulrath an die genaue Beachtung der Bestimmungen des h. ä. Normalerlasses vom 17. Jänner 1872, Z. 4416, erinnert und der Bezirksschulrath aufgefordert, die angedeuteten Übelstände sofort abzustellen. (Für alle BSR. außer Wien.)

Mit dem LSR.-E. vom 14. Juni 1887, Z. 4699, wurde den Bezirksschulräthen nachstehende Abschrift eines Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 31. Mai 1887, Z. 16778, an sämmtliche k. k. Steuerämter und Hauptsteuerämter in Niederösterreich, mitgetheilt.

Es ist zu h. o. Kenntnis gelangt, dass einzelne Steuerämter noch immer bei vorkommenden Veränderungen der Dienstposten des Lehrpersonales an Volks- und Bürgerschulen in einem und demselben Kronlande selbst dann Gebüren vorschreiben, wenn mit diesem Wechsel der Dienstposten eine Erhöhung der bisherigen Bezüge nicht verbunden ist. Da dieser Vorgang den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Anmerkung 3 zur T. P. 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nicht entspricht, wird den k. k. Steuerämtern wiederholt in Erinnerung gebracht, dass bei Ernennungen des Lehrpersonales an Volks- und Bürgerschulen der k. k. Landesschulrath desjenigen Landes, für welches die Ernennung stattgefunden hat, als der Dienstgeber anzusehen ist. Es ist daher bei einem bloßen Wechsel des Dienstpostens in einem und demselben Kronlande in der Regel keine Gebür zu bemessen. Eine Ausnahme findet dann statt, wenn mit dem Wechsel des Dienstpostens zugleich eine Erhöhung der Bezüge eintritt. In solchen Fällen ist nur der Mehrgenuss der ernannten Lehrpersonen, nämlich jener Betrag, um welchen der neue Gesammtbezug den früheren Gesammtbezug jährlich übersteigt, in dem nach Maßgabe des §. 16 Geb.-G. vervielfältigten Ausmaße der Gebür nach der bezogenen T. P. 40 a zu unterziehen. Anders verhält es sich hinsichtlich der von einem Kronlande in ein anderes übertretenden Lehrpersonen. In den letzteren Fällen ist, da der Landesschulrath, wie oben gesagt, als Dienstgeber anzusehen ist, die Gebür aus den gesammten mit der Verleihung des Dienstpostens verbundenen Bezügen, ohne Rücksicht, ob die Ernannten in einem andern Kronlande bereits eine Dienstverleihungsgebür entrichtet haben oder nicht, neuerdings zu bemessen.

2. Diensteinkommen des Lehrpersonales.

LSR.-E. vom 20. September 1871, Z. 3590.

Über vorgekommene Anfragen wird dem Bezirksschulrathe eröffnet, dass die den Mitgliedern des Lehrerstandes an Volksschulen nach den Bestimmungen der Landesgesetze vom 5. April 1870, Nr. 34 und 35, gebürenden Bezüge zufolge der Bestimmung des §. 89 des Gesetzes vom 5. April 1870 vom 1. October 1871 angefangen aus dem Bezirksschulfonde zu erfolgen sind.

Hierbei werden zugleich die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 14. Juni d. J., Z. 2154, in Erinnerung gebracht und neuerdings bemerkt, dass bei der Anweisung der im §. 31 desselben Gesetzes normierten Functionszulagen (für Directoren, Oberlehrer) die Anordnung des §. 12 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 genau zu beobachten ist, wornach nicht jedem Leiter einer Schule, sondern nur dem bei dem Vorhandensein mehrerer Lehrkräfte zur Leitung der Volksschule bestimmten Oberlehrer (Director) die Functionszulage gebürt.

Mit dem M.-E. vom 29. März 1872, Z. 2934, wurde der von den Ordinariaten Wien und St. Pölten angefochtene Beschluss des n.-ö. Landesschulrathes, nach welchem die sogenannten Wetterläutgebüren auch nach vollzogener Trennung des Schul- und Messnerdienstes den Lehrern zu verbleiben haben, aus dem Grunde bestätigt weil diese Gebüren, wie sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Hofdecrete vom 13. November 1783, vom 9. October 1784, Regierungsverordnung vom 18. Jänner 1788, §. 188 der pol. Schulverfassung) ergibt, jederzeit ein Einkommen des Schul- und nicht des Messnerdienstes waren und auch die aus der Motivierung des Hofdecretes vom 9. October 1784 erkennbare Absicht des Allerhöchsten Gesetzgebers dahin gieng, zu verhindern, dass eine aus der Fürsorge für die Volksbildung entsprungene gesetzliche Neuerung — die Abschaffung des Wetterläutens — nicht dadurch, dass sie eine Verminderung des Schullehrereinkommens nach sich zog, ihren eigenen Zwecken entgegenwirkt. Wäre die Wetterläutgebür nicht eben ein Einkommen des Schuldienstes gewesen, so wäre mit dem Wetterläuten gewiss auch die Gebür für dasselbe abgeschafft worden.

Mit dem LSR.-E. vom 20. November 1872, Z. 1858, wurde anlässlich eines speciellen Falles eröffnet:

Die Gehalte der Schullehrer können schon in Gemäßheit des Hofdecretes vom 3. Juli 1801 (pol. Sch.-V. §. 268) nicht mit gerichtlichem Verbote belegt oder in die gerichtliche Execution gezogen werden.

Abgesehen von dieser speciellen Vorschrift sind die Lehrer an öffentlichen Volksschulen nach §§ 62 und 63 der politischen Schulverfassung als Beamte anzusehen, und es wird schließlich im §. 48 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 der Dienst an öffentlichen Schulen als ein öffentliches Amt erklärt. — Somit findet auch auf diese Bediensteten die Finanzministerial-Verordnung vom 14. Juli 1861, Z. 36350 (Finanz-Vdgs.-Bl. Nr. 33), Anwendung, nach welcher Beamtengehalte nur in jenen Fällen mit Verbot und Execution belegt werden dürfen, in welchen es sich um die Hereinbringung zuerkannter Alimentationen für Gattinnen und Kinder handelt.

LSR.-E. vom 27. November 1872, Z. 6002.

Der Landesschulrath findet zu bestimmen, dass die Gehaltsbezüge u. s. w. den Mitgliedern des Lehrstandes an Volks- und Mittelschulen ohne Unterschied, an welchem Tage des Monats die Anstellung derselben erfolgt, jedesmal vom ersten des auf die Ernennung und den Dienstantritt folgenden Monates flüssig zu machen, und dass demnach auch die Intercalarien stets nur in ganzen Monatsraten aufzurechnen sind.

Die Nothwendigkeit dieser Maßnahmen ergibt sich schon deshalb, weil sonst in allen Fällen, in welchen ein angestellter Lehrer schon früher einen Lehrposten in einem anderen Bezirke eingenommen hat, für einen und denselben Monat mit Rücksicht auf die anticipative Gehaltszahlung unvermeidlich theilweise Doppelzahlungen eintreten müssten. (Für alle BSR. außer Wien.)

LSR.-E. vom 9. Februar 1873, Z. 632.

Im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse findet der k. k. Landesschulrath zu bewilligen, dass den Volksschullehrern aus dem Bezirksschulfonde unter den in dem für Staatsbedienstete erflossenen Erlasse des h. k. k. Finanzministeriums vom 31. October 1857, Z. 43422, ausgesprochenen Bedingungen und Modalitäten Gehaltsvorschüsse bewilligt werden, wobei insbesondere bemerkt wird, dass die Gewährung eines Vorschusses in dem Falle, als ein früher erhaltener Vorschuss noch nicht zur Rückzahlung gelangte, durch den Absatz 2 des bezogenen Ministerial-Erlasses ausgeschlossen ist. — Hierbei hat sich der Bezirksschulrath gegenwärtig zu halten, dass in der That nur in den berücksichtigungswürdigsten Fällen Gehaltsvorschüsse bewilligt werden.

LSR.-E. vom 2. April 1873, Z. 6054.

Der Landesschulrath sieht sich veranlasst, folgende Verfügungen zu treffen:

1. Bei Erkrankungen oder längeren Beurlaubungen der Lehrer an einclassigen Schulen hat der Bezirksschulrath nach §. 22, P. 7 des Gesetzes vom 12. October 1870 und nach §. 36, Absatz 2 der Schul- und Unterichtsordnung vom 20. August 1870 durch Entsendung einer Lehrkraft an die betreffende Schule nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen.

Ein derartig verwendeter Lehrer hat nebst dem Fortbezuge seines systemmäßigen Gehaltes eine Vergütung der Übersiedlungskosten zu erhalten, worüber eine Norm demnächst erfolgen wird.

2. Für die Supplierungen erkrankter oder beurlaubter Lehrer, sowie für den Fall der Erledigung einer Lehrstelle an mehrclassigen Volks- und Bürgerschulen haben die supplierenden Mitglieder des Lehrkörpers eine Entschädigung von 50 kr. für jede supplierte Unterrichtsstunde aus dem Bezirksschulfonde, und beziehungsweise bei Supplierungen erledigter Lehrstellen für Rechnung der Intercalare aus demselben Fonde zu erhalten, wenn die Supplierung ununterbrochen länger als einen Monat währte und nachgewiesen ist, dass der supplierende Lehrer eine größere monatliche Lehrstundenzahl gab, als derselbe vor der Übernahme der Supplierung ertheilte.

In keinem Falle darf aber die Substitutionsgebür den mit der supplierten erledigten Lehrstelle verbundenen Gehalt ohne Alters- und Functionszulagen übersteigen und es müsste sohin eine entsprechende Reduction eintreten. (Für alle BSR. außer Wien.)

LSR.-E. vom 14. Mai 1873, Z. 2410.

Die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 45, wurde von einigen Seiten dahin gedeutet, dass hiernach auch der Nutzgenuss, welcher den Lehrern rücksichtlich der dritten Personen eigenthümlich gehörigen Grundstücke bisher fassionsmäßig zustand, aufzuhören habe. — Die Anschauung des k. k. Landesschulrathes jedoch ist die, dass die Fortdauer dieses Nutznießungsrechtes durch das citierte Gesetz nicht alteriert werde.

Da es sich in ähnlichen Fällen um den Schutz der Volksschullehrer in dem Fortgenusse eines Rechtes handelt, welches für ihre materielle Stellung von nicht zu unterschätzenden Werte ist, ohne den Verpflichteten zu sehr zu belasten, so wird der Bezirksschulrath aufgefordert, von amtswegen darüber zu wachen und energisch dahin zu wirken, dass der den Lehrern des dortigen Schulbezirkes bisher fassionsmäßig eingeräumte Nutzgenuss der oben bezeichneten Art gewährt bleibt. (Für alle LSR. außer Wien.)

LSR.-E. vom 4. Juni 1873, Z. 2735.

Das h. k. k. Finanzministerium hat mit Erlass vom 18. Mai l. J., Z. 12518, bestimmt, dass die Steuerämter zu der Einkommensteuer von den Dienstbezügen der Volksschullehrer in Nieder-Österreich keine Landeserfordernis-, Straßenconcurrenz- und Schulumlage einzuheben haben.

LSR.-E. vom 11. März 1874, Z. 721.

Normen über die Fuhr- und Zehrungskosten, dann die anderweitigen Entschädigungen des Lehrpersonales an Volks- und Bürgerschulen in Fällen von Übersiedlungen und Substitutionen.

§. 1. Jenen Directoren, Oberlehrern, Lehrern und Unterlehrern, dann dem weiblichen Lehrpersonale gleicher Kategorien an Volks- und Bürgerschulen, die versetzt werden und um diese Versetzung oder ihre neue Anstellung angesucht haben, sie mögen dabei in utili oder honorifico gewinnen oder verlieren, gebürt keine Vergütung der gehabten Auslagen.

§. 2. Auch jene Mitglieder des Lehrstandes, welche von amtswegen versetzt werden und in utili gewinnen, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung.

§. 3. Denjenigen, welche von amtswegen versetzt werden und bloß in honorifico oder weder in honorifico noch in utili gewinnen, soll nebst den nach ihrem Dienstrange während der Zeit ihrer Reise gebürenden Zehrgeldern zugleich die Fuhrkostenvergütung, sowie für ihre Möbel eine Entschädigung, u. zw. den nicht verehelichten mit einem monatlichen, den verehelichten aber mit einem zweimonatlichen Gehaltsbetrage bewilligt werden.

§. 4. Alters- und Functionszulagen sind von der Einrechnung in den zur Grundlage der Möbelentschädigung zu nehmenden Gehaltsbetrag ausgeschlossen.

§. 5. An Zehrungskosten haben anzusprechen:

a) die Directoren pr. Tag 4 fl.;
b) die Oberlehrer pr. Tag 3 fl. 50 kr.;
c) die Lehrer (Lehrerinnen) pr. Tag 3 fl.;
d) die Unterlehrer (Unterlehrerinnen), gleichviel ob sie die Lehrbefähigungsprüfung schon abgelegt haben oder nicht, pr. Tag 2 fl. 50 kr.

Dabei werden die Lehrkräfte an Volks- und Bürgerschulen als im gleichen Range stehend betrachtet, und es kann in dem Falle, wenn die Reise weniger als einen Tag in Anspruch nimmt, ein ganzer Tag in Aufrechnung gebracht werden.

§. 6. Bei Bemessung der Fuhrkostenvergütung hat dort, wo die Eisenbahn oder das Dampfschiff nicht benützt werden kann, der Betrag von 1 fl. für je eine Meile für ein unverheiratetes Mitglied des Lehrstandes und von 1 fl. 30 kr. für verheiratete Lehrkräfte als Maßstab zu gelten.

Kann die Reise entweder ganz oder theilweise auf der Eisenbahn oder per Dampfschiff zurückgelegt werden, so sind nebst der ortsüblichen Wagengebür zum oder vom Bahnhofe oder Dampfschiffe für die mittelst der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe zurückgelegten Wegesstrecken die damit verbundenen Auslagen unter Passierung der Fahrpreise, u. zw. auf der Eisenbahn der 2. und auf den Dampfschiffen der 1. Classe zu vergüten.

Auch für die Gattin und die Kinder, wenn selbe an den Ort der Versetzung mit übersiedelt sind (was von der Ortsvorstehung des neuen Dienstortes bestätigt werden muss), kann auf Eisenbahnen und Dampfschiffen die Vergütung der Gebüren jener Classe aufgerechnet werden, deren Benützung dem Gatten und beziehungsweise Vater zusteht.

§. 8. Für mitgenommenes Gepäck und Möbel wird keine Vergütung gewährt.

§. 9. Wird die Übersiedlung per Achse bewerkstelligt, so muss per Tag mindestens eine Strecke Wegs von fünf Meilen zurückgelegt werden.

§. 10. Die Auslagen treffen jenen Bezirksschulfond, in dessen Gebiet der neue Dienstort liegt. In Fällen einer bloßen Substitution hat dieser Fond auch die Kosten der Rückreise zu tragen.

§. 11. Bei Substitutionen kommt dem substituierenden Lehrindividuum die Diät (Zehrungskosten) selbstverständlich nur für die Zeit der Hin- und Rückreise, nicht aber für die Dauer des Aufenthaltes im Substitutionsorte zu bezahlen und wird in diesen Fällen — da es sich eben um keine definitive Übersiedlung handelt — die Vergütung einer Möbel-Entschädigung und der Fuhrkosten für dasselbe etwa begleitende Angehörige bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes nicht geleistet.

§. 12 Über gehabte Auslagen und sonstige Ansprüche ist längstens binnen 8 Tagen nach zurückgelegter Reise das Particulare an den betreffenden Bezirksschul-

rath zu legen, welchem es obliegen wird, die Prüfung des Particulars und die Anweisung der adjustierten Gebüren zu veranlassen.

§ 13. Dem n.-ö. Landesausschusse wird, insoferne es sich um passive Schulbezirke handelt, das Recht eingeräumt, die Prüfung und Adjustierung der bezüglichen Reise-Particularien, sei es im ganzen oder in einzelnen Fällen, vorzunehmen.

LSR.-E. vom 15. April 1874, Z. 1859.

Die Verpflichtung der Schulfonde zur Honorierung von Mehrleistungen beim Unterrichte kann dann erst eintreten, wenn diese Mehrleistungen über die Maximalzahl von 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden reichen.

Die hierbei in Betracht gekommene Frage einer weiteren Inanspruchnahme der ohnehin so sehr belasteten Schulfonde erheischt eine genaue Prüfung, ob in jedem besonderen Falle der Vorgang der Lehrer bei der vermehrten Unterrichtsertheilung durch die thatsächlichen Verhältnisse der Schule begründet und gerechtfertigt ist und ob nicht etwa in anderer, den Schulfond nicht belastender Weise vorgegangen werden kann.

Der Landesschulrath wird daher solche Remunerationen nur dann bewilligen, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass der Bezirksschulrath in jedem speciellen Falle die Bewilligung zu der proponierten Unterrichtseinrichtung, wodurch sich eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Stunden ergeben soll, ertheilt hat Wurde diese Bewilligung nicht eingeholt, so ist ein vom betreffenden Lehrer erhobener Remunerationsanspruch nicht weiter zu berücksichtigen.

Der Bezirksschulrath wolle aber seinerseits bei der Prüfung der einzelnen Fälle mit der thunlichsten Sorgfalt vorgehen und zur dringend nothwendigen Schonung der Fonds jede ungerechtfertigte Belastung derselben hintanhalten. Unter allen Umständen muss aber verhütet werden, dass aus dem Titel angeblicher Mehrleistungen der Anspruch auf ein Nebeneinkommen der Lehrer in unbegründeter Weise hergeleitet werde.

Ein fixer Entlohnungsbetrag für alle Fälle wird nicht normiert; der Bezirksschulrath hat daher bei seinen Vorlagen am Ende des Schuljahres von Fall zu Fall mäßige Beträge in Antrag zu bringen.

LSR.-E. vom 21. Mai 1879, Z. 3432.

Der k. k. Landesschulrath hat die Wahrnehmung gemacht, dass die Bezirksschulräthe von der Bestimmung des §. 30 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, wornach die Dienstalterszulagen den Lehrern nach einer fünfjährigen definitiven Anstellung nur dann angewiesen werden sollen, wenn dieselben mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, fast keinen Gebrauch machen.

Da es den Anschein hat, dass die Bezirksschulräthe die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung nur auf den Fall beziehen, wo einem Lehrer infolge des Disciplinarstrafgesetzes nach §§. 44 und 46 des bezogenen Landesgesetzes der Anspruch auf die Dienstalterszulage entzogen wird und da durch diese Deutung den Schulbehörden ein wirksames Mittel entfällt, die Lehrerschaft zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten anzuspornen, so findet sich der k. k. Landesschulrath bestimmt, Nachstehendes zu verfügen:

Sobald eine Lehrperson um die Anweisung der Dienstalterszulage ansucht, hat der Bezirksschulrath auf Grund der beizubringenden Documente und unter Anhandnahme der Inspectionsberichte seines k. k. Bezirksschulinspectors aus den letzten fünf Jahren, wie auch unter Benützung allfälliger anderer die Dienstleistung des Petenten betreffenden Acten in einem eigenen Referate zu constatieren, ob sämmtliche Bedingungen des §. 30 des bezogenen Landesgesetzes vorhanden sind und ob insbesonders seine Dienstleistung als eine zufriedenstellende bezeichnet werden kann.

Wird nach allen Erhebungen der Anspruch auf die Dienstalterszulage als vollkommen begründet anerkannt, so ist dieselbe anzuweisen, im entgegengesetzten Falle ist dem Petenten die abweisliche Erledigung unter Angabe der Gründe und mit Freilassung des Recurses hinauszugeben.

Schließlich wird dem Bezirksschulrath zur Pflicht gemacht, bei den Einbegleitungsschreiben (Diensttabellen) über die Bewerbungsgesuche der Lehrpersonen stets mit strenger Gewissenhaftigkeit und Objectivität vorzugehen, damit die betreffende Behörde bei der Beurtheilung der Qualification der Bewerber von jedem Irrthume bewahrt werde.

LSR.-E. vom 18. Mai 1881, Z. 3204.

Mit dem h. ä. Erlass vom 21. April 1881, Z. 2410, wurde dem Bezirksschulrathe die Entscheidung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. April 1880, Z. 15535, mitgetheilt, dass nur die in der Eigenschaft eines definitiv angestellten Lehrers zugebrachte Dienstzeit für die Dienstalterszulagen anrechenbar ist, und dass bei der Verleihung der Dienstalterszulagen für Lehrer sonach auf jene Zeit, welche dieselben als Unterlehrer (Lehrgehilfen), sei es in definitiver oder provisorischer Eigenschaft zugebracht haben, keineswegs Rücksicht genommen werden dürfe.

Durch diese Entscheidung wurde der h. ä. Normalerlass vom 4. November 1871, Z. 4251, in Betreff der Anrechenbarkeit der Dienstzeit als Unterlehrer bei Bemessung von Dienstalterszulagen aufgehoben. — Da die Bezirksschulräthe bei der Zuweisung von Dienstalterszulagen sich seither an den citierten Normalerlass gehalten haben, nunmehr aber über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit Zweifel rege wurden, sowie zahlreiche Anfragen und Recurse an den Landesschulrath gelangt sind, sah sich derselbe zur Beseitigung der entstandenen Verwicklung veranlasst, mit dem n.-ö. Landesausschusse das Einvernehmen zu pflegen, und es wurde auf diesem Wege, vorbehaltlich der Behandlung und Beschlussfassung durch den n.-ö. Landtag, folgende Vereinbarung getroffen, welche dem Bezirksschulrathe zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird:

1. Eine Rückzahlung der bereits bezogenen Dienstalterszulagen hat nicht stattzufinden;

2. Lehrpersonen, die schon im Genusse von Quinquennalzulagen im Grunde des h. ä. Normalerlasses vom 4. November 1871, Z. 4251, stehen, werden im Fortbezuge dieser Zulage belassen;

3. dagegen hat die Bewilligung weiterer Dienstalterszulagen lediglich nach dem von dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht in dem obcitierten Erlass vom 8. April 1880, Z. 15535, ausgesprochenen Grundsatze ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der vorhergegangenen Verleihung einer Dienstalterszulage zu erfolgen.

Demnach ist bei vorkommenden Gesuchen um Verleihung weiterer Quinquennalzulagen in jedem einzelnen Falle die früher angerechnete Dienstzeit als Unterlehrer (Lehrgehilfe) auszuscheiden und es sind nur die in definitiver Eigenschaft als Lehrer zugebrachten Dienstjahre behufs Zuerkennung einer weiteren Zulage in Anrechnung zu bringen.

Mit dem LSR.-E. vom 8. März 1882, Z. 1521, wurde verfügt:

Provisorischen Unterlehrern oder Unterlehrerinnen, welche die Lehrbefähigung erworben haben, ist der ihnen mit Gemäßheit des §. 7 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873 gebürende Gehalt vom 1. des auf die erlangte Befähigung folgenden Monats ohne weiters anzuweisen. Durch die Erlangung der Lehrbefähigung ändert sich lediglich die Höhe des Bezuges einer provisorischen Lehrkraft.

Die dienstliche Stellung wird durch die bloße Anweisung des höheren Bezuges nicht alteriert. Die definitive Anstellung einer solchen Lehrperson wird erst durch die Beobachtung des in den §§. 1 bis 16 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, vorgezeichneten Vorganges, wie dies schon in der Normalverordnung vom 27. August 1873, Z. 4549, in Erinnerung gebracht worden ist, erlangt.

Die Erlässe des k. k. Landesschulrathes, welche mit dieser Verordnung nicht im Einklange stehen, treten hiermit außer Kraft.

LSR.-E. vom 17. Mai 1882, Z. 3014.

Das soeben erschienene XVII. Stück des Landesgesetz- und Verordnungsblattes enthält unter Nr. 48 das Landesgesetz vom 3. Mai 1882, betreffend die Anrechnung der Dienstzeit in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

Indem nunmehr nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zwar nur definitiv angestellte Lehrer (nicht auch Unterlehrer) Anspruch auf Dienstalterszulagen haben, jedoch auch die als Unterlehrer in definitiver Anstellung verbrachte Dienstzeit bei Berechnung der Dienstalterszulagen mit einzurechnen ist, wird durch das neue Gesetz im Unterschiede zu den Bestimmungen des aufgehobenen h. ä. Erlasses vom 4. November 1871, Z. 4251, die Einrechnung der Dienstzeit als definitiver Unterlehrer auf die Zeit nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eingeschränkt.

In Betreff der vor Erscheinen des neuen Gesetzes getroffenen Entscheidungen über Zuerkennung von Dienstalterszulagen bleiben die Bestimmungen des h. ä. Erlasses vom 18. Mai 1881, Z. 3204, aufrecht. Es hat sonach eine Rückzahlung der bereits bezogenen Dienstalterszulagen nicht stattzufinden. Lehrpersonen, die schon im Genusse von Quinquennalzulagen im Grunde des h. ä. Normalerlasses vom 4. November 1871, Z. 4251, stehen, werden im Fortbezuge dieser Zulage belassen.

Bei den nach Erscheinen des neuen Gesetzes zu treffenden Entscheidungen über Verleihung von Dienstalterszulagen ist jedoch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen und ist bei allen Lehrpersonen, somit auch bei denjenigen, welche schon auf Grund des h. ä. Normalerlasses vom 18. Mai 1881, Z. 3204, im Genusse von Dienstalterszulagen stehen, nur mehr die nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anzurechnen.

Mit dem LSR.-E. vom 2. December 1882, Z. 7891, wurde den Bezirksschulräthen eine Abschrift des Statthalterei-Erlasses vom 7. November 1882, Z. 49284 (an die k. k. n.-ö. Bezirkshauptmannschaften), betreffend die Verwendung von Silbermünzen bei Zahlungen von Activitätsbezügen, Ruhegenüssen und ähnlichen etatmäßigen Zahlungen zur Kenntnisnahme mitgetheilt.

Mit dem LSR.-E. vom 9. April 1884, Z. 2443, wurden die Bezirksschulräthe zur Darnachachtung darauf aufmerksam gemacht, dass die bei einem Beschlusse über Auslagen aus dem Bezirksschulfonde, insbesondere bei einem Beschlusse über Zuerkennung von Dienstalterszulagen mitwirkenden Mitglieder des Bezirksschulrathes für die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung haftbar erscheinen und eventuell zum Ersatz des dem Bezirksschulfonde zugefügten Schadens herangezogen werden müssten.

LSR.-E. vom 14. Mai 1884, Z. 1018.

Anlässlich der Erledigung eines Inspectionsberichtes hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 2. Februar 1884, Z. 1500, Folgendes eröffnet:

„Gegen Schulleiter und Lehrer, welche ihren Amtspflichten nur lässig nachkommen, ist mit aller Entschiedenheit einzuschreiten. Insbesondere ist zu beachten, dass bei Verleihung der Quinquennalzulagen der entsprechende Erfolg der Wirksamkeit des betreffenden Lehrers nach §. 30 des Landeslehrergesetzes vom 5. April 1870 constatiert wird und dass die Lehrer sich stets gegenwärtig halten, dass sie nur bei Erfüllung dieser Bedingung Anspruch auf Dienstalterszulagen haben."

LSR.-E. vom 5. Juni 1884, Z. 3609.

Seit Herausgabe des h. ä Erlasses vom 9. April 1884, Z. 2443, wurde wieder in mehreren Fällen constatiert, dass Bezirksschulräthe Dienstalterszulagen zuerkannt haben, auf welche die betreffenden Volksschullehrer nach den bestehenden Gesetzen keinen begründeten Anspruch hatten.

Zur Wahrung einer gesetzmäßigen Rechtsprechung und zur Schonung der Steuerträger, welche zu dem Bezirksschulfonde, bezüglich zum Landesfonde beizusteuern verpflichtet sind, sieht sich der k. k. Landesschulrath auf Anregung des n.-ö.

Landesausschusses veranlasst, den Herrn k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzenden des Landbezirksschulrathes aufzufordern, der Gebarung des Bezirksschulrathes nicht nur in den bezeichneten, sondern überhaupt in allen finanziellen Angelegenheiten des Schulbezirkes erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und in allen zweifelhaften Fällen auf Grund des §. 24 des n.-ö. Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, vor Ausführung des Beschlusses des Bezirksschulrathes die h. ä. Entscheidung einzuholen. (Für alle Land-BSR.)

LSR.-E. vom 29. Jänner 1885, Z. 212.

Aus Anlass einer von einem Bezirksschulrathe gestellten Anfrage, ob Bürgerschullehrer zu einer substitutorischen Verwendung an der mit der Bürgerschule verbundenen Volksschule und ob ebenso Volksschullehrer zu einer ähnlichen Verwendung an der mit der Volksschule unter gemeinschaftlicher Leitung stehenden Bürgerschule herangezogen werden können, und nach welchem Maßstabe diese Verwendung zu remunerieren wäre, wird dem Bezirksschulrathe Nachfolgendes eröffnet:

Wenn auch nach Artikel IV, Punkt 1 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1883, Z 10618, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 17, aus der achtclassigen Bürgerschule zwei selbständige Lehranstalten, eine allgemeine Volksschule und eine dreiclassige Bürgerschule zu bilden sind, welche aber immerhin unter der gemeinsamen Leitung des Bürgerschuldirectors stehen können, so ist doch aus §. 51 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, in Verbindung mit §. 18 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr 53, zu folgern, dass an einer „allgemeinen Volks- und Bürgerschule" sowohl die Bürgerschullehrer zu einer suppletorischen Dienstleistung in der Volksschule, als auch die Volksschullehrer zu einer ähnlichen Verwendung in der Bürgerschule verpflichtet werden können.

Selbstverständlich ist eine Verwendung von Volksschullehrern an einer Bürgerschule nur innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Lehrbefähigung statthaft. Da aber die allgemeine Volksschule und die Bürgerschule, wenn auch unter gemeinsamer Leitung, als selbständige Lehranstalten anzusehen sind, so findet der k. k. n.-ö. Landesschulrath im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse zu genehmigen, dass für eine suppletorische Dienstleistung eines Bürgerschullehrers an der allgemeinen Volksschule, oder auch eines Volksschullehrers an der Bürgerschule ohne Rücksicht auf das in §. 2 des n.-ö. Landesgesetzes vom 3. März 1879, L. G. Bl. Nr. 27, normierte Verpflichtungsausmaß bis zum Zustandekommen eines Substitutionsnormales für Niederösterreich besonders zu honorieren ist, und zwar nach dem im h. ä. Normalerlasse vom 2. April 1873, Z. 6054, festgesetzten Maßstabe von 50 kr. für jede supplierte Unterrichtsstunde.

Der k. k. n.-ö. Landesschulrath behält sich die Entscheidung über die Nothwendigkeit derartiger Supplierungen von Fall zu Fall vor, daher der Bezirksschulrath in jedem einzelnen Falle unter Darlegung der Verhältnisse um die Bewilligung der Remunerationen anher einzuschreiten hat.

LSR.-E. vom 22. August 1886, Z. 6292.

Das soeben erschienene XII. Stück des n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblattes enthält unter Nr. 43 das Landesgesetz vom 30. Juli 1886, betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

Zur Durchführung dieses Gesetzes findet der k. k. n.-ö. Landesschulrath Nachstehendes anzuordnen:

Die den Leitern einclassiger Volksschulen nach §. 1 gebürende Functionszulage im Betrage von jährlich vierzig (40) Gulden ist denselben sofort aus dem Bezirksschulfonde, und zwar vom 1. Jänner 1886 angefangen, flüssig zu machen, vorausgesetzt, dass die Function des betreffenden Lehrers als Leiter einer einclassigen Schule im Bezirke schon seit 1. Jänner 1886 dauert.

Jenen Leitern einclassiger Volksschulen, welche als solche erst im Laufe des Jahres 1886 bestellt worden sind, ist die Functionszulage vom ersten Tage des auf ihre Ernennung folgenden Monates zu erfolgen.

Wenn ein Leiter einer einclassigen Volksschule einen Theil des Jahres in dieser Eigenschaft in einem anderen Schulbezirke Niederösterreichs zugebracht hat, wird derselbe den auf den betreffenden Zeitraum entfallenden Theil der Functionszulage vom Bezirksschulrathe des betreffenden Schulbezirkes anzusprechen haben.

Um die Zuerkennung der den Lehrern in den Schulgemeinden der III. Gehaltsclasse durch den §. 2 zugesprochenen Gehaltserhöhungen haben dieselben unter Nachweisung der durch das Gesetz geforderten zehn-, beziehungsweise fünfzehnjährigen Verwendung in ein und derselben Schulgemeinde im Wege des Bezirksschulrathes beim k. k. n.-ö. Landesschulrathe einzuschreiten.

Der Bezirksschulrath hat die Gesuche unter Abgabe der Äußerung über die Dienstleistung der betreffenden Lehrer gutächtlich hierher vorzulegen.

Hinsichtlich der Lehrer, welche auf die betreffende Gehaltserhöhung schon gegenwärtig Anspruch haben, sind die bezüglichen Anträge behufs Geschäftsvereinfachung cumulativ und in tabellarischer Form (jedoch unter Beischließung der bezüglichen Dienstesdocumente) zu erstatten.

Die Anweisung der erhöhten Pension an die seit dem 1. Jänner 1886 pensionierten Leiter einclassiger Volksschulen (§§. 1 und 3 des Gesetzes) wird von hieraus von amtswegen veranlasst.

LSR.-E. vom 29. September 1886, Z. 6837.

Unter Beziehung auf den h. o. Erlass vom 1. März d. J., Z. 1143, mit welchem den Bezirksschulräthen der Bericht des n.-ö. Landesausschusses vom 29. November 1885 über die Frage der Classification der Volksschulen und über die Petitionen um Regulierung der Bezüge der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen und der bezügliche Beschluss des n.-ö. Landtages vom 11. Jänner 1886 mitgetheilt worden ist, laut welchem derselbe die Aufhebung des bisher bestehenden Ortsclassensystems und die Ersetzung desselben durch Einführung eines Personalclassensystems für die Gehalte der Lehrer als nicht zweckmäßig befunden, sondern unter Beibehaltung des Ortsclassensystems die Bewilligung von Functionszulagen an die Leiter einclassiger Volksschulen, und die Zuerkennung von Gehaltserhöhungen für die Lehrer an den Schulen der III. Gehaltsclasse, welche durch zehn-, beziehungsweise 15 Jahre in einer Gemeinde zur Zufriedenheit gedient haben (Gesetz vom 30. Juli 1886, L. G. Bl. Nr. 43), beschlossen, und ferner an die Landesschulbehörde die Aufforderung gerichtet hat, die in §. 20 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, vorgesehene Revision der Schulorts- (Schulgemeinde-) Classen vorzunehmen, erhält der k. k Bezirksschulrath den Auftrag, auf Grund der seit dem Bestande der neuen Schulgesetze gemachten Erfahrung eingehend zu erwägen und zu berathen, nach welchen Grundsätzen bei der Revision der Gehaltsclassen vorzugehen wäre, und die bezüglichen Anträge bis Ende November l. J. hierher zu erstatten.

Hierbei hat dem Bezirksschulrathe im Sinne des erwähnten Landtagsbeschlusses zur Richtschnur zu dienen, dass durch diese Revision keineswegs eine Erhöhung der Gehaltsclassen, sondern vielmehr die Anwendung gleicher Grundsätze für die Classification in allen Schulbezirken und die Herstellung eines möglichst gleichartigen Verhältnisses im ganzen Lande bezweckt werden soll, wornach Versetzungen von Schulgemeinden in höhere nur in den dringendsten Fällen stattzufinden haben, und nach Maßgabe der festzustellenden Grundsätze auch Zurückversetzungen einzelner Schulgemeinden auf geringere Gehaltsclassen sich ergeben können.

Hierbei wird der Bezirksschulrath insbesonders aufmerksam gemacht, dass im Hinblicke auf die den Lehrern an den Volksschulen der III. Gehaltsclasse durch das Landesgesetz vom 30. Juli l. J., L. G. Bl. Nr. 43, gewährten Begünstigungen die Herabsetzung von Schulen der II. Gehaltsclasse in jene der III. gerechtfertigt erscheinen dürfte.

Ferner hat als Grundsatz zu gelten, dass nur solche Schulgemeinden in höheren Gehaltsclassen stehen sollen, an deren Schulen die gesetzliche Volksschulpflicht vollständig erfüllt und der Zweck der Volksschule vollkommen erreicht wird.

Behufs Gewinnung einer entsprechenden Übersicht wird der Bezirksschulrath aufgefordert, dem bezüglichen Berichte eine sämmtliche Schulgemeinden des Bezirkes umfassende Tabelle beizuschließen, welche folgende Rubriken zu enthalten hat:

1. Bezeichnung der Schulgemeinde und Angabe der eingeschulten Gemeinden und Gemeindetheile;
2. Einwohnerzahl der Schulgemeinde;
3. Einwohnerzahl des Schulortes (der Schulorte und Bezeichnung desselben [derselben], Stadt, Markt rc.);
4. Schülerzahl nach dreijährigem Durchschnitte mit Angabe der Zahl der Knaben und Mädchen;
5. Anzahl der Schulclassen nebst Angabe, ob vereinigte oder nach Geschlechtern getrennte Classen bestehen;
6. Angabe, ob und in welchem Maße von Schulbesuchserleichterungen Gebrauch gemacht wird;
7. Durchschnittspreis der wichtigsten Lebensbedürfnisse (Wohnung, 1, 2, 3 Zimmer, Fleisch, Holz rc.).

Es bleibt dem Ermessen des Bezirksschulrathes überlassen, bestimmte Anträge zu stellen, ob und in welchem Maße vorstehende Punkte der Revision der Gehaltsclassen zur Grundlage zu dienen hätten, und ob hierbei nicht auch noch andere Punkte, namentlich Steuerkraft und Vermögensverhältnisse der Bevölkerung als maßgebend zu berücksichtigen wären. (Für alle BSR. außer Wien.)

LSR.-E. vom 11. Februar 1887, Z. 1014.

Das h. k. k. Handelsministerium hat mit Erlass vom 2. Februar l. J., Z. 3128, anher eröffnet, dass es nicht in der Lage ist, zu gestatten, dass die Gehaltsbücher und Quittungen des Lehrpersonals von den betreffenden Schulleitungen an die Steuerämter portofrei versendet werden, da nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. II, Abs. 8 des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, die Correspondenzen der Directionen (Leitungen) öffentlicher Lehranstalten mit dem sub Art. II, Abs. 1 und 2, bezeichneten Behörden rc. nur in Unterrichtsangelegenheiten vom Postporto befreit sind und die Versendung der Gehaltsbücher und Quittungen der Lehrpersonen zu Angelegenheiten dieser Gattung wohl nicht gezählt werden kann.

Desgleichen ist es unthunlich, dass die Schulleitungen die Monatsgehalte für das Lehrpersonal von den Steuerämtern mittelst der Post gebührenfrei erhalten, da den Lehranstalten im Sinne des Art. VIII des erwähnten Gesetzes die Portofreiheit bei der Versendung von Geld- und Werteffecten überhaupt nicht zusteht.

LSR.-E. vom 18. Mai 1887, Z. 4060.

Das soeben erschienene XIII. Stück des n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblattes enthält unter Nr. 24 das Landesgesetz vom 16. April 1887, betreffend die Gewährung von Dienstalterszulagen an die männlichen Lehrkräfte an den öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns. Zur Durchführung dieses Gesetzes findet der k. k. n.-ö. Landesschulrath Nachstehendes anzuordnen:

Nach §. 1, Absatz d dieses Gesetzes ist die Zuerkennung der betreffenden, in die Pension nicht einrechenbaren und daher auch dem Abzuge für den Landes-Lehrerpensionsfond nicht unterliegenden Dienstalterszulagen (Activitätszulagen) dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe vorbehalten.

Diejenigen männlichen Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich, welche auf die Zuerkennung dieser Activitätszulagen Anspruch erheben, haben daher ihre bezüglichen Gesuche unter Vorlage der einschlägigen Dienstesdocumente und insbesonders unter Beibringung des Nachweises über die erfolgte Zuerkennung der für die Erlangung der Activitätszulagen maßgebenden Dienstalterszulagen im Wege des Bezirksschulrathes an den k. k. n.-ö. Landesschulrath einzureichen.

Der Bezirksschulrath hat sich bei der Vorlage der betreffenden Gesuche über die Frage der Zuerkennung der Activitätszulagen gutächtlich zu äußern.

LSR.-E. vom 18. Juni 1887, Z. 3663.

Laut eines vom Centralausschusse der n.-ö. Landeslehrervereines h. o. überreichten Memorandums soll seitens mehrerer Bezirksschulräthe den definitiv angestellten Lehrpersonen, wenn dieselben vorübergehend in provisorischer Weise an einer anderen Dienststelle verwendet worden sind, die in dieser provisorischen Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit als eine Unterbrechung der definitiven Dienstleistung behandelt werden, wodurch die betreffenden Lehrer in ihren Dienstalterszulagen verkürzt werden.

Behufs künftiger Hintanhaltung eines etwaigen derartigen Vorganges wird dem Bezirksschulrathe Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 50 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 erfolgt die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde. Der Bezirksschulaufsicht ist dagegen durch §. 49 des Reichsvolksschulgesetzes im allgemeinen und speciell für Niederösterreich durch §. 22, Punkt 7 des Gesetzes vom 12. October 1870 nur das Recht der provisorischen (oder zeitweiligen) Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen eingeräumt.

Abgesehen nun davon, dass durch eine provisorische Besetzung einer Dienststelle die definitive Dienstesqualität desjenigen, welchem die betreffende Stelle provisorisch verliehen wurde, im allgemeinen nicht alteriert werden kann, folgt aus den angeführten Gesetzesstellen, dass es nicht in der Competenz der Bezirksschulaufsicht liegt, die Wirkungen eines nicht von ihr ausgegangenen Ernennungsactes, durch welchen ein Lehrindividuum an einer öffentlichen Volksschule die definitive Dienstesqualität rechtlich erworben hat, bei einer provisorischen Besetzung einer Dienststelle aufzuheben.

Dabei wird es im allgemeinen keinen Unterschied begründen, ob das betreffende Lehrindividuum um die provisorische Verleihung der Dienstesstelle sich etwa selbst beworben hat oder nicht, da in einer solchen Bewerbung nicht ohne Weiters eine freiwillige Resignation auf die rechtlich erworbene Stellung erkannt werden kann.

LSR.-E. vom 4. April 1888, Z. 2136.

Der k. k. n.-ö. Landesschulrath findet im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse in theilweiser Abänderung des h. o. Normalerlasses vom 27. November 1872, Z. 6002, zu bestimmen, dass jenen Mitgliedern des Lehrstandes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, welche keine Gehalte, sondern Jahresremunerationen beziehen, die betreffenden Remunerationen vom Tage des Dienstantrittes an, jedoch in decursiven Raten erfolgt werden.*)

3. Disciplinarbehandlung des Lehrpersonales; Belobungen und Ehrentitel für Lehrer.

M.-V. vom 16. December 1869, Z. 11809.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1869 den Minister für Cultus und Unterricht allergnädigst zu ermächtigen geruht, verdienten Volksschul-Unterlehrern den „Lehrertitel“ und verdienten Oberlehrern mehrclassiger Volksschulen den „Directortitel“ als Ehrentitel unmittelbar zu verleihen. Indem ich dies zur Kenntnis der Schulbehörden und des Lehrpersonales bringe, füge ich bei, dass Anträge auf Verleihung solcher Titel in derselben Weise wie Auszeichnungsanträge anderer Art zu behandeln sein werden.

---

*) Aus Anlass mehrerer specieller Fälle hat der k. k. n.-ö. Landesschulrath erklärt, dass diesem Erlasse eine rückwirkende Kraft nicht zukommt; demnach haben jene Lehrpersonen, welche vor Erscheinen dieses Erlasses im Genusse von Remunerationen standen, dieselben auch fernerhin in anticipativen Raten zu beziehen.

LSR.-E. vom 23. October 1872, Z. 4340.

Aus Anlass mehrerer von Bezirksschulräthen gestellten Anträge, Lehrpersonen von Seite des Landesschulrathes schriftliche Belobungen zu ertheilen, wird Nachstehendes zur Darnachachtung mitgetheilt.

Der Landesschulrath ist in der Regel geneigt, nur solchen Lehrern Belobungsdecrete auszufertigen, deren Wirken bereits vom Bezirksschulrathe schriftlich anerkannt wurde, und wenn nachgewiesen wird, dass die betreffenden Lehrer mit aller Entschiedenheit und praktischem Erfolge im Geiste der neuen Volksschulgesetze durch eine Reihe von Jahren wirken.

Derlei wohlmotivierte Anträge, denen die Abschriften der vom Bezirksschulrathe dem betreffenden Lehrer ausgestellten Belobungsdecrete beigelegt werden müssen, sind gleichzeitig mit dem Jahreshauptbericht des Herrn Bezirkschulinspectors, jedoch mittelst besonderer Eingabe vorzulegen.

Mit dem M.-E. vom 20. Jänner 1874, Z. 16024, wurde anlässlich der sich in unverhältnismäßiger Zahl mehrenden Anträge auf Verleihung des Directortitels die Aufmerksamkeit der Landesschulbehörden auf den Umstand gelenkt, dass solche Verleihungen die Bedeutung öffentlicher Auszeichnungen haben und daher niemals auf eigenes Einschreiten der Lehrer in Verhandlung zu nehmen sind. Aber auch die aus der eigenen Initiative der Bezirksschulbehörden hervorgegangenen Anträge haben die Landesschulbehörden stets sorgfältigst zu prüfen, hierbei nur auf ein länger fortgesetztes hervorragendes Wirken im Schulamte Rücksicht zu nehmen und die relative Würdigkeit in Hinblick auf den ganzen Volksschul-Lehrstand des Landes nicht außeracht zu lassen.

M.-E. vom 17. October 1877, Z. 16443, betreffend die Form der Disciplinar-Erkenntnisse gegen Volksschullehrer.

Wiederholte Wahrnehmungen bestimmen mich, die k. k. Landesschulbehörde darauf aufmerksam zu machen, dass in vielen Fällen die von der k. k. Landesschulbehörde gefällten Disciplinar-Erkenntnisse jener Form entbehren, welche der Natur dieser Erkenntnisse und den oft bedeutsamen Consequenzen zu entsprechen hat, welche mit diesen Erkenntnissen für den Verurtheilten verbunden sind. Es wird daher künftig in jedem Disciplinar-Erkenntnisse anzuführen sein, welcher disciplinarwidrigen Handlungen der betreffende Lehrer schuldig erkannt wird, auf welchen Grundlagen, insbesondere auf welcher Beweisführung das Schulderkenntnis beruht und welche Motive für die Strafbemessung maßgebend sind. Diese Ausführungen dürfen umsoweniger unterlassen werden, als nur hierdurch der Verurtheilte die erforderlichen Anhaltspunkte für die allfällige Recursführung und hiermit die volle Gelegenheit zu seiner Vertheidigung erhält.

LSR.-E. vom 4. Februar 1878, Z. 57.

Anlässlich des vorgekommenen Falles, dass ein infolge strafgerichtlicher Verurtheilung wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit vom Schuldienste entlassenes Individuum des Lehrerstandes, ungeachtet der Verlautbarung seiner Entlassung im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht von einer Bezirksschulbehörde aus Versehen in provisorische Verwendung an einer Volksschule genommen wurde und sich hierauf neuerlich des vorbezeichneten Verbrechens schuldig machte, erhält der Bezirksschulrath infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. December 1877, Z. 15497, ein nach den im Verordnungsblatte des genannten hohen Ministeriums enthaltenen Verlautbarungen vom Jahre 1870 bis Ende 1877 hieramts verfasstes Verzeichnis der vom Schuldienste entlassenen und zur Wiederanstellung unfähigen Lehrindividuen mit dem Auftrage, dieses Verzeichnis fortzuführen und in zweifelhaften Fällen zurathe zu ziehen.*)

---

*) Die Evidenzhaltung der den Lehrpersonen ertheilten Rügen und Belobungen bleibt unter Hinweis auf die Bestimmungen des III. Abschnittes und insbesondere des §. 45 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, dem Ermessen des Bezirksschulrathes überlassen. (LSR.-E. vom 11. December 1872, Z. 437.)

Mit dem **LSR.-E. vom 22. Mai 1878, ad Z. 515,** wurde den Bezirksschulräthen in Betreff des Vorganges bei Pflichtverletzungen von Religionslehrern der M.-E. vom 14. Jänner 1872, Z. 12682, mitgetheilt, nach welchem die Schulbehörden unzweifelhaft berechtigt sind, gegen Pflichtverletzungen auch der dem Seelsorgeclerus angehörigen, nicht schulbehördlich bestellten Religionslehrer der öffentlichen Volksschulen — insofern sich diese Pflichtverletzungen auf die Ausübung der Lehrthätigkeit in den Schulen beziehen — mit Disciplinarmaßregeln vorzugehen. Die besondere Stellung dieser Religionslehrer bringt es jedoch mit sich, dass gegen dieselben die schulbehördliche Disciplinargewalt nicht in der Art angewendet werden könne, wie es gegenüber den von den Schulbehörden angestellten Lehrern gesetzlich vorgezeichnet ist; auch können als Disciplinarmaßregeln gegen solche Religionslehrer füglich nur der Verweis und die Entfernung von dem betreffenden Religionslehramte in Anwendung kommen. Es erscheint vielmehr wegen der besonderen Stellung dieser Religionslehrer geboten, dass die Schulbehörden unmittelbar gegen dieselben erst dann vorgehen, wenn es nicht gelungen ist, von den kirchlichen Behörden, an welche sich in jedem einzelnen Falle zunächst zu wenden ist, die Abstellung wahrgenommener Unzukömmlichkeiten oder den Vollzug der schulbehördlichen Beschlüsse zu erlangen.

Daran knüpfte der LSR. folgende Verfügungen:

a) Die Bezirksschulräthe haben über jeden Fall der Verletzung der den katholischen Religionslehrern an den Volksschulen obliegenden Pflichten ohne ausdrückliche Einleitung der Disciplinaruntersuchung das thatsächliche Materiale genau zu erheben und insbesondere den Beschuldigten hierüber einzuvernehmen, welche Einvernehmung jedoch nicht den Charakter einer Disciplinarerhebung an sich tragen darf und nach Thunlichkeit auch schriftlich erfolgen kann.

b) Jeder ähnliche Fall ist unter Vorlage der betreffenden Erhebungen hieramts anzuzeigen, indem es sich der Landesschulrath vorbehalten muss, die von dem hohen Ministerium angeordneten Schritte wegen Abstellung der betreffenden Unzukömmlichkeiten seinerseits bei den Kirchenbehörden einzuleiten.

c) Bei jedem ähnlichen Falle, insbesondere in Fällen des groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes oder einer gröblichen Verletzung der Religion, wobei insbesondere auf die sich eines mit den Katholiken gleichen Schutzes erfreuenden Angehörigen anderer Confessionen Bedacht zu nehmen sein wird, und der Sittlichkeit (§§. 51 und 54 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35) sind unter Einem auch die geeigneten Anträge zu stellen, ob irgend eine Suspensivverfügung im Interesse der Schuldisciplin geboten erscheint.

4. Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand.

LSR.-E. am 19. Juli 1871, Z. 2648.

Da in kürzester Zeit nach den Anträgen der Bezirksschulräthe mit der Pensionierung von Lehrern vorgegangen wird, so ist es geboten, ohne Verzug jene Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um dem Landespensionsfonde die ihm gesetzlich gebürenden Zuflüsse zu sichern. — Die bedeutendsten Zuflüsse sind zunächst aus den Gehaltsprocenten, welche die Lehrer nach §. 80 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, an die Pensionscasse zu entrichten haben, zu gewärtigen. — Aus den §§. 80 und 90 des citierten Gesetzes geht klar und deutlich hervor, dass sobald in einem Schulbezirke die Regelung der Lehrergehalte erfolgt ist, und infolge dessen den Lehrern ihre Bezüge bei den Steuerämtern angewiesen sind, jeder Lehrer verpflichtet ist, 10% des ersten ihm nach der Regulierung zukommenden, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes ein für allemal, und 2% des jeweiligen für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes an die Pensionscasse zu entrichten. Ebenso hat jeder Lehrer 10% von dem Betrage jeder ihm später, d. h. nach der factisch eingetretenen Regulierung der Gehalte zukommenden Gehaltsaufbesserung, Dienstzulage oder Functionszulage zu dem gleichen Zwecke ein für allemal zu bezahlen. Jeder im Augenblicke der factisch erfolgten Regulierung in activer Dienstleistung stehende Lehrer hat demnach 10% und 2%

zusammen 12% seines zum Ruhegenusse anrechenbaren Jahresgehaltes, u. z. da der Jahresgehalt nicht auf einmal, sondern in 12 Monatsraten bezahlt wird, auch nur in 12 Monatsraten zu bezahlen. Dieser Betrag ist nach §. 90 des citierten Gesetzes bei der Casse, aus welcher er seinen Gehalt bezieht, in Vorschreibung zu bringen, und in 12 aufeinander folgenden gleichen Monatsraten, deren erste mit der ersten Gehaltsrate zusammenfällt, von diesen monatlichen Gehaltsraten in Abzug zu bringen. Tritt der Lehrer durch Tod, Versetzung in den Ruhestand, Dienstesenthebung oder Resignation aus der activen Dienstleistung, bevor die sämmtlichen Raten gezahlt sind, so hat die Pensionscasse auf die erst nach dem Eintritte eines dieser Ereignisse fällig werdenden Carenzraten keinen Anspruch. — Erhöht sich das für den Ruhegenuss anrechenbare Einkommen eines Lehrers, so hat dies auf die von dem ersten nach erfolgter Regulierung gebürenden Jahresgehalte zu zahlenden 10% keinen Einfluss, dagegen erhöhen sich die fortlaufend von dem jeweiligen Gehalte zu zahlenden 2% sogleich mit der Erhöhung des Jahresgehaltes schon bei der Zahlung der ersten nach der Erhöhung fällig werdenden Gehaltsmonatsrate und sind sogleich die von dem Differenzbetrage, um welchen sich die Bezüge erhöhen, ein für allemal zu zahlenden 2% in 12 Monatsraten in Vorschreibung zu bringen und abzuziehen. — Ergeben sich mehrere für den Ruhegehalt anrechenbare Aufbesserungen des Jahreseinkommens nach einander, so sind die 2% von jedem Betrage, um welchen das Einkommen erhöht wurde, sogleich in Vorschreibung zu nehmen und abzuziehen, wenn auch die von der früheren Einkommenserhöhung gebürenden 2% noch nicht vollständig bezahlt sind.

Der Bezirksschulrath hat die entsprechenden Aufträge zur Veranlassung dieser Vorschreibungen sowohl gleich bei der ersten nach erfolgter Regulierung stattfindenden Gehaltsanweisung, als auch später bei jeder Anweisung eines Bezuges oder der Erhöhung eines solchen den betreffenden Steuerämtern zu ertheilen und hiervon die Lehrer in den ihnen zuzustellenden Decreten in Kenntnis zu setzen. Wird ein Lehrer an eine andere Schule eines anderen Steueramtsbezirkes versetzt, so sind die laufenden Vorschreibungen dem Steueramte, in dessen Bezirk der Lehrer versetzt wird, bekannt zu geben. — Was hier von den Lehrern gesagt wurde, gilt ebenso von Directoren, Oberlehrern und den mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen definitiv angestellten Unterlehrern. — Was die Intercalarien betrifft, so können nur die von den regulierten Bezügen gemeint sein. Sobald aber die Regulierung erfolgt ist, gebüren dem Pensionsfonde die aus dem Bezirksschulfonde (mit oder ohne Zuschuss aus dem Landesfonde) auszuzahlenden Intercalarbezüge aller systemisierten, durch den Abgang eines Directors, Oberlehrers, Lehrers oder definitiv angestellten Unterlehrers in Erledigung gekommenen Lehrstellen, u. zw. wenn die Erledigung des Postens vor dem Zeitpunkte der Regulierung erfolgten, von diesem Zeitpunkte an, — wenn sie später erfolgte, von dem auf die Erledigung folgenden Monate — in beiden Fällen bis der neueintretende Lehrer in den Genuss der Bezüge tritt. — Die Intercalarien kommen jedoch nur insofern in den Pensionsfond, als sie nicht den Erben eines Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden. — Unter den Intercalarien sind nur jene Bezüge zu verstehen, welche mit der erledigten Lehrstelle bleibend verbunden sind, also mit Ausschluss der Ergänzungszulagen und der Dienstalterszulagen. — Die nach Abschlag der gedachten Zulagen als bleibende Bezüge der Lehrstellen sich ergebende Beträge sind daher, so lange eine Lehrstelle nicht aufgelassen wird, ohne Rücksicht auf eintretende Erledigungen mit dem Eintritte der Gehaltsregulierung fortwährend als Schuldigkeit des Bezirksschulfondes in Vorschreibung zu bringen und zu halten und hat die Abstattung, soweit sie nicht über Auftrag des Bezirksschulrathes zur Bezahlung der Erben oder des Hilfslehrers zu erfolgen hat, dadurch zu geschehen, dass der gleiche Betrag als Zahlung in den Pensionsfond in Ausgabe und auf dem Conto des Pensionsfondes in die Einnahme gestellt wird. (Für alle BSR. außer Wien.)

LSR.-E. vom 9. August 1871, Z. 2792.

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection hat dem k. k. Landesschulrathe die Instruction mitgetheilt, welche das h. Finanzministerium bei Übertragung der Geld- und

Urkundengebarung der Schulbezirks- und Lehrer-Pensionsfonde an die k. k. Steuerämter im Grunde des Gesetzes vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 47, den Steuerämtern mit dem h. Erlasse vom 17. Juli l. J., Z. 20705, ertheilt hat.

Von dieser in der 27. Nummer des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom Jahre 1871 enthaltenen Instruction wird dem Bezirksschulrathe eine Abschrift zum Amtsgebrauche mit nachstehenden Verfügungen übermittelt.

Zu §. 3 der Instruction wird bemerkt, dass in dem Verzeichnisse über erfolgte Activitätsbezüge (Formulare 4) die Gehaltsbezüge, u. zw. $^1/_2$procentige Beitrag von dem Jahresgehalte der Lehrer zur Dotation der Bezirkslehrerbibliothek (§. 38 lit. a. des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34), dann die im §. 80 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, normierten Percentualbeiträge für die Pensionscasse getrennt anzuführen sind.

Zu §. 5 der Instruction: Der k. k. Landesschulrath behält sich die Anweisung aller Versorgungsgenüsse für Lehrer und deren Angehörige auf Rechnung des Landespensionsfondes (für Volksschullehrer) ausschließlich vor. — Alle übrigen Geldanweisungen für den Bezirksschul- und Lehrerpensionsfond, insoweit sie nicht in besonderen Fällen vom k. k. Landesschulrathe ausgehen, bleiben dem Wirkungskreise des Bezirksschulrathes überlassen.

Zu §. 10 der Instruction wird bemerkt, dass die k. k. Steuerämter behufs ungestörter Realisierung von Zahlungen für Rechnung des Bezirksschulfondes allfällige Abgänge von dem betreffenden Bezirksschulrathe rechtzeitig anzusprechen haben. — Was speciell die Gebarung mit dem Pensionsfonde betrifft, wird die entsprechende Weisung nachfolgen.

Zu §. 13 der Instruction: Die Journale über die Gebarung mit dem Bezirksschulfonde sind an den Bezirksschulrath, jene über den Pensionsfond an das Statthalterei-Rechnungsdepartement monatlich zur Prüfung einzusenden.

Hierdurch wird übrigens an der Bestimmung des §. 53 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, in Betreff eventueller Einsendung der Rechnungsabschlüsse jener Schulbezirke, bei welchen eine Deckung des Mehrbedarfes aus dem Landesfonde zu erfolgen hat, an die Landesschulbehörde nichts geändert.

Zu §. 15 der Instruction wird beigefügt, dass zur Empfangnahme der etwaigen Geldüberschüsse das am Sitze des Bezirksschulrathes befindliche Steueramt bestimmt wird, während in Betreff der Inanspruchnahme von Gelddotationen das zu §. 10 Bemerkte zu gelten hat. — Bezüglich der Pensionscasse wird auch in dieser Beziehung die Weisung später erfolgen

Schließlich wird der Bezirksschulrath angewiesen, in Betreff der Einnahmen des Bezirksschulfondes Vorsorge zu treffen, dass den zu ihrer Perception berufenen Steuerämtern genau bekannt gegeben werde, unter welchen Titeln, mit welchen Beträgen und in welchen Terminen die gesetzlich normierten Zuflüsse des Bezirksschulfondes bei der Casse einzugehen haben. — In analoger Weise ist auch bezüglich der Ausgaben dieses Fondes vorzugehen. — Übrigens hat der Landesschulrath beschlossen, in Betreff der im §. 14 der Instruction enthaltenen Bestimmung, dass die baren Auslagen der Fondsgebarung und namentlich die Kosten für Druckpapiere von dem betreffenden Fonde zu tragen sind, an die k. k. n.-ö. Statthalterei das Ersuchen zu richten, dass diese Auslagen im Sinne des §. 31, al. 3, des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L G. Bl. Nr. 51, aus dem Verlage der k. k. Bezirkshauptmannschaften an die Bezirksschulfonde rückersetzt werden.

Instruction für die k. k. Steuerämter zur Vollziehung der Geld- und Urkundengebarung der Bezirksschul- und Lehrerpensionsfonde im Grunde des Gesetzes vom 11. Mai 1871.

Stellung der Steuerämter.

§. 1. Die Steuerämter fungieren als selbständige Vollzugsorgane der anweisenden Landesschulbehörden nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction.

Journalisierung.

§. 2. Über alle vorkommenden Empfänge und Ausgaben ist ein eigenes Journal nach der Form der Etatjournale (Form. 2, §. 4 der Instruction II für die Steuerämter vom Jahre 1866), und zwar getrennt für den Bezirksschul- und Lehrerpensionsfond zu führen.

In dasselbe sind alle Empfänge und Ausgaben gleich nach ihrem Vollzuge chronologisch, wie sie vorfallen, einzutragen. — Eine Ausnahme bilden nur die als Steuerzuschläge gemeinschaftlich mit den directen Steuern eingehobenen Beiträge, welche nach §. 5e der Instruction II, al. 2, zu behandeln sind.

§. 3. Dort, wo Activitätsbezüge und Pensionen in großer Zahl ausgezahlt werden, sind hierfür eigene Verzeichnisse und Subjournale nach den Formularien 3 und 4 der Instruction II aufzulegen.

§. 4. Die Bestimmungen der Instruction II vom Jahre 1866, namentlich die §§. 3 und 5 derselben, finden auch auf die Gebarung mit dem Bezirksschul- und Lehrerpensionsfond volle Anwendung, daher auch alle diesfälligen Empfänge und Ausgaben einen Gegenstand der Eintragung in das Haupt- und Contocorrente-journal bilden.

Cassaanweisung.

§. 5. Eine besondere Anordnung des k. k. Landesschulrathes wird jene Geld-anweisungen bezeichnen, welche dem Bezirksschulrathe überlassen und jene, welche dem Landesschulrathe vorbehalten sind.

Geldanweisungen des Bezirksschulrathes müssen, um bei dem zuständigen k. k. Steueramt vollzogen werden zu können, die Vollstreckungsclausel der vorgesetzten k. k. Bezirkshauptmannschaft enthalten, welche darüber durch den zugewiesenen k. k. Finanzcommissär einen eigenen Vormerk zum Gebrauche bei Cassa-scontrierungen zu führen hat.

§. 6. Über die vorhandenen Wertsurkunden ist außerdem ein eigenes Verzeichnis zu führen.

Liquidierung.

§. 7. Die Führung der Liquidationsbücher hat nach den Anordnungen des §. 9 der Instruction II zu geschehen.

§. 8. Die Liquidierung der Empfänge und Ausgaben besorgen die Steuerämter nach den Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Instruction II.

Documentierung und Vorlage der Journale.

§. 9. Die Documentierung und Vorlage der Journale erfolgt nach den Bestimmungen des §. 11 der Instruction II.

§. 10. Zahlungen für Rechnung des Bezirksschul- und Lehrerpensionsfondes dürfen nur nach Zulass der in den einzelnen Fonden bei dem Amte vorhandenen Cassabarschaft geleistet werden, daher die betreffenden einzelnen Journale niemals mit einem Abgange abschließen dürfen. Die Inanspruchnahme von Cassabeständen der Finanzverwaltung ist unbedingt untersagt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Die verantwortlichen Steueramtsbeamten haften den betreffenden Fonden für jeden denselben durch ihr Verschulden erwachsenen Schaden. Deren Dienstcaution kann hierfür jedoch nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als sie nicht für die eigentlichen Ärarialersätze erforderlich ist.

§. 12. Bei Amtsübergaben und Cassascontrierungen wird, wenn es der Scontrierungscommissär für nothwendig erachtet, auch ein Abgeordneter der Fonds-verwaltung intervenieren.

§. 13. Alle sonstigen Cassavorschriften für die Steuerämter, insoferne sie mit der gegenwärtigen Instruction nicht im Widerspruche stehen, haben auch auf die Geldgebarung, Journalisierung, Verbuchung und Liquidierung der Empfänge und Ausgaben der Schulbezirks- und Lehrerpensionsfonde volle Anwendung zu finden.

§. 14. Die baren Auslagen, welche die Geldurkundengebarung dieser Fonde verursachen, wohin namentlich auch die Kosten für Druckpapiere zu rechnen sind, werden von dem betreffenden Fonde getragen.

§. 15. Jene Cassen, an welche allfällige Geldüberschüsse abzuführen, oder von welchen Gelddotationen in Anspruch zu nehmen sind, werden von den k. k. Landesschulbehörden besonders bezeichnet werden. (Für alle BSR. außer Wien.)

LSR.-E. vom 25. October 1871, Z. 4031.

Nach der Bestimmung des §. 79 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 L. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, ist zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen eine Landespensionscasse zu errichten, welche die Landesschulbehörde verwaltet. Nach den §§. 80 und 81 dieses Gesetzes haben in die Pensionscasse einzufließen:

a) die von den Mitgliedern des Lehrstandes (nach §. 80) zu entrichtenden Jahresbeiträge;
b) die gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche dem Normalschulfonde zuflossen;
c) die auf das Land Niederösterreich — mit Ausschluss der Hauptstadt Wien, für welche eine eigene Pensionscasse besteht — entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;
d) die Intercalarien für erledigte Lehrerstellen mit den im §. 81, Punkt 3, enthaltenen Beschränkungen, und
e) die Strafgelder, welche infolge von Strafverhängungen der Schulbehörden eingehen.

Da sich der n.-ö. Landesausschuss bereit erklärt hat, die Geschäfte der Lehrerlandespensionscasse einstweilen bis auf Weiteres durch das n.-ö. Landesobersteuereinnehmeramt besorgen zu lassen, wird behufs der weiteren Durchführung der den Bezirksschulräthen und den k. k. Steuerämtern mit dem h. o. Erlass vom 9. August d. J., Z. 2792, bekannt gegebenen Instruction in Betreff der Geld- und Urkundengebarung der Schulbezirks- und der Lehrerpensionsfonde Nachstehendes angeordnet:

1. Vom 1. October 1871 angefangen sind sämmtlichen Mitgliedern des Lehrerpersonals, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen (§. 80 des Landesgesetzes vom 5. April 1870) 10 Procent ihres ersten, nach erfolgter Regulierung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zutheil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage, Functionszulage, sowie aller ihnen zukommenden, in die Pension einrechenbaren Bezüge, überdies aber jährlich 2 Procent, somit im ersten Jahre der Ernennung und jeder Gehaltsaufbesserung 12 Procent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge von ihrem aus dem Bezirksschulfonde flüssig gemachten Bezüge in 12 gleichen und ununterbrochenen Monatsraten in Abzug zu bringen und am Schlusse des Monats unter Anschluss eines Verzeichnisses nach Formulare 4 der Instruction II im Journale des Pensionsfondes summarisch in Empfang zu nehmen.

Rücksichtlich derjenigen Mitglieder des Lehrstandes, für welche bei dem k. k. Steueramte nicht der ganze Bezug des Jahreseinkommens zur Anweisung gelangt ist, wie dies bei den Schulen, mit welchen der Genuss von Grundstücken verbunden ist, der Fall ist, hat der Bezirksschulrath dafür zu sorgen, dass aus dem nach §. 87 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, angelegten Kataster der Gesammtbezug der erwähnten Lehrer den betreffenden k. k. Steuerämtern zum Behufe des richtigen Procentabzuges unverweilt bekannt gegeben werde. — Als Controlsbehelf bei der Prüfung der Pensionsabzüge haben die Bezirksschulräthe dem Statthalterei-Rechnungsdepartement alsogleich ein nach den Steuerbezirken geordnetes Verzeichnis einzusenden, worin außer dem Namen der Schulorte sämmtliche nach §. 80 des obigen Gesetzes zur Entrichtung der Pensionsabzüge verpflichtete Mitglieder des

Lehrpersonales mit ihrem Gesammtbezuge (Wert des Fruchtgenusses von Grundstücken, Gehalt, Dienstalters-, Functions- und Personalzulagen) ersichtlich zu machen sind. Außerdem sind von den Bezirksschulräthen diesem Rechnungsdepartement längstens bis 10. jedes Monats die diesfalls im vorangegangenen Monat vorgefallenen Änderungen in einem eigenen Ausweise mitzutheilen.

2. Wenn es nicht schon vom 1. October 1871 an der Fall war, so sind bestimmt vom 1. November 1871 angefangen in dem sub 1 erwähnten Pensionsjournale im Empfang zu verrechnen:

a) jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen;

b) von Fall zu Fall über specielle Anweisung die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors oder Lehrers zufallen oder durch die Remuneration der Hilfslehrer oder durch bewilligte Substitutionen in Anspruch genommen werden, und

c) über besondere Weisungen der Bezirksschulbehörden die Strafgelder, welche infolge von Strafverfügungen den Schulbehörden eingehen.

Jeder Bezirksschulrath ist verpflichtet, über die in dem ihm unterstehenden Bezirke verhängten Geldstrafen ein genaues Verzeichnis zu führen nnd dasselbe in halbjährigen Terminen, u. zw. in den Monaten Jänner und Juli eines jeden Jahres, als Controlsbehelf an das Statthalterei-Rechnungsdepartement einzusenden.

3. Aus den oberwähnten Zuflüssen des Pensionsfondes haben die k. k. Steuerämter vom 1. November 1871 angefangen nicht nur die bisher aus dem Normalschulfonde für Rechnung der Lehrerpensionscasse vorschussweise bestrittenen Ruhe- und Versorgungsgebüren für Lehrer und ihre Angehörigen, sondern auch alle künftighin noch zur Anweisung gelangenden derlei Gebüren directe zu bestreiten und den allmonatlich etwa verbleibenden Überschuss an das n.-ö. Landesobereinnehmeramt im Zurechnungswege in derselben Weise wie bei dem Normalschulfonde in Abfuhr zu bringen. — Im Falle eines Abganges bei einem oder dem anderen k. k. Steueramte hat dasselbe diesen Abgang — infolge der mit dem n.-ö. Landesausschusse getroffenen Vereinbarung — für Rechnung des Landesfondes in Ausgabe und im Pensionsjournale in Empfang zu stellen.

Die im Laufe eines Monats in Abzug gebrachte Einkommensteuer ist instructionsmäßig am Ende eines jeden Monates in das Steuerjournal zu übertragen und die documentierten Journale selbst in der im §. 11 der Instruction II angegebenen Frist dem Statthalterei-Rechnungsdepartement zur Amtshandlung vorzulegen. — Im übrigen wird sich auf den bereits bezogenen Erlass vom 9. August d. J., Z. 2792, insbesondere aber auf die darin angeordnete (monatweise) Einsendung der Journale über die Gebarung mit dem Pensionsfonde an das Statthalterei-Rechnungsdepartement berufen. — Die Verständigung der k. k. Steuerämter als Bezirkspensionscassen von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses wird gleichzeitig veranlasst.

Da nach dem Erlasse des k. k. Oberlandesgerichtspräsidiums vom 10. August 1852, Z. 4760, alle k. k. Bezirksgerichte angewiesen wurden, auf Grund des §. 4 der Ministerialverordnung vom 8. November 1850, Nr. 445 des R. G. Bl., halbjährige Verzeichnisse der im Laufe des halben Jahres eingeantworteten Verlassenschaften, bei denen sich über den Erlag eines bei den k. k. Steuerämtern an den Normalschulfond eingezahlten Verlassenschaftsbeitrages ausgewiesen wurde, der Staatsbuchhaltung des Kronlandes zur Controle mitzutheilen, so wird bei dem Umstande, dass die Controle bezüglich dieser Beiträge von der Landesbuchhaltung, an welche sie im Jahre 1869 von dem n.-ö. Statthalterei-Rechnungsdepartement übergegangen ist, nunmehr wieder an das eben genannte Departement zu kommen hat, die Einflussnahme des k. k. Oberlandesgerichtes zu dem Ende in Anspruch genommen, damit die damals und später mit Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Cultus und Unterrichtes vom 28. November 1853, R. G. Bl. Nr. 84, Stück Nr. 253, vorgezeichneten Verzeichnisse für das flache Land von jetzt an das Rechnungsdepartement der k. k. n.-ö. Statthalterei geleitet werden. (Für alle BSR. außer Wien.)

LSR.-E. vom 13. März 1872, Z. 818.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass von einzelnen Bezirksschulbehörden bei der Bemessung des Procentualbeitrages an die Lehrerpensionscassa dem Gesetze vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, zuwider vorgegangen wird, sieht sich der k. k. Landesschulrath veranlasst, in Erinnerung zu bringen, dass dem 12procentigen Pensionsabzuge im ersten Jahre (§. 80 des bezogenen Gesetzes) nicht bloß der fixe Gehalt und die Dienst- und Functionszulagen des Lehrpersonales, sondern auch der Wert des Fruchtgenusses von Grundstücken und die Personalzulagen (Gehaltsaufzahlung zur Ergänzung des früheren Einkommens, §. 28) unterliegen.

Darnach hat der Bezirksschulrath genau vorzugehen, eventuell die Vorschreibungen zu berichtigen.

LSR.-E. vom 23. September 1874, Z. 5797.

Nachdem die Enthebung der Lehrkräfte von ihrer Dienstleistung in Fällen des Übertrittes in den Schuldienst eines anderen Kronlandes nur zweimal im Jahre vorzunehmen ist*), sieht sich der Landesschulrath veranlasst, in Betreff der Versetzung von Lehrern in den Ruhestand dem Bezirksschulrathe bei Erstattung der betreffenden Anträge die größte Vorsicht und Rigorosität zu empfehlen.

Der Landesschulrath wird in der Regel derlei Pensionierungen nur mit den zwei Terminen, September und März eines jeden Jahres, vornehmen, um behufs rechtzeitiger Wiederbesetzung der erledigt gewordenen Stellen die nöthige Zeit zu gewinnen.

Mit dem **LSR.-E. vom 8. Jänner 1879, Z. 8393 ex 1878,** wurde bemerkt, dass im Sinne des §. 80 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, und des §. 56 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle definitiv oder provisorisch erlangen, die im §. 80 des citierten Gesetzes normierten Procente von ihrem für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehalte an die Landespensionscasse zu entrichten haben.

LSR.-E. vom 6. September 1883, Z. 5574.

In einzelnen Schulbezirken kommt es nicht selten vor, dass Volksschullehrer, welche nach Antrag des Bezirksschulrathes wegen Dienstuntauglichkeit in den Ruhestand versetzt wurden, über den Zeitpunkt ihrer Pensionierung hinaus bis zur definitiven Wiederbesetzung der betreffenden Lehrstelle durch längere Zeit im Schuldienste weiter verwendet werden, und dass sonach für dieselben die Bewilligung von Remunerationen für die im Pensionsstande geleisteten Dienste beantragt wird.

Ist der Lehrer wirklich dienstuntauglich, dann muss eine weitere mehrmonatliche Verwendung desselben dem Schuldienste zum Nachtheile gereichen; es sollte daher eine jüngere, frische Lehrkraft zur Versehung der Stelle berufen werden.

Erscheint dagegen nach dem Grade der Dienstesunfähigkeit des Lehrers nicht dringend geboten, denselben ehestens außer Activität zu setzen und ist zudem, was in den meisten Fällen sich wird ermessen lassen, vorauszusehen, dass die Gewinnung eines Substituten Schwierigkeiten begegnen, oder die Wiederbesetzung der Stelle sich ungewöhnlich verzögern wird, dann sollte auf diese Umstände bei der Bemessung des Zeitraumes zwischen dem Ausspruche und der Rechtswirksamkeit der Pensionierung Rücksicht genommen werden, damit nicht durch Gewährung einer Remuneration an eine im Genusse eines Ruhegehaltes stehende Lehrperson eine doppelte Belastung der öffentlichen Fonde eintrete.

Bei Erstattung von Anträgen auf Pensionierung von Volksschullehrern (Schulleitern, Directoren) ist daher stets auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse des besonderen Falles ein bestimmter Antrag über den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Pensionierung zu stellen.

Anträge auf Bewilligung von Remunerationen an Lehrpersonen des Pensionsstandes für substitutorische Verwendung an öffentlichen Volksschulen werden in

*) Dies wurde mit dem M.-E. vom 10. August 1874, Z. 3014, angeordnet, welcher zugleich bestimmte, dass derlei Enthebungen nur mit Ende Februar oder Ende August jeden Jahres vorzunehmen sind. Die Ernennungsdecrete müssen aber mindestens 8 Wochen früher beim Bezirksschulrathe einlangen.

Zukunft nur unter der Bedingung berücksichtigt werden, wenn erwiesen wird, dass die Wiederverwendung solcher Lehrpersonen im öffentlichen Schuldienste unvermeidlich war.

LSR.-E. vom 20. December 1883, Z. 8316.

Das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlass vom 5. December 1883, Z. 22202, anher eröffnet, nach gemachten Wahrnehmungen seien Fälle vorgekommen, dass Staatsdieners-Waisen, welche mit Versorgungsgenüssen aus dem Staatsschatze betheilt sind, Anstellungen, wenn auch nur in zeitlicher Weise, im Lehrfache erlangen, ohne dass hierüber eine Verständigung an die zu Sistierung der erwähnten Ärarialgenüsse berufene Behörde gelangt.

Hierdurch werden oft von den letztgedachten Bezügen ungebürlich Beträge erfolgt, hinsichtlich welcher ein Rückersatz nicht immer thunlich erscheint.

Um nun derartige Bezugsübergenüsse für die Zukunft im Interesse des Ärars hintanzuhalten, wird der Bezirksschulrath auf Grund des eingangs bezogenen h. Ministerialerlasses beauftragt, in Hinkunft bei Bestellungen im Lehrfache den Umstand zu constatieren, ob sich die zu einer solchen Anstellung gelangenden Staatsdieners-Waisen im Genusse von Ärarialbezügen befinden und im bejahenden Falle sofort die entsprechende Mittheilung an die betreffende Finanzbehörde zum Behufe der Sistierung dieser Bezüge zu machen.

LSR.-E. vom 3. Februar 1885, Z. 9165.

Aus Anlass eines speciellen Falles wird dem Bezirksschulrathe in Erinnerung gebracht, dass sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes, welche nach Erwerb der Lehrbefähigung eine Dienststelle an einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule in Niederösterreich definitiv oder provisorisch erlangen, somit auch diejenigen Lehrpersonen, welche aus einem anderen Kronlande an eine öffentliche Schule Niederösterreichs übertreten, die in §. 80 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, normierten Beiträge an den n.-ö. Landes-Lehrerpensionsfond im vollen Betrage zu entrichten haben, und dass also die von den Lehrpersonen etwa schon in den Pensionsfond eines anderen Kronlandes oder auch der Stadt Wien eingezahlten Beiträge hierbei in keiner Weise in Abzug gebracht oder eingerechnet werden können.

Mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 19. Juli 1871, Z. 2648, vom 9. August 1871, Z. 2792, vom 25. October 1871, Z. 4031, und vom 8. Jänner 1879, Z. 8393 ex 1878, sowie auf §. 84 des bezogenen Gesetzes wird der Bezirksschulrath aufgefordert, in entsprechender Weise dafür vorzusorgen, beziehungsweise zu überwachen, dass von allen hierzu verpflichteten Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, insbesondere von den aus anderen Kronländern in den öffentlichen Schuldienst in Niederösterreich oder von Wien in den dortigen Schulbezirk übertretenden Lehrpersonen die gesetzlichen Beiträge an den n.-ö. Landes-Lehrerpensionsfond regelmäßig abgeführt werden. (Für alle BSR. außer Wien.)

LSR.-E. vom 8. August 1885, Z. 712.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem ein mit Zuerkennung einer Pension in den Ruhestand versetzter Volksschullehrer, nachdem er ohne Zustimmung des k. k. Landesschulrathes in der Eigenschaft eines provisorischen Lehrers wieder im öffentlichen Schuldienste in Verwendung genommen war, neben seinem Gehalte als provisorischer Lehrer auch die Pension fortbezogen hat, findet der k. k. n.-ö. Landesschulrath dem Bezirksschulrathe die Bestimmungen des §. 64 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen betreffend, in Erinnerung zu bringen und den Bezirksschulrath zugleich zu beauftragen, zur Verhütung solchen unrechtmäßigen Doppelbezuges in allen Fällen, in welchen Lehrpersonen nicht unmittelbar aus einer activen Dienstesstellung im öffentlichen Schuldienste provisorisch oder definitiv in Verwendung genommen werden, das Vorleben derselben auf das Genaueste zu erforschen und, wenn hierbei ermittelt wird, dass die Lehrperson im Genusse eines Ruhegehaltes steht, von der Wiederverwendung derselben der die betreffende Pensionscassa verwaltenden Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

LSR.-E. vom 22. December 1886, Z. 8284.

Anläslich eines vorgekommenen Falles, dass einer bereits in den Ruhestand versetzten Lehrperson wegen zu später Verständigung seitens des Bezirksschulrathes der Activitätsgehalt noch für einen Monat flüssig gemacht wurde, für welchen ihr eigentlich schon der Pensionsbetrag gebürte, infolge dessen diese Lehrperson zum Rückersatze der ungebürlich aus dem Bezirksschulfonde bezogenen Gehaltsquote verhalten wurde, wird der Bezirksschulrath aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen noch in demselben Monate, in welchem die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, hiervon verständigt und mit diesem Zeitpunkte ordnungsgemäß ihres Dienstes enthoben werden.

LSR.-E. vom 15. Juni 1888, Z. 1783.

Anläslich eines vorgekommenen Falles, dass seitens eines Bezirksschulrathes einem Unterlehrer nachträglich die Bewilligung zur Verehelichung ertheilt worden ist, und bei dessen eingetretenem Tode seine Hinterbliebenen Anspruch auf die gesetzlichen Versorgungsgebüren erhoben haben, wird dem Bezirksschulrathe zur Darnachachtung mitgetheilt, dass die gemäß §. 66 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, den Unterlehrern zu ertheilende Bewilligung zur Verehelichung von demselben vor der Verehelichung zu erwirken ist, die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung aber nicht zulässig erscheint.

Anhang.*)

M.-E. vom 25. Februar 1869, Z. 8685 ex 1868, in Betreff der Förderung des Unterrichtes im Seidenbaue an den Volksschulen.

Der Seidenbau, dessen hochwichtige Bedeutung in volkswirtschaftlicher Beziehung unbezweifelt ist und der in den österreichischen Ländern, soweit es die klimatischen Verhältnisse zulassen, mehr und mehr in Aufnahme kommt, kann in derselben Weise, wie der Obstbau und die Bienenzucht, schon in der Volksschule Beachtung finden, wie dies thatsächlich auch schon vielfach geschieht.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat bereits im Erlasse vom 2. September 1848, Z. 5692, den Lehrern der Schulen auf dem Lande gestattet, ihren Schülern nicht nur in der Obstbaum- und Bienenzucht, sondern auch im Seidenbaue Unterricht zu ertheilen, ohne jedoch die Schüler zur Theilnahme an diesem Unterrichte zu verpflichten, und während die Candidaten des Lehramtes in den Lehrerbildungsanstalten bei Gelegenheit des landwirtschaftlichen Unterrichtes in der Anstalt oder außerhalb derselben auch über den Seidenbau belehrt werden, enthalten die für die Volksschule bestimmten Lesebücher Lesestücke, die auf die Pflege des Maulbeerbaumes und auf die Zucht der Seidenraupen Bezug nehmen und zur Anregung und Belehrung dienen sollen

Den Äußerungen der vom k. k. Ackerbauministerium einvernommenen Fachmänner zufolge ist der Seidenbau in allen jenen Ländern, wo das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht durch die Volksschule wirken kann, wenn auch nicht in jedem Bezirke dieser Länder, möglich. Soll aber dieser Unterricht den erwünschten günstigen Erfolg haben, so muss derselbe praktisch ertheilt werden, d. h. derjenige, der diesen Unterricht empfängt, muss die guten und die schlechten, die vollkommen und die unvollkommen ausgebildeten Raupen, wie sie aus den Eiern zum Vorschein kommen, die Fütterung, den Schlaf oder die Häutung der Raupen, ihre Reife, das Einspinnen 2c. durch unmittelbare Anschauung kennen lernen und bei der Aufzucht selbst Hand anlegen.

Um diesen Unterricht praktisch zu fördern, ist das Ackerbauministerium im Begriffe, jene Seidenbau- und Landwirtschaftsgesellschaften, welche eine Subvention zur Hebung des Seidenbaues aus öffentlichen Mitteln erhalten, zu verpflichten, dass sie einerseits die Lehrer, welche an den Lehrerbildungsanstalten die Landwirtschaft lehren, mit Grains und Laub unentgeltlich versehen, andererseits aber die Volksschullehrer, welche den Seidenbau praktisch betreiben, mit Seidenraupen-Eiern und Maulbeerbäumen nach Thunlichkeit unentgeltlich unterstützen.

*) Enthält mehrere speciell für die Lehrerschaft wichtige Normen verschiedenartigen Inhaltes.

Zur Förderung des praktischen Unterrichtes, der namentlich mit Erläuterungen über die einzelnen Erscheinungen zu verbinden ist, erscheint die Tafel über Seidenraupenzucht, welche einen Bestandtheil der mit Ministerialerlass vom 7. März 1867, Z. 1666, allgemein empfohlenen landwirtschaftlichen Tafeln von Hartinger & Sohn bildet, recht geeignet.

Als zweckdienlich stellt es sich auch dar, jene Volksschullehrer, welche die Schuljugend praktisch im Seidenbau unterweisen, mit Remunerationen in Beträgen von 10—20 fl. zu betheilen, und es wird die (der) k. k. . . . . aufgefordert, bei Verwendung der präliminarmäßigen Gelder für veränderliche Remunerationen und Aushilfen, besonders auch solche Lehrer zu berücksichtigen und hierbei auf die Vorschläge der Seidenbau- und der Landwirtschaftsvereine zu achten.

Zum Schlusse wird bemerkt, dass der Unterricht im Seidenbau dermalen noch nicht als obligat in den Volksschulen eingeführt wird, und dass bezüglich dieses Unterrichtes im ganzen jenes zu gelten habe, was in Betreff des Obstbaues und der Bienenzucht gilt; namentlich sollen die dem ordentlichen Schulunterrichte vorgezeichneten Lehrstunden dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Dies ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Mit dem **LSR.-E. vom 24. April 1872, Z. 1493,** wurde den Bezirksschulräthen (mit Ausnahme jenes von Wien) ein vom Controlausschuss der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft an den Landesschulrath gelangtes Schreiben, betreffend die Hebung des Obstbaues in Niederösterreich, mitgetheilt und denselben, sowie den Ortsschulräthen und Lehrern diese hochwichtige Angelegenheit unter Hinweisung auf §. 63 des R. V. G. und auf §. 56 der Sch. u. U. O. empfohlen.

LSR.-E. vom 7. Mai 1873, Z. 2088.

Aus Anlass einer gestellten Anfrage hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem h. Erlasse vom 25. April d. J., Z. 1867, eröffnet, dass in Betreff der Competenz zur Ertheilung von Urlauben an Lehrer der öffentlichen Volksschulen Niederösterreichs das Schulaufsichtsgesetz vom 12. October 1870 maßgebend und durch dieses die bezügliche Bestimmung des §. 31 der früher erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung (Ministerial-Erlass vom 20. August 1870, Z. 7648) als aufgehoben anzusehen ist.

Hiervon wird der Bezirksschulrath zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

M.-E. vom 17. Juni 1873, Z. 7702, betreffend Geldsammlungen in den öffentlichen und Privat-Volks- und Mittelschulen.

Schon mit dem Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1853, Z. 1220, wurden die Schulbehörden angewiesen, Geldsammlungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken in den Volks- und Mittelschulen strengstens zu überwachen.

Da neuerlich Missbräuche in Bezug auf Geldsammlungen zu meiner Kenntnis gekommen sind, und bei der allseits angestrebten Ermäßigung der Unterrichtskosten eine Belastung der Eltern der Schüler mit Beiträgen, welche mit dem Zwecke der Schule keinen oder nur einen sehr entfernten Zusammenhang haben, als unzulässig erkannt werden muss, finde ich sowohl für die öffentlichen als für die Privat-Volks- und Mittelschulen Folgendes anzuordnen:

1. Geldsammlungen unter den Schülern und Schülerinnen zu dem Zwecke, um Schulvorstehern oder Lehrern aus irgend einem Anlasse ein Geschenk unter welcher Form immer zu machen, sind durchaus unzulässig

2. Geldsammlungen zu einem anderen Zwecke dürfen nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesschulbehörde veranstaltet werden. Im Bewilligungsfalle sind jene Rücksichten genau zu beobachten, welche in dem obigen Ministerial-Erlass näher bezeichnet wurden.

3. Übertretungen der vorstehenden Anordnungen durch Vorsteher und Lehrer öffentlicher Schulen sind im Disciplinarwege, bei Privatschulen mit ernsten Verwarnungen, im Wiederholungsfalle aber bei jenen derselben, welche von Corporationen erhalten werden, mit der Entfernung der schuldtragenden Vorsteher und

Lehrer, und bei jenen, welche von Einzelpersonen erhalten werden, mit Schließung ihrer Schulen zu ahnden.*)

LSR.-E. vom 24. März 1875, Z. 205.**)

Die jüngst erfolgte Bestellung solcher k. k. Bezirksschulinspectoren, welche jeder Lehrthätigkeit an ihren eigentlichen Dienstposten enthoben wurden, einestheils und mehrfache Wahrnehmungen und Erwägungen anderntheils, bestimmen den k. k. Landesschulrath Nachstehendes zu verfügen:

Jeder Leiter der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ist zu einem regelmäßigen Schulunterrichte und nicht etwa bloß zu Supplierungen in Erkrankungs- und Verhinderungsfällen an seiner Lehranstalt verpflichtet. Da an den Volksschulen das Fachlehrersystem unzulässig erscheint, so hat jeder Leiter einer Volksschule, gleichviel ob ihm zu seiner Unterstützung ein Unterlehrer als Aushilfslehrer beigegeben ist oder nicht, an seiner Schule eine Classe mit voller Verantwortung zu übernehmen, und daselbst die sämmtlichen Lehrgegenstände (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und etwa des Unterrichtes im Zeichnen, Schreiben, im Gesange und Turnen, welcher auch einer anderen Lehrperson seiner Lehranstalt oder seinem Aushilfslehrer anvertraut werden kann) zu vertreten.

Unterrichtet der Leiter der Volksschulen in seiner Classe, so hat der ihm beigegebene Aushilfslehrer stets dabei anwesend zu sein, um sich durch die Beobachtung des Vorganges in der Lehrpraxis zu vervollkommnen und um im Falle des dringenden Bedarfes, oder wenn der Schulleiter es für nothwendig findet, in einer Classe zu hospitieren, die Ertheilung des Unterrichtes in der Classe des Leiters sofort nach seiner Anleitung und Weisung fortsetzen zu können.

Tritt in einer Classe der Volksschule die Nothwendigkeit einer zeitweisen Supplierung ein, so ist diese keineswegs dem als Aushilfslehrer fungierenden Unterlehrer zu übertragen, sondern vom Leiter der Lehranstalt zu übernehmen, welcher dann in seiner Classe von seinem Aushilfslehrer vertreten wird.

An öffentlichen Bürgerschulen hat der Director mindestens durch zwölf Stunden wöchentlich Unterricht zu ertheilen und sich nicht etwa auf den Gesangs- oder Schreibunterricht zu beschränken, sondern ebenfalls die Hauptlehrgegenstände seiner Gruppe innerhalb des vorgezeichneten Ausmaßes zu vertreten.

Ist der betreffenden Bürgerschule ein Aushilfslehrer beigegeben, welcher die Befähigung besitzt, in den drei obersten Classen den Unterricht zu ertheilen, so hat er vorwiegend in den drei obersten Classen der Bürgerschule zu hospitieren und im Bedarfsfalle für den Director, wie auch für die Lehrer dieser Classen zu supplieren. Derselbe kann jedoch, wenn es nothwendig erscheint, auch in den übrigen Classen verwendet werden.

Ist der Aushilfslehrer jedoch bloß für Volksschulen qualificiert, so hat er nach der ihm vom Director bezeichneten Reihenfolge in allen Classen der Bürgerschule stets während des Unterrichtes anwesend zu sein, und in den fünf unteren Classen bei Erkrankungs- und Verhinderungsfällen unter Anleitung der betreffenden Lehrer oder wenn diese nicht möglich ist, unter Leitung des Directors dieselben zu vertreten. Zeitweilige Lücken im Lehrkörper der drei obersten Classen der Bürgerschule müssen bei der zuletzt bezeichneten Qualification der Aushilfslehrer zunächst aus den für Bürgerschulen geprüften Mitgliedern des Lehrkörpers mit Einschluss des Directors und in zweiter Linie durch Inanspruchnahme der definitiv angestellten Lehrer der übrigen Classen der Bürgerschule ausgefüllt werden. Die Leiter der Volks- und Bürgerschulen, welche in den Classen ihrer Lehranstalt hospitieren oder supplieren, haben diesen Act ihrer Amtsthätigkeit stets im Wochenbuche der betreffenden Classen ersichtlich zu machen.

---

*) Ein nachgefolgter Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1884, Z. 1825 (M. V. Bl. 1884, Nr. 6) lautet: „Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass an einzelnen Volksschulen die Kinder direct oder indirect veranlasst werden, den Schulleitern oder Lehrern zu Neujahr Geschenke zu machen. Ich fordere die Schulbehörden auf, dieser unzulässigen Gepflogenheit, welche eine ungerechtfertigte Belastung der Eltern in sich schließt, im Sinne und nach den Anordnungen des Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1873, Z. 7702, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten."

**) Bei Anwendung dieses Erlasses sind jedoch die durch das Gesetz vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, eingetretenen Abänderungen des R. V. G. zu berücksichtigen.

LSR.-E. vom 22. Juli 1874, Z. 4227, betreffend die Nebenbeschäftigungen der Lehrer, s. Seite 156.

Mit dem **LSR.-E. vom 7. März 1877, Z. 1107,** wurden die Bezirksschulräthe zufolge Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1877, Z. 550, auf das Erscheinen eines Handbuches der Volksschulgesetze im k. k. Schulbücherverlage aufmerksam gemacht.

Mit dem **LSR.-E. vom 1. August 1877, Z. 3642,** wurde zufolge Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1877, Z. 16885 ex 1876, auf den beklagenswerten Verfall der Kirchenmusik hingewiesen und den Bezirksschulinspectoren aufgetragen, bei den Schulinspectionen und im sonstigen Verkehre mit den Lehrern persönlich auf ernstliche Pflege der Kirchenmusik und des kirchlichen Chorgesanges hinzuwirken. Verdienste der Lehrer auch in dieser der Bildung und Veredlung des Volkes dienenden Richtung sollen jederzeit angemessen gewürdigt und hierauf namentlich bei Anträgen auf Remunerationen und Auszeichnungen Rücksicht genommen werden.*)

Mit dem **LSR.-E. vom 23. Februar 1881, Z. 1177,** wurden die Bezirksschulräthe auf die Gründung des Landes-Obstbau-Vereines für Niederösterreich aufmerksam gemacht, welcher sich zur Aufgabe stellt, durch Abhaltung von Obstbaucursen, Wanderversammlungen, Obstausstellungen, Herausgabe von Vereinsmittheilungen, Anlage von Musterpflanzungen, unentgeltliche Vertheilung von Edelreisern bewährter Sorten an seine Mitglieder und die Schulgärten ꝛc. die Hebung und Ausbreitung eines rationellen Obstbaues in Niederösterreich auf jene Stufe zu bewirken, welche derselbe zum Besten des Nationalwohlstandes in anderen Ländern bereits einnimmt. Zugleich wurden die Bezirksschulräthe aufgefordert, durch die k. k. Bezirksschulinspectoren die Lehrer auf den Verein, seinen Zweck und seine Bestrebungen aufmerksam zu machen und hierdurch die zur Erreichung seines Zieles nöthige Ausbreitung fördern zu helfen. Der Jahresbeitrag beträgt für Lehrer und Lehrerinnen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages, nämlich 1 fl.

Mit dem **LSR.-E. vom 28. Februar 1883, Z. 1128,** wurden die Bezirksschulräthe anlässlich der Errichtung der Postsparcassen aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, damit dieser neuen und volkswirtschaftlichen Einrichtung zum Wohle der Bevölkerung das Interesse und die Unterstützung der Lehrerschaft zugewendet werde und dass diese nach Thunlichkeit zugunsten dieser Institution mitwirke.

LSR.-E. vom 11. August 1885, Z. 4682.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem h. Erlasse vom 28. Juni 1885, Z. 707 C. U. M., Nachstehendes anher eröffnet:

Bei den jüngsten Wahlen von Abgeordneten in den Reichsrath ist zutage gekommen, dass Lehrpersonen solcher Schulen, welche nicht bloß zu unterrichten, sondern auch zu erziehen haben, an dem Parteigetriebe in auffälliger Weise als Stimmwerber oder als politische Vorkämpfer theilgenommen haben.

Der Herr Minister vermag ein solches Hervortreten aus einem Berufe, in welchem das Beispiel einen so mächtigen Einfluss auf die Jugend übt, und die Theilnahme an einer Bewegung, durch welche die stille Thätigkeit der Schule nur gestört wird, keineswegs zu billigen.

Denn der Anspruch der Schule darauf, dass ihr die Kinder aller Parteien und Stammesgenossen mit Beruhigung anvertraut werden, würde an Berechtigung verlieren, sobald diejenigen, zu deren Aufgabe es gehört, das heranwachsende Geschlecht durch Beschäftigung mit wissenschaftlichen Dingen zu unbefangener Denk- und Sinnesweise anzuleiten, sich selbst in eine parteimännische Thätigkeit einlassen und hierdurch Anlass geben, die eigene Unbefangenheit in Sachen der Partei- und Stammesgenossenschaft in Zweifel zu ziehen.

So sehr es auch ferne liegt, irgend jemandem zuzumuthen, dass er sich in der Ausübung eines ihm als Staatsbürger zukommenden Rechtes eine Beschränkung

---

*) Nachträglich wurde aus einem besonderen Anlasse vom Ministerium ausgesprochen, dass bezügliche Remunerierungsanträge nur bei Vorhandensein ganz besonderer Verdienste, und niemals über Ansuchen der betreffenden Lehrer, sondern nur auf Grund der amtlichen Inspectionsberichte zu stellen sind.

seiner gesetzlichen Freiheit auferlege, so darf doch erwartet werden, dass ein Lehrer der bezeichneten Kategorie in der Ausübung eines solchen Rechtes mit richtigem Takte alles vermeide, was sein Ansehen, die Anhänglichkeit und das Vertrauen auch nur eines Theiles der ihm anvertrauten Jugend zu gefährden und einen Widerstreit mit seinen hohen Pflichten herbeizuführen geeignet ist.

Hievon wird der Bezirksschulrath mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, den Inhalt dieses Ministerial-Erlasses dem Lehrpersonale an den zum Bereiche der Volksschule gehörenden Lehranstalten bekanntgeben zu lassen.

Mit dem **LSR.-E. vom 18. April 1887, Z. 2351,** wurde den Bezirksschulräthen die Abschrift eines Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalters vom 21. März 1887, Z. 896/Pr., an die unterstehenden politischen Bezirksbehörden wegen Wahrung der wissenschaftlichen Interessen bei Aufdeckung von archäologischen Funden mit der Aufforderung mitgetheilt, die auf die Beseitigung der sogenannten Raubgräberei nach archäologischen Gegenständen gerichteten Bestrebungen der politischen Behörden durch Belehrung und durch Anregung des patriotischen Sinnes und des archäologischen Interesses im Wege der Lehrer zu unterstützen.

LSR.-E. vom 10. August 1887, Z. 6505.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juli l. J., Z. 14654, hat in dem letzten Sessionsabschnitte des Reichsrathes ein Redner im Abgeordnetenhause über die mangelhafte Erfüllung der erziehlichen Aufgabe unserer Volksschulen Klage erhoben.

Nach diesen Ausführungen wird in manchen Gegenden die zarte Schuljugend in Brantweinläden gelockt und an den ihren Körper und Geist arg schädigenden Alkoholismus gewöhnt. Es komme auch häufig vor, dass Schul- und reifere Jugend bis nach Mitternacht herumvagiere und in der Nacht ins Wirtshaus geführt, dass dieselbe auf die Tanzböden, in die Theatervorstellungen und Komödien u. s. f. mitgenommen werde, wo die Kinder wenig Gutes sehen können und wo ihnen die moralisch kurzsichtigen Eltern oft noch Brantwein und Bier zu trinken geben. Auch werden nicht selten Kinder der Volksschulen angetroffen, welche Cigarren rauchen. Die Schulaufsicht sei oft sehr problematischer Natur und es dürfte dann nicht wundernehmen, wenn trotz der colossalen Auslagen für das Schulwesen und der kostspieligen Schulbauten die Verrohung und Verwilderung sich immer mehr und mehr bemerkbar mache.

Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht konnte diesen Anklagen gegenüber, die manche Zustimmung im Abgeordnetenhause gefunden haben, da der Redner weder Ort noch Zeit seiner Wahrnehmung angegeben hatte, zunächst nur auf die Nothwendigkeit der Verallgemeinerung der Bildung überhaupt als das sicherste Heilmittel gegen solche Missstände und sonach auf die Aufgabe der Unterrichtsverwaltung hinweisen, das allgemeine Niveau der Volksbildung zu heben.

Diese öffentlich vorgebrachten Beschwerden erscheinen jedoch so ernster Natur, dass es nothwendig erscheint, die Bezirksschulbehörden auf dieselben besonders aufmerksam zu machen.

Der Bezirksschulrath wird demnach infolge des eingangs bezogenen hohen Erlasses aufgefordert, an die unteren Organe der Schulaufsicht, sowie an die Lehrerschaft den Auftrag zu erlassen, der Jugenderziehung die pflichtmäßige Fürsorge in vollstem Maße zuzuwenden und das Verhalten der Schulkinder auch außer der Schule mit geschärfter Aufmerksamkeit zu überwachen.

Den Bezirksschulinspectoren ist zur Pflicht zu machen, gelegentlich der Schulinspectionen auch in der besprochenen Richtung Beobachtungen zu machen, nach Erfordernis auf die Ortsschulräthe und Lehrer einzuwirken, und das Erhobene und eventuell Veranlasste in die Inspectionsberichte aufzunehmen, beziehungsweise entsprechende Anträge zu stellen.

LSR.-E. vom 12. November 1887, Z. 8599.

Es ist zur h. o. Kenntnis gelangt, dass bei den Bezirksschulräthen Eingaben von Lehrpersonen mit der Adresse „an das Schulinspectorat“ oder „an die Schulinspection“ einlangen, bei denen von der Portofreiheit Gebrauch gemacht wird.

Nachdem Eingaben mit den vorerwähnten Adressbezeichnungen die Portofreiheit nicht genießen, erhält der Bezirksschulrath den Auftrag, diesen ungehörigen Vorgang sofort abzustellen und zu diesem Behufe das Lehrpersonale des dortigen Schulbezirkes auf das Ungehörige und postämtlich Strafbare dieses Vorganges aufmerksam zu machen.*)

LSR.-E. vom 30. Mai 1888, Z. 3982.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Mai 1888, Z. 2364, hat die k. k. Centralcommission für Kunst und historische Denkmale aus Anlass mehrfach vorgekommener Fälle, dass alteulturhistorische, im besonderen prähistorische Funde den Lehrmittelsammlungen der Volksschulen dauernd einverleibt wurden, auf die misslichen Folgen hingewiesen, welche durch einen solchen Vorgang für die archäologische Forschung entstehen.

Die gedachte Centralcommission zollt dem Interesse volle Anerkennung, welches die Volksschullehrer vielfach derartigen Funden entgegenbringen und hebt als wünschenswert hervor, dass der Nutzen, welcher hierdurch für die Conservierung von archäologischen Funden erwächst, der Wissenschaft erhalten bleibe.

Was jedoch die dauernde Einverleibung solcher Funde in die Lehrmittelsammlungen der Volksschulen anbelangt, habe dies naturgemäß eine Zersplitterung solcher Fundobjecte zur Folge, welche für deren wissenschaftliche Beurtheilung vorwiegend von nachtheiligen Folgen begleitet ist.

Abgesehen davon, dass es bei dem Umstande, als nicht von jedem Volksschullehrer das richtige Verständnis für die archäologische Wissenschaft verlangt werden kann, und bei jedem Personalwechsel begründetermaßen zu befürchten steht, dass diese Objecte nicht so aufgestellt und conserviert werden, wie es nach dem gegenwärtigen Stande der Archäologie gefordert werden muss, wird weiters hervorgehoben, dass diese Gegenstände als Quellen der Urgeschichte ganzer Länder und Völker dienen, die ihrer Bedeutung nach über die engere Heimatskunde weit hinausgreifen und aus diesem Grunde schon für die Einreihung in die genannten Sammlungen nicht geeignet sind.

Der Bezirksschulrath wird daher infolge des erwähnten hohen Ministerial-Erlasses aufgefordert, die Volksschullehrer und Ortsschulräthe dahin zu belehren, dass solche archäologische Funde allerdings provisorisch in der Lehrmittelsammlung aufbewahrt werden können, dass hiervon jedoch ehestens das zuständige Organ der k. k. Centralcommission (Conservator oder Correspondent) in Kenntnis zu setzen ist, damit die Abgabe an das betheiligte Museum eingeleitet werde.

Weiters wird erinnert, dass insbesondere bei Ausgrabungen zu archäologischen Zwecken die gebürende Ingerenz des zuständigen Conservators, beziehungsweise des Correspondenten der Centralcommission gewahrt bleiben muss; es wolle daher von den Volksschullehrern, welche in dieser Richtung thätig sind, beachtet werden, dass solche Forschungen nur nach vorhergegangener Verständigung des genannten Organes der Centralcommission und nach dessen Weisungen vorgenommen werden sollen.

Mit dem **LSR.-E. vom 3. September 1888, Z. 5857**, wurde den Bezirksschulräthen der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Mai 1888, Z. 67651 (an die unterstehenden politischen Behörden), betreffend die Theilnahme schulpflichtiger Kinder an öffentlichen Vergnügungen und den Besuch von Unterhaltungsorten, abschriftlich mitgetheilt. In diesem Erlasse wird betont, dass in dieser Richtung die Erlassung einer allgemeinen für alle Gemeinden geltenden diesfälligen Maßregel mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in den einzelnen Gemeinden herrschenden Verhältnisse nicht angezeigt erscheint. Es steht vielmehr jeder Gemeinde frei, diesbezügliche, für nothwendig erachtete Verfügungen im autonomen Wirkungskreise im Grunde der Bestimmungen der §§. 55 und 58 der niederösterreichischen Gemeindeordnung (beziehungsweise der §§. 63 und 66 der Gemeindestatute für Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Y.) zu erlassen.

*) Die Amtscorrespondenzen der Schulleitungen öffentlicher Volksschulen genießen die Portofreiheit; sie müssen jedoch auf der Adresse mit der Titulatur der absendenden Amtsorgane und mit der Bezeichnung: „In Unterrichts-Angelegenheiten" versehen sein (M.-E. vom 1. März 1876, Z. 2601).

t) Schulstatistik, Ausweise und Rechnungsabschlüsse.

Mit dem **LSR.-E. vom 9. August 1872, Z. 2891**, wurden die k. k. Bezirkshauptmänner zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1872, Z. 3155, aufgefordert, alljährlich die nach einem gleichzeitig vorgeschriebenen Formulare verfassten Ausweise (Jahrestabellen) der Säuglings- und Kinderbewahranstalten gesammelt dem Landesschulrathe vorzulegen. Siehe hierzu den späteren LSR.-E. vom 3. Juni 1882, Z. 2687.

Mit dem **LSR.-E. vom 4. December 1872, Z. 4910**, wurde den Bezirksschulräthen die Vorlage vierteljähriger Intercalar-Ausweise aufgetragen, in welche nach Steueramtsbezirken geordnet alle im Laufe des Vierteljahres vorgefallenen Erledigungen von Lehrerposten sammt den in dem nebenstehenden Formulare noch weiter gewünschten Daten einzutragen. Diese Tabellen sind am 1. der Monate Jänner, April, Juli und October dem Landesschulrathe zur Prüfung und Cassaanweisung vorzulegen.

Post-Nr.	Benennung der Schule	Classe der Schule	Die Erledigung der Stelle ist eingetreten nach: dem Director, Oberlehrer, Lehrer, geprüften Unterlehrer Namens	der Oberlehrerin, geprüften Unterlehrerin Namens	am	Die erledigte Stelle ist wieder besetzt worden am	Systemisierte Bezüge der erledigten Stelle: Gehalt	Functionszulage	Ergänzung nach § 8 des Gesetzes vom 18. December 1871	Zusammen	Von dem systemisierten Bezuge entfallen auf die Dauer der Erledigung Monatsquoten im Gesammtbetrage	Hievon wurden auf Substitutionen und Remunerationen verwendet	Verbleiben an Intercalarien für den Pensionsfond	Anmerkung
														In dieser Rubrik ist anzugeben, ob und bei welcher Cassa und unter welchen Daten etwaige Intercalarien f. Rechnung des Lehrerpensionsfonds in Empfang gestellt worden sind.

M.-E. vom 28. Juni 1874, Z. 7922.

Auf Vorschlag der k. k. statistischen Central-Commission finde ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern die Rechnungs-Departements der politischen Länderstellen von der mit dem Erlasse des bestandenen Staatsministeriums vom 26. April 1866, Z. 3518, ihnen auferlegten Verpflichtung der Herstellung von Nachweisungen über öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten zu entheben und mit dieser Aufgabe in Hinkunft die Landes- und Bezirksschulbehörden zu betrauen, welche sich derselben auf Grund der mitfolgenden Instruction*) zu unterziehen haben werden.

*) S. die Instruction im M. V. Bl., Jahrgang 1874, S. 310. Mit dem LSR.-E. vom 5. Juli 1875, Z. 2401, wurden die Bezirksschulräthe zur genauesten Beobachtung der in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen aufgefordert.

Indem ich die k. k. Landesschulbehörden hiervon in die Kenntnis setze, fordere ich dieselben auf, alle im Kronlande befindlichen derlei Anstalten zur genauen Ausfüllung und rechtzeitigen Vorlage der Particular-Nachweisungen zu verhalten und deren Weiterbeförderung möglichst zu beschleunigen. (Intimiert mit LSR.-E. vom 6. August 1874, Z. 4132.)

Mit dem **LSR.-E. vom 24. Jänner 1876, Z. 450,** wurden die Bezirksschulräthe zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 16. November 1875, Z. 13424, aufgefordert, die Berichte der mit landwirtschaftlichen Werken vom k. k. Ackerbauministerium betheilten landwirtschaftlichen Vereine, Gemeinden und Schulen alljährlich gesammelt vorzulegen. Zugleich wurde mit diesem Erlasse ein Formulare für die Erstattung dieser Berichte hinausgegeben.

Behufs Vereinfachung der Berichterstattung wurde mit dem **LSR.-E. vom 25. April 1877, Z. 2632,** zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 17. April 1877, Z. 14561, das nachstehende Formulare vorgeschrieben:

Bericht über die Benützung der vom k. k. Ackerbau-Ministerium gespendeten landwirtschaftlichen Bibliotheken im Jahre 18 . .

Schulbezirk	Ort, in welchem sich die landwirtschaftliche Bibliothek befindet	Angabe, wem diese Bibliothek gehört	Zahl der Bände der Bibliothek	Zahl der Bücher-Ausleihungen im Jahre 18 . .	Anmerkung
	*)				**)

LSR.-E. vom 19. Juni 1878, Z. 3876.

Der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 1. Juni 1878, Z. 3260, Nachstehendes anher eröffnet:

Der alljährlich über das Volksschulwesen dem Unterrichtsministerium vorzulegende Jahreshauptbericht hat den Zweck, ein wahrheitsgetreues Bild des Volksschulwesens in einer Fassung zu geben, welche für die unmittelbare Veröffentlichung geeignet ist.

Zur Förderung dieses Zweckes, insbesondere, um den Entwicklungsgang des Volksschulwesens zur übersichtlichen und vergleichbaren Darstellung zu bringen, ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde, bei Verfassung des Berichtes den Stoff in nachangeführter Reihenfolge mit Beibehaltung der entsprechenden Postnummern zu ordnen; selbstverständlich bleibt es aber dem Ermessen der k. k. Landesschulbehörde anheimgestellt (es erwartet dieses auch der k. k. Landesschulrath vom Bezirksschulrath) nach Behandlung der im folgenden hervorgehobenen Daten alles anzuführen, was geeignet erscheint, dem Zwecke des Jahresberichtes zu dienen, insbesondere die das Volksschulwesen fördernden und hemmenden Momente darzulegen.

Ich bemerke jedoch, dass in dem Jahreshauptberichte Anträge nicht aufzunehmen sind, da diese durch besondere Eingaben von Fall zu Fall zur Verhandlung zu bringen sind.

---

*) Die Bibliotheksorte sind innerhalb jedes Schulbezirkes alphabetisch zu ordnen.

**) Hier sind vor allem die Wahrnehmungen des Bezirksschulrathes über die Verwendung der landwirtschaftlichen Bibliotheken des Schulbezirkes einzustellen.

Diese Berichte sind dem Landesschulrathe alljährlich bis 15. März gesammelt vorzulegen.

1. Zahl und äußerer Zustand der Schulen.*)

2. Schulbesuch.*)

3. Zahl der Lehrer.

Zahl der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, und war mit einem

a) Lehrbefähigungszeugnisse,
b) Reifezeugnisse,
c) ohne Lehrzeugnis.

Zahl der Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen, und zwar mit einem

a) Lehrbefähigungszeugnisse,
b) Reifezeugnisse,
c) ohne Lehrzeugnis.

(NB. Lehrpersonen, welche nur den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, im Französischen &c., überhaupt nur in einzelnen nicht unbedingt obligaten Lehrgegenständen ertheilen, sind hier nicht zu zählen.)

Zahl der Religionslehrer, und zwar:

a) von den Schulbehörden angestellte . . . .
b) von den Kirchenbehörden und Religionsgesellschaften bestellte . . . .

Zahl der Lehrerinnen, welche nur den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, im Französischen, überhaupt in einzelnen nicht unbedingt obligaten Lehrgegenständen ertheilen, und zwar:

a) mit einem Lehrbefähigungszeugnisse . . . .
b) ohne ein Lehrbefähigungszeugnis . . . .

Wie viele von den competenten Schulbehörden bereits systemisierte Lehrstellen sind unbesetzt?

4. Unterrichtsertheilung und Verhalten der Lehrer.

An wie vielen öffentlichen Schulen wird der Religionsunterricht theilweise oder vollständig von den Volksschullehrern ertheilt? (§. 5 des Reichsvolksschulgesetzes.)

An wie vielen öffentlichen Schulen wird der Turnunterricht ertheilt?

An wie vielen öffentlichen Schulen wird Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ertheilt?

An wie vielen öffentlichen Schulen ist ein Schulgarten (Garten, der zum Unterrichte der Kinder benützt wird)?

An wie vielen öffentlichen Schulen sind Schülerbibliotheken?

Wie viele öffentliche Schulen sind mit den durch die Schul- und Unterrichtsordnung vorgeschriebenen Lehrmitteln versehen?

Wahrnehmungen über die Behandlung der Lehrgegenstände, und zwar:

a) Unterrichtssprache,
b) andere Landessprachen,
c) Rechnen,
d) Schreiben,
e) Realien (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre),
f) Zeichnen und geometrische Formenlehre,
g) Gesang,
h) Turnen,
i) weibliche Handarbeiten.

Wahrnehmungen über die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten der Lehrkräfte, über deren Leistungen in Erziehung und Unterricht, über das Streben derselben nach Fortbildung. Auch ist hierbei zu berücksichtigen, ob weltliche Lehrer und Religionslehrer in wünschenswerter Eintracht Erziehung und Unterricht gemeinschaftlich zu fördern bestrebt sind.

---

*) Siehe den nachfolgenden LSR.-E. vom 1. Juli 1884, Z. 4463.

Wie viele Bezirks-Lehrerbibliotheken bestehen im Lande? Wahrnehmungen über die Benützung derselben. Wahrnehmungen über die übrigen Förderungsmittel der Fortbildung der Lehrer (Abschnitt IV des Reichsvolksschulgesetzes).

5. Lehrerbildungscurse.

(Die bezüglichen Daten werden vom Landesschulrathe zusammengestellt.)

6. Anstalten für das vorschulpflichtige Alter und Fortbildungsschulen.

(§. 10 des Reichsvolksschulgesetzes.)

Zahl, Beschaffenheit und Erhaltungsmittel der Kinderbewahranstalten.

Zahl, Beschaffenheit und Erhaltungsmittel der Kindergärten.

Mit wie vielen öffentlichen Schulen sind Fortbildungsschulen verbunden, und zwar:

a) gewerbliche,
b) landwirtschaftliche?

7. Anstalten für nicht vollsinnige und verwahrloste schulpflichtige Kinder.

a) Taubstummen-Institute,
b) Blindenerziehungsanstalten,
c) Anstalten für verwahrloste Kinder
 rc. rc. rc.

8. Aufwand für das Volksschulwesen.

Erfordernis für die laufenden Auslagen aus den Schulfonden (ohne Einrechnung der sachlichen Bedürfnisse, Gebäude, Beheizung rc.) nach seinen einzelnen Unterabtheilungen.

Erfordernis an Pensionen nach seinen einzelnen Unterabtheilungen (für Lehrer, Lehrerswitwen rc.).

9. Privatunterricht.

Wahrnehmungen über den Zustand, insbesondere die Unterrichtsertheilung an Privat-Volks- und Bürgerschulen mit Einbeziehung der Privat-Lehranstalten für weibliche Handarbeiten, Sprachen rc., überhaupt der Specialschulen im Gebiete der Volksschulen.

Nebst den bezeichneten Daten wünscht der k. k. Landesschulrath für seine eigenen Zwecke, dass am Schlusse der in Rede stehenden Jahreshauptberichte noch angeführt werden:

a) Die Kosten (wenn auch nur approximative) der vollführten Neuschul- und größeren Schulerweiterungsbauten nach den einzeln zu benennenden Schulen.
b) Die Zahl der Schüler der einzelnen Classen der öffentlichen und Privatbürgerschulen mit Beachtung der verschiedenen Geschlechter.
c) *)

M.-E. vom 22. Mai 1879, Z. 4914.

Nach den Bestimmungen des hieramtlichen Erlasses vom 3. April 1875, Z. 4162, hat im Jahre 1880 eine Wiederholung der statistischen Aufnahme der öffentlichen und Privat-Volksschulen stattzufinden.

Da ich einen besonderen Wert darauf lege, dass diese Aufnahme mit aller Genauigkeit durchgeführt werde, so dass die hierdurch gewonnenen Angaben für die Zwecke der Verwaltung mit Sicherheit verwendet werden können, finde ich anzuordnen:

---

*) Siehe bezüglich c) den abändernden LSR.-E. vom 6. Juni 1883, Z. 3716, Seite 290.

1. Die mit dem erwähnten Erlasse vom 3. April 1875, Z. 4162, vorgezeichneten Normen, betreffend den Gang der Erhebungen, bleiben fortan in Kraft.*) Den Bezirksschulinspectoren wird jedoch zur Pflicht gemacht, schon während des Erhebungsjahres bei den Schulinspectionen, Conferenzen und bei anderen Gelegenheiten den Lehrern die erforderlichen Aufklärungen zu geben, um eine richtige Auffassung und genaue Beantwortung der einzelnen Fragen zu sichern.

2. Für die Aufnahme im Jahre 1880 und in den folgenden Erhebungsjahren (1885, 1890 u. s. w.) wird ein neuer Fragebogen B, dessen Ausfüllung den Schulvorständen (Directoren, Oberlehrern, Schulleitern) obliegt und ein neuer Sammelbogen A für die Bezirksschulinspectoren vorgezeichnet.

Zur Ausfüllung jedes dieser Formulare wird eine Instruction für die Schulvorstände**) und die Bezirksschulinspectoren erlassen. Den Landesschulbehörden wird die Überwachung der genauen Beachtung der in den Formularien und Instructionen vorgezeichneten Normen, sowie die Einhaltung des festgestellten Einsendungstermines zur Pflicht gemacht.

3. Die mit dem Erlasse vom 3. April 1875, Z. 4162, vorgezeichneten jährlichen statistischen Nachweisungen über den Zustand der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (Formulare C) und über die Ergebnisse der Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen (Formulare D) bleiben unverändert in Kraft. Es wird aufmerksam gemacht, dass im Jahre 1880 mit diesen Nachweisungen auch ein Ausweis über die mit den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen nach dem neuen Formulare B vorzulegen sein wird.

4. Die vom Jahre 1880 an in Verwendung kommenden neuen Formulare A und B, sowie die hierzu gehörigen Instructionen werden im Wiener k. k. Schulbücherverlage aufgelegt und werden den Bezirksschulbehörden zu Handen der Bezirksschulinspectoren in entsprechender Anzahl von Exemplaren kostenfrei unmittelbar von der k. k. Schulbücherverlagsdirection zugesendet werden.

5. Die durch den hieramtlichen Erlass vom 1. Juni 1878, Z. 3260, vorgeschriebene Norm über den Inhalt und Vorlagetermin der Jahreshauptberichte der Landesschulbehörden über das Volksschulwesen bleibt auch weiter in Kraft.

Die Instructionen, sowie der Inhalt der neuen Formulare: Sammelbogen A und Fragebogen B sind aus den nachstehenden Beilagen ersichtlich.***)

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Juli 1880, Z. 10576, enthaltend weitere Weisungen in Bezug auf die statistische Erhebung der Volksschulen.

Da das Schuljahr an den Volksschulen zu verschiedenen Zeiten geschlossen wird, für statistische Erhebungen jedoch die Constatierung der thatsächlichen Ver-

---

*) Die wesentlichen Bestimmungen dieses Erlasses sind:

1. Die Bezirksschulinspectoren haben die von den Schulvorständen auszufüllenden Fragebogen B zu sammeln, bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen und rechtzeitig an die Landesschulbehörden einzusenden.

2. Hierzu bedienen sich die Bezirksschulinspectoren des Sammelbogens B, in welchem die Schulorte in alphabetischer Ordnung aufzuführen, bei jedem die Zahl der öffentlichen und Privatschulen, sowie die Zahl der schulpflichtigen Kinder einzustellen, und die Vollständigkeit der Ausweise mit Namensunterschrift zu bestätigen ist.

3. Die Einsendung der Frage- und Sammelbogen an die statistische Central-Commission hat längstens mit Ende August des bezüglichen Quinquennaljahres zu erfolgen.

4. Die Tabellen über den Zustand der Lehrerbildungsanstalten C und über die Prüfungsergebnisse für Volks- und Bürgerschulen D sind von den hierzu berufenen Organen jährlich vorzulegen. Ein Pare verbleibt bei der Landesschulbehörde und ist dem Specialberichte an das Unterrichtsministerium beizuschließen, das andere ist von der Landesschulbehörde an die statistische Central-Commission einzusenden. (Intimiert mit LSR.-E. vom 24. April 1875, Z. 2159.)

**) Mit M.-E. vom 27. Juni 1880, Z. 9721, wurde erklärt, „dass unter der im Absatze 2 der „Instruction für die Schulvorstände (Directoren, Oberlehrer, Schulleiter) bezüglich der statistischen Erhebung der Volksschulen nach dem Stande vom Jahre 1880" enthaltenen Bezeichnung „am Ende des Schuljahres 1879/80" der Monat Juli zu verstehen ist. Es ist demnach die statistische Nachweisung für jede einzelne Schule nach dem Stande im Juli in den Fragebogen einzutragen, wenn auch das Schuljahr an der betreffenden Schule zu einer anderen Zeit endet".

***) Instructionen und Formulare siehe im M. V. Bl. 1879, Seite 262.

hältnisse zu einer bestimmten für alle Schulen gleichen Zeit von maßgebender Bedeutung ist, so wurde durch den hierämtlichen Erlass vom 27. Juni l. J., Z. 9721, der Ausdruck „am Ende des Schuljahres" dahin erläutert, dass unter dieser Bezeichnung nicht der Zeitpunkt des factischen Abschlusses des Schuljahres der einzelnen Volksschule, sondern nach der in der Schulverwaltung und im großen Publicum allgemein geltenden Auffassung der Monat Juli zu verstehen ist. Sollte an einer oder der anderen Volksschule im Juli kein Unterricht stattfinden, so ist die vorangehende letzte Schulwoche den Erhebungen zugrunde zu legen.

Es versteht sich, dass bei diesen Erhebungen auch jene Kinder zu berücksichtigen sind, welche infolge der gewährten Schulbesuchserleichterungen im Juli die Schule nicht besuchen, weil dieselben durch die Dispens vom Schulbesuche nicht aufgehört haben, Schüler der betreffenden Schule zu sein.

Es ist auch kein Hindernis vorhanden, dass die Daten hinsichtlich der „körperlichen Eigenschaften" der einzelnen, insbesondere der älteren Schüler, welche im Laufe des Schuljahres erhoben und vorgemerkt wurden, im Juli für den statistischen Fragebogen benützt werden, weil ja diese Daten sich im Laufe weniger Wochen nicht ändern.

Mit dem **LSR.-E. vom 3. Juni 1882, Z. 2687,** wurden den Bezirksschulräthen mit Beziehung auf den LSR.-E. vom 9. August 1872, Z. 2891, die Berichte über Säuglings- und Kinderbewahranstalten, dann Kindergärten abverlangt und das bereits mit letzterem Erlasse hinausgegebene Formular mit geringfügigen Änderungen neuerdings vorgeschrieben. Dasselbe lautet nunmehr:

Jahres-Tabelle

für d.. öffentliche / Privat- . . . . zu . . . .

Vorgelegt für das Jahr . . . .

	männlich	weiblich	Zusammen
Standes-Bewegung:			
Vom Vorjahre verblieben			
Im Jahre . . . . wurden aufgenommen			
Zusammen . .			
Im Laufe des Jahres . . . . entlassen			
gestorben			
Zusammen .			
Stand am Ende des Jahres			
Modalität der Aufnahme:			
Unter der Gesammtzahl der Verpflegten waren im Genusse von Stiftungsplätzen			
unentgeltlich aufgenommen			
gegen Zahlung aufgenommen			
Art der Beschäftigung:			
Die Verpflegten nach den von ihnen betriebenen Beschäftigungen (Musikinstrumente, Gewerbe, weibliche Handarbeiten) zu specialisieren.*)			

*) Diese Ausweise sind spätestens am 1. März eines jeden Jahres dem Landesschulrathe gesammelt vorzulegen (LSR.-E. vom 22. März 1881, Z. 1376).

LSR.-E vom 6. Juni 1883, Z. 3716.

In theilweiser Abänderung der Normalerlässe des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 19. Juni 1878, Z. 3876, und vom 22. Juli 1881, Z. 4633 *), wird Nachstehendes angeordnet:

Punkt c des h. ä. Normalerlasses vom 19. Juni 1878, Z. 3876, hat folgendermaßen zu lauten:

Behufs der Charakterisierung des Schulbesuches wünscht der k. k. Landesschulrath, dass nach dem Stande in der Mitte jedes Schuljahres die Zahl der schulpflichtigen Kinder jeder Schule summiert, diese Zahl dann mit der Zahl der Schultage des ganzen Schuljahres multipliciert und dann zur Gesammtzahl der versäumten nicht entschuldigten Schultage der Schule während des Schuljahres, wie solche aus der betreffenden Rubrik der Schulbesuchs- und Fortgangskataloge zu entnehmen ist, in Verhältnis gesetzt werde. Wird dann das Schulbesuchsverhältnis gesucht, so ergibt sich die nachstehende Proportion: Z. B. Zahl der Schüler der Schule 50, multipliciert mit der Zahl der Schultage im Schuljahre etwa 160 = 8000 zur Gesammtzahl der von den Schülern dieser Schule versäumten nicht entschuldigten Schultage, etwa 700, wie 100 : x, 8000 : 700 = 100 : x, demnach $x = \frac{70000}{8000} = \frac{70}{8} = 8^3/_4$ das Procent der Schulvernachlässigungen.

Es ist somit von jedem Schulleiter dem Bezirksschulrathe durch den Ortsschulrath bekanntzugeben:

1. Die Anzahl der in der Mitte des Schuljahres die Schule besuchenden Kinder, multipliciert mit der Anzahl der Schultage des ganzen Schuljahres. An Schulen mit Halbtagsunterricht ist ein versäumter halber Tag als ein Schultag anzuführen.

2. Die Gesammtzahl der versäumten nicht entschuldigten Schultage während des Schuljahres.

Der Bezirksschulrath hat, um den Procentsatz für den Bezirk zu berechnen, die zusammengehörigen, von den Schulleitungen bekannt gegebenen Zahlen zu addieren, und aus dem sich ergebenden Verhältnisse den Procentsatz zu bestimmen. Dem k. k. Landesschulrath hat der Bezirksschulrath außer dem gefundenen Procentsatze auch die zugrundeliegenden Verhältniszahlen bekannt zu geben.

Der Bezirksschulrath wird aufgefordert, die Einleitung zu treffen, dass der Jahreshauptbericht künftig nach der vorliegenden Vorschrift verfasst und dem k. k. Landesschulrathe längstens bis Ende September jedes Jahres vorgelegt werde.

LSR.-E. vom 19. December 1883, Z. 8371.

Für die Zukunft haben die k. k. Bezirksschulinspectoren bei Vorlage der Jahreshauptberichte die zu liefernden Daten in die betreffenden Colonnen einer dem Hauptberichte anzuschließenden Übersichtstabelle in derselben Reihenfolge wie in der nachstehenden Tabelle einzusetzen. Überdies sind den Daten über die Zahl der schulpflichtigen Kinder noch folgende Colonnen beizufügen:

a) Zahl der Kinder, welche vor dem 6. Lebensjahre eintreten,
b) Zahl der Kinder, welche über das 14. Lebensjahr hinaus die Schule besuchten,
c) während des Schuljahres traten ein,
d) während des Schuljahres traten aus.

Übersichts-Tabelle

zum Hauptberichte über den Zustand der Volks- und Bürgerschulen des Schulbezirkes . . . . im Schuljahre 188 .

Zahl der öffentlichen Bürgerschulen: achtclassig . . . .
dreiclassig . . . .
Summa . . . .

*) Mit diesem Erlasse wurde infolge M.-E. vom 28. Juni 1881, Z. 8763, angeordnet, dass die mit dem LSR.-E. vom 19. August 1875, Z. 3437 (Seite 122), verlangte allgemeine Vorlage der Ausweise über die formelle Geschäftsbehandlung der BSR. zu unterbleiben hat, doch ist es dadurch nicht ausgeschlossen, dass die betreffenden Daten mittelst abgesonderter Berichte dem LSR. zu liefern sind.

Zahl der öffentlichen Volksschulen: einclassig . . . .
zweiclassig . . . .
dreiclassig . . . .
vierclassig . . . .
fünfclassig . . . .
sechsclassig . . . .
siebenclassig . . . .
achtclassig . . . .
Summa . . . .
Zahl der neueröffneten Schulen . . . .
Zahl der geschlossenen Schulen . . . .
Zahl der neueröffneten Classen . . . .
Zahl der geschlossenen Classen . . . .
Zahl der Schulen mit Ganztags-Unterricht . . . .
Halbtags-Unterricht . . . .
mit theilweisem Halbtags-Unterricht . . . .
Zustand der öffentlichen Schulgebäude:
entsprechend . . . .
nicht entsprechend . . . .
Zustand der Schuleinrichtungsstücke:
entsprechend . . . .
nicht entsprechend . . . .
Zahl der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht . . . .
ohne Öffentlichkeitsrecht . . . .
Zahl der schulpflichtigen Kinder: Knaben . . . .
Mädchen . . . .
Summa . . . .
Zahl der die öffentlichen Volksschulen besuchenden Kinder:
Knaben . . . .
Mädchen . . .
Summa . . . . . .
Zahl der Kinder, die Privatschulen besuchen:
Knaben . . . .
Mädchen . . . .
Summa . . . .
Zahl der schulpflichtigen Kinder, die zu Hause, an Mittelschulen oder Fachschulen unterrichtet werden:
Knaben . . . . .
Mädchen . . . . .
Summa . . . . .
Zahl der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen:
mit Lehrbefähigungszeugnis . . . .
mit Reifezeugnis . . . .
ohne Lehrzeugnis . . . .
Zahl der Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen:
mit Lehrbefähigungszeugnis . . . .
mit Reifezeugnis . . . .
ohne Lehrzeugnis . . . .
Zahl der Religionslehrer, angestellte von
der Schulbehörde . . . .
der Kirchenbehörde und Religionsgesellschaft . . . .
Zahl der Lehrpersonen für weibliche Handarbeiten und französische Sprache:
mit Lehrbefähigungszeugnis . . . .
ohne Lehrzeugnis . . . .
Zahl der unbesetzten systemisierten Lehrstellen . . . .

Zahl der Volksschullehrer, welche den Religionsunterricht ertheilen
Zahl der öffentlichen Schulen:
mit Turnunterricht . . . .
mit weiblichen Handarbeiten . . . .
mit Schulgärten . . . .
mit Schulbibliotheken . . . .
mit den vorgeschriebenen Lehrmitteln versehen . . . . . .
Zahl der Bezirkslehrerbibliotheken . . . .
Zahl der Kindergärten . . . .
Zahl der Kleinkinder-Bewahranstalten . . . .
Zahl der mit den Schulen verbundenen
gewerblichen Fortbildungsschulen . . . .
landwirtschaftlichen Schulen . . . . . .
Zahl der Taubstummen-Institute . . . .
Zahl der Blinden-Erziehungsanstalten . . . .
Zahl der Anstalten für verwahrloste Kinder . . . .
Zahl der Anstalten für Schwachsinnige . . . .
Aufwand für Neuschulbauten und Erweiterungsarbeiten . . . .
Durchschnittsprocent der nicht entschuldigten Schulversäumnisse .
Zahl der Bezirkslehrerconferenzen . . . .
Schulbesuch an Bürgerschulen . . . .
Zahl derselben . . . .
Zahl der Knaben . . . .
Zahl der Mädchen . . . .
Zahl der Straferkenntnisse aus Anlass der Schulbesuchs-Vernachlässigungen . . . .
Summa der Geldstrafen . . . .
Summa der Arreststrafen in Tagen . . . .
Summa der Arreststrafen in Stunden . . . . . .

LSR.-E. vom 1. Juli 1884, Z. 4463.

Nachdem es infolge des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, erforderlich ist, die mit den hohen Ministerialerlässen vom 1. Juni 1878, Z. 3260, und vom 28. Juni 1881, Z. 8763 (h. ä. Intimation vom 19. Juni 1878, Z. 3876, und vom 22. Juli 1881, Z. 4633) vorgeschriebenen Formulare der Jahreshauptberichte über das Volksschulwesen in einzelnen Theilen abzuändern, so hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 18. Juni 1884, Z. 11742, verfügt, dass die einzelnen Abschnitte der Jahreshauptberichte nach folgenden Anordnungen zu verfassen sind:

1. Zahl und äußerer Zustand der Volksschulen.

A. Öffentliche Volksschulen.

a) Öffentliche Bürgerschulen:

	Nach der Unterrichtssprache			zusammen
	deutsch	böhmisch	zc.	
Knabenbürgerschulen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Mädchenbürgerschulen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Summen .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

b) Öffentliche allgemeine Volksschulen:

	Gesammtzahl der Schulen	Nach der Unterrichtsdauer			Nach der Unterrichtssprache			
		ganztägig	halbtägig	theils ganztägig theils halbtägig	deutsch	böhmisch	polnisch	2c.
einclassige Schulen . .	. . . .	. .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .
zweiclassige Schulen . .	. . . .	. .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .
dreiclassige Schulen . .	. . . .	. .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .
. . . .	. . . .	. .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .
achtclassige Schulen . .	. . . .	. .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	.
Summen .	. . . .	. .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .

NB. Bürgerschulen, an denen die Knabenclassen und die Mädchenclassen demselben Director unterstehen (Doppelbürgerschule), sind als zwei Bürgerschulen, als eine Knaben- und eine Mädchenbürgerschule zu zählen.

Bürgerschulen, welche mit einer allgemeinen Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter verbunden sind (allgemeine Volks- und Bürgerschule), sind als zwei Schulen in den betreffenden Kategorien zu zählen. So ist z. B. eine allgemeine Volks- und Bürgerschule, welche aus einer vierclassigen allgemeinen Volksschule und aus einer Bürgerschule besteht, in den zwei Kategorien: Bürgerschule und vierclassige allgemeine Volksschule zu zählen.

Allgemeine Volksschulen, an denen Knaben und Mädchen in allen Classen nach Geschlechtern getrennt in besonderen Lehrzimmern unterrichtet werden, so dass in keinem Lehrzimmer Knaben und Mädchen gleichzeitig unterrichtet werden, sind als zwei Schulen zu zählen, wenngleich die Gesammtanstalt nur einen Leiter hat.

Die Übungsschulen sind in die Zahl der öffentlichen Schulen gemäß ihrer Kategorie einzubeziehen.

In der Rubrik „theils ganztägig, theils halbtägig" (Unterrichtsdauer) wird die Zahl jener Schulen zu verzeichnen sein, die in einer oder mehreren Classen ganztägigen, in anderen Classen nur halbtägigen Unterricht haben (Artikel II der Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618).

Bei Angabe der Unterrichtssprache ist die allgemeine Bezeichnung „utraquistisch" nicht zu gebrauchen, sondern es sind in eigenen Columnen die Zahlen der Schulen mit zwei oder mehreren Unterrichtssprachen, z. B.: deutsch-böhmisch; deutsch-slovenisch; deutsch-rumänisch-ruthenisch, besonders zu verzeichnen.

c) Zahl der im abgelaufenen Jahre neu eröffneten Schulen.

d) Zahl der im abgelaufenen Jahre neu eröffneten Classen.

(NB. Nur die neu activierten, nicht die neu systemisierten Schulen und Schulclassen sind anzugeben.)

e) Zahl der im abgelaufenen Jahre geschlossenen Schulen.

f) Zahl der im abgelaufenen Jahre geschlossenen Classen.

NB. Die Gründe der Schließung sind für jeden einzelnen Fall anzugeben.

Die Zahl der Classen der neu eröffneten, beziehungsweise geschlossenen Schulen sind in die Zahl der neueröffneten, beziehungsweise geschlossenen Classen einzurechnen. Wenn z. B. eine zwei- und eine dreiclassige Schule neu eröffnet wurden, so sind dadurch zwei neue Schulen und auch fünf neue Schulclassen eröffnet worden.

g) In welchem Zustande sind die Gebäude und Einrichtungsstücke der öffentlichen Schulen auch mit Berücksichtigung der Schulhygiene?

B. Privatvolksschulen.

	Nach der Unterrichtssprache				zusammen
	deutsch	böhmisch	deutsch-böhmisch	rc.	
Mit Öffentlichkeitsrecht .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .
Ohne Öffentlichkeitsrecht	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .
Summen .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .

NB. Nur solche Privatvolksschulen (Bürgerschulen und allgemeine Volksschulen ohne Unterscheidung der einzelnen Kategorien) sind hier verstanden, in denen Kinder schulpflichtigen Alters in sämmtlichen, für die öffentlichen Volksschulen obligaten Lehrgegenständen unterrichtet werden. Privatschulen für weibliche Handarbeiten, Sprachschulen, Schreibschulen u. dgl. sind hier nicht zu zählen.

2. Schulbesuch.

a) Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder.

b) Zahl der Kinder, welche die öffentlichen Volksschulen (Bürgerschulen und allgemeine Volksschulen) besuchen.
(NB. Die Kinder, welche die Übungsschulen besuchen, sind in diese Zahl einzubeziehen.)

c) Zahl der Kinder, welche Privatvolksschulen besuchen.

d) Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche eine höhere Schule, gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse (§. 23 des Gesetzes vom 2. Mai 1883) besuchen oder zu Hause unterrichtet werden.

e) Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche wegen eines schweren körperlichen oder geistigen Gebrechens keinen Unterricht genossen haben.

f) Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden normal entwickelten Kinder, welche keinen Unterricht genossen haben (nebst Angabe der betreffenden Gründe).

g) Wahrnehmungen über den Schulbesuch im allgemeinen mit Angabe der zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuches ergriffenen Maßregeln sammt den betreffenden numerischen Daten (Zahl der durchgeführten Straferkenntnisse, Summe der Geldstrafen, der verhängten Arreststrafen in Tagen und Stunden).

ad §. 21 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53:

h) Zahl der Schulgemeinden auf dem Lande, welche auf generelle Schulbesuchserleichterungen Anspruch haben, und Zahl derjenigen Kinder der zwei obersten schulpflichtigen Altersstufen in solchen Schulgemeinden, welche Schulbesuchserleichterungen erhalten können.

i) Zahl der Schulgemeinden auf dem Lande, welche von den generellen Schulbesuchserleichterungen Gebrauch gemacht haben, und Zahl der Kinder, welche solche Schulbesuchserleichterungen erhalten haben

k) Arten der generellen Schulbesuchserleichterungen sammt den betreffenden numerischen Daten (Zahl der Schulgemeinden und der Kinder, welche die einzelnen Arten der generellen Schulbesuchserleichterungen erhalten haben).

l) Zahl der Schulen und der Kinder, welchen nach dem Gesetze individuelle Schulbesuchserleichterungen gewährt werden können.

m) Zahl der Schulen und der Kinder, denen individuelle Schulbesuchserleichterungen gewährt worden sind.

Die Abschnitte der eingangs erwähnten hierämtlichen Erlässe, betreffend

3. Zahl der Lehrer;

4. Unterrichtsertheilung und Verhalten der Lehrer;

5. Lehrerbildungswesen;

6. Anstalten für das vorschulpflichtige Alter und Fortbildungsschulen;

7. Anstalten für nicht vollsinnige, schwachsinnige und verwahrloste schulpflichtige Kinder;

8. Aufwand für das Volksschulwesen;

9. Privatunterricht;

. . . .

sind wie bisher mit genauer Beobachtung der in den erwähnten Erlässen enthaltenen Weisungen zusammenzustellen.

Insbesondere wird betont, dass die Berichte sämmtliche gestellten Fragen kurz und bündig in der vorgezeichneten Reihenfolge beantworten, sowie die Summen, welche das ganze Land und nicht die einzelnen Schulbezirke betreffen, enthalten müssen.

Schließlich wird bemerkt, dass die Berichte, welche für administrative Zwecke von großer Bedeutung und für die Geschichte der Entwickelung des vaterländischen Volksschulwesens von dauerndem Werte sind, auch den Publicationen im Jahrbuche der k. k. statistischen Central-Commission zur Grundlage dienen und daher mit größtmöglicher Genauigkeit zu verfassen und rechtzeitig zu erstatten sind.

Hiervon wird der Bezirksschulrath mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, die Einleitung zu treffen, dass die Jahreshauptberichte künftig nach diesen Ministerial-Weisungen verfasst und unter Beachtung der Bestimmungen der h. ä. Erlässe vom 6. Juni 1883, Z. 3716, und vom 19. December 1883, Z. 8371, spätestens bis Ende September jeden Jahres anher vorgelegt werden.

LSR.-E. vom 3. Mai 1885, Z. 1740.

Nach den hohen Ministerial-Erlässen vom 16. April 1871, Z. 2379 (h. o. Erlass vom 21. August 1871, Z. 1745), und vom 3. April 1875, Z. 4162 (h. o. Erlass vom 24. April 1875, Z. 2159), würde im Jahre 1885 wieder eine detaillierte statistische Aufnahme der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen vorzunehmen sein.

Da jedoch eine Detailerhebung dermalen leichter als früher zu entbehren ist, da seit 1881 die Ergebnisse der Volksschulverwaltung auf Grund der anher erstatteten Jahreshauptberichte jährlich eine statistische Bearbeitung erfahren, so ist infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. März d. J., Z. 23705 ex 1884, von der in Rede stehenden statistischen Aufnahme im Jahre 1885 völlig Umgang zu nehmen, und es wird dieselbe erst im Jahre 1890 stattzufinden haben.

Um jedoch bezüglich der eingehenderen Nachweisungen, welche in den statistischen Publicationen seit 20 Jahren jedes fünfte Jahr über Volksschulen gebracht werden, auch für das Jahr 1885 die Continuität aufrecht zu erhalten, hat das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem oberwähnten h. Erlasse angeordnet, dass dem für das Schuljahr 1884/5 nach dem h. Ministerialerlasse vom 18. Juni 1884, Z. 11742, zu verfassenden und bis längstens Ende October 1885 dem h. Ministerium zu erstattenden Jahreshauptberichte über den Zustand des Volksschulwesens nach Schulbezirken geordnet tabellarische Übersichten in einer abgesonderten Beilage über jene Zahlenangaben angeschlossen werden, welche mit ihren Schlussnummern für das ganze Land in den Hauptbericht aufzunehmen sind.

Zu diesem Zwecke wird der Bezirksschulrath sonach aufgefordert, bei Vorlage des zufolge h. ä. Erlasses vom 1. Juli 1884, Z. 4463, bis spätestens Ende September 1885 anher vorzulegenden Jahreshauptberichtes bei den Schulen neben ihrer jetzigen Scheidung nach Bürger- und allgemeine Volksschulen, dann nach Classenzahl und Unterrichtssprache auch die Geschlechter, für welche sie bestimmt sind, und ebenso auch die schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder nach dem Geschlechte getrennt nachzuweisen, u. zw. sowohl in dem Haupt-

berichte selbst, als auch in der zufolge des h. ä. Erlasses vom 19. December 1883, Z. 8371, vorzulegenden Tabelle.

Mit dem bereits bezogenen h. Ministerialerlasse vom 7. März 1885, Z. 23705 ex 1884, wurde schließlich auf einige Lücken und Mängel aufmerksam gemacht, welche bisher in einzelnen Jahreshauptberichten hinsichtlich der Angaben über die gefällten Straferkenntnisse aus Anlass von Schulversäumnissen vorkommen und die Verwendung dieser Angaben beeinträchtigen.

Es wurde nämlich vielfach so vorgegangen, dass die Zahl der Arreststunden nicht als solche eingestellt, sondern durch 24 dividiert und das Resultat den Tagen zugezählt wird, so dass neben einer großen Zahl von Arresttagen nur der verbleibende Rest als Arreststunden eingestellt wird. Da aber diesbezüglich eine Scheidung nach Tagen und nach Stunden vorgeschrieben ist, so werden in die eine Rubrik jene Fälle aufzunehmen sein, wo Arreststrafen für einen ganzen Tag oder für mehrere Tage verhängt wurden, in die andere Rubrik dagegen alle Fälle, wo nur auf eine kürzere Arreststrafe für die Dauer einiger Stunden erkannt wurde.

Um eine Gleichförmigkeit und damit zugleich Brauchbarkeit der bezüglichen Nachweisungen für eine tabellarische Darstellung zu erzielen, werden dieselben daher in Hinkunft in nachstehenden Rubriken darzustellen sein:

1. Zahl der Fälle, in welchen Arreststrafen in Vollzug gesetzt wurden
a) in der Dauer von einem Tage und darüber,
b) in der Dauer von einigen Stunden;
2. Zahl der Fälle, in welchen auf eine Geldstrafe erkannt, beziehungsweise dieselbe vollzogen wurde;
3. Summe der eingezahlten oder einzuzahlenden Strafgelder.

LSR.-E. vom 6. März 1887, Z. 1688.

Das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 12. Februar d. J., Z. 25501, eröffnet, dass im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium alle Geschäftsstücke, welche die im §. 10 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, vorgesehenen landwirtschaftlichen, mit Volksschulen verbundenen Lehrcurse, sowie die Schulgärten betreffen, fortan zum Ressorte des Ministeriums für Cultus und Unterricht gehören.

Hievon wird der Bezirksschulrath zum Wissen und zur Verständigung der Ortsschulräthe und Schulleitungen mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass die Eingaben, welche die oben charakterisierten Lehrcurse (landwirtschaftliche Fortbildungscurse) und die Schulgärten betreffen, nach wie vor von Seite des Bezirksschulrathes mit Bericht an den k. k. n.-ö. Landesschulrath vorzulegen sein werden.*)

LSR.-E. vom 28. April 1887, Z. 3474.

Der n.-ö. Landesausschuss hat sich laut Note vom 13. April d. J., Z. 4891, bestimmt gefunden, für die Zusammenstellung der Bezirksschulfondsrechnungsabschlüsse neue Formularien auflegen und eine neue leicht verständliche Instruction hierzu verfassen zu lassen. Hierdurch sind die dem Bezirksschulrathe mit dem h. o. Erlasse vom 8. März 1873, Z. 1151, übermittelten „Erläuterungen zur Verfassung der Rechnungsabschlüsse für die Bezirksschulfonde mit Benützung der hierzu bestimmten 3 Stück Drucksorten" nunmehr außer Kraft gesetzt.

Instruction zur Verfassung der Rechnungsabschlüsse der Bezirksschulfonde.

Die hierzu in Verwendung kommenden Drucksorten sind:
1. Der Rechnungsabschluss (Hauptzusammenstellung),
2. die Beilagen Ia und Ib (Zusammenstellung der Empfänge),

---

*) Bis zum Jahre 1887 wurden die Berichte über den Zustand des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes von Jahr zu Jahr über Ersuchen der k. k. n.-ö. Statthalterei von den Bezirksschulräthen abverlangt, welche sich hierbei das mit dem LSR.-E. vom 18. August 1878, Z. 5459, anlässlich der Berichterstattung für des Jahr 1878 hinausgegebenen Formulares bedienten. Solange über diesen nunmehr ganz in die Competenz der Unterrichtsbehörden gehörigen Zweig der Schulstatistik keine neue Norm erlassen wird, hat die Berichterstattung nach wie vor mittelst des vorerwähnten Formulares zu erfolgen. Siehe übrigens den nachfolgenden LSR.-E. vom 8. Juli 1887, Z. 5319.

3. die Beilagen IIa und IIb (Zusammenstellung der Ausgaben) und
4. die Beilagen IIIa und IIIb (Specification der Activitätsbezüge des Lehrpersonales).

Die Beilagen Ia, IIa und IIIa sind nach Steuerämtern getrennt zu verfassen und erst die bei demselben sich ergebenden Summen in die Beilagen Ib, IIb und IIIb (Summarien) zu übertragen.

In die Beilage Ia (Zusammenstellung der Empfänge) ist aus dem steuerämtlichen Journale pro Jänner zuerst der anfängliche, d. i. der mit 31. December des Vorjahres resultierende Cassarest in die zur Aufnahme desselben bestimmte vorletzte Zeile der Summenrubrik einzutragen, hierauf haben sämmtliche Empfangsposten des Jännerjournales in der ersten, mit „Jänner" bezeichneten Quercolonne unter den entsprechenden Rubriken mit Beisetzung der Journalartikel detailliert zur Darstellung zu kommen, wobei bemerkt wird, dass sämmtliche vom Steueramte bar eingehobenen Umlagseingänge in die erste, dagegen die infolge von Rechnungsdurchfuhren dem Bezirksschulfonde zugerechneten Beträge in die zweite Colonne einzutragen sind.

Die dritte Colonne hat nur diejenigen Beträge zu enthalten, welche unter dem Titel „Schulgeldäquivalent" von einzelnen Gemeinden selbst eingehoben und an das k. k. Steueramt abgeführt werden.

Sämmtliche aus dem Jännerjournale übertragenen Empfangspositionen sind sodann zu summieren und ist diese Monatssumme in der Rubrik „Summe" ersichtlich zu machen.

Aus den Journalen pro Februar bis inclusive December sind in gleicher Weise, d. i. allmonatlich, sämmtliche Empfangsposten zu buchen, sodann zu summieren und die Monatssummen zur Evidenz zu bringen.

Nach Eintragung sämmtlicher Monate ist noch für jede Rubrik die Summe zu ziehen, der Summe der letzten Rubrik der, wie bereits erwähnt, als erste Post übertragene anfängliche Cassarest zuzuzählen, wodurch die Totalsumme der Empfänge erhalten wird.

Die allmonatlich resultierenden Cassareste sind mit Ausnahme des anfänglichen Cassarestes unberücksichtigt zu lassen.

Die mit Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Activrückstände kommen unter diesem Titel in der letzten Zeile der Beilage Ia nachzuweisen.

In ganz analoger Weise wird die Beilage IIa (Zusammenstellung der Ausgaben) verfasst, jedoch hat in derselben anstatt des aus dem Vorjahre übertragenen anfänglichen, der mit 31. December des Gegenstandsjahres verbliebene schließliche Cassarest Aufnahme zu finden.

Sobald die Totalsumme der Beilage IIa gleich jener der Beilage Ia ist, sind beide Zusammenstellungen ziffernmäßig richtig und kommen die Summen der einzelnen Rubriken, die Cassareste und die Rückstände in die Beilagen Ib und IIb (Summarien) zu übertragen.

Die Beilage IIIa (Specification der Activitätsbezüge) ist analog der Beilage zum Schulbezirksvoranschlage eingerichtet und hat die Einstellung der Bezüge in folgender Weise zu erfolgen:

Die Colonne I dieser Specification hat die fortlaufenden Nummern und die Colonne II die Benennung der im Steuerbezirke befindlichen Schulorte zu enthalten.

In der Colonne III sind die Namen der im betreffenden Schulorte angestellten Directoren, Oberlehrer, Lehrer und Lehrerinnen, in die Colonne IV dagegen die Namen der Unterlehrer, der Unterlehrerinnen, der Lehrer und Lehrerinnen für nicht obligate Lehrgegenstände, endlich auch die Namen der Industrielehrerinnen aufzunehmen.

In dem Falle, als eine Lehrperson ihren Dienstposten wechselte oder aus anderen Gründen eine Veränderung eintrat, sind in der Anmerkungscolonne die diesbezüglichen Daten anzuführen.

Die folgenden Colonnen 1—14 haben die jeder Lehrperson im Laufe des Rechnungsjahres ausbezahlten Bezüge ohne Abzug der Pensionsfondsbeiträge, Steuern, Vorschussersätze &c., die Colonne 15 dagegen alle jene Bezüge zur Evidenz zu bringen,

deren Behebung im Laufe des Rechnungsjahres noch nicht erfolgte, die jedoch die Gebarung des Gegenstandsjahres betreffen.

Die sich ergebenden Summen der Rubriken 8 bis inclusive 13 sind sub Rubrik 14 in eine Totalsumme zusammenzuziehen. Erst nach vorgenommener Constatierung, dass diese Totalsumme gleich ist der in der ersten Rubrik der Beilage IIa ausgewiesenen Summe der Activitätsbezüge, hat die Übertragung der Summen sämmtlicher 15 Rubriken in die Beilage IIIb (Summarium) zu geschehen.

Sind für sämmtliche Steuerbezirke die Beilagen I, II und III (a und b) in der angegebenen Weise verfasst, so ist hiermit die Zusammenstellung der sämmtlichen Empfänge und Ausgaben, des anfänglichen und schließlichen Cassarestes und der schließlichen Rückstände des Bezirksschulfondes vollendet und kommen die erhaltenen Summen der Beilagen Ib, IIb und IIIb in die 1. und 2., respective 8. und 9. Colonne des Rechnungsabschlusses (Hauptzusammenstellung) nach dem in dieser Drucksorte ausgewiesenen Detail zu übertragen.

Nach erfolgter Eintragung der laut Rechnungsabschluss des Vorjahres resultierenden, daher zu Anfang des Rechnungsjahres bestandenen Rückstände in die 4., respective 11. Colonne ist für das Gegenstandsjahr die Bedeckung in der 5. und das Erfordernis in der 12. Colonne darzustellen und mit den in die 6., respective 13. Colonne einzustellenden Präliminaransätzen zu vergleichen. Die Differenzen, welche sich im Entgegenhalten des Präliminares zum wirklichen Erfolge ergeben, sind in den beiden letzten Colonnen ersichtlich zu machen.

Selbstverständlich haben solche Differenzen eine entsprechende Begründung zu erfahren.

Diesem mit den Beilagen I, II und III (a und b) belegten Rechnungsabschlusse sind sämmtliche Journale des Bezirksschulfondes sammt allen Beilagen und, wenn zur Anschaffung von Lehrmitteln, von Werken für Schülerbibliotheken 2c. Verläge gegeben wurden, auch die diesbezüglichen Verlagsrechnungen anzuschließen. *)

LSR.-E. vom 8. Juli 1887, Z. 5319.

Das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 31. Mai l. J., Z. 5769, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ackerbauministerium verfügt, dass in den alljährlich vorzulegenden Ausweis über den Stand des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes zu Ende April 2c. vom Jahre 1888 angefangen nur die selbständigen landwirtschaftlichen Fortbildungscurse, welche bisher mit × in der ersten Rubrik des betreffenden Ausweises bezeichnet worden sind, aufgenommen werden und dass die Daten über die im §. 10 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, vorgesehenen landwirtschaftlichen mit Volksschulen verbundenen Lehrcurse von dem erwähnten Jahre angefangen in einem zweiten besonderen Ausweise verzeichnet werden. Hievon wird der Bezirksschulrath infolge Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juni 1887, Z. 33412, und mit Beziehung auf den h. Normalerlass vom 6. März 1887, Z. 1688, mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass der zuletzt erwähnte Ausweis, zu welchem das oben erwähnte vom h. k. k. Ackerbauministerium vorgezeichnete Formulare gleichfalls zu verwenden sein wird, dem alljährlich zu erstattenden Hauptberichte über das Volksschulwesen beizulegen sein wird.

---

*) Mit dem LSR.-E. vom 7. August 1876, Z. 5423, wurden die BSR. von nachstehendem Beschlusse des n.-ö. Landtages vom 5. April 1876 in Betreff der Gebarung zwischen dem Landesfonde und den Bezirksschulfonden in Kenntnis gesetzt:

1. Die den Bezirksschulfonden vom Landesfond zugeführten Bedeckungsmittel sind insolange als Vorschuss zu betrachten, bis deren Abschreibung mit Rücksicht auf den Stand der Fondsbarschaften und Umlagsrückstände geboten scheint;

2. die Bezirksschulfonde haben für die bezogenen Vorschüsse aus dem Landesfond sowohl mit den Cassaresten als mit den Activrückständen zu haften;

3. die Ertheilung von Vorschüssen aus dem Landesfond kann nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Cassabestände, u. zw. sowohl an barem Geld, als an etwaigen Fructificaten zur Bestreitung der currenten Zahlungen unzulänglich sind;

4. die Bezirksumlagen haben stets in der Höhe zur Ausschreibung und Einhebung zu gelangen, in welchen dieselben in den vom Landtage genehmigten Präliminarien (§. 51 und 53 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34) eingesetzt sind.

Anhang.

I. Gesetz vom 14. December 1888, L. G. Bl. Nr. 58,

mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder in einer Bürgerschule nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, erfolgt:

a) durch jährliche Gehaltsbezüge im Falle der Anstellung eigener Religionslehrer durch die Schulbehörden;

b) durch Remunerationen im Falle der Bestellung eigener Religionslehrer durch die Schulbehörden;

c) durch Remunerationen an die mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes betrauten Seelsorger (§. 9).

§. 2. Mit jährlichen Gehaltsbezügen (§. 1, Punkt a) kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule mindestens 18 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 3. Der mit jährlichen Gehaltsbezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. Exhorten werden in diese Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§. 4. Der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 3 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§. 5. Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen bestellten eigenen Religionslehrer (§. 1, Punkt b) werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret der Schulbehörden bestimmt.

§. 6. Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen anzustellen oder mit einer Remuneration zu bestellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde.

§. 7. Die jährlichen Gehaltsbezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die gesetzlichen Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

Wenn der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen den Religionsunterricht an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zu ertheilen haben wird, so ist derselbe für die Bürgerschule anzustellen.

In Bezug auf die Pension wird den nach §. 1, Punkt a) definitiv angestellten Religionslehrern auch die auf Grund derselben Gesetzesstelle in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 8. Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer (§. 1, Punkt b) werden für die an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ertheilten Religionsstunden von der Landesschulbehörde bemessen, und dürfen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde an allgemeinen Volksschulen

I. Gehaltsclasse den Jahresbetrag von	. . . .	30 fl.
II. " " " "	. . . .	25 "
III. " " " "	. . . .	20 "
an Bürgerschulen " " "	. . . .	40 "

nicht überschreiten.

§. 9. Die Remunerationen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch die Seelsorger (§. 1, Punkt c) an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule werden nach dem im §. 8 enthaltenen Maßstabe von der Landesschulbehörde bemessen.

Die Seelsorger können mit Remunerationen ausgestattete Religionsstunden erst dann zugewiesen erhalten, wenn sie die von ihnen unentgeltlich zu übernehmenden Religionsstunden in den unteren Classen einer mehr als dreiclassigen oder in einer minderclassigen allgemeinen Volksschule bei einem Erfordernisse von weniger als 10 wöchentlichen Stunden in vollem Umfange und bei einem Mehrerfordernisse bis zu einem Ausmaße von zehn Stunden besorgen.

§. 10. Die anläslich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers nach §. 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, mit Rücksicht auf die Entfernung, sonstige locale Verhältnisse und eine etwaige für diesen Unterricht entfallende Remuneration zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe bemessen.

§. 11. Die nach den obigen Bestimmungen gewährten jährlichen Gehaltsbezüge und Remunerationen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

Die nach diesen Bestimmungen bemessenen Wegentschädigungen haben, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, die betreffende Schulgemeinde zu tragen.

§. 12. Die Remunerationen an die in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes betrauten weltlichen Lehrer werden nach dem im §. 8 enthaltenen Maßstabe von der Landesschulbehörde bemessen. Bei Aufbringung der Mittel für diese Remunerationen ist mit Beobachtung des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, vorzugehen.

§. 13. Die mit den obigen Bestimmungen nicht im Einklange stehenden, auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten jährlichen Gehaltsbezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§. 14. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen

Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenussansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden. (§§. 3, 4 und 6.)

§. 15. Die Besetzung der Religionslehrerstellen, sowie die dienstliche Stellung derjenigen, welche den Religionsunterricht an einer Schule ertheilen, wird durch die §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, geregelt.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

II. Die Wehrpflicht der Lehrer und Lehramtscandidaten nach dem neuen Wehrgesetz.

Gesetz vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

. . . .

§. 32. Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrer-Bildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in einem dieser Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18b). Der militärischen Ausbildung sind sie zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen.

Während der Dauer des bestehenden oder eines eintretenden Lehrermangels an den Volks- und Bürgerschulen sind Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten, welche am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, dem letzten Jahrgange einer Lehrer-Bildungsanstalt angehören, im Falle ihrer Assentierung zur Vollendung ihrer Studien, vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisierungsfalle, zu beurlauben.

Haben sie dann bei regelmäßigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine systemisierte Lehrstelle an Volks- und Bürgerschulen erhalten, so ist ihnen die vorerwähnte Begünstigung definitiv zuzuerkennen.

Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten, welche die Nachweise nicht rechtzeitig liefern, sind sofort zur Ableistung des ihnen gesetzlich obliegenden Präsenzdienstes, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung beizuziehen.

Unterlehrer und Lehrer, welche während ihrer Dienstpflicht den Lehrberuf aufgeben, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

. . . .

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45, zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

. . . .

Begünstigung für Unterlehrer, Lehrer und Lehramtszöglinge.

§. 50. Anspruch auf die Begünstigung; Art, Geltendmachung und Zuerkennung derselben.

1. Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten- und Kinderbewahranstalten sind, wenn sie zur Zeit der Hauptstellung den Lehrberuf in jenem Staatsgebiete der Monarchie, in welchem sie das Staatsbürgerrecht besitzen, ausüben und in der Losreihe assentiert werden, über ihr Ansuchen

für die Ersatzreserve zu widmen. Sie sind der militärischen Ausbildung zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen.

2. Zur Geltendmachung des Anspruches auf diese Begünstigung ist das Gesuch während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungscommission einzubringen.

Jene, welche um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen (§. 27), können gleichzeitig auch den Anspruch auf diese Begünstigung geltend machen und nachweisen.

Der erhobene Anspruch ist seitens der politischen Bezirksbehörde in die Stellungsliste einzutragen.

3. Den Gesuchen sind folgende Nachweise beizulegen:

a) von Unterlehrern und Lehrern an öffentlichen Volksschulen (allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen) und an öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten:

das Zeugnis der Reife oder das Lehrbefähigungszeugnis, und

das Decret der Schulbehörde über die provisorische oder definitive Anstellung;

b) von Unterlehrern und Lehrern an mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatvolksschulen (allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen):

das Zeugnis der Reife oder das Lehrbefähigungszeugnis und

die Bestätigung der Schulbehörde, dass der Wehrpflichtige an einer solchen Schule eine nothwendige (systemisierte) Lehrstelle versieht.

c) von Lehrern an öffentlichen und Privatlehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten:

Das Decret der Schulbehörde über die provisorische oder definitive Anstellung, beziehungsweise die Bestätigung derselben, dass der Wehrpflichtige an einer solchen Lehranstalt eine nothwendige Lehrstelle versieht.

4. Die Entscheidung über den Begünstigungsanspruch bei der Hauptstellung oder Nachstellung, dann an uneingereihte Recruten, Ersatzreservisten und an eingereihte Soldaten erfolgt nach den Bestimmungen des §. 46:2 bis 6.

Es muss jedoch der Anspruch zur Zeit der Hauptstellung, für welche die Assentierung erfolgte, bereits bestanden haben.

Die freiwillig Assentierten und die strafweise außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.

5. Für die Einsprachen und Berufungen gelten die Bestimmungen des §. 47.

6. Denjenigen Wehrpflichtigen, welche als Lehrer in Bosnien und in der Hercegovina und in österreichisch-ungarischen Colonien im Oriente wirken, kann diese Begünstigung nur durch das Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium, bei Landwehrmännern durch ersteres allein, dann zugewendet werden, wenn der betreffende Fall vom staatlichen Standpunkte eine Berücksichtigung erheischt.

§. 51. Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung; Erlöschen und Aberkennung derselben.

1. Der Fortbestand des die Begünstigung als Unterlehrer und Lehrer begründenden Verhältnisses ist während der Dauer der Gesammtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahre im Monate Juni in der für die Documentierung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen.

2. Die Begünstigung erlischt:

a) wenn Unterlehrer und Lehrer während ihrer Dienstpflicht den Lehrberuf aufgeben;

b) wenn der Nachweis des Fortbestandes des Anspruches ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig beigebracht wird.

3. Die Anerkennung des Fortbestandes, sowie die Aberkennung der Begünstigung erfolgt durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche ihre Entscheidung unter Anschluss der Acten dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando,

beziehungsweise der zuständigen Landwehrevidenthaltung zur gutächtlichen Äußerung mittheilt.

Für die Einsprachen gegen die Anerkennung des Fortbestandes der Begünstigung und für die Berufungen gelten die Bestimmungen des §. 47. Bis zur Entscheidung bleibt die Begünstigung in Kraft.

4. Bei irrthümlicher Zuerkennung der Begünstigung ist über die Aberkennung im Instanzenzuge zu entscheiden.

5. Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwachsen ist, finden die Bestimmungen des §. 48 : 5 und 6 sinngemäße Anwendung.

§. 52. Begünstigung für Lehramtszöglinge.

1. Uneingereihte Recruten und Ersatzreservisten, welche am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Assentierung erfolgte, dem letzten Jahrgange einer Lehrer-Bildungsanstalt angehören, sind bis zur Vollendung der Lehramtsstudien, vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisierungsfalle, zu beurlauben.

2. Das Ansuchen ist, unter Beibringung der Bestätigung der Schuldirection über die Frequentierung der Anstalt, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche dasselbe mit der eigenen gutächtlichen Äußerung an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise an die zuständige Landwehr-Evidenthaltung zur sofortigen Entscheidung zu leiten hat.

Über Gesuche, welche schon bei der Hauptstellung oder bei der Nachstellung im zuständigen Stellungsbezirke eingebracht werden, entscheidet der Vertreter des Heeres, hinsichtlich der unmittelbar in die Landwehr Assentierten der Vertreter der Landwehr.

Die Entscheidung ist hinsichtlich solcher Stellungspflichtigen noch vor der Assentierung zu treffen, wenn sie

a) bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden;

b im Delegierungswege vor einer fremden Stellungs-Commission zur Stellung gelangen (§. 101).

Es wird im Interesse der Wehrpflichtigen liegen, die Gesuche spätestens bis 31. Juli des Assentjahres einzubringen.

Über die Entscheidung, welche in die Stellungsliste einzutragen sein wird, ist dem Betreffenden seitens der politischen Behörde ein schriftlicher Bescheid auszufolgen.

3. Wird der Wehrpflichtige mit seinem Ansuchen abgewiesen, so ist es ihm freigestellt, die Berufung innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Die Berufung ist unter Anschluss aller auf den Fall bezugnehmenden Geschäftsstücke seitens der politischen Bezirksbehörde an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise an die zuständige Landwehrevidenthaltung zu leiten und von diesem an das Militärterritorial-, beziehungsweise Landwehrcommando vorzulegen, welches die Entscheidung im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle trifft.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt oder seitens der Partei eine Berufung gegen die Entscheidung zweiter Instanz ergriffen, so erfolgt die Entscheidung durch das Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung; durch letzeres jedoch allein, wenn es sich um einen Landwehrmann handelt.

4. Die nach Punkt 1 beurlaubten Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten haben bis Ende December des Stellungsjahres nachzuweisen, dass sie eine systemisierte Lehrerstelle an Volks- oder Bürgerschulen erlangt haben. Dieser Nachweis ist in der für Unterlehrer und Lehrer im §. 50 vorgeschriebenen Weise zu liefern, wonach die Begünstigung nach den Bestimmungen desselben Paragraphes zuzuerkennen ist.

5. Jene, welche die Lehramtsstudien aufgeben, oder den Nachweis nach Punkt 4 nicht rechtzeitig liefern, sind zur Ableistung des ihnen gesetzlich obliegenden Präsenzdienstes heranzuziehen. Eine etwaige Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1889, R. G. Bl. Nr. 48, womit Übergangs-Bestimmungen zum Gesetze vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, erlassen werden.

. . . .

III. Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht.

. . . .

B. Unterlehrer und Lehrer.

1. Alle vor der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des §. 27 des bisherigen Wehrgesetzes bleiben gewahrt.

2. Die im Heere und in der Landwehr befindlichen Unterlehrer und Lehrer, welchen die Begünstigung des §. 27 des bisherigen Wehrgesetzes, erster Absatz, bereits zuerkannt wurde, sind sofort in die Ersatzreserve zu übersetzen. Hinsichtlich der betreffenden Personen des Heeres haben die Ergänzungsbezirks-Commanden das Einvernehmen mit den Truppenkörpern zu pflegen.*)

---

*) Der bezogene §. 27 des alten Wehrgesetzes bestimmte:

§. 27. Lehramtscandidaten für Volksschulen (mit Inbegriff der Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten) und Lehrer an diesen Anstalten sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr (1. October) zu einer den Volksunterricht am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Reserve- (Landwehr-) Waffenübungen beizuziehen.

Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Lehrermangels an den Volksschulen sind stellungspflichtige Lehramtszöglinge, welche am Tage jener regelmäßigen Stellung in ihrem Heimatsbezirke, zu welcher sie berufen sind, einem der letzten zwei Jahrgänge an einer Lehrerbildungsanstalt angehören und sich darüber ausweisen, dass sie die Verspätung des Studienganges nicht verschuldet haben, im Falle ihrer Assentierung zum stehenden Heere oder zur Landwehr behufs der Vollendung der Lehramtsstudien vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisierungsfalle zu beurlauben.

Haben sie dann bei regelmäßigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine bleibend systemisierte Lehrerstelle an Volksschulen erhalten, so ist ihnen die obige Begünstigung definitiv zuzuerkennen.

Lehramtszöglinge, welche diese Nachweise nicht rechtzeitig liefern, dann Lehramtscandidaten und Volksschullehrer, welche während ihrer Wehrpflicht den Lehrerberuf aufgeben, sind zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet.

Sachregister.*)

*) Die fett gedruckten Ziffern weisen auf die Seite der bezüglichen Gesetzesstellen hin, die gewöhnlichen Ziffern auf die der betreffenden Normalien. — u. f. = und folgende.

Q.

R.

S.

T.

U.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, Stadt, Augustinerstraße 12.

Heimatskunde von Nieder-Österreich.

Zum Gebrauche an Lehrer-Bildungsanstalten und als Handbuch für Volks- und Bürgerschullehrer.

Von

Dr. Karl Schober,

Director des k. k. Staats-Obergymnasiums in Wr.-Neustadt.

Mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. August 1884, Z. 15517, zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässig erklärt.

Preis 1 fl. 24 kr.

Lehrbuch der speciellen Methodik

für die

österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Redigiert von

Dr. Wilh. Zenz.

Die ganze Sammlung gliedert sich wie folgt:

1. **Methodik der Elementarclasse.** Von Jakob Beck, k. k. Übungsschullehrer an der deutschen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn. 3 Bogen; Preis 32 kr.
2. **Methodik der Unterrichtssprache.** Von Franz Branky, k. k. Professor an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt im k. k. Civil-Mädchenpensionate in Wien. 5 Bogen; Preis 50 kr.
3. **Methodik des Rechnens.** Von Julius Gartner, k. k. Professor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz. 3½ Bogen; Preis 32 kr.
4. **Methodik der Geometrie und des geometrischen Zeichnens.** Von Sebastian Fleckinger, k. k. Professor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck. 2½ Bogen; Preis 28 kr.
5. **Methodik der Geographie.** Von A. E. Seibert, k. k. Professor an der Lehrer-Bildungsanstalt in Bozen. 2½ Bogen; Preis 30 kr.
6. **Methodik der Geschichte.** Von Dr. Em. Hannak, Director des städtischen Lehrer-Pädagogiums in Wien. 2½ Bogen; Preis circa 30 kr.
7. **Methodik der Naturgeschichte.** Von Dr. Wilhelm Zenz, Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz. 2. Aufl. 2½ Bogen; Preis 30 kr.
8. **Methodik der Naturlehre.** Von Franz Hauptmann, k. k. Professor an der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt in Graz. 2½ Bogen; Preis 30 kr.
9. **Methodik des Freihandzeichnens.** Von Alois Jelinek, k. k. Professor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien. Mit 6 Abbildungen. 3½ Bogen; Preis 32 kr.
10. **Methodik des Schönschreibens.** Von Josef Mann und Nikolaus Mühlbauer, k. k. Übungsschullehrer an der deutschen Lehrer-Bildungsanstalt in Prag. 2 Bogen; Preis 30 kr.
11. **Methodik des Gesanges.** Von Engelbert Lanz, k. k. Übungsschullehrer an der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz. 1½ Bogen; Preis 20 kr.
12. **Methodik des Turnens.** Von Wilhelm Buley, k. k. Turnlehrer an der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz und Karl Vogt, k. k. Professor an der Lehrer-Bildungsanstalt in Salzburg. 2½ Bogen; Preis 24 kr.
13. **Der Schulgarten.** Von Dr. Alfred Nalepa, suppl. Professor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz. Mit 12 Abbildungen. 3 Bogen. Preis 30 kr.

Verlag von **Alfred Hölder**, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien,
Rothenthurmstraße 15.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, I., Augustinerstraße 12.